31761 09492493 3

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/dasstaatsrechtde02zorn

Lehrbücher

des

Deutschen Reichsrechtes.

VI.

Das Deutsche Staatsrecht

von

Philipp Zorn.

II.

Berlin und **Leipzig.**
Verlag von J. Guttentag.
(D. Collin.)
1883.

Law
For.
Z89

Das Staatsrecht

des

Deutschen Reiches.

Von

Dr. Philipp Zorn,
ordentlichem Professor der Rechte zu Königsberg.

Zweiter Band:

Das Verwaltungs- und äußere Staatsrecht.

Berlin und Leipzig.
Verlag von J. Guttentag.
(D. Collin.)
1883.

8440
25/11/40

Vorwort.

Später als beabsichtigt war, ist der nachfolgende Band zum Abschluß gelangt und es liegt mir darum ob, eine entschuldigende Erklärung abzugeben. Die Verzögerung des Abschlusses der Arbeit hat ihren Grund in der Natur des Stoffes, welcher zu bearbeiten war. Während der erste Band wesentlich verfassungsrechtlichen, ist der zweite wesentlich verwaltungsrechtlichen Inhaltes. Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches war in seinen Grundlagen wie einzelnen Bestandtheilen von Anbeginn der staatsrechtlichen Neugestaltung Deutschlands an ein Gegenstand vielseitiger und theilweise hervorragend tüchtiger Bearbeitung gewesen; ja in vieler Beziehung konnte hier selbst auf der Grundlage älterer staatsrechtlicher Arbeiten mit Nutzen weiter gebaut werden. Unter diesen Umständen war der Gedanke, ein „kurzgefaßtes Lehrbuch“ des Verfassungsrechtes zu bearbeiten, wohl ausführbar: der Verfasser war berechtigt, dem Plane der Arbeit gemäß für Detailausführungen auf die umfassenderen Bearbeitungen des Stoffes, sei es daß dieselben in systematischer sei es in monographischer Form vorlagen, zu verweisen.

Diese Methode der Arbeit erwies sich bei dem in dem nachfolgenden zweiten Bande verarbeiteten Stoffe als unhaltbar. Derselbe ist bis jetzt noch viel zu wenig juristisch behandelt, als daß der Gedanke eines „kurzgefaßten Lehrbuches“ nach dem im ersten Bande festgehaltenen Plane mit Nutzen

hätte zur Ausführung gebracht werden können. Das gesammte hier einschlägige Material an Rechtssätzen bis in das kleinste Detail mußte erst aus den Quellen herausgearbeitet werden und in Folge dessen wurde aus dem „kurzgefaßten Lehrbuch", welches ohne in's Detail einzugehen, nur die Darstellung in großen Zügen geben sollte, ein Lehr- und Handbuch des Reichsverwaltungsrechtes, bei welchem die Absicht auf vollständige systematische Wiedergabe des gesammten in die Sphäre der Reichsgewalt gezogenen Rechtsstoffes gerichtet war. Allerdings ergab sich durch diese der Natur des Stoffes entsprungene Aenderung des Planes eine Disharmonie zwischen der Methode des ersten und der des zweiten Bandes: gleichwohl erschienen die Gründe für die bezeichnete Aenderung überwiegend, zumal ja das Verwaltungsrecht dem Verfassungsrecht gegenüber immerhin einen selbständig abgegrenzten Stoff darstellt.

Das „Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes" von Georg Meyer (Leipzig 1883) kam erst nach Beendigung des Druckes, die letzte Abtheilung von Laband's „Staatsrecht des Deutschen Reiches" (Tübingen und Freiburg 1882) erst nach Abgabe des Manuscriptes an die Druckerei in die Hände des Verfassers; ersteres Werk konnte demgemäß gar nicht, letzteres nur bei der Correctur benutzt werden.

Königsberg i. Pr. 17. März 1883.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Achtes Buch: **Die einzelnen Zweige der Reichsverwaltung** 1

§. 25. **Das Post- und Telegraphenwesen** 1
I. Die Rechtsquellen 1
II. Die Organisation. 10
III. Das materielle Recht 13
IV. Das Postfinanzrecht 40

§. 26. **Das Eisenbahnwesen** 40
I. Rechtsquellen und Organisation 40
II. Die einzelnen materiellen Sätze des Reichseisenbahnrechtes 45
III. Die Reichseisenbahnen 54

§. 27. **Das Maaß- und Gewichtswesen** 58
I. Rechtsquellen und Organisation 58
II. Die einzelnen materiellen Rechtssätze . . 61

§. 28. **Das Münzwesen** 68
I. Rechtsquellen und Organisation 68
II. Die einzelnen Vorschriften des deutschen Münzrechtes. 70
III. Das Papiergeld 81

§. 29. **Das Bankwesen** 83
I. Principielle Erörterung und Rechtsquellen 83
II. Die Staatsaufsicht über das Notengeschäft 86
III. Die Reichsbank 97

Seite

§. 30. **Das Gewerbewesen** 110
I. Die Principien des deutschen Gewerberechtes und die Rechtsquellen 110
II. Die Gewerbetreibenden 133
III. Hausirgewerbe und Marktverkehr . . . 196
IV. Die Durchführung der Gewerbeordnung . 204

Neuntes Buch: **Das Reichsfinanzrecht** 207

§. 31. **Das System des Reichsfinanzrechtes** 207
§. 32. **Die einzelnen Finanzquellen des Reiches** 222
I. Das Reichsvermögen 222
II. Die Gebühren 239
III. Die Zölle 243
IV. Die Verbrauchssteuern 272
V. Die Reichsstempelsteuern 293
VI. Die Matrikularbeiträge 309
VII. Die Reichsschulden 311
§. 33. **Budget und Decharge** 327
A. Das Budget 327
I. Die Rechtsquellen 327
II. Die rechtliche Natur des Budgets . 329
III. Die formelle Einrichtung des Budgets 351
B. Die Decharge 354

Zehntes Buch: **Die deutsche Gerichtsverfassung** . . 365

§. 34. **Die Justizgewalt** 365
I. Begriff der Justizgewalt 365
II. Reich und Einzelstaaten 367
III. Justiz und Verwaltung 374
§. 35. **Die Gerichtsorganisation** 379
I. Die „ordentliche streitige Gerichtsbarkeit". 379
II. Die Gliederung der Gerichte 383
III. Das Richteramt 405
§. 36. **Die materiellen Grundlagen der Rechtsprechung** . . 410

Seite

Elftes Buch: **Das äußere Staatsrecht des Deutschen Reiches** 419

§. 37. **Die Staatsverträge** 419
I. Begriff 419
II. Der Abschluß 423
III. Die Aufhebung von Staatsverträgen . . 436

§. 38. **Das Gesandtschaftsrecht** 438
I. Begriff und Quellen 438
II. Die Organisation des diplomatischen Dienstes 447
III. Das diplomatische Amt 457

§. 39. **Das Consularrecht** 468
I. Begriff und Quellen 468
II. Die Organisation des Consulardienstes . 475
III. Das consularische Amt 482

§. 40. **Das Seerecht in Friedenszeiten** 533
I. Principielle Erörterung und Rechtsquellen 533
II. Die Rechtsverhältnisse der Schiffe . . . 551
III. Die persönlichen Rechtsverhältnisse der Seefahrer 605

Sachregister 655

Achtes Buch.

Die einzelnen Zweige der Reichsverwaltung.

§. 25.

Das Post- und Telegraphenwesen.[1]

I. Die Rechtsquellen.

I. Das Postwesen unterliegt nach der Verfassung der „Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches." (RV. a. 4 Z. 10.)

Schon im Norddeutschen Bunde war demgemäß das Princip der deutschen Posteinheit durchgeführt worden, nachdem insbesondere die fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postverwaltung, welche für einen großen Theil der deutschen

[1] Laband II §. 71; Meyer S. 506; v. Rönne II 1, 285 ff.; Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze §. 47 (die Materie gehört aber nicht in das Reichscivilrecht). — Fischer: die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung 2. A. 1876; derselbe in v. Holtzendorffs Jahrb. I 409 ff., II 211. ff.; vgl. ferner die postrechtlichen Artikel von E. Meier (speciell s. v. „Post") und Kirchenheim in v. Holtzendorffs RLex. 3. A., sowie endlich den trefflichen Commentar zum Postgesetz von Dambach 4. A. 1881, welcher in sehr ausführlicher Weise das reiche casuistische Material gerichtlicher und verwaltungsrechtlicher Entscheidungen in Postsachen beibringt; für die Zwecke eines Lehrbuches ist dieses casuistische Material freilich nur zu geringem Theile verwerthbar.

Mittel- und Kleinstaaten das Postwesen verwaltet hatte, durch Vertrag vom 28. Januar 1867 an Preußen übergegangen und von letzterem Staat zugleich mit der eigenen Postverwaltung auf die Centralgewalt übertragen worden war.[2]

Die Principien des deutschen Postrechtes sind im 8. Abschnitte der Verfassung (§§. 48—52) normirt. In Elsaß-Lothringen wurde dieser Theil der Verfassung durch Specialgesetz schon vom 1. Januar 1872 ab eingeführt. Zur Ausführung dieser Vorschriften erging eine Reihe von Specialgesetzen und Verordnungen:

1. in Betreff der Organisation:

a) das G. v. 28. Oct. 1871 (RGB. 347) das sog. Postgesetz in Kraft seit 1. Januar 1872 für das ganze Reich,[3] unter Aufhebung des Nordd.BG. v. 2. Nov. 1867;

b) das G. v. 20. Dec. 1875 (RGB. 318), das sog. Eisenbahnpostgesetz, welches an Stelle von §. 4 des Postgesetzes umfassende neue Vorschriften gibt, für Bayern und Württemberg aber nicht gilt;[4] für Eisenbahnen geringerer Bedeutung ist dieses Gesetz adaptirt durch V. d. Reichskanzlers v. 28. Mai 1874 (CBl. 380);

2. in Betreff des Gebührenwesens:

a) das G. v. 28. Oct. 1871 (RGB. 358) über das Posttaxwesen, durch welches das Ges. v. 4. Nov. 1867 auf-

[2] Historisches über den traurigen Zustand des Postwesens vor Aufrichtung des Norddeutschen Bundes Laband II 286[1]; v. Rönne II 1, 285; Dambach I f.; E. Meier 94; Fischer 410 f. Die Geschichte der preußischen Post ist dargestellt in einem umfassenden Werke von Stephan 1859.

[3] Dambach XII f.

[4] Dambach XIV f.

gehoben wurde; dazu zwei Nachtragsgesetze v. 17. Mai 1873 (RGB. 107) und v. 3. Nov. 1874 (RGB. 127);

b) das G. v. 5. Juni 1869 (BGB. 141) über die Portofreiheiten, eingeführt in Bayern und Württemberg durch G. v. 29. Mai 1872 (RGB. 167), in Südhessen durch G. v. 20. Dec. 1875 (RGB. 323);

c) das G. v. 16. Mai 1869 (RGB. 377) über Einführung von Telegraphenfreimarken;

3. in Betreff des Betriebsdienstes:

a) die Postordnung v. 8. März 1879 (CBl. 185) sammt Nachtrag v. 24. Aug. 1879 (CBl. 538);[5]

b) die Telegraphenordnung v. 6. Sept. 1880 (CBl. 560);[6] diese beiden Verordnungen des Reichskanzlers geben eine erschöpfende Ordnung des Betriebsdienstes unter Aufhebung aller der zahlreichen älteren Verordnungen, welche über die Materie ergangen waren. —

[5] Nach Mandry §. 47[7] wäre die neueste Postordnung v. 14. März 1881 („früher Postordnungen v. 18. Dec. 1874 u. v. 8. März 1879"). Ein Postreglement v. 14. März 1881 existirt jedoch nicht.

[6] Die TelO. ist erlassen auf Grund von RV. a. 48. Sie enthält, obwohl Verordnung, zahlreiche Vorschriften, welche nach Analogie des Postgesetzes auf dem Gesetzesweg zu erlassen waren; die Rechtskraft dieser Vorschriften ist jedoch trotz dieser Form des Erlasses nicht zu bezweifeln. Wohl aber ergeben sich Bedenken gegen die Rechtskraft der ganzen TelO. aus dem Grunde, daß dieselbe „in Vertretung" des Reichskanzlers vom Fürsten Hohenlohe erlassen ist. Fürst Hohenlohe war und ist Botschafter des Reiches bei der französischen Republik. Als solcher ist er in keiner Weise fähig, den Reichskanzler staatsrechtlich zu „vertreten", als interimistischer Vertreter des Staatssecretärs des Auswärtigen Amtes war er das ebensowenig, da das G. v. 17. März 1878 sich nur auf die wirklichen Chefs der betreffenden obersten Reichsbehörden beziehen kann und die TelO. doch keinenfalls in das Ressort des Auswärtigen fällt.

c) Die VollzV. des Reichskanzlers v. 9. Febr. 1876 (CBl. 87 ff.) zum Eisenbahnpostgesetz sammt Nachträgen v. 9. Mai 1878 (CBl. 1878, 261).

II. Das verfassungsmäßige Princip der Posteinheit ist jedoch nicht in voller Reinheit zur Durchführung gelangt, sondern erfährt mehrfache Modificationen zu Gunsten der Einzelstaaten.

1. Die Verfassung weist dem Reiche ausschließlich zu die Gesetzgebung a) über die rechtlichen Verhältnisse der Post- und Telegraphenanstalten zum Publikum b) über die Vorrechte dieser Anstalten c) über das Gebührenwesen, einschließlich der Portofreiheiten (RV. a. 52^2). Diese drei Gesichtspunkte, welche die Verfassung hervorhebt, erschöpfen den materiellen Inhalt des Verwaltungszweiges ziemlich vollständig: die Post- und Telegraphengesetzgebung ist demgemäß in materieller Hinsicht ausschließlich Sache des Reiches. Davon sind nach positiver Vorschrift der Verfassung nur ausgenommen: die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns und Württembergs. (RV. a. 52^2.)[7]

2. Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens ist in Bayern und Württemberg vollkommen selbständig (RV. a. 52). Ohne jegliche Einwirkung des Reiches bestimmen somit diese Einzelstaaten die Behördenorganisation, ernennen auch alle Beamten selbständig, das Post- und Telegraphenwesen ist ein Stück der Landesverwaltung, jedoch in materieller Beziehung nach Maßgabe der Gesetze des Reiches zu führen.[8] Dieses Recht Bayerns und

[7] Dazu PostG. §. 50. PostTaxG. §. 13.

[8] Ueber die rechtlichen Beziehungen zwischen der Reichspost-

Württembergs ist ein Ausnahmsrecht im Sinne von RV. a. 78[2].

Die Post- und Telegraphenverwaltung im übrigen Reichsgebiete dagegen ist Reichsverwaltung und zwar nach positiver Vorschrift der Verfassung unter Leitung des Kaisers. Demnach sind sämmtliche Beamte dieses Verwaltungszweiges verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten und hierauf durch ihren Diensteid zu verpflichten. (RV. a. 50[3].)

Der Kaiser ernennt jedoch nicht alle Beamte, wie dies an sich aus RV. a. 18 zu folgern wäre, sondern kraft der Specialvorschrift a. 50[4–6] nur: a) alle oberen Beamten der Verwaltung, als welche exemplificativ („z. B.") aufgeführt werden: Directoren, Räthe, Oberinspectoren; b) alle Beamten des „Aufsichts- u. s. w. (sic!) Dienstes", als welche exemplificativ Inspectoren, Controleure genannt werden.[9]

„Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. (sic!) werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt." Auf dieses Recht haben jedoch die meisten Einzelstaaten zu Gunsten des Kaisers Verzicht geleistet.[10] Die vom Kaiser

verwaltung einer-, der Bayrischen und Württembergischen Postverwaltung andrerseits vgl. Laband II 293 f. In einem ähnlichen Verhältniß wie die beiden letztgenannten Staaten stehen zum Reiche auch Oesterreich-Ungarn und Luxemburg.

[9] S. das Verzeichniß der im unmittelbaren Beamtendienst des Reiches stehenden Kategorieen Laband II 288[2].

[10] RV. a. 50[6] dazu E. Meier 95; Hänel I 105 ff. bes. Laband II 289—291. Volle Einheit der Verwaltung in den Händen des Reiches besteht für die sämmtlichen Einzelstaaten

ernannten Beamten leisten nur ihm den Diensteid und stehen in keinerlei Dienstverhältniß zu den Einzelstaaten, in deren Gebiet sie fungiren; die von letzteren ernannten Beamten sind zwar formell Landesbeamte, die Gehorsamsverpflichtung gegenüber dem Kaiser ist aber in den Diensteid aufzunehmen und materiell fungiren sie lediglich nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsrechtes stehen auch unter den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes. (RV. a. 50 [3. 4.])[11]

3. Die Wahrnehmung der Beziehungen der Reichspost- und Telegraphenverwaltungen zu auswärtigen Verwaltungen steht ausschließlich dem Reiche zu, als dessen Vertreter der Kaiser zu handeln berufen ist. (RV. a. 50 [2.])[12]

Nur Bayern und Württemberg wurde auch hier ein Ausnahmsrecht concedirt, indem diesen Einzelstaaten die Regelung des „eigenen unmittelbaren Verkehrs" mit ihren Nachbarstaaten (Bayern-Oesterreich, Bayern-Schweiz, Württemberg-Schweiz) freigegeben wurde. (RV. a. 52 [3.])[13]

III. Die Grundzüge des Reichspost- und Telegraphenrechtes sind in der Verfassung niedergelegt, ebenso sind die vorerwähnten Exemtionen für Bayern und Württemberg verfassungsmäßig festgestellt.

---

mit Ausnahme von Sachsen, Baden, beiden Mecklenburg, Braunschweig und Sachsen Altenburg.

[11] RV. a. 50 [4]. „Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden". Eine juristische Bedeutung hat weder jene „Bestätigung" noch diese „Publication."

[12] Die zahlreichen Post- und Telegraphenverträge mit fremden Staaten enthalten das System eines hoch entwickelten internationalen Postrechtes, welches selbständig zu bearbeiten ist.

[13] Laband II 292 [2].

Zur Durchführung dieser Vorschriften ergingen die oben aufgeführten Gesetze, welche einfach unter den allgemeinen Rechtssätzen für Gesetze stehen.

Ueber die Abgrenzung von Gesetz und Verordnung enthält ferner die Verfassung noch eine Vorschrift, welche zwar dermalen kaum mehr von erheblicher praktischer Bedeutung ist, nachdem die Postgesetzgebung zum Abschluß geführt ist, welche aber juristisch ein besonderes Interesse bietet. Bereits oben wurde principiell ausgeführt,[14] daß innere Gesichtspunkte für die Abgrenzung der Sphären des Gesetzes einerseits der Verordnung andrerseits sich nicht gewinnen lassen, daß vielmehr die Entscheidung dieser Frage im einzelnen Falle, soweit nicht präcise Vorschriften des positiven Rechtes vorhanden sind, nur als Sache der Gesetzgebungspolitik betrachtet werden kann. Die Verfassung versuchte nun s. Z. für das Postwesen eine Grenzbestimmung in folgender Vorschrift zu geben: „Die Gesetzgebung" d. i. die Form des Gesetzes, „erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist." (RV. a. 48[2].)[15] Diese Verfassungsvorschrift läßt sich nach ihrem Wortlaute lediglich aus der Rechtsgeschichte der norddeutschen bezw. preußischen Post erklären, enthält somit eine principielle juristische Antwort auf die Frage nach der Grenze zwischen Gesetz und Verordnung auch nicht. Ihre authentische Interpretation hat jene Vorschrift in der inzwischen erlassenen Gesetzgebung gefunden: es darf angenommen werden, daß Alles dasjenige was bis jetzt nicht

[14] B. I S. 107.

[15] Dambach 162.

auf dem Wege des Gesetzes normirt wurde, der Verordnungssphäre zufällt; Schwierigkeiten zwischen Regierung und Reichstag — die Verfassung wollte offenbar zu weit gehenden parlamentarischen Ansprüchen vorbeugen — haben sich hiebei nicht ergeben.

Dem Wege der Verordnung behält das Gesetz[16] ausdrücklich vor:

1. Die Bedingungen für die Annahme aller Postsendungen, speciell das Maximalgewicht von Briefen und Packeten, die Bezeichnung der unzulässigen Gegenstände; (a. a. O. Z. 1. 2. 5.)

2. Die Gebüren für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen,[17] Waarenproben, Mustern, Correspondenzkarten, recommandirte Sendungen, Stadtbriefe, für Bestellung von Postsendungen, insbesondere Sendungen mit Behändigungsscheinen, Expreßsendungen, Packete, Werthsendungen, Beförderung durch Estafette, Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung von Zeitungen, sowie auch über Kontirung und Creditirung von Porto; (a. a. O. Z. 6. 7. 9.)

3. Die Vorschriften über die Art der Bestellung; (a. a. O. Z. 7.)

4. Die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders; (a. a. O. Z. 3.)

5. Die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen und wegen schließlicher Verfügung über solche; (a. a. O. Z. 3. 4.)

---

[16] Postgef. §. 50. vgl. dazu Dambach 163.

[17] PO. §. 13 dazu ergänzend GBl. 1881, 154: Buchdruck,

6. Die Bedingungen für die Beförderung von Reisenden mit der Fahrpost oder Extrapost, sowie die Gebüren hiefür; (a. a. O. Z. 8.)

7. Die Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlocalen und den Passagierstuben. — (a. a. O. Z. 10.)

Das Verordnungsrecht weist die Verfassung positiv dem Kaiser zu (RV. a. 50[2]). Das Postgesetz dagegen überträgt das Verordnungsrecht dem Reichskanzler,[18] der bei gewissen Materien die Zustimmung des Bundesrathes erholen muß;[19] ebenso überträgt das Eisenbahnpostgesetz das Verordnungsrecht dem Reichskanzler, der jedoch hiefür der Zustimmung des Bundesrathes bedarf und zuvor das Gutachten der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamtes erholen muß.[20] An Stelle des Reichskanzlers kann der Staatssecretär des Reichspostamtes mit Rechtskraft Verordnungen erlassen, falls derselbe wie dies dermalen der Fall mit der staatsrechtlichen Stellvertretung des Reichskanzlers beauftragt ist.[21] Die übrigen Postgesetze enthalten keine Vorschrift über das Verordnungsrecht.

Für den internen Verkehr in Bayern und Württemberg steht das Verordnungsrecht diesen Einzelstaaten nach Maßgabe ihres inneren Staatsrechtes zu.[22]

Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Litho-, Metallo-, Photo-, Hekto-, Papyro-, Chromographie.

[18] PG. §. 50[1, 2].

[19] PG. §. 50. Z. 2. 4. 6.

[20] EisPG. a. 10.

[21] S. oben B. I S. 199 ff. vgl. auch oben N. 6.

[22] PG. §. 50[3] vb. RV. a. 52. PosttaxG. §. 13.

II. Die Organisation.[23]

1. „Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an." (RV. a. 50[1].)

Daneben sieht die Verfassung auch eine Mitwirkung des Bundesrathes vor, indem dem 5. ständigen Ausschusse des obersten Reichsorganes neben dem Eisenbahn- auch das Post- und Telegraphenwesen zugewiesen ist. (RV. a. 7.)

In Anbetracht der erstbezeichneten Specialvorschrift der Verfassung wird jedoch eine materielle Mitwirkung des Bundesrathes an diesem Verwaltungszweige nicht stattfinden können, soweit eine solche nicht ausdrücklich vorgesehen ist.[24]

2. Die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde ist der Reichskanzler als nach der Verfassung einziger verantwortlicher Minister des Reiches.

In Unterordnung unter den Reichskanzler ist thatsächlich oberster Chef dieses Verwaltungszweiges derjenige der Staatssecretäre des Reiches, welcher an der Spitze des Reichspostamtes[25] als der combinirten[26] obersten Centralstelle für Post- und Telegraphenwesen steht. Der Staatssecretär des Reichspostamtes kann mit der staatsrechtlichen Stellvertretung des Reichskanzlers nach Maßgabe des G. v. 17. März 1878 beauftragt werden und dies ist dermalen geschehen.[27]

Dem Reichspostamt, welches in drei Abtheilungen orga-

---

[23] Laband II 351—358; Fischer 429 ff.

[24] PG. §. 50[2]. EisPG. a. 10.

[25] Vgl. oben B. I 215. Die Entwickelung bis zum jetzigen Zustand stellen dar die V. v. 18. Dec. 1867 (BGB. 328), 22. Dec. 1875 (RGB. 379), 23. Febr. 1880 (RGB. 25).

[26] Die Trennung wurde definitiv beseitigt durch die V. v. 23. Febr. 1880.

[27] S. oben B. I 206; v. Kirchenheim 113; E. Meier 95.

nisirt ist, liegt nach der Verfassung speciell ob, „dafür zu sorgen, daß 1. Einheit in der Organisation der Verwaltung und 2. im Betriebe des Dienstes sowie 3. in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird." (RV. a. 50[1].)

3. Das Reichspostgebiet, welchem nach dem früher Bemerkten Bayern und Württemberg nicht angehören, ist dann weiter eingetheilt in 40 inländische Provinzen, zu welchen im Ausland noch das deutsche Postamt in Konstantinopel kommt. An der Spitze jeder Postprovinz, deren Grenzen unabhängig von den Gebietsgrenzen der Einzelstaaten sind, steht eine Oberpostdirection als combinirte oberste Provinzialverwaltungs- und Aufsichtsstelle für das Post- und Telegraphenwesen.[28] Neben dem Oberpostdirector stehen speciell für die Aufsicht über das Cassenwesen noch besondere Inspectoren je für Post- und Telegraphenwesen in unmittelbarer Unterordnung unter den Provincialchef.

4. Die locale Verwaltung wird getrennt für Post- und Telegraphenwesen durch Post- und Telegraphenämter geführt. Die Postämter sind in drei Klassen abgestuft, daneben bestehen noch Postagenturen, deren Dienst Ortseinwohnern als Nebenbeschäftigung übertragen wird. Die Errichtung der einzelnen Stellen erfolgt durch die Centralbehörde, welche in der Freiheit der Organisation nur durch den Reichshaushaltsetat beschränkt ist.[29]

---

[28] V. v. 22. Dec. 1875 §. 4. Zahlreiche kaiserliche Verordnungen ergingen über die territoriale Abgrenzung dieser Postprovinzen, vgl. z. B. BGB. 1869, 129. RGB. 1871, 472. 1872, 1. Vgl. die Angaben bei v. Rönne I, 314 f.

[29] E. Meier 95 f.; v. Kirchenheim 112 ff. Ueber die Organisation der Telegraphenanstalten s. TO. §. 3.

5. Für die Qualification zum Postdienst bestehen gesetzliche Vorschriften nicht. Verordnungsgemäß hat dem eigentlichen Postdienst ein Vorbereitungsdienst voranzugehen, zu welchem nur Personen zugelassen werden dürfen, welche 1. das Reifezeugniß eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzen, 2. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt, 3. körperlich gesund 4. unbescholtenen Rufes und frei von Schulden sind, 5. eine Caution von 900 Mark erlegt haben. Aufnahme und Entlassung verfügt der Oberpostdirector. Der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine Prüfung abzulegen, welche die Qualification zum Postsecretär verleiht; eine zweite beim Reichspostamt abzulegende Prüfung bildet die Uebergangsstufe zum höheren Postdienst. Im Uebrigen gelten für die Post- und Telegraphenbeamten die allgemeinen Vorschriften des Reichsbeamtenrechtes.[30] Für diese Beamten ist außerdem noch aus den Ueberschüssen der Postverwaltung in den occupirten französischen Gebietstheilen während des Krieges 1870/71 eine besondere Stiftung[31] mit einem Grundcapital von 300 000 Mark[32] gebildet worden zur Förderung der Wohlfahrt, insbesondere zu Unterstützungszwecken für die Beamten selbst sowie deren Hinterbliebene.[33] Diese Stiftung führt den Namen Kaiser Wilhelm-Stiftung, wird vom Reichspostamt nach Maßgabe des vom Kaiser erlassenen Statutes[34]

---

[30] Ueber den Rang der Post- u. Oberposträthe V. v. 1. Apr. 1871 (RGB. 103), dazu Nachtrag V. v. 22. Febr. 1882 (RGB. 42), der Telegraphendirectoren v. 27. Dec. 1871 (RGB. 1872, 7), 17. Febr. 1876 (RGB. 186).

[31] G. v. 20. Juni 1872 (RGB. 210), dazu G. v. 4. März 1876 (RGB. 122), Statut: KV. v. 29. Aug. 1872 (RGB. 373).

[32] Statut §§. 1. 5.

[33] Statut §§. 2. 3.

[34] Statut §§. 4. 6—15.

und unter Controlle der Rechnungen durch den Reichsrechnungshof verwaltet.[35] —

III. Das materielle Recht.

I. Die principielle Rechtsnatur des Postgeschäftes.

1. „Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet." (RV. a. 48[1].)

Dieser Grundsatz der deutschen Reichsverfassung ist keine nothwendige Consequenz des Staatsbegriffes: es läßt sich sehr wohl ein Staatswesen denken, in welchem das gesammte Post- und Telegraphenwesen der Privatindustrie überlassen wäre,[36] dann stünde dasselbe als Gewerbe unter den Regeln des allgemeinen Gewerbepolizeirechtes, das einzelne Geschäft unter den Regeln des allgeinen Civil- und Civilprozeßrechtes. Die civilisirten Staaten der modernen Welt haben es jedoch als eine ihrer Hauptaufgaben erkannt, den Verkehr ihrer Unterthanen möglichst zu entfesseln, zu befördern, zu sichern, zu erleichtern. Um diesen Zweck in vollkommenster Weise erreichen zu können, wurden Post und Telegraphie allenthalben in Staatsbetrieb genommen und für den Staat als solche monopolisirt. Zu den älteren Zweigen der Staatsthätigkeit, wie Rechtspflege und Schutz nach außen waren mit steigender Cultur andere getreten, welche das innere Leben des Volkes betrafen wie Unterrichtswesen und dazu ist in neuester Zeit auch noch die Fürsorge des Staates für den äußeren Privatverkehr gekommen. Es handelt sich bei Post und Telegraphie demnach begrifflich nicht um ein lucra-

[35] Statut §. 16.

[36] v. Kirchenheim 109.

tives Geschäft, das der Staat betreibt, sondern um Erfüllung einer Staatspflicht, um einen Zweig der Staatsverwaltung: darum ist es begrifflich unmöglich, die Post als Kaufmann zu betrachten.[37]

Allerdings folgt der Staatszweck, dem Post und Telegraphie zu dienen haben, nicht aus dem Begriff des Staates: aus diesem Begriffe aber folgt überhaupt kein anderer Zweck als der einzige: geordnete Herrschaft über die Unterthanen durch Satzung des Rechtes. Was man sonst noch schablonenhaft an Zwecken des Staates aufzuführen pflegt, folgt nicht aus dem Begriff, sondern wechselt nach Zeit, Ort, Volk. Die moderne Civilisation hat unter anderem auch den durch Post und Telegraph vermittelten Verkehr der Unterthanen den Staatszwecken eingefügt. Dem-

[37] A. A. Die meisten handelsrechtlichen Schriftsteller, so insbesondere Thöl HR. §§. 30. 57[3], Gareis HR. 374 wagt die Behauptung, es sei „anerkannt, daß der Umstand, daß der Staat die Posttransportgeschäfte betreibt, die Gewerbsmäßigkeit nicht ausschließt und demnach insofern er Posttransportgeschäfte gewerbsmäßig betreibt, als Kaufmann anzusehen und zu behandeln ist." Auch das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht haben consequent, selbst durch Plenarbeschluß, in diesem Sinne entschieden.

Dagegen hält das Reichspostamt streng an der im Text vertretenen Ansicht fest. Richtig auch Seydel, Gewerbepolizeirecht 4, Dambach 5 und insbesondere in ausgezeichneter Deduction Goldschmidt HR. I, 490, ferner Volkmann in Postarchiv 1874, 321; v. Kirchenheim 110: „die Postverwaltung ist gleichwerthiges Glied im gesammten Verwaltungsorganismus. Die rechtliche Natur der Postverwaltung bestimmt sich nicht etwa nach Regeln des Privat- und Handelsrechtes, sondern nach öffentlichrechtlichen Grundsätzen. Die Postverwaltung ist nicht Gewerbebetrieb, sondern Staatsverwaltung und der Staatssecretär des Reichspostamtes ist nicht der erste Frachtführer des Reiches."

gemäß besteht in dieser Beziehung ein staatsrechtlicher Anspruch der Unterthanen gegenüber dem Staate ganz ebenso wie bezüglich der Rechtspflege und des Unterrichtes und in ganz demselben Umfange;[38] auf jedem Gutsbezirke eine Postanstalt zu errichten, ist freilich der Staat so wenig verpflichtet wie ein Gericht oder eine Schule.

Das Princip hat in der Verfassung a. 48 unzweideutigen Ausdruck gefunden. Leider findet sich jedoch in a. 49 [1] ein Anklang an die privatrechtliche Auffassung in den Worten: „die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse." Daraus könnte gefolgert werden, daß die Ausgaben nach der Verfassung sich nach den Einnahmen bemessen müßten und diese nicht überschreiten dürften. Wenn aber das Postwesen ein Stück der Staatsverwaltung bildet, so ist dieser Gesichtspunkt völlig irrelevant: das Postwesen mag dann thatsächlich ein lucratives Geschäft sein, an sich aber ist es vom lucrum im Gegensatz zum „Gewerbe" völlig unabhängig und die nothwendigen Ausgaben müßten gedeckt werden, auch wenn sie die Einnahmen überschreiten, wie dies zeitweise in der Schweiz der Fall war.

1. Das Gewerbe- und Civilrecht gilt somit für die Post und deren Geschäfte an sich nicht, vielmehr folgt aus der obigen principiellen Erörterung, daß der Staat die Post unter besondere Rechtsvorschriften stellen muß. Dies ist für das Deutsche Reich auch in weitem Umfange geschehen s. oben die Angaben S. 2—4.

Es fragt sich jedoch, ob Lücken des Postspecialrechtes aus dem allgemeinen Civilrecht ergänzt werden dürfen: die Ana-

[38] A. A. Laband II 300.

logie der großen Mehrzahl der einzelnen Zweige des Postgeschäftes zum Frachtgeschäft scheint für Bejahung der Frage zu sprechen.[39] Gleichwohl ist dieselbe wegen der principiell verschiedenen Basis, auf welcher beide Geschäfte beruhen, zu verneinen, zudem reicht die Analogie auch für den Hauptzweig des Postgeschäftes, das Briefgeschäft, und ebenso das Telegraphengeschäft, nicht aus. Wohl aber können positive Gesetzesvorschriften auf das gewöhnliche Civilrecht als subsidiär anzuwendendes Recht verweisen.[40] In den deutschen Postgesetzen findet sich eine derartige Vorschrift nicht, wohl aber im Handelsgesetzbuch a. 421 [2] und 449. Diese Vorschriften aber beziehen sich nur auf das Frachtgeschäft, treffen somit für die Beförderung von Briefen nicht zu.[41] Für diesen Zweig fehlt demnach eine Verweisung auf das Civilrecht als subsidiäre Rechtsquelle: der Richter hat folglich die Entscheidung eventuell nicht aus „den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen", sondern aus den Gesichtspunkten der Staatsverwaltung und des öffentlichen Rechtes zu entnehmen. —

II. Das Monopol.[42]

Der durch Post und Telegraphie zu erfüllende Staatszweck kann nur dann völlig erreicht werden, wenn die Hauptmasse des Betriebes ausschließlich dem Staat vorbehalten ist.

Das deutsche Postrecht constituirt demgemäß ein Monopol des Staates für die Beförderung von

1. versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefen, und

---

[39] So auch Laband II 331; v. Kirchenheim 111.

[40] Uebereinstimmend Goldschmidt HR. I 491[12].

[41] Dambach 5 Z. 1 u. 2 richtig, 3 unrichtig.

[42] Laband II 308—315.

2. politischen Zeitungen, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,[43]

3. Telegramme.[44]

Das Monopol besteht in dem gesetzlichen Zwange für Jedermann, sich für die Beförderung der angegebenen Gegenstände der staatlichen Anstalten bei Strafe zu bedienen und dem gesetzlichen Verbote für Jedermann, die Beförderung jener Gegenstände gegen Entgelt zu übernehmen und zwar gleichgültig, ob gewerbsmäßig oder für einen einzelnen Fall;[45] unentgeltliche Beförderung sowie Beförderung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet.[46] Das Monopol besteht nur für diejenigen Orte, welche durch Postanstalten d. i. Anstalten, durch welche mindestens Briefe gesammelt und vertheilt werden, verbunden sind. Nicht monopolisirt ist demnach der Buch- und Zeitungsverkehr innerhalb eines Ortes, sowie für Zeitungen auch der Verkehr im Umkreis von 2 Meilen vom Erscheinungsorte ab (15 Kilometer von der Weichbildgrenze.)[47] Im übrigen aber besteht das Monopol nicht allein für inländische, sondern ebenso für ausländische Briefe und

[43] Postgesetz §. 1[1], dazu Dambach 7—10, speciell über die Begriffe „Brief" und „politische Zeitung."

[44] Nach Laband II 312 besteht bezüglich der Telegramme ein Monopol nicht. Allerdings fehlt eine specialgesetzliche Vorschrift hierüber. Die Verfassung aber erklärt das Telegraphenwesen zur „Staatsverkehrsanstalt." Daraus hat die oberste Telegraphenstelle mit Recht von Anfang an das Monopol des Staates gefolgert. Auch die V. v. 7. März 1876 über die Betriebstelegraphen der Eisenbahnen ist nur erklärlich aus dem Gedanken des Monopols. Ebenso TelO. §. 28. Vgl. auch Fischer 441.

[45] Dambach 11—13.

[46] PG. §. 2, dazu Dambach 15; E. Meier 96.

[47] Dambach 11—12.

Zeitungen, sei es daß dieselben für das Inland bestimmt sind oder nur transitiren.[48]

Bei Telegrammen besteht kein Monopol für Privatetablissements und ebenso dürfen die Betriebstelegraphen der Eisenbahnen auch dem Publikum zur Verfügung gestellt werden, jedoch nur wo 1. keine Reichstelegraphenanstalt am Orte ist oder wenn dies der Fall, soweit Personen, welche mit den Zügen ankommen, ab- oder durchreisen, die Benutzung begehren, 2. unter Befolgung materieller Vorschriften des Reichstelegraphenrechtes; 3. unter der Verpflichtung die Depesche der nächsten Reichstelegraphenanstalt zur Weiterbeförderung zu übergeben.[49] Nebenanlagen zu Telegraphen sowie insbesondere Fernsprechanlagen (Telephon) fallen unter das Telegraphenmonopol; die „Bedingungen" für Errichtung und Betrieb werden demgemäß vom Reichspostamt aufgestellt.[50]

Das Monopol kann in Fällen von Krieg oder gemeiner Gefahr durch eine officielle Publication des Staatssecretärs des Reichspostamtes außer Kraft gesetzt werden.[51]

III. Das Postgeheimniß.[52]

Der gesammte Betrieb des Post- und Telegraphengeschäftes ist beherrscht vom Princip des strengsten Amtsgeheimnisses:

---

[48] PG. §. 1[2].

[49] Ueber die Benutzung der Eisenbahnbetriebstelegraphen erging eine besondere V. d. RK. v. 7. März 1876 (CBl. 156). Vgl. übrigens auch TelO. §. 1[3] über eine principielle Modification des Monopols aus Gesichtspunkten der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung s. auch unten S. 29[95].

[50] TelO. §. 28.

[51] PG. §. 15.

[52] S. die Erörterungen bei Laband II 302ff.; v. Schwarze: die Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen in seinen Erörterungen aus dem Strafproceßrecht H. 2 S. 100ff.; Wieding s. v. Briefgeheimniß in v. Holtzendorffs RLex.

„das Briefgeheimniß ist unverletzlich“.[53] Das Briefgeheimniß in diesem Sinne besteht nicht allein für den Umfang des monopolisirten, sondern des gesammten Postgeschäftes, also auch für offene Sendungen. Die Beamten sind demgemäß verpflichtet, keinerlei Mittheilung an dritte Personen weder über den Inhalt noch über die Thatsache, ja selbst über die Adresse von Postsendungen und Telegrammen zu machen.[54]

Das Postgeheimniß ist, soweit es sich um „unbefugte Eröffnung oder Unterdrückung“ von Briefen oder Packeten handelt, strafrechtlich,[55] im übrigen disciplinarisch gesichert.[56]

2. Eine Abweichung vom Princip des Postgeheimnisses ist nur im Interesse der Rechtspflege und nur nach Maßgabe der vorhandenen positiven Gesetzesbestimmungen gestattet. Diese sind:

a) Bei strafrechtlichen Untersuchungen können die an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Telegramme und Postsendungen auf der Post beschlagnahmt werden; ebenso Briefe und Sendungen, aus welchen zu schließen ist, daß sie vom Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe; die Beschlagnahme darf sich aber immer nur auf eine einzelne Postsendung beziehen.[57] Eine derartige Beschlagnahme auf dem

---

[53] PG. §. 5, PO. §. 2; über Eröffnung unbestellbarer Sendungen vgl. noch PO. §. 40, III.

[54] Dambach 24; v. Schwarze 103; Laband II, 303. Eine andere Ansicht hat aufgestellt Löwe Comm. z. StPO. 313.

[55] RStGB. §§. 354, 355; Dambach im Gerichtssaal XXIII, 283; v. Schwarze 103.

[56] Laband II 306 f. s. oben B. I 243.

[57] v. Schwarze 112 f. vgl. aber auch 116.

Gebiete des Strafrechtes muß durch richterliches Urtheil verfügt werden; die Staatsanwälte haben jedoch gleichfalls das Beschlagnahmerecht unter folgenden Voraussetzungen: 1. wenn Gefahr auf Verzug obwaltet 2. wenn es sich um eine Untersuchung wegen Verbrechens oder wegen Vergehens handelt. Die vom Staatsanwalt beschlagnahmten Gegenstände sind uneröffnet dem Richter in Vorlage zu bringen und die staatsanwaltschaftliche Beschlagnahme tritt ipso jure außer Kraft, wenn sie nicht binnen 3 Tagen vom Richter bestätigt wird. Die betheiligten Personen (Adressat und Absender) sind, sobald der Untersuchungszweck dies gestattet, entsprechend zu unterrichten.[58]

b) In Concurssachen können auf Anordnung des Concursgerichtes „alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe, Depeschen," beschlagnahmt werden und sind dann dem Masseverwalter auszuhändigen; der Gemeinschuldner kann beim Gericht Aufhebung dieser Verfügung beantragen, auch Einsicht in die, eventuell Herausgabe der beschlagnahmten Sachen fordern, wenn ihr Inhalt nicht die Masse betrifft.[59]

Der Post steht eine materielle Cognition über die gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Requisition nicht zu.

Für die Sphäre des Civilprocesses sind reichsgesetzliche Vorschriften, welche eine Durchbrechung des Postgeheimnisses gestatten, nicht vorhanden;[60] eine zwangsweise Einwirkung der Gläubiger auf Postsendungen des Schuldners ist immer nur möglich nach erfolgter Aushändigung derselben,[61] somit

[58] StPO. §§. 99. 100; Dochow Strafproceß 136 f.; v. Schwarze 108.

[59] ConcO. §. 111.

[60] Vgl. Laband II, 306.

[61] CPO. §. 712. Dambach. 26.

liegt hier eine Durchbrechung des Postgeheimnisses niemals vor. Die Bezugnahme von PG. §. 5 auf „civilprozessualische Fälle" ist demnach gegenstandslos.

Ungerechtfertigte Beschlagnahme Seitens eines Post- oder Telegraphenbeamten kann einen strafrechtlichen Thatbestand nach Maßgabe von RStGB. §. 354 constituiren, und constituirt in jedem Falle einen disciplinarisch zu ahndenden Thatbestand; außerdem kann möglicher Weise auch eine civilrechtliche Haftung für den schuldigen Beamten begründet sein.[62]

Soweit das Briefgeheimniß reicht, dürfen die dazu verpflichteten Beamten auch nicht über amtliche Dinge Zeugniß geben und die vorgesetzte Behörde ist *nicht* berechtigt, die Beamten zum Zweck der Zeugschaft vom Amtsgeheimniß zu entbinden. Eine Abweichung vom Postgeheimniß ist *nur* nach Maßgabe der obigen gesetzlichen Vorschriften gestattet; diese Vorschriften sind ausschließend und die allgemeineren Bestimmungen über die Zeugnißpflicht der Beamten[63] demgemäß hier nicht anwendbar.

IV. Die Privilegien der Post.

1. Die Sicherheit des Post- und Telegraphendienstes ist durch mehrere Bestimmungen des Strafgesetzbuches in besonders ausgezeichneter Weise geschützt.[64]

2. Das wichtigste Privilegium der Post besteht im Monopol, s. darüber oben I.

3. Die Post hat eine Reihe von Privilegien an *öffentlichen Wegen*:

---

[62] Vgl. oben B. I. 242.

[63] CPO. §. 341, StPO. §. 53. A. A. Dambach 27.

[64] RStGB. §§. 317, 318, 354, 355. Laband II 307, 354.

a) Chausseegelder und andere Communicationsabgaben auf öffentlichen Wegen (Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm-, Fährgelder) dürfen nicht erhoben werden von den ordentlichen Posten und deren Beiwagen, Kurieren, Estafetten, ledigen Postfuhrwerken und Pferden auf dem Rückweg, Briefträgern, Postboten, Personenfuhrwerken von Privaten, welche als Ersatz für die Post verwendet werden. Unter diese Vorschrift fallen sowohl die vom Staat, als die von Gemeinden, Corporationen oder Privaten erhobenen Abgaben der bezeichneten Art, der letzteren drei Kategorieen jedoch „unbeschadet wohlerworbener Rechte."[65]

b) Zur Herstellung von Telegraphenleitungen muß das erforderliche Straßenterrain immer unentgeltlich überlassen und überhaupt von der Straßenbauverwaltung auf das Telegraphenwesen stets besondere Rücksicht genommen werden.[66]

c) Wenn die gewöhnlichen Wege gar nicht oder schwer passirbar sind, darf die Post[67] auch Neben- und Feldwege sowie ungehegte Aecker und Wiesen benutzen, jedoch gegen Entschädigung an die Eigenthümer.[68]

d) Pfändung und Verhaftung von Postbeamten bezw. Postinventar im Dienst ist unzulässig.[69]

e) Alle Gefährte müssen auf gegebenes Signal der Post bei Strafe sofort ausweichen, Fährleute müssen die Post unverzüglich befördern, Thore, Brücken, Barrièren vom Wachpersonal schleunigst geöffnet werden.[70]

---

[65] PG. §. 16.

[66] V. d. BR. v. 25. Juni 1869 (nicht publicirt). Laband II 324.

[67] Unzweifelhaft bezieht sich die Absicht des Gesetzgebers auch auf Briefträger vgl. Dambach 82.

[68] PG. §. 17.

[69] PG. §. 18, vgl. Dambach 83.

[70] PG. §§. 19, 23.

4. Von besonderer Wichtigkeit sind die Privilegien der Post bezüglich der Eisenbahnen.[71] Dieselben sind unter Aufhebung des ursprünglichen a. 4 des PG. in einem Specialgesetz zusammengefaßt, welchem bezüglich der Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung eine besondere, die a. 2, 3, 4 des Gesetzes wesentlich modificirende Verordnung des Reichskanzlers an die Seite tritt.

Die Erreichung des Staatszweckes, dem die Post zu dienen hat, ist geradezu bedingt von der möglichst uneingeschränkten Benutzung der Eisenbahn durch die Post.[72] Die gesetzgeberische Ordnung dieses Punktes bietet keinerlei Schwierigkeit da, wo die Eisenbahnen in der Hand des Staates concentrirt sind. Der für die Post in Betracht kommende Gesichtspunkt ist jedoch so zwingender Natur, daß der Staat in Bezug auf den in Rede stehenden Punkt kraft seiner Souveränetät auch die in Privateigenthum stehenden Eisenbahnen nothwendig ebenso rechtlich behandeln muß wie die Staatseisenbahnen. Demgemäß macht auch unsere deutsche Gesetzgebung bei Feststellung der Verpflichtungen der Eisenbahnen zu Zwecken des Postdienstes keinerlei Unterschied zwischen Staats- und Privatbahnen.

Das Princip des gegenseitigen Verhältnisses von Post und Eisenbahnen drückt die Vollz. V. z. Eisenb. PG. zutreffend folgendermaßen aus: „Die Beamten der beiderseitigen Verwaltungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung ihres Dienstes dergestalt Hand in Hand zu gehen, daß das Interesse beider Verwaltungen nach Möglichkeit gefördert, Nachtheil

---

[71] Vgl. E. Meier, s. v. Eisenbahngesetzgebung in v. Holtzendorff Rcyc. I 670.

[72] Laband II 315.

für die eine oder andere Verwaltung aber vermieden wird. Soweit solches mit den Interessen der eigenen Verwaltung verträglich erscheint, müssen die Beamten in allen Vorkommnissen des Dienstes den Wünschen der Beamten der anderen Verwaltung willfährig sich beweisen." [73]

Die einzelnen Verpflichtungen sind:

a) Die Eisenbahnen sind gehalten, ihren Betriebsdienst, soweit Natur und Erfordernisse desselben dies gestatten, so einzurichten, daß er den Bedürfnissen des Postdienstes soviel als nothwendig entspricht, insbesondere bei Feststellung der Fahrpläne und Postanschlüsse.[74]

b) Die Eisenbahnen sind gehalten, Briefe und Zeitungen mit allen Zügen ohne Ausnahme zu befördern. Andere als Brief- und Zeitungssendungen brauchen bei Zügen, „deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist", nicht mitgenommen werden, sondern sind nach Anordnung der Eisenbahnaufsichtsbehörde auf die übrigen Züge entsprechend zu vertheilen.[75] Besondere Eisenbahnzüge für Postzwecke können nicht verlangt, aber bei jedem Eisenbahnzug muß die Einstellung eines besonderen Wagens für den Postdienst gestattet, die Einstellung mehrerer Postwagen dagegen kann nur auf Grund vorheriger schriftlicher Anmeldung gefordert werden.

c) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, Pretiosen ohne Unterschied des Gewichtes, Packete im Einzelgewicht bis zu 10 kg, dazu die nöthigen Beamten und Geräthschaften müssen von den Eisenbahnen immer unentgeltlich befördert werden. Für alle übrigen

---

[73] Vollz. V. VIII Z. 1.

[74] Eis.-PG. a. 1[1]. Vollz.-V. I.

[75] Eis.-PG. a. 2—5. V. V. II—V.

Sendungen ist den Eisenbahnen eine Vergütung zu gewähren, welche „nach der Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke auf den Achskilometer" zu berechnen ist;[76] die Vergütung ist auch dann zu bezahlen, wenn die Sendungen im Postwagen befördert werden; die Regeln, nach welchen die Berechnung zu erfolgen hat, sind auf dem Verordnungswege genau festgestellt und von dem Princip beherrscht, daß keine der beiden Verwaltungen auf Kosten der anderen Gewinn erzielen soll.[77]

d) Bei neuen Eisenbahnhochbauten, ebenso bei Um- und Erweiterungsbauten ist auf die Bedürfnisse der Postverwaltung möglichste Rücksicht zu nehmen, derselben insbesondere auch die erforderlichen Diensträume und Dienstwohnungen für Beamte zu unkündbarer Miethe zu gewähren.[78]

e) Die Eisenbahnen müssen auf ihrem Terrain immer die Errichtung staatlicher Telegraphenleitungen unentgeltlich gestatten; als Aequivalent ist denselben andrerseits die unentgeltliche Benutzung der Staatstelegraphen gestattet; ferner müssen sie bei Störung der Staatstelegraphen ihre Betriebstelegraphen zum Staatsdienst unentgeltlich aushilfsweise zur Verfügung stellen. Telegraphenbeamte und Telegraphenarbeiter müssen immer zur Betretung des Eisenbahnterrains zugelassen, Telegraphenmaterialien zu ermäßigten Frachtsätzen befördert, Telegraphenleitungen erforderlichen Falls von der Eisenbahnverwaltung ausgebessert werden.[79]

---

[76] Eis.-PG. a. 2^1, 5^3.

[77] Eis.-PG. a. 2^2. Dazu V. V. III Z. 2, IV Z. 2, VIII Z. 7; II Z. 4 ist abgeändert durch V. v. 9. Mai 1878 (CBl. 262), ferner III Z. 2 durch V. v. 24. Dec. 1881 (CBl. 1882 S. 4).

[78] Eis.-PG. a. 7. V. V. VI.

[79] V. d. BR. v. 21. Dec. 1868 (nicht publicirt), Laband II 322.

Die Verpflichtungen der Eisenbahnen sind im einzelnen Falle nach Maßgabe von Gesetz und Verordnung durch gütliches Einvernehmen der beiderseitigen Verwaltungen festzustellen.[80] Streitigkeiten entscheidet in erster Instanz die Landeseisenbahnaufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung Recurs an den Bundesrath gestattet ist, welcher definitiv entscheidet; Provocation auf richterliche Entscheidung ist demnach principiell ausgeschlossen.[81]

5. Personengeld, Porto und andere Postgebühren dürfen ohne richterliches Erkenntniß nach Maßgabe der für die öffentlichen Abgaben des Staates geltenden Vorschriften zwangsweise vom Absender eingetrieben werden, letzterer ist jedoch befugt, hiegegen den Rechtsweg zu beschreiten.[82]

6. Auf dem Wege des Arrestes oder der Execution kann Postinventar nicht beschlagnahmt werden, wohl aber kann solches unter Umständen Bestandtheil einer Concursmasse sein.[83]

7. Die vorschriftsmäßigen Postdienstpferde sind frei von Spanndiensten für Staats- und Communalzwecke sowie auch von der zwangsweisen Aushebung im Kriege.[84]

8. Trifft die Post unterwegs ein Unfall, so sind die Anwohner der Straße zu schleunigster Hilfeleistung bei Strafe verpflichtet und können hiezu eventuell durch die Ortspolizeibehörde zwangsweise angehalten werden; für geleistete Hilfe ist vollständige Entschädigung zu gewähren.[85]

---

[80] V. V. VI Z. 1.
[81] Eis.-PG. a. 1^3.
[82] PG. §. 25. Dazu Dambach 92 ff.
[83] PG. §. 20. Conc. O. §. 1^3.
[84] PG. §. 22. Kriegsleist. G. §. 25 Z. 4.
[85]) PG. §. 21. RStGB. §. 360 Z. 10.

V. Das Rechtsverhältniß gegenüber dem Publikum.[86]

A. Durch die Benutzung der staatlichen Post- und Telegraphenanstalten Seitens des Publikums wird im einzelnen Fall zwischen der Staatsanstalt und dem dieselbe Benutzenden eine Obligation des öffentlichen Rechtes begründet, welche nach beiden Richtungen Rechte wie Pflichten hervorbringt, deren Subsumtion unter privatrechtliche Kategorieen, sei es des Frachtgeschäftes, sei es der locatio conductio operis, jedoch als principiell unstatthaft erachtet werden muß:[87] das Privatrecht vermag für Verhältnisse des öffentlichen Rechtes Analogieen zu bieten, nicht aber dürfen solche Verhältnisse einfach in die Schablonen des Privatrechtes eingezwängt werden; die Theorie des öffentlichen Rechtes muß sich daran gewöhnen, öffentlichrechtliche Dinge aus ihren eigenen Gesichtspunkten juristisch zu würdigen und verzichten lernen auf die erborgten Umhüllungen des Privatrechtes, welche in ihrer Anwendung auf das öffentliche Recht doch immer die bedenklichsten und nur in der gezwungensten Weise zu verdeckenden Blößen bieten.[88] Die Aufgabe eines Briefes oder Telegrammes zur Beförderung durch den Staat ist so wenig

[86] Laband II 327 ff. faßt das Rechtsverhältniß ganz privatrechtlich, muß aber doch anerkennen: „faßt man die einzelnen, von den Postämtern geschlossenen Geschäfte in das Auge, so kehrt sich allerdings der Grundsatz des Privatrechts, daß die Parteien beim Abschluß von vermögensrechtlichen Verträgen volle Dispositionsfreiheit haben, soweit nicht ausnahmsweise ein Rechtssatz zum jus cogens erklärt ist, in das Gegentheil um." Ebenso ist die Erörterung von Mandry §. 47 ganz privatrechtlich.

[87] Mehrere Schriftsteller gebrauchen als technischen Ausdruck die Bezeichnung „Posttransportvertrag". So Dambach 4.

[88] Dies beweist sehr deutlich die Erörterung bei Mandry S. 480 f.

eine locatio conductio operis wie die Einreichung einer Klage bei Gericht. Dieses wie jenes ist lediglich ein Antrag des Unterthanen beim Staat, seine Staatspflicht zu erfüllen.

B. Die aus dieser Obligation des öffentlichen Rechtes für beide Theile entstehenden Rechte und Pflichten im Einzelnen ergeben sich aus den hiefür erlassenen speciellen Gesetzen und Verordnungen in folgender Weise:

I. Die Post- bezw. Telegraphenanstalten sind principiell verpflichtet, die an sie gerichteten Anträge anzunehmen.[89]

Soweit das Postgeschäft monopolisirt ist, ist diese Verpflichtung als eine unbedingte zu betrachten. Diese Rechtspflicht hat im Gesetz einen besonderen Ausdruck gefunden bezüglich der Zeitungen: „keine im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinende Zeitung darf vom Postdebit ausgeschlossen werden." Diese generelle Vorschrift entsprang unzweifelhaft dem nämlichen Gedanken, welchem späterhin das Reichspreßgesetz dahin Ausdruck gab, daß ein Verbot inländischer Zeitungen überhaupt unstatthaft sei.[90] Der Grundsatz hat jedoch in der Zwischenzeit mehrfache Modificationen erfahren und damit hat sich auch die rechtliche Bedeutung jener generellen Vorschrift des Postgesetzes wesentlich modificirt.

Der rechtliche Zwang der Post, das Zeitungsgeschäft zu betreiben,[91] hat zur nothwendigen Voraussetzung, daß die betreffende Zeitung vom Staat durch Nichterlaß eines Verbotes zugelassen sei; andernfalls existirt die Zeitung für das

---

[89] PG. §. 3 dazu jedoch PO. §§. 10, 11, ferner TO. §. 1. Dambach 7. Laband II 299.

[90] PreßG. §. 14.

[91] Sehr ausführlich über das Zeitungsgeschäft Dambach 19 ff.

Rechtsgebiet überhaupt nicht und es kann somit von einer Rechtspflicht der Post, solche Zeitungen geschäftlich zu vertreiben, keine Rede sein.[92]

Die Modificationen des im PG. ausgesprochenen Principes sind:

1. Zeitungen, welche auf Grund des Gesetzes v. 28. Oct. 1878 (RGB.) gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie §§. 11. 12,

2. Zeitungen, welche auf Grund des in Elsaß-Lothringen geltenden Preßrechtes — das Reichspreßgesetz ist in diesem Theile des Reichsgebietes nicht eingeführt worden[93] — verboten sind, braucht die Post nicht nur nicht zum geschäftlichen Vertriebe anzunehmen, sondern darf sie nicht annehmen. Das Gleiche gilt für ausländische Zeitungen, welche im Reich verboten sind.[94] —

Für Telegramme modificirt sich die Rechtspflicht des Staates zur Beförderung ferner durch die folgenden Sätze:

1. Eine zeitweise Schließung der Telegraphenanstalt kann aus dringenden Gründen durch die Behörde erfolgen,

2. Telegramme, deren Inhalt gegen das Gesetz oder die Rücksicht des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit verstößt, können zurückgewiesen werden.[95] —

Aber auch für denjenigen Umfang des Postgeschäftes,

---

[92] Die Post wird demgemäß auch nicht für verpflichtet erachtet werden dürfen, Bestellungen an- und Beförderungen vorzunehmen, sie muß diese ebenso ablehnen wie die Ausgabe. Laband II 302[1] schließt nur letztere aus. Ebenso Dambach 20. Richtig v. Liszt Preßrecht 108 f.

[93] Dambach 21—22. Laband II 302.

[94] Ein solches Verbot ist jedoch nur auf die beschränkte Zeitdauer von 2 Jahren gestattet. PreßG. §. 14. — Dambach 21.

[95] TelO. §. 1, I. III.

welcher nicht monopolisirt ist, besteht principiell kraft Gesetzes die Rechtspflicht der Post, die ihr gemachten Anträge zu erfüllen. Die Gründe, aus welchen eine Ablehnung statthaft ist, sind in der Postordnung genau aufgeführt.[96] —

II. Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet, die übernommenen Aufträge nach Maßgabe von Gesetz und Verordnung auszuführen, insbesondere aber für möglichst rasche Absendung, Beförderung und Bestellung Sorge zu tragen.[97] Die näheren Vorschriften hierüber enthalten in sehr detaillirter Weise die Reglements.[98] Eine Prüfung der Identität von Adressat und Empfänger, eine Prüfung der Echtheit von Unterschrift und Siegel nach ordnungsmäßiger Aushändigung des Formulares zum Ablieferungsschein an den Adressaten braucht Seitens der Post nicht stattzufinden.[99]

Unbestellbare Briefe und Telegramme sind zu vernichten,[100] andere unbestellbare Sendungen und zurückgelassene Passagiereffecten sind nach Abzug von Porto und sonstigen Kosten zu Gunsten der Postarmen- und Unterstützungskasse zu veräußern bezw. derselben baar zu übergeben. Bei verspäteter Meldung des Adressaten ist jedoch der Betrag aus der Casse zurückzubezahlen, jedoch ohne Berechnung von Zinsen.[101]

II. Die Post haftet dem Absender in gewissen Fällen für Verzögerung, Beschädigung, Verlust.[102]

---

[96] Postkarten PO. §. 12, II. Fahrpost §§. 47, 57, IV. Packete §§. 10. 11.

[97] Ueber absichtliche rechtswidrige Vernichtung, Unterdrückung, Vorenthaltung RStGB. §§. 354. 355.

[98] PO. §§. 28, 32 ff. TO. §. 22 ff. Die Ablieferung hat nur nach Maßgabe des Postspecialrechtes zu erfolgen, HGB. a. 405 ist nicht anwendbar. So auch Dambach 24 f. A. A. Laband II 333.

[99] PO. §. 48.

[100] PO. §. 40, IV. V. TO. §. 23.

[101] PG. §. 26; dazu Laband II 326.

[102] Dambach 31. Laband

Hierüber sind folgende gesetzliche Vorschriften vorhanden;

1. Gar keine Haftung besteht:

a) bei den nicht positiv im Gesetz §§. 6—15 aufgeführten Kategorieen des Postgeschäftes, insbesondere beim Verlust von Briefen,[103] und Telegrammen.[104] Die Bestimmungen des Gesetzes sind für die Frage der Haftpflicht der Postverwaltung ganz erschöpfend;

b) wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung
   α) durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders
   β) oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses[105] oder
   γ) durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist;[106]

c) für Schaden am Inhalt der Sendung, wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird. Die ohne Erinnerung erfolgte Annahme einer Sendung begründet hierfür eine Vermuthung;[107]

d) bei betrüglicher Werthdeclaration;[108]

e) für die Beförderung mit Extrapost;[109]

II 334. Dazu eine umfassende Specialliteratur.

[103] PG. §. 12.

[104] TO. §. 24, ausnahmsweise werden die Gebühren zurückerstattet.

[105] Jeder casus und jede andere vis major ist demnach von der Post zu vertreten. Vgl. Dambach 38.

[106] PG. §. 6^3. PO. §. 11. Dambach 36 ff. 61. Vgl. HGB. a. 395, 607.

[107] PG. §. 7. Dambach 44.

[108] PG. §. 8^2.

[109] PG. §. 11^2 dazu Dambach 63.

f) in Fällen von Krieg oder gemeiner Gefahr, wenn durch Erklärung des Staatssecretärs des Reichspostamtes unter Aufhebung des Monopols die Haftung ausdrücklich ausgeschlossen wurde.[110]

2. Für Verlust haftet die Postverwaltung bei recommandirten Sendungen und Sendungen per Estafette; im ersteren Fall werden 42 M. vergütet, eventuell bei Packeten mehr.[111]

3. Für Verlust und Beschädigung bei Briefen[112] mit, ferner bei Packeten mit und ohne Werthangabe.[113] Zu ersetzen ist bei Werthangabe nach Maßgabe dieser Angabe, es sei denn, daß die Postverwaltung beweisen könne, dieselbe übersteige den gemeinen Werth der Sache, in welchem Falle nur letzterer zu ersetzen ist[114] (über betrügliche Declaration s. oben Z. 1, d)[115]

Bei Packeten ohne Werthangabe ist der wirklich erlittene Schaden zu ersetzen, jedoch nicht mehr als 3 M. pro 500 gr und nicht weniger als 3 M.

Nach den nämlichen Grundsätzen wird Passagiergut bei der Fahrpost behandelt.[116]

4. Für Verzögerung bei Beförderung oder Bestellung haftet die Post bei Briefen mit Werthangabe und allen Packeten, „wenn die Sendung durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat", ausgenommen jedoch Veränderung des Curses oder marktgängigen Preises.[117]

---

[110] PG. §. 15.
[111] PG. §. 6[1] Z. II PO. §. 15, Dambach 57—58.
[112] PG. §. 6[1] Z. I.
[113] PG. §. 9. Dambach 153.
[114] PO. §. 6. Dambach 58 ff.
[115] StGB. §. 263.
[116] PG. §. 11.
[117] PG. §. 6[2].

5. Für Postanweisungen und Postaufträge leistet die Post unbedingte Garantie, es sei denn, daß eigene Fahrlässigkeit des Absenders vorliege.[118]

6. Bei körperlicher Beschädigung von Reisenden der Fahrpost trägt die Post Kur- und Verpflegungskosten, wenn der Unfall nicht erweislich durch höhere Gewalt — also Zufall hat die Post zu vertreten — oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden verschuldet war.[119]

Voraussetzung des Schadenersatzanspruches ist in jedem Falle die Befolgung der in Gesetz und Verordnung begründeten Vorschriften Seitens des Absenders; diese Voraussetzung ist im Falle der Bestreitung vom Kläger nachzuweisen; beruft sich dagegen die Post auf einen ihre Haftpflicht ausschließenden Grund, so ist dieser von der Post nachzuweisen.[120]

Die Klage ist gegen die Oberpostdirection des Einlieferungsbezirkes zu richten.[121] Das Klagerecht verjährt binnen 6 Monaten vom Einlieferungs- bezw. — oben Z. 6 — Beschädigungstermine; die Frist wird unterbrochen durch Erhebung der Klage sowie durch Reclamation bei der competenten Oberpostdirection.[122]

IV. Diejenige Person, welche mit der Post in ein öffentlichrechtliches Obligationsverhältniß tritt, ist der Absender, nicht der Empfänger. Der Absender hat einmal den Verpflichtungen von Gesetz und Verordnung,[123]

---

[118] PG. §. 6[4] dazu Laband II 336. Dambach 42.

[119] PG. §. 11[1] Z. 2 dazu Dambach 59—61.

[120] Sehr eingehend hierüber im Einzelnen Dambach zu den betr. §§. des Gesetzes.

[121] PG. §. 13; dazu CPO. §§. 20, 29.

[122] PG. §. 14 dazu CPO. §§. 230, 460, 461, 633. TO. §. 24, IV (2 Monate).

[123] Laband II 301, 330. Das PostG. §. 50[2] bezeichnet

besonders bezüglich der Verpackung, Einlieferung u. s. f. zu entsprechen[124] und sodann — die Hauptpflicht des Absenders — das vorschriftsmäßige Porto zu bezahlen.

Das Porto ist keine vertragsmäßige Geldschuld,[125] auch keine Steuer, sondern fällt unter den finanzrechtlichen Begriff der Gebühr, wie z. B. Gerichtssporteln.[126]

Das Porto wird entweder baar erlegt oder — und dies bildet die Regel — in Postwerthzeichen, welche von den Postanstalten verkauft werden.[127]

Portofrei sind 1. die Correspondenzen und Telegramme der regierenden Fürsten und deren Gemahlinnen und Wittwen, sowie der Hofhaltungen derselben;[128] 2. alle Reichsdienstsachen[129] (von und an Reichsbehörden, einschließlich des Reichstages ferner auch des telegraphischen Verkehrs der Bundesrathsbevollmächtigten in Bundesrathsangelegenheiten),[130] wenn die äußere Beschaffenheit sowie das Gewicht der Sendungen den von der Reichspostverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht,[131]

---

die auf staatlicher Vorschrift beruhenden Pflichten principiell irrig als „Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender". Es handelt sich hier so wenig um einen „Vertrag" im Sinn des Privatrechtes wie bei den staatlichen Vorschriften über die Form einer einzureichenden Klageschrift.

[124] PO. §§. 7—9, 23, 31.

[125] So Laband II 328.

[126] v. Kirchenheim s. v. Portopflichtigkeit in v. Holtzendorffs RLex.

[127] PosttaxG. §. 9. G. v. 16. Mai 1869 §. 1[1]. PO. §. 43. TO. §. 18, III.

[128] G. v. 5. Mai 1869 (RGB. 141) §. 1. V. v. 2. Juni 1877 (RGB. 524) §. 1 Z. 1. (erlassen auf Grund von RV. a. 48 u. 50).

[129] G. v. 5. Mai 1869 §§. 2 bis 4. V. v. 2. Juni 1877 §. 1 Z. 3—5.

[130] V. v. 2. Juni 1877 §. 1 Z. 2.

[131] Ueber die Bezeichnung der gebührenfreien Telegramme s. V. v. 2. Juni 1877 §. 4.

3. die Telegramme von Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über Unglücksfälle und Betriebsstörungen.[132]

4. Außerdem werden „einstweilen" aufrecht erhalten die bisherigen Portobegünstigungen für das Landheer und die Marine, doch können dieselben durch kaiserliche Verordnung aufgehoben oder beschränkt werden.[133]

Alle übrigen Portofreiheiten im Deutschen Reiche sind ohne Entschädigung aufgehoben, es sei denn, daß hiefür ein privatrechtlicher Titel nachweisbar wäre; neue Portofreiheiten können nur auf dem Wege des Gesetzes begründet werden.[134]

Dienstsendungen der Einzelstaaten sind portopflichtig, doch können sich die Behörden der Einzelstaaten auf Portozahlung in Form jährlicher Aversen mit der Postverwaltung einigen.[135]

Stadtpostsendungen und Stadttelegramme sind in jedem Falle portopflichtig.[136]

Das Porto beträgt im übrigen für den gewöhnlichen frankirten Brief auf alle Entfernungen 10 Pf. bis zum Gewicht von 15 Gramm, bei größerem Gewicht 20 Pf., das Höchstgewicht eines Briefes ist 250 Gramm.[137] Bei unfrankirten Briefen tritt hiezu ein Zuschlag von 10 Pf., ebenso bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto.[138]

Das Porto für Packete beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm auf Entfernungen bis zu 10 Meilen 25 Pf., für weitere Entfernungen 50 Pf.; für unfrankirte Packete kommt hiezu das obige Zuschlagporto; beim Gewicht von

[132] V. v. 2. Juni 1877 (RGB. 524). §. 1 Z. 6.
[133] G. v. 5. Mai 1869 §. 5.
[134] ebenda §§. 6, 10.
[135] ebenda §. 11.
[136] ebenda §. 3^2. V. v. 2. Juni 1877 §. 2^3.
[137] PO. §. 1.
[138] PosttaxG. §. 1.

über 5 Kilogramm bis zum Höchstgewicht von 50 für die ersten weiteren 5 Kilogramme die oben bezeichneten regelmäßigen Portosätze, sodann weiter für jedes überschießende Kilogramm bis 10 Meilen 5 Pf., bis 20 Meilen 10 Pf., bis 50 Meilen 20 Pf., bis 100 Meilen 30 Pf., bis 150 Meilen 40 Pf., über 150 Meilen 50 Pf.[139]

Für Briefe und Packete mit Werthangabe werden erhoben: für Briefe bis 10 Meilen 20 Pf., bei weiterer Entfernung 40 Pf., bei Packeten einmal der obige Betrag, dazu bei Briefen wie Packeten eine Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe von 5 Pf. für je 300 Mark, jedoch mindestens immer 10 Pf.[140] Zuschlagporto wird bei Dienstsendungen nicht erhoben.[141]

Das Porto beruht für Briefe, Packete, Werthsendungen auf Gesetz; für Telegramme beruht das Porto auf Verordnung;[142] für Zeitungen ist der Postverwaltung einheitliche Normirung der Gebühren durch das Gesetz zur Pflicht gemacht.[143] —

Die Post contrahirt wie oben bemerkt mit dem Absender. Die Consequenz dieses Satzes wäre der allgemeine Frankirungszwang. Diese Consequenz ist jedoch nur bezüglich folgender Kategorieen des Post- und Telegraphenverkehrs wirklich gezogen:[144] Telegramme, Postkarten, Postanweisungen, Waarenproben, Drucksachen, Rückscheine, Postaufträge. Die Nichtbeachtung der Rechtsvorschrift über Frankirungszwang hat nicht Strafe, sondern nur Nichtbeförderung des betreffenden

---

[139] G. v. 17. Mai 1873 §. 1. PO. §. 1.

[140] G. v. 17. Mai 1873 §. 2.

[141] PosttaxG. §. 1[3]. G. v. 17. Mai 1873 §. 3.

[142] TO. §. 9.

[143] PG. §. 3. PosttaxG. §. 10.

[144] TO. §. 18. PO. §§. 12, V. 16, II. 17. 13, VIII. 19, XI.

Gegenstandes zur Folge; ausnahmsweise erfolgt Rückgabe an den Absender behufs der erforderlichen Frankirung.[145]

Für alle übrigen Zweige des Postgeschäftes besteht kein Frankirungszwang. Die Post muß demnach den ihr gemachten Anträgen auch dann genügen, wenn eine Portozahlung Seitens des Absenders nicht erfolgt, worin die stillschweigende Voraussetzung liegt: daß das Porto vom Empfänger der Sendung zu erheben sei.[146] Die Post darf in diesem Falle das vom Absender zu entrichtende Porto nur angemessen erhöhen (s. oben).[147] Der Empfänger aber ist nicht verpflichtet, die unfrankirte Sendung anzunehmen, sondern kann dieselbe ohne weiteres zurückweisen, da eine rechtliche Verbindlichkeit gegenüber der Post für ihn an sich nicht besteht. Die Post hat dann bezüglich der Portozahlung lediglich den Regreß an den Absender. Eine Rechtspflicht des Empfängers zur Portozahlung entsteht erst durch ausdrückliche Annahmeerklärung oder durch die Thatsache der Annahme: die Aushändigung an den Adressaten soll principiell erst erfolgen, wenn das Porto bezahlt bezw. Sicherstellung hiefür erwirkt ist.

Die Ansprüche der Post auf Portozahlung verjähren binnen eines Jahres nach dem Entstehen der Forderung.[148]

VI. Postdefraudation.[149]

Außer den Vorschriften des gemeinen Strafrechtes, welche den speciellen Schutz des Post- und Telegraphenbetriebes bezwecken, sowie den oben bereits erwähnten speciellen Straf-

---

[145] PO. §. 26, II.
[146] PO. §. 44.
[147] PosttaxG. §. 1[2].
[148] PosttaxG. §. 7.
[149] PG. §§. 27—33, vgl. dazu Meves s. v. Poststrafrecht in v. Holtzendorff RLex. Dambach 97—130. Laband II 347—351.

vorschriften der Postgesetze, dienen dem Schutze dieses staatlichen Verwaltungszweiges insbesondere die detaillirten Vorschriften über Defraudation.

Unter den specifischen Thatbestand der Defraudation fallen;

1. Verletzungen des Monopols,[150]
2. Mißbrauch der Portofreiheit durch unerlaubte Verwendung einer hiefür vorgeschriebenen Bezeichnung oder Verpackung einer portopflichtigen Sendung in eine portofreie,
3. Verwendung entwertheter Postwerthzeichen oder Telegraphenfreimarken zur Frankirung.

Diese Thatbestände sind als Defraudation strafbar, wenn vorsätzlich begangen und vollendet,[151] Versuch ist straflos.[152] Die Strafe besteht in dem Vierfachen des defraudirten Porto, beträgt jedoch in keinem Falle weniger als 3 Mark, außerdem ist das defraudirte Porto selbst nachzuzahlen.[153] Im Falle der Uneinbringlichkeit ist die Geldstrafe durch das Gericht in Haft umzuwandeln,[154] deren Dauer jedoch 6 Wochen nicht übersteigen darf.[155] Erster Rückfall zieht Verdoppelung, jeder fernere Vervierfachung der Strafe nach sich.[156] Die wegen Defraudation erkannten Strafen fallen in die Postarmen- und Unterstützungscasse.[157]

Die staatlichen Polizei- und Steuerbehörden müssen auf

---

[150] PG. §. 27, dazu analog G. v. 16. Mai 1869 §. 2. V. v. 2. Juni 1877 §. 5.

[151] Meves 103. A. A. Dambach 99.

[152] Dambach 100.

[153] PG. §. 30.

[154] StPO. §. 263. Meves 105. Dambach 126.

[155] PG. §. 31.

[156] PG. §. 28 1, 2. Dazu Dambach 119.

[157] PG. §. 33.

Requisition der Postbehörden zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitwirken. Die Postbehörden dürfen Briefe und Sachen, bezüglich deren eine Defraudation stattfand, beschlagnahmen und zurückbehalten bis zur Bezahlung der Strafe oder Cautionsleistung hiefür, dürfen dieselben aber nicht eröffnen.

Das Verfahren[158] ist sehr genau und eigenthümlich geordnet. 1. Zunächst erläßt die competente Oberpostdirection auf Grund des erhobenen Thatbestandes — die Erhebung kann auch durch Vernehmung von Zeugen erfolgen — ein Strafmandat[159] an den Schuldigen; wird dies binnen 10 Tagen bezahlt, so ist das Verfahren beendet.

2. Wird dagegen binnen dieser Frist die Strafe nicht bezahlt, so fällt die Oberpostdirection auf Grund einer summarischen Untersuchung eine formelle Entscheidung.

3. Diese kann binnen 10 Tagen nach der Eröffnung durch Recurs an das Reichspostamt,[160] welcher bei jeder Postbehörde eingelegt werden kann, angefochten werden; das Recursresolut des Reichspostamtes ist definitiv und darf die angefochtene Entscheidung niemals in pejus abändern.[161]

4. Die competente Oberpostdirection kann jedoch die Sache, so lange noch kein formeller Strafbescheid erlassen ist, jederzeit an die ordentlichen Strafgerichte abgeben. Dies muß geschehen, wenn der Angeklagte auf erfolgte Vorladung vor der Oberpostdirection nicht erscheint und auch keine schriftliche Einlassung einreicht.[162]

5. Der Angeklagte kann die Abgabe der Sache an die

---

[158] Meves 103—105. Dambach 130—152.
[159] PG. §. 34.
[160] PG. §. 42.
[161] Dambach 147. Meves a. a. O.
[162] PG. §. 35 dazu StPO. §. 7 ff.

Strafgerichte in jedem Stadium des Verfahrens bis zur Einlegung des Recurses an das Reichspostamt bezw. Ablauf der hiefür eröffneten zehntägigen Frist fordern.

VII. Die Aussagen von Briefträgern und Postboten über geschehene Bestellung, welche auf Diensteid abgegeben werden, gelten als wahr bis zum Nachweis des Gegentheiles.[163]

IV. Das Postfinanzrecht.

S. hierüber unten Buch IX.

§. 26.

Das Eisenbahnwesen.[1]

I. Rechtsquellen und Organisation.

Die Reichsverfassung weist in a. 4 Z. 8 dem Reiche „die Gesetzgebung und Beaufsichtigung" über das Eisenbahnwesen zu und sagt in a. 42: „die Bundesregierungen verpflichten sich (sic!), die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten — — zu lassen."

Diese Sätze enthalten, wenn auch in einer höchst eigenthümlichen juristischen Formulirung, materiell das nämliche Princip, welches a. 48 für Post- und Telegraphenwesen aufstellt. Auch die Eisenbahnen müssen principiell nach der

---

[163] PG. §. 47 dazu Dambach 152.

[1] Laband II §. 72. Fischer die Verkehrsanstalten des Reiches bei v. Holtzendorff Jahrb. I 409. II 211. IV 421. E. Meier s. v. Eisenbahngesetzgebung bei v. Holtzendorff RL. v. Rönne II 1, 314—332. Seydel Komm. 189—194 u. die von diesen Schriftstellern citirte Literatur.

RV. als „Staatsverkehrsanstalten" betrachtet werden[2] und aus diesem Princip wird die Specialgesetzgebung die nämlichen Consequenzen zu ziehen haben, wie dies bezüglich des Post- und Telegraphenwesens bereits geschehen ist, da für jene Verkehrsanstalt in jeder Beziehung die nämlichen inneren Gesichtspunkte maßgebend sind wie für diese.[3]

Die große Streitfrage, ob Staats- oder Privatbetrieb der Eisenbahnen, ist demnach für das Reichsstaatsrecht im Princip erledigt und zwar durch die beiden principiellen Richtpunkte: 1. Staatsbetrieb und 2. Reichsverwaltung.

Die Consequenzen dieser Principien sind bis jetzt noch nicht gezogen worden,[4] vielmehr befindet sich das deutsche Eisenbahnwesen dermalen in einem die theoretische Darstellung aufs bedenklichste erschwerenden Uebergangsstadium, das unzweifelhaft noch geraume Zeit andauern wird. Die in der Reichsverfassung enthaltenen eisenbahnrechtlichen Sätze sind unter diesen Umständen nur Bruchstücke, welche nicht zu einer systematischen Einheit zusammengefaßt werden können. Sie sind theilweise der Ausdruck wichtiger und weittragender Principien, theilweise, speciell in militärischer Hinsicht, Einzelvorschriften von hoher Bedeutung, theilweise aber auch von

---

[2] Auch Laband II 363 ist der Ansicht, daß der in a. 42 präcisirte Grundsatz dazu führen muß, „die Oberleitung der gesammten Eisenbahnverwaltung völlig auf das Reich zu übertragen." Ebenso E. Meier 664 f.

[3] Vgl. oben S. 13 ff.

[4] Ueber das bisherige Schicksal des Reichseisenbahngesetzes s. Laband II 358 f. v. Rönne II 1, 328—332 u. die von diesen Schriftstellern citirte Specialliteratur, vor allem die verschiedenen Denkschriften des Reichseisenbahnamtes. Vgl. auch Fischer in v. Holtzendorffs Jahrb. II 212 ff.

so untergeordneter Wichtigkeit, daß ihre Aufnahme in das Reichsgrundgesetz kaum gerechtfertigt erscheint. Die juristische Formulirung der betreffenden Verfassungsartikel unterliegt fast durchweg den schwersten Bedenken.[5]

Reichseisenbahnen im juristischen Sinne sind bis jetzt nur die elsaß-lothringischen Eisenbahnen. Die französische Regierung hatte im Frankfurter Friedensvertrag die Verpflichtung übernehmen müssen, diese Eisenbahnen gegen einen bestimmten Kaufpreis (325 Mill. Fr.) an das deutsche Reich abzutreten. Das auf diesem Wege in das Eigenthum des Reiches gelangte Eisenbahnnetz wurde später wesentlich erweitert[6] und mit bestimmter Absicht auch dann unter directer Reichsverwaltung behalten, als im übrigen eine selbständige elsaß-lothringische Landesverwaltung eingerichtet worden war. Die Centralbehörde für diesen bis jetzt nur beschränkten Reichseisenbahncomplex ist das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, errichtet durch K.V. v. 27. Mai 1878 (RGB. 1879, 193), dessen Chef ein Staatssecretär ist, der auch für sein Ressort mit der verantwortlichen Stellvertretung des Reichskanzlers beauftragt wurde; die Leitung des Reichsamtes ist dermalen verbunden mit der Leitung des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.[7]

Der weitaus größere Theil der deutschen Eisenbahnen dagegen steht nicht unter Reichsverwaltung, sondern nur unter Reichsaufsicht. Einzelne deutsche Staaten haben bereits das Staatsbahnsystem völlig durchgeführt, in anderen dagegen besteht daneben noch ein rein privater Eisenbahnbetrieb; ins-

[5]) Vgl. hieher Laband II 363 ff. über a. 42, 43, 46[3], 376[2] über a. 45[2].

[6] S. unten: III.

[7] S. oben B. I S. 216 Handbuch f. d. Deutsche Reich 1882, S. 273 ff.

besondere war letzteres bis vor kurzer Zeit in Preußen in weitem Umfange der Fall und dadurch die Durchführung der Principien der Reichsverfassung geradezu zur Unmöglichkeit gemacht.[8] Die preußische Gesetzgebung ist nunmehr auch ihrerseits mit Energie an das Werk gegangen, die unbedingt nothwendige thatsächliche Basis für Ausführung der eisenbahnrechtlichen Principien der Reichsverfassung herzustellen.[9]

Alle deutschen Eisenbahnen aber, ob in Verwaltung des Reiches, der Einzelstaaten oder privater Gesellschaften befindlich, sind der Aufsicht des Reiches unterworfen, welche nach Maßgabe der Verfassung zu üben ist. Zu diesem Zwecke wurde als Centralaufsichtsstelle das Reichseisenbahnamt durch G. v. 27. Juni 1873 (RGB. 164) errichtet;[10] dasselbe ist eine kollegialisch organisirte Behörde, deren Mitglieder vom Kaiser ernannt werden; (§§. 1. 2.) die Aufsicht über das Eisenbahnwesen ist unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers auszuüben. (§. 3.) Die Functionen dieser Behörde präcisirt das Gesetz im Einzelnen folgendermaßen: 1. Allgemeines Aufsichtsrecht, 2. Ausführung von Verfassungsvorschriften und Gesetzen über das

[8] Ueber die frühere Entwickelung in Preußen s. E. Meier 663: „In Preußen sind gerade die lukrativen Strecken in Privathände gerathen im Gegensatz zu den meisten anderen deutschen Ländern und im Widerspruch mit dem gerade in Preußen besonders energischen Staatsgedanken und hat ein Bau und Betrieb des Staats erst begonnen, als es sich um Bahnen handelte, für welche das Privatkapital nicht zu gewinnen war."

[9] G. v. 20. Dec. 1879, v. 14. Febr. 1880, v. 7. März 1880.

[10] Seydel in Ztschr. f. deutsche Gesetzgebung v. Behrend und Dahn VII 617 findet in diesem Gesetz mit Unrecht eine Verfassungsänderung. Unrichtig nennt v. Rönne II 1, 320 das Reichseisenbahnamt eine Centralverwaltungsbehörde.

Eisenbahnwesen, 3. Abstellung von Mängeln und Mißständen. (§. 4.)

Demgemäß kann das Reichseisenbahnamt innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft erfordern oder nach Befinden durch Abordnung von Commissaren sich unterrichten und hiernach das Erforderliche veranlassen. (§. 4^2.)

Zur Durchführung seiner Anordnungen stehen dem Reichseisenbahnamt „bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes" den Privatbahnen gegenüber dieselben Befugnisse zu wie den staatlichen Aufsichtsbehörden der Einzelstaaten; die Einzelstaaten müssen den Verfügungen des Reichseisenbahnamtes entsprechen und können hiezu durch alle dem Reiche zu Gebote stehenden Zwangsmittel, äußersten Falles auf dem Wege der Execution, angehalten werden; gegenüber den Reichseisenbahnen sind die Anordnungen des Reichseisenbahnamtes durch Vermittelung des Reichskanzlers zur Durchführung zu bringen. (§. 5.)

Wird gegen eine vom Reichseisenbahnamt verfügte Maßregel Widerspruch erhoben auf Grund der Behauptung, daß dieselbe „nicht in den Gesetzen und rechtsgiltigen Vorschriften begründet" sei, so ist die Sache der Entscheidung des verstärkten Reichseisenbahnamtes zu unterbreiten. Diese Behörde fungirt als Verwaltungsgericht in Eisenbahnsachen und steht als solches nicht unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Sie besteht aus 2 Räthen des Reichseisenbahnamtes und 3 Richtern unter Vorsitz des Präsidenten des Reichseisenbahnamtes; die Entscheidung erfolgt auf Grund collegialer Berathung durch Mehrheitsbeschluß. (§. 5^4.)[11]

---

[11] Das im Gesetz vorbehaltene Regulativ für diese Behörde s. CBl. 1876, 197.

Die Trennung zwischen Aufsicht und Verwaltung in den beiden Reichseisenbahnbehörden findet darin ihren prägnantesten Ausdruck, daß gemäß gesetzlicher Vorschrift Niemand eine Stelle im Reichseisenbahnamt bekleiden darf, welcher an der Verwaltung einer deutschen Eisenbahn betheiligt ist (§. 2[3]).

Diese Ordnung des Reichseisenbahnwesens hat sich nicht bewährt: eine principielle Trennung von Verwaltung und Aufsicht wird in keiner Centralstelle durchführbar sein, am wenigsten aber sicherlich im Verkehrswesen. Das Reichseisenbahnamt hat, wie der Jahrgang 1875 des Centralblattes für das deutsche Reich ausweist, anfänglich den Versuch einer energischen Thätigkeit gemacht: dieser Versuch scheiterte und die späteren Publicationen des Reichseisenbahnamtes beschränkten sich auf Ankündigungen der Eröffnung neuer Bahnstrecken u. dgl.

II. Die einzelnen materiellen Sätze des Reichseisenbahnrechtes.

Die Competenz des Reiches zur Gesetzgebung in Eisenbahnsachen ist nach RV. a. 4 Z. 8 völlig unbeschränkt. Exemtionen hiervon können nach der Verfassung nur Bayern in ziemlich weitem Umfange, Württemberg in Bezug auf einen untergeordneten Punkt beanspruchen.

Reichseisenbahngesetze existiren bis jetzt nicht.

Wohl aber enthält die Verfassung in ihrem 9. Abschnitt — in Elsaß-Lothringen eingeführt v. 1. Januar 1872 ab durch G. v. 11. Dec. 1871 (RGB. 444) — eine Reihe eisenbahnrechtlicher Detailvorschriften.

1. Das Reich darf jederzeit im gesammten Reichsgebiete Eisenbahnen bauen oder den Bau von solchen durch Private concessioniren (RV. a. 41).

Jedoch bedarf es hiefür immer eines Gesetzes. Eine Beschränkung des Reiches besteht nur nach dieser formellen Seite; materielle Schranken für das Reich sind nicht vorhanden, denn die beiden Voraussetzungen, welche die Verfassung für den Bau neuer Reichseisenbahnen aufstellt: „Interesse der Vertheidigung Deutschlands“ und „Interesse des gemeinsamen Verkehrs“ sind so allgemeiner Art, daß darin eine juristische Schranke für das Reich überhaupt nicht gefunden werden kann.

Daß gegen die Anlage von durch Reichsgesetz beschlossenen Reichseisenbahnen ein „Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden,“ ausgeschlossen ist, ergibt sich juristisch schon aus den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß der Einzelstaaten zur Centralgewalt.[12] Die Worte der Verfassung: „unbeschadet der Landeshoheitsrechte“ sind gegenstandslos, da für den Umfang des Reichsgesetzes die Landeshoheitsrechte ipso jure außer Kraft treten, im übrigen aber ebenso ipso jure aufrecht bleiben.[13]

Concessionirt das Reich einen Privatunternehmer zum Bau einer Eisenbahn, so kann derselbe zugleich mit dem Expropriationsrecht ausgestattet werden und zwar entweder nach Maßgabe specieller Bestimmungen des Reichsgesetzes selbst oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung über das Expropriationsrecht.[14]

Diese Vorschriften der Reichsverfassung gelten auch für Bayern.

2. „Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter

---

[12] S. oben B. I S. 98.
[13] Treffend Laband II 361.
[14] Laband II 361[2] A. A. Seydel Comm. 189.

Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen." (RV. a. 41[2]). Dies gilt auch für Bayern.

3. Alle landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Ertheilung von Widerspruchsrechten an bestehende oder neu zu bildende Eisenbahnverwaltungen gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen gestatteten, sind durch die Reichsverfassung aufgehoben. Bereits erworbene Rechte dieser Art bleiben jedoch unberührt. Dies gilt auch für Bayern. (RV. a. 41[3].)

4. Allen behördlichen Anordnungen, welche die Vertheidigung Deutschlands zum Zweck haben, müssen sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unverzüglich Folge leisten. Militär- und Kriegsmaterial ist auch im Frieden auf allen deutschen Eisenbahnen zu gleichen und zwar herabgesetzten Preisen zu befördern. Dies gilt auch für Bayern. (RV. a. 47). Die Tarifsätze hat der Bundesrath zu bestimmen.[15]

5. Die Eisenbahnverwaltungen sind durch die Reichsverfassung (a. 44) verpflichtet:

a) die nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit für den durchgehenden Verkehr,

b) ebenso die nöthigen Güterzüge,

c) directe Expedition im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel einer Bahn auf die andere einzurichten,

d) in einander greifende Fahrpläne aufzustellen.

Für Bayern gelten diese Vorschriften formell nicht, werden aber materiell gleichfalls beobachtet.

---

[15] Näheres s. KriegsleistG. §§. 28—31. NaturalleistG. §. 15 u. oben B. I S. 405, 410 ff.

6. Nach RV. a. 42 „verpflichten sich die Bundesregierungen“ die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.“

Die eigenthümliche juristische Terminologie dieser Verfassungsbestimmung könnte auf eine vertragsmäßige Einigung der „Bundesregierungen“ über die oben genannten Punkte bezogen werden. Eine solche würde jedoch allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen widersprechen[16] und überdies wird a. 42 unzweifelhaft beherrscht von a. 4 Z. 8, welcher die „Gesetzgebung“ über das Eisenbahnwesen dem Reiche zuweist. Das Reich ist darnach unzweifelhaft berechtigt, auf dem Wege des Gesetzes die Anlage und Ausrüstung der Eisenbahnen zu normiren. Nur Bayern ist hievon eximirt; doch steht dem Reiche auch Bayern gegenüber das Recht zu, „im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.“ (RV. a. 46[3]); da kaum eine Eisenbahn als nicht „wichtig für die Landesvertheidigung“ wird betrachtet werden können, so enthält die für Bayern statuirte Exemtion von der Reichsgesetzgebung bezüglich der Anlage („Construction“) und Ausrüstung der Eisenbahnen eine materielle Schranke für das Reich nicht.

In Consequenz des a. 42 schreibt die Verfassung a. 43 weiter vor; „es sollen (sic!) demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die

[16] S. oben B. I S. 92, 105.

Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten[17] und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt."[18]

Die Interpretation dieser Verfassungsvorschrift bietet nach verschiedenen Richtungen hin Schwierigkeiten.[19] Zunächst erhebt sich die Frage: wer ist competent zum Erlaß der die a. 42 u. 43 ausführenden Anordnungen. Die Verfassung sagt: „die Bundesregierungen verpflichten sich", „es sollen — — getroffen werden", „das Reich hat dafür Sorge zu tragen." Darnach würde die Verfassung die Ausführung der a. 42 u. 43 in der Weise zulassen, daß jene Anordnungen in übereinstimmender Weise von den Einzelstaaten getroffen würden[20] unter Vorbehalt der Controle des Reiches sowohl über die Einheitlichkeit als über den thatsächlichen Zustand des Eisenbahnwesens.

Andrerseits aber gestattet die Verfassung die Ausführung der a. 42 u. 43 unzweifelhaft auch in der Weise, daß jene Anordnungen direct von Reichswegen erlassen werden, wodurch dem allgemeinen Grundsatz von RV. a. 4 Z. 8 und der speciell in a. 42 übernommenen Verpflichtung gemäß für die sämmtlichen Einzelstaaten bindendes Recht geschaffen wird, für Bayern jedoch mit dem Vorbehalt, daß das Vorhandensein der in a. 46[3] genannten Voraussetzung: „wichtig für die Landesvertheidigung" gegeben sein muß, was ohne weiteres bei jeder Eisenbahn angenommen werden darf und daß die be-

[17] BahnpolRegl. §§. 1—6.
[18] BahnpolRegl. §§. 7—19.
[19] Laband II 364 ff.
[20] Laband II 365 hält nur diesen Weg nach der Verfassung für zulässig.

treffenden Vorschriften sich auf „Construction und Ausrüstung" beziehen, worin allerdings eine materielle Schranke des Reiches Bayern gegenüber liegt.

Das Reich hat von diesem ihm durch die a. 42 und 43 der Verfassung eingeräumten Rechte einen sehr umfassenden Gebrauch gemacht, indem nachfolgende Verordnungen des Bundesrathes erlassen und auch von Bayern angenommen wurden.[21]

a. Bahnpolizeireglement für die deutschen Eisenbahnen v. 4. Januar 1875. (74 §§)[22]

b. Signalordnung v. 4. Januar 1875.[23]

c. Bahnordnung für Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung v. 12. Juni 1878[24]

d. V. v. 12. Juni 1878 über Construction und Beschaffenheit der Bahnanlagen. (40 §§)[25]

---

[21] Nach Laband II 366 ermangeln alle diese Verordnungen principiell der Rechtskraft, ihre Annahme oder Nichtannahme stand lediglich im „Belieben" der Einzelstaaten. Mandry §. 47 behauptet einen principiellen Unterschied zwischen diesen Verordnungen, welchen er auch die Telegraphenordnung anfügt und den Postverordnungen, weil „zwischen solche und das ebenfalls zu Grunde liegende HGB. hier zwei selbständige Reichsgesetze treten," das Postgesetz und das Posttaxgesetz. Es ist aber nicht einzusehen, wie hieraus ein Unterschied in der juristischen Beurtheilung resultiren soll. Die Postordnung ist allerdings auf Grund eines Specialgesetzes erlassen, die TelO. und die sämmtlichen Eisenbahnverordnungen aber führen sich ein als auf Grund der Verfassung erlassen, also doch wohl auch eines „Gesetzes". Die Frage ist immer nur die, ob eben das Gesetz hiezu die Competenz gab.

[22] CBl. 1875, 57; dazu Ergänzungen und Abänderungen CBl. 1878, 355. 1881, 13, 172, 261, 348.

[23] CBl. 1875, 73; dazu Ergänzungen und Abänderungen CBl. 1878, 363. 1880, 483.

[24] CBl. 1878, 341.

[25] CBl. 1878, 332.

e. V. v. 12. Juni 1878 über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern.[26] —

7. Endlich steht dem Reich nach a. 45 die „Controle über das Tarifwesen" zu. Unter „Tarifwesen" subsumirt die Verfassung in eigenthümlicher Terminologie a) die Transportbedingungen b) die Frachtsätze.[27]

a) Das Reich „wird namentlich dahin wirken, daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden."

Auch für die Durchführung dieser Verfassungsvorschrift war der oben bezeichnete doppelte Weg möglich: auch hier wurde der Weg der directen Regelung von Reichswegen gewählt und man wird der bezüglichen Verordnung des Bundesrathes die feste juristische Basis bindender Rechtskraft für die Einzelstaaten so wenig bestreiten dürfen wie den oben sub 6. erwähnten Verordnungen. Nur für Bayern ist, da der Betrieb unmöglich unter „Anlage und Ausrüstung" subsumirt werden kann, unzweifelhaft, daß die Annahme der bundesräthlichen Verordnung im freien Belieben dieses Staates stand; nachdem aber diese Annahme erfolgte,[28] steht Bayern unter den nämlichen Rechtsvorschriften wie die übrigen Einzelstaaten.

Der Bundesrath erließ bezüglich der Transportbedingungen für Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeuge, Thiere, Güter auf deutschen Eisenbahnen unterm 11. Mai 1874 ein Betriebsreglement,[29] das weiterhin mehrfach ergänzt

[26] CBl. 1878, 364; dazu Ergänzungen und Abänderungen CBl. 1881, 172.

[27] Vgl. Laband II 266 ff. über die Terminologie speciell den Begriff „Betrieb".

[28] Bayr.G. u. VBl. 1874.

[29] Das erste Regl. wurde er-

und modificirt wurde; eine Ergänzung zum Inhalt der bundesräthlichen Verordnung bildet u. A. auch das Gesetz v. 25. Februar 1876 (RGB. 163) über Viehbeförderung auf deutschen Eisenbahnen.[30]

Der maßgebende juristische Gesichtspunkt für das Eisenbahntransportgeschäft ist dermalen unzweifelhaft der handelsrechtliche, da die Eisenbahnen noch nicht als „Staatsverkehrsanstalt" wie Post und Telegraphie eingerichtet sind. Demgemäß ergibt sich 1. das Reglement als Verordnung des Bundesrathes darf nicht dem Handelsgesetzbuche widersprechen und dasselbe, soweit zwingendes Recht in Frage steht, auch nicht abändern 2. das allgemeine Handelsrecht über Frachtgeschäfte gilt ohne weiteres subsidiär auch für das Eisenbahngeschäft.

Auf den „Betrieb" der Eisenbahnen bezieht sich ferner noch das Specialgesetz v. 7. Juni 1871 (RGB. 207). Nach demselben haftet der Betriebsunternehmer für Tödtungen oder Körperverletzungen beim Eisenbahnbetrieb, indem er den hiedurch entstandenen Schaden zu ersetzen hat „sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist", und diese Haftpflicht kann vertragsmäßig nicht ausgeschlossen werden. (§§. 1. 5.) Die näheren Vorschriften über Berechnung des Schadenersatzanspruches, gerichtliches Ver-

lassen unterm 10. Juni 1870 (BGB. 419); das geltende ist publicirt, CBl. 1874, 179; dazu Ergänzungen und Abänderungen CBl. 1876, 223. 1877, 7, 633. 1878, 238. 1879, 478, 482. 1880, 452. 1881, 83, 261, 348. 1882, 147. E. Meier 668. Rukdeschel s. v. Reglement der Eisenbahnen in v. Holtzendorffs RLex. 3. A.

[30] Dazu VollzV. d. BR. v. 13. Juli 1879 (CBl. 479).

fahren und Verjährung sind lediglich civilrechtlicher Natur. Weitergehende Vorschriften des Landesrechtes werden durch das Reichsgesetz ausdrücklich vorbehalten.[31]

b) Kraft der ihm übertragenen „Controle über das Tarifwesen" wird das Reich weiter „namentlich dahin wirken", daß „die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif und zwar zunächst thunlich der Einpfennigtarif eingeführt werde."[32]

Die Competenz des Reiches, auf dem Wege seiner Gesetzgebung einen Einheitstarif vorzuschreiben, ist zwar in der obigen Verfassungsbestimmung, die dem Reich nur eine Controle vindicirt, nicht enthalten, wohl aber würde diese Competenz nothwendig aus a. 4 Z. 8 der RV. gefolgert werden können.[33] Zur Zeit übt das Reich sein Controlrecht über das Tarifwesen nur durch Kenntnißnahme aus. Der unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen festgestellte Einheitstarif ist zwar vom Bundesrath „bestätigt" worden, ist aber in keiner Weise Bestandtheil des Reichsrechtes, sondern lediglich Privatvertrag;[34] derselbe enthielt übrigens keine „Herabsetzung", sondern eine Erhöhung der früheren Tarife, der „Einpfennigtarif" ist nirgends eingeführt, demgemäß hat auch

[31] Vgl. die eingehende Erörterung bei Mandry §. 49.

[32] Vgl. CBl. 1875, 79.

[33] Die „Handhabe" für das Reich, „mittelst deren es auf die Fortentwickelung und Umgestaltung des Tarifwesens einwirken könne" (Laband II 371), ist weniger a. 45 als a. 4 Z. 8. Vgl. auch Laband II 359[2].

[34] Laband II 377; E. Meier 668.

das württembergische Reservatrecht[35] bis jetzt keine praktische Bedeutung gewonnen.

Bei Nothständen, besonders ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel kann der Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathsausschusses für das Eisenbahnwesen einen „niedrigen Specialtarif" vorschreiben für den Transport von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, dieser Specialtarif darf jedoch nicht unter den niedrigsten Tarifsatz, der für Rohproducte auf der betreffenden Bahn gilt, herabgehen (RV. a. 46).

8. Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Pflichten der Eisenbahnen in Bezug auf das Post- und Telegraphenwesen s. oben S. 23. ff.

III. Die Reichseisenbahnen.

Durch die Zusatz-Convention zum Frankfurter Friedensvertrag v. 10. Mai 1871 (RGB. 234) dazu Conv. v. 11. Dec. 1871 (RGB. 1872, 7) a. 16 übernahm der französische Staat die Verpflichtung, die in Elsaß-Lothringen, soweit diese Lande an das Reich abgetreten wurden, belegenen, im Eigenthum einer Privatgesellschaft stehenden Eisenbahnen zurückzukaufen und dieselben gegen Zahlung eines Kaufpreises von 325 Millionen Thalern schuldenfrei dem Deutschen Reiche zu übertragen. Durch die Ausführung dieser Bestimmungen erwarb das Reich Privateigenthum an einem bedeutenden Eisenbahncomplex, der weiterhin noch erheblich erweitert wurde.[36]

[35] Württ. Schl. Prot. (BGB. 1870, 657) Z. 2.

[36] G. v. 14. Juni 1871 (RGB. 253), 22. Nov. 1871 (RGB. 396), 15. Juni 1872 (RGB. 209), 18. Juni 1873 (RGB. 143).

Zugleich übernahm der französische Staat die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß auch die Verwaltung der bisher von der oben bezeichneten Privatgesellschaft verwalteten, auf großherzoglich luxemburgischem Gebiete belegenen Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn dem Deutschen Reiche übertragen werde.[37] Auch diese Verpflichtung wurde erfüllt und somit erwarb das Reich neben den in seinem Eigenthum stehenden Eisenbahnen noch die Verwaltung über eine hochwichtige an die Reichseisenbahnen angrenzende fremde Linie. Diese Verhältnisse wurden auf dem Wege des Staatsvertrages mit dem Großherzogthum Luxemburg genau geordnet: das Rechtsverhältniß der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn ist aber principiell ein wesentlich anderes als das der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnen. „Staatsanstalt" wie Post und Telegraph sind jedoch auch die letzteren vorerst nicht, sondern Privateigenthum des Reiches; das Verhältniß zu der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn ist ein privatrechtliches Pachtverhältniß.

Gesetzliche Bestimmungen über die Verwaltung der Reichseisenbahnen sind nicht ergangen. Oberste Verwaltungsstelle ist das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Berlin, unter welchem die kaiserliche Generaldirection in Straßburg[38] als oberste locale Verwaltungsstelle und ihr untergeordnet sechs Betriebsinspectionen fungiren.

---

[37] Zus. Conv. v. 10. Mai 1871 (RGB. 234) §. 6 Abs. 3—5. dazu Staatsvertr. mit Luxemburg v. 11. Juni 1872 vb. G. v. 15. Juli 1872 (RGB. 329); ferner Staatsvertr. mit Belgien v. 11. Juli 1872 (RGB. 1873, 339), mit Luxemburg v. 11. Oct. 1876 (RGB. 1876, 234). G. v. 8. Mai 1878 (RGB. 93).

[38] KV. v. 9. Dec. 1871 (RGB. 480), welche aber principiell modificirt ist durch die V. v. 27. Mai 1878 über Errichtung des Reichsamtes f. d. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Die Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn einschließlich der später erbauten Ergänzungslinien ist dem Deutschen Reiche verpachtet gegen Zahlung einer jährlichen Pachtsumme von 2 500 000 Francs an die frühere Gesellschaft (500 000 Fr. hat Belgien für seinen Theil zu bezahlen)[39] bis zum 31. Dec. 1912[40] und zwar primär nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen, nach welchen die Verwaltung durch die französische Gesellschaft geführt wurde. Jedoch hat das Reich ausdrücklich die Verpflichtung übernommen, die Verwaltung unter vollständigster Wahrung der Neutralität des Großherzogthumes Luxemburg zu führen, insbesondere die Bahn zu keiner Zeit zum Transport von Truppen, Waffen, Kriegsmaterial und Munition zu benutzen und während eines Krieges, an welchem das Deutsche Reich betheiligt wäre, auch derselben zur Verproviantirung der Truppen auf keine die Neutralität des Großherzogthums verletzende Weise sich zu bedienen. Der Sitz der Verwaltung ist in Luxemburg und das Deutsche Reich muß in Sachen der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn vor den luxemburgischen Gerichten Recht geben und Recht nehmen. Von der Person des zum Chef der Verwaltung berufenen Beamten ist der großherzoglichen Regierung vor der Ernennung Mittheilung zu machen und die Hoheitsrechte des luxemburgischen Staates sind durch einen Specialcommissar wahrzunehmen. Außerdem hat die luxemburgische Regierung noch das Recht, einen Ausschuß aus vier Mitgliedern zu bestellen, welcher mindestens vierteljährlich einmal und außerdem auch auf besondere Ein-

[39] Staatsvertr. m. Belgien v. 11. Juli 1872 a. 7.

[40] Die nachfolgenden Vorschriften sind in dem Staatsvertrag mit Luxemburg v. 11. Juni 1872 enthalten, dazu StV. v. 11. Oct. 1876 a. VII.

ladung, sei es der deutschen Generaldirection, sei es der luxemburgischen Regierung mit Vertretern der deutschen Verwaltung und dem luxemburgischem Staatscommissar zusammentritt, um über die Bedürfnisse des Verkehrs und des Betriebs zu berathen. Zu Beamten und Bediensteten der Verwaltung sollen vorzugsweise luxemburgische Staatsangehörige erwählt werden; Deutsche wie Luxemburger, welche bei der Eisenbahn angestellt sind, behalten ihre Staatsangehörigkeit; die Beamten sind hinsichtlich der Führung ihres Amtes den deutschen Disciplinarbehörden und Disciplinarvorschriften, im übrigen dem Rechte des Ortes, wo sie ihr Domicil haben, unterworfen. Die Betriebsreglements und Tarife sind in Einklang zu halten mit den für die Reichseisenbahnen geltenden Bestimmungen; das Reich ist verpflichtet, den Personen- und Güterverkehr möglichst zu erleichtern und zu befördern, speciell durch die Bestimmungen über die Tarife für Transporte nach dem Königreich der Niederlande; die deutschen Betriebsmittel müssen auch auf luxemburgischem Gebiete zugelassen werden. Im übrigen ist die Verwaltung nach den für die Reichseisenbahnen geltenden Bestimmungen zu führen; über die Ergebnisse des Betriebs ist der großherzoglich luxemburgischen Regierung alljährlich im Monat März eine summarische Uebersicht zu erstatten, welche der Staatscommissar einer Prüfung unterwerfen und zu diesem Zwecke die Bücher, Register, Rechnungen der Generaldirection, soweit sie sich auf die Wilhelm-Luxemburgbahn beziehen, einsehen darf. Für die Aufstellung dieser Uebersicht ist durch Staatsvertrag ein genaues Schema vereinbart. Die von der luxemburgischen Regierung der Bahn gewährte Staatssubvention von 8 Millionen Francs ist allmählig zu tilgen; bis zum Zeitpunkt der Tilgung verzichtet das Deutsche Reich auf jeden Antheil am

Gewinn; späterhin ist der Gewinn zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogthum Luxemburg gleichmäßig zu theilen. Für die Ausstattung mit Betriebsmaterial ist dem Deutschen Reiche eine entsprechende Entschädigung zu entrichten, für deren Berechnung der Vertrag gleichfalls genau Vorschriften gibt.

Bis zum Ablaufe des Zeitraumes, für welchen die Wilhelm-Luxemburgbahn in dem oben erörterten Rechtsverhältniß zum Deutschen Reiche steht, darf der Zollvereinigungsvertrag mit Luxemburg v. 20/25. Oct. 1865 nicht gekündigt werden.

Die auf belgischem Gebiete belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburgbahn wurden durch Staatsvertrag v. 11. Juli 1872 an den belgischen Staat übertragen und zugleich im Einzelnen die Rechtsverhältnisse zwischen diesem und dem Deutschen Reiche geordnet.

§. 27.

Das Maaß- und Gewichtswesen.[1]

I. Rechtsquellen und Organisation.

Nach RV. a. 4 Z. 3 unterliegt das Maaß- und Gewichtswesen der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches. Demgemäß war schon für den norddeutschen Bund durch G. v. 17. August 1868 (BGB. 473) eine einheitliche Maaß- und Gewichtsordnung erlassen worden, welche seit 1. Juli 1875 für das ganze Reich in Kraft steht;[2] dazu erging ein Nach-

[1] Laband II §. 75; v. Rönne II 1, 241 ff.; E. Meier in v. Holtzendorffs RLex. 3. A., s. v. „Maaß- und Gewichtsordnung", Dochow ebenda s. v. „Aichordnung."

[2] In Bayern erfolgte die Einführung durch G. v. 26. Nov. 1871 (RGB. 397) unter Ausschluß der a. 15—20, an deren Stelle die a. 11 u. 12 des bayr. G. v. 29. April 1869 in Kraft ver-

tragsgesetz (Aufhebung des a. 4) v. 7. Dec. 1873 (RGB. 377), ferner ein zweites v. 20. Juli 1881 (RGB. 249).[3] Zum Vollzug des Gesetzes wurde unterm 16. Juli 1869 die Aichordnung erlassen (Beil. zu Nr. 32 des RGB. 1869), dazu die Aichgebührentaxe v. 12. Dec. 1869 (Beil. zu Nr. 40 des RGB.), neu redigirt unterm 24. Dec. 1874 (CBl. 1875, 94). Die Aichordnung ist durch elf Nachträge, die bis 1873 im RGB. seitdem im CBl. publicirt sind,[4] abgeändert und ergänzt worden und bedürfte dringend einer Neuredaction; auch die Aichgebührentaxe hat nach ihrer Neuredaction von 1874 wieder mehrere Nachträge erhalten.[5]

Das Vermessungswesen ist durch eine besondere V. d. BR. v. 5. Juli 1872 (RGB. 270) geordnet worden und ist in den Zusammenhang des Seerechtes zu verweisen (s. unten §. 40).

Die Vollzugsverordnungen zu den Maaß- und Gewichtsgesetzen zu erlassen, ist nach M.- u. GO. a. 18 die Reichsnormalaichungscommission competent; nur die Verordnungen über die äußersten Fehlergrenzen der im Verkehr zulässigen Maaße und Gewichte sind dem Bundesrath vorbehalten.[6]

Den Einzelstaaten ist principiell jede Competenz zur Regelung des Maaß- und Gewichtswesens entzogen. —

Oberste Centralstelle für das Maaß- und Gewichtswesen ist das Reichsamt des Inneren, welches seine Thätigkeit in

blieben. In Elsaß-Lothringen erfolgte die Einführung durch G. v. 19. Dec. 1874 (RGB. 1875, 1).

[3] Das G. v. 10. März 1870 (BGB. 46) ist, nachdem es „deutsche Staaten" außerhalb des Reiches nicht mehr gibt, gegenstandslos.

[4] Vgl. d. V. d. RK. v. 26. März 1877 (RGB. 408).

[5] S. die Angaben bei v. Rönne II 1, 246. Die officielle Schreibweise ist dermalen „Aich. . ."

[6] M.- u. GO. a. 10^2, 18.

diesem Verwaltungszweig jedoch auf die oberste Aufsichtsführung beschränkt; in Wirklichkeit ist die Verwaltung des Maaß- und Gewichtswesens concentrirt in der Reichsnormalaichungscommission,[7] einer durch die M.- u. GO. in Berlin errichteten collegialen Behörde, von deren Geschäftskreis nur Bayern eximirt ist, welches seine eigene Normalaichungscommission sich vorbehalten hat.

Die Normalaichungscommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Reichsgebiet das Aichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs gemäß gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale, soweit nöthig auch der Aichungsnormale an die Aichungsstellen des Reiches ob und sie ist daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

„Die Normalaichungscommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Aichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen (s. jedoch M.- u. GO. a. 10^2). Sie bestimmt welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in der Maaß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Aichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normalaichungscommission liegt es ob, das bei der Aichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und

[7] M.- u. GO. a. 18, dazu V. d. RK. v. 19. Feb. 1869 (BGB. 46).

die Taxen für die von den Aichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Art. 15) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Aichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln."

Die bayrische Normalaichungscommission ordnet die im Vorausgehenden angeführten Materien formell selbständig, ist aber gesetzlich verpflichtet, dies materiell in Uebereinstimmung mit den von der Reichsbehörde erlassenen Vorschriften zu thun[8].

Unter der Centralbehörde stehen die Aichämter.[9] Die Errichtung von solchen ist den Einzelstaaten vom Reiche vorgeschrieben, im übrigen aber ist den Einzelstaaten die Organisation vollständig überlassen[10] mit der Maßgabe, daß nicht jedes Aichungsamt für alle Arbeiten dieses Ressorts ausgerüstet zu sein braucht. Die Aufsichtsbehörden zu bestellen, ist gleichfalls den Einzelstaaten überlassen, auch können mehrere Einzelstaaten eine gemeinsame Behörde dieser Art bestellen,[11] nur die Oberaufsicht ist der Reichsbehörde vorbehalten.

II. Die einzelnen materiellen Rechtssätze.

1. Das Maaß- und Gewichtssystem.

Die staatliche Ordnung des Maaß- und Gewichtssystemes besteht darin, daß durch gesetzliche Vorschrift einer Anzahl von Definitionen Rechtskraft verliehen d. i. mit dem Worte eine bestimmte Dimension verbunden wird. Der Staat befiehlt, daß eine gewisse Bezeichnung einen nach

[8] G. v. 26. Nov. 1871 (BGB. 397), §. 3, durch welchen die a. 11 u. 12 des bayr. G. v. 29. April 1869 reichsgesetzliche Sanction empfiengen.

[9] M.- u. GO. a. 15, 16. Das Verzeichniß dieser Behörden ist im CBl. publicirt und wird durch fortlaufende Publicationen in diesem Organe evident gehalten.

[10] Pr. G. v. 26. Nov. 1869.

[11] M.- u. GO. a. 17.

Raum oder Gewicht festgestellten Inhalt darstellt und die Unterthanen haben diesem Befehle Gehorsam zu leisten.[12]

Die Grundlage dieses Systemes bilden

1. das Meter oder der Stab,
2. das Kilogramm;

Die weitere Ordnung des Systemes besteht in der decimalen Theilung oder Vervielfältigung jener Maßstäbe[13].

„Das Meter ist zwar nicht im strengen Sinne ein Naturmaaß, da es überhaupt einen Körper, den die Natur in unveränderlichen und gleichen Dimensionen hervorbringt, nicht gibt, und die Gradmessungen zur Bestimmung der Entfernung des Pols vom Aequator (das sog. Erdquadrat) dessen zehnmillionster Theil das Meter ist, sowohl wegen der Veränderlichkeit der Erde, als auch wegen der Schwierigkeit exacter Messungen nur eine relative Genauigkeit ergaben. Man hat aber durch einen damals angefertigten Platinstab, den im Kaiserl. Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives, jede Zweideutigkeit für die Einheit dieses Längenmaaßes beseitigt."[14]

Als Urmaaß gilt demgemäß derjenige Platinstab, welcher im Besitz der Preußischen Regierung sich befindet und im Jahre 1863 durch eine von dieser

---

[12] Gerade entgegengesetzter Meinung ist Laband II 440: „das Maaß- und Gewichtssystem besteht aus einer Reihe von Definitionen — — —; an und für sich sind diese Definitionen keine Rechtssätze. Welche Dimensionen und Gewichtsmengen mit dem Namen Meter, Schoppen, Scheffel oder Kilogramm, Pfund, Centner bezeichnet werden, ist ebensowenig Gegenstand eines Rechtssatzes wie die Bedeutung von Ausdrücken, welche die Qualität von Waaren bezeichnen."

[13] M.- u. GO. a. 1, 6.

[14] E. Meier 733.

und der Französischen Regierung eingesetzte Commission mit dem erwähnten Französischen Urmaaße verglichen worden ist.[15] Das Meter bildet die Einheit der Längenmaaße, der hundertste Theil desselben heißt das Centimeter oder der Neuzoll, der tausendste Theil das Millimeter oder der Strich, zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette, tausend Meter heißen das Kilometer.[16]

Die Einheit der Flächenmaaße bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab, hundert Quadratmeter heißen das Ar, zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.[17]

Die Grundlage für die Körpermaaße bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab; die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne, das halbe Liter heißt der Schoppen, hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß, fünfzig Liter sind ein Scheffel.[18]

„Mit diesem Linienmaaß könnte auch die Gewichtseinheit dargestellt werden, das Gewicht des Wassers, welches eine Raumeinheit bei einer festgestellten Temperatur faßt. Da dies aber doch nur eine Definition sein würde, so hat man ein zweites Urmaaß als Gewichtseinheit hingestellt.“[19] Als Urgewicht gilt das im Besitz der Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches im Jahre 1860 durch eine von der Preußischen und Französischen Regierung niedergesetzte Commission mit dem im Kaiserl. Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen worden ist. (a. 5).

[15] M.- u. GO. a. 2.
[16] M.- u. GO. a. 3. A.
[17] Ebenda B.
[18] Ebenda C.
[19] E. Meier a. a. O.

Dies Kilogramm, gleich zwei Pfund, ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers. Das Kilogramm wird in 1000 Gramm eingetheilt, mit decimalen Unterabtheilungen; zehn Gramm heißen das Dekagramm oder Neuloth; der zehnte Theil eines Gramms heißt das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm; ein halbes Kilogramm heißt das Pfund, 50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Centner, 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.[20]

Die Bestimmungen des Gesetzes sind für den „öffentlichen Verkehr" insoweit zwingendes Recht, als zum „Zumessen und Zuwägen" nur Maaße, Gewichte und Waagen verwendet werden dürfen, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und eine amtliche Beglaubigung dieser Uebereinstimmung empfangen haben.[21] Die Feststellung der oben bezeichneten Voraussetzungen des Gesetzes ist im einzelnen Fall lediglich quaestio facti.

Dieser Grundsatz ist noch in besonderer Weise nach folgenden Richtungen ergänzt;

1. Bei dem Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes obwohl es sich hierbei nicht um ein „Zumessen" oder „Zuwägen"

---

[20] M.- u. GO. a. 6. Die officiellen Abkürzungen der sämmtlichen Maaß- und Gewichtsbezeichnungen s. CBl. 1877, 565.

[21] M.- u. GO. a. 10. Dabei ist allerdings den Parteien unbenommen, sich privatim auf andere Dimensionen als die der M.- u. GO. zu einigen. Laband II 441. Ueber „Zumessen und Zuwägen" ebenda 444 f., speciell über das Wägen der Apotheker V. d. NormalAichComm. v. 1. Mai 1872 (Beil. zu RGB. Nr. 14). Ein besonderes Medicinalgewicht findet nicht statt (M.- u. GO. a. 7).

handelt, nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden;[22]

2. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bezeichnende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden, ausgenommen ausländischer Wein in Originalgebinden.[23]

3. Gasmesser nach welchen die Vergütung für den Gebrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.[24]

4. Dazu kommt nunmehr noch das Specialgesetz v. 20. Juli 1881 betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße (RGB. 249), welches am 1. Januar 1884 in Kraft tritt (§. 7[1]).

Darnach müssen „Schankgefäße" — als solche werden exemplificativ bezeichnet: Gläser, Krüge, Flaschen (§. 1), andererseits sind positiv ausgenommen „festverschlossene (verriegelte, verkapselte, festverkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger" (§. 6) als amtliche Beglaubigung einen Füllstrich, dessen Abstand vom oberen Rand des Gefäßes im Gesetz selbst (§. 2) genau normirt ist,[25] haben, wenn sie zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen sollen; ferner muß auf den Gefäßen selbst der Solleinhalt nach dem Litermaaß angegeben sein, es sei denn, daß es sich nur um Litergefäße oder darunter handelt. (§. 1[1].) Vom 1. Januar 1884 ab sind im Verkehr der Gast-

[22] M.- u. GO. a. 11.
[23] M.- u. GO. a. 12.
[24] M.- u. GO. a. 13.
[25] Die näheren Vorschriften über den „Füllstrich" gibt §§. 1[2], 2, 3 (äußere Form, Ort der Anbringung, Fehlergrenzen).

und Schankwirthschaften nur Gefäße des Litersystemes (Liter, vom Liter aufwärts in Stufen von $^1/_2$, abwärts $^1/_{10}$ Liter, außerdem noch Viertelliter) gestattet. (§. 1[3].) Die Wirthe müssen amtlich beglaubigte Flüssigkeitsmaaße zur Prüfung ihrer Gefäße jederzeit bereit halten (§. 4), die vorschriftswidrigen Gefäße sind einzuziehen, es kann auch auf Vernichtung erkannt werden. (§. 5.)

Die Bestimmungen der M.- u. GO., ebenso des Specialgesetzes über die Schankgefäße sind strafrechtlich geschützt durch die Androhung von Geld- bezw. Haftstrafe gegen solche Gewerbetreibende, welche „zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen" verwenden, ja bei welchen solche nur vorgefunden werden.[26]

Im Privatverkehr, ebenso im öffentlichen Verkehr, wenn nicht Gewerbetreibende betheiligt sind, sind andere Maaße, Gewichte und Waagen zulässig, wenigstens ist der Gebrauch von solchen nicht unter Strafe gestellt.[27]

II. Die Herstellung der Maaße und Gewichte.

Die Herstellung der dem vom Staat vorgeschriebenen System entsprechenden Geräthschaften zur Feststellung der Maaße und Gewichte erfolgt nicht durch den Staat, sondern auf dem Wege der Privatindustrie. Die Benutzung der so hergestellten Geräthschaften zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr darf aber nur stattfinden nach erfolgter amtlicher Beglaubigung, durch welche die Uebereinstimmung mit dem Rechtssystem des Staates festgestellt ist: Aichung

---

[26] RStGB. §. 369 Z. 2 u. G. v. 20. Juli 1881 §. 5.

[27] Laband II 445; vgl. jedoch M.- u. GO. a. 10[2].

oder Stempelung.[28] Diese erfolgt durch die staatlichen Aichämter nach Maßgabe der Detailvorschriften der Aichordnung: der von einem Aichungsamt ertheilte Stempel hat öffentlichen Glauben für das ganze Reichsgebiet.[29] Jedes Aichungsamt führt einen doppelten Stempel, einen mit allen übrigen Behörden dieser Gattung gemeinsamen und einen besonderen, von allen übrigen unterschiedenen.[30] Die erforderlichen Bekanntmachungen hierüber geschehen durch das Centralblatt. Unbefugte Nachahmung solcher Stempel ist als Fälschung einer öffentlichen Urkunde strafrechtlich zu verfolgen.[31]

Zur Aichung und Stempelung dürfen nach dem Gesetz nur solche Maaße und Gewichte zugelassen werden, welche den Definitionen des Gesetzes entsprechen.[32] Die Normalaichungscommission hat den Aichämtern, den bayerischen durch Vermittelung der bayerischen Normalaichungscommission, die erforderlichen Normale zur Prüfung zu liefern, welche nach Maßgabe des in Berlin befindlichen Urmaaßes und Urgewichtes hergestellt sind.[34] Ueber die zulässigen Fehlergrenzen sind auf dem Verordnungswege durch den Bundesrath genaue Vorschriften erlassen worden.[35] Außerdem liegt den

[28] M.- u. GO. a. 10. Eine SpecV. hiezu über die Meßgeräthe bei Prüfung von Essig und Holzgeist s. CBl. 1880, S. 87.
[29] M.- u. GO. a. 20.
[30] M.- u. GO. a. 19.
[31] Laband II 447.
[32] M.- u. GO. a. 14.
[33] M.- u. GO. a. 15.
[34] M.- u. GO. a. 9.
[35] M.- u. GO. a. 10[2]. Ueber die Fehlergrenzen ergingen folgende Verordnungen: 1. für Maaße, Gewichte, Waagen v. 6. Dec. 1869 (BGB. 698). 2. für Maaße von Brennmaterialen und Hökerwaagen v. 16. Aug. 1871 (RGB. 328). 3. für Goldmünzgewichte, Meßapparate für Flüssigkeiten und Federwaagen für Eisenbahnpassagiergepäck v. 14. Dec. 1872 (CBl. 1873, 3). Dazu ergingen später noch mehrfach abändernde Verordnungen

Einzelstaaten die Pflicht ob, die im Gebrauche der Aichämter befindlichen Aichungsnormale auf ihre Uebereinstimmung mit den Normalmaaßen und Gewichten in periodischen Zwischenräumen zu prüfen[36] und die Berichtigung bezw. Außercurssetzung durch Vernichtung des Stempels bei denjenigen Stücken zu veranlassen, welche die äußersten zulässigen Fehlergrenzen überschreiten.[37]

Die Aichungsämter haben alljährlich den Aufsichtsbehörden genaue Berichte über ihre Thätigkeit zu erstatten.

§. 28.

Das Münzwesen.[1]

I. Rechtsquellen und Organisation.

I. Die RV. weist in a. 4 Z. 3 dem Reiche die Gesetzgebung und Beaufsichtigung über „die Ordnung des Münzsystemes nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde" zu. Das Reich hat diese Aufgabe erfüllt durch Schaffung eines einheitlichen deutschen Münzsystemes; doch ist die Reform dermalen noch nicht zu vollem Abschluße gelangt.

Die Ausführung der obigen Verfassungsbestimmung erfolgte durch die Specialgesetze:

---

vgl. CBl. 1875, 436. 1881, 98. — Uebrigens finden sich auch mehrfach in den Verordnungen der Normalaichungscommission Vorschriften über die Fehlergrenzen vgl. z. B. CBl. 1880, 707, 712.

[36] M.- u. GO. a. 17.

[37] V. v. 22. März 1876 (CBl. 185).

[1] Laband II §. 74; v. Rönne II 1, 248—268; Koch s. v. „Geld-" und „Münzwesen" in v. Holtzendorffs RLex. 3. A., auch A. Wagner ebenda s. v. Reichsbank. Außerdem volkswirthschaftliche und privatrechtliche Literatur: s. die Angaben bei Laband II 410*. Ferner Mandry §. 19.

1. über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen v. 4. Dec. 1871 (RGB. 404),

2. über das Münzwesen v. 9. Juli 1873 (RGB. 233) sammt Nachtragsgesetzen v. 20. April 1874 (RGB. 35) und 6. Januar 1876 (RGB. 3), in Elsaß-Lothringen eingeführt durch Specialgesetz v. 15. Nov. 1874 (RGB. 131).

3. über die Ausgabe von Reichscassenscheinen v. 30. April 1874 (RGB. 40) u. von Papiergeld v. 16. Juni 1870 (BGB. 507).[2]

Das Münzgesetz behielt die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab das neue Reichsgeldsystem, die „Reichswährung", in Kraft treten solle, kaiserlicher unter Zustimmung des Bundesrathes zu erlassender Verordnung vor:[3] demgemäß wurde vom Kaiser der 1. Januar 1876 als dieser Zeitpunkt bestimmt,[4] das Gesetz aber hatte den Einzelstaaten frei gegeben, das neue System auch schon früher einzuführen.[5] Goldmünzen ausprägen zu lassen, war den Einzelstaaten bereits durch das G. v. 4. Dec. 1871 untersagt worden. Vom Jahre 1874 ab wurden dann alle Landesmünzen Schritt für Schritt durch Verordnungen des Bundesrathes aufgerufen, eingelöst und außer Curs gesetzt,[6] so daß dermalen von älteren Landesmünzen nur mehr die Thaler den Geldcharakter besitzen. —

II. Das Münzwesen gehört zum Ministerialressort des

---

[2] Das G. 21. Juli 1870 (BGB. 499) über öffentl. Darlehnscassen, deren Scheine „die Stelle des baaren Geldes vertreten sollen", ist aufgehoben durch G. v. 6. März 1878 (RGB. 5).

[3] MG. a. 1[2].

[4] KV. v. 22. Sept. 1875 (RGB. 303).

[5] MG. a. 1[2].

[6] Auf Grund von MG. a. 6. Eine Aufzählung der einzelnen hieher gehörigen Verordnungen ist heute nicht mehr erforderlich.

Reichsamtes des Inneren. Eine eigene Münzprägeanstalt hat das Reich nicht errichtet, sondern bedient sich der neun einzelstaatlichen Prägestätten in Berlin, Hannover, Frankfurt a. M., München, Stuttgart, Dresden, Karlsruhe, Darmstadt, Hamburg. Die Organisation dieser Münzstätten ist völlig den Einzelstaaten überlassen geblieben. Doch unterstehen dieselben der Aufsicht des Reiches,[7] welche durch besondere vom Reichskanzler zu ernennende Commissare auszuüben ist nach Maßgabe der hiefür vom Bundesrath erlassenen materiellen Vorschriften; den Reichscommissaren ist jede erforderliche Auskunft zu ertheilen, auch Einsicht in die Bücher zu gewähren; überdies hat jede Münzstätte alljährlich dem Reichskanzler einen Geschäftsbericht zu erstatten.

II. Die einzelnen Vorschriften des deutschen Münzrechtes.

I. Die Ordnung des Münzsystemes ist nach heutigen Begriffen Aufgabe des Staates, ebenso wie die Ordnung des Maaß- und Gewichtssystemes. Aus dem Begriff des Staates zwar kann diese Aufgabe nicht als nothwendige behauptet werden, wie dies von den meisten Schriftstellern geschieht; in Staaten auf niedriger Culturstufe fehlt regelmäßig jede Ordnung des Münzsystemes, ohne daß darum jenen Staaten der Staatscharakter abgesprochen werden dürfte; in unseren heutigen hoch entwickelten Culturverhältnissen muß aber die Ordnung des Münzsystemes jedenfalls dem Staate vindicirt werden; die sog. „Münzhoheit" ist somit zwar nicht principiell, wohl aber für unsere heutigen Verhältnisse als ein Stück der Staatsgewalt zu betrachten.

Die Ordnung des Münzsystemes besteht ebenso wie die

[7] G. v. 4. Dec. 1871 §. 7, dazu Laband II 430.

des Maaß- und Gewichtssystemes wesentlich nur in Definitionen: mit gewissen Definitionen ist kraft des Befehles der Staatsgewalt ein bestimmter Werth verbunden. Das Münzsystem ist somit die Ordnung des Geldes d. i. der gesetzlichen Zahlungsmittel, derjenigen Zahlungsmittel, welche jeder Forderungsberechtigte zur Befriedigung seiner Forderungen annehmen muß. Die Rechtssätze über das Geld und der Begriff des Geldes sind demnach juristisch an den concreten Staat gebunden: Geld im juristischen Sinne ist nur, was nach deutschem Rechte Geld ist, nicht also französische, englische Münzen, so wenig wie in Frankreich und England deutsche Münzen juristisch Geld sind.[8]

Der Staat kann den Rechtscharakter von Geld jedem Ding beilegen. Die Staaten mit geordneten wirthschaftlichen Verhältnissen pflegen jedoch nur Edelmetalle mit dem Geldcharakter auszustatten, sei es Gold und Silber, sei es nur Gold, wobei dann unedle Metalle wie Nickel und Kupfer zur Ergänzung des Münzsystemes nach unten verwendet werden. Für die juristische Betrachtung ist dasjenige, was vom Staat den Geldcharakter empfängt, an sich vollkommen irrelevant.

II. Nach deutschem Rechte ist principiell nur Gold in der gesetzlichen Prägung Geld: das Deutsche Reich hat die Goldwährung angenommen.[9]

---

[8] Vorzüglich Laband II 412 ff. Eine etwas andere Ansicht entwickelt Mandry 212[15], Geld muß in jedem Falle in Zahlung genommen werden: eine staatliche Vorschrift, auch Geldsurrogate „in Zahlung zu nehmen" macht aber diese noch keineswegs zu Geld im Rechtssinn und widerspricht auch nicht der obigen Begriffsbestimmung.

[9] MG. a. 1[1].

1. Die Grundlage des Systemes bildet der Satz: aus einem Pfunde feinen Goldes werden 139½ Münzstücke geprägt, die den Namen Krone führen.[10]

2. Den zehnten Theil des Werthes der Krone repräsentirt die Mark, welche in Silber auszuprägen ist; sie bildet die Rechnungseinheit des deutschen Münzsystemes.[11]

3. Die Mark wird eingetheilt in 100 Pfennige, die aus Kupfer geprägt werden.[12]

4. In Gold werden neben der Krone noch geprägt: Doppelkronen und halbe Kronen.[13]

5. In Silber außer der Mark: Münzstücke zu 5 und 2 Mark, zu 50 und 20 Pfennigen.[14]

6. In Nickel Münzstücke zu 10 und 5 Pfennigen.[15]

7. In Kupfer außer dem Pfennig noch Zweipfennigstücke;[16] außerdem hat Bayern das Recht, im Falle des Bedarfes Halbpfennigstücke prägen zu lassen.[17]

Man pflegt im Gegensatze zu denjenigen Münzen, welche aus dem Metalle geprägt sind, dem principiell allein der Geldcharakter zukommt, die Münzen aus anderen Metallen als Scheidemünzen zu bezeichnen. Eine juristische Bedeutung hat diese Unterscheidung nicht.

III. Aus dem Principe, daß nur Goldmünzen Geld im juristischen Sinne sind, zieht das Gesetz eine Reihe specieller Consequenzen:

1. Aus dem Principe ergibt sich, ohne daß dies positiv

---

[10] G. v. 4. Dec. 1871 §. 1. KV. v. 17. Feb. 1875 (RGB. 72).

[11] G. v. 4. Dec. 1871 §. 2. MG. a. 1[1].

[12] G. v. 4. Dec. 1871 §. 2.

[13] G. v. 4. Dec. 1871 §. 3. MG. a. 2.

[14] MG. a. 3 Z. 1.

[15] MG. a. 3 Z. 2.

[16] MG. a. 3 Z. 3.

[17] G. v. 4. Dec. 1871 §. 13[1].

formulirt wäre, daß die Circulation von Goldmünzen in unbeschränktem Umfange stattfinden darf. Demgemäß ist auch Privatpersonen gestattet, die staatlichen Prägeanstalten mit der Ausprägung von Goldmünzen zu beauftragen (s. darüber unten VII).

2. Der Betrag der Silbermünzen, welche circuliren, darf „bis auf weiteres" 10 Mark pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.[18]

Zahlungen in Silbermünzen brauchen außer bei Staatscassen nur bis zu 20 Mark angenommen zu werden.[19]

3. Der Betrag der Nickel- und Kupfermünzen darf bis auf weiteres $2\frac{1}{2}$ Mark pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.[20]

Zahlungen in solchen Münzen brauchen nur bis zu einer Mark angenommen zu werden.[21]

4. Der Staat ist principiell verpflichtet, Scheidemünzen in Gold umzuwechseln, jedoch nach positiver Vorschrift des Gesetzes Silbermünzen nur von 200, Nickel- und Kupfermünzen nur von 50 Mark ab und nur an den vom Bundesrath speciell hiefür bestimmten Kassen.[22]

5. Von dem Principe ist jedoch eine weittragende Ausnahme dadurch gemacht, daß die Thaler preußischen sowie auch österreichischen Gepräges bis Ende d. J. 1867 bis jetzt nicht nur nicht eingezogen wurden, sondern sogar den Goldmünzen gleichgestellt sind. In Folge dessen besteht thatsächlich zur Zeit trotz des Gesetzes im deutschen Reiche noch Doppelwährung. Der Bundesrath ist jedoch befugt, die Thaler ein-

---

[18] MG. a. 4.
[19] MG. a. 9^1.
[20] MG. a. 5.
[21] MG. a. 9^1.
[22] MG. a. 9^2. V. d. BR. v. 19. Dec. 1875 (GBl. 802).

zuziehen oder auch sie vorerst den Reichssilbermünzen gleichzustellen.[23]

IV. Der Geldcharakter der Münzen ist bedingt vom Vorhandensein eines bestimmten Gewichtes, des Vollgewichtes. Das Gesetz fordert „vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht“[24] und enthält hierüber sowohl für die Gold- als übrigen Münzen genaue Vorschriften, bestimmt insbesondere auch die äußerste zulässige Fehlergrenze (Toleranz) bei der Prägung, ohne daß hiedurch das Vollgewicht rechtlich alterirt würde.[25]

Außerdem aber stellt das Gesetz noch die Fiction auf, daß auch noch innerhalb einer weiteren Gewichtsgrenze, der des sog. Passirgewichtes, Vollgewicht und Vollwerth der Münzen anzunehmen sei. Das Passirgewicht ist nur für Goldmünzen im Gesetz genau fixirt, nämlich 5 Tausendstel unter dem Normalgewicht bei Kronen und Doppelkronen, 7 Tausendstel bei halben Kronen.[26] So lange diese Grenze nicht überschritten, sind die Münzen vollwerthig. Münzen aber welche Untergewicht haben, haben principiell den Geldcharakter verloren,[27] dürfen von öffentlichen Cassen, welche sie in Zahlung empfangen haben, nicht wieder ausgegeben werden[28] und müssen falls das Untergewicht durch den Umlauf verursacht ist, eingezogen und eingelöst werden.[29]

Hinsichtlich der Scheidemünzen ist eine genaue Grenze des Untergewichtes im Gesetz nicht fixirt; sie sind einzuziehen,

[23] MG. a. 15 Z. 1, G. v. 20. April 1874 (RGB. 35), G. v. 6. Januar 1876 (RGB. 3), V. v. 2. Nov. 1876 (RGB. 221).
[24] MG. a. 3 §. 1.
[25] G. v. 4. Dec. 1871 §. 7. MG. a. 2. MG. a. 3 §. 1^3.
[26] G. v. 4. Dec. 1871 §. 9. MG. a. 2.
[27] V. d. BR. v. 9. Mai 1876 (CBl. 260) sub III.
[28] G. v. 4. Dec. 1871 §. 9^2.
[29] G. v. 4. Dec. 1871 §. 9^3.

wenn sie in Folge des Umlaufes „an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben;“[30] über diese Voraussetzungen zu befinden, ist Sache des Bundesrathes, dem auch das Recht zusteht, die Einziehung von unschön geprägten Münzen anzuordnen.

V. Im Rechte, das Münzsystem zu ordnen, liegt insbesondere auch die Berechtigung für den Staat zu Außercurssetzung, Tarifirung und Umlaufsverboten.

Die Münzen des vom Staate festgestellten Münzsystemes dürfen umlaufen und müssen umlaufen, so lange sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Bei den heutigen hochentwickelten Cultur- und Verkehrsverhältnissen läßt es sich jedoch kaum vermeiden, daß neben den Münzen des eigenen Staates auch fremdstaatliche Münzen umlaufen. Ein principielles Verbot hiergegen besteht nach deutschem Rechte nicht; wohl aber liegt es im Rechte des Staates zur Ordnung des Münzsystemes, ein solches Verbot erlassen zu können und zwar ist hierzu der Bundesrath competent, der auch bezüglich mehrerer auswärtiger Münzsorten von diesem seinem Rechte Gebrauch gemacht hat.[31]

Ist ein solches Umlaufsverbot nicht ergangen, so circuliren fremde Münzsorten als Waare und stehen als solche unter den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen. Der Staat kann

---

[30] MG. a. 10^2.

[31] MG. a. 13 Z. 1 Umlaufsverbote ergingen unterm 19. Dec. 1874 für alle Münzen des österreich. Conventionsfußes, sowie mehrere dänische Münzsorten, 16. Oct. 1874 (RGB. 126) für finnische Silbermünzen, 29. Juni 1874 (RGB. 111) für die niederländischen halben, österreichischen und ungarischen viertel Gulden, 22. Januar 1874 (RGB. 12) für die österreichischen, ungarischen, niederländischen Gulden und Zweieinhalbgulden, v. 26. Febr. 1875 (RGB. 134) für die polnischen drittel und sechstel Talara Stücke.

diese Grundsätze jedoch modificiren durch sog. Tarifirung d. i. feste Preisbestimmung der Waare; der Staat pflegt von diesem Rechte Gebrauch zu machen bezüglich solcher Münzen, die sich sehr vielfach im Verkehre befinden; der juristische Sinn der Tarifirung ist aber niemals der, daß die tarifirte Münze zum Tarifpreis im Verkehr angenommen werden muß, sondern lediglich der entweder eines Verbotes, eine Münze zu höherem als dem bestimmten Preise im Verkehr anzubieten oder zu geben, oder eines Befehles an die Cassen des Staates, gewisse Münzen zu einem bestimmten öffentlich bekannt zu machenden Curse in Zahlung zu nehmen.[32]

Endlich ist der Staat noch berechtigt, Münzen außer Curs zu setzen.[33] Die Außercurssetzung kann sich nur auf eigene Münzen des Staates d. i. entweder von ihm selbst geprägte oder doch von ihm mit dem Rechtscharacter des Geldes begabte wenn auch im Auslande geprägte beziehen:[34] ihr juristischer Sinn ist Entziehung der Geldqualität. Regelmäßig ist die Außercurssetzung der Vorläufer der vollständigen Einziehung einer Münzsorte. Die Außercurssetzung muß bei Münzen, die der Staat selbst geprägt hat, gegen vollständige Entschädigung (Einlösung) geschehen. Die einzelnen Kategorieen der deutschen Münzen beruhen auf Gesetz, die Außercurssetzung ganzer Kategorieen bedürfte demnach immer einer gesetzlichen Basis. Außerdem darf eine Außercurssetzung einzelner Münzen nur in Folge von Untergewicht angeordnet werden.

[32] MG. a. 13 Z. 1, 2.

[33] MG. a. 8, derselbe bezieht sich zwar formell nur auf die bisherigen Landesmünzen, ist aber unbedenklich zu generalisiren, dazu Laband II 419[2].

[34] Vgl. hiefür G. v. 15. Nov. 1874 (RGB. 131) §§. 2, 4. V. d. BR. v. 21. Sept. 1875 (RGB. 307).

Von dem Rechte der Außercurssetzung mußte ein höchst umfassender Gebrauch gemacht werden zum Zwecke der Durchführung des neuen Münzsystemes. Das vom Gesetz hiefür vorgeschriebene Verfahren ist folgendes: die öffentlichen Cassen werden angewiesen, die betreffenden Münzsorten oder Münzstücke, welche bei ihnen eingehen, nicht wieder auszugeben. Oeffentliche Cassen sind die Reichs-, Einzelstaats- und Gemeindecassen, ferner die Cassen der Geld- und Creditanstalten und Banken. Bei Einlösung ganzer Münzsorten soll mindestens 3 Monate vor dem Termin ein Aufgebot zur Präsentation behufs der Einlösung erlassen werden; für letztere selbst ist mindestens der Zeitraum von 4 Wochen frei zu lassen und ein allgemeiner Umrechnungsmaßstab festzusetzen. Diese Anordnungen erfolgen durch den Bundesrath.[35]

VI. Die Durchführung der vom Staate erlassenen Münzordnung ist in erster Linie durch die strafrechtlichen Vorschriften gegen Münzfälschung geschützt.[36]

Nachgemachte oder verfälschte und ebenso gewaltsam beschädigte Münzstücke sind von den Staatscassen anzuhalten, in den beiden ersteren Fällen ist immer und im letzteren Fall eventuell wenn der Verdacht eines Münzverbrechens vorliegt, Anzeige beim Strafrichter zu erstatten.[37] Durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen verfälschte Münzstücke brauchen auch von öffentlichen Cassen nicht angenommen zu werden.[38] Gewaltsam beschädigte aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen sind von den Reichs- und Landescassen anzuhalten, durch

[35] MG. a. 8^3.

[36] RStGB. §§. 146—152. 360, 4—6.

[37] Die näheren Vorschriften V. v. 9. Mai 1876 (GBl. 260).

[38] MG. a. 10^1. G. v. 4. Dec. 1871 §. 9.

Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.[39]

Außerdem kann der Bundesrath noch in seinen Vollzugsverordnungen zum Münzgesetz Vorschriften erlassen, die durch Androhung von Rechtsnachtheilen den Vollzug sichern.[40]

VII. Die Münzprägung,[41] d. i. die Herstellung der für den Verkehr erforderlichen Münzstücke nach Maßgabe des staatlich geordneten Münzsystemes ist monopolisirt. Nur die neun deutschen Staatsmünzstätten dürfen Münzen prägen; Herstellung von Münzen außerhalb der Staatsanstalten wäre auch dann strafrechtlich als Münzfälschung zu verfolgen, wenn die Münzen materiell den gesetzlichen Vorschriften vollständig entsprechen würden.[42]

Die Prägung auf den einzelstaatlichen Münzstätten erfolgt auf Kosten und für Rechnung des Reiches.[43] Das Rechtsverhältniß zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, welche Münzstätten unterhalten, ist aber kein privatrechtliches,[44] sondern das Reich bedient sich lediglich einzelstaatlicher Behörden zur Durchführung der ihm durch die Verfassung überwiesenen Aufgaben, zu welchen als ein integrirender Bestandtheil des Münzwesens auch die Münzprägung gehört.[45]

---

[39] GBl. 1878, 29.

[40] Vgl. auch z. B. MG. a. 13[2].

[41] G. v. 4. Dec. 1871 §. 6. MG. a. 3 §. 4. Ein „industrielles Unternehmen" aber ist die Münzprägung nicht, wie Laband II 414 annimmt. Der Staat ist so wenig „bei dem Betriebe der Münzpräganstalten ein Fabrikant von Gold- und Silberwaaren" wie „im Betriebe der Post ein Frachtführer." Auch die Münzprägung gehört nicht dem Privat- sondern nur dem öffentlichen Rechte an, ausgenommen nur die Prägung von Goldmünzen auf Privatrechnung.

[42] StGB. §. 146; dazu Laband II 428[2].

[43] MG. a. 7.

[44] So Laband II 430.

[45] Man kann also nicht einen Gegensatz dahin formuliren (La-

Demgemäß liefert der Reichskanzler den Einzelstaaten das zur Prägung erforderliche Material,[46] bestimmt ferner unter Zustimmung des Bundesrathes, wieviele Stücke einer Münzsorte überhaupt zu prägen und wie dieser Betrag auf die neun Münzstätten zu vertheilen sei: das Mischungsverhältniß ist durch das Gesetz für Silber und Gold auf 900 Theile Gold, bezw. Silber zu 100 Theilen Kupfer fixirt.[47]

Die Einzelstaaten haben diesen Anordnungen lediglich zu gehorchen und den ihnen zugewiesenen Betrag rechtzeitig und in richtiger Prägung abzuliefern, das Verfahren bei der Prägung, speciell Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder werden vom Bundesrath festgestellt.[48] Die Einzelstaaten erhalten vom Reiche einen Prägelohn ausbezahlt, welchen gleichfalls der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesrathes festsetzt.[49]

Die Typen aller deutschen Münzsorten, die sog. Urmatrizen, befinden sich in Berlin, und Abzüge derselben werden von Reichswegen den einzelstaatlichen Prägestätten geliefert. Wie die Maaße und Gewichte den Aichungsstempel, so müssen auch die Münzen ein öffentlich rechtliches Beglaubigungszeichen, das sog. Münzzeichen, tragen: dasselbe besteht in einem für jede Münzstätte verschiedenen lateinischen Buchstaben unter dem Kopf des Landesherrn, bezw. dem Reichsadler.

---

band II 415): Das Reich hat die Ordnung des Münzsystemes, die Einzelstaaten haben die Befugniß zur Münzprägung (Münzmonopol), denn die Einzelstaaten haben letzteres Recht nur als Organe des Reiches. Vgl. auch v. Rönne II 1, 252[1]; Mandry S. 205.[4]

[46] G. v. 4. Dec. 1871 §. 6[2], MG. a. 3 §. 4.

[47] G. v. 4. Dec. 1871 §§. 4, 7. MG. a. 3 §. 1.

[48] G. v. 4. Dec. 1871 §. 5 i. f. MG. a. 3 §§. 2—3.

[49] G. v. 4. Dec. 1871 §. 6[2], MG. a. 3 §. 4.

Die Münzen unter 2 Mark sind auf allen Münzstätten in vollkommen gleicher Form auszuprägen;[50] die Zweimarkstücke und die Münzen höheren Werthes dagegen sind nur auf der Reversseite gleich, indem sie hier den Reichsadler mit der Umschrift „Deutsches Reich", ferner Werthangabe und Jahreszahl tragen; auf der Aversseite dagegen sind diese Münzen verschieden, indem hier das Gesetz die Anbringung der Köpfe der Landesherren bezw. des Hoheitszeichens der freien Städte gestattet.[51]

Von dem staatlichen Monopol besteht nach dem Gesetz eine Abweichung nur in Betreff der Goldmünzen. Solche dürfen auch auf Rechnung von Privaten geprägt werden, jedenfalls aber darf dies nur auf den staatlichen Münzstätten geschehen.[52] Der Besteller muß sich jedoch die Lieferung von Zwanzigmarkstücken gefallen lassen und überhaupt dürfen die Münzstätten Aufträge von Privaten nur annehmen, wenn und soweit nicht Bestellungen des Reiches auszuführen sind. Der Prägelohn unterliegt auch in diesem Falle nicht etwa freier Vereinbarung, sondern wird vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrathes normirt, darf aber gesetzlich 7 Mark für die Prägung eines Pfundes feinen Goldes nicht übersteigen;[53] dieser Lohn fließt überdies an die Einzelstaaten nur in Höhe desjenigen Betrages, der vom Reiche als Lohn bezahlt wird, der Rest ist an die Reichscasse abzuführen.[54] Alle materiellen Vorschriften, welche das Reich für das Präge-

---

[50] MG. a. 3 §. 3.

[51] G. v. 4. Dec. 1871 §. 5. MG. a. 3 §. 2.

[52] MG. a. 12^2; dazu V. d. BR. v. 8. Juni 1875 (CBl. 348).

[53] MG. a. 12^3. V. d. BR. v. 29. Mai 1875 (CBl. 348).

[54] MG. a. $12^{4,5}$.

verfahren erlassen hat, müssen auch bei Prägung für Private streng befolgt werden.

III. Das Papiergeld.[55]

Ebenso wie edlen Metallen kann der Staat auch Papierstücken den Geldcharacter beilegen: in diesem Falle allein kann im juristischen Sinne von Papiergeld gesprochen werden. Banknoten sind niemals Papiergeld, sondern juristisch nur privatrechtliche Schuldurkunden, allerdings nehmen solche Werthpapiere nicht selten den Character von Geldsurrogaten an.[56]

Die Reichsverfassung behält die Feststellung der Grundsätze über die Ausgabe von „fundirtem[57] und unfundirtem Papiergeld" dem Reiche vor. Jedenfalls dürfen demnach die Einzelstaaten kein Papiergeld ausgeben[58], was auch eine nothwendige Folge des Reichsmünzsystemes ist. Aber auch das Reich bedürfte zur Ausgabe von Papiergeld noch einer specialgesetzlichen Basis, welche zur Zeit fehlt. Das deutsche Recht kennt somit die Institution des Papiergeldes überhaupt nicht.

Die Einzelstaaten waren durch Reichsgesetz verpflichtet worden, ihr Papiergeld — solches circulirte im Betrage von 61 374 000 Thaler — bis 1. Juli 1875 zur Einlösung aufzurufen und „thunlichst schnell" einzuziehen.[59] Zum Ersatz

[55] A. Wagner a. a. O. 364 f. Laband II 413.

[56] Laband II 434. Gareis HR. 239.

[57] „Fundirtes" Papiergeld ist nach dem Obigen ein unmöglicher Begriff. Die RV. verwechselt hier Papiergeld mit Banknoten, s. Laband II 436.

[58] Dieser Grundsatz wurde schon durch G. v. 16. Juni 1870 (BGB. 507) aufgestellt, wiederholt im G. v. 30. April 1874 §. 8[2].

[59] G. v. 30. April 1874 §. 2.

für den so in Wegfall gebrachten Betrag papierenen Geldes gab auch das Reich papierene Werthzeichen „Reichscassenscheine", aus; dieselben sind aber nicht Papiergeld; es besteht somit für Private kein Zwang der Annahme;[60] andrerseits sind die Reichscassenscheine auch nicht Schuldurkunden einer Bank sondern des Reiches: für die Cassen des letzteren besteht demgemäß auch eine unbedingte Annahme- und Einlösungspflicht.[61] Den Cassen des Reiches sind in dieser Beziehung gleichgestellt die Cassen der Einzelstaaten, der Gemeinden, der Banken und Creditinstitute.

Die Reichscassenscheine werden in Stücken von 5, 20 und 50 Mark, ausgegeben. Der dauernd zum Umlauf bestimmte Betrag ist 120 Millionen Mark, welche nach der Bevölkerungsziffer v. 1. Dec. 1871 auf die Einzelstaaten vertheilt wurden.[62] Außerdem erhielten aber diejenigen Staaten, deren einzuziehender Papiergeldbetrag[63] den ihnen gesetzlich zukommenden Betrag von Reichscassenscheinen überstieg, noch einen diesen Ueberschuß bis auf zwei Drittel ausfüllenden Mehrbetrag von Baargeld oder Cassenscheinen,[64] der aber bis 1890 zurückerstattet sein muß; von diesem Zeitpunkt ab dürfen nicht mehr als der gesetzliche Normalbetrag der Cassenscheine circuliren.[65][66]

Die Cassenscheine als Schuldurkunden des Reiches werden

---

[60] ebenda §. 5^2. Unrichtig nennt somit v. Rönne 268 die Cassenscheine „das einzige Papiergeld im Deutschen Reiche."

[61] ebenda §. 5^1.

[62] ebenda §. 1.

[63] Gar kein Papiergeld hatten nur die Hansestädte, Oldenburg und Lippe-Detmold.

[64] ebenda §. 3.

[65] Dadurch erhöhte sich der Betrag auf 174 Mill. M., 1880 waren nur mehr 159 Mill. M. in Umlauf.

[66] Nachweisungen über Durchführung des Gesetzes werden periodisch im CBl. publicirt vgl. z. B. 1881, 140.

ausgefertigt durch die Reichsschuldenverwaltung unter Controle der Reichsschuldencommission.[67] Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Scheine sind vom Reich zu ersetzen, falls das präsentirte Stück mehr als die Hälfte eines ganzen unzweifelhaft echten Scheines darstellt. Außerdem wird nur ausnahmsweise Ersatz geleistet.[68] Solche Scheine sind jedenfalls von den öffentlichen Cassen anzuhalten und dürfen nicht wieder ausgegeben werden.[69]

§. 29.

Das Bankwesen.[1]

I. Principielle Erörterung und Rechtsquellen.

I. Principiell verschieden von den bisher betrachteten Verwaltungszweigen des Reiches ist das Bankwesen: nur im uneigentlichen Sinne kann letzteres den ersteren angereiht werden.

Während beim Post- und Telegraphenwesen die Ordnung des Systemes und der Betrieb des Geschäftes ganz in einander übergegangen sind, während beim Münz- — wie beim Maaß- und Gewichtswesen jene beiden Seiten zwar trennbar sind, aber doch bei ersterem die geschäftliche Seite für den Staat monopolisirt und bei letzterem wenigstens von einer staatlichen Beglaubigung abhängig gemacht ist, ist das System des Bankwesens nicht staatlich geordnet und das Bankgeschäft

[67] G. v. 30. April 1874 §§. 6, 8 vgl. dazu die Beschreibung CBl. 1875, 48.

[68] G. v. 30. April 1874 §. 6.

[69] V. v. 18. Mai 1876 (CBl. 296).

[1] Laband II §. 73. v. Rönne II 1, 268—285; ferner der umfang- und inhaltreiche Artikel „Reichsbank" von A. Wagner in v. Holtzendorffs Rlex. 3. A.

weder monopolisirt noch von einer staatlichen Beglaubigung abhängig gemacht. Das Bankwesen ist vielmehr beherrscht von dem unser ganzes Gewerbewesen beherrschenden Princip der Gewerbefreiheit.[2] Das Bankgeschäft ist ein Gewerbe: während der Staat beim Betrieb der Post nicht Frachtführer und bei der Prägung von Münzen nicht Gold- oder Silberarbeiter ist, ist er, falls er am Bankgeschäft sich betheiligt, in der That nicht mehr und nicht weniger als einfacher Bankier.[3]

II. Das Princip der Gewerbefreiheit aber schließt nicht aus, daß einzelne Gewerbe in mehr oder minder weitem Umfange unter staatliche Controle gestellt sind (s. den folgenden §). Dies geschah auch bezüglich des Bankwesens, jedoch nicht für den ganzen Umfang des Bankgeschäftes, sondern nur für einen einzelnen Zweig desselben, die Ausgabe von Banknoten. Im übrigen aber ist der Betrieb des Bankgeschäftes frei. Wenn RV. a. 4 Z. 4 „die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen" der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches unterwirft, so hat diese Verfassungsbestimmung eine specialgesetzliche Durchführung bis jetzt nur bezüglich des sog. Notengeschäftes gefunden.

III. Das Princip der Bankfreiheit erfährt ferner eine eigenthümliche Modification dadurch, daß auch der Staat d. i. das Reich in den Wettbewerb der freien Concurrenz durch Aufrichtung einer Reichsbank eingetreten ist. Der Betrieb

[2] Eine gedankenreiche Kritik dieses Princips der Bankfreiheit s. bei A. Wagner 348 ff.

[3] Die principiellen Erwägungen sind demnach nicht wie Laband II 382 annimmt für Post- und Bankwesen die nämlichen, sondern gerade entgegengesetzte: letzteres ist Privatgewerbe, ersteres Staatsverwaltungszweig.

einer Staatsbank ist altpreußische, in kritischen Zeiten segensreich bewährte Tradition: demgemäß wurde nach Aufrichtung des Reiches, da die Verfassung das Bankwesen der Competenz des letzteren zugewiesen hatte, die preußische Bank dem Reiche gegen 1. 15 Millionen Mark baar, 2. Rückgabe des vom preußischen Staat eingeschossenen Capitales von 5720400 Mark sowie 3. der Hälfte des Reservefonds mit 9 Millionen Mark, 4. Uebernahme einer Rente an den preußischen Staat von 1865730 Mark zahlbar bis zum Jahre 1925, käuflich übertragen.[4] Die Reichs-Bank trat am 1. Januar 1876 in's Leben.[5]

Daß bei Errichtung der Reichsbank öffentliche Interessen mitbestimmend, vielleicht in erster Linie maßgebend waren, ist unzweifelhaft und hat auch im Gesetz selbst klaren Ausdruck gefunden: „die Reichsbank hat die Aufgabe, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitales zu sorgen.[6]“ Gleichwohl kann den Ausgangspunkt für die juristische Betrachtung der Reichsbank nicht der Satz bilden: daß die Reichsbank „in erster Reihe zur Förderung der allgemeinen staatlichen Aufgaben und der öffentlichen Wohlfahrt dienen solle,[7] sondern der andere Satz: daß die Reichsbank eine durch Vorschriften des öffentlichen Rechtes eigenthümlich modificirte privatrechtliche Actiengesellschaft ist. Die Reichsbank ist für die juristische Betrachtung nicht Staatsverkehrsanstalt, sondern fiskalisches

---

[4] BankG. §. 61. Vertr. §§. 1, 3, 6.

[5] BankSt. §. 1.

[6] BankG. §. 12; dazu die Kritik von A. Wagner 371.

[7] So Laband II 381.

Privatinstitut. Dies ergiebt sich zur Evidenz aus dem Princip, daß das Bankwesen kein Stück der Staatshoheit ist sowie aus allen die Reichsbank betreffenden Specialrechtssätzen.

Organisation und Geschäftsbetrieb der Reichsbank sind allerdings durch staatliche Vorschriften normirt. Diese Vorschriften bilden jedoch bei der principiellen Natur der Reichsbank keinen Theil des staatlichen Verwaltungsrechtes. Wohl aber ist dies der Fall bei denjenigen Rechtssätzen, welche sich auf die Staatsaufsicht über das Notengeschäft beziehen: diese qualificiren sich systematisch als ein Theil des Gewerbepolizeirechtes. Die theoretische Darstellung müßte demnach nach diesen beiden Gesichtspunkten unterscheiden und nur die letzteren Vorschriften wären im Rahmen des staatlichen Verwaltungsrechtes zu erörtern. Da jedoch die Gesetzgebung eine Unterscheidung in dieser Beziehung nicht macht, muß auch die theoretische Darstellung von einer solchen absehen.

IV. Das positive Rechtsmaterial besteht in dem G. v. 14. März 1875 (RGB. 177), dem Bankgesetz,[8] ferner der KV. v. 21. Mai 1875 (RGB. 203), dem Reichsbankstatut.[9] Periodische Uebersichten über den Stand des deutschen Bankwesens werden im Centralblatt veröffentlicht.

II. Die Staatsaufsicht über das Notengeschäft.[10]

I. Banknoten sind juristisch nicht Geld, sondern privatrechtliche Schuldurkunden: für Niemand,

[8] Ueber die Entstehungsgeschichte des Gesetzes s. A. Wagner 365.

[9] Das Statut ist auf Grund von BankG. §. 40, wo unter 11 Ziffern zugleich der materielle Inhalt desselben bezeichnet ist, vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.

[10] BankG. §§. 42—55, vgl. dazu A. Wagner 349 ff.

auch nicht für Staatscassen besteht somit eine Rechtspflicht der Annahme solcher Papiere zur Tilgung von Schuldverbindlichkeiten und es kann eine solche Rechtspflicht auch für Staatscassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.[11]

Banknoten sind aber volkswirthschaftlich dem Gelde ziemlich gleich; sie erfüllen im Verkehr die Funktionen von Geld, werden auch in normalen Zeiten dem Gelde thatsächlich gleichgeachtet; sie sind zwar nicht Geld aber Geldsurrogat und man hat sie demgemäß zutreffend im Gegensatz zum Papiergeld Geldpapiere genannt.

Demgemäß liegt auch der Gedanke nahe: wie das Geld so solle auch dieses Geldsurrogat nur vom Staate ausgegeben werden. Dies Princip beherrscht auch das Notenemissionsrecht in Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, den Niederlanden. Aber auch für den Fall, daß das Notenemissionsrecht nicht monopolisirt ist, ist dieses Recht der Ausgabe von Geldsurrogaten doch ein Privilegium so weitgehender Natur, daß die Ertheilung desselben bei geordneten wirthschaftlichen Verhältnissen dem Staat vorbehalten bleiben muß und daß der Staat auf eine wirksame Controle über die Bethätigung desselben nicht verzichten darf. Diese beiden Gedanken beherrschen auch die deutsche Gesetzgebung, während das Princip des staatlichen Notenmonopols vom Gesetzgeber abgelehnt wurde.

II. Neue Notenprivilegien kann demnach nur das Reich ertheilen und zwar nur in der Form eines Gesetzes;[12] das Reich hat von diesem Rechte nur

---

[11] BankG. §. 2.

[12] BankG. §. 1., derselbe Grundsatz war schon im G. v. 27. März 1870 aufgestellt.

Gebrauch gemacht zu Gunsten der Reichsbank.[13] Der Neuverleihung gleich steht die Erhöhung bestehender Privilegien über den bei Erlaß des Bankgesetzes zulässigen Notenbetrag. Den Einzelstaaten ist somit jede Competenz in dieser Beziehung entzogen.[14]

Die beim Erlaß des Reichsgesetzes vorhandenen Privilegien aber wurden nicht aufgehoben, sondern in ihrer Existenz principiell anerkannt,[15] jedoch mit der Maßgabe, daß in solchen Fällen, wo dem Staate ein Kündigungsrecht vorbehalten war, diese Kündigung kraft Gesetzes am frühesten möglichen Termine eintreten solle, falls die Bank nicht ihren Notenbetrag auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundcapitales beschränken und sich den Vorschriften des BankG. §. 44 unterwerfen wollte.[16]

Außerdem aber wurde die Ausübung der von Einzelstaaten ertheilten Privilegien durch die Reichsgesetzgebung mit folgenden Schranken umgeben:

1. Einzelstaatliche Privilegien dürfen nur im Gebiete desjenigen Staates der sie verliehen ausgeübt werden; die Circulation der betreffenden Noten außerhalb dieses Gebietes ist bei Strafe verboten.[17]

2. Solche Banken dürfen außerhalb des betreffenden Staatsgebietes nicht Zweiganstalten noch Agenturen errichten, sich auch nicht als Gesellschafter an anderen Bankhäusern betheiligen.[18]

[13] BankG. §. 16[1].

[14] Eine Ausnahme macht nur BankG. §. 47[3] für Bayern.

[15] BankG. §. 42.

[16] BankG. §. 46.

[17] BankG. §. 43; dazu die Strafbestimmung §. 56.

Es liegt auf der Hand, daß diese Vorschriften einen irgend erheblicheren Geschäftsbetrieb für die Banken der deutschen Kleinstaaten geradezu zur Unmöglichkeit machen mußten und in der That war dies auch bei dem jeder Schilderung spottenden Zustande des Bankwesens in mehreren Kleinstaaten ihr erklärter Zweck.[19]

Das Gesetz gibt jedoch die Möglichkeit, die obigen Schranken zu beseitigen. Banken, welche auf Grund einzelstaatlicher Privilegien das Emissionsrecht besitzen, konnten nämlich für ihre Noten die Circulationsfähigkeit im ganzen Reiche erwerben, wenn sie bis 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllt hatten:[20]

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 13 unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven, anlegen.

Bezüglich des Darlehnsgeschäfts ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des §. 13 Nr. 3 zu konformiren hat.

Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie discontirt oder zinsbare Darlehne gewährt.

2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maaß von $4\frac{1}{2}$ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt.

[18] BankG. §. 42; dazu die Strafbestimmung §. 58.

[19] S. die Angaben hierüber bei A. Wagner 354.

[20] BankG. §. 44.

3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.

5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landes-

regierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.

7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in §. 41 bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Sobald dem Reichskanzler der Nachweis hierüber sowie über die Errichtung der vom Gesetz vorgeschriebenen Einlösungsstelle erbracht war, hatte ersterer für die betreffende Bank die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 aufzuheben.[21]

Außerdem gestattete das Gesetz auch eine Beseitigung der den Betrieb des Geschäftes durch Filialen oder Agenturen verbietenden Vorschriften des §. 42. Als competent zur Außerkraftsetzung desselben war der Bundesrath erklärt, wenn 1. die oben bezeichneten Voraussetzungen für unbeschränkte Circulationsfähigkeit der Noten erfüllt waren, 2. ein Antrag der Landesregierung, in deren Gebiet die Filiale oder Agentur errichtet werden sollte, vorlag.[22]

Die erforderlichen Bekanntmachungen des Reichskanzlers waren im RGB. zu veröffentlichen.[23]

Bei Erlaß des Bankgesetzes bestanden 32 Notenbanken[24] auf Grund landesrechtlicher Privilegien; davon verzichteten alsbald 16 auf ihr Emissionsrecht. Circulationsfähigkeit für ihre Noten im ganzen Reichsgebiet erwarben 1. die Frankfurter Bank, 2. die bayrische Notenbank, 3. die sächsische Bank

---

[21] BankG. §. 45.
[22] BankG. §. 44[3].
[23] BankG. §. 45.
[24] RGB. 1875, 198. Vgl. A. Wagner 373.

in Dresden, 4. die württembergische Bank, 5. die badische Bank, 6. die Bank für Süddeutschland in Darmstadt, 7. die kölnische Privatbank, 8. die Danziger Privatactienbank, 9. die Provinzialactienbank des Großherzogthums Posen, 10. die Commerzbank in Lübeck, 11. die Bremer Bank, 12. die städtische Bank in Breslau, 13. die Magdeburger Privatbank, 14. die hannöversche Bank, 15. der Leipziger Kassenverein, 16. die Chemnitzer Stadtbank.

Die sub 7—16 genannten Banken dürfen auch allenthalben im Reiche Filialen und Agenturen errichten.[25]

Die Braunschweigische Bank übt ihr landesrechtliches Privileg, ohne eine Beseitigung der Schranken der §§. 42 u. 43 erwirkt zu haben.

III. Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten in Reichswährung ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen sind für Zahlungen im Reiche bei strenger Strafe verboten.[26] Ebenso steht jede anderweite unbefugte Ausgabe von Banknoten unter Strafe.[27]

IV. Für den Geschäftsbetrieb aller Notenbanken gibt das Gesetz folgende Normativvorschriften:

1. Am 7. 15. 23. und letzten jeden Monats bezw. spätestens 5 Tage nachher muß der Geschäftsstand nach Maßgabe der gesetzlichen Normativbestimmungen publicirt werden,

[25] V. d. RK. v. 29. Dec. 1875 (RGB. 390) u. 7. Januar 1876 (RGB. 2), 23. Juli 1876 (RGB. 170), 13. Oct. 1877 (RGB. 567).

[26] BankG. §. 11; dazu die Strafbestimmung §. 57.

[27] BankG. §. 55.

ebenso Bilanz und Jahresabschluß spätestens 3 Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres; die Publication hat im Reichsanzeiger zu erfolgen.[28]

2. Die Noten dürfen nur auf Stücke von 100, 200, 500, 1000 Mark bezw. das Mehrfache dieses letzteren Betragen lauten.[29]

3. Alle Noten müssen von der Emissionsbank auf Präsentation sofort baar eingelöst, ebenso jederzeit in Zahlung angenommen werden. Bei den Filialen der Reichsbank ist jedoch die Verpflichtung keine unbedingte, sondern bestimmt sich nach dem vorhandenen Baarbestand und dem zeitweiligen Geldbedarf; eventuell ist die Einlösung durch die Centralanstalt zu vermitteln. Könnte letztere dieser ihr in absoluter Weise vom Gesetz auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, so müßte entweder Liquidation eintreten oder die betreffende

---

[28] BankG. §. 8. für die Reichsbank BankSt. §. 13, V. d. BR. v. 15. Januar 1877 (CBl. 24); dazu die Strafbestimmung in §. 59 Z. 1.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1. auf Seiten der Passiva: das Grundkapital, den Reservefonds, den Betrag der umlaufenden Noten, die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten, die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten, die sonstigen Passiva;

2. auf Seiten der Aktiva: den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet), den Bestand: an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer Banken, an Wechseln, an Lombardforderungen, an Effekten, an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

[29] BankG. §. 3, dazu A. Wagner 368. Vgl. auch MünzG. a. 18 [2].

Gesetzesvorschrift durch Specialgesetz suspendirt werden.[30] Beschmutzte oder beschädigte Noten müssen von der Emissionsbank bezw. deren Filialen oder Einlösungsstellen einbehalten werden. Für vernichtete oder verlorene Noten braucht kein Ersatz geleistet zu werden, für beschädigte nur dann, wenn das producirte Stück mehr als die Hälfte einer erwiesenermaßen echten Note beträgt.[31]

4. Notenbanken dürfen Wechsel zwar discontiren, aber nicht acceptiren, keine Zeitgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung machen, auch für solche keine Bürgschaft übernehmen.[32]

5. Vgl. außerdem noch oben S. 89—91 Z. 1—7.

V. Der Notenbetrag aller deutschen Notenbanken, welche bei Erlaß des Bankgesetzes existirten, wurde gesetzlich fixirt. Der gesammte steuerfreie Notenbetrag ist nach dem Gesetz 385 Millionen Mark.[33] Darin ist der Betrag der Reichsbank mit 250 Mill. M. bereits enthalten. Der gesetzlich fixirte Notenbetrag darf jedoch überschritten werden, nur ist in dem Falle, wenn der Notenumlauf den Baarvorrath und den gesetzlichen Betrag übersteigt vom Mehrbetrag eine Notensteuer von 5 % an die Reichscasse zu entrichten.[34] Der gesetzliche Notenbetrag derjenigen Banken, welche auf ihr Emissionsrecht verzichten, wächst kraft gesetzlicher Bestimmung der Reichsbank zu.[35] Dadurch erhöhte sich der steuer-

---

[30] Laband II 398.

[31] BankG. §§. 4, 5, für die Reichsbank §. 18.

[32] BankG. §. 7; dazu die Strafbestimmung §. 58.

[33] Anl. zu BankG. §. 9, RGB. 1875, 198.

[34] BankG. §. 9. Ueber die Berechnung der Steuer: BankG. §. 10; dazu die Strafbestimmung in §. 59 Z. 2—3.

[35] BankG. §. 9[2]; dazu RGB. 1876, 124, 170. 1877, 567.

freie Notenbetrag der Reichsbank von 250 Millionen auf 273 875 000 Mark d. i. 80 % aller Noten.[36]

Eine Einziehung der sämmtlichen Noten einer Bank hat der Bundesrath anzuordnen, wenn die Bank das Emissionsrecht verloren hat, ferner wenn „ein größerer Theil" der Noten einer Bank in beschmutztem oder beschädigtem Zustande umläuft. Außerdem aber kann der Bundesrath auf Antrag seine Genehmigung zur Einziehung ertheilen, wenn nachgewiesenermaßen gefälschte Noten einer Bank in Verkehr gelangt sind. Der Bundesrath hat in solchem Falle das bei der Einziehung zu beobachtende Verfahren genau anzuordnen, die Einlösungsstellen zu bezeichnen, die Fristen zu bestimmen u. s. w. Die betreffenden Anordnungen sind im Reichsgesetzblatt zu publiciren.[37]

VI. Die Notenbanken unterliegen einer fortwährenden staatlichen Aufsicht, welche durch vom Reichskanzler zu ernennende Reichscommissare ausgeübt wird, denen auf Verlangen Einsicht in die Bücher, Geschäftslocale und Cassen zu gewähren ist.[38]

VII. Jede Aenderung des Bankstatuts bedarf der Genehmigung des Bundesrathes, „sofern sie das Grundcapital und den Reservefond, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande haben." Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn die Bank sich den Vorschriften des §. 44 unterwirft. Weitergehende Beschränkungen, welche etwa das Landesrecht bezüglich des

---

[36] A. Wagner 369.
[37] BankG. §. 6.
[38] BankG. §. 48, vgl. dazu B. d. BR. v. 15. März 1878 (RGB. 6), 19. Oct. 1878 (RGB. 350) u. a. m.

Disconto-Lombard-Effecten- und Depositengeschäftes statuirt, bleiben vorbehalten.[39]

VIII. Notenprivilegien erlöschen[40]

1. durch Zeitablauf,
2. durch Verzicht,
3. durch Eröffnung des Concurses über die Bank,
4. durch Kündigung Seitens der Landesregierung bezw. des Bundesrathes nach Maßgabe des Statuts,
5. durch Richterspruch.[41]

Gerichtliche Klage auf Entziehung des Privilegs durch den Reichskanzler oder die Landesregierung des Domicils der Bank ist statthaft aus folgenden Gründen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. wenn die Bank vor Erlaß der in §. 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42 ihr angewiesenen Gebiets die in §. 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch §. 43 ihr angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;
3. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
   a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
   b) an ihrer Einlösungsstelle (§. 44 Nr. 4) bis zum

---

[39] BankG. §. 47.
[40] BankG. §. 49.
[41] BankG. §. 50, über die Vollstreckung des Urtheils genaue Vorschriften in §§. 51—53.

Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,

c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;

4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren und zwar als Handelssache zu behandeln.

III. Die Reichsbank.[42]

I. Durch Vertrag v. 17/18. Mai (RGB. 215)[43] ging die preußische Bank vom 1. Januar 1876 ab auf das Reich über. Das Betriebscapital derselben wurde auf 120 Millionen Mark festgestellt, welche in 40 000 auf den Namen lautende untheilbare und unkündbare Actien zu 3000 Mark zerlegt wurden.[44] Die Namen der Inhaber sind in die Stammbücher der Bank einzutragen, dies allein ist rechtlich entscheidend. Die Dividendenscheine und Talons sind auf den Inhaber ausgestellt.[45] Die Actien werden durch den Reichskanzler an Privatpersonen begeben;[46] wobei den Antheilseignern der früheren preußischen Bank durch das Gesetz ein Vorrecht gewahrt wurde.[47] Das Reich leistete keine Einzahlung.

Die Reichsbank ist somit unzweifelhaft eine Actiengesellschaft des Privatrechtes; ist als solche juristische Person[48] und steht unter den Normen des gemeinen Handelsrechtes,

[42] BankG. §§. 12—41.
[43] Dazu PreußG. v. 27. März 1875, BankG. §. 61.
[44] BankG. §. 23.
[45] BankSt. §§. 3—5.
[46] BankG. §. 62.
[47] BankG. §. 61 Z. 3. BankSt. §. 2.
[48] BankG. §. 23[2].

soweit nicht ein Specialrecht für sie geschaffen wurde. In das Handelsregister braucht sie jedoch nicht eingetragen zu werden.[49] Die Reichsbank hat aber zugleich öffentliche Interessen zu wahren und steht darum unter Aufsicht und Leitung des Reiches;[50] aus dieser eigenthümlichen Doppelstellung erklären sich folgende Rechtssätze:

1. Die Reichsbankbehörden und Reichsbankbeamten haben die Rechte von Reichsbehörden und Reichsbeamten; zwar sind sie nicht Reichsbehörden und Reichsbeamte im staatsrechtlichen Sinne, da die Reichsbank nicht Staatsverkehrsanstalt und ihre Thätigkeit nicht ein Stück des staatlichen imperium ist; in Anbetracht aber der öffentlichen Interessen, denen die Reichsbank auch zu dienen hat, ist durch positive Vorschrift den Reichsbankbeamten der Rechtscharacter von Reichsbeamten zuertheilt worden.[51]

Die Reichsbankbeamten werden theils vom Kaiser, theils vom Reichskanzler, theils vom Reichsbankpräsidenten ernannt.[52]

Kein Beamter der Reichsbank darf Actionär derselben sein.[53]

2. Die Reichsbankcasse steht vollkommen abgeschlossen und selbständig neben der Reichscasse; für die Verpflichtungen der Reichsbank haftet nur die erstere und die Beamten werden nur aus dieser bezahlt.[54]

3. Der Reichsbanketat ist kein integrirender Bestandtheil

---

[49] BankG. §. 66.
[50] BankG. §. 12.
[51] BankG. §. 28[1]; dazu auch V. v. 19. Dec. 1875 (RGB. 378) und v. 8. Juni 1881 (RGB. 117) v. 25. Juni 1881 (CBl. 251) vb. v. 30. Mai 1881 (CBl. 232).
[52] BankG. §§. 27, 36.
[53] BankG. §. 28[3].
[54] BankG. §. 28[2].

des Reichshauptetat, wird demselben aber, soweit er das Directorium betrifft, als Anhang beigegeben und in der nämlichen staatsrechtlichen Form festgestellt, ebenso die Jahresrechnung controlirt. Der Banketat, soweit er nicht das Directorium betrifft, ist durch den Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath aufzustellen.[55]

4. Die Reichsbank und ihre Filialen sind frei von der staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuer, dagegen allen übrigen Steuern insbesondere also Communalsteuern unterworfen.[56]

Die Reichsbank ist nicht definitiv errichtet, vielmehr wahrt das Gesetz dem Reiche die Möglichkeit der Liquidation.[57] So wie die deutschen Bankverhältnisse jetzt geordnet sind, sollen sie vorerst bis 1. Januar 1891 bleiben. An diesem Zeitpunkt aber hat das Reich die Möglichkeit einer dreifachen Entscheidung.

1. Es tritt keinerlei Aenderung ein, dann gilt die Reichsbank immer wieder für je 10 Jahre prolongirt; jedoch bedarf es hiefür der Zustimmung des Reichstages.

2. Das Reich kann die sämmtlichen Antheile der Reichsbank, welche sich im Privateigenthum befinden, zum Nennwerth erwerben, dann geht auch die Hälfte des Reservefonds auf das Reich über, die andere Hälfte ist unter die bisherigen Actionäre zu vertheilen.

3. Das Reich kann die Bank liquidiren. Diese Absicht des Reiches muß spätestens ein Jahr vor dem oben be-

[55] BankG. §§. 28[2], 29. Ueber die Controle durch den Rechnungshof, vgl. auch die G. v. 22. Mai 1877 (RGB. 499), 1. Juni 1878 (RGB. 97), 5. Juli 1879 (RGB. 173), 30. Mai 1880 (RGB. 119).

[56] BankG. §. 21; dazu Laband II 400.

[57] BankG. §. 41.

zeichneten Termine durch kaiserliche mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Verordnung bekannt gemacht werden. Zustimmung des Reichstages ist nicht erforderlich; verweigert der Reichstag seine Zustimmung (s. oben Z. 1) zur Fortführung der Bank, so muß die Liquidation eintreten. Die Grundstücke kann das Reich zum Buchwerth übernehmen, die Hälfte des Reservefonds fällt in die Reichscasse, die übrigen Bestände sind nach Maßgabe der statutarischen Vorschriften durch das Directorium unter Leitung des Reichskanzlers zu liquidiren.[58]

Da mit dem 1. Januar 1891 alle Notenprivilegien der anderen Banken vom Reiche gekündigt werden können,[59] so ergiebt sich zu diesem Zeitpunkte die gesetzliche Möglichkeit, das gesammte Bankwesen neu zu ordnen, falls sich die Principien auf welchen die Gesetzgebung dermalen beruht, nicht bewährt haben sollten z. B. also eine Monopolbank für die Notenausgabe ohne jegliche Betheiligung von Privatpersonen zu schaffen; der Procentsatz der Reichsbanknoten betrug schon i. J. 1880 80 pCt. des Gesammtumlaufes.[60]

II. Die Organisation der Reichsbank ist durch das Bankgesetz und Bankstatut vollständig geregelt.

1. Oberster Verwaltungschef der Reichsbank ist der Reichskanzler. „In Behinderungsfällen wird die Leitung durch einen vom Kaiser hiefür ernannten Stellvertreter wahr-

[58] Statut §§. 31, 32. Dadurch sind die handelsrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen. Laband II 389.

[59] s. oben S. 91; dabei ist jedoch zusichert: „Von Seiten des Bundesrathes wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath."

[60] A. Wagner 373.

genommen“,[61] der jedoch nicht staatsrechtlicher Stellvertreter im Sinne des G. v. 17. März 1878 sein kann.[62] Analog diesem letzteren Gesetze kann auch gemäß obiger Vorschrift des Bankgesetzes eine Stellvertretung des Kanzlers dauernd eingerichtet werden, da die Geschäftsausdehnung „Behinderungsfall“ im Sinne des Gesetzes ist.

2. Die Verwaltung selbst wird geführt von einem Directorium, bestehend aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen, welche vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathes für Lebenszeit ernannt werden.[63] Die Verwaltung ist nach den Vorschriften des Reichskanzlers zu führen, die Beschlüsse des Directoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

3. Von der Reichsbank ressortiren 222 Filialen im Reichsgebiet.[64] Kraft des Gesetzes ist die Reichsbank berechtigt, solche Filialen überall im Reichsgebiet anzulegen,[65] die unter denselben Rechtsvorschriften wie die Centralanstalt stehen. Dieselben sind entweder Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen oder Reichsbanknebenstellen. Die ersteren werden auf Anordnung des Bundesrathes an größeren Orten errichtet, an ihrer Spitze muß ein aus mindestens zwei Personen bestehender Vorstand stehen, sie sind dem Reichsbankdirectorium unmittelbar untergeordnet.[66]

Die Reichsbankstellen werden vom Reichskanzler errichtet und sind ebenfalls direct dem Reichsbankdirectorium unter-

---

[61] BankG. §. 26, vgl. dazu bezüglich der Stellvertretung CBl. 1880, 801.

[62] Vgl. dazu oben B. I. S. 205[25].

[63] BankG. §. 27.

[64] Dies war der Stand Anfang 1881: die Reichsbank übertrifft in dieser Beziehung alle continentalen Banken.

[65] BankG. §. 12[2].

[66] BankG. §§. 36, 12[3]. Vgl. die Aufzählung der Hauptstellen CBl. 1875, 802.

geordnet, die Reichsbanknebenstellen werden vom Reichsbankdirectorium errichtet und sind den Hauptstellen untergeordnet.[67]

4. Die Aufsicht über die Reichsbank führt das Reichsbankcuratorium, bestehend aus einem vom Kaiser ernannten und 3 vom Bundesrath gewählten Mitgliedern unter Vorsitz des Reichskanzlers;[68] dasselbe hält vierteljährliche Sitzungen ab zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Verwaltung. Die Aufsicht über die Filialen führen kaiserliche Specialcommissare.

5. Die privaten Actionäre sind an der Verwaltung gleichfalls betheiligt, wenn auch nur in sehr untergeordneter Weise.

a) Sie bilden eine Generalversammlung.[69] Stimmberechtigt in derselben ist jeder anwesende Vertreter eines Antheilsscheines für jeden Antheilsschein (außer bei Wahlen, wo jeder Actionär nur eine Stimme hat)[70] doch kann eine Person nicht mehr als 100 Stimmen haben; die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der die meisten Antheile repräsentirt.

Eine Beschlußfassung der Generalversammlung ist rechtlich nothwendig für Erhöhung des Grundcapitals;[71] bei sonstigen Abänderungen des Statutes muß die Generalversammlung gehört werden; außerdem erhält sie noch bestimmte Mittheilungen.[72]

b) Die Generalversammlung wählt ferner in geheimer

---

[67] BankG. §. 37.
[68] BankG. §. 25.
[69] BankG. §. 30, BankSt. §§. 16—22, dazu Laband II 386.
[70] BankSt. §. 24.
[71] BankSt. §. 2^2, 21.
[72] Laband II 386.

Wahl einen Centralausschuß,[73] nach Art des Aufsichtsrathes bei den gewöhnlichen Actiengesellschaften, bestehend aus 15 Mitgliedern, für welche zugleich 15 Stellvertreter zu wählen sind. Wählbar sind nur Actionäre, welche mindestens drei Antheilscheine haben. Der Centralausschuß ist die „ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung." Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiet, mindestens je neun beider Kategorien in Berlin ihr Domicil haben. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Beschlußfähig ist der Centralausschuß bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern. Aus bestimmten im Gesetz aufgeführten Gründen tritt ipso jure Verlust der Mitgliedschaft ein,[74] aus anderen Gründen kann der Ausschluß eines Mitgliedes von der Generalversammlung verfügt werden.[75]

Der Centralausschuß tritt allmonatlich einmal zusammen, um die Berichte der Verwaltung entgegen zu nehmen[76] und

[73] BankG. §§. 31—33, Bank-St. §§. 22—26.

[74] BankG. §. 33[3]: Concurs, Nichttheilnahme an den Versammlungen während eines halben Jahres, Verlust einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit.

[75] BankG. §. 33[2]: „Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 39) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Generalversammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen."

[76] BankG. §. 32: „Dem Centralausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Disconto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Cassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbank-Di-

in den gesetzlich bestimmten Fällen sein Gutachten abzugeben;[77] eine beschließende Competenz hat er nur ausnahmsweise.[78]

c) Der Centralausschuß wählt aus seiner Mitte eine Subcommission auf ein Jahr, bestehend aus 3 Mit-

rectoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt."

[77] BankG. §. 32:

a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsbank-Directorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht, und demnächst den Antheilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;

b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensionsetats (§. 28);

c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbank-Directorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußfassung des Bundesraths (§. 27);

d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können.

Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist;

e) über die Höhe des Discontosatzes und des Lombard-Zinsfußes, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Creditertheilung;

f) über Vereinbarungen mit anderen deutschen Banken (§. 19), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Centralausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 26) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

[78] BankG. §. 35: „Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Centralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht."

gliedern, für welche zugleich Stellvertreter zu benennen sind „zu fortlaufender specieller Controle über die Verwaltung der Reichsbank.“ Die Mitglieder dürfen den Sitzungen des Directoriums mit berathender Stimme beiwohnen, ebenso den Cassenrevisionen, sie können jederzeit die Bücher prüfen.[79]

d) Bei den Reichsbankhauptstellen können in analoger Weise Bezirksausschüsse gebildet werden; der Reichskanzler ernennt die Mitglieder aus den Antheilseignern; der Ausschuß wählt aus seiner Mitte 2—3 Beigeordnete zur fortlaufenden speciellen Controle der Geschäftsführung, soweit eine solche, ohne in den Geschäftsgang störend einzugreifen, möglich ist. Wo kein Bezirksausschuß gebildet ist, ernennt der Reichskanzler diese Beigeordneten.[80]

III. Ebenso ist der Geschäftsbetrieb der Reichsbank[81] durch das Gesetz regulirt.

A. Verpflichtungen der Reichsbank werden begründet durch Unterschrift von zwei Mitgliedern des Directoriums, bei Hauptstellen des Vorstandes, bei Stellen und Nebenstellen behält das Gesetz specielle Anordnung des Reichskanzlers vor.[82]

B. Das ganze Geschäft ist beherrscht vom Princip des strengsten Geheimnisses. Ueber alle einzelnen Geschäfte, besonders die mit Privatpersonen abgeschlossenen, ferner über den Umfang des gewährten Credites muß strengstes Geheimniß beobachtet werden. Die Beamten sind hiezu schon kraft ihres Diensteides, die Mitglieder des Centralausschusses

[79] BankG. §. 34.
[80] BankG. §. 36. BankSt. §§. 27—29.
[81] Laband II 391—393.
[82] BankG. §. 38, dazu V. v. 27. Dec. 1875 (CBl. 820). Bei den RBStellen entsteht die Verpflichtung durch Unterschrift der beiden Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter.

sowie die Beigeordneten werden speciell beim Amtsantritt hiezu verpflichtet. Eine Durchbrechung des Geheimnisses ist nur im Interesse der Rechtspflege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnißpflicht statthaft.[83]

C. Die Reichsbank ist nicht wie die Post verpflichtet, die ihr angebotenen Geschäfte zu übernehmen,[84] abgesehen von den unten zu erwähnenden Ausnahmen, sondern hat in dieser Beziehung das Recht völlig freier Entscheidung wie jedes private Bankgeschäft. Sie darf aber nur diejenigen Geschäfte überhaupt machen, die ihr durch das Gesetz gestattet sind.[85] Es sind dies folgende:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen kaufen und verkaufen;

2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, diskontiren, kaufen und verkaufen;

3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder ertheilen (Lombardverkehr), und zwar:

a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,

b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder in-

---

[83] BankG. §. 39. vb. StPO. §. 53, CPO. §. 348, ConcO. §. 5, dazu Laband II 394—5.

[84] Laband II 391.

[85] BankG. §. 13, Laband II 389.

ländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes,

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes,

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes,

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3. b. bezeichneten Art kaufen und verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Directorium (§. 26) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;

5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten ausstellen;

6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung verkaufen;

7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr annehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf jedoch diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;

8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung nehmen.

D. Außerdem enthält das Gesetz bezüglich des Geschäftsbetriebes noch folgende Specialbestimmungen:

1. Die Reichsbank muß alle ihr überwiesenen Guthaben des Reiches unentgeltlich verwalten, alle Zahlungen für das Reich annehmen und andrerseits bis zur Höhe des Reichsguthabens Zahlungen für dasselbe leisten.[86]

In analoger Weise kann die Reichsbank auch die finanzielle Geschäftsführung für Einzelstaaten übernehmen und sie ist hiezu Preußen gegenüber vertragsmäßig verpflichtet.[87]

2. Die Reichsbank muß das ihr angebotene Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark pro Pfund fein gegen Reichsbanknoten annehmen.[88]

3. Die Reichsbank darf nur die im Gesetz selbst bezeichneten Werthpapiere lombardiren.[89] Andrerseits aber darf die Reichsbank Lombardpfänder ohne besondere Benachrichtigung des Schuldners und ohne gerichtliche Mitwirkung durch einen ihrer Beamten oder eine zu Versteigerungen befugte Person öffentlich verkaufen und sich aus dem Erlös

[86] BankG. §. 22, BankSt. §. 11, vgl. auch CBl. 1875, 821.

[87] BankG. §§. 22², 35, über Preußen Vertr. §. 12, vb. Pr. BankO. v. 5. Oct. 1846 §§. 21 bis 25.

[88] BankG. §. 14.

[89] BankG. §. 13.

bezahlt machen oder wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, zu diesem Preise selbst einen nicht öffentlichen Verkauf vornehmen.[90]

4. Der Discontsatz der Reichsbank sowie der Zinssatz für Darlehen ist öffentlich bekannt zu machen.[91]

5. Ueber das Notengeschäft der Reichsbank gelten einmal alle oben S. 86 ff. erörterten Vorschriften. Außerdem noch folgende Specialbestimmungen:

a) Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten erfolgt unter Controle der Reichsschuldencommission, welcher zu diesem Zweck ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.[92]

b) Die Reichsbanknoten müssen volle Deckung haben und zwar für ein Drittel in Baargeld (als solches gelten hier neben dem Geld auch Reichscassenscheine, Barrengold und ausländische Münzen) und für zwei Drittel in Wechseln, die eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben und in der Regel von 3, mindestens aber 2 bekannten zahlungsfähigen Bürgen mitunterzeichnet sind.[93]

c. Die Reichsbank muß auch alle Noten der anderen, dem Reichsgesetz unterworfenen Banken annehmen, sowohl bei der Centralanstalt als auch bei den Filialen in Städten mit mehr als 80000 Einwohnern als auch am Sitz der Emissionsbank. Diese Noten sind entweder der letzteren zur Einlösung zu präsentiren oder zu Zahlungen an die Emissionsbank oder wenigstens am Domicilsorte derselben zu verwenden.[94]

---

[90] BankG. §. 20, vgl. HGB. a. 311, vgl. Laband II 399.
[91] BankG. §. 15.
[92] BankG. §. 16[2].
[93] BankG. §. 17, dazu Laband II 396 f.
[94] BankG. §. 19.

6. Die Gewinnvertheilung ist durch Gesetz und Statut in folgender Weise geordnet:[95]

$4^1/_2$ % Dividende müssen vertheilt werden, selbst wenn hiefür auf den Reservefond gegriffen werden müßte. Gestattet jedoch der erzielte Gewinn eine höhere Dividendenvertheilung, so sind zuvörderst 20 % des Mehrgewinnes dem Reservefond zuzuweisen, bis dieser den vierten Theil des Grundcapitales erreicht hat, der Rest fällt zur Hälfte an die Reichscasse, zur Hälfte ist er an die Actionäre zu vertheilen. Ist auf Grund dieses Vertheilungsmodus die Dividende auf 8 % gestiegen, so sind vom Rest $^3/_4$ der Reichscasse zuzuweisen, $^1/_4$ zur Vertheilung an die Actionäre zu bringen.

Dividendenrückstände verjähren binnen 4 Jahren vom Fälligkeitstermin ab zum Vortheil der Bank.

§. 30.

Das Gewerbewesen.[1]

I. Die Principien des deutschen Gewerberechtes und die Rechtsquellen.

1. Die Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869.

Nach RV. a. 4 Z. 1. unterliegen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches die „Bestimmungen über den Gewerbebetrieb."

---

[95] BankG. §. 24, BankSt. §§. 14^2, 15.

[1] Laband II §. 76, v. Rönne I §. 15 (fast ganz veraltet) ferner die verdienstvolle erschöpfende Monographie von Max Seydel: das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung (1881), dann die Commentare von Jacobi: die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche; Marcinowski: die deutsche Gewerbeordnung 1880. Sehr eingehend ist das Gewerbewesen behandelt

Schon der norddeutsche Bund hatte demgemäß die Aufgabe in Angriff genommen, dem Gewerbewesen eine einheitliche gesetzliche Ordnung zu geben und zwar war man im Princip darüber nicht zweifelhaft, daß diese Ordnung auf der Basis einer möglichst unbeschränkten Gewerbefreiheit zu beruhen habe, gemäß denjenigen Grundsätzen, auf welchen die preußische Gewerbegesetzgebung bereits seit den Edicten v. 2. Nov. 1810 u. 7. Sept. 1811 aufgebaut war und welche in der Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845 neuerdings zu specialgesetzlicher Durchführung gebracht worden waren.[2] Die im Allgemeinen Landrecht enthaltene Gewerbeordnung war auf dem principiell entgegengesetzten Standpunkt der positiven Organisation des Gewerbewesens durch den Staat aufgebaut. Die Gesetze von 1810 und 1811 waren das Werk Hardenbergs. Die revolutionären Bewegungen d. J. 1848 richteten sich merkwürdiger Weise u. a. auch mit großer Schärfe gegen den freiheitlichen Grundgedanken der Gesetzgebung von 1845; die daraus entsprungene „reactionäre" Gesetzgebung" (V. v. 7. Februar 1849) hatte aber keine lange Dauer.

Die Regierung des norddeutschen Bundes legte bereits i. J. 1868 dem Reichstage den Entwurf einer umfassenden Gewerbeordnung vor, welche an die Grundgedanken des preußischen Rechtes anknüpfte. Da jedoch zwischen Regierung und Reichstag nicht sofort eine vollständige Einigung über den umfangreichen und tiefgreifenden Entwurf erzielt werden

---

in zahlreichen Artikeln der 3. A. v. Holtzendorffs RLex., darunter besonders eine Reihe vorzüglicher Arbeiten von E. Meier. Eine besonders dankenswerthe dem heutigen Stand der Gesetzgebung entsprechende Redaction der Gewerbeordnung ist der Monographie von Seydel angefügt.

[2] E. Meier in v. Holtzendorffs RLex. s. v. Gewerbeordnung.

konnte, wurde zunächst das provisorische G. v. 8. Juli 1868 (BGB. 406) erlassen, welches nur Principien enthält und demnächst durch den Erlaß der vollständigen Gewerbeordnung außer Kraft trat. Schon durch das G. v. 1. Nov. 1867 (BGB. 55) über die Freizügigkeit war bestimmt worden, daß jeder Bundesangehörige das Recht habe, innerhalb des Bundesgebietes umherziehend oder am Orte des Aufenthaltes bezw. der Niederlassung Gewerbe jeder Art zu betreiben, ohne daß in dieser Beziehung eine Verschiedenheit der rechtlichen Voraussetzungen für Bundesangehörige durch die Einzelstaaten statuirt werden dürfe, insbesondere auch nicht um des Glaubensbekenntnisses willen.

Unterm 21. Juni 1869 erging sodann die große Gewerbeordnung (BGB. 245).[3] Dieselbe gilt jetzt in vollkommen gleichheitlicher Weise im ganzen Reiche, ausgenommen nur Elsaß-Lothringen, wo bis jetzt nur §. 29 eingeführt, im übrigen aber das frühere französische Gewerberecht beibehalten wurde. Die ursprüngliche Gewerbeordnung beruhte durchaus auf dem Principe der Gewerbefreiheit und an den principiellen Grundlagen ist auch bis heute Nichts geändert. Bei den Verhandlungen im Reichstage ließ die Regierung jedoch darüber keinen Zweifel, daß sie die zu erlassende Gewerbeordnung nicht als definitiven Abschluß der Gesetzgebung in dieser Materie betrachte, sich vielmehr über den problematischen Charakter vieler Bestimmungen derselben völlig klar sei; im übrigen trat der principielle Gegensatz zwischen den beiden Anschauungen, deren eine möglichst schrankenlose

[3] Laband II 456*. Marcinowski 5—8. Der Vorbehalt welchen G. v. 12. Juni 1872 (RGB. 170) für Bayern machte, ist aufgehoben durch G. v. 23. Juli 1879 (RGB. 267) a. 3[2] (danach Marcinowski 6 zu berichtigen).

Freiheit des Gewerbebetriebes forderte, indeß die andere diese Freiheit unter weitgehende Staatscontrole zu stellen bestrebt war, sehr stark hervor.

Die Gewerbeordnung in ihrer ursprünglichen Fassung repräsentirte den Sieg des ersteren Principes; die praktische Erfahrung aber gab diesem Principe nicht in allen Stücken Recht und es begann seit 1874 eine, zur Zeit noch nicht abgeschlossene gesetzgeberische Revision der Gewerbeordnung. Die einzelnen zur Gewerbeordnung ergangenen Novellen sind[4]

1. das G. v. 12. Juni 1872 (RGB. 170), welches keine principielle Bedeutung hat, sondern nur die strafrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung dem System des deutschen Strafgesetzbuches anpaßt,
2. das G. v. 2. März 1874 (RGB. 19),
3. das G. v. 7. April 1876 (RGB. 125),
4. das G. v. 8. April 1876 (RGB. 134),
5. das G. v. 17. Juli 1878 (RGB. 199),
6. das G. v. 23. Juli 1879 (RGB. 267),
7. das G. v. 18. Juli 1881 (RGB. 233).

Die sechs letztbezeichneten Gesetze verfolgen sämmtlich den Zweck, das Princip der Gewerbefreiheit zu beschränken.

Zahlreiche, je an ihrem Ort zu nennende Gesetze stehen außerdem noch in indirectem Zusammenhange mit dem Gewerberecht.

Der Stoff ist durch diesen Zustand der Gesetzgebung ein „ziemlich verworrener", wie Seydel mit vollem Recht bemerkt, zumal auch die Redaction der Gesetze eine technisch in hohem Grade verschiedene ist: die Nachtragsgesetze zur Gew.-O. aus den letzten Jahren nähern sich durch ihre

[4] Marcinowski 9—17.

überaus detaillirte Fassung bereits sehr dem Gedanken einer vollständigen Organisation der Gewerbe durch den Staat.

II. Reichs- und Landesrecht.[5]

Indem das Gewerbewesen der Competenz des Reiches zugewiesen und von letzterem eine vollständige Gewerbeordnung erlassen wurde, haben die Einzelstaaten principiell jede Competenz, in diese Materie einzugreifen, verloren, es sei denn, daß das Reichsgesetz selbst für seine Ausführung oder Ergänzung auf die von den Einzelstaaten zu erlassenden Rechtssätze verwies.

Soweit die Gewerbeordnung Rechtsvorschriften nicht enthält und auch nicht auf landesrechtliche Ergänzung verweist, wäre aus allgemeinen Grundsätzen anzunehmen, daß dem Principe der Gewerbefreiheit gemäß Beschränkungen nicht gewollt waren, bezw. die vorhandenen außer Kraft treten sollten.[6] Dies ist auch die Meinung von Laband. Thatsächlich aber steht Landesgewerbepolizeirecht neben dem Reichsrecht in erheblichem Umfange in Kraft, ohne daß dasselbe die formelle Basis seiner Rechtskraft in einem Auftrage des Reiches fände. Wenn die Motive zur Gewerbeordnung und ihnen folgend mehrere Schriftsteller (E. Meier) eine Unterscheidung zwischen Zulassung zum Betriebe und Ausübung der Gewerbe machen und das Reichsrecht nur auf erstere, nicht auf letztere beziehen, für letztere demnach auch jetzt noch

---

[5] Laband II 458f., Seydel 28f., 54f., 56, Jacobi 22, Marcinowski 22, E. Meier s. v. Gewerbebetrieb Z. 4.

[6] Dafür spricht jedenfalls auch der Wortlaut des §. 1 der GewO: „Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind."

eine unbeschränkte Competenz der Einzelstaaten annehmen, so kann dies als richtig nicht zugegeben werden, da die Gewerbeordnung in einer ganzen Reihe ihrer Vorschriften sich doch unzweifelhaft auch auf die Ausübung von Gewerben bezieht[7] und überhaupt fraglich erscheint, ob jene Unterscheidung gemacht werden kann.

Eine Lösung der schwierigen und zweifelhaften Frage wird vielmehr nur in dem Satze gefunden werden können, daß die Reichsgewerbeordnung nicht alles Landesgewerbepolizeirecht beseitigen bezw. ausschließen wollte, sondern nur dasjenige, was mit der Gewerbeordnung unvereinbar ist.[8] Freilich wird diese Grenze unter Umständen eine sehr schwankende sein[9] und es kann sehr wohl gegen jenen Satz der Einwand erhoben werden: daß alle beschränkenden Bestimmungen des Landesrechtes unvereinbar seien mit dem reichsrechtlichen Princip der Gewerbefreiheit: der Gesetzgeber wird sich weiterhin der Aufgabe nicht entziehen dürfen, auch diese Frage einer klareren positiven Lösung zuzuführen, als welche sie bis jetzt gefunden hat.

Eine besondere Art von Verordnungen, auf welche die Gewerbeordnung mehrfach verweist, sind die Ortsstatuten. Darunter sind zu verstehen Verordnungen communaler Organe. Solche sind zur Ausführung der Gewerbeordnung

---

[7] Vgl. z. B. die Vorschriften über den Schutz der gewerblichen Arbeiter, über die gewerblichen Anlagen u. a. m.

[8] So auch die preuß. AusfV. v. 4. Sept. 1869. Marcinowski 22.

[9] Vgl. über die Bedenken dieser Auffassung z. B. die Angaben bei Seydel 31[1] über die bayrische Praxis. Auch hier dürfte die Bemerkung Seydels S. 82 über die Grenzen des Interpretationsrechtes zutreffen.

zulässig, soweit letztere selbst dies ausspricht. Die Form derselben richtet sich nach Landesrecht, doch schreibt das Reichsrecht vor: 1. vor Erlaß von Ortsstatuten müssen „die betheiligten Gewerbetreibenden“ „gehört“ werden, 2. Ortsstatuten bedürfen der Bestätigung der „höheren Verwaltungsbehörde“,[10] 3. Ortsstatuten können von den Centralbehörden „wegen Gesetzwidrigkeit“ außer Kraft gesetzt werden.[11]

III. Gewerbefreiheit und Monopolrecht des Urhebers.[12]

A. Jeder Deutsche hat kraft der Reichsangehörigkeit nach der Verfassung das Recht, frei seiner Erwerbsthätigkeit zu leben und dafür den Schutz des Staates nach Maßgabe der Gesetze in Anspruch zu nehmen.[13] Die Erwerbsthätigkeit ist principiell frei und steht insofern lediglich unter den Normen des Privatrechts. Doch ergeben sich Schranken für die freie Erwerbsthätigkeit der Privaten, insofern, als gewisse Erwerbszweige durch Staatsgesetz ganz oder zum Theil der privaten Erwerbsthätigkeit entzogen sind: ein Beispiel hiefür bietet insbesondere das Postwesen.[14]

Andrerseits stellt der Staat ferner trotz des Princips der Gewerbefreiheit für gewisse Erwerbszweige, welche principiell der privaten Concurrenz überlassen sind, besondere Voraussetzungen, sei es bezüglich der Zulassung, sei es bezüglich der

---

[10] Dies ist die Terminologie der GewO. Die nähere Bezeichnung der Behörden ist dem Landesrecht überlassen (GewO. §. 155[2]). Für Preußen s. die Angaben bei Marcinowski.

[11] GewO. §. 142.

[12] Seydel §. 4: Gewerbefreiheit. Den Monopolschutz bezieht Seydel nicht in die Darstellung ein. E. Meier s. v. Gewerbefreiheit.

[13] RV. a. 3. GewO. §. 1: „der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet.“

[14] Seydel 6, 23. vgl. GewO. §. 5.

Ausübung auf, gleichfalls aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses.[15]

Die ersteren Beschränkungen sind in Specialgesetzen (die Gew.-O. nennt die Zoll-, Steuer- und Postgesetze speciell) enthalten, die letzteren bilden den Hauptbestandtheil der Gewerbeordnung. Diese charakterisirt sich somit als ein Polizeigesetz auf der Basis der Gewerbefreiheit,[16] nicht als eine organische Ordnung des Gewerbewesens, wie eine solche z. B. das Allgemeine Landrecht enthielt.

Aus dem Princip der Gewerbefreiheit sind im Gesetz selbst mehrere Consequenzen besonders und ausdrücklich gezogen:

1. es gibt für das Gewerberecht keinen Unterschied von Stadt und Land;[17]

2. die Handwerker sind nicht beschränkt auf den Verkauf der von ihnen selbst verfertigten Waaren;[18]

3. besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben, abgesehen von staatlichen und communalen Steuern, dürfen nicht mehr erhoben werden;[19]

4. jedermann kann gleichzeitig mehrere Gewerbe, sowie dasselbe Gewerbe in mehreren Niederlassungen betreiben, sowie außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch Reisende Waaren aufkaufen und Waaren-

---

[15] Seydel 6.

[16] Laband II 457 f. Daß aber der Staat „das Gedeihen und Blühen der Gewerbe — nicht unmittelbar fördern" könne, kann nicht zugegeben werden. Gerade die Geschichte des preußischen Gewerbewesens beweist das Gegentheil.

[17] GewO. §. 2.

[18] GewO. §. 3, vgl. §. 64[2].

[19] Gew.O. §.7 Z.6. E. Meier s. v. Gewerbesteuer.

bestellungen aufsuchen, letzteres jedoch nur auf Grund eines Legitimationsscheines;[20]

5. die Preisbestimmung für gewerbliche Erzeugnisse durch den Staat findet künftig nicht mehr statt, abgesehen von den im Gesetz selbst ausdrücklich zugelassenen Fällen;[21]

6. beseitigt sind alle den Gewerbebetrieb beschränkenden Vorschriften confessioneller Natur;[22] ferner diejenigen Vorschriften, welche die Zulassung zum Gewerbebetrieb vom Besitz des Gemeindebürgerrechtes abhängig machten;[23] ebenso die den Gewerbebetrieb von Frauen beschränkenden Vorschriften;[24] dagegen sind die Beschränkungen für Militärpersonen und Beamte ausdrücklich aufrecht erhalten worden;[25]

---

[20] GewO. §§ 3, 42, 44. Vgl. Seydel 49, ferner unten S. 149 f.

[21] GewO. §. 72, s. hierüber unten 146 f.

[22] G. über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 (BGB. 55) §. 1.

[23] GewO. §. 13. Marcinowski 65, Seydel 19[2]. „Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeinde-Behörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe."

[24] GewO. §. 11 (vgl. HGB. a. 6; dazu Mandry 18 ff.) „Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein, oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben."

[25] GewO. §. 12[2]. RMilG. §. 42, RBeamtG. §. 16, s. oben B. I 390, 238. Für die Landesbeamten das Landesrecht: pr. G.

ebenso die landesgesetzlichen Vorschriften über den Gewerbebetrieb von juristischen Personen des Auslandes;[26]

7. eine Entziehung des Rechtes zum Gewerbebetrieb ist nur dann auf administrativem oder gerichtlichem Wege zulässig, wenn die im Gesetz hiefür aufgestellten Voraussetzungen gegeben sind;[27]

8. aufgehoben sind v. 1. Januar 1873 ab[28] alle Rechte von Zünften und kaufmännischen Corporationen, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, alle anderweitigen, ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, sowie alle Zwangs- und Bannrechte, welche mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren, ausgenommen nur das Abdeckereigewerbe;[29] ferner alle Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig war; ferner der Mahl-, Brau-, Branntwein-, Gebäck- und Fleischzwang, sofern diese Rechte nicht durch Vertrag des Bannpflichtigen mit dem Bannherrn begründet waren.[30]

Für ablösbar wurden erklärt alle übrigen, nicht direct aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, sofern die Verpflichtung durch Grundbesitz, Corporationsmitgliedschaft oder Wohnsitz begründet war, sowie das Krugverlagsrecht. Die näheren Bestimmungen hierüber wurden der Landesgesetzgebung vorbehalten.[31]

---

v. 17. Januar 1845 §. 19, v. 10. Juni 1874.

[26] GewO. §. 12[1].

[27] GewO. §. 143[1], vgl. unten S. 149 f.

[28] Brunner in v. Holtzendorffs RLex. s. v. Bannrechte; Marcinowski 38—59, Seydel 26.

[29] Aber auch dieses ist in Preußen für ablösbar erklärt, G. v. 17. Dec. 1872, Kornfeld in v. Holtzendorffs RLex.

[30] GewO. §§. 4, 7, Ziff. 1—5.

[31] GewO. §§. 8, 9 (Streitigkeiten).

Zwangs- und Bannrechte sowie ausschließliche Gewerbeberechtigungen, soweit sie durch das Gesetz für aufgehoben oder ablösbar erklärt sind, ebenso Realgewerbeberechtigungen können künftig nicht mehr begründet werden.[32]

B. Das Monopolrecht des Urhebers und Erfinders.[33]

I. Die Verwerthung geistiger Producte gewerblicher Natur ist nach Maßgabe des Gesetzes für einen bestimmten Zeitraum nur demjenigen gestattet, der die geistige Arbeit geleistet hat;[34] in diesem principiellen Satze findet die Gewerbefreiheit nach deutschem Rechte ihr nothwendiges Correlat.

Diesen Grundsatz hat die Reichsgesetzgebung nicht in einem einheitlichen, sondern in sechs verschiedenen Specialgesetzen zur Durchführung gebracht: die Competenz des Reiches zum Erlaß dieser Gesetze war schon durch RV. a. 4 Z. 1 („Gewerbewesen") gegeben, wurde aber noch in §. 5 („Erfindungspatente") und 6 („Schutz des geistigen Eigenthums") besonders statuirt. Die sechs Gesetze, welche sich demnach sämmtlich als Specialgesetze zur Gewerbeordnung darstellen, sind

[32] GewO. §. 10; über den Begriff Realgewerbeberechtigungen s. Seydel 20 u. die hier cit. Literatur; dazu Mandry §. 16.

[33] Laband II 468—490 behandelt sehr eingehend und lehrreich den Patentschutz, läßt dagegen die übrigen durch die Gesetzgebung statuirten Monopolrechte gänzlich unberücksichtigt; vgl. ferner die einschlägigen Artikel v. E. Meier und Meves in v. Holtzendorffs RLex. Dazu die reiche Specialliteratur, besonders an Kommentaren über das Patentgesetz und die Systeme des Privatrechtes. Vgl. auch Mandry §. 53 und besonders Gareis in Busch Archiv XXXV 202 f.

[34] Dabei kann es sich aber begrifflich nicht um ein „Eigenthum" handeln.

Eine treffende Kritik des „geistigen Eigenthums" s. bei Laband II 468.

1. das G. v. 11. Juni 1870 (BGB. 339),
2. das G. v. 30. Nov. 1874 (RGB. 134),
3. das G. v. 9. Januar 1876 (RGB. 4),
4. das G. v. 10. Januar 1876 (RGB. 8),
5. das G. v. 11. Januar 1876 (RGB. 11),
6. das G. v. 25. Mai 1877 (RGB. 501).

Alle diese Gesetze beruhen auf dem gleichen oben präcisirten Grundgedanken. Es ist somit durchaus richtig, wenn Laband[35] das Patentwesen in dem systematischen Zusammenhange des Verwaltungs- speciell des Gewerberechtes behandelt; es ist aber zu eng, wenn dieser Schriftsteller hier nur die Erfindungspatente beizieht, da die in den anderen genannten Gesetzen constituirten Monopolrechte genau das nämliche Princip zum Ausdruck bringen,[36] wenn dasselbe hier auch theilweise über das gewerbliche Gebiet hinausreicht.

II. Die deutsche Gesetzgebung statuirt ein Monopolrecht des Autors:

1. bei Schriftwerken,[37]

2. bei geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen, technischen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind,[38]

3. bei musikalischen Compositionen,[39]

---

[35] Staatsrecht II 470.

[36] Dies führt richtig bezüglich des Markenschutzes aus Meves a. a. O., ebenso besonders E. Meier s. v. Erfindungspatente S. 717. Es kann selbstverständlich nicht Aufgabe eines staatsrechtlichen Lehrbuches sein, das gesammte Detail der oben aufgeführten Gesetze zu erörtern, vielmehr muß an dieser Stelle eine Skizzirung der verwaltungsrechtlichen Grundgedanken jener Gesetze genügen.

[37] G. v. 11. Juni 1870 §. 1.

[38] ebenda §. 43.

[39] ebenda §. 45.

4. für öffentliche Aufführung von dramatischen, musikalischen oder musikalisch-dramatischen Werken,[40]

5. für Werke der bildenden Künste, ausgenommen der Baukunst,[41]

6. für Photographieen,[42]

7. für gewerbliche Muster und Modelle,[43]

8. für andere gewerbliche Erfindungen jeder Art, ausgenommen wenn deren Verwerthung „den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde," ferner „von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen,"[44]

9. für Waarenzeichen,[45]

10. für kaufmännische Firmen.[46]

III. Der Monopolschutz steht zu Ziff. 1—7 dem Urheber, zu Ziff. 8 dem Erfinder, zu Ziff. 9—10 der anmeldenden Firma zu, doch enthalten die Gesetze in dieser Beziehung mehrfach Modificationen, die eine Gewährung des Urheberschutzes auch an andere Personen, speciell den Herausgeber schon kraft des Gesetzes ermöglichen.[47] Hinsichtlich der gewerblichen Erfindungen ist übrigens scheinbar das Princip, daß der Schutz dem Erfinder gebühre, völlig ver-

---

[40] ebenda §. 50.

[41] G. v. 9. Januar 1876 §§. 1. 3, v. 10. Januar 1876 §. 8.

[42] ebenda §. 1, 11.

[43] G. v. 11. Januar 1876 §§. 1, 2; dazu E. Meier in v. Holtzendorffs RLex. s. v. Musterschutz.

[44] G. v. 25. Mai 1877 §§. 1, 2; dazu Laband II 475 ff. E. Meier s. v. Erfindungspatente 718, besonders über den Unterschied von Erfindungen u. Entdeckungen.

[45] G. v. 30. Nov. 1874 §§. 1, 8, 13.

[46] HGB. a. 15—27.

[47] G. v. 11. Juni 1870 §. 2.

lassen, indem primär der erste Anmelder patentirt wird;[48] das Princip ist jedoch dem gegenüber dadurch gewahrt, daß dem Erfinder vermöge des im Gesetz aufs genaueste geregelten Aufgebotsverfahrens die Erhebung des Einspruches gegen Ertheilung des Patentes an den Anmelder gestattet und nach erfolgter Ertheilung des Patentes auch eventuell die Erhebung einer Klage auf Nichtigkeitserklärung gewährt ist.[49]

IV. Der Monopolschutz des Urhebers hat bei den oben Ziff. 1—6 genannten Kategorien in der Regel nicht zur Voraussetzung, daß die Urheberschaft durch einen öffentlich rechtlichen Akt formell beglaubigt ist: es bedarf also hier nur des nach den Regeln des Civilrechtes zu erbringenden Beweises der Urheberschaft. Nur ausnahmsweise ist auch bei diesen Kategorien Anmeldung zu einer Eintragsrolle erforderlich, welche vom Stadtrath zu Leipzig geführt wird.[50]

Muster und Modelle dagegen können auf den Monopolschutz nur Anspruch erheben, wenn unter Deponirung eines Exemplares die Eintragung bezw. Anmeldung zur Eintragung in ein Musterregister erfolgt ist, welche von den Gerichten zu führen sind.

Ebenso sind Marken in das Zeichenregister einzutragen, um des Monopolschutzes theilhaftig zu werden,[51] ferner Firmen in das Handelsregister.

---

[48] G. v. 25. Mai 1877 §. 3, vgl. Laband II 477; E. Meier 718.

[49] G. v. 25. Mai 1877 §§. 3^2, 7^1, 10^2; vgl. Laband II 478.

[50] G. v. 11. Juni 1870 §§. 6^4, 11^4, 39—42, 52^3, G. v. 9. Januar 1876 §. 9^3. Ueber die Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste, V. d. RK. v. 29. Feb. 1876 (CBl. 119).

[51] G. v. 11. Januar 1876 §§. 7, 9—13, G. v. 30. Nov. 1874 §§. 1, 3^2. Vollz. v. d. RK. v. 29. Febr. 1876 über das Musterregister (CBl. 123), dazu

Gewerbliche Erfindungen endlich bedürfen gleichfalls für den materiellen Monopolschutz einer formellen staatlichen Anerkennung, des sog. Patentes.[52] Zur Entscheidung über Ertheilung, Zurücknahme und Nichtigerklärung von Patenten ist eine besondere Behörde eingesetzt, das Patentamt. Dasselbe ressortirt vom Reichsamt des Inneren, ist collegialisch organisirt und in 7 Abtheilungen formirt.[53] Ihm liegt in seinen einzelnen Abtheilungen die Entscheidung in allen Patentsachen ob, insbesondere sind vor demselben auch die contradictorischen Verhandlungen zu pflegen, welche das Gesetz für den Fall der Erhebung des Einspruchs Seitens des Erfinders vorschreibt. Die Entscheidungen des Patentamtes d. i. einer Abtheilung desselben können durch Beschwerde angefochten werden, welche von einer oder mehreren anderen Abtheilungen des Patentamtes entschieden wird.[54] Das Patentamt hat die Patenturkunden auszufertigen, ein vollständiges Verzeichniß aller ertheilten Patente, die Patentrolle, zu führen, die vom Gesetz vorgeschriebenen Publicationen in Patentsachen anzuordnen; für Ertheilung des Patentes wird eine einmalige und sodann weiter alljährlich, so lange der Patentschutz dauert, eine jährliche Gebühr erhoben.[55]

V. Der Monopolschutz hat folgenden Inhalt: Während der Zeitdauer des Schutzes ist Nachdruck, Nachbildung, Nachahmung des geschützten Gegenstandes verboten; über die

---

Nachtrag v. 23. Juli 1876 (GBl. 404).

[52] G. v. 25. Mai 1877 §§. 13—20. KVollzV. v. 18. Juni 1877 (RGB. 533).

[53] Näheres Laband II 471 ff.

[54] G. v. 25. Mai 1877 §§. 15[3], 16, 25. V. v. 18. Juni 1877 §. 2.

[55] G. v. 25. Mai 1877 §§. 8, 19, 26.

Feststellung des Thatbestandes geben die Gesetze sehr detaillirte Vorschriften.[56]

Die Rechtsfolgen der Verletzung des Monopolschutzes sind theils civil- theils strafrechtliche; ihre Festsetzung im einzelnen Fall erfolgt durch die ordentlichen Gerichte, über das hiebei zu beobachtende Verfahren enthalten die Gesetze sehr detaillirte Vorschriften.[56] Technische Fragen können von den Gerichten den sog. Sachverständigenvereinen zur Begutachtung vorgelegt werden und diese Vereine können auf Anrufen der Parteien auch als Schiedsgerichte fungiren. In Patentsachen ist das Patentamt der gesetzliche Sachverständigenverein, für die übrigen Kategorieen sind besondere Vereine aus Personen, welche mit den Verhältnissen des betreffenden Erwerbszweiges genau vertraut sind, zu bilden.[58]

Der Monopolschutz ist vererblich und veräußerlich,[59] ein Heimfallsrecht des Fiscus findet daran nicht statt.[60] Zeitlich ist der Schutz in den verschiedenen Gesetzen verschieden bestimmt: der Patentschutz dauert 15, der Schutz für Photo-

---

[56] G. v. 11. Juni 1870 §§. 4 bis 7, 44, 46—48, 50–56. G. v. 9. Januar 1876 §§. 4—8, v. 10. Januar 1876 §§. 2. 4, v. 11. Januar 1876 §§. 4—6. dazu E. Meier 721.

[57] G. v. 11. Juni 1870 §§. 18 bis 25, 54—56. G. v. 9. Januar 1876 §. 16, v. 10. Januar 1876 §. 9, v. 11. Januar 1876 §. 14, v. 25. Mai 1877 §§. 34 bis 40, v. 30. Nov. 1874 §§. 13 bis 19, dazu Laband II 484 bis 485.

[58] G. v. 11. Juni 1870 §§. 31, 49, v. 9. Januar 1876 §. 16[2], v. 10. Januar 1876 §. 10, v. 11. Januar 1876 §. 14[2]. G. v. 25. Mai 1877 §. 18. Dazu V. d. RK. v. 29. Febr. 1876 (CBl. 117), über die künstlerischen photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine, nebst Nachtrag v. 16. Juli 1879 (CBl. 490).

[59] G. v. 11. Juni 1870 §. 3, v. 9. Januar 1876 §. 2, v. 10. Januar 1876 §. 7, v. 11. Januar 1876 §. 3, v. 25. Mai 1877 §. 6.

[60] G. v. 11. Juni 1870 §. 17, v. 9. Januar 1876 §. 15.

graphien 5, der Schutz der Muster und Modelle 1—3 Jahre nach Wahl des Gesuchstellers, jedoch kann eine Erweiterung bis auf 15 Jahre stattfinden; die anderen Arten des Urheberschutzes endlich dauern bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers bezw. bei mehreren des letztverstorbenen.[61]

Wie aller Rechtsschutz principiell, so hat auch der Monopolschutz seine territoriale Grenze an der Grenze des Staates; der Urheberschutz ist jedoch positiv auch auf die im Ausland erschienenen Werke „inländischer Urheber" ausgedehnt. Reichsangehörigkeit ist rechtliche Voraussetzung für den Monopolschutz nicht.[62]

VI. Der Monopolschutz erlischt durch Ablauf der gesetzlichen Zeit und durch Verzicht; bei Waarenzeichen ist immer die formelle Löschung im Register nöthig;[63] der Patentschutz geht auch zur Strafe verloren bei Nichtentrichtung der gesetzlichen Gebühr binnen drei Monaten nach dem Fälligkeitstermin; das Erlöschen tritt ipso jure ein, ist aber in der Patentrolle zu vermerken.[64]

Patente können ferner zurückgenommen und für nichtig erklärt werden. Competent hiezu ist das Patentamt in seiner 7. Abtheilung als Verwaltungsgericht;[65] gegen Entscheidungen auf Zurücknahme oder Nichtigkeit ist Berufung ans Reichsgericht gestattet.[66]

---

[61] G. v. 25. Mai 1877 §. 7, v. 10. Januar 1876 §. 6, v. 11. Januar 1876 §. 8, v. 11. Juni 1870 §§. 8—16, 52, v. 9. Januar 1876 §§. 9—14.

[62] G. v. 11. Juni 1870 §. 61[1], v. 9. Januar 1876 §. 20, v. 11. Januar 1876 §. 9[3], 16, v. 25. Mai 1877 §. 12, v. 30. Nov. 1874 §. 19.

[63] G. v. 30. Nov. 1874 §§. 5, 12.

[64] G. v. 25. Mai 1877 §. 9.

[65] G. v. 25. Mai 1877 §. 14[3]. V. v. 18. Juni 1877 §. 1.

[66] G. v. 25. Mai 1877 §. 32[1]. G. v. 16. Juni 1879 (RGB. 157) §. 1. KVollzV. v. 1. Mai 1878 (RGB. 90), GeschO. f. d. Reichsgericht §§. 12 vb. 7.

Patente sind auf Antrag für nichtig zu erklären, wenn sich ergibt, daß die Erfindung nicht patentfähig war; die Entscheidung auf Nichtigkeit hebt alle Wirkungen des Patentes vollkommen auf.[67]

Zurücknahme des Patentes auf Antrag ist zulässig: 1. wenn das Patent binnen 3 Jahren nach seiner Ertheilung nicht im Inland zur gewerblichen Verwerthung gelangte, 2. im öffentlichen Interesse, wenn 3 Jahre nach der Ertheilung es sich als nothwendig erweist, die gewerbliche Verwerthung einer Erfindung auch Anderen zu ermöglichen, der Patentinhaber aber hiezu seine Zustimmung verweigert (sog. Licenzzwang).[68]

Endlich kann ohne Antrag eine Aufhebung oder Beschränkung des Patentschutzes erfolgen, wenn eine Erfindung für Heer und Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt nutzbar gemacht werden soll; die Entscheidung hierüber steht nur dem Reichskanzler zu; der Patentinhaber ist angemessen zu entschädigen; vermag hierüber eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt zu werden, so entscheiden die Civilgerichte.[69]

IV. Der Begriff Gewerbe.[70]

Das Gesetz gibt eine Definition des Begriffs Gewerbe nicht. Die Gew.-O. zählt nur in §. 6 eine Reihe von Erwerbsthätigkeiten auf, auf welche „das gegenwärtige Gesetz" „keine Anwendung" finden soll.[71] Diese

[67] G. v. 25. Mai 1877 §. 10.
[68] G. v. 25. Mai 1877 §. 11.
[69] G. v. 25. Mai 1877 §. 5[2].
[70] Seydel §§. 1, 2.
[71] §. 6 in der ihm durch G. v. 23. Juli 1879 (RGB. 267) gegebenen Fassung lautet: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heil-

negative Vorschrift ist jedoch für die Begriffsbestimmung nicht verwerthbar, denn ihre Absicht ist nach Ausweis der Motive nicht, den Begriff Gewerbe zu begrenzen, sondern nur gewisse Erwerbszweige, sei es der Landes-, sei es der Reichsspecialgesetzgebung vorzubehalten; überdies enthält die Gewerbeordnung doch bezüglich mehrerer in §. 6 genannter Erwerbszweige Vorschriften.[72]

Für die Bestimmung des Begriffes Gewerbe ist zunächst von Wichtigkeit der Satz: alle Functionen der Staatsgewalt als solcher können begrifflich nicht Gewerbe sein. Der Betrieb eines Gewerbes ist seiner Natur nach eine private Thätigkeit. Ausübung der Staatsgewalt und Gewerbefreiheit müssen sich begrifflich ausschließen. Die Functionen der Staatsgewalt als solcher lassen sich nicht ein für allemal erschöpfend bestimmen, sind vielmehr wechselnd und wandelbar je nach Zeit, Ort und Umständen. Unwandelbares Merkmal eines jeden Staates ist nur die Souveränetät: was aber ein

---

kunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 80), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer u. Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind."

[72] Seydel 7, Marcinowski 31, E. Meier in v. Holtzendorffs Rex. s. v. Gewerbebetrieb. Demgemäß durfte auch Seydel für Feststellung des Begriffs in §. 2 nicht aus §. 6 argumentiren.

Staat kraft der Souveränetät als Staat in den Kreis seiner Aufgaben ziehen will, kann sich sehr verschieden bestimmen und die moderne Culturentwickelung hat Vieles in die Aufgaben des Staates einbezogen, was zu anderen Zeiten vielleicht gar nicht existirte oder wenigstens ganz der Privatindustrie überlassen war. Ein besonders augenfälliges Beispiel hiefür bieten Post, Telegraphie, Eisenbahnwesen.

Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch der Staat Gewerbe betreibt. Daß der Staat auch Privatperson juristisch sein kann, ist unzweifelhaft; als solche aber kann der Staat auch Gewerbe betreiben und unterliegt als Gewerbetreibender principiell den Normen des Privat- und Gewerbepolizeirechtes. Der Staat kann demnach neben Privatpersonen Fabrikbesitzer, Bankier, überhaupt Gewerbetreibender jeder Art sein und thatsächlich ist dies in weitem Umfange der Fall; das Reich betreibt ein Bankgeschäft, die Einzelstaaten betreiben Gewerbe der verschiedensten Art, man denke z. B. nur an den schwungvollen Gewerbebetrieb in den staatlichen Strafanstalten.

Ja selbst dann ist der Begriff des Gewerbes nicht ausgeschlossen, wenn ein Erwerbszweig ganz für den Staat monopolisirt ist, z. B. Pulverfabrikation, Tabacksfabrikation. Denn dabei kann es sich nicht um Aufgaben des Staates als solchen handeln, wie beim Verkehrswesen; die Ordnung des letzteren vindicirt sich heute der Staat als solcher, da er es für seine Pflicht hält, den Verkehr der Unterthanen so viel als irgend möglich zu fördern und zu erleichtern, das Bedürfniß der Unterthanen nach Taback zu befriedigen dagegen kann nicht Aufgabe des Staates als solchen sein, wohl aber kann möglicher Weise der Staat aus finanziellen Gründen sich veranlaßt sehen, das Tabacksgewerbe ausschließ-

lich in seine Hand zu nehmen. Münzwesen, Maaß- und Gewichtswesen, Post- und Telegraphenwesen sind nur Staatsverwaltungszweige und entziehen sich jeder privatrechtlichen Betrachtung,[73] beim Eisenbahnwesen wird die Entwickelung in Kürze ebenfalls dahin führen; auch für das Versicherungs- und Bankwesen ist der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses als ausschließlicher und damit die Uebernahme in Staatsverwaltung möglich; als Inhaber des Tabackmonopoles dagegen wäre der Staat immer Gewerbetreibender; ob und was die Unterthanen rauchen oder schnupfen, kann nicht Staatsinteresse sein; das Staatsinteresse kann hier höchstens secundär maßgebend sein.[74]

Zum Begriff des Gewerbes gehört außerdem noch, daß die betreffende Thätigkeit dauernd betrieben werde und auf Gewinn gerichtet sei.[75]

Andere essentielle Momente für den Begriff Gewerbe lassen sich nicht gewinnen. Insbesondere

---

[73] So richtig Seydel 3[3], 4. Vgl. oben zu den betreffenden §§.

[74] Sehr treffend Seydel 3f.: „die amtliche Thätigkeit fällt nicht unter den Begriff des Gewerbes, wenngleich sie von den Beamten zum Zwecke des Erwerbs übernommen wird. Andrerseits verliert eine Thätigkeit den Character des Gewerblichen nicht schon dadurch, daß sie von einem Subject des öffentlichen Rechtes (Herrscher, Gemeinde) unternommen wird. In solchem Falle ist vielmehr zu prüfen, ob die betreffende Thätigkeit lediglich den Zweck des Erwerbes verfolgt (eine rein fiscalische ist) oder ob sie unmittelbar auf die Wahrnehmung öffentlicher Interessen abzielt. Trifft ersteres zu, so liegt Gewerbebetrieb vor; wenn letzteres, so kann von einem Gewerbe selbst da nicht gesprochen werden, wo die bezügliche Thätigkeit ein Erträgniß abwirft."

[75] Das Moment des „Erlaubten", das Seydel 1 noch betont, ist juristisch selbstverständlich.

läßt sich ein Gegensatz zwischen Gewerbe und „höherer Geistesthätigkeit“ nicht construiren.[76] Ist letztere eine amtliche oder fehlt ihr die auf Erwerb gerichtete Absicht oder handelt es sich um eine einmalige, wenn auch wiederholte, Thätigkeit, so ist der Gewerbebegriff unanwendbar: an sich aber ist die Beschäftigung von Aerzten, Journalisten, Rechtsanwälten, Geistlichen von Privatreligionsgesellschaften eine gewerbliche, selbst wenn der gemeine Sprachgebrauch diese Beschäftigungen nicht unter den Gewerbebegriff subsumiren würde.[77] Ebenso muß dies von der Landwirthschaft principiell gelten: auch die Urproduktion jeder Art ist ein Gewerbe.[78]

Dagegen ist Gesindedienst nicht Gewerbe. Gesindedienst ist überhaupt keine selbständige Beschäftigung, sondern eine die Arbeit der Familienglieder ergänzende Thätigkeit: der Gesindedienst kann demnach begrifflich gar nicht selbständig gefaßt werden, sondern bildet ein Appendix der Fa-

[76] Uebereinst. Seydel 4, aber später: „daß die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsthätigkeiten Gewerbe in diesem Sinne nicht sind, ist ausdrücklich bezeugt,“ vgl. auch S. 113. GewO. §. 6 eximirt u. A. die Heilkunde, Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die Advocatur und das Notariat.

[77] Seydel unterscheidet zwischen einem Gewerbebegriff „im Allgemeinen“ und einem Gewerbebegriff der RGewO. Den ersteren bestimmt er im Wesentlichen übereinstimmend mit den Ausführungen des Textes. Ob das zu Gebote stehende Material, da §. 6 eine Begriffsbestimmung unzweifelhaft nicht geben wollte, ausreicht, einen besonderen Gewerbebegriff nach der RGewO. auf der vagen Grundlage des „gewöhnlichen Sprachgebrauches“ zu construiren, erscheint sehr zweifelhaft. Die Argumente Seydels hiefür sind nicht zwingend.

[78] Vgl. hieher Seydel 4 aber dann 8. GewO. §. 6 eximirt Bergwesen und Fischerei.

milie und steht principiell lediglich unter den für letztere maßgebenden Gesichtspunkten.

Den Unterschied zwischen Handwerk und Gewerbe kennt das heutige deutsche Recht nicht: Handwerk ist Gewerbe; juristisch ist der Begriff des Handwerkes in dem des Gewerbes aufgelöst.[79]

Ebenso besteht kein principielles Unterscheidungsmerkmal zwischen Fabrik und Gewerbe.[80] Wohl aber hat sich neuerdings ein starkes Bedürfniß herausgestellt nach besonderen Rechtssätzen für den gewerblichen Fabrikbetrieb. An sich ist der Gesichtspunkt hier nur der, daß wie sonst specielle polizeiliche Normen für einzelne Gewerbe (Wirthe, Trödler ꝛc.) erlassen, so hier polizeiliche Normativbestimmungen für ganze Kategorien von Gewerben gemäß der dieselben in eigenthümlicher Weise charakterisirenden Methode der Arbeit für nothwendig erachtet wurden. Demgemäß wäre vor allem eine positive gesetzliche Fixirung der charakteristischen Merkmale dieser Arbeitsmethode nöthig, eine Antwort auf die Frage: was ist eine Fabrik? Die neue schweizerische Gesetzgebung hat auch den Versuch einer Beantwortung dieser Frage gemacht.[81] Die deutsche Gesetzgebung dagegen hat zwar in einzelnen Beziehungen ein umfassendes Fabrikrecht geschaffen, die Frage: was ist eine Fabrik? dagegen principiell unbeantwortet gelassen und die Beantwortung nur dadurch einigermaßen erleichtert, daß positiv vorgeschrieben ist: auf

[79] An einigen Stellen der GewO. ist jedoch der Begriff Handwerk als ein specifischer noch festgehalten (§§. 3, 64[2]).

[80] Vgl. Seydel II, E. Meier s. v. Fabrikgesetzgebung S. 777.

[81] Eidg. FabrikG. v. 23. März 1877 a. 1: „Fabrik ist jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt sind."

Werkstätten, welche mit regelmäßiger Benutzung der Dampfkraft arbeiten, Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften, finden die fabrikrechtlichen Bestimmungen der Gew.-O. „entsprechende Anwendung“;[82] aber auch Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche und Gruben stehen unter dem speciellen Fabrikrecht.[83] Keineswegs aber wollte damit eine erschöpfende Aufzählung der verschiedenen Arten von Fabriken gegeben werden.

Die Theorie, wenigstens die juristische, ist demnach zur Zeit nicht in der Lage, auf die Frage nach dem Begriffe Fabrik eine klare Antwort geben zu können.[84]

II. Die Gewerbetreibenden.

Das Gesetz kennt drei Kategorien von Gewerbetreibenden: selbständige Gewerbetreibende, gewerbliche Stellvertreter, gewerbliches Hilfspersonal.

A. Selbständige Gewerbetreibende.

I. Selbständiger Gewerbetreibender ist, wer *auf eigene Verantwortlichkeit, wenn auch nicht nothwendig auf eigene Rechnung*[85] ein Gewerbe betreibt. Das Recht

---

[82] GewO. §. 154[2], in der Fassung des G. v. 17. Juli 1878.

[83] GewO. §. 154[3]. Vgl. Seydel 134[1]—125. Nach Seydel fallen die in GewO. §. 154[3] genannten Betriebe „im Allgemeinen nicht unter die Gewerbeordnung“, da sie zur Urproduction gehören.

[84] Vgl. Seydel 11 bes. N. 7, 134[1]. Nach den Motiven zum G. v. 17. Juli 1878 wird „in Ansehung der großen Mehrzahl gewerblicher Anlagen die Anwendbarkeit jenes Begriffes für die Praxis keinen Zweifel erregen.“

[85] „Eigene Rechnung“ fordert E. Meier s. v. Gewerbebetrieb S. 162. Vgl. Seydel 12.

zum Gewerbetrieb ist ein höchst persönliches und erlischt mit dem Tode oder Wechsel des Inhabers.

Die persönliche Qualification zum Gewerbebetrieb war in früherer Zeit theils generell, theils speciell für die einzelnen Gewerbe von den verschiedensten Voraussetzungen persönlicher und sachlicher Natur abhängig gemacht. Die Bewegung der neueren Zeit ging hauptsächlich dahin, diese Beschränkungen so vollständig als möglich zu beseitigen. Darin besteht wesentlich das Princip der Gewerbefreiheit; bereits oben bei Gelegenheit der Erörterung dieses Principes wurden die wichtigsten derjenigen Schranken angegeben, welche durch die deutsche Reichsgesetzgebung in Consequenz des angenommenen Principes beseitigt wurden. Im Princip ist jeder Deutsche frei, jedes Gewerbe an jedem Orte zu betreiben, auch in mehreren Niederlassungen, auch außerhalb des Domicilsortes, eine Person darf auch mehrere Gewerbe betreiben.[86] Eine Entziehung des Rechts zum Gewerbebetrieb überhaupt ist weder auf gerichtlichem noch administrativem Wege statthaft; eine solche Untersagung des Betriebes kann sich nur auf ein einzelnes bestimmtes Gewerbe beziehen und ist nur möglich auf Grund positiver gesetzlicher Voraussetzungen.[87] (Darüber s. unten S. 149 f.)

II. Das Princip der Gewerbefreiheit schließt aber nicht aus, daß der Ordnung halber alle Gewerbetreibenden gewissen und einzelne Gewerbetreibende besonderen polizeilichen Erfordernissen unterworfen werden.[84]

[86] GewO. §§. 1, 3, 42.
[87] GewO. §. 143.
[88] Alle nicht im Gesetz positiv aufgeführten „Concessionen" sind aufgehoben. GewO. §. 7, Z. 5.

Demgemäß bestimmt das Gesetz:

1. Alle Gewerbe ohne Ausnahme müssen mindestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes der nach Landesrecht zuständigen Behörde, in Preußen der Gemeindebehörde, angemeldet werden; die Anmeldung hat zu enthalten den Namen des Gewerbetreibenden, die Art des Gewerbes, den Zeitpunkt der Eröffnung, bei Preßgewerben (Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern) auch eine genaue Angabe der Lokalitäten; die Behörde bescheinigt die Anmeldung; bei Feuerversicherungsagenturen ist die Anzeige von dem Inhaber auch an die „zuständige Behörde seines Wohnortes", in Preußen die Ortspolizeibehörde, zu richten. Abmeldung bei Aufgabe oder Entziehung des Betriebes ist nur bei dem letztgenannten Gewerbe vorgeschrieben.[89]

2. Diejenigen Anlagen, „deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist," müssen der Ortspolizeibehörde angezeigt werden und zwar spätestens mit Beginn der Errichtung. Falls sich in der Nähe der Anlage Cultusgebäude öffentlich anerkannter Religionsgesellschaften („Kirchen"), Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Kranken- oder Heilanstalten befinden, „deren bestimmungsgemäße Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde," hat die Ortspolizeibehörde an die höhere Verwaltungsbehörde

---

[89] GewO. §§. 14, 15[1]; dazu Marcinowski 67. Strafbest. §. 148 Z. 1, 2, 3 (Geldstrafe bis 150 M. event. Haft bis 4 Wochen) über etwa weitergehende Vorschriften für An- und Abmeldung nach Landes- oder Reichsrecht s. Seydel 49.

zu berichten, welche definitiv entscheidet, ob der Weiterbetrieb zu untersagen oder etwa unter besonderen Bedingungen zu gestatten sei.[90]

3. „Gefährliche Anlagen", d. i. solche, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, bedürfen vor der Errichtung einer besonderen Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, ebenso für jede Veränderung der Betriebsstätte und wesentliche Veränderungen der Betriebsart.[91] Diese Anlagen sind dann im Gesetz selbst aufgezählt und dem Bundesrath die Befugniß eingeräumt, das gesetzliche Verzeichniß auf dem Verordnungswege noch zu erweitern oder zu modificiren, jedoch vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages.[92]

---

[90] GewO. §. 27. Dazu die Kritik von Seydel 68.

[91] GewO. §§. 16, 25. dazu die Strafbest. §. 147 Z. 2 (Geldstrafe bis 300 M. event. Haft) vgl. E. Meier s. v. „Gefährliche Anlagen". Marcinowski 71—83. Seydel 56.

[92] GewO. §. 16 zählt als solche Anlagen auf: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen,

Landesrechtlich kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß „einzelne Ortstheile" „vorzugsweise" zu derartigen Anlagen zu benutzen oder andrerseits davon freizulassen seien.[93]

Das Verfahren für Ertheilung der staatlichen Genehmigung ist theilweise im Gesetz selbst normirt, im übrigen der Feststellung durch das Landesrecht überlassen.[94] Die Genehmigung kann auch unter Bedingungen ertheilt werden. Dieselbe bezieht sich nur auf die Betriebsstätte und die Betriebsart; in der Person des Inhabers bestehen gesetzliche Voraussetzungen nicht, es kann somit eine Anlage ohne neue Genehmigung auf eine andere Person übergehen.[95]

Die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage im Sinne des §. 16 (ebenso die Concession nach §§. 30, 32, 33) erlischt, falls nicht binnen einem Jahre die Errichtung bezw. Ausübung wirklich erfolgte. Es kann jedoch schon zugleich mit

---

Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke.

Dazu kamen durch G. v. 2. März 1874 (RGB. 19): Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohstoffpapier-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden; ferner durch V. d. BR. 26. Juli 1881 (RGB. 251), 12. Juli 1882 (RGB. 123): Kali-Fabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen; Kunstwollefabriken und Gewerbeanlagen für Herstellung von Celluloid. Besondere Vorschriften die in diesen Zusammenhang gehören enthält ferner die GewO. noch in §. 23[1] für Stau-Anlagen bei Wasserwerken, §. 23[2] für öffentl. Schlachthäuser, §. 24 für Dampfkessel, dazu V. d. BR. v. 29. Mai 1871 (RGB. 122), §. 28 für durch Wind bewegte Triebwerke. Vgl. auch E. Meier s. v. Dampfkessel, Marcinowski 87—104 speciell über das ergänzende preußische Recht.

[93] GewO. §. 23[3].

[94] GewO. §§. 17—22. Dazu Seydel 59 f.

[95] GewO. §. 25.

Ertheilung der Genehmigung staatlicherseits eine beliebige Frist gesetzt werden, „binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß." Auch kann die außerdem kraft Gesetzes bestimmte einjährige Frist auf Antrag verlängert werden, „sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen." Einstellung des Betriebes hat, wenn sie 3 Jahre gedauert hat, ohne daß Fristung bewilligt wurde, das Erlöschen der ertheilten Genehmigung zur gesetzlichen Folge. Die Fristung darf für die Anlagen des §. 16 nicht versagt werden, so lange „wegen einer durch Erbfall oder Concurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann."[96]

4. Während sonst eine Organisation der Gewerbe durch den Staat durch das Princip der Gewerbefreiheit ausgeschlossen ist, behält das Gesetz bezüglich einzelner Gewerbe doch dem Staate die Möglichkeit einer solchen vor und zwar

a) für die dem öffentlichen Personen- oder Güterverkehr innerhalb eines Ortes durch Fuhrwerke, Gondeln, Sänften, Reit- oder Lastthiere oder andere Transportmittel dienenden Gewerbe,

b) die Gewerbe von Personen, welche auf öffentlichen Plätzen oder Straßen ihre Dienste anbieten,[97]

c) das Gewerbe der Pfandleiher[98] sowie der

[96] GewO. §§. 49. 50.
[97] GewO. §. 37.
[98] GewO. §§. 34, 38 in der Fassung des G. v. 23. Juli 1879 a. 4 (RGB. 267). Seydel 93.

gewerbemäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts. Jedenfalls bedürfen Pfandleiher und Rückkaufshändler einer Erlaubniß (darüber s. unten Ziffer 6). Außerdem aber kann Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, wie Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler ganz von Staatswegen geordnet werden. „Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehen und die Verpfändung der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen."

Competent zu derartigen Anordnungen ist ad a) und b) die Ortspolizei — ad c) die Centralbehörde, in letzterem Fall jedoch nur „soweit die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen."

d) für Trödler — „Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen" — und Gesindevermiether kann durch die Centralbehörden, abgesehen von der für diese Gewerbe erforderlichen Concession (s. unten Ziff. 6) vorgeschrieben werden, wie sie „ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben."[99]

e) Außerdem können im Grenzzollbezirk bezüglich aller stehenden Gewerbe durch die oberste Landesfinanzbehörde alle Anordnungen erlassen werden, welche zur Sicherung des Zollinteresses als nothwendig erscheinen.[100]

---

[99] GewO. § 35 2, 3. G. v. 23. Juli 1879 a. 4, III.

[100] VereinszollG. v. 1. Juli 1869 (BGB. 317) §. 124 3.

5. Eine Approbation des Staates, welche auf Grund einer abgelegten Prüfung ertheilt wird, und welche nicht auf Zeit ertheilt werden darf,[101] ist zum Beginne des Betriebes bei folgenden Gewerben nöthig:

a) bei Seefahrern, s. hierüber unten §. 40.

b) bei Hebammen; das Reichsrecht fordert nur Prüfung und Approbation; die näheren Vorschriften hierüber festzustellen ist dem Landesrecht überlassen; die Approbation ist somit immer eine einzelstaatliche und demgemäß auch nur für den betreffenden Einzelstaat rechtskräftig;[102]

c) landesrechtlich kann das Gewerbe der Markscheider von einer Prüfung abhängig gemacht werden;[103]

d) bei Aerzten.[104]

Die Gewerbeordnung eximirt in §. 6 die ärztliche Thätigkeit von ihrer Geltung, fordert aber doch in §. 29 für die Ausübung des ärztlichen Berufes staatliche Approbation.[105]

Personen, welche sich als Aerzte, sei es allgemein, sei es für einen bestimmten Zweig des ärztlichen Berufes (Wund-, Augen-, Zahn-, Thier-Aerzte, Geburtshelfer) oder mit gleichbedeutenden Titeln „bezeichnen oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen," bedürfen einer Approbation, welche nur auf Grund einer bestandenen Prüfung ertheilt werden darf, „es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht

[101] GewO. §. 40[1].

[102] GewO. §. 30[3]. Seydel 117. A. A. Jacobi 61[2].

[103] GewO. §. 34[3] in der Fassung des G. v. 23. Juli 1879 (RGB. 267) a. 4.

[104] E. Meier s. v. Aerzte.

[105] §. 29 gilt auch auf Grund des G. v. 15. Juli 1872 (RGB. 350) in Elsaß-Lothringen, dazu V. v. 19. Juli 1872 (RGB. 351), dazu die Strafbest. §. 147 Z. 3 (Geldstrafe bis 300 M. event. Haft).

werden;" „Doctor medicinae" ist jedenfalls, obwohl die Erwerbung des Doctorgrades gesetzlich nicht mehr Bestandtheil der vom Gesetz geforderten Prüfung sein darf, als ein dem ärztlichen gleichbedeutender Titel zu betrachten.[106]

Das Prüfungs- und Approbationsverfahren ist vom Reiche genau durch zahlreiche Verordnungen des Bundesrathes geordnet.[107] Der Bundesrath bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß in verschiedenen Theilen des Reichsgebietes die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.[108]

Die ertheilte Approbation bezieht sich auf den ganzen Umfang des Heilberufes, nur für Zahnheilkunde dürfen besondere Approbationen ertheilt werden. Die Namen der approbirten Personen werden im Centralblatt für das Deutsche Reich publicirt. Ausnahmsweise kann auch eine Dispensation von der Prüfung durch den Bundesrath erfolgen.[109]

Im übrigen ist die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Aerzte dem Landesrecht überlassen.

e) Bei Apothekern.[110]

Auch die Apotheker bedürfen einer auf Grund einer abzulegenden Prüfung, vorbehaltlich jedoch auch hier der gemäß GewO. §. 29[2], statthaften Dispensation ertheilten Appro-

---

[106] A. A. Seydel 115[2].

[107] Für Aerzte u. Zahnärzte V. v. 25. Sept. 1869 (BGB. 635), dazu v. 28. Juni u. 19. Juli 1872 (RGB. 243, 351), für Thierärzte V. v. 27. März 1878 (CBl. 160). Vgl. dazu für Preußen noch Marcinowski 122 ff.

[108] GewO. §. 29[2].

[109] GewO. §. 29[4], dazu V. v. 9. Dec. 1869 (BGB. 687).

[110] V. v. 5. März 1875 (CBl. 167), v. 13. Nov. 1875 (CBl. 761) für Apothekergehilfen, dazu Abänderungen CBl. 1879, 91. 850.

bation, deren nähere Voraussetzungen durch Verordnungen des Bundesrathes geregelt sind. Völlige Freizügigkeit der Apotheker, wie diese bei den Aerzten auf Grund der ertheilten Approbation besteht, ist jedoch durch den Vorbehalt des Reichsgesetzes: daß bezüglich der „Errichtung und Verlegung" von Apotheken das Landesrecht maßgebend sein solle,[111] ausgeschlossen. Abgesehen von den Vorschriften über Approbation ist auch das Apothekergewerbe in §. 6 ausdrücklich von der Geltung der Gewerbeordnung eximirt und der Regelung durch das Landesrecht somit auch in allen übrigen Beziehungen anheimgegeben. Welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr überlassen sind, ist gemäß GewO. §. 6[2] durch K. V. v. 4. Januar 1875 (RGB. 5) bestimmt.[112]

6. Einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Concession[113] oder Erlaubniß, welche nicht auf Zeit ertheilt werden darf (ausgenommen die gemäß GewO. §. 43 ertheilte) bedarf der Betrieb folgender Gewerbe:

a) Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten. Die Concession wird der einzelnen Anstalt ertheilt und ist zu versagen:

α) „wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,"

β) „wenn nach den vom Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen."[114]

---

[111] GewO. §. 29[3].

[112] Seydel 114. Dazu StGB. §. 367 Z. 3.

[113] Zu den Concessionen der §§. 30, 32, 33. s. auch oben Ziff. 3 a. E.

[114] GewO. §. 30 in der Fas-

b) Schauspielunternehmungen.

Die Erlaubniß ist zu versagen „wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zum beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt." Die Concession wird hier der Person ertheilt.[115]

c) Das Gewerbe der sog. fliegenden Buchhändler.

Darunter ist zu verstehen die gewerbemäßige Verbreitung von Schriften und Bildwerken an öffentlichen Orten mittels Ausrufs, Verkaufs, Vertheilung, Anheftung oder Anschlags. Die Concession ist hier von der Ortspolizeibehörde zu ertheilen in Form eines Legitimationsscheines, welcher immer mitgeführt werden muß. Versagung des Scheines ist nur nach Maßgabe der für das Hausirgewerbe geltenden Vorschriften gestattet.[116]

d) Der Handel mit Giften ist ferner concessionspflichtig soweit er nicht ausdrücklich durch das Landesrecht für frei erklärt ist.[117]

e) Ebenso das Lootsengewerbe.[118]

f) Ebenso das Gewerbe der Markscheider.[119]

g) Ferner ist concessionspflichtig das Gewerbe der

---

sung des G. v. 23. Juli 1879 a. 2. Dazu Strafbest. §. 147 Z. 1 (Geldstrafe bis 300 M. event. Haft) dazu Seydel 77 ff.

[115] GewO. §. 32 in der Fassung des G. v. 15. Juli 1880. Seydel 79 ff.

[116] GewO. § 43 dazu Strafbest. §. 148 Z. 5 (Geldstrafe bis 150 M. event. Haft bis 4 Wochen), vgl. hierher auch G. gegen die gemeingefährl. Bestreb. d. Socialdemocratie v. 21. Oct. 1878 (RGB. 351) §§. 24, 28. Ueber das Hausirgewerbe s. unten.

[117] RStGB. §. 367 Z. 3. Vgl. Seydel 92.

[118] GewO. §. 34^3.

[119] GewO. §. 34^3 in der Fassung des G. v. 23. Juli 1879 a. 4.

Pfandleiher,[120] wozu auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen gegen Gewährung des Rückkaufsrechtes gehört. Die Concession ist zu versagen „wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun." Landesrechtlich kann ferner bestimmt werden, daß durch Ortsstatut die Ertheilung der Concession zum Betrieb des Pfandleihgewerbes von dem Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werde.[121]

h) Concessionspflichtig ist endlich das Wirthschaftsgewerbe, d. i. der Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften sowie der Kleinhandel mit Spiritus und Branntwein.[122] Die Erlaubniß ist zu versagen:

α) „wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde,"

β) „wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt,"

γ) ferner darf durch das Landesrecht bestimmt werden[123]

---

[120] S. oben 138 f.

[121] GewO. §. 34 in der Fassung des G. v. 23. Juli 1879 a. 4.

[122] GewO. §. 33 in der Fassung des G. v. 23. Juli 1879 Leuthold s. v. Gast- u. Schankwirthsch. in v. Holtzendorffs RLex. Reiche Casuistik bei Marcinowski 147—154. Vgl. auch E. Meier s. v. Gewerbefreiheit. Seydel 82—91. Der Vorbehalt, welchen das G. v. 12. Juni 1872 (RGB. 170) für Bayern gemacht hatte, ist aufgehoben durch G. v. 23. Juli 1879.

[123] Diese Bestimmungen sind durch die Novelle v. 23. Juli 1879 neu getroffen. Vgl. zu denselben Seydel 88 ff.

aa) daß die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

bb) daß die Concession zum Betrieb von Gastwirthschaften oder zum Ausschank von Bier, Wein und anderen nicht unter aa) fallenden geistigen Getränken in Orten mit weniger als 15000 Einwohnern,

cc) daß auch in größeren Städten, hier aber durch specielles Ortsstatut die Erlaubniß zum Betrieb der unter bb) genannten Gewerbe vom Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werde.

Vor Ertheilung der Concession ist immer die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

7. Außerdem kann der Betrieb gewisser Gewerbe bestimmten Personen lediglich aus persönlichen Rücksichten untersagt werden, und immer ist bei den hier in Frage stehenden Gewerben besondere Anzeige der Eröffnung des Betriebes an die „zuständige Behörde" vorgeschrieben;[124] diese Gewerbe sind:

a) das Gewerbe der Tanz-, Schwimm- und Turnlehrer kann Personen, welche eine gerichtliche Bestrafung wegen Verbrechens oder Vergehens wider die Sittlichkeit erlitten haben, untersagt werden,

b) das Gewerbe der Gesindevermiether Personen, welche eine Bestrafung der sub a) bezeichneten Art oder eine solche „wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum" erlitten haben,

---

[124] GewO. §. 35. Dazu Strafbest. §. 148 Z. 4. (Geldstrafe bis 150 M. event. Haft bis 4 W.).

c) das Gewerbe der Trödler solchen Personen, welche eine Bestrafung der sub b) letztbezeichneten Art erlitten haben.

8. Für gewisse Gewerbe behält die GewO. vor, daß eine öffentliche Anstellung und Beeidigung „auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften" erfolgen kann; nur wenn diesen Voraussetzungen genügt ist, haben die Handlungen der betreffenden Amtsinhaber die „besondere Glaubwürdigkeit" oder die „besonderen rechtlichen Wirkungen," welche die Gesetze ihnen beilegen. Jenen Voraussetzungen muß genügt werden, wo „verfassungsmäßig" ein Anstellungsrecht für „Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen" besteht. Der Betrieb des Gewerbes selbst ist im übrigen frei. Die in Frage kommenden Gewerbe sind: „Feldmesser, Auctionatoren, diejenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w." [125]

9. Für das Gewerbe der Schornsteinfeger ist landesrechtlich die Abgrenzung von Kehrbezirken gestattet; die Abgrenzung eventuell auch Veränderung der Bezirke steht der höheren Verwaltungsbehörde zu, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen. [126]

10. Taxen können von Staatswegen aufgestellt werden, jedoch immer mit der Maßgabe, daß die Gewerbetreibenden die Taxen ermäßigen dürfen. [127]

a) Für Lohnbediente und andere Personen, welche auf

---

[125] GewO. §. 36. Dazu Strafbest. §. 147 Z. 1. Vgl. für Preußen Marcinowski 159.

[126] GewO. §. 39.

[127] GewO. §. 79. Dazu Strafbest. §. 148 Z. 8 gegen Ueberschreitung.

öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind. Die Feststellung der Taxe erfolgt durch die Ortspolizeibehörde in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde.[128]

b) Für ärztliche Functionen und für das Apothekergewerbe können gleichfalls von Staatswegen Taxen aufgestellt werden, jedoch dürfen dieselben für erstere überhaupt keinen obligatorischen Charakter, für letztere nur den eines Preismaximums tragen.[129]

c) Für die verschiedenen Zweige des Wirthschaftsgewerbes können die Gewerbetreibenden durch die Ortspolizeibehörde zur Aufstellung einer vollständigen Taxe angehalten sowie auch dazu veranlaßt werden, ihr Preisverzeichniß amtlich feststellen zu lassen und in den Gewerbslocalitäten anzuschlagen; Abänderungen treten in solchem Falle erst in Kraft, wenn den letzteren beiden Erfordernissen genügt ist; über hierauf bezügliche Beschwerden kann die Ortspolizeibehörde vorläufig entscheiden, jedoch vorbehaltlich des Rechtswegs.[130]

d) Sind die Kehrbezirke der Schornsteinfeger staatlich abgegrenzt und ausschließlich bestimmten Personen zugewiesen, so ist auch die Aufstellung amtlicher Taxen gestattet. Die Aufstellung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde im Einverständniß mit der Gemeindebehörde oder wenn der Bezirk

---

[128] GewO. §. 76 vb. §. 37; ob das Gewerbe dem Verkehr innerhalb eines Ortes oder von Ort zu Ort dient, ist für die Aufstellung von Taxen gleichgiltig. Vgl. auch Seydel 71.

[129] GewO. §. 80. Ueber die Taxen der Aerzte für dem Staat geleistete Functionen vgl. das preuß. G. v. 9. März 1872 (GesS. 265).

[130] GewO. §. 75.

mehrere Ortschaften umfaßt, durch die untere Verwaltungsbehörde.[131]

e) Bäcker und Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde zur Aufstellung von Taxen für gewisse Zeiträume angehalten werden, die Preisverzeichnisse sind in diesem Falle außen am Verkaufslocal während der Verkaufszeit anzuschlagen und kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen.[132]

f) Taxen können auch aufgestellt werden bezüglich der in GewO. §. 36 genannten Gewerbe.[133]

III. Selbständige Gewerbetreibende können ihr Gewerbe durch Stellvertreter[134] ausüben, falls das Gesetz dies nicht positiv verbietet. Stellvertreter ist, wer im Namen des Principals gewerbliche Rechtsgeschäfte abschließen darf. Der Stellvertreter steht gewerbepolizeilich unter den nämlichen Vorschriften wie der Principal: stellt das Gesetz für letzteren besondere Voraussetzungen auf, so muß denselben auch der Stellvertreter genügen;[135] doch wird letzteren in den Fällen der §§. 34 u. 36 keine formelle Concession ertheilt, sondern nur Genehmigung der die Concession ertheilenden Behörde.[136] Verletzungen der gewerbepolizeilichen Vorschriften durch den Stellvertreter sind nur von diesem zu vertreten, nicht vom Principal, es sei denn, daß letzterer die betreffenden Maß-

[131] GewO. §. 77.

[132] GewO. §. 73. dazu 74 über die Verpflichtung, auch Wage und Gewichte zur Controle im Verkaufslocal zu halten.

[133] GewO. §. 78, s. oben S. 146.

[134] Seydel 14 f.

[135] GewO. §. 45.

[136] GewO. §. 47. Inwiefern für die nach den §§. 34 u. 36 concessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§. 39).

nahmen selbst angeordnet oder trotz seiner Kenntniß derselben sie nicht untersagt hat; in letzteren Fällen trifft die gesetzliche Strafe beide. Auch tritt in diesem Falle Verlust der Concession, Approbation oder Bestallung für den Principal ein, falls das Gesetz diese Rechtsfolge androht; andernfalls ist der Principal bei Verlust der Concession verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.[137]

IV. Ueber Verlust des Rechtes zum Gewerbebetrieb gibt das Gesetz nur folgende Vorschriften:

1. Bei allen denjenigen Gewerben, zu deren Beginn nach dem Gesetz „eine besondere Genehmigung erforderlich ist," kann, wenn der Beginn des Betriebes ohne diese Genehmigung erfolgte, polizeiliche Einstellung des Betriebes erfolgen.[138]

2. Wegen „überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl" kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde jeder Zeit untersagt werden, doch ist dem Besitzer für den erweislichen Schaden Entschädigung zu leisten.[139]

3. Die auf Grund des §. 29 ertheilten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie verliehen wurden.[140]

4. Die Genehmigungen und Bestallungen, welche auf Grund der §§. 30, 32, 33, 34, 36 verliehen wurden, können aus dem gleichen Grunde wie die Approbationen des §. 29 zurückgenommen werden und außerdem auch dann, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel

---

[137] GewO. §. 151.

[138] GewO. §. 15^2. Dazu Seydel 55^2.

[139] GewO. §§. 51, 52.

[140] GewO. §. 53^1. Ueber etwaigen Verzicht und dessen juristische Bedeutung s. Seydel 69 f.

derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.[141]

5. Gewerbliche Anlagen, welche den Vorschriften der §§. 16 u. 24 widersprechen, können von der Polizeibehörde beseitigt bezw. in einen den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt wurde, entsprechenden Zustand versetzt werden. Voraussetzung für derartige polizeiliche Maßregeln ist jedoch ein strafrichterliches Urtheil.[142]

6. Kraft des — allerdings nur für Zeit erlassenen — G. v. 21. Oct. 1878 (RGB. 351) gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie kann endlich gerichtlich auf Untersagung des Gewerbebetriebes neben Freiheitsstrafe erkannt werden gegen Gast- und Schankwirthe, Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus, Buchhändler, Buchdrucker, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesecabinetten, welche sich die Agitation für socialdemokratische, socialistische oder communistische Bestrebungen, die den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, zum Geschäfte machen.[143]

Außer diesen Fällen kann nach Reichsrecht, das in dieser Beziehung jede Modification durch die Einzelstaaten ausschließt, die Befugniß zum Gewerbebetrieb weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden.[144]

---

[141] GewO. §. 53[2].

[142] GewO. §. 147[3]. Dazu Seydel 67.

[143] Alleg. G. §§. 23 vb. 22[1] 1[2]. Dazu auch 24, 28.

[144] Ein Vorbehalt nur in GewO. §. 143[1]. „Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben." (Abs. 2.)

B. Hilfspersonal.[145]

I. Zum gewerblichen Hilfspersonal gehören alle diejenigen Personen, welche von einem selbständigen Gewerbetreibenden zu Hilfeleistung irgend welcher Art im Gewerbebetrieb angestellt wurden. Das Gesetz unterscheidet Lehrlinge, Gesellen, (Gehilfen) und Fabrikarbeiter, ohne daß jedoch für jede dieser Kategorien systematisch abgeschlossene Vorschriften aufgestellt wären. Jeder Gewerbetreibende kann nach Belieben Gesellen, Gehilfen, Arbeiter, Lehrlinge annehmen, in letzterer Beziehung jedoch vorbehaltlich der im Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen;[146] nur für das Apothekerhilfspersonal bleibt das Landesrecht vorbehalten.[147]

Das Verhältniß zwischen Principal und Hilfspersonal ist in erster Linie Sache freier, vertragsmäßiger Einigung,[148] doch enthält das Gesetz allerdings eine Reihe specieller Vorschriften, welche die Vertragsfreiheit beschränken; solche Bestimmungen enthielt schon Titel VII. der ursprünglichen GewO.; die neuerdings erfolgte Revision des Titels geht darin noch wesentlich weiter. Das Princip des Normal-

---

[145] Seydel 17, 119—149. Vgl. Krämel s. v. Gewerbliche Arbeiter (im Wesentlichen nur eine Reproduction der gesetzlichen Bestimmungen), ferner die ausgezeichnete Arbeit von E. Meier s. v. Fabrikgesetzgebung; letzterer Schriftsteller zieht besonders in lehrreichster Weise auch das englische, schweizerische und französische Recht zur Vergleichung bei; das eidg. Fabrikgesetz v. 23. März 1877 ist die beste gesetzliche Ordnung der schwierigen und tiefgreifenden socialen Frage.

[146] GewO. §. 41.

[147] GewO. §. 154[1] in der Fassung des G. v. 17. Juli 1878.

[148] GewO. §. 105[1]. vgl. dazu Seydel 119. Mandry §. 45.

arbeitstages ist jedoch von der deutschen Gesetzgebung nicht recipirt worden.[149]

II. Die allgemeinen Beschränkungen der Vertragsfreiheit sind:

1. An Sonntagen und (einzel-)staatlich anerkannten Feiertagen können Arbeiter nicht vertragsmäßig zur Arbeit verpflichtet werden, ausgenommen wenn es sich um solche Arbeiten handelt, welche nach der Natur des betreffenden Gewerbebetriebes einen Aufschub oder Unterbrechung nicht gestatten.[150]

2. Der Lohn muß den Arbeitern baar in Reichswährung bezahlt werden, Verbot des sog. Truckfystemes;[151] nur Lebensmittel zum Anschaffungspreise, Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien, ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten dürfen auf den Lohn angerechnet werden.[152] Die Arbeitgeber und die diese vertretenden Personen[153] dürfen Arbeitern nicht Waaren creditiren,[154] sie auch nicht nöthigen, ihre Bedürfnisse durch Entnahme aus bestimmten Verkaufsstellen zu befriedigen.[155] Verträge, welche

---

[149] Vgl. E. Meier a. a. O. 774, ferner s. v. Normalarbeitstag. Marcinowski 11.

[150] GewO. §. 105[2, 3]. dazu Seydel 124.

[151] GewO. §. 115[1]. dazu die Strafbest. §. 146 Z. 1 (Geldstrafe bis 2000 M. event. Gefängniß bis 6 Monat). Dazu Mandry 426—430.

[152] GewO. §. 115[2].

[153] GewO. §. 119. „Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist."

[154] GewO. §. 115[2].

[155] GewO. §. 117[2].

diesen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig.[156] Der gesetzwidrig gegebene Lohn fällt, soweit er noch vorhanden oder soweit daraus eine Bereicherung erwachsen, an die Hilfscasse, welcher der Arbeiter angehört, eventuell an eine andere Hilfscasse, subeventuell an die Ortsarmencasse und gilt dem Arbeiter gegenüber als nicht gegeben.[157] Eine Beschlagnahme des Lohnes zum Zweck der Befriedigung oder Sicherung eines Gläubigers ist nur statthaft: 1. wenn der betreffende Dienst die Person, gegen welche die Beschlagnahme sich richten soll, ganz oder doch hauptsächlich in Anspruch nimmt, 2. wenn der zu beschlagnahmende Lohn bereits verdient, aber am Zahlungstage nicht eingefordert ist; 3. ausgeschlossen ist die Beschlagnahme bei Steuerbeträgen, Alimentationsansprüchen, welche auf Gesetz beruhen, bei Gehalt von dauernd angestellten sog. Privatbeamten, welches nicht mehr als 1500 Mark[158] beträgt. Verträge, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.[159]

Arbeitgeber dürfen ihre Arbeiter in der Verfügung über den verdienten Lohn nicht beschränken, es sei denn behufs „Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.“[160]

III. Außerdem enthält das Gesetz noch zahlreiche und hochwichtige Vorschriften, welche für weibliche und jugendliche Arbeiter die Vertragsfreiheit wesentlich einschränkende Normativbestimmungen[161] aufstellen:[162]

---

[156] GewO. §§. 117[1], 118.

[157] GewO. §§. 116, 118. E. Meier 780 f. Thöl HR. 6. A. I 83 ff.

[158] Mandry 236[10].

[159] G. v. 21. Juni 1869 (BGB. 242); dazu Mandry 234 ff.

[160] GewO. §. 117[2].

[161] Dazu die Strafbest. §. 146 Z. 2. (Geldstrafe bis 2000 M. event. Gefängniß bis 6 Monate.)

[162] Ueber den Begriff „Fabrik“ s. oben S. 132 f.

Der Abschnitt „4. Verhält-

1. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

2. Für jugendliche Personen bis zu 16 Jahren sowie für Frauen kann der Bundesrath die Beschäftigung in Fabriken gleichfalls verbieten, wenn die Arbeit mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden ist.[163]

Demgemäß wurde verboten

a) die Beschäftigung von Frauen und Kindern bis zu 14 Jahren in Walz- und Hammerwerken,[164]

b) die Beschäftigung von Knaben bis zu 14 Jahren und Arbeiterinnen bis zu 16 Jahren in Glashütten beim unmittelbaren Betrieb,[165]

c) die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren beim unmittelbaren Betrieb von Spinnereien,[166]

d) die Beschäftigung von Frauen unter Tag in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdischen Gruben und Brüchen.[167]

3. Jugendliche Personen von 12—14 Jahren dürfen in Fabriken nur zwischen $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends beschäftigt werden, in jedem Falle aber höchstens 6 Stunden per Tag[168] und unter Einhaltung regelmäßiger,

---

nisse der Fabrikarbeiter" enthält nur Schutzvorschriften für Frauen und jugendliche Arbeiter, was in der Textredaction hätte bemerkt werden sollen, zur Verhütung des durch die dermalige Redaction geradezu provocirten Mißverständnisses, als enthalte das Gesetz ein systematisches und vollständiges Fabrikrecht. Die Fabrikarbeiter über 21 Jahre bilden keine besondere Kategorie des gewerblichen Arbeiterpersonales (GewO. §. 134).

[163] GewO. §§. 135^1, $139a^1$.

[164] V. d. BR. v. 23. April 1879 (CBl. 303).

[165] V. d. BR. v. 23. April 1879 (CBl. 305).

[166] V. d. BR. v. 20. Mai 1879 (CBl. 362).

[167] GewO. §. 154^4 in der Fassung des G. v. 17. Juli 1878.

[168] GewO. §. 135^2.

gesetzlich normirter Pausen bei der Arbeit. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.[169] Schulpflichtige Kinder dürfen überhaupt nur dann beschäftigt werden, wenn sie nachgewiesenermaßen täglich mindestens 3 Stunden Unterricht in einer staatlich anerkannten Schule erhalten;[170] an Sonn- und Festtagen sowie in der von dem ordentlichen Seelsorger für den Religions-, Katechumenen-, Confirmanden-, Beicht-, Communionunterricht bestimmten Zeit dürfen solche Personen gar nicht beschäftigt werden.[171] Ueber Zahl und Beschäftigungsart jugendlicher Arbeiter bis zu 16 Jahren ist die Polizeibehörde fortlaufend zu unterrichten und durch sie eine fortgesetzte Controle nach den Normativbestimmungen des Gesetzes auszuüben.[172] In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

---

[169] GewO. §§. 136[1, 2]. vgl. aber 139[2].

[170] GewO. §. 135[3].

[171] GewO. §. 136[3].

[172] GewO. §. 138. Dazu Strafbest. §. 149 Z. 7.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

Abweichungen von diesen Vorschriften gestattet das Gesetz nur in besonderen Ausnahmefällen.[173] Für jedes in einer Fabrik zu beschäftigende Kind (14—16 Jahre) muß

[173] GewO. §. 139. „Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 134 Abs. 2—4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden."

dem Arbeitsherrn eine polizeiliche Arbeitskarte behändigt werden.[174]

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

4. Jugendliche Personen zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken höchstens 10 Stunden täglich[175] und nur in der sub 3 bezeichneten Zeit und Art beschäftigt werden; speciell gilt auch für sie das dort bezüglich der Sonntagsarbeit, des Religionsunterrichtes, der polizeilichen Controle Bemerkte.

5. Für jugendliche Arbeiter sowie für Frauen kann der Bundesrath in Fabrikationszweigen, wo die Arbeit mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden ist, die Bedingungen, unter welchen die Beschäftigung erfolgen darf, ganz frei bestimmen.[176]

---

[174] GewO. §. 137.
[175] GewO. §. 135[4].
[176] GewO. §. 139a.

6. Für Arbeiter bis zu 18 Jahren müssen in allen Zweigen der gewerblichen Arbeit Seitens der Arbeitsherren die durch das jugendliche Alter derselben gebotenen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen, sowie denselben die nöthige Zeit zur Weiterbildung durch den Besuch von gemeindlichen oder staatlichen Fortbildungsschulen, der landesgesetzlich oder durch Ortsstatut für obligatorisch erklärt werden kann, gewährt werden; eventuell ist die hiefür erforderliche Zeit von Staatswegen zu bestimmen.[177]

7. Arbeiter unter 21 Jahren dürfen nur auf Grund eines polizeilich ausgestellten Arbeitsbuches beschäftigt werden; dasselbe hat Namen, Ort, Jahr und Tag der Geburt und Unterschrift des Arbeiters zu enthalten, im übrigen ist die Einrichtung der Arbeitsbücher durch den Reichskanzler zu bestimmen. Jede Polizeibehörde hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen. Die Arbeitsbücher werden auf Antrag oder mit Zustimmung von Vater oder Vormund, eventuell der Gemeindebehörde kostenfrei durch die Polizeibehörde des letzten dauernden Aufenthaltsortes ausgestellt auf Grund des geleisteten Nachweises der erfüllten Schulpflicht, sind während der Dienstzeit vom Arbeitsherrn zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzuzeigen und nach erfolgtem Austritt aus dem Dienst dem Arbeiter unter Vermerk des Ein- und Austrittes sowie der Art der Beschäftigung auszuhändigen, auch auf Antrag durch die Ortspolizeibehörde kostenfrei zu beglaubigen. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird

---

[177] GewO. §. 120[1, 2]. Dazu Strafbest. §. 147 Z. 4. über den Begriff „Fortbildungsschule" Seydel 123 f.

an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Fall eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht wird. Ein Urtheil über Führung und Tüchtigkeit des Arbeiters darf in das Arbeitsbuch nicht aufgenommen werden, wohl aber können die Arbeiter beim Dienstaustritt ein Specialzeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, auf Verlangen auch über ihre Führung begehren. Die Ein-

tragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.[178]

8. Wöchnerinnen dürfen 3 Wochen lang nach ihrer Entbindung gar nicht in Fabriken beschäftigt werden.[179]

9. Zu den Vorschriften in den §§. 135[2–4], 136 (s. oben Ziffer 2 und 3) enthält das Gesetz jedoch den generellen Vorbehalt: Für Spinnereien, Fabriken die mit ununterbrochenem Feuer arbeiten oder sonst durch die Art ihres Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind oder deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, kann der Bundesrath auf dem Verordnungswege erleichternde Vorschriften erlassen, jedoch dürfen in keinem Falle Kinder mehr als höchstens 36, junge Leute 60, in Spinnereien 66 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Derartige Verordnungen des Bundesrathes sind übrigens dem Reichstag bei seinem Wiederzusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, falls dieser es verlangt.[180]

---

[178] GewO. §§. 107—114, dazu §. 137, ferner bezüglich des Details Seydel 130 ff. Landgraf s. v. Arbeitsbücher Strafbest. §. 150.

[179] GewO. §. 135,[6] dazu E. Meier 779. Nach Mandry 462 wäre diese Bestimmung „nicht auf Fabrikarbeit beschränkt"; dies ist aber unrichtig, da der ganze Abschnitt 4 sich nur auf Fabrikarbeit bezieht.

[180] GewO. §. 139a[2, 3]. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung erließ der Bundesrath erleichternde Specialvorschriften für den Betrieb von Walz- und Hammerwerken, Glashütten, Spinnereien, Steinkohlenbergwerken (V. v. 23. April u. 20. Mai 1879, 10. Juli 1881 CBl. 1879, 303. 304. 362. 1881, 275). Vgl. auch Seydel 138 ff.

IV. Die Gewerbetreibenden sind in allen Gewerben verpflichtet, „diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.“ [181] Die näheren Vorschriften hierüber ist der Bundesrath zu erlassen competent, solche Vorschriften sind jedoch bis jetzt nicht ergangen; bis zum Erlaß derselben ist die Geltung des Landesrechtes vorbehalten. Für Tödtungen und Körperverletzungen, welche beim Betrieb von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien, Fabriken sich ereignen, besteht eine Haftpflicht der Arbeitsherren nach Maßgabe des Specialgesetzes v. 7. Juni 1871. (RGB. 207.)

V. Zur Controle der Fabriken überhaupt und speciell der Durchführung der den Schutz der Arbeiter bezweckenden Vorschriften (135—139a, 120^3) sind nach dem Gesetz besondere Beamte von den Einzelstaaten für bestimmte Bezirke zu bestellen, „ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden“, welch' letzteren sie jedenfalls in Rechten und Pflichten gleichstehen, die Fabrikinspectoren oder Gewerberäthe. Dieselben können jederzeit Revisionen, namentlich auch Nachts, während die Fabriken im Betriebe sind, in den Fabriken ihres Bezirkes vornehmen, sind aber vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zum strengsten Geheimniß über alle ihnen hiebei zur Kenntniß gekommenen Dinge verpflichtet; sie haben über die Zustände ihres Bezirkes fortlaufende genaue Jahresberichte zu erstatten, welche auch dem Bundesrath und Reichstag vorzulegen sind. [182]

[181] GewO. §. 120^3. Vgl. dazu Mandry 465^9 über mehrere reichsgerichtliche Entscheidungen.

[182] GewO. §. 139^b. Dazu

VI. Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern, welche sich auf Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf Ertheilung oder Inhalt der Arbeitsbücher und Zeugnisse beziehen, sind in erster Linie von den hiezu eingesetzten besonderen Behörden (Gewerbegerichte) zu entscheiden.[183] Eventuell sind hiezu die Gemeindebehörden competent, jedoch ist gegen deren Entscheidung Berufung auf gerichtliches Gehör innerhalb 10 Tagen gestattet. An Stelle der Gemeindebehörden können Innungen oder von solchen gebildete Schiedsgerichte treten.[184] Durch Ortsstatut können zur Entscheidung derartiger Streitigkeiten auch Schiedsgerichte eingesetzt werden, welche von der Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden sind.[185]

VII. Bezüglich der Lehrlinge enthält das Gesetz eine Reihe specieller Vorschriften.[186]

Lehrlinge sind von dem Lehrherrn, dessen väterlicher Zucht sie unterworfen sind,[187] oder einem „geeigneten ausdrücklich dazu bestimmten" Vertreter sowohl in dem zu erlernenden

---

E. Meier a. a. O. 781. Die preuß. Dienstanweisung für die Gewerberäthe v. 24. Mai 1879 s. b. Marcinowski 247—252. Denselben ist in Preußen auch die Controle über die Durchführung von GewO. §. 16 übertragen. Strafbest. §. 149 Z. 7.

[183] Vgl. E. Meier s. v. Gewerbegerichte, besonders über die Einrichtungen in der Rheinprovinz. Die reichsgesetzliche Einführung von Gewerbegerichten, welche von der Regierung durch einen dem Reichstag 1878 vorgelegten Entwurf in Aussicht genommen war, scheiterte, weil Regierung und Reichstag sich über die Frage des Vorsitzes in denselben nicht einigen konnten.

[184] GewO. §. 97[2] Z. 4.

[185] GewO. §. 120a.

[186] GewO. §§. 126—133. Dazu Strafbest. §. 148 Z. 9, 10. Mandry §. 46.

[187] GewO. §. 127.

Gewerbe in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen, als auch überhaupt zu Arbeitsamkeit und guten Sitten zu erziehen und vor Ausschweifungen zu bewahren.[188] Insbesondere ist ihnen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Fortbildung und zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen zu gewähren. In Anbetracht der sittlichen Bedeutung des Lehrverhältnisses schreibt das Gesetz vor, daß Personen, welche durch gerichtliches Urtheil der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind, auf die Dauer dieses Ehrverlustes Arbeiter unter 18 Jahren nicht unterweisen dürfen; in diesem Falle kann polizeiliche Entfernung aus dem Arbeitsverhältniß stattfinden.[189]

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden, doch ist die schriftliche Form vom Gesetze dadurch begünstigt, daß gewisse Ansprüche aus dem Lehrvertrage nur im Falle schriftlichen Abschlusses desselben geltend gemacht werden können.[190]

Der Lehrzeit geht eine Probezeit voran, welche nicht weniger als vier Wochen und nicht mehr als drei Monate betragen darf; während derselben ist das Lehrverhältniß vollkommen frei löslich, nach Ablauf derselben nur aus den im Gesetz selbst sowohl für den Lehrherrn als für den Lehrling genau bezeichneten Gründen.[191] Außerdem gilt der Lehrvertrag aufgehoben durch den Tod des Lehrlings und den des Lehr-

[188] GewO. §. 126.

[189] GewO. §. 106. Mandry 101.

[190] GewO. §§. 130, 132.

[191] GewO. §§. 128 vb. 123, 124 Z. 1, 3, 5. Der Lehrling darf außerdem (s. unten S. 167[200]) einseitig das Verhältniß lösen, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das

herrn, wenn dies binnen 4 Wochen geltend gemacht wird. Verläßt der Lehrling in einem durch das Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, bis durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings. Im Falle der Weigerung der Rückkehr kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu fünf Tagen ihn zur Rückkehr anhalten.[192] Ist von dem Lehrherrn das Verhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so darf die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht bedungen ist, im Höchstbetrage so festgesetzt werden, daß für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes berechnet wird.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat,

---

Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

[192] GewO. §. 130.

obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines anderweitigen Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diesen der Entschädigungsanspruch erst vier Wochen nach erhaltener Kenntniß.[193]

Erklärt der Vater oder Vormund des Lehrlings dem Lehrherrn schriftlich, daß der Lehrling zu einem anderen Beruf oder Gewerbe überzugehen gedenke, so gilt das Verhältniß nach vier Wochen als gelöst; die gleiche Erklärung kann auch der Lehrling selbst, falls er großjährig, mit Rechtskraft abgeben. Will der Lehrling dann wieder zu dem früheren Gewerbe zurückkehren, so bedarf es hiezu für die Zeit von neun Monaten nach Aufhebung des früheren Lehrverhältnisses der Zustimmung des früheren Lehrherrn.[194]

Nach Ablauf der Lehrzeit erhält der Lehrling über Dauer der Lehrzeit, Kenntnisse, Fertigkeiten und Betragen ein Zeugniß des Lehrherrn, welches von der Gemeindebehörde kostenfrei zu beglaubigen ist. —

Die Fürsorge für das Lehrlingswesen ist eine besonders wichtige Aufgabe der Innungen (s. über diese unten S. 181). Die Innungen sind verpflichtet, für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und können zu diesem Zwecke Fachschulen einrichten und ihrer dauernden Leitung unterstellen;[195] sie haben ferner Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen über das Lehrverhältniß im Sinne von

---

[193] GewO. §. 133.
[194] GewO. §. 131. Dazu Strafbest. G. v. 18. Juli 1881 a. 2.
[195] GewO. §. 97a Z. 1.

GewO. §. 120a an Stelle der Gemeindebehörde zu entscheiden.[196] Die fürsorgende Thätigkeit der Innungen bezüglich des Lehrlingswesens hielt man für so wichtig, daß der Gesetzgeber in diesem Punkte vor einer Durchbrechung des Principes der Gewerbefreiheit nicht zurückscheute. Das Gesetz gestattet nämlich, daß, wenn auch in widerruflicher Weise, von Staatswegen die Competenz der Innungen auch auf solche Gewerbetreibende ausgedehnt werde, welche der Innung nicht angehören. Die höhere Verwaltungsbehörde kann nämlich nach Anhörung der Aufsichtsbehörde „für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat," in widerruflicher Weise beistimmen:

1. Daß Streitigkeiten über das Lehrverhältniß im Sinne des §. 120a der GewO. durch die Innung an Stelle der Gemeindebehörde in jedem Falle entschieden werden müssen, gleichgiltig ob der streitende Meister der Innung angehört oder nicht, falls a) einer der streitenden Theile dies verlangt und b) der Meister der Innung angehören könnte;[197]

2. daß bezw. inwieweit die Innungsvorschriften über Organisation des Lehrlingswesens, speciell über Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge einschließlich der Lehrbriefe allgemein bindend sein sollen. Die Prüfungscommission ist jedoch dann, wenn Lehrlinge geprüft werden sollen, deren Meister nicht zur Innung gehören, nur zur Hälfte von der Innung, zur andern Hälfte von der Aufsichtsbehörde zu bestellen.[198]

VIII. Das Arbeitsverhältniß, abgesehen vom Lehrlings-

---

[196] GewO. §. 97 Z. 4 vb. 100d best. Abs. 2.

[197] GewO §. 100e Z. 1.

[198] GewO. §. 100e, Z. 2, dazu Strafbest. G. v. 18. Juli 1881 a. 2 in Abänderung von GewO. §. 148, Z. 10. Ueber die Lehrbriefe der Innungen §. 129.

verhältniß, ist von beiden Seiten frei lösbar nach vierzehntägiger Kündigung,[199] außerdem aus einer Anzahl von gesetzlich genau bezeichneten Gründen sofort.[200] Arbeitgeber, welche

[199] GewO. §. 122.

[200] GewO. §§. 123, 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines andern, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Vor Ablauf der vertrags-

Arbeiter zum gesetzwidrigen Verlassen des Dienstes verleiten oder in Kenntniß des ersteren Umstandes beschäftigen, sind strafbar und schadenersatzpflichtig.[201] Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses sind die Arbeiter dem Dienstherrn zum Gehorsam in Bezug auf ihre Arbeiten und die häuslichen Einrichtungen verpflichtet, dürfen aber zu häuslichen Diensten nicht genöthigt werden.[202] Beim Abgang aus der Arbeit kann der Arbeiter ein Zeugniß über Art und Dauer seiner Beschäftigung, auf besonderes Verlangen auch über seine Führung fordern, welches von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.[203]

---

mäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

[201] GewO. §. 125.
[202] GewO. §. 121.
[203] GewO. §§. 113, 114.

IX.[204] Die Gewerbeordnung in ihrer ursprünglichen Fassung hatte die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründeten Verpflichtungen der selbständigen Gewerbetreibenden, für sich einer Hilfscasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten ausdrücklich aufgehoben.[205] Daran wurde nichts geändert. Für das Hilfspersonal selbst war volle Freiheit gewährt, einer privaten Hilfscasse anzugehören; nur wenn dies nicht geschehen, konnte durch Ortsstatut der Beitritt zu einer bestimmten Hilfscasse obligatorisch gemacht werden. Im übrigen war die Materie dem Landesrecht überlassen. Dieser Zustand erwies sich als ungenügend und demgemäß wurde die ganze Materie im Jahre 1876 durch die Gesetzgebung in umfassender Weise neu geordnet. Darnach gilt jetzt folgendes Recht:

1. Alle gewerblichen Arbeiter, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, können durch Ortsstatut verpflichtet werden, einer eingeschriebenen Hilfscasse anzugehören,[206] ausgenommen nur diejenigen Arbeiter, welche sog. Knappschaftscassen angehören;[207] dagegen trifft die gesetzliche Verpflichtung die bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter, für welche ein anderweitiger Cassenzwang nicht besteht. Voraussetzung dieser Verpflichtung ist aber immer ein Ortsstatut; wo kein solches vorhanden, besteht auch kein Cassenzwang.

Zweck der eingeschriebenen Hilfscassen ist gegenseitige Unterstützung „für den Fall der Krankheit."[208]

---

[204] Vgl. zum Folgenden: E. Meier, s. v. Hilfscassen. Mandry §. 14.
[205] GewO. §. 140.
[206] GewO. §. 41a[1].
[207] GewO. §. 141f[2].
[208] G. v. 7. April 1876 §. 1.

Die Arbeiter können jener Verpflichtung in doppelter Weise genügen: entweder durch Zugehörigkeit zu einer privaten (freien) Casse, welche jedoch den Erfordernissen des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfscassen genügen muß[209] oder durch Eintritt in eine officielle Casse, welche von einer Gemeinde oder einem größeren Communalverband durch Ortsstatut angeordnet ist.[210] Wird nicht der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer privaten Casse erbracht, so kann der Eintritt in eine solche Gemeindecasse vorgeschrieben werden.[211] Die Gemeinden haben auch die Einrichtung solcher Cassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung derselben sicher zu stellen.[212] Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Unterzeichnung des Statuts.[213]

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Casse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.[214]

Der Zugehörigkeit zu einer Hilfscasse wird es gleich geachtet, wenn nach Maßgabe der Landesgesetze Arbeiter auf gemeindliche Anordnung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung zu bezahlen haben; der Beitritt zu einer officiellen Casse kann in diesem Falle nicht verlangt werden.[215] Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Casse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder

[209] GewO. §. 141a[2].
[210] GewO. §§. 141, 141e.
[211] GewO. §. 141a[1].
[212] GewO. §. 141[2].
[213] G. v. 7. April 1876 §. 6[1].
[214] GewO. §. 141a[3], dazu 141d (Verjährung).
[215] GewO. §. 141[b].

einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Casse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.[216]

Bestehende Cassen, hinsichtlich welcher bei Erlaß des Gesetzes eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter begründet war, haben sich bis Ablauf des Jahres 1884 den Vorschriften des neuen Gesetzes anzupassen, widrigenfalls sie ihre Rechte ohne Weiteres verlieren. Bis dahin finden die Vorschriften der neuen Gesetzgebung über die eingeschriebenen Hilfscassen auf sie entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von bestehenden Cassen, bei welchen zwar keine obligatorische Eintrittspflicht begründet ist, welche aber landesrechtlich als juristische Personen anzusehen sind.[217] Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine Casse verpflichteten Arbeiter bei derselben anmelden, bei Strafe der Selbstverpflichtung zur Zahlung der betreffenden Beiträge.[218]

2. Die Rechte der eingeschriebenen Hilfscassen werden erworben dadurch, daß die höhere Verwaltungsbehörde das Statut genehmigt;[219] auch jede Abänderung des Statutes bedarf dieser Genehmigung und ebenso die der Generalversammlung.[220] Für den Inhalt

---

[216] G. v. 8. April 1876 §. 15.
[217] G. v. 8. April 1876 a. 2.
[218] GewO. §. 141c, Ziff. 3, dazu §. 141d. (Verjährung.)
[219] G. v. 7. April 1876 §. 4.
[220] G. v. 7. April 1876 §§. 4^3, 20^3.

des Statuts gibt das Gesetz genaue Normativvorschriften;[221] der von der Casse zu führende Name muß dieselbe von allen anderen am Ort oder in der Gemeinde bestehenden Cassen unterscheiden und den Zusatz „eingeschriebene Hilfscassen" enthalten.[222] Die Staatsbehörde darf dem Statut die Genehmigung nur aus den im Gesetz bezeichneten Gründen versagen. Die Entscheidung ist binnen sechs Wochen nach der Vorlage des Statutes, welche durch den Gemeindevorstand zu erfolgen hat, zu fällen; gegen die Entscheidung kann Recurs ergriffen werden.[223] Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die zugelassenen Hilfscassen Register zu führen.[224]

---

[221] G. v. 7. April 1876 § 3. Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:
1. über Namen, Sitz, und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitergeber zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind, über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung des Vorstandes, die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse;
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

[222] G. v. 7. April 1876 §. 2.

[223] G. v. 7. April 1876 §. 4. Vgl. dazu Marcinowski 254 bis 256.

[224] Ebenda §. 4[5].

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Casse kann die Zulassung einer neuen Casse derselben Art und Mitglieder versagt werden.[225] Die Mitglieder der Casse dürfen zum Beitritt zu anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann genöthigt werden, wenn durch das Statut ein solcher Beitritt für alle Mitglieder der Casse bei der Errichtung vorgesehen wurde. Im übrigen dürfen die Mitglieder zu keinerlei Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Cassenzweck nicht in Verbindung stehen, genöthigt werden.[226]

3. Durch die Genehmigung des Statuts erwirbt die Casse ipso jure die Rechte der juristischen Person. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Cassenvermögen.[227] Die Mitglieder sind zur Leistung der gesetzlichen, bezw. statutarischen Cassenbeiträge verpflichtet, eventuell können dieselben mit Hilfe des Staates im Verwaltungswege eingetrieben werden, jedoch unter Vorbehalt der Berufung auf gerichtliches Gehör.[228] Zu weiteren Vermögensleistungen können die Mitglieder nicht verpflichtet werden, die Beiträge können jedoch nach Maßgabe von Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand und Beschäftigung der Arbeiter verschieden abgestuft werden.[229] Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im übrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein. Zu anderen als Unterstützungs- und Verwaltungszwecken dürfen Aufwendungen aus dem Vermögen der Casse nicht

---

[225] Ebenda §. 32.
[226] Ebenda §. 6^2. Vgl. dazu E. Meier 334.
[227] Ebenda §. 5.
[228] Ebenda §. 14^3.
[229] Ebenda §. 8.

gemacht werden.[230] Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Cassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung des Vorstandes der Gemeinde oder des größeren Communalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 11) kann die genannte Behörde für diese Cassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Casse zu den statutenmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.[231] Die Einnahmen und Ausgaben der Casse sind von allen den Zwecken der Casse fremden Einnahmen und Ausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso sind die Bestände der Casse immer gesondert zu verwahren. Für die Anlage verfügbarer Capitalien gelten die Vorschriften über die Mündelgelder.[232]

Alle fünf Jahre hat eine Revision der Casse durch einen unparteiischen Sachverständigen nach Maßgabe der wahrscheinlichen Höhe der Einnahmen und Ausgaben stattzufinden, über das Ergebniß derselben ist an die Aufsichtsbehörde zu berichten, und eventuell sind die zur Herstellung des Gleichgewichtes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.[233] Durch Ortsstatut kann bei officiellen Cassen vorgeschrieben werden, daß die Arbeitgeber für ihre Arbeiter die fälligen Beiträge bis zur Hälfte des verdienten Lohnes an die Casse vorschießen und ferner für Fabrikherren, daß dieselben selbst Beiträge an die

---

[230] Ebenda §. 13.
[231] Ebenda §. 14[1, 2].
[232] Ebenda §. 24.
[233] Ebenda §§. 25, 26.

Casse bis zur Hälfte der Höhe desjenigen Betrages entrichten, welchen die Gesammtheit ihrer Arbeiter bezahlt.[234]

4. Die Organe der Casse sind Generalversammlung, Vorstand und Ausschuß;[235] erstere besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der Casse oder mindestens 30 Abgeordneten derselben; der Vorstand wird gebildet durch Wahl der Generalversammlung;[236] die Arbeitgeber, welche Beiträge zur Casse bezahlen, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstand nach Maßgabe ihrer Zuschüsse, jedoch nicht mehr als bis zu einem Drittel der Stimmen;[237] in der Generalversammlung dürfen die Arbeitgeber nicht mehr als die Hälfte aller Stimmen haben.[238] Außerdem kann noch in fakultativer Weise ein Ausschuß dem Vorstand zum Zweck der Controle zur Seite gesetzt werden;[239] die Mitglieder des Vorstandes sind der Gemeindebehörde anzumelden.[240]

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach innen und nach außen.[241] Die Generalversammlung, welcher die Führung der Geschäfte obliegt, soweit nicht andere Organe hiefür bestellt sind,[242] wird berufen, wenn der Ausschuß oder ein Zehntel der stimmfähigen Mitglieder der Generalversammlung dies beantragt; die Sitzungen dürfen nur im Reichsgebiet an einem Orte, wo die Casse eine Zahlungsstelle hat, abgehalten werden.[243] In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine

[234] GewO. §. 141c, Ziff. 1 u. 2, 141f[1], dazu G. v. 7. April 1876 §. 9, dazu auch G. v. 7. Juni 1871 §. 4.
[235] Ebenda §. 21[2].
[236] Ebenda §. 16[1].
[237] Ebenda §. 16[2].
[238] Ebenda §. 21[3].
[239] Ebenda §. 19.
[240] Ebenda §. 17[1].
[241] Ebenda §§. 16, 18.
[242] Ebenda §. 20.
[243] Ebenda §. 22, vgl. auch §. 33[3].

Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.[244]

5. Die Gründe, aus welchen die Casse selbst geschlossen werden darf, zählt das Gesetz in erschöpfender Weise auf,[245]

---

[244] Ebenda §. 21[1].

[245] Ebenda §. 29, vgl. dazu auch G. gegen die gemeingef. Bestr. d. Socialdem. v. 21. Oct. 1878 (RGB. 351), §. 1[5].

Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge, noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt;
2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
4. wenn dem §. 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des §. 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden;
5. wenn im Falle des §. 26 innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist;
6. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

nur bei den sog. freien Cassen ist freiwillige Auflösung durch Beschluß der Generalversammlung mit $^4/_5$ der vertretenen Stimmen zulässig.[246] Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, eventuell bei Schließung der Casse oder falls der Vorstand seinen Verpflichtungen nicht genügt, durch von der Aufsichtsbehörde bestellte Liquidatoren. Aus dem Cassenvermögen sind zunächst alle vor der Auflösung oder Schließung fällig gewordenen Unterstützungen zu entrichten.

6. Mehrere Hilfscassen können auch zu einem *Cassenverband* durch Beschluß der betreffenden Generalversammlungen zusammentreten; es ist in diesem Falle ein *Verbandsstatut* aufzustellen und ein *Verbandsvorstand* aus Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der einzelnen Cassen zu bestellen.[247]

7. *Die eingeschriebenen Hilfscassen stehen unter Aufsicht des Staates*;[248] welche Behörden berufen sind, diese wahrzunehmen, bestimmt das Landesrecht. Die Aufsichtsbehörden haben die allgemeine Controle zu üben,[249] können jederzeit die Bücher einsehen, in bestimmten Fristen

[246] Ebenda §. 28. Vgl. 30 bis 32.

[247] Ebenda §. 35.

[248] Ebenda §. 33, dazu *Marcinowski* 266 f.

[249] Vgl. dazu jedoch auch §. 23: Für diejenigen Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, kann der Vorstand der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht,

1. so lange die Wahl des Vorstandes oder Ausschusses nicht zu Stande kommt, so lange ferner Vorstand oder Ausschuß die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, mit der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten geeignete Personen betrauen;
2. so lange die Generalversammlung oder eine durch das Gesetz oder Statut vorgeschriebene Beschlußfassung der Generalversammlung nicht zu Stande kommt, die Befugnisse derselben wahrnehmen.

müssen ihnen nach bestimmten Formularen Meldungen über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle, die Beiträge, die Rechnungsabschlüsse gemacht werden.[250] Die Aufsichtsbehörden können auch Ordnungsstrafen gegen die Organe der Verwaltung verhängen, sowie außerordentlicher Weise die Generalversammlung berufen.[251]

8. Die Hilfscassen sind strengstens auf ihren Zweck beschränkt und hierauf ist hauptsächlich die Controle der Aufsichtsbehörden zu richten.[252] Der Zweck ist: Unterstützung der Mitglieder für den Krankheitsfall. Das Recht auf Unterstützung beginnt spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach erfolgtem Eintritt und dauert eben so lange nach dem Austritt oder Ausschluß; für die erste Woche der Krankheit kann die Unterstützungspflicht der Casse durch das Statut ausgeschlossen werden.[253] Die Unterstützung muß 13 Wochen geleistet werden, falls die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Der Unterstützungsbeitrag muß für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen ein Drittel des Lohnes der gewöhnlichen Tagearbeiter nach dem Jahresdurchschnitt und darf nicht mehr als das Fünffache des gesetzlichen Mindestbetrages betragen.[254] Bis auf zwei Drittel der Unterstützung kann eine Anrechnung des ärztlichen Honorares und der Arzneien stattfinden. Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig.[255] An Stelle des Beitrages kann auch Verpflegung in einer Krankenanstalt treten. An Hinterbliebene Verstorbener darf ebenfalls eine Beihilfe gewährt werden, welche

[250] Ebenda §. 27. Formulare CBl. 1877, 99.
[251] Ebenda §. $33^{3, 4}$.
[252] G. v. 7. April 1876 §§. 3^2, 6^2, 13.
[253] Ebenda §. 7.
[254] Ebenda §§. 11, 12.
[255] Ebenda §. 7^4.

das Zehnfache des Betrages der wöchentlichen Unterstützung nicht übersteigen darf.[256] Der Unterstützungsanspruch darf nicht übertragen, verpfändet, beschlagnahmt werden.[257]

9. Die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes gegen die Mitglieder erfolgt nach Maßgabe der oben angegebenen Vorschriften, eventuell vermittelst staatlicher Hilfe; gegen die Mitglieder des Vorstandes kann die Aufsichtsbehörde Ordnungsstrafen verhängen; ferner können gegen Vorstands- und Ausschußmitglieder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes auch gerichtliche Strafen bis zu 300 Mark erkannt werden.[258]

C. Innungen.[259]

I. Das nämliche Gewerbe kann von mehreren Personen in selbständiger Weise betrieben werden, in diesem Falle gelten lediglich die sub A. erörterten gesetzlichen Vorschriften. Es können jedoch auch mehrere oder alle Gewerbetreibende eines bestimmten oder mehrerer Gewerbezweige sich zu einer Rechtsgemeinschaft vereinigen, welche Innung[260] heißt. Bekanntlich war das Gewerberecht der früheren Zeit nur Innungsrecht, das ganze Gewerbewesen war corporativ organisirt, nur im Rahmen der Innung war überhaupt ein Gewerbebetrieb möglich.

Die deutsche Gewerbeordnung steht principiell auf dem entgegengesetzten Standpunkte, dem der Gewerbefreiheit, dessen

[256] Ebenda §. 12[4].

[257] Ebenda §. 10.

[258] Ebenda §§. 33[4], 34, vorbehaltlich StGB. §. 266.

[259] Vgl. Gierke s. v. Innungen in v. Holtzendorff's RL., wo jedoch das neue Innungsgesetz noch nicht berücksichtigt ist. Seydel 32—46, Mandry §. 13.

[260] GewO. §. 97. Mandry 149, Seydel 33[4]; das bisherige Recht gestattete die Bildung von Innungen nur unter Gewerbetreibenden „gleicher oder verwandter Gewerbe."

Consequenz Beseitigung des Innungszwanges, sowie aller ausschließenden Vorrechte gewerblicher Corporationen ist. Die Gewerbeordnung in ihrer ursprünglichen Fassung hatte die Consequenzen jener Principien für das Innungswesen in ziemlicher Reinheit gezogen. Die gewerblichen Vereinigungen trugen darnach nur den Character privater Associationen und waren für das öffentliche Recht so gut wie bedeutungslos. Dringenden Anforderungen des Gewerbestandes gemäß erfolgte aber neuerdings eine Revision des VI. Titels der GewO. durch das G. v. 18. Juli 1881 (RGB. 123), deren Bedeutung sich dahin characterisiren läßt, daß unter Aufrechthaltung des Principes der Gewerbefreiheit[261] doch den Innungen wieder eine erhöhte öffentlichrechtliche Bedeutung durch die Gesetzgebung vindicirt wurde.[262] Das G. v. 18. Juli 1881 setzt an Stelle der §§. 97—104 der GewO. neue Vorschriften, bezieht sich also nur auf „neue", d. i. nach Erlaß des Gesetzes errichtete Innungen. Indirect aber haben diese Vorschriften durch a. 3 des alleg. Gesetzes rückwirkende Kraft empfangen, indem dem Staat das Recht ertheilt wurde, alle Innungen früherer Errichtung (welche gemäß GewO. §. 31 fortdauern), welche nicht bis Ablauf d. J. 1885 ihre Verfassung dem neuen Gesetz entsprechend abgeändert haben, nach fruchtloser Aufforderung der Centralbehörde, jene Abänderung binnen bestimmter Frist vorzunehmen, aufzulösen. Dadurch sind von dem vorgenannten Termine ab wohl auch die §§. 71—96 der GewO. thatsächlich als aufgehoben zu

[261] Eine Durchbrechung des Principes enthält nur §. 100e des neuen Innungsgesetzes bezüglich des Lehrlingswesens.

[262] Seydel 32, Mandry 155.

betrachten, wenn auch immerhin die Möglichkeit des Fortbestehens von Innungen nach Maßgabe des früheren Rechtes nicht ausgeschlossen ist.[263]

II. Die Rechtsverhältnisse der Innungen beruhen entweder auf Staatsgesetz oder auf autonomem Statut der Innung (nicht Ortsstatut).[264] Das Statut darf den allgemeinen Grundsätzen gemäß nur intra nicht contra oder praeter legem sein; ausdrücklich schreibt das Gesetz vor, daß das Statut sich nur auf die „in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben der Innung" beziehen dürfe.[265] Ferner aber enthält das Gesetz auch genaue Vorschriften sowohl darüber was im Statut enthalten sein muß, als auch was in demselben nicht enthalten sein darf.[266]

---

[263] Seydel 46. Mandry 147. Dauernd in Kraft verbleiben nur die §§. 89, 93, 94.

[264] GewO. §. 98a. Das Reichsamt des Innern hat den Entwurf eines Normalinnungsstatutes ausarbeiten lassen und den Bundesregierungen übersandt. CBl. 1882, 247 ff. abgedruckt.

[265] GewO. §. 98 a[3].

[266] GewO. §. 98 a[2] bestimmt hierüber: Das Statut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung,
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit;
   b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§. 120, 126, 127 enthaltenen Vorschriften seitens der Innung;
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten;
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes;
   e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur

Das Statut bedarf zu seiner Rechtskraft der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, ebenso jede Abänderung des Statuts.[267] Ueber Abänderungen des Statutes darf überdies die Innungsversammlung nur in Gegenwart eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschließen. Diese Genehmigung darf versagt werden, wenn bereits eine Innung in dem Bezirk der Behörde für die gleichen Gewerbe besteht;[268] das corporative Leben soll für jede Kategorie der Gewerbe möglichst con-

---

Entscheidung der im §. 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten;

3. über Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Maßstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt;
5. über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen;
6. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
7. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlußfassung;
8. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
9. über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
10. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
11. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung;
12. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

[267] GewO. §. 98 b[1].

[268] GewO. §. 98 b[3].

centrirt werden. Die Genehmigung muß aber versagt werden, 1. wenn das Statut den Anforderungen des Gesetzes nicht entspricht, 2. wenn durch dasselbe dem Ermessen der Behörde gemäß die Erfüllung der den Innungen gesetzlich obliegenden Pflichten nicht genügend gesichert erscheint, 3. wenn der Innungsbezirk sich nicht mit dem staatlichen Verwaltungsbezirk deckt und die Centralbehörde die in diesem Falle gesetzlich geforderte Genehmigung versagt hat.[269]

Die Entscheidung ist mit Gründen versehen dem Gesuchsteller zu insinuiren und kann nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften mit Recurs angefochten werden.[270]

Neben dem Hauptstatut kennt das Gesetz für gewisse Fälle auch noch ein Nebenstatut.[271] Ein solches ist vorgeschrieben, 1. wenn die Innung einen gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb einrichten, 2. wenn sie für ihre Mitglieder Hilfscassen gründen, wenn sie zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmeistern und deren Gesellen Schiedsgerichte bestellen will. Für die Genehmigung gelten die nämlichen Vorschriften wie bezüglich des Hauptstatuts; doch ist hier vor der Entscheidung die Gemeindebehörde des Ortes und die Aufsichtsbehörde „zu hören" und die Genehmigung ist vollkommen dem freien Ermessen der Staatsbehörde anheimgegeben. Die Gründe der Versagung sind in der Entscheidung anzugeben, gegen die Entscheidung ist binnen 4 Wochen Beschwerde an die Centralbehörde gestattet.[272]

III. Die Verfassung der Innung.

1. Durch die Genehmigung des Statutes wird

---

[269] GewO. §. 98 b[2].
[270] GewO. §. 98 b[4].
[271] GewO. §. 98 c. vb. 97 a, Ziff. 4, 5, 6.
[272] GewO. §. 98 c.

die Innung juristisch existent und empfängt die im Gesetz statuirten Rechte und Pflichten. Der Innungsbezirk soll sich regelmäßig mit dem staatlichen Verwaltungsbezirk (dem Bezirk der „höheren Verwaltungsbehörde") decken; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Centralbehörde.[273] Die Innung ist juristische Person, für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Innungsvermögen.[274] Berechtigt zur Errichtung von Innungen sind die selbständigen Gewerbetreibenden für einen bestimmten staatlichen Verwaltungsbezirk. Rechtlich verpflichtet zum Beitritt ist kein Gewerbetreibender, Austritt ist gestattet,[275] doch verliert der Austretende jeden Anspruch an das Vermögen der Innung und muß alle bis zum Tage seines Austrittes ausgeschriebenen Beiträge bezahlen; auch kann das Statut die vorherige Anzeige des Austrittes frühestens 6 Monate vor diesem selbst vorschreiben.[276] Jede Innung muß einen bestimmten Namen führen, welcher sie von allen am Ort oder in der Gemeinde befindlichen Innungen unterscheidet.[277]

2. Mitglieder der Innung können sein:[278]

a) selbständige Gewerbetreibende;

b) Personen, welche im Großbetrieb des betreffenden Gewerbes „als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind;"

---

[273] GewO. §. 98[1].

[274] GewO. §. 99[1]. Vgl. hiezu §. 89 über die für gewisse Rechtsgeschäfte erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mandry 154.

[275] GewO. §. 100[7], Seydel 34.

[276] GewO. §. 100[7, 8], Mandry 152.

[277] GewO. §. 98[2].

[278] GewO. §. 100[1].

c) andere Personen als Ehrenmitglieder, die jedoch keine Rechte und Pflichten gegenüber der Innung haben.[279]

d) Wittwen verstorbener Mitglieder, so lange sie das Geschäft fortführen und den im Gesetz oder Statut begründeten Verpflichtungen genügen; doch dürfen Frauen kein Stimmrecht in der Innung haben und können die Ehrenrechte nicht ausüben.[280]

Von der Aufnahme in eine Innung ausgeschlossen[281] sind:

a) Personen, welchen durch gerichtliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;

b) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Innungsmitglieder, bei welchen die oben bezeichneten Rechtsfolgen eintreten, sind auf die Dauer dieser geminderten Rechtsfähigkeit von der Ausübung der Stimm- und Ehrenrechte in der Innung ausgeschlossen.[282]

Außerdem darf statutarisch die Aufnahme in eine Innung abhängig gemacht werden.

a) vom Nachweis einer zurückgelegten Lehrlings- oder Gesellenzeit;

b) vom Nachweis einer bestandenen Prüfung, die jedoch nur auf die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betreffenden Gewerbes gerichtet sein darf.[283]

---

[279] Seydel 40[1].
[280] GewO. §. 100[9].
[281] GewO. §. 100[6].
[282] GewO. §. 100a[2].
[283] GewO. §. 100[2]. Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahme-

Von den gesetzlichen oder statutarischen Erfordernissen für Aufnahme in die Innung darf zu Gunsten Einzelner nicht dispensirt werden.[284]

Wer den gesetzlichen Voraussetzungen genügt, muß aufgenommen werden.[285] Die Bezeichnung als Innungsmeister, von Nichtmitgliedern der Innung geführt, ist strafbar.[286]

Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, dem Gesetz und dem Statut zu gehorchen, insbesondere die Innungsbeiträge zu bezahlen, dürfen aber zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Zweck der Innung in keinem Zusammenhang stehen, nicht verpflichtet werden.[287] Die Beiträge und Ordnungsstrafen können auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem Zwangswege wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden, die Beiträge jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges.[288]

Schließung der Innung kann nur aus den im Gesetz aufgezählten Gründen ausgesprochen werden[289] und tritt

---

suchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

284 GewO. §. 100 [3, 5].

285 GewO. §. 100 [4].

286 GewO. §. 149, Z. 8.

287 GewO. §. 100 b.

288 GewO. §. 100 b [3].

289 GewO. §. 103. Die Gründe für die Schließung sind:

1. wenn sich ergiebt, daß nach §. 98 b die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch §. 97 gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

außerdem ipso jure bei Verhängung des Concurses ein; die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde auf Schließung kann auf dem Wege des Recurses angefochten werden. Die Liquidation erfolgt bei freiwilliger Auflösung, falls die Innung nicht anders beschließt durch den Vorstand, bei Schließung, ebenso wenn der Vorstand seiner Verpflichtung nicht genügt, durch die von der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren.[290] Aus dem vorhandenen Vermögen sind zunächst die Verbindlichkeiten der Innung zu erfüllen, Fonds jedoch welche für Unterrichtsanstalten oder andere öffentliche Zwecke bestimmt sind sicherzustellen, eventuell durch Uebernahme des gesammten Vermögens sammt den darauf ruhenden Lasten auf die Gemeinde. Eine Vertheilung des vorhandenen Restes auf die Innungsmitglieder darf nur erfolgen bis zur Höhe des vom Einzelnen eingezahlten Beitrages; der etwa dann noch vorhandene Ueberschuß fällt an die Gemeinde zur Förderung gewerblicher Zwecke, sofern statutarisch oder landesgesetzlich nicht anders bestimmt ist.[291] Streitigkeiten, bezüglich der Auseinandersetzung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Diese Vorschriften kommen auch im Falle der Auflösung der Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

3. Innungsversammlung.

Die sämmtlichen Mitglieder der Innung bilden die Innungsversammlung, zu welcher in gewissen vom Gesetz bezeichneten Fällen auch die Gesellen und Gehilfen beigezogen werden müssen, nämlich bei Gesellenprüfungen und bei Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen, für welche die Arbeiter Beiträge bezahlen sollen, oder welche zu ihrer

[290] GewO. §. 103a.

[291] GewO. §. 94, vb. 103a[3].

Unterstützung bestimmt sind. Außerdem kann durch das Statut eine Zuziehung der Gesellen auch in anderen Fällen angeordnet werden.[292] Der Innungsversammlung liegt ob:

a) die Wahl des Innungsvorstandes;
b) die Entscheidung über den Beitritt zu einem Innungsverband;
c) die Entscheidung über Auflösung der Innung durch Mehrheitsbeschluß, der jedoch nur in Gegenwart eines Vertreters der Aufsichtsbehörde gefaßt werden darf und der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf;
d) die Entscheidung über alle übrigen Innungsangelegenheiten, für welche nicht eines der anderen Organe competent ist.
e) Beschlußfassung über Abänderung des Statuts oder der Nebenstatuten nach Maßgabe der oben sub c bezeichneten Vorschriften.[293]

4. Innungsvorstand.[294]

Jede Innung muß einen aus einer oder mehreren Personen bestehenden Vorstand haben, der Vorstand ist von der Innungsversammlung zu wählen und die erfolgte Wahl der Aufsichtsbehörde mitzutheilen. Der Vorstand vertritt die Innung nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich; mit der Vertretung nach außen können durch das Statut auch einzelne Mitglieder in besonderer Weise beauftragt werden.

5. Aufsichtsbehörde.[295]

In Städten ist die Gemeindebehörde ipso jure Aufsichts-

---

[292] GewO. §. 100a.
[293] GewO. §§. 101, 104a[2], 103a, 104[6].
[294] GewO. §. 101.
[295] GewO. §. 104, dazu Strafbest. G. v. 18. Juli 1881 a. 2 in Ergänzung von GewO. §. 149.

behörde; andernfalls ist die Aufsichtsbehörde durch die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes zu bestimmen, erstreckt sich der Innungsbezirk über das Gebiet der letzteren hinaus, durch die Centralbehörde.

Die Aufsichtsbehörde hat nach dem Gesetz folgende Rechte:

a) die generelle Controle über Durchführung von Gesetz und Statut mit der Befugniß, Ordnungsstrafen zu diesem Zweck gegen Mitglieder der Innungsämter und der Innung, sowie auch Gesellen, soweit sie an den Geschäften der Innung betheiligt sind, zu verhängen;
b) Entscheidung von Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, über Wahlen, über die Rechte und Pflichten der Inhaber von Innungsämtern;
c) Theilnahme an der Innungsversammlung, wenn über Auflösung der Innung oder Abänderung des Statutes berathen werden soll;
d) Theilnahme an den von der Innung veranstalteten Prüfungen, jedoch nur in facultativer Weise;
e) Berufung und Leitung der Innungsversammlung, wenn der Vorstand einen hierauf gerichteten Antrag ablehnt;
f) Ueberwachung, eventuell Vornahme der Liquidation.

Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde können 4 Wochen lang durch Recurs an die nächstvorgesetzte Behörde, der jedoch bei der Aufsichtsbehörde selbst einzulegen ist, angefochten werden.

6. Innungsausschuß.[296]

Die sämmtlichen, unter der nämlichen Aufsichtsbehörde stehenden Innungen verschiedener Gewerbe oder auch ein Theil derselben, können mit Stimmeneinheit der betreffenden

[296] GewO. §. 102.

Innungsversammlungen durch Gesammtstatut sich zu einer einheitlichen Corporation organisiren. Das Statut ebenso wie jede Aenderung desselben bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, die frei versagt werden kann; gegen den versagenden Bescheid ist binnen 4 Wochen Beschwerde an die Centralbehörde gestattet. Zur Vertretung der gemeinsamen Interessen ist ein Innungsausschuß zu bestellen, welchem auch Rechte und Pflichten der einzelnen Innungen, ausgenommen solche vermögensrechtlicher Natur übertragen werden können. Der Ausschuß kann durch die höhere Verwaltungsbehörde geschlossen werden, wenn er seine statutarischen Pflichten versäumt oder dieselben überschreitet.[297] Dem Innungsausschuß gegenüber stehen der Aufsichtsbehörde die nämlichen Rechte zu wie der einzelnen Innung.

7. Innungsverbände.[298]

Endlich kann die corporative Organisation der Gewerbe auch noch über den Bezirk der Aufsichtsbehörde hinaus ausgedehnt werden. Es können nämlich auch Innungen, welche unter verschiedenen Aufsichtsbehörden stehen, zu Innungsverbänden sich zusammenschließen und das Gesetz gibt eine territoriale Grenze für derartige Organisationen gar nicht. Die Constituirung erfolgt durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Innungsversammlungen auf Grund eines Verbandsstatutes, welches der staatlichen Genehmigung bedarf.[299] Die Genehmigung ist zu ertheilen von der höheren

---

[297] GewO. §. 103².

[298] GewO. §. 104a.

[299] Das Statut muß Bestimmungen enthalten:
a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes,
b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband

Verwaltungsbehörde, wenn die betheiligten Innungen sämmtlich in dem Bezirk domicilirt sind; von der Centralbehörde, wenn sie in den Bezirken mehrerer höherer Verwaltungsbehörden ihren Sitz haben; vom Reichskanzler, wenn sie mehrere Einzelstaaten umfassen.[300] Die Genehmigung muß versagt werden a) wenn der Verband sich nicht innerhalb der gesetzlichen Grenzen hält, b) wenn das Statut nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, c) die Genehmigung kann ferner versagt werden, wenn die Zahl der am Verband betheiligten Innungen nicht ausreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde auf Versagung der Genehmigung ist Recurs gestattet.

Der Verband darf nur die gemeinsame Verfolgung und Pflege bestimmter gewerblicher Aufgaben und Interessen bezwecken und muß sich von Allem, was nicht hiezu gehört, fernhalten.

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand; letzterer hat insbesondere die Beziehungen zu den staatlichen Aufsichtsbehörden wahrzunehmen, sei es durch Anträge und Berichte aus eigener Ini-

---

und des Ausscheidens aus demselben,
c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes,
d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse,
e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes,
f) über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts,
g) über die Voraussetzungen und die Form einer Auflösung des Verbandes.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

[300] GewO. §. 104c

tiative, sei es durch Gutachten auf Verlangen der Staatsbehörde.[301] Die Aufsichtsbehörde hat nach Maßgabe genauer Bestimmungen des Gesetzes Controle über den Innungsverband zu pflegen.[302] Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu:

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;

b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden, und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

Auch bestimmt das Gesetz genau, aus welchen Gründen eine Auflösung des Verbandes durch die Staatsbehörde erfolgen kann. Competent zur Auflösung ist die zur Genehmigung des Statutes competente Behörde.[303] Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig.

---

[301] GewO. §. 104f.

[302] GewO. §. 104d. e.

[303] GewO. §. 104g. Diese Gründe sind:
1. wenn sich ergiebt, daß nach

IV. Die Aufgabe der Innungen.[304]

1. Im Anschluß an die historische Bedeutung der Innungen bezeichnet das Gesetz als Aufgabe der neu zu bildenden Innungen in erster Linie: Pflege des gewerblichen Gemeingeistes sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der gewerblichen Standesehre unter den Mitgliedern. Das ist die oberste Aufgabe, welche jede Innung nach ihren Kräften zu erfüllen verpflichtet ist.

Auf alles was unter diese Gesichtspunkte fällt, können die Innungen ihre Wirksamkeit ausdehnen, insbesondere ist ihnen auch gestattet, einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Förderung des Gewerbebetriebes ihrer Mitglieder einzurichten,[305] geeignete Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung sowie auch Prüfungen der Meister und Gesellen zu veranstalten und über letztere Zeugnisse auszustellen.[306]

2. Den Innungen liegt sodann ob, zur „Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen" beizutragen;[307] zu diesem Zweck hat die Innung insbesondere das Herbergswesen der Gesellen zu ordnen und für die

---

§. 104c Nr. 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn den auf Grund des §. 104e erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

[304] GewO. §. 97 Z. 1.
[305] GewO. §. 97a Z. 4.
[306] GewO. §. 97a Z. 2, 3.
[307] GewO. §. 97 Z. 2.

Nachweisung von Gesellenarbeit zu sorgen; Streitigkeiten über das Arbeitsverhältniß (§. 120a) zwischen Meistern und Gesellen können von der Innung selbst schiedsrichterlich entschieden oder an von der Innung gebildete Schiedsgerichte zur Entscheidung überwiesen werden.[308] Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt und braucht der Innung nicht anzugehören. Die Beisitzer, deren Zahl mindestens 2 betragen muß, sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur anderen Hälfte aus den Gesellen durch die Gesammtheit oder eine Vertretung derselben zu wählen; die Annahme der Wahl kann nur aus den nämlichen Gründen wie eine Vormundschaft abgelehnt werden.

Gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte ist Berufung auf gerichtliches Gehör gestattet.[309] Die auf Grund der Bestimmungen in §§. 97 Nr. 4 und 97a Nr. 6 ergehenden Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung. Lehrlinge sind auf Antrag der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde von der Polizeibehörde anzuhalten, vor der ersteren persönlich zu erscheinen.

3. Die Innungen sind berechtigt, Hülfscassen für ihre Mitglieder und deren Angehörige sowie Gesellen und Lehr-

---

[308] GewO. §§. 97 Z. 4, 97a Z. 6. Diese Innungsgerichte treten für Lehrlinge an Stelle der Gemeindebehörden, nicht aber der besonderen auf Grund von GewO. §. 120a eingerichteten Behörden, für Gesellen dagegen ist diese Beschränkung im Gesetz nicht statuirt. Seydel 35^1, 36^3.

[309] GewO. §. 100d.

linge zur Unterstützung bei Krankheit, Tod, anderweiter Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit zu errichten[310] (s. oben S. 169 ff.)

4. Ueber die Aufgaben der Innungen in Bezug auf das Lehrlingswesen (s. oben S. 165 f.)

5. Die Innungen sind berechtigt, im Rahmen des Gesetzes auch die Erfüllung anderer Aufgaben zu übernehmen, die im Gesetz gegebene Aufzählung ist lediglich exemplificativer Natur.[311]

---

[310] GewO. §. 97a Z. 5. Näheres bestimmt über solche Cassen §. 100c. „Ueber die Einnahmen und Ausgaben der nach Maßgabe des §. 97a unter Nr. 5 begründeten Unterstützungskassen muß getrennte Rechnung geführt werden. Das ausschließlich für diese Kassen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht gemacht werden. Die Gläubiger der Kasse haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

Auf solche Krankenkassen der Innungen, welche eine den Vorschriften des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 entsprechende Unterstützung gewähren sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. den Meistern, welche für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen;
2. der Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein;
3. die Gesellen können, so lange sie den Kassen angehören, zu den nach Maßgabe des §. 141a begründeten Verpflichtungen nicht herangezogen werden;
4. Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören, können, so lange sie an derselben betheiligt sind, zum Eintritt in die entsprechende Unterstützungskasse der Innung nicht gezwungen werden."

[311] GewO. §. 97a[1], dazu Seydel 36[1].

III. Hausirgewerbe und Marktverkehr.

I. Das Hausirgewerbe.[312]

1. Besondere Bestimmungen enthält das Gesetz für das Hausirgewerbe, welches den Gegensatz zum stehenden Gewerbebetrieb bildet. Unter den Begriff des Hausirgewerbes fallen[313] folgende Arten der gewerblichen Erwerbsthätigkeit „in eigener Person" außerhalb des Wohnortes des Gewerbetreibenden, sofern es sich dabei nicht um Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder Effectuirung von vorher gemachten Waarenbestellungen handelt:

1. das Feilbieten von Waaren irgend einer Art,
2. das Aufkaufen von Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf,
3. das Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder
4. das Feilbieten von gewerblichen oder künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet;

insbesondere fallen unter den Begriff auch die Wanderlager.

2. Zum Betrieb des Hausirgewerbes ist, ausgenommen für den Verkauf und Aufkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues,[314] immer ein Legitimationsschein erforderlich, der auf die Person ausgestellt wird und über den Hausirer selbst, den ihm ge-

---

[312] GewO. §§. 55—63, dazu Strafbest. §§. 148 Z. 7, 149 Z. 2, 3, 4, 5; Marcinowski 171—192; Seydel 97—109.

[313] GewO. §. 55.

[314] GewO. §. 55. Ebenso für Ausländer im gewöhnlichen Grenzverkehr. V. v. 7. März 1877 (GBl. 142) Ziff. 1.

stattetten Gewerbebetrieb und die etwaigen Gehülfen die nöthigen Angaben enthalten muß;[315] der Schein ist immer mitzuführen und auf Verlangen der staatlichen Organe vorzuweisen; eventuell kann der Betrieb von der Behörde eingestellt werden.[316] Der Schein wird auf ein Kalenderjahr ausgestellt und ist nach Ablauf desselben zu erneuern.[317] Ueber den Antrag auf Ertheilung ist binnen 14 Tagen zu entscheiden, im Fall der Ablehnung unter Angabe der betreffenden Gesetzesbestimmung.[318] Derselbe bezieht sich in der Regel auf das ganze Reichsgebiet.

Die Ertheilung des Legitimationsscheines erfolgt:

1. für den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,
2. für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungs-Behörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.[319]

Deutschen Staatsangehörigen, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Reichsgebiet domicilirt sind, darf

---

[315] GewO. §. 60[1].
[316] GewO. §. 61.
[317] GewO. §. 60[1].
[318] GewO. §. 57[2].
[319] GewO. §. 58, dazu V. v. 31. Dec. 1871 (RGB. 1872, 2).

der Legitimationsschein nur aus folgenden Gründen versagt werden:[320]

a) Wegen einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit des Gesuchstellers; b) wenn derselbe wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigenthum, eines solchen gegen die Sittlichkeit, eines vorsätzlichen Angriffes auf Leben oder Gesundheit, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, endlich wegen Zuwiderhandlung gegen die Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend die Einführung oder Verbreitung von ansteckenden Krankheiten oder Viehseuchen bestraft ist; der Schein kann in diesen Fällen immer versagt werden, wenn im Urtheil eine Beschränkung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen ist, außerdem nur, wenn das Urtheil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen lautet, die Versagung des Scheines ist für die Dauer von 2 Jahren nach erfolgter Verurtheilung, bei Gefängnißstrafe nach verbüßter Strafe gestattet; c) wenn der Gesuchsteller unter Polizeiaufsicht steht; d) wenn derselbe wegen gewohnheitsmäßigen Bettelns, Arbeitsscheu, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

3. Bestimmte im Gesetz bezeichnete Kategorien von Waaren dürfen im Hausirgewerbe nicht vertrieben werden, nämlich:

1. geistige Getränke aller Art;
2. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3. Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;

---

[320] GewO. §. 57.

4. Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath kann jedoch, falls er ein Bedürfniß hiefür gegeben findet, anordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde. „Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege" kann ferner der Bundesrath, in dringenden Fällen auch der Reichskanzler, im Einvernehmen mit dem Bundesrathsausschuß für Handel und Verkehr auch andere Gegenstände jeder Art vom Hausirgewerbe ausschließen; ein solches Verbot darf jedoch immer nur für bestimmt begrenzte Zeiträume erlassen werden.[321] Im Zollgrenzbezirk endlich ist die ganze Ordnung des Hausirgewerbes erforderlichen Falles durch die oberste Landesfinanzbehörde festzustellen.

4. Kinder unter 14 Jahren dürfen von Hausirern nicht mitgeführt werden, anderweites Hilfspersonal nur auf Grund besonderer behördlicher Erlaubniß, welche nur ertheilt werden darf, wenn das Personal den gesetzlichen Voraussetzungen für den Hausirer selbst genügt.[322] Stellvertretung ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im §. 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2. bezeichnete Gewerbebetrieb.[323]

5. Aus den oben Ziff. 2 angegebenen Gründen, aus welchen der Legitimationsschein Reichsangehörigen versagt

---

[321] GewO. §. 56.
[322] GewO. §. 62^2.
[323] GewO. §. 62^1.

werden kann, muß derselbe Ausländern verweigert werden;[324] ferner wenn der Gesuchsteller das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, ferner solchen Personen, welche durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben,[325] endlich wegen mangelnden Bedürfnisses: Topfbindern, Kesselflickern, Händlern mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, darf der Schein überdies nur ertheilt werden, wenn sie bereits im vorhergegangenen Kalenderjahr einen solchen hatten.[326] Der Ausländern ertheilte Schein bezieht sich überdies immer nur auf den Bezirk der ertheilenden Behörde, kann jedoch durch die Behörde eines anderen Verwaltungsbezirks auf diesen ausgedehnt, andrerseits kann diese Ausdehnung immer wegen mangelnden Bedürfnisses abgelehnt werden.[327]

6. Die öffentliche Aufführung von Musik sowie öffentliche Darbietung von Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, „ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet", auf Straßen oder im Umherziehen oder an einem Ort vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes ist nur gestattet a) auf Grund des Legitimationsscheines und b) der besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche ohne weiteres versagt werden kann.

Der Legitimationsschein kann in diesem Fall außer aus den oben sub 1. bezeichneten Gründen auch wegen mangeln-

[324] Die Materie ist ausführlich geordnet durch V. v. 7. März 1877 (GBl. 142) zu GewO. §. 57[3]. Dazu V. v. 4. Januar 1873 (GBl. 2) über die zur Ausstellung der Legitimationsscheine competenten Behörden. Seydel 108 ff.

[325] Ebenda Ziff. 3.

[326] Ebenda Ziff. 2.

[327] Ebenda Ziff. 5.

den Bedürfnisses versagt werden und bezieht sich hier immer nur auf den betreffenden Verwaltungsbezirk, kann jedoch auf andere Bezirke durch die competente höhere Verwaltungsbehörde ausgedehnt, andererseits aber die Ausdehnung wegen mangelnden Bedürfnisses auch abgelehnt werden. Bei Schauspielergesellschaften ist Voraussetzung für Ertheilung des Scheines auch die Erfüllung der nach §. 32 gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse für Schauspielunternehmer.[328]

7. Der Gesetzgebung der Einzelstaaten ist vorbehalten, den An- oder Verkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften der Reichsgesetzgebung zu eximiren.[329]

II. Der Marktverkehr.[330]

Als dritte Art des Gewerbebetriebes kennt das deutsche Gewerberecht noch den Gewerbebetrieb in der Weise, daß Waaren auf öffentlichen, polizeilich angewiesenen Plätzen dem Publikum feilgeboten werden (Messen, Jahr-, Wochen-Märkte).

Hierüber gelten folgende Vorschriften:

1. Der Besuch ist zu Kauf und Verkauf frei,[331] nur für

[328] GewO. §§. 59, 60[2].

[329] GewO. §. 63.

[330] GewO. §§. 64—71, dazu Strafbest. §. 149 Z. 6. Leuthold in v. Holtzendorffs RL. s. v. „Marktpolizei" und „Marktstandsgelder". Seydel 109—113.

[331] GewO. §. 64[1], dazu jedoch folgende Modification in Abs. 2: „Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestat-

Ausländer kann der Bundesrath als Retorsionsmaßregel eine Beschränkung verfügen.[332]

2. Besondere Gebühren dürfen nur für die polizeilich angewiesenen Marktstände und Geräthschaften erhoben werden, ohne daß hiebei ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden gemacht werden dürfte.[333]

3. Der Wochenmarktverkehr ist inhaltlich durch das Gesetz selbst bestimmt. Gegenstände desselben sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.[334]

Doch kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde „nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß" den Umfang erweitern, sei es für den ganzen Bezirk, sei es für einzelne Orte;[335] auf Jahrmärkten dürfen auch sonst Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden; für Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.[336]

4. Zahl, Zeit und Dauer der Märkte ist durch die

---

ten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen."

[332] GewO. §. 64[3].

[333] GewO. §. 68, dazu pr. G. v. 26. April 1872 über die Erhebung von Marktstandsgeldern (GesS. 513).

[334] GewO. §. 66.

[335] GewO. §. 65[1].

[336] GewO. §. 67.

Verwaltungsbehörde zu normiren; die Ortspolizeibehörde kann im Einverständniß mit der Gemeindebehörde im Rahmen des Gesetzes eine vollständige Marktordnung erlassen;[337] die Erweiterung des Verkehrs auf Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden (Specialmärkten) — für welche es im übrigen bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt — soll nur im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde erfolgen.[338] Marktberechtigungen aus früherer Zeit können durch die behördlichen Anordnungen durchbrochen oder beseitigt werden; nur ausnahmsweise wird hiefür Entschädigung gewährt, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich durch speciellen Titel verliehen war.[339]

5. Im Grenzzollbezirk unterliegt der Marktverkehr den Anordnungen der obersten Finanzbehörde, so weit es zur Sicherung des Zollinteresses für nöthig erachtet wird.[340]

6. Nach Ausbruch der Rinderpest kann in gewissem Umkreis vom Seuchenort die Abhaltung von Messen und Märkten untersagt werden.[341]

7. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen sind aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.[342]

---

[337] GewO. §. 69.
[338] GewO. §. 70.
[339] GewO. §. 65[2].
[340] Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 (BGB. 317) §. 124[3].
[341] G. v. 7. April 1869 §. 17.
[342] GewO. §. 71.

IV. Die Durchführung der Gewerbeordnung.

I. Zur Durchführung der Gewerbeordnung dienen einmal die zahlreichen Strafvorschriften des 10. Titels sowie des allgemeinen Strafgesetzbuches.[343] Die Verhängung der hier angedrohten Strafen fällt lediglich den ordentlichen Strafgerichten zu. Ausdrücklich aufgehoben hat die GewO. §. 144[2] die Vorschriften, welche Medicinalpersonen unter Androhung von Strafen einen Zwang zur ärztlichen Hilfe auferlegen; derartige Vorschriften können demnach auch landesrechtlich nicht mehr erlassen werden.

Ferner gehört noch hierher folgende Specialvorschrift: Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten,

---

[343] §§. 222, 230, 232, 266 Nr. 3, 290, 297, 298, 300, 360 Nr. 1, 7, 9, 12 (zu letzterer Ziffer G. v. 24. Mai 1880, Wuchergesetz (RGB. 1880 110', a. 2 367 Nr. 3, 5, 7 9, 15, 369.

wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

II. Außerdem sieht die GewO. mehrfach besondere Organe für Ausführung ihrer Bestimmungen vor: Gewerbegerichte, Fabrikinspectoren ꝛc.

III. In erster Linie aber liegt die Durchführung der Gewerbeordnung den Verwaltungsbehörden ob. Für das Verfahren dieser Behörden gibt das Gesetz einige allgemeine Normativbestimmungen:[344]

1. Alle gewerbepolizeilichen Verfügungen können mit Recurs angefochten werden.

2. Eine der beiden entscheidenden Instanzen muß collegial besetzt sein.

3. Die Collegialbehörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

4. Bildet die collegiale Behörde die erste Instanz, so sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung fällt, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, in den Fällen des §. 16 auch dann, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

---

[344] GewO. §§. 20, 21, 22. Diese §§. beziehen sich eigentlich nur auf die Anlagen des §. 16, sind aber allgemeinen Charakters geworden durch die Bezugnahmen in §§. 15[1, 2], 24, 30, 32—35, 37, 51, 53, 54, 57, 98b, 98c, 100d, 103, sowie im Hilfscassengesetz §§. 4, 29. Vgl. Seydel 51 ff.

5. Bildet die collegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.[345]

6. Die Entscheidungen sind den Parteien sammt Gründen zu insinuiren. Beschwerde kann jedermann einlegen, der in der Sache als Partei betheiligt ist. Die Frist zur Rechtfertigung der Beschwerde beträgt 14 Tage.[346]

7. Im übrigen ist die Regelung dieses administrativen Streitverfahrens den Landesgesetzen überlassen.[347]

---

[345] GewO. §. 20.
[346] GewO. §. 20.
[347] GewO. §. 21[1].

Neuntes Buch.

Das Reichsfinanzrecht.*

§. 31.

Das System des Reichsfinanzrechtes.

I. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf jedes staatliche Gemeinwesen finanzieller Mittel. Dieselben fließen entweder aus vorhandenem Staatsvermögen oder aus Beiträgen, welche von den Staatsangehörigen erhoben (Steuern), oder aus Leistungen, welche von letzteren für die Benutzung einzelner Staatsinstitutionen entrichtet werden (Gebühren, Taxen).

Die Ordnung des staatlichen Finanzwesens zu treffen, ist die Aufgabe der Finanzgewalt. Die Finanzgewalt

* Eine ausgezeichnete juristische, allerdings leider dem heutigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr entsprechende Monographie über die Materie hat Laband in Hirth's Ann. 1873, 405—566 veröffentlicht. Jetzt Laband, Staatsrecht III §§. 107—126. Vorwiegend von der nationalökonomischen Seite hat A. Wagner in v. Holtzendorffs Jahrb. I 581, 465, III 60—252 das Reichsfinanzwesen behandelt. Vgl. ferner Zorn in v. Holtzendorffs REx. 3. A. s. v. Reichsfinanzwesen. — Meyer, Lehrb. §§. 201—211. — H. Schultze, Lehrb. S. 574—608. — v. Rönne II 1, 65—143. — Seydel in Behrend u. Dahn, Zeitschr. für deutsche Gesetzgebung VII 226 ff.

ist ein Stück der Staatsgewalt und theilt mit letzterer die begrifflichen Eigenschaften: sie bildet ein einzelnes der Hoheitsrechte, welche in ihrer Gesammtheit die Souveränetät constituiren und ist somit begrifflich ebenso schrankenlos wie die letztere (s. oben B. I 47).

„Die Finanzgewalt ist die Staatsgewalt, soweit sie sich auf dem Gebiet des Finanzwesens äußert" (Laband). Die Finanzgewalt hat eine rechtliche und eine wirthschaftliche Seite, je nachdem es sich um die Ordnung des Systemes oder die beste Art der Erhebung und Verwendung der finanziellen Mittel des Staates handelt: eine begriffliche Scheidung zwischen Finanzgewalt und Finanzwirthschaft[1] ist jedoch für das Staatsrecht nicht erforderlich, da auch letztere, soweit sie überhaupt durch Rechtssätze geordnet ist, ein Stück des staatlichen Finanzsystemes ist. —

II. Die Finanzgewalt ist, wie oben bemerkt, ein Stück der Staatsgewalt, folglich mit dem begrifflichen Merkmal der Souveränetät ausgestattet. Im Bundesstaat gelten demnach hinsichtlich der Finanzgewalt alle diejenigen Sätze, welche oben hinsichtlich der Souveränetät für den Bundesstaat festgestellt wurden. (B. I, 52.)

Im Bundesstaat hat die Centralgewalt eine auf eigenem Recht beruhende, selbständige Finanzgewalt.

Das characteristische Merkmal des Bundesstaates ist neben der föderativen Organisation des Trägers der Souveränetät die Theilung der staatlichen Functionen zwischen Centralgewalt und Einzelstaaten. Beide bedürfen somit zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzieller Mittel; die überhaupt

[1] Wie sie Laband durchführt.

für den Staat in Betracht kommenden Finanzquellen sind demgemäß entsprechend zwischen beiden zu vertheilen, falls nicht, was auch denkbar wäre, die Centralgewalt den Einzelstaaten die für sie erforderlichen Mittel baar zur Verfügung stellt.

Aus eigenem Vermögen die finanziellen Bedürfnisse zu decken, sind weder das Reich noch die Einzelstaaten in der Lage. Wie in allen modernen Culturstaaten, so mußte auch in Deutschland ein umfassendes System der Besteuerung ausgebildet werden, nach welchem die Staatsangehörigen zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse des Staates beigezogen werden. Die Verpflichtung der Staatsangehörigen hiezu ist ein Bestandtheil der allgemeinen Unterthanenpflicht.

Man pflegt das staatliche Steuersystem zu unterscheiden nach der Seite der direkten und der der indirekten Steuern, je nachdem unmittelbar Geldbeträge oder Abgaben für den Verbrauch gewisser Gegenstände des Lebensbedarfes erhoben werden. Die nähere Erörterung dieser verschiedenen Methoden der Besteuerung ist nicht Aufgabe des Staatsrechtes.

Aus dem Begriff des Bundesstaates ergeben sich für die Vertheilung der Finanzquellen zwischen Centralgewalt und Einzelstaaten bestimmte Richtpunkte nicht. Ebensowohl kann der Bund auf die indirekten, die Einzelstaaten auf die direkten Finanzquellen angewiesen sein als umgekehrt. Da jedoch die Ordnung der internationalen Beziehungen des Staates im Bundesstaate zweckmäßig dem Bunde überwiesen wird, wird auch das Zollwesen, welches den Waaren-Verkehr mit fremden Staaten betrifft, im Bundesstaate am besten der Centralgewalt übertragen. Begrifflich nothwendig aber ist dies nicht.

III. Die Vertheilung der Finanzquellen im deutschen

Reiche war das Ergebniß einer schon Jahrzehnte alten historischen Entwickelung: der Geschichte des deutschen Zollvereines.[2]

Schon vor Errichtung des Reiches bestand unter der Hauptmasse der jetzigen Bundesglieder eine sorgfältig organisirte Gemeinschaft der Verbrauchssteuern und Zölle, der sog. Zollverein. Derselbe ist hervorgegangen aus der mit Recht berühmt gewordenen preußischen Zollgesetzgebung von 1818. Das Verhältniß war jedoch bis zur Aufrichtung des norddeutschen Bundes ein reines Societätsverhältniß: die für den Bund geltenden Normen wurden auf dem Wege des Staatsvertrages festgestellt, so daß also jedes einzelne, wenn auch noch so kleine Bundesglied die Weiterbildung jener Normen, auch wenn sie absolut nothwendig war, durch sein verneinendes Votum hindern konnte. Doch gelang es trotz wiederholter schwerer Krisen den Verein auf der Basis gemeinsamer Normen über Zölle und Verbrauchssteuern aufrecht zu erhalten. Die Einnahmen aber flossen nicht etwa in eine gemeinsame Casse, sondern wurden auf die Einzelstaaten nach Maßgabe der Kopfzahl der ortsanwesenden consumirenden Bevölkerung repartirt. Die Verwaltung wurde von den Einzelstaaten besorgt; nur zur Controle der Einheit wurde eine gegenseitige Ueberwachung durch delegirte Beamte eingerichtet.

Nach Aufrichtung des norddeutschen Bundes erfuhr der Zollverein eine principielle Umgestaltung, jedoch so, daß das frühere Societätsverhältniß immer noch nachwirkte. Für die

[2] Vgl. hierüber besonders die ausgezeichneten Artikel von Treitschke in den Preuß. Jahrb. 1872, H. 10—12, ferner Weber: der deutsche Zollverein 1872. — v. Auffeß: die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches 2. A. 1880.

Staaten des norddeutschen Bundes wurde die Competenz über Zollwesen und Verbrauchssteuern der Centralgewalt zugewiesen; mit den drei süddeutschen Staaten wurde das Verhältniß der Zolleinheit erneuert. Jedoch nicht mehr principiell als Societätsverhältniß: die Gesetzgebung über jene Materien war nunmehr Sache der Bundesgewalt; die Factoren der Gesetzgebung waren Bundesrath und Reichstag. In diese Gesetzgebung wurden nun sofort auch die süddeutschen Staaten einbezogen: für das Zollwesen wurde schon 1867 der gesammtdeutsche Bundesstaat hergestellt; die süddeutschen Staaten wirkten im Bundesrath und Reichstag an der Zollgesetzgebung mit: Zollbundesrath und Zollparlament; dafür aber waren sie auch ebenso wie die Einzelstaaten des norddeutschen Bundes dieser Gesetzgebung ohne weiteres unterworfen. Die Berechnung und Vertheilung der Zolleinnahmen blieb wie zuvor geregelt, von der Möglichkeit eines wirksamen Einspruches eines einzelnen Gliedes des Zollbundes gegen Weiterbildung des Zollrechtes war aber keine Rede mehr.[3]

Damit war in der Hauptsache bereits das Verhältniß geschaffen, wie es seit Aufrichtung des Reiches besteht. Ueberdies wurde jetzt nicht allein die Gesetzgebung in Zollsachen der Centralgewalt zugeschieden, sondern auch die sämmtlichen Erträge aus Zöllen und Verbrauchssteuern als direkte Einnahme des Reiches erklärt. Nur die Verwaltung blieb nach wie vor in den Händen der Einzelstaaten.

Indem so die staatenbundliche Organisation

[3] Eine sorgfältige Darstellung des Staatsrechts dieser Periode giebt Tuhdichum: Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins Tübingen 1870.

der Zoll- und indirekten Steuergemeinschaft in die bundesstaatliche Form umgegossen wurde, ergab sich ein bis ins Detail bereits fertiges Finanzsystem für das neue staatliche Gemeinwesen.

Der VI. Abschnitt der norddeutschen Bundesverfassung wurde vollständig in die deutsche Reichsverfassung übernommen.

Darnach beruht das Finanzsystem des Reiches in der Hauptsache auf den Zöllen und indirekten Steuern, während den Einzelstaaten das direkte Besteuerungswesen vorbehalten blieb. —

IV. Soweit Zölle, indirekte Steuern und Gebühren (deren Hauptbestandtheil die Einnahmen aus dem Post- und Telegraphenwesen bilden) nicht zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse des Reiches ausreichen, verweist die Verfassung eventuell 1. auf Reichssteuern, 2. auf die sog. Matrikularbeiträge (RV. a. 70).

Ein direktes Reichssteuersystem ist bis jetzt nur insofern ausgebildet worden, als das Reich gewisse Stempelabgaben theils von den Einzelstaaten an sich genommen, theils neu für sich eingeführt hat (s. unten §. 32, sub VI.).

Im übrigen ist das Reich durch die Verfassung auf Beiträge der Einzelstaaten, sog. Matrikularbeiträge, angewiesen. Diese Institution wurde in das Reich aus dem alten deutschen Bunde übernommen. Dieselbe ist die correcte finanzielle Consequenz des Begriffes Staatenbund: wie dieser selbst kein Staat ist, sondern lediglich eine Societät mehrerer souveräner Staaten, so fehlt ihm auch die Finanzgewalt und sein Finanzsystem ist nur Societätswirthschaft: die finanziellen Bedürfnisse des Staatenbundes werden gedeckt durch Beiträge der Mitglieder des Bundes. Der Staatenbund kann

begrifflich keine eigene Finanzgewalt, also auch auch keine eigenen Finanzquellen haben.[4]

Wenn demnach die Matrikularbeiträge das correcte Finanzsystem für den Staatenbund darstellen, so folgt daraus ihre principielle Unrichtigkeit für den Bundesstaat. Der Bundesstaat muß eigene Finanzquellen haben, er ist juristische Person, darf also auch finanzrechtlich nicht als Societät organisirt sein. Der Staatenbund kann begrifflich keine eigenen Einnahmen haben, seine Einnahmen sind immer Einnahmen der Bundesglieder; der Bundesstaat muß begrifflich eigene Einnahmen und nur solche haben.[5]

Diese principiellen Gesichtspunkte wurden sowohl bei Berathung der norddeutschen Bundesverfassung als auch später immer anerkannt und die Matrikularbeiträge als „Nothbehelf" bezeichnet; der Wortlaut der Verfassung selbst bringt dies gleichfalls zum Ausdruck. Die Matrikularbeiträge sollten nach der Reichsverfassung nur einen **provisorischen** Bestandtheil des Reichsfinanzrechtes bilden.[6, 7]

---

[4] Laband bei Hirth 489: „Das Princip der Matrikularbeiträge ist der prägnanteste Ausdruck der Vereinswirthschaft".

[5]) Darum hatte auch der Zollverein bis 1867 staatsrechtlich keine Finanzgewalt, auch keine „beschränkte", wie dies Laband a. a. O. 406 behauptet. Zutreffend Wagner 581; Westerkamp 68, 72. Es wäre demnach auch principwidrig, im Staatenbunde die „verbündeten Souveräne" privatrechtlich als „juristische Person" zu betrachten, wie dies Seydel a. a. O. 226 für zulässig hält.

[6] Fürst Bismarck im Reichstag (Sten. Ber. 1879, 927): „Das erste Motiv, welches mich in meiner politischen Stellung als Reichskanzler nöthigt, für die Reform einzutreten, ist das Bedürfniß der finanziellen Selb-

ständigkeit des Reichs. Dieses Bedürfniß ist bei der Herstellung der Reichsverfassung schon anerkannt worden. Die Reichsverfassung setzt voraus, daß der Zustand der Matrikularbeiträge ein vorübergehender sein werde, welcher so lange dauern solle, bis Reichssteuern eingeführt wären." „Es ist für das Reich unerwünscht, ein lästiger Kostgänger bei den Einzelstaaten zu sein, ein mahnender Gläubiger, während es der freigebige Versorger der Einzelstaaten sein könnte, bei richtiger Benutzung der Quellen, zu welchen die Schlüssel durch die Verfassung in die Hände des Reiches gelegt, bisher aber nicht benutzt worden sind." „Diesem Zustand muß, glaube ich, ein Ende gemacht werden, denn die Matrikularumlage ist ungleich und ungerecht in ihrer Vertheilung; 30- oder 100000 Bewohner von Thüringen oder Waldeck können nicht eben so viel bezahlen an Matrikularbeiträgen, wie 30- oder 100000 Bewohner von Bremen oder Hamburg. Die Consolidation des Reichs, der wir ja alle zustreben, wird gefördert, wenn die Matrikularbeiträge durch Reichssteuern ersetzt werden; sie würde auch nicht verlieren, wenn diese Steuern so reichlich ausfallen, daß die Einzelstaaten vom Reich empfangen, anstatt daß sie bisher in einer nicht immer berechenbaren und für sie unbequemen Weise zu geben hatten."

Abg. v. Bennigsen im Reichstag (Sten. Ber. 1879, 2180): „Die Matrikularbeiträge sind immer als ein Nothbehelf betrachtet worden bis dahin, daß das Reich selbst genug eigene Einnahmen hätte aus Zöllen und Verbrauchssteuern und anderen Steuern zur Deckung sämmtlicher Ausgaben. Ueber das Ungenügende dieser Einrichtung und über das Bedenkliche der ganzen Form dieser Art von Steuererhebung sind nicht blos im Jahre 1867, sondern auch später wiederholt eingehende Erörterungen vorgekommen und es ist darüber eigentlich niemals ein Zweifel gewesen, daß man die Erhebung von Matrikularbeiträgen nur als Nothbehelf ansehe, weil man bei den nicht genügend fließenden eigenen Einnahmen des Reiches sich zur Zeit nicht anders helfen konnte." Und an anderer Stelle: „Seit Jahren ist das ein fester politischer Plan (die Matrikularbeiträge zu beseitigen), daraus hervorgehend, daß es nicht gleichgiltig ist, in einem Bundesstaate, ob die Reichsgewalt selbst mit den nöthigen Finanzmitteln ausgestattet ist, welche ihr überwiesen sind und nur für sie fließen oder ob sie auf den guten Willen der Einzelstaaten allerdings mit dem verfassungsmäßigen Anspruch an-

Das Reichsfinanzrecht hat nunmehr eine principiell hochwichtige Veränderung erfahren durch das G. betr. den Zolltarif v. 15. Juli 1879 (RGB. 207), speciell durch den §. 8 desselben (Antrag Franckenstein).

Nach RV. a. 70 dienen, neben anderen Finanzquellen, „zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben" — — „die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern — — fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen." Nur „insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie — — durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten — — aufzubringen." Zum Zwecke der Durchführung des in a. 70 festgestellten Finanzsystemes schreibt RV. a. 38 vor: „der Ertrag der Zölle und der anderen in a. 35 bezeichneten Abgaben — — fließt in die Reichscasse. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten, von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug 1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen, 2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, 3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten", welch' letztere dann im Einzelnen specialisirt werden.

Dem gegenüber schreibt §. 8[1] des Tarifgesetzes v. 15. Juli 1879 vor: „derjenige Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, welcher die Summe von 130000000 Mark in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung,

---

gewiesen ist, das Geld was ihr fehlt, bei den Einzelstaaten zu erheben."

[7] Ueber die volkswirthschaftlichen Bedenken gegen die Matrikularbeiträge A. Wagner I 583, 628, s. auch die oben cit. Aeußerungen des Fürsten Bismarck.

mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen."[8]

Ueber das staatsrechtliche Verhältniß dieses §. 8 zu den a. 38 und 70 der RV. haben im Reichstag hochinteressante Debatten stattgefunden.[9]

Unzweifelhaft ändert §. 8 sowohl den a. 38 als den a. 70 der Verfassung ab:[10] nach der Verfassung fließt der gesammte Ertrag der Zölle in die Reichscasse, nach dem Tarifgesetz nur der Betrag von 130 Millionen Mark. Zwar erheben die Einzelstaaten den, diese Summe übersteigenden Betrag auch jetzt nicht für sich direct,[11] sondern müssen auch diesen formell an die Reichscasse abführen, er hat aber für die Reichscasse nur rechnerische Bedeutung und fließt kraft Gesetzes an die Einzelstaaten zurück. Während nach der Verfassung alle Zolleinnahmen der Reichscasse zum Zwecke der Bestreitung der Reichsausgaben

---

[8] Vgl. dazu auch G. v. 1. Juli 1881 (RGB. 185) §. 32, welcher juristisch den nämlichen Gedanken repräsentirt, s. unten §. 32, VI.

[9] Man vgl. die, die Berathung des neuen Zolltarifes einleitende Rede des Fürsten Bismarck, aus welcher eben die hier einschlagenden Hauptstellen mitgetheilt wurden. Sten. Ber. 1879, 927 ff., ferner die Rede des Ministers Hobrecht, a. a. O. 964 ff., weiter die Specialberathung über den §. 8, Sten. Ber 2177 ff.

[10] Dies führte im Reichstag besonders der Abg. v. Bennigsen (Sten. Ber. 1879, 2180 ff.) aus. Daß §. 8 eine Verfassungsänderung enthalte, erklärten ferner Beseler, Boretius; dagegen sprachen sich aus Fürst Bismarck, Völk, Gneist, Hölder, Hänel. Dazu jetzt Laband, St. R. III, 2. 333: „durch die erwähnten Gesetze sind diese Grundsätze der Reichsverfassung durchbrochen worden."

[11] Unrichtig Abg. Lasker a. a. O. 2202: „von nun an erheben die Einzelstaaten diese Gelder nicht blos (?!) als Beauftragte des Reiches, sondern zugleich (?!) mit dem Recht zurückzubehalten, was 130 Mill. Mk. übersteigt" und an anderer Stelle sie „erwerben das Eigenthum für sich und nicht für das Reich."

überwiesen werden müssen, ist dies jetzt nur mehr bezüglich des Betrages von 130 Mill. Mark der Fall; auf den Mehrbetrag haben die Einzelstaaten gesetzlichen Anspruch und das Gesetz schreibt keineswegs vor, daß gerade aus diesem Mehrertrag die Matrikularbeiträge bezahlt werden müssen und noch weniger, daß die Reichscasse sofort aus dem Mehrbetrag die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten abziehen dürfe und nur den dann noch verbleibenden Rest herauszugeben habe.[12]

An Stelle der verfassungsmäßigen Vorschriften sind jetzt vielmehr folgende Rechtssätze getreten:

1. Der Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer fließt mit 130 Millionen Mark in die Reichscasse, der Mehrbetrag **muß** an die Einzelstaaten hinausbezahlt werden;

2. soweit die dem Reiche nach Maßgabe der Verfassung, bezw. des Tarifgesetzes überwiesenen Einnahmen nicht zureichen, sind Matrikularbeiträge zu erheben.[13]

---

[12] So Laband III 2, 334 f. „Das Reichsschatzamt berechnet nach dem Gesammterträgniß dieser Steuern diejenigen Summen, welche den einzelnen Bundesstaaten zu überweisen sind und zieht hievon wieder den auf die betreffenden Staaten fallenden Matrikularbeitrag ab. Nach dem Resultat dieser Hin- und Her-Rechnung ergibt sich, welche Beträge der Einzelstaat an die Reichscasse zu zahlen oder aus ihr zu empfangen hat."

[13] Dies ist das juristische Verhältniß, wie es sich aus den vorhandenen Gesetzesbestimmungen ergibt. Allerdings erklärte auch Fürst Bismarck (2193 ff.): „Es ist Alles auf dem Wege der Abrechnung gemacht worden. Dieser selbe Weg der Abrechnung soll auch ferner beschritten werden bei Annahme des Franckenstein'schen Antrages. Die eventuelle Ueberweisung zunächst an die Reichscasse wird verfassungsmäßig nach a. 38 stattfinden. Von da wird nach dem Text des Franckenstein'schen An-

Zunächst fragt sich, ist die oben nachgewiesene Verfassungsänderung überhaupt in Rechtskraft getreten, da dieselbe lediglich durch einfaches Gesetz erfolgte. Diese Frage ist, wie früher ausgeführt,[14] zu bejahen;[15] die Verfassung schreibt für Verfassungsänderungsgesetze keine bestimmte äußere Form vor und thatsächlich ist eine solche auch niemals beobachtet worden. An der Giltigkeit der die Verfassung abändernden Bestimmung des Tarifgesetzes besteht somit, da dieselbe unzweifelhaft nach Maßgabe von RV. a. 78[1] zu Stande kam, ein juristisch begründeter Zweifel nicht; damit ist diese Bestimmung aber selbst Bestandtheil der Verfassung geworden und könnte nur nach Maßgabe der für Verfassungsänderungen geltenden Vorschriften wieder abgeändert werden.[16]

Von einer blos „rechnerischen" Bedeutung des

---

trages eine Ueberweisung an die einzelnen Staaten aus der Reichscasse stattfinden. Das Reich wird also vermöge eines Gesetzes, welches es sich selbst gibt, eine ständige Ausgabe in seinem Budget aufzunehmen haben, deren Betrag den einzelnen Staaten zur freien Verwendung zufließt. Es bedarf daher auch nicht der a. 70 der Verfassung einer Aenderung, welcher verlangt, daß zunächst die Ueberschüsse zur Verwendung kommen sollen, da die Ueberschüsse sich erst dann ergeben, wenn alle Ausgaben bestritten sind und wenn das Reich sich eine Ausgabe gesetzlich auferlegt, mag sie für das germanische Museum, mag sie für die Gesammtheit der Einzelstaaten votirt werden, so muß immer diese Ausgabe erst geleistet werden, ehe Ueberschüsse entstehen können. Wir haben also unsererseits die Reichsverfassung in allen ihren Artikeln für uns und die Verletzung, die in der Presse vielfach behauptet wird — ich weiß nicht, ob auch heute in den Reden — bestreiten wir und gewärtigen den Beweis, der bisher nicht vorliegt."

[14] S. B. I S. 124.

[15] Verneint wurde dieselbe im Reichstag in ausführlicher Deduction durch den Abg. Beseler. 2189 ff.

[16] S. oben B. I. a. a. O. A. A. die sämmtlichen Redner

§. 8 des Tarifgesetzes kann somit staatsrechtlich nicht die Rede sein,[17] derselbe ändert zwei hochwichtige Artikel der Verfassung ab und erhebt die bei Aufrichtung der Verfassung nur als „Nothbehelf angenommene Institution der Matrikularbeiträge zu einem integrirenden Bestandtheil des Reichsfinanzsystemes."[18] Daß andererseits durch jenen §. 8, bezw. den neuen Zolltarif die Matrikularbeiträge insofern beseitigt werden, als das Reich den Einzelstaaten die zur Bezahlung derselben nöthigen Summen liefert; daß weiterhin jener §. 8 der Reichseinheit insofern dient, als durch denselben, bezw. durch das Zolltarifgesetz überhaupt, das Finanzwesen von Reich und Einzelstaaten zu einer thatsächlich und juristisch schwerlich mehr zu sondernden Einheit verbunden wird,[19] ist nicht in Abrede zu stellen und so dürfte der viel umstrittene Antrag Franckenstein auf die Dauer gerade das Gegentheil von dem bewirken, was die Absicht des Antragstellers war, die Bestimmung scheint äußerlich betrachtet föderalistisch oder partikularistisch und wird rein centralistisch wirken.[20]

---

im Reichstag, die überhaupt eine Verfassungsänderung annahmen so v. Bennigsen 2185, u. besonders Beseler a. a. O.

[17] v. Treitschke a. a. O. 2355 bezeichnet die Frage als „eine jener juristischen Spitzfindigkeiten, welche nach deutscher Unsitte in unserem Parlamentarismus eine nur zu verhängnißvolle Rolle gespielt haben, eine Spitzfindigkeit feiner, unfindbarer noch als die Streitfragen der preußischen Conflictszeit dereinst waren." Damit ist die staatsrechtliche Bedeutung des §. 8 doch wohl allzu sehr auf die leichte Achsel genommen.

[18] Richtig v. Bennigsen a. a. O. 2182.

[19] Diesen (allerdings nicht unmittelbar staatsrechtlichen) Gesichtspunkt betonte sehr richtig der Abg. Lasker a. a. O. 2205. Daß der Abg. v. Bennigsen diesen Gesichtspunkt ganz ungewürdigt ließ, war jedenfalls ein sehr großer Fehler.

[20] Ueber die budgetrechtliche Bedeutung des §. 8 s. unten

V. Das Reich als juristische Person des öffentlichen Rechtes ist auch Privatrechtssubject: Reichsfiscus.[21]

Die Verfassung spricht nicht vom Reichsfiscus, sondern nur von der „Reichscasse", von gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben, was im Zusammenhang mit den aufrecht erhaltenen Matrikularbeiträgen zur Annahme der Staatsform des Staatenbundes für das deutsche Reich verleiten könnte, denn der Staatenbund hat keinen selbständigen Fiscus und kann begrifflich keinen solchen haben. Daß das Reich aber diese Staatsform nicht hat, wurde früher nachgewiesen.[22] Aus der dem Reich zukommenden Staatsform des Bundesstaates ergibt sich mit logischer Nothwendigkeit das Vorhandensein eines Reichsfiscus in Beziehung auf diejenigen civilrechtlichen Verbindlichkeiten, welche aus der Verwaltung von Reichsbehörden oder von Landesbehörden im Auftrage des Reiches entstehen.[23] Die Reichsgesetzgebung hat dies nur zögernd anerkannt, zuerst in dem G. v. 4. Juli 1868 (BGB. 433), welches in §. 1 von „Bundeseigenthum" spricht und damit doch auch einen Bundesfiscus voraussetzt, sodann

§. 34, ferner insbesondere Laband StR. III 2, 335[1], 375.

[21] Laband III §. 107; v. Rönne II 1 §. 71. Mandry der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze (2. A.) §§. 144, 201. Dernburg Preuß. Privatrecht §. 57. Schulze, D. StR. 577: der Reichsfiscus „war von selbst gegeben." Ueber den Zustand vor dem G. v. 25. Mai 1873, s. Seydel a. a. O. 227. Laband bei Hirth 408 ff. Daß das Reich allein für Reichsschulden haftet, ist übrigens nicht ein Grund für die selbständige vermögensrechtliche Persönlichkeit des Reiches (Laband 410), sondern eine Folge derselben.

[22] B. I §. 4.

[23] Laband III 2, 194.

weiter in dem G. v. 1. Juni 1870 (BGB. 312) §. 2[3] die Abgaben von der Flößerei betreffend.[24] Erst durch das hochwichtige G. v. 25. Mai 1873 (RGB. 113) wurde die Frage definitiv außer Zweifel gestellt. Der Reichsfiscus[25] ist auch hinsichtlich des Gerichtsstandes jetzt unter einheitliches Recht gebracht, „der allgemeine Gerichtsstand des Fiscus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiscus in dem Rechtsstreite zu vertreten" (CPO. §. 20)[26]. Im übrigen dagegen gelten hinsichtlich der Privilegien des Reichsfiscus diejenigen Bestimmungen, welche in den einzelnen Staaten für den Landesfiscus an dem betreffenden Amtssitze gelten, insbesondere hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten[27], eine Incongruenz, welcher erst das deutsche Civilgesetzbuch ein Ende bereiten wird; bis dahin aber ergreifen etwaige Abänderungen des Landesrechtes hinsichtlich der Rechtsverhältnisse des Fiscus ohne weiteres auch den Reichsfiscus.

VI. Das Cassenwesen des Reiches[28] concentrirt sich in

[24] Laband bei Hirth 411. Seydel 228.

[25] Ueber die Einheitlichkeit des Reichsfiscus als selbstverständliche Consequenz der Einheit des Staatsbegriffes, s. Laband III 2, 192.

[26] Dadurch ist §. 1, Abs. 3 des G. v. 25. Mai 1873 ersetzt.

[27] Vgl. die specielle Anwendung dieses Grundsatzes in G. v. 25. Mai 1873, §. 1, Abs. 2; dieser 2. Absatz bezieht sich auf das gesammte Reichseigenthum im Gegensatz zu dem sonstigen Inhalt des Gesetzes, welches nur die aus dem Landeseigenthum in das Reichseigenthum übergegangenen Gegenstände betrifft. Laband III 2, 196 bei Hirth 411; Seydel 236 ff. Vgl. über die Interpretation des cit. § 1[2] auch v. Rönne II 1, 69. Die prozessualischen Vorrechte, s. bei Laband III 2, 198. Die Steuerfreiheit der Reichsbank folgt übrigens nicht aus dem allgemeinen Princip der Steuerfreiheit des Reichsfiscus.

[28] Vgl. den anonymen Artikel „Staatskassenverwaltung" in v. Holtzendorffs RLex. III 751. Handbuch f. d. deutsche Reich 1882, S. 156, 287.

der Reichshauptcasse, früher Generalcasse des norddeutschen Bundes, welche vom Reichsschatzamt ressortirt.[29]

Nach dem Bankgesetz muß die Reichsbank alle Zahlungen des Reiches annehmen und ebenso solche bis auf Höhe des Reichsguthabens leisten.[30] Demgemäß wurde bestimmt, daß die Reichsbankhauptcasse als Reichshauptcasse zu fungiren habe und alle Zahlungen für das Reich an diese Casse zu zahlen seien. Die Reichsbankhauptcasse hat jedoch in ihrer Eigenschaft als Reichshauptcasse selbständige Buchführung zu pflegen und wurde zu diesem Zwecke mit einer besonderen Geschäftsabtheilung ausgestattet. Alle amtlichen Ausfertigungen der Reichshauptcasse müssen die Unterschrift des Vorstehers dieser Geschäftsabtheilung oder seines geordneten Vertreters und die Unterschrift eines derselben angehörigen Buchhalters tragen, Quittungen überdies noch außerdem des betreffenden Cassirers.[31]

Mit den Einzelstaaten findet monatliche Abrechnung statt.[32]

§. 32.

Die einzelnen Finanzquellen des Reiches.

I. Das Reichsvermögen.[1]

Das Deutsche Reich erfreute sich nach seiner Gründung nicht eines großen Domanialvermögens, wie dies bei den meisten der alten Staaten der Fall ist. Trotzdem ist dermalen bereits das Reich Eigenthümer eines sehr bedeutenden

[29] V. d. BK. v. 21. Januar 1868 (BGB. 1). d. RK. v. 1. Juni 1871 (RGB. 126).

[30] BankG. §. 22. BankSt. §. 11. S. oben §. 29. S. 108.

[31] V. d. RK. v. 29. Dec. 1875 (CBl. 821).

[32] Vgl. den angef. Artikel in v. Holtzendorffs RLex. III 752.

[1] Laband III 2 §. 108.

Vermögenscomplexes, dessen einzelne Bestandtheile theilweise zu unmittelbarer Benutzung theilweise durch ihre Erträgnisse zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse des Reiches dienen. Man kann volkswirthschaftlich nach diesen beiden Gesichtspunkten das Staatsvermögen eintheilen in Verwaltungs- und Finanzvermögen, staatsrechtlich dürfte jedoch dieser Unterscheidung eine erhebliche Bedeutung nicht zukommen.[2]

Die einzelnen Bestandtheile des Reichsvermögens sind:

1. diejenigen Mobilien und Immobilien, welche seit Aufrichtung des norddeutschen Bundes zur Erfüllung der Staatszwecke des Gesammtstaates angeschafft wurden;[3] bei der Umwandlung des norddeutschen Bundes in das Deutsche Reich wurde der Uebergang aller von der norddeutschen Bundesregierung beschafften Mobilien und Immobilien auf das Reich als selbstverständlich angenommen;

2. diejenigen Mobilien und Immobilien, welche außerdem „dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung dienen."

Dieser Rechtssatz fand definitive Anerkennung durch das wichtige G. v. 25. Mai 1873 (RGB. 113), „zur näheren Feststellung der Rechtsverhältnisse rücksichtlich derjenigen Gegenstände, welche zum dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung be-

[2]) A. A. Laband bei Hirth 412 und StR. III 2, 201, der annimmt, daß beide Kategorien „sowohl in staatsrechtlicher als finanzwissenschaftlicher Hinsicht von ganz verschiedenen Regeln beherrscht werden." Ebenso Meyer §. 203. Schulze, D. StR. 578.

[3] Vgl. z. B. G. v. 14. Juni 1873 (RGB. 138), v. 23. Mai 1877 (RGB. 500), v. 8. März 1878 (RGB. 6), v. 15. Mai 1879 (RGB. 139) u. a. m.

stimmt sind", welches den Anlaß zu hochinteressanten Debatten im Reichstage bot.[4]

Durch die Aufrichtung des Gesammtstaates waren eine Reihe von Verwaltungszweigen an die Centralgewalt überwiesen worden, welche mit einem sehr umfassenden Apparate an Mobilien und Immobilien ausgestattet waren, so das Auswärtige, Post und Telegraphie, Militär und Marine. Dieser gesammte Apparat, welcher bis dahin den Einzelstaaten zu Eigenthum gehört hatte, wurde thatsächlich zugleich mit den betreffenden Verwaltungszweigen vom Gesammtstaate übernommen. Das civilrechtliche Verhältniß dieser Vermögensstücke aber bot in Theorie und Praxis die größten Schwierigkeiten, da weder die Verfassung noch die Specialgesetzgebung des Reiches bis zum 25. Mai 1873 eine Basis zu dessen Feststellung lieferte.

Die verbündeten Regierungen nahmen laut wiederholt abgegebener officieller Erklärung an: die Mobilien seien in das Eigenthum, die Immobilien dagegen nur in dauernde und unkündbare Nutzung des Reiches übergegangen, während das Eigenthum an letzteren den Einzelstaaten verblieben sei.[5]

---

[4] Sten. Ber. 25 ff., 355 ff., 491. Anlagen Nr. 6 (Motive). Nr. 51 (Commissionsbericht) Nr. 53, Nr. 58. Vgl. dazu Seydel a. a. O. 331 f.; ferner Laband 422 ff. (aus der Zeit vor Erlaß des Gesetzes) jetzt StR. III 2, 220 ff.

[5] Vgl. die Aeußerungen des Minister Delbrück im Reichstage Sten. Ber. 1873 22:

„Die Bundes- und Reichsverfassung hat dem Bunde und Reiche eine Reihe wichtiger Verwaltungszweige übertragen, der Bund und das Reich wurden in Beziehung auf die Ausübung dieser Verwaltung der Universalsuccessor der einzelnen Bundesstaaten. Es hat darüber niemals ein Zweifel bestanden, daß, indem die einzelnen Bundesstaaten diese Verwaltung an das

Reich abtraten, sie dem Reiche auch überlassen hatten, diejenigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, welche sich bisher im Besitz der einzelnen Staaten befanden und nunmehr den an den Bund oder das Reich übergegangenen Verwaltungen zum Zweck dieser Verwaltung zufielen. Es hat, wie gesagt, darüber ein Zweifel nicht bestanden, und es konnte ein Zweifel nicht bestehen, denn es wäre geradezu widersinnig gewesen die Verwaltung an die Gemeinschaft abzutreten ohne den Apparat, der zur Führung dieser Verwaltung nöthig ist. Es ergab sich nun als nothwendige Konsequenz aus der Verfassung selbst unter den Bundesregierungen des Norddeutschen Bundes sehr bald ein Einverständniß darüber, daß die beweglichen Gegenstände, welche in der bezeichneten Weise an den Bund übergegangen waren, in der That auch in das Eigenthum des Bundes übergegangen seien." — — — „Sehr viel schwieriger war die Frage, wie es mit den Immobilien, mit den Grundstücken stehe, welche von den Verwaltungen der einzelnen Staaten in den Besitz des Reichs übergegangen waren. Es waren, und ich bin selbst in der Lage gewesen, diese Auffassung in dem Norddeutschen Reichstage wiederholt auszusprechen, es waren Bedenken aus der Reichsverfassung ohne weiteres die Konsequenz herzuleiten, daß diese unbeweglichen Gegenstände, die ihrer Natur nach dem Verbrauche nicht unterliegen, ohne weiteres in das Eigenthum des Reiches übergegangen seien und so lange solche Bedenken obwalten, lag es in der Natur der Sache, daß man von dem Bestehenden ausging, also zunächst das Eigenthum der einzelnen Bundesstaaten an diesen Gegenständen als fortdauernd voraussetzte."

Damit läßt sich übrigens die unmittelbar folgende Aeußerung Delbrücks schwerlich in Einklang bringen, in welcher er sagt: „Die verbündeten Regierungen nehmen in dieser Vorlage von der Auffassung, von der sie früher ausgegangen sind, an sich nichts zurück. Die Reichsverfassung hat die Frage positiv nicht entschieden, hätte sie das, so hätte es der Vorlage nicht bedurft, indeß, je länger man Gelegenheit hatte, sich die praktische Entwicklung der Frage zu vergegenwärtigen, um so mehr ist man zu der Ueberzeugung gekommen, daß es die ganz nothwendige Consequenz der Reichsverfassung ist, daß die Ausstattung der einzelnen an das Reich übergegangenen Verwaltungen auch **mit** diesen Verwaltungen

Dagegen wurde von anderer Seite behauptet: es sei nicht allein die Consequenz des Gedankens der Verfassung, daß das Eigenthum an jenem Apparate dem Gesammtstaate übertragen werden müsse, sondern mit dem Hoheitsrecht sei der gesammte Apparat an Mobilien und Immobilien ipso jure auf das Reich übergegangen. Wenn man dies in einem Gesetze noch positiv zum Ausdruck zu bringen für nöthig finde, so möge ein solches Gesetz declaratorisch von Werth sein, aber eine juristisch constitutive Wirkung komme ihm nicht zu.[6]

---

in das Eigenthum des Reichs übergegangen ist."

Ferner Motive S. 18. Aus früherer Zeit Sten. Ber. d. Reichstages 1867, 241; 1868, 309, 314, 341, 512. Positiv anerkannt ist die in der ersten Delbrück'schen Aeußerung enthaltene Ansicht in der hessischen Mil.-Conv. a. 20 und der badischen Mil.-Conv. a. 11.

[6] Diese Ansicht vertrat im Reichstage besonders der Abg. Miquel: „Wenn nun damals es unbestritten gewesen ist, wenn namentlich weder von einem Bundesstaate, noch vom Reichskanzleramt, noch von der Reichsregierung bestritten worden ist, daß der Uebergang des Eigenthums an dem Mobiliarvermögen mit den Hoheitsrechten ipso facto durch die Konstituirung des Reichs, durch die Bildung dieser Gemeinschaft, unmittelbar stattgefunden habe, so liegt darin nach meiner Meinung von selbst auch die Bejahung der Frage, die nun hier durch ein Gesetz klar gestellt werden soll, nämlich, daß es mit dem Immobiliareigenthum ebenso gehalten werden muß. Diejenigen Gegenstände, welche die alleinige Zweckbestimmung haben, der Verwaltung eines bestimmten Hoheitsrechtes zu dienen, folgen von selbst dem Verwalter dieses Hoheitsrechtes. Und wenn nun die Einzelstaaten, die Postverwaltung, die Militärverwaltung, die Vertretung der auswärtigen Angelegenheiten auf das Reich übertragen haben, so gingen von selbst durch die Bildung dieser Gemeinschaft die in den Einzelstaaten bisher diesen Verwaltungen dienenden Mobiliargegenstände in das Eigenthum des Reichs über. Wer diesen Satz nicht bestreitet, muß ihn nothwendig ebenso zugeben auch für das Immobiliareigenthum. Wenn wir

Beide Anschauungen sind unhaltbar. Welcher juristische Grund dazu berechtigen sollte, für Mobilien Eigenthumsübergang an das Reich, für Immobilien nur ein Nutzungsrecht anzunehmen, ist nicht erfindlich.[7] Andrerseits ist auch die Behauptung, daß der gesammte Apparat mit dem Hoheitsrecht ipso jure übergegangen sei Mangels jeder positiven gesetzlichen Basis unhaltbar. „Wenn die Gegenstände, die zur Ausübung des betreffenden Hoheitsrechtes dienen, nicht ausdrücklich mit abgetreten sind, so bleiben sie demjenigen, der sie hatte."[8]

Dieser Differenz der Anschauungen hat das G. v. 25. Mai 1873 in §. 1 ein Ende gemacht, indem es an allen Mobilien und Immobilien, welche dem dienstlichen Gebrauch einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung dienen, das Eigenthumsrecht an das Reich übertrug.[9] Das Eigenthumsrecht des Reiches wurde somit erst durch dieses Gesetz begründet, jedoch mit der Maßgabe,

---

also hier ein Gesetz machen, wonach festgestellt werden soll, es solle auch das Immobiliareigenthum als auf das Reich übergegangen angesehen werden, so verfügen wir nicht heute durch das Gesetz über das Eigenthum, sondern wir deklariren nur, daß bereits kraft der Reichsverfassung, kraft der Bildung einer solchen Gemeinschaft, dieser Uebergang stattgefunden habe. Deswegen hat die Kommission auch den Uebergang des Eigenthums ex nunc entschieden abgelehnt und den Uebergang des Eigenthums ex tunc angenommen." (Sten. Ber. 374). Vgl. auch §. 1 des Reggs.-Entw. welcher lautete: „mit den Verwaltungen sind das Eigenthum — — übergegangen." Dazu Motive S. 18.

[7] Ebenso Seydel 230. Laband III 2, 218[1].

[8] Abg. Winothorst im Reichstage (Sten. Ber. 375). Ebenso Seydel 233, Laband 423 III 2, 218.

[9] G. v. 25. Mai 1873 §. 1[1], dazu die specielle Ausführung von Laband III 2, 222 ff.

daß dasselbe als von dem Zeitpunkt des Ueberganges des betreffenden Verwaltungszweiges an bestehend angenommen werden solle.[10] Ebenso „sonstige dingliche Rechte." Eigenthum und sonstige dingliche Rechte sind übergegangen nach Maßgabe der bisher dem Einzelstaate zukommenden Rechte und Pflichten[11], insbesondere werden durch den Eigenthumsübergang an das Reich die Rechte Dritter, speciell der Staatsgläubiger nicht berührt, das Reich wird bezüglich der Wahrung dieser Rechte dem Landesrecht unterworfen.[12]

Sollte in der Zukunft ein neuer Verwaltungszweig vom Reiche übernommen werden, so geht der gesammte Apparat ipso jure mit auf das Reich über.[13]

Der Grundsatz des §. 1 erfährt jedoch mehrere Modificationen:

a) eine Reihe speciell aufgeführter Kategorieen von hieher

---

[10] Der Commissionsbericht sagt über die Frage: „Bei solcher Uebereinstimmung einigte man sich auch in Betreff der Fassung der im §. 1 des Entwurfs ausgesprochenen Regel dahin, daß einerseits die Feststellung der Thatsache eines bereits stattgefundenen Eigenthums-Ueberganges zu vermeiden, dagegen andrerseits um ein klares Recht ohne Unterscheidung von Vergangenheit und Zukunft festzustellen, unter Vorbehalt der Ausschließung aller praktischen Folgen für bereits eingetretene Rechtsverhältnisse, der Satz auszusprechen sei, daß als Zeitpunkt des Ueberganges auf das Reich der Zeitpunkt des Uebergangs in eine Reichsverwaltung anzusehen sei." Demgemäß lautet das Gesetz: „der Zeitpunkt des Uebergangs dieser Gegenstände in eine solche Verwaltung ist als Zeitpunkt des Uebergangs der Rechte auf das Reich anzusehen." Vgl. über diese unklare Formulirung Laband III 2, 225.

[11] G. v. 25. Mai 1873 §. 1[2.3].

[12] Ebenda §. 9 Abs. 1 Z. 3 u. Abs. 2.

[13] Dies ergiebt sich nothwendig aus §. 1. Ebenso Laband III 2, 225.

gehörigen Gegenständen bleiben dem Eigenthum der Einzelstaaten vorbehalten;[14]

b) ebenso bleiben vorbehalten Rechte und Pflichten in Bezug auf rückständige Kaufgelder;[15]

c) alle vor dem 1. Januar 1873 von den Einzelstaaten getroffenen Verfügungen bleiben vom Eigenthumsübergang an das Reich unberührt;[16]

[14] Ausgenommen von den Bestimmungen im §. 1 bleiben:

1. solche beim Erlaß dieses Gesetzes den Zwecken einer Reichsverwaltung dienenden Grundstücke und deren gesetzliche Zubehörungen, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen der Benutzung des Staatsoberhauptes oder der Apanagirung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet sind;
2. Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dieser nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Widerruf, oder miethweise überlassen sind;
3. Grundstücke, aus deren Erlös die zur Erwerbung oder Bebauung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung befindlichen Grundstücks von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind;
4. Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienten, vielmehr nur insofern mit ihm in einem Zusammenhange standen, als die aus den Grundstücken aufkommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden;
5. Grundstücke, welche zu einem Theile von einer Reichsverwaltung, zu einem anderen Theile von einer Landesverwaltung benutzt werden, sofern der letzteren die Mitbenutzung nicht lediglich auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder miethweise eingeräumt ist. An solchen Grundstücken steht dem Reiche auch ein Miteigenthum nicht zu, die Reichsverwaltung behält aber, bis sie mit der Landesverwaltung eine Theilung oder sonstige Auseinandersetzung vereinbart, das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange.

[15] Ebenda §. 9[3].

[16] Ebenda §. 9 Z. 1. Dazu Sten. Ber. 491.

d) Erträgnisse, welche abgesehen von der Benutzung für Staatszwecke aus Grundstücken, die in das Eigenthum des Reiches übergehen, gewonnen wurden, sind dem betreffenden Einzelstaat in einer festen Geldrente zu ersetzen;[17]

e) Zahlungen, welche vor dem Erlaß des Gesetzes vom Reiche an Einzelstaaten für die Benutzung solcher Grundstücke geleistet wurden, bleiben trotz des Uebergangs des Eigenthumes an das Reich auch fernerhin vorbehalten;[18]

f) aus dem Eigenthumsrechte des Reiches folgt als selbstverständliche juristische Consequenz, daß Grundstücke, welche in einem Verwaltungszweige entbehrlich oder unbrauchbar geworden sind, ohne weiteres in den Dienst eines anderen Verwaltungszweiges gestellt werden können;[19] dieser Satz erfährt jedoch eine Modification dahin, daß Militärgrundstücke in solchem Falle nur zu Zwecken der Marine verwendet werden dürfen; sind dagegen Militärgrundstücke entbehrlich oder unbrauchbar geworden, ohne daß die Beschaffung eines Ersatzes nothwendig wäre und können dieselben nicht zu Zwecken der Marine verwendet werden, so sind sie dem Einzelstaate, in dessen Eigenthum sie früher standen, unentgeltlich zurückzugeben; nur bei Festungswerken sind in diesem Falle die Einebnungskosten zu erstatten.[20] Die Entscheidung über die Einebnungskosten erfolgt durch die oberste Behörde der Militärverwaltung.[21]

---

[17] G. v. 25. Mai 1873 §. 3.
[18] Ebenda §. 9 Z. 2.
[19] Ebenda §. 4.
[20] Ebenda §. 7.
[21] Ebenda §. 8.

g) ebenso ist es eine selbstverständliche juristische Consequenz aus dem Eigenthumsrechte, daß das Reich zur Veräußerung der Grundstücke befugt ist; dieser Satz erfährt jedoch eine Modification dahin, daß das Reich nur dann zur Veräußerung von Grundstücken berechtigt ist, wenn dieselben entbehrlich oder unbrauchbar geworden sind und der Erlös aus dem Verkaufe dazu bestimmt ist, durch die Erwerbung eines anderen Grundstückes oder die Herstellung einer anderen Baulichkeit im Gebiete desselben Einzelstaates Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen.[22] Ist dagegen ein solcher Ersatz nicht nothwendig, so fällt das Grundstück unentgeltlich an denjenigen Einzelstaat zurück, in dessen Eigenthum es früher stand.[23] Die Entscheidung über die Nothwendigkeit eines Ersatzes steht der obersten Behörde desjenigen Ressorts zu, in dessen Besitz sich das Grundstück befindet.[24]

Dem Reichstage ist ein Verzeichniß des nach Maßgabe dieses Gesetzes als Eigenthum des Reiches festgestellten Grundbesitzes mitzutheilen und dieses Verzeichniß durch alljährlich zu erstattende Mittheilungen über etwaige Veränderungen evident zu halten.[25]

Nicht in das Eigenthum des Reiches übergegangen sind die der Post und Telegraphie dienenden Gegenstände in Bayern und Württemberg,[26] ferner die zu Militärzwecken dienenden Gegenstände in Bayern.[27])

[22] Ebenda §. 5.
[23] Ebenda §. 6.
[24] Ebenda §. 8. Ueber den praktischen Werth dieses Heimfallrechtes s. Laband III 2, 227 f.
[25] Ebenda §. 12.
[26] Gemäß dem Vorbehalte eigener Verwaltung in RV. a. 52. Versaill. Vertr. v. 23. Nov. 1870 III §. 5. S. oben B. I 85, 86. II §. 4. Laband III 2, 224.
[27] Ueber das württembergische

Die Competenz des Reiches zum Erlaß des G. v. 25. Mai 1873 wurde mit Unrecht bestritten.[28] Auch trägt das Gesetz nicht den Charakter eines Verfassungsgesetzes,[29] sondern dient lediglich als einfaches Gesetz zur Ausführung der Verfassung.

3. Die Reichseisenbahnen.[30]

In Folge des Zusatzartikels I zum Frankfurter Friedensvertrag v. 10. Mai 1871 (RGB. 1871, 234) erwarb das deutsche Reich das Eigenthum an den in Elsaß-Lothringen gelegenen Eisenbahnen. Dieselben hatten bis dahin im Eigenthum einer französischen Privatgesellschaft gestanden, jedoch war das Rückkaufsrecht des Staates vorbehalten; der französische Staat verpflichtete sich nun im Friedensvertrage, von diesem Rechte Gebrauch zu machen und dann das deutsche Reich in seine Stelle eintreten zu lassen (§. 1). Ausgeschlossen von dieser Cession blieb nur das Betriebsmaterial (§. 3). Als Kaufpreis wurden 325 Millionen Francs festgesetzt, welche Summe an der Kriegsentschädigung in Abzug kam (§. 6).

Der Werthbestand des so an das Reich gelangten Eigenthumscomplexes wurde inzwischen sehr erheblich vergrößert. Durch G. v. 14. Juni 1871 (RGB. 253) wurden 5 Millionen Thaler zur Beschaffung von Betriebsmaterial angewiesen, zunächst vorschußweise; durch G. v. 22. Nov. 1871 (RGB. 396) wurde diese Summe zu dem gedachten Zwecke definitiv bewilligt und zugleich auf 11,440,000 Thaler erhöht,

---

Militärmaterial s. Motive 20. Vgl. Seydel 235 f.

[28] S. die Reden der Abgg. Minckwitz und M. v. Mohl im Reichstage.

[29] So Seydel 233 ff.

[30] S. oben §. 26. Laband bei Hirth 414. v. Rönne II 1, 71. Wagner in v. Holtzendorff's Jahrbuch I 625 ff., III 157 ff. Laband, StR. III 2, 203.

welcher Betrag aus der Kriegskostenentschädigung entnommen wurde. Durch zahlreiche weitere Gesetze wurden neue Geldmittel sei es zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes selbst, sei es zur Vermehrung und Verbesserung des Betriebsmateriales, sowie der Hochbauten bewilligt. Der gegenwärtige Werth beträgt etwa 342 Millionen Mark.

Die an die Reichseisenbahnen sich anschließende Wilhelm-Luxemburgische Eisenbahn ist bis 31. Dec. 1912 pachtweise in Verwaltung des Reiches genommen; das gesammte Betriebsmaterial dieser Bahn ist jedoch gleichfalls Eigenthum des Reiches.[31]

4. Der Reichskriegsschatz.[32]

Durch G. v. 11. Nov. 1871 (RGB. 403), dazu Kais. Vollz. V. v. 22. Januar 1874 (RGB.9) wurde aus der französischen Kriegskostenentschädigung ein Betrag von 40 Millionen Thalern in gemünztem Gelde ausgeschieden und als Reichskriegsschatz an Stelle des früheren preußischen von Friedrich Wilhelm I. geschaffenen Staatsschatzes[33] und im Juliusthurm der Spandauer Citadelle deponirt. Dieser Schatz darf nur zu Zwecken einer Mobilmachung verwendet werden[34] und die Anordnungen hierüber sind vom Kaiser unter vorgängiger oder nachträglicher[35] Zustimmung von Bundesrath und Reichstag zu treffen.[36] Bei einge-

[31] S. hierüber oben §. 26.

[32] Vgl. E. Meier in v. Holtzendorff, RLex. III 397—402, besonders auch über die interessante historische Genesis dieser Institution. Laband bei Hirth 415. v. Rönne II 1 71. Wagner III 152 ff. Laband StR. III 2, 204—207.

[33] Dieser wurde aufgehoben. ReichskriegsschatzG. §. 1 vb. Pr. G. v. 18. Dec. 1871 (GS. 593). Laband III 2, 205[1].

[34] Ueber Bayern Laband III 2, 205[2].

[35] S. hierüber E. Meier 401.

[36] ReichskriegsschatzG. §. 1.

tretener Verminderung des Bestandes soll dem Reichskriegsschatze bis zu einer Wiederherstellung ipso jure Alles dasjenige an Einnahmen zufließen, was im Etat nicht vorgesehen ist;[37] im übrigen sollen durch den Etat die nöthigen Maßnahmen zur Wiederherstellung vorgesehen werden.[38]

Ueber die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, s. oben B. I, 219 f.

5. Der Reichsinvalidenfond.[39]

Durch G. v. 23. Mai 1873 (RGB. 117), dazu Gesch.-Anw. v. 11. Juni 1874 (RGB. 104) wurde ferner aus der französischen Kriegskostenentschädigung eine Summe von 187 Millionen Thalern ausgeschieden und als besonderer Reichsinvalidenfond constituirt. Dieser Fond besteht jedoch nicht wie der Reichskriegsschatz aus gemünztem Gelde, sondern ist zinsbar anzulegen; über die Art der Anlage gibt das Gesetz ganz genaue Vorschriften.[40] Aus den Zinsen dieses Capitales, welche alljährlich in ihrer Gesammtheit in den Etat eingestellt werden müssen[41] sind folgende Ausgaben zu bestreiten:

1. die Verwaltungskosten,[42]

---

[37] Vgl. E. Meier 400. Es kann sich dabei höchstens um Erbeseinsetzungen oder Kriegscontributionen handeln, andere im Etat nicht vorgesehene Einnahmen lassen sich schwer denken.

[38] ReichskriegsschatzG. §. 2.

[39] v. Rönne II 1, 73. Wagner III 131 ff. Laband StR. III 2, 207 ff.

[40] G. v. 23. Mai 1873 §§. 2, 3. Dazu G. v. 23. Febr. 1876 (RGB. 24) §. 1. G. v. 30. März 1879 §. 1. GeschAnw. §§. 11, 12.

[41] G. v. 23. Mai 1873 §. 6.

[42] Ebenda §. 7. Zu diesen Kosten gehören auch diejenigen, welche „den Contingentsverwaltungen für das Reichsheer durch die Verwaltung der auf die Mittel des Reichsinvalidenfonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen noch besonders erwachsen."

2. vom 1. Januar 1873 ab alle Pensionen an Militärpersonen des Heeres und der Marine, welche dem Reiche in Folge des Krieges von 1870/71 auf Grund der Reichspensionsgesetze obliegen,[43]

3. die Bewilligungen an Hinterbliebene der sub 2 bezeichneten Personenkategorien auf Grund der Reichspensionsgesetze,[44]

4. vom 1. April 1879 ab die Unterstützungen und Beihilfen an Hinterbliebene von in Folge des Krieges von 1870/71 invalid gewordenen und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen, welche bisher aus dem Dispositionsfond des Kaisers bezahlt wurden, bis auf Höhe von 350000 Mark jährlich,[45]

5. vom 1. April 1878 an die Ehrenzulage an die Inhaber des eisernen Kreuzes,[46]

6. vom 1. April 1879 an die Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige, welche dem Reiche obliegen,[47]

7. vom 1. April 1877 an die Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee und deren Wittwen und Waisen, welche dem Reich obliegen,[48] sowie auch (v. 1. April 1878 an) die bisher aus preußischen und oldenburgischen Fonds an solche Personen gezahlten Pensionen,[49]

[43] G. v. 23. Mai 1873 §. 1.

[44] Ebenda; über die Pensionsgesetze s. oben B. I 392 ff.

[45] G. v. 30. März 1879 §. 3.

[46] G. v. 2. Juni 1878 §. 4 (RGB. 99). Dazu Kais. Vollz.V. v. 19. Nov. 1878 (RGB. 361).

[47] G. v. 30. März 1879 §. 2 Z. 1 vb. ZusConv. z. Frankf. FriedV. v. 11. Dec. 1871 a. 2. Ueber Bayern Laband III 2, 209.

[48] G. v. 3. März 1870 (RGB. 39), v. 14. Juni 1868 (RGB. 335).

[49] G. v. 11. Mai 1877 §. 1a; G. v. 17. Juni 1878 Z. 1.

8. vom 1. April 1877 an alle Pensionen und Pensionserhöhungen an Militärpersonen und Militärbeamte des Heeres und der Marine, welche in Folge von früheren Kriegen invalide und zur Fortsetzung des activen Militärdienstes unfähig wurden,[50]

9. alle Pensionen und Unterstützungen an Hinterbliebene der sub 8 bezeichneten Personenkategorieen;[51] Bayern erhält zur Tilgung der sub 8 und 9 bezeichneten Ausgaben eine der Kopfstärke seines Heeres entsprechende Summe besonders angewiesen,[52]

10. v. 1. April 1878 an die Pensionen und Unterstützungen, welche aus preußischen und oldenburgischen Fonds an ehemalige Angehörige der dänischen Armee und deren Wittwen und Waisen bezahlt wurden,[53]

11. die Pensionen, welche aus sächsischen Fonds an Militärpersonen vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bezw. deren Hinterbliebene in Folge von Kriegen vor 1870 bezahlt wurden,[54]

12. v. 1. April 1879 an die Kosten der sämmtlichen Invalideninstitute.[55]

Die aus dem Invalidenfond alljährlich zu machenden Aufwendungen sind in das Budgetgesetz aufzunehmen.

Zinsüberschüsse fließen der Reichscasse[56] zu.

Reichen die Zinsen nicht aus zur Erfüllung der dem Reichsinvalidenfond obliegenden Verpflichtungen, so ist ein

---

[50] G. v. 11. Mai 1877 §. 1b.
[51] Ebenda c.
[52] Ebenda §. 1[2]. Dazu G. v. 17. Juni 1878 Abs. 2 u. G. v. 30. März 1879 §. 2[1].
[53] G. v. 17. Juni 1878 Z. 1.
[54] G. v. 17. Juni 1878 Z. 2.
[55] G. v. 30. März 1879 §. 2 Z. 2. Ueber Bayern Laband III 2, 209.
[56] G. v. 23. Mai 1873 §. 7 a. E.

Theil des Capitales hiezu zu verwenden, nach näherer Maßgabe des Etatsgesetzes.[57]

Ueber die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds s. oben B. I S. 220.

Ueber die Verwendung der nach Heimfall aller dem Invalidenfond überwiesenen Lasten noch verbleibenden oder der schon vor diesem Zeitpunkt sich als entbehrlich erweisenden Aktivbestände ist durch Reichsgesetz Bestimmung zu treffen.[58]

6. Der Betriebsfond der Reichscasse.[59]

Durch das Budgetgesetz vom 4. Dec. 1871 (RGB. 413)[60] wurde der Reichskanzler ermächtigt, „zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Reichshauptkasse" durch Ausgabe von Schatzanweisungen eine Summe bis zur Höhe von 8 Mill. Thalern zu beschaffen. Diese Schatzanweisungen[61] sollten spätestens bis 30. Juni 1873 wieder eingelöst sein.

Diese Bestimmung wiederholt sich seitdem alljährlich im Etatsgesetz nach ihrem materiellen Inhalt, unter Festsetzung der Zeitgrenze, bis zu welcher die Schatzanweisungen eingelöst werden müssen, so daß dieser Betriebsfond als dauernd betrachtet werden darf; derselbe ist jedoch im Etatsgesetz v. 15. Febr. 1882 (RGB. 11) für 1882/83 auf 70 Mill. M. erhöht.[62] Aus dieser Summe werden

[57] Ebenda §. 7.

[58] Ebenda §. 15.

[59] Laband bei Hirth 415, 444 ff. StR. III 2. 216. v. Rönne II 1, 77.

[60] E. Meier in v. Holtzendorff RLex. III 762 giebt als das Gesetz, durch welches der Betriebsfond geschaffen wurde, das Etatsgesetz v. 5. Juli 1873 an.

[61] Vgl. über diesen Begriff unten sub VII.

[62] Vgl. Etatsges. v. 5. Juli 1873 (RGB. 301) §. 2: 8 Mill. Thlr. bis (§. 3): 30. Juni 1875. Etatsges. v. 27. Dec. 1874 (RGB. 153) §. 2: 24 Mill. M. bis (§. 3): 30. Juni 1876. Die späteren Etatsgesetze prolongiren dann lediglich immer die Zeit um ein Jahr, das G. v. 28. April 1877 (RGB. 425) bis 30. Sept. 1878.

specielle Betriebsfonds denjenigen Verwaltungen zur Verfügung gestellt, welche solche bedürfen, speciell der Post- und Steuerverwaltung.[63]

7. Die Reichsdruckerei.[64]

Die Reichsbank steht, wie oben ausgeführt, nicht im alleinigen Privateigenthum des Reiches, vielmehr im Eigenthum einer privaten Actiengesellschaft, deren Hauptmitglied allerdings das Reich ist. Ueber die dem Reich hinsichtlich der Reichsbank zustehenden Rechte s. oben §. 29.

Ganz im Privateigenthum des Reiches dagegen steht die Reichsdruckerei, welche kraft G. v. 15. Mai 1879 (RGB. 139) nach Maßgabe eines Vertrags zwischen Preußen und dem Reich[65] vom 1. April 1879 ab errichtet wurde. Der Umfang des Betriebes der Reichsdruckerei ist durch den Reichshaushaltsetat zu normiren. (§. 3.)

Die Reichsdruckerei ressortirt vom Reichspostamt.[66]

8. Außerdem sind noch zu nennen der Reichsfestungsbaufond und der Reichstagsgebäudebaufond.[67]

Durch G. v. 30. Mai 1873 (RGB. 123) a. I. wurden aus der französ. Kriegskostenentschädigung 72 Mill. Thlr. ausgeschieden zum Zwecke des Umbaues und der Ausrüstung

---

G. v. 26. März 1880 (RGB. 27) u. 28. März 1881 (RGB 41): 40 Mill. M.

[63] Laband a. a. O.

[64] Laband StR. III 2, 215.

[65] Die Kaufsumme für die preuß. Staats- u. die ehemalige v. Decker'sche Oberhof-Buchdruckerei betrug 4 872 500 M. Nähere Specialisirung der einzelnen Stücke, welche in das Eigenthum des Reiches übergingen §. 2 des Vertrages. Einige geringfügige Vorbehalte für Preußen s. in §§. 5 u. 6 des Vertrages.

[66] V. v. 29. Juli 1879 (CBl. 493).

[67] Laband III 2, 212; v. Rönne II 1, 75 f.

[68] Ueber die besonderen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen Laband III 2, 213.

von deutschen Festungen.[68] Dieses Kapital hatte somit den Zweck, verzehrt zu werden, was inzwischen auch größtentheils geschah; der alljährlich zu verwendende Betrag wurde für 1873 und 1874 sofort im Gesetz bezeichnet, für die späteren Jahre blieb die Festsetzung dem Etatsgesetz vorbehalten (a. II.). Für die Verwaltung wurden in der Hauptsache die bezüglich des Reichsinvalidenfonds bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als maßgebend anerkannt. (a. III.)[69]

Durch das G. v. 8. Juli 1873 (RGB. 217) §. 1 Z. 3 wurde ferner aus der französischen Kriegskostenentschädigung ein Betrag von 8 Mill. Thlr. zur Errichtung eines Reichstagsgebäudes reservirt.[70] Die Verwaltung dieses Fonds sollte nach den gleichen Bestimmungen erfolgen wie die des Festungsbaufonds und die Zinsen dem Kapitale zuwachsen. (§ 1^2). Die letztere Bestimmung wurde durch G. v. 11 Mai 1877 (RGB. 495) §. 2 dahin modificirt, daß die Zinsen dem Kapitale nur zuwachsen sollten, insoweit nicht durch das Budgetgesetz anderweitig über dieselben disponirt sei.

II. Die Gebühren.[71]

Gebühren sind bestimmte, regelmäßig dauernd feststehende Abgaben, welche von Staatswegen erhoben werden für die Benutzung gewisser — nicht aller — staatlicher Einrichtungen.[72] Begrifflich

[69] Die Mittel des Festungsbaufonds werden auch sonst noch gelegentlich in Anspruch genommen, jedoch nur vorschußweise Etatsg. v. 25. Dec. 1875 (RGB. 326) §. 7 v. 29. April 1878 (RGB. 18) §. 7 v. 30. März 1879 (20) §. 7, v. 26. März 1880 (23) §. 7, v. 28. März 1881 (RGB. 42) §. 7, v. 15. Febr. 1882 (RGB. 12) §. 7.

[70] Laband III 2, 214.

[71] Wagner bei v. Holtzendorff Jahrb. I 585. Laband behandelt diese Finanzquelle nicht selbständig.

[72] Der Satz, daß die Gebühren nur die Bedeutung haben, die

nothwendig ist, daß es sich um Institutionen handelt, die der Ausübung der Staatshoheit zu dienen haben: die Zahlungen an Geschäfte, welche der Staat betreibt (z. B. die Reichsdruckerei), sind nicht Gebühren, wohl aber die Post- und Telegraphengefälle.

Gebühren werden von Reichswegen erhoben:

1. bei den Gesandschaften und Consulaten; für die Gebühren bei den Gesandtschaften besteht ein gesetzlicher Tarif nicht, wohl aber für die Consulate: G. v. 1. Juli 1872 (RGB. 245).[73] Im Falle der Dürftigkeit können von den Consuln alle und müssen in jedem Falle die Gebühren für die in §. 2[2] des Tarifes aufgeführten Amtshandlungen erlassen werden. Nur die Berufsconsuln erheben die Gebühren für die Reichscasse, die Wahlconsuln dagegen beziehen dieselben für sich selbst.

Hinsichtlich der mit Gerichtsbarkeit versehenen Consulate gelten jetzt in erster Reihe die Reichsgesetze über die Gerichtskosten; außerdem bleibt der preußische Tarif v. 24. Oct. 1865 in Kraft, soweit der neue Tarif keine Bestimmungen enthält.[74]

Beschwerden gegen consularische Gebührenansätze gehen an das Auswärtige Amt.

2. Gebühren für die Reichscasse werden ferner erhoben beim Reichsgericht.

Alle gerichtlichen Gebühren sind gesetzlich fixirt durch G. v. 18. Juni 1878 (RGB. 141.), bezw. die hierzu ergangene

---

Kosten der betr. Staatsinstitutionen zu decken und ein Ueberschuß darüber als „Steuer" zu betrachten sei (Schulze D. StR. 599) ist ungerechtfertigt. Der einzige Gesichtspunkt für Gebühren ist der finanzielle: der Staat bezieht eine Einnahme zur Deckung seiner Bedürfnisse.

[73] Vgl. hierher Zorn: Consularrecht in Hirth's Annal. 1882, S. 457—462, 475.

[74] S. hierüber unten §. 38.

Novelle v. 29. Juni 1881 (RGB. 178). Diese gesetzlichen Gebührensätze gelten auch für das Reichsgericht. Das Reich ist von allen Gebührenzahlungen bei Gerichten frei, ebenso die Einzelstaaten in Processen vor dem Reichsgericht. (§ 98[1].) Durch Kaiserl. Verordnung kann unter Zustimmung des Bundesrathes auch anderweitig Gebührenfreiheit vor dem Reichsgericht gewährt werden (§ 98[3]).

3. In die Reichscasse fließen ferner die Post- und Telegraphengebühren,[75]) ausgenommen die in Bayern und Württemberg zur Erhebung kommenden, welche in die Landescassen fließen, wogegen die beiden genannten Staaten an die Reichscasse Aversen bezahlen, welche in die Matrikularbeiträge eingerechnet werden und dem Betrag des Reingewinnes entsprechen, welchen das Reich aus seiner Post- und Telegraphenverwaltung zieht.[76] Daß diese Gefälle nicht unter den Begriff einer privatrechtlichen Leistung auf Grund eines Contractes, sondern unter den Gesichtspunkt einer staatsrechtlichen Gebühr für Benutzung einer einem Staatszweck dienenden Anstalt fallen, ergibt sich aus den oben § 25 entwickelten Principien über das „Postgeschäft".

Die Portosätze für Benutzung der Post beruhen in der Hauptsache auf Gesetz, nämlich dem Posttaxgesetz v. 28. Oct. 1871 (RGB. 358) nebst der dazu ergangenen Novelle v. 3. Nov. 1874 (RGB. 127); soweit die Gebührensätze für einzelne Zweige des Postgeschäftes nicht gesetzlich fixirt sind, sind dieselben auf dem Verordnungswege, durch die Postordnung v. 8. März 1879 (CBl. 185) festgestellt.

Die Gebührensätze für Benutzung der staatlichen Telegraphenanstalten sind nicht gesetzlich, sondern nur auf dem

[75] Wagner a. a. O. 586. S. auch oben § 25.

[76] Dies ist der Sinn von RV. a. 52[4].

Verordnungswege fixirt, nämlich durch die Telegraphenordnung v. 6. Sept. 1880 (GBl. 560) § 9.[77]

4. Die für Benutzung der Eisenbahnen erhobene Geldzahlung fällt unzweifelhaft da unter den staatsrechtlichen Begriff der Gebühr, wo das Staatsbahnsystem rein durchgeführt ist. Demgemäß ist z. B. in Bayern der Eisenbahntarif durch Gesetz fixirt.[78] Die Analogie der Eisenbahngefälle mit den Postgefällen ist unverkennbar. Von Reichswegen ist jedoch das Staatsbahnsystem bis jetzt nur bezüglich Elsaß-Lothringens zur Ausführung gebracht. Daneben gibt es im Reiche einzelstaatliche Eisenbahnen und Privatbahnen. Der principielle Gesichtspunkt, welcher für Post und Telegraphie maßgebend ist, trifft somit bei den Eisenbahnen zur Zeit nicht zu. Gleichwohl wird man auch für diese den Begriff der Gebühr zur finanzrechtlichen Bestimmung der Einnahmen festzuhalten haben, einmal wegen der unverkennbaren Analogie der Eisenbahnen mit Post und Telegraphie, sodann wegen der bei Organisation der jetzigen Reichseisenbahnen obwaltenden Absicht des Gesetzgebers, wenigstens für Elsaß-Lothringen die Eisenbahnen als Staatsverkehrsanstalt einzurichten. Der Tarif beruht nicht auf Reichsgesetz, sondern auf Verordnung bezw. Vereinbarung der deutschen Eisenbahnverwaltungen. (S. oben §. 26).

5. Weiter gehört hieher auch noch der sog. Schlagschatz d. i. diejenige Gebühr, welche von Privatpersonen zu bezahlen ist für die Benutzung der staatlichen Prägeanstalten zur Ausprägung von Goldmünzen. Dieselbe fließt jedoch nur zum Theil in die Reichscasse. S. das Nähere hier über oben S. 80.

[77] S. oben §. 25.

[78] Pözl Bayr. VerfR. 7. A. S. 532.

6. Endlich sind zu nennen die Patentgebühren, welche nach Maßgabe des Patentgesetzes vom Patentamt für die Ausstellung von Patenten erhoben werden. S. das Nähere hierüber oben S. 124.

III. Die Zölle.[79]

I. Rechtsquellen.[80]

Das deutsche Zollrecht beruht auf Rechtsquellen sehr verschiedenen und theilweise sehr schwer festzustellenden juristischen Charakters.

a) Das Verfassungsrecht und die Verträge.

Die Reichsverfassung bestimmt in ihrem VI. Abschnitt (a. 33—40) über „Zoll- und Handelswesen."

Am Schlusse dieses Abschnittes — a. 40[81] heißt es: „die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im a. 7. bezw. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden."

Es wurde früher bereits festgestellt, daß Bezugnahmen der Verfassung auf Verträge juristisch gleichbedeutend sind mit einer vollständigen Aufnahme jener Verträge in die Ver-

[79] v. Auffeß 42—74. Laband bei Hirth 448 ff., derselbe StR. III 2 § 111, v. Rönne II 1 §§. 75, 92. Wagner I 589 ff. III 192 ff.

[80] v. Auffeß 21—25. Das gesammte ältere Material von 1833 bis 1871 ist officiell unter Aufsicht des Centralbüreaus gesammelt in 5 Bänden, die jedoch nicht im Buchhandel sind.

[81] Vgl. hieher Hänel I 120 bis 144 und jetzt besonders die ausgezeichnete und erschöpfende Erörterung von Rudolf Delbrück: Artikel 40 der Reichsverfassung (Berlin 1881).

fassung: daß durch eine derartige Bezugnahme das Vertragsrecht zum Verfassungsrecht erhoben wird und nur in der für letzteres vorgeschriebenen Form abgeändert werden kann.[82] Die Bezugnahme des a. 40 auf ältere Verträge ist jedoch keine einfache; der Umstand, daß bezüglich der Abänderung neben a. 78 auch auf a. 7. verwiesen wird, beweist vielmehr, daß diejenigen Bestimmungen der Verträge, welche nur den Rechtscharakter der Verordnung hatten, nicht zum Verfassungsrecht erhoben werden, sondern unverändert Verordnungsrecht bleiben sollten.

Das in a. 40 in Bezug genommene ältere Vertragsrecht ist demnach juristisch theilweise Verfassungsrecht, theilweise Verordnungsrecht, wogegen jede juristische Möglichkeit fehlt, einzelnen jener Bestimmungen den Charakter von einfachem Gesetzesrecht beizulegen.[83]

Artikel 40 verweist zunächst auf den Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867; dieser aber verweist seinerseits in a. 1^2 wieder auf folgende ältere Verträge: v. 22. u. 30. März u. 11. Mai 1833, v. 12. Mai u. 10. Dec. 1835, v. 2. Januar 1836, v. 8. Mai, 19. Oct. u. 13. Nov. 1841, v. 4. April 1853 u. v. 16. Mai 1865, wozu das Schlußprotokoll Ziff. 1 noch weitere Verträge fügt. Alle diese Verträge theilen somit gemäß RV. a. 40 den juristischen Charakter des Zollvereinigungsvertrages

[82] S. oben B. I 84 u. speciell Hänel I 114.

[83] A. A. Hänel I 125. Richtig Thudichum bei v. Holtzendorff Jahrb. I 9. Die Ansicht von Hänel wäre richtig, wenn a. 40 auch auf a. 5 Bezug nehmen würde; a. 7 Z. 1 aber, auf welchen Hänel verweist, handelt nicht von der Gesetzgebung. Mit Hänel übereinstimmend auch Delbrück 1. Ebenso Laband III 2, 246. Daß a. 7 „seinerseits wieder auf a. 5 zurückweist," (Laband) ist jedenfalls formell nicht richtig.

und ebenso alle zu ihnen gehörenden Anlagen, Zusatz-, Schluß-, Neben-, Vollzugsprotokolle, Vereinbarungen, Verabredungen, soweit sie am 8. Juli 1867 noch in Kraft standen und nicht durch den Vertrag oder weiterhin durch die Verfassung beseitigt wurden.[84]

Eine Publication dieser Verträge im Bundes- bezw. Reichsgesetzblatt erfolgte nicht, obwohl die Geltung derselben durch den ZVV. v. 8. Juli 1867 a. 1[3] auch auf diejenigen Einzelstaaten ausgedehnt wurde, welche bis dahin garnicht dem Zollverein angehört hatten; die Rechtskraft derselben ist demnach Mangels einer rite erfolgten Publication für das Reich wohl anfechtbar. Sieht man jedoch von diesem Mangel ab, so bedarf es einer mühsamen Sichtung und Prüfung der einzelnen Bestimmungen zur Feststellung

1. welche Sätze der älteren Verträge überhaupt[85]

2. ob dieselben als Verfassungs- oder Verordnungsrecht in Kraft stehen. Als Verfassungsrecht sind im Allgemeinen die Bestimmungen der Verträge selbst zu betrachten,[86] als Verordnungsrecht gemäß einer i. J. 1865 unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung die Bestimmungen der Schluß- und Specialprotokolle.[87]

---

[84] Delbrück 3 f. Laband III 2, 246.

[85] Aufgehoben sind vom ZVV: a. 1 Abs. 1, 3, a. 3 §§. 1—5, 7 Abs. 1, 3, a. 4, a. 5 §. 4 d. § 5 Abs. 2, a. 6, a. 7, a. 8, a. 9, a. 10 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1, 2, a. 11 Abs. 1, 2, a. 12, a. 15 Abs. 3, a. 17, a. 19 Abs. 1, a. 20 Abs. 1, 2, a. 21, a. 23, a. 26—29.

[86] Nach Hänel I 136 haben Verfassungskraft nur diejenigen Vorschriften, welche „die Abgrenzung der Rechte der Einzelstaaten gegenüber den Rechten des Reiches zum Gegenstande haben," diese sind: ZVV. a. 2, a. 5 §§. 2, 3 e, 7, a. 10 Abs. 2 Z. 3, 4, a. 16, a. 18, a. 19 Abs. 2, 3, 4, a. 20 Abs. 3, 4, 5, 6, a. 22, a. 25.

[87] S. hierüber Hänel I 128, Delbrück 5, Laband StR. III 2, 249.

b) Gesetzesrecht.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, einschließlich des Zollschutzes (RV. a. 35[1]).[88] Dieser Grundsatz gilt auch für die Zollexclaven, für welche demnach eine landesgesetzliche Regelung des Zollwesens nicht statthaft erscheint.[89] Eine principielle Abgrenzung zwischen der Sphäre des Gesetzes und derjenigen der Verordnung ist in der Verfassung nicht enthalten Die geltenden Reichszollgesetze sind:

1. das Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 (BGB. 317) in 167 §§, welches die gesammte Zollordnung und das Zollstrafgesetzbuch enthält;[90] dazu die G. v. 1. Juli 1869 (BGB. 370) und 28. Juni 1879 (RGB. 159) über die Sicherung der Zollgrenze in den Exclaven.

2. Das Zolltarifgesetz v. 15. Juli 1879 (RGB. 207) sammt den hiezu ergangenen Novellen v. 6. Juni 1880, 19. u. 21. Juni 1881, 23. Juni 1882 (RGB. 1880, 120. 1881, 119. 121. 1882, 59).[91 92]

c) Verordnungsrecht.

Ueber das Verordnungsrecht in Zollsachen besteht eine Specialvorschrift nicht. Demgemäß ist nach RV. a. 7. der Bundesrath das zum Erlaß der Zollverordnungen competente Organ; die Ein- und Ausfuhrverbote sind jedoch sämmtlich durch den Kaiser, allerdings mit Zustimmung des

[88] ZVV. a. 3 §. 1 ließ den Einzelstaaten noch eine beschränkte Competenz der Gesetzgebung: dies ist durch die Verfassung aufgehoben.

[89] Laband bei Hirth 449.

[90] Durch das VZG. ist ZVV. a. 3 § 7[1] erledigt, ferner das G. v. 18. Mai 1868 (BGB. 225) aufgehoben. Formell wurde das VZG. nicht zum Reichsgesetz erklärt. Laband III 2, 270.

[91] Durch das G. v. 15. Juli 1879 sind alle älteren Tarifgesetze beseitigt.

[92] Ueber das Zollkartell v.

Bundesrathes erlassen worden, ohne daß der hiefür erforderliche Specialtitel vorhanden wäre. Die Publication der Zollverordnungen ist eine äußerst ungeregelte und bedenkliche; regelmäßig geschieht dieselbe im Centralblatt für das deutsche Reich. Viele wichtige Verordnungen sind aber auch garnicht publicirt.[93]

d) Für das gesammte Zollrecht hat Preußen ein Veto gegen Veränderungen des bestehenden Rechtszustandes. Dasselbe ist bei der Abstimmung im Bundesrathe geltend zu machen und es ist dabei gleichgültig, ob es sich um Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrecht handelt. (RV. a. 5^2, 37.)[94]

II. Die Zölle bilden die Haupteinnahmsquelle des Reiches.[95] Zölle sind Abgaben, welche von Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr über die Grenze erhoben werden. Die Unterscheidungen zwischen Finanz- und Schutzzoll u. a. m. sind für die staatsrechtliche Betrachtung gegenstandslos. Die Begriffe Zoll und Grenzzoll decken sich somit nach deutschem Recht. Das deutsche Recht kennt jedoch nur Einfuhrzölle, nicht Aus- und Durchfuhrzölle.

Die Ausfuhr ist principiell frei;[96] der letzte Ausfuhrzoll — auf Lumpen — wurde im Jahre 1873 aufgehoben.[97] Doch kann zeitweise für einzelne Gegenstände „beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesund-

---

11. Mai 1833 vgl. noch Laband III 2, 272.

[93] Z. B. die V. d. BR. v. 29. April 1872 über die Zollfreiheit des diplomatischen Personales.

[94] S. oben B. I S. 126 f.

[95] Etat von 1882/83 (RGB. 28): 186 466 150 Mark.

[96] ZG. §. 5.

[97] G. v. 7. Juli 1873 (RGB. 240) §. 1 Z. II. Vgl. dazu Wagner III 197.

heits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten" die Ausfuhr durch kaiserliche mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Verordnung beschränkt oder ganz verboten werden. Die Einzelstaaten sind zum Erlaß von Ausfuhrverboten nicht berechtigt.[98]

Ebenso ist die Durchfuhr von Waaren durch das Reichszollgebiet principiell frei.[99] Bei gewissen Waarenkategorieen ist behufs der Erleichterung des Transithandels die Errichtung von Transitlägern ohne amtlichen Mitverschluß jedoch unter staatlicher Controle gestattet; in solchen Transitlägern ist nicht nur Umpackung sondern bei Getreide (Zolltarif Nr. 9) auch Mischung mit inländischer Waare gestattet, „mit der Maßgabe, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Procentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist." Aehnliche Erleichterungen sind für Holz (Tarif Nr. 13c) und für Mühlenfabrikate (Tarif

[98] VZG. §. 2. Vgl. dazu auch v. Aufseß in v. Holtzendorffs RLex. I 186f. Wenn v. Aufseß Zölle u. Steuern 36 die Einzelstaaten auf Grund von ZVV. a. 4 Abs. 2—4 als zum Erlaß von Ausfuhrverboten berechtigt erklärt, so trifft dies nicht zu; jene Vorschriften sind durch die Verfassung aufgehoben. Uebrigens sagt v. Aufseß an der erst angeführten Stelle selbst: „der Erlaß von Ausfuhrverboten erfolgt in Deutschland mit Zustimmung des Bundesrathes durch kaiserliche Verordnung." Dies war auch die consequente Praxis seit 1867, vgl. die zahlreichen Verordnungen im RGB. z. B. v. 16. Juli 1870 (BGB. 483) v. 8. u. 25. August 1870 (BGB. 509, 511), v. 4. März 1875 (RGB. 135, 159), v. 22. Juli 1878 (RGB. 227) u. viele a. m. Vgl. auch Delbrück 12 und besonders 24, wo die im Text vertretene Ansicht ausführlich begründet ist. Modificationen zu Gunsten der Einzelstaaten finden sich jedoch in G. v. 7. April 1869 (BGB. 105) §. 1 und G. v. 23. Juni 1880 (RGB. 153) §. 2. Vgl. auch Hänel I 134. Laband III 2, 267 f.

[99] ZVV. a. 3 §. 1[2]. VZG. §. 6.

Nr. 25 qu 2) gewährt.[100] Die Plätze, an welchen solche zollfreie Niederlagen errichtet werden dürfen, bezeichnet der Bundesrath.[101]

Die Einfuhr ist zwar gleichfalls principiell frei jedoch nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Abgabe. Früher war die Zollfreiheit der principielle Ausgangspunkt; „die aus dem Ausland eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Zolltarif einen Eingangszoll festsetzt."[102] Jetzt bildet die Zollpflichtigkeit den principiellen Ausgangspunkt: „bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle erhoben."[103] Befreit vom Einfuhrzoll sind nur:

a) die mit der Post aus dem Ausland eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,[104]

b) alle der Gewichtsverzollung unterliegenden Waaren in Mengen unter 50 Gramm,[105]

c) alle Waaren, für welche der zu entrichtende Zoll weniger als 5 Pfennige betragen würde,[106]

---

[100] Ueber die Niederlagen sowohl „zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels" als „des inneren Verkehrs" enthält umfassende Vorschriften VZG. §§. 97—110; speciell auf Transitläger für den Durchfuhrhandel bezieht sich Tarifges. §. 7, vgl. dazu auch SalzStG. §. 19[2], ferner TabStG. §§. 17, 18. Die erforderlichen Vollz. Verordn. hat der Bundesrath zu erlassen, vgl. für Getreide CBl. 1880, 285, für Mühlenfabrikate ebenda 300, für Holz ebenda 399, für Taback ebenda 386. Ueber Mühlenfabrikate s. auch G. v. 23. Juni 1882 (RGB. 59) §. 1. Dazu Vollz. V. v. 27. Juni 1882 (CBl. 290).

[101] S. z. B. die Publicationen CBl. 1880, 724. S. auch v. Auffeß 55 ff.

[102] VZG. §. 3.

[103] Tarifges. §. 1.

[104] ebenda §. 4, a. dazu CBl. 1882, 337.

[105] ebenda §. 4, 2.

[106] ebenda §. 4, Abs. 2.

d) außerdem noch folgende Waarenkategorieen:[107]

1. Erzeugnisse des Ackerbaus u. der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; unter denselben Bedingungen die Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze belegenen Grundstücke eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

2. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effecten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5. Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und

---

[107] ebenda §. 5. Vgl. übrigens auch noch bezüglich eventuellen Zollerlasses VZG. §§. 48, 67, 103[4].

Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauch derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Ausland zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Controle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunstinstitute und

Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9. Alterthümliche Gegenstände, (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.

10. Materialen, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Einfuhrverbote können ausnahmsweise nach Maßgabe der oben für Ausfuhrverbote angegebenen Vorschriften erlassen werden.[108]

Neben dem Zoll darf eine andere Abgabe in der Regel dann, wenn der Zoll mehr als 1 M. 50 Pf. pro Centner beträgt, nicht mehr erhoben werden;[109] ausdrücklich vorbehalten sind jedoch diejenigen inneren Steuern, welche in einem Einzelstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen gewisser Erzeugnisse, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind; speciell sind „für jetzt"

[108] VZG. §. 2, vgl. dazu z. B. V. v. 25. Juni 1880 (RGB. 151), v. 23. Januar 1879 (RGB. 3), v. 31. October 1879 (RGB. 303).

[109] VZG. §. 10. ZVV. a. 5 sub I; Delbrück 27 f.; v. Aufseß 40; Laband StR. III 2, 264 ff.

als solche zulässige innere Steuern genannt: „die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer.[110]

III. Das deutsche Reichsgebiet bildet principiell eine Zolleinheit, innerhalb deren keine Zölle beim Uebergang von Waaren aus dem Gebiete eines Einzelstaates in das eines anderen oder innerhalb eines Einzelstaates erhoben werden dürfen, ausgenommen solche Abgaben, welche für gleichartige inländische Erzeugnisse im Staate des Bestimmungsortes erhoben werden.[111] Der letztere Vorbehalt der Verfassung bietet der Interpretation wesentliche Schwierigkeiten; die näheren Vorschriften über die Erhebung von „inneren Steuern" enthält der Zollvereinsvertrag.[112] Darnach ist die Normirung der inneren Steuern principiell der Landesgesetzgebung anheimgegeben;[113] doch sollen solche nur erhoben werden von Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett; für die Steuer von Bier, Branntwein und Wein ist zugleich das Steuermaximum falls die Steuer für den

---

[110] S. hierüber unten Ziff. III.

[111] RV. a. 33[1]; dazu für Elsaß-Lothringen G. v. 17. Juli 1871 (RGB. 325) §. 1; vgl. VZG. §. 8. Vgl. Wagner a. a. O. 589.

[112] ZVV. a. 5 sub II; dazu in Anlage B eine Uebersicht aller in Deutschland zur Erhebung gelangenden inneren Steuern, welche jedoch weiterhin mehrfach abgeändert wurde; das geltende Recht s. unten S. 255, ferner Schl. Prot. Z. 5, auch VZG. §§. 7, 8; dazu v. Aufseß 40 Z. 30 u. besonders Hänel I 141 f.; Delbrück 25 ff.

[113] ZVV. a. 5 II §. 2[1]. Delbrück 28 ff. Hänel I 140; v. Aufseß 41.

Staat erhoben wird, vorgeschrieben.[114] Jedenfalls muß die Steuer für alle zum Reichszollgebiet gehörigen Länder ganz gleich bemessen werden;[115] von Wein darf eine Uebergangsabgabe unter den Staaten des ehemaligen norddeutschen Bundes nicht erhoben werden.[116] Auch für die übrigen inneren Steuern kann ein Steuermaximum festgesetzt werden.

Solche innere Steuern zu erheben sind einmal die Einzelstaaten für sich berechtigt, andererseits aber darf auch durch die Landesgesetzgebung das Recht an Communen und Corporationen übertragen werden.[117] Letztere aber dürfen das Recht nur ausüben für den Umfang der „örtlichen Consumtion" d. i. für Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), die Gegenstände der Mahl- und Schlachtsteuer, ferner Brennmaterialien, Marktwictualien und Fourage, endlich Wein „in den eigentlichen Weinländern";[118] von Branntwein darf eine örtliche Consumtionssteuer durch Communen oder Corporationen nur „ausnahmsweise" erhoben werden, nämlich da, wo eine solche bereits besteht „oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann."[119] Für örtliche Consumtionssteuern von Bier, Wein und Branntwein ist gleichfalls das Steuermaximum festgesetzt, welches nur überschritten werden darf, „insoweit Communen oder Corporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann."[120] Alle anderen inneren Steuern sind baldmöglichst zu beseitigen.[121]

---

[114] ZVV. a. 5 II §. 2[2].

[115] ZVV. a. 5 II §. 3; unter a.—k. in speciellem Detail dazu §. 7. Delbrück 31 ff.

[116] ZVV. a. 5 II §. 3 e. Delbrück 32.

[117] ZVV. a. 5 II §. 7[1]. Delbrück 38 ff. Auf Elsaß-Lothringen erstrecken sich diese Vorschriften nicht. G. v. 25. Juni 1873 §. 5.

[118] ZVV. a. 5 II §. 7[2].

[119] ZVV. a. 5 II §. 7[4].

[120] ZVV. a. 5 II §. 7[5].

[121] ZVV. a. 5 II §. 7[6].

Ueber Veränderungen der bestehenden Gesetzgebung in Bezug auf innere Steuern ist der Bundesrath sofort zu benachrichtigen.[122]

Branntwein und Bier sind jedoch gemäß RV. a. 35 bezüglich der Besteuerung „ausschließlich" der Gesetzgebung des Reiches unterworfen. Es fragt sich, wie die oben angegebenen Bestimmungen des Vertrages v. 8. Juli 1867 mit der Reichsverfassung in Einklang gebracht werden können. Die angezogene Verfassungsvorschrift fand sich wörtlich gleichlautend bereits in der norddeutschen Bundesverfassung (RGB. 1867, 10); da letztere am 1. Juli 1867 in Kraft trat, während der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 datirt ist, war es unzweifelhaft die Absicht des Gesetzgebers, trotz jener Verfassungsvorschrift innere Steuern von Bier und Branntwein nach wie vor zuzulassen. Dies wird auch in der Praxis nicht bezweifelt und es sind demgemäß die Einzelstaaten sowohl für sich berechtigt, innere Steuern von Bier und Branntwein neben den Reichssteuern zu erheben, als auch die Erhebung von solchen durch Communen oder Corporationen zu gestatten bezw. neu einzuführen, nach Maßgabe der durch RV. a. 40 zum Verfassungsrecht erhobenen Vorschriften des ZVV. a. 5. II.[123] [124]

Ausgeschlossen von der Zollgemeinschaft sind außer diesen inneren Steuern auch die Wasserzölle, die Zollstrafen einschließlich der Confiskate, endlich alle Communicationsabgaben

[122] ZVV. a. 5 II §§. 5, 8.

[123] A. 5 II §. 4 d ist jedoch aufgehoben durch G. v. 19. Juli 1879 (RGB. 259) §. 5.

[124] Vgl. auch für Bier, Essig und Malz den Vorbehalt in BrauStG. §. 44[3], welcher den Satz des Textes ausdrücklich bestätigt.

zu Wasser und zu Lande sowie die Waage- und Niederlagegebühren;[125] soweit jedoch die Straßen zur Vermittelung des Verkehrs unter den verschiedenen Einzelstaaten dienen, dürfen die Abgaben die Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen und überhaupt sollen die Sätze des preußischen Tarifs von 1828 „hiefür nicht überschritten werden;" eine Ausnahme besteht in dieser Beziehung nur für Oldenburg, welches aber doch verpflichtet ist, seine bestehenden Chausseegelder nicht zu erhöhen.[126]

Außer dieser sachlichen besteht weiter noch eine territoriale Modification der Reichszolleinheit. Von letzterer bleiben nach der Verfassung ausgeschlossen „die wegen ihrer Lage zur Einschließung nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile."[127] Diese Gebietstheile waren bei Aufrichtung des norddeutschen Bundes von ziemlich bedeutendem Umfang;[128] allmählich aber wurde der größte Theil dieser Exclaven in die Reichszolleinheit eingefügt.[129]

[125] ZVV. a. 10.

[126] ZVV. a. 22; dazu auch Schl. Prot. Z. 16 (Sachsen). Diese Rechte sind Ausnahmsrechte im Sinne von RV. a. 78², s. oben B. I 83 ff. Ebenso gilt dieses Recht für Schaumburg-Lippe Delbrück 85. Hänel I 143. Vgl. auch v. Aufseß 39¹.

[127] RV. a. 33¹ a. E. VZG. §. 16.

[128] ZVV. a. 6 dazu Hänel I 135 f. Delbrück 41 ff. Laband bei Hirth 509 ff. StR. III 2, 253 ff.

[129] Vgl. V. v. 18. Nov. 1868 BGB. 518), ferner EVl. 1879 473. Den dermaligen (übrigens jetzt auch nicht mehr zutreffenden) Stand der Zollexclaven s. v. Aufseß 25, 28. Delbrück 42. Letzterer Schriftsteller giebt eine specielle eingehende Erörterung über das Rechtsverhältniß von oldenburgisch Brake und preußisch Geestemünde, welches gemäß dem Vertrage v. 4. April 1853 nicht das der übrigen Zollexclaven, sondern ein Ausnahmsrecht im Sinne von RV. a. 78² sei, wie das Freihafenrecht von Bremen und Hamburg. A. A. jedoch mit Recht Laband III 2, 254¹.

Der Widerspruch zum verfassungsmäßigen Princip der Zolleinheit, der in dem Ausschluß einzelner Theile liegt, war von vorne herein als Provisorium gedacht und sollte sobald als möglich beseitigt werden. „Sobald", so heißt es ausdrücklich im Zollvereinsvertrag, „die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1 genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt sodann über den Zeitpunkt, an welchem die a. 3—5 und 10—20 in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten."

Der Bundesrath ist darnach das competente Organ, um über den bezüglich aller vorläufig noch exclavirten Theile von Anbeginn in Aussicht genommenen Anschluß an die Zolleinheit zu beschließen;[130] durch bundesräthliche Verordnung wurden auch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf jene Worte des Vertrages i. J. 1868 Mecklenburg und Lauenburg dem Zollverband angegliedert.

Abgeändert ist jene Bestimmung des Vertrages durch die Reichsverfassung für Bremen und Hamburg. Nach der nordd. BV. a. 34 sollten die drei norddeutschen Hansestädte „mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes" als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben.[131] Trotz

[130] Delbrück 46.

[131] Ueber die wirthschaftliche Seite dieses Freihafenprivilegs ist neuerdings eine große Streitliteratur erwachsen, die jedoch für die staatsrechtliche Seite der Frage wenig oder nichts bietet. Vergl. Wagner I 592 f.; und jetzt insbesondere Laband III 2, 254 ff.

der Garantie des Freihafenrechtes durch die Verfassung war auch dieses Recht immer nur als ein provisorisches und demgemäß nach den Vorschriften des Vertrages thunlichst bald zu beseitigendes betrachtet worden.[132] In Folge davon wurde auch Lübeck bereits i. J. 1868 auf seinen Antrag dem Zollverein einverleibt.[133] Für Bremen und Hamburg dagegen ging die Bestimmung der nordd. BV. unverändert in die deutsche Reichsverfassung über. Dieselbe trägt unzweifelhaft den juristischen Charakter eines Ausnahmsrechtes im Sinne von RV. a. 78 Abs. 2;[134] die Abgrenzung des Freihafenbezirkes jedoch unterliegt, soweit nicht Stadtgebiet in Betracht kommt, lediglich der freien Bestimmung des Bundesraths, welcher seinerseits nur an die in dem Worte „entsprechend" liegende Zweckbestimmung der Verfassung gebunden ist. Der Bundesrath hat auch von diesem Rechte mehrfach Gebrauch gemacht.[135] Ueberdies bedarf es zu einer Beseitigung des in a. 34 der RV. garantirten Rechtes eines Verfassungsänderungsgesetzes.[136]

Inzwischen ist die Frage der deutschen Zollexclaven in ihr letztes Stadium getreten, indem auch für Hamburg und Bremen der Zollanschluß principiell beschlossen ist. Nach langen und aufregenden parlamentarischen und außerparlamentarischen Kämpfen kam das G. v. 16. Febr.

---

[132] Delbrück 45. Laband III 2, 255[2].

[133] Hänel I 201[97].

[134] V. I S. 83 ff. Ebenso Laband StR. III 2, 257. A. A. Hänel I 200.

[135] V. v. 22. Mai 1880, welche Altona, v. 14. Juni 1880, welche die Elbe bis Cuxhafen ferner v. 8. Dec. 1881, welche einen weiteren Theil der Unterelbe dem Zollverband anschließt, sämmtlich nicht publicirt! v. Aufseß 21. Vgl. CBl. 1881, 464 das Regulativ über das zollamtliche Verfahren auf der Unterelbe. Vgl. auch Laband III 2, 262.

[136] A. A. Laband III 2, 258. Hier werden die Streitfragen zu RV. a. 34 eingehend, aber u. E. nicht in allen Punkten erschöpfend behandelt.

1882 (RGB. 39) zu Stande, welches die Modalitäten des Zollanschlusses von Hamburg feststellt; dadurch ist zugleich das Schicksal des Bremer Freihafenprivilegs entschieden. Doch soll nicht das gesammte bisherige Hamburger Freihafengebiet dem Zollverein einverleibt werden, sondern ein den Geboten dieses Verkehres genügendes Gebiet dieser Art erhalten und der juristische Charakter dieses Rechtes soll unverändert der in RV. a. 34 vb. 78[2] präcisirte bleiben, was in §. 1 des Gesetzes speciell betont ist.

Andrerseits gehören zum Reichszollverband zwei Gebietstheile, welche nicht zum deutschen Staatsverband gehören:[137] 1. die der bayrischen Zollverwaltung angeschlossene österreichische Gemeinde Jungholz,[138] 2. das in Personalunion mit dem Königreich der Niederlande stehende, der preußischen Zollverwaltung angeschlossene Großherzogthum Luxemburg, welches früher Bestandtheil des deutschen Bundes gewesen war. Der Zollverband mit Luxemburg ist für beide Theile unkündbar bis zum 31. Dec. 1912 (so lange das Pachtverhältniß des Reiches gegenüber der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn dauert).[139]

Der Bevölkerungsstand des Zollgebietes soll immer nach 3 Jahren amtlich festgestellt werden.[140] Dermalen umfaßt das Reichszollgebiet 539 740 □ Km. mit 42 338 031 Einwohnern, die Exclaven — mit Hamburg — haben 594 705 Ein-

[137] ZVV. a. 2. Delbrück 8 ff.; speciell auch über den rechtlichen Unterschied der Stellung von Jungholz und Luxemburg. Ferner Laband III 2, 252.

[138] Staatsvertr. v. 3. Mai 1868.

[139] Staatsvertr. v. 11. Juni 1872 (RGB. 327) §. 14. S. auch oben S. 55 ff.

[140] ZVV. a. 11[3]. Delbrück 57. Die Bestimmung wird nicht mehr befolgt, sondern incorrecter Weise einfach durch Verordnung des Bundesrathes der Zähltermin angeordnet. Vgl. auch Laband bei Hirth 455[2].

wohner. Berechnet wird in Zollsachen die ortsanwesende consummirende Bevölkerung ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit.[141]

IV. Die Zollgefälle werden erhoben nach Maßgabe des gesetzlichen Zolltarifes. Die Geschichte des Zolltarifes bildet seit Jahrzehnten einen der interessantesten, ja wohl den interessantesten Theil der deutschen Staatsentwickelung und des jungen Deutschen Reiches.[142] Der bereits sehr mäßige Tarif v. 1. Juli 1865 wurde noch weiter reducirt durch G. v. 17. Mai 1870 (RGB. 123) und weiterhin durch G. v. 7. Juli 1873 (RGB. 241). Eine radicale Umkehr von dieser Bahn zu ziemlich hohen Zollsätzen enthält dagegen das nach den schwersten parlamentarischen Kämpfen zu Stande gekommene G. v. 15. Juli 1879 (RGB. 207), dem ein Tarif in 43 Positionen angefügt ist; dazu kommen für den Tabackszoll TabacksStG. §§. 1. 48 (die Position des Zolltarifs Nr. 25 v ist durch §. 1 des TabStG. aufgehoben), für den Zuckerzoll G. v. 26. Juni 1869 (RGB. 282) §. 2. Durch diesen Tarif sind die früheren Tarife vollkommen beseitigt. Der neue Tarif steht seit 1. Juli 1880 in seinem ganzen Umfange in Kraft. Von den im Tarif aufgeführten Waarenkategorieen müssen nach Maßgabe des Gesetzes und des vom Bundesrathe festgestellten Waarenverzeichnisses Zölle erhoben werden.[143] Modificationen des

[141] v. Aufseß 27 ff.

[142] Eine Skizze bei v. Aufseß 16 ff. 45 ff.; Wagner I 595 ff; Laband bei Hirth 502 ff. S. auch die oben S. 210[2] genannte Literatur.

[143] VZG. §. 12, dazu CBl. 1879, 837, wo sehr lakonisch mitgetheilt ist, daß der Bundesrath das Waarenverzeichniß festgestellt habe und daß dasselbe käuflich sei. Ordnungsgemäß publicirt ist dasselbe nicht, obwohl es sich dabei doch um eine Vollzugsverordnung zum Gesetz handelt. Abänderungen (diese sind ordnungsgemäß publicirt!)

Tarifes in Berücksichtigung einzelstaatlicher Interessen sind zwar zulässig, doch dürfen sie „auf die allgemeinen Interessen nicht nachtheilig einwirken.“[144] Zur Entrichtung des Zolls ist derjenige verpflichtet, der zur Zeit der Fälligkeit desselben der Inhaber (natürliche Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist bezw. denselben aus der öffentlichen Niederlage nimmt; in jedem Falle haften die zollpflichtigen Gegenstände in erster Linie für die Zollgebühr.[145]

Auch die deutschen Souveräne, die Standesherren und Personen des diplomatischen Dienstes sind von der Entrichtung der Zollabgaben nicht frei, doch ist es den Einzelstaaten gestattet, den von solchen Personen bezahlten Zoll auf eigene Rechnung zurückzuerstatten;[146] den beim Reiche accreditirten Diplomaten werden seit 1. Januar 1872 die Zölle aus der Reichscasse erstattet.[147]

CBl. 1881, 15; dagegen ein Nachtrag ist wieder nur als erlassen und verkäuflich gemeldet CBl. 1881, 139. Ein weiterer Nachtrag ist wieder vollständig publicirt CBl. 1882, 151; v. Aufseß 47. Dazu gehören noch die auf einer Anzahl von Bundesrathsverordnungen beruhenden Vorschriften über die Taravergütung, s. dieselben bei v. Aufseß 47—49.

[144] ZVV. a. 3 §. 1. Vgl. dazu Delbrück 11; Hänel 131; ferner Zolltarif v. 15. Juli 1879 Nr. 25 c Anmerkung.

[145] VZG. §. 13 ff.

[146] ZVV. a. 15: „von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihre Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u.s.w. eingehen, nicht ausgenommen und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.“

[147] V. d. BR. v. 29. April

Für „Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten" ist ein Zuschlag von 50 % zum gewöhnlichen Zoll als Retorsionszoll gestattet. Es bedarf jedoch hiefür kaiserlicher Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes und solche Verordnungen müssen auch dem Reichstag sofort oder nach seinem Wiederzusammentritt vorgelegt werden und sind außer Kraft zu setzen, falls derselbe seine Zustimmung versagt.[148]

Die Zollexclaven haben statt der Zollgefälle ein Aversum an die Reichscasse zu bezahlen, welches nach Verhältniß der gesammten ortsanwesenden Bevölkerung zu der Netto-Zolleinnahme des Reichszollgebietes berechnet wird. Für die Städte kommt dazu noch ein Zuschlag von 3 Mark pro Kopf der Bevölkerung, der für Hamburg und Bremen auf 5 M. erhöht wurde.[149]

V. Die Verwaltung des Zollwesens.[150]

Die Verwaltung des Zollwesens, insbesondere die Erhebung der Zollgefälle verbleibt jedem Einzelstaate, „soweit derselbe sie bisher geübt hat" (RV. a. 36[1]). Das Princip der einzelstaatlichen Zollverwaltung erfährt jedoch eine erhebliche Modification nach zwei Richtungen: einmal ist das-

1872 (nicht publicirt!); vgl. dazu v. Aufseß 38, Z. 18. Laband III 2, 299. Delbrück 64; über die juristischen Bedenken gegen die V. d. BR. s. Zorn Gesandtschaftsrecht in Hirth's Ann. 1882, S. 116. Die deutschen Lehrbücher des Völkerrechtes nehmen von den Bestimmungen des deutschen Rechtes keine Notiz, sondern behaupten Zollfreiheit auf Grund der „Exterritorialität" vgl. hierüber Zorn a. a. O. 112[1], 116[2].

[148] Tarifgesetz §. 6.

[149] RV. a. 38[3]; dazu V. d. BR. v. 25. Mai 1878, 12. März 1880 (nicht publicirt). Vgl. v. Aufseß 171, Laband bei Hirth 509, Laband StR. III 323[4].

[150] v. Aufseß 139—147. Laband III 2, §. 114.

selbe verfassungsmäßig nur anerkannt, soweit eine einzelstaatliche Zollverwaltung bisher bestanden hat; soweit jedoch Einzelstaaten ihre Zollverwaltung an andere Staaten übertragen haben, hat es hierbei sein Bewenden und zwar muß auch für solche Verhältnisse angenommen werden, daß dieselben nunmehr auf verfassungsmäßiger Vorschrift beruhen.[151]

Sodann ist das Princip noch weiter modificirt bezüglich der Grenzzollverwaltung. Die Behörden und Beamten der inneren Verwaltung bestellen die Einzelstaaten ganz frei und tragen dafür auch die sämmtlichen Kosten.[152] Auf Grund der älteren Verträge einigte man sich nur auf gemeinsame Grundzüge der Organisation: es sollen Haupt- und Nebenzollämter errichtet und in jedem Staate über den unteren Aemtern eine, nach Bedarf auch mehrere Zolldirectionen, welche ihrerseits wieder dem einschlägigen Ministerium als der Directivbehörde untergeordnet sind, eingerichtet werden.[153] Eine Reichszollverwaltung besteht principiell nicht und ist verfassungsmäßig ausgeschlossen; nur in den drei Hansestädten bestanden bis jetzt auf Grund eines eigenthümlichen Entwickelungsganges Vereins- seit 1872 kaiserliche Hauptzollämter.[154] Für den Grenzbezirk aber ist die Organisation

---

[151] Vgl. hierüber Delbrück 80ff., Laband bei Hirth 471, bes. StR. III 2, 284[3].

[152] Es ist trotz l. 52 §. 15 D. pro socio 17, 2 nicht richtig, wenn Laband 499 behauptet: „sowie der Einzelstaat die von ihm vereinnahmten Gefälle an die Reichscasse abzuliefern hat, so sind ihm andrerseits die auf die Erhebung und Verwaltung verwendeten Kosten zu erstatten," denn ZVV. a. 16 Z. 1 bestimmt: „jede Regierung übernimmt alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten." Zutreffend jetzt StR. III 2, 293.

[153] ZVV. a. 3 §. 6, a. 16[3], a. 19. VZG. §§. 18, 19, 128 ff. Hänel I 136 f., Laband bei Hirth 471 f.

[154] Vgl. hierüber die ausführliche Darstellung bei Delbrück 73 ff. v. Aufseß 140[2], Laband

der Behörden vollständig nach den vom Bundesrath erlassenen Vorschriften durchzuführen,[155] da die Kosten der Grenzzollverwaltung und des Grenzschutzes das Reich trägt.[156] Diese Kosten werden den Einzelstaaten in Form einer Pauschsumme vergütet.[157] Die Instructionen für die Zollbehörden werden von den Einzelstaaten erlassen;[158] der Bundesrath hat von dem ihm verfassungsmäßig[159] zum Erlaß solcher Instructionen zustehenden Recht einen generellen Gebrauch bis jetzt nicht gemacht, doch enthalten allerdings die vom Reiche erlassenen Gesetze und Verordnungen so zahlreiche Verwaltungsvorschriften,[160] daß dadurch die Gleichheit der einzelstaatlichen Praxis vollkommen gesichert erscheint. Die Einzelstaaten haften für die Diensttreue ihrer Beamten, sowie für die Sicherheit des Cassen- und Rechnungsdienstes.[161] Freipässe für einzelne Gegenstände zu gewähren, ist den Einzelstaaten auf ihre Rechnung und Gefahr überlassen.[162] Die Grundsätze für Gewährung von Crediten sind jedoch jetzt vom Bundesrath festgestellt. Die Correspondenz in Zollsachen ist als „Reichsdienstsache" portofrei.[163]

471², V. d. RK. v. 26. Aug. 1872 (RGB. 376), Laband III 2, 284 f.

[155] Delbrück 68, v. Auffeß 140, Laband III 2, 395.

[156] RV. a. 38 Z. 3. ZVV. a. 16 Z. 1. Ueber den Begriff „Grenzbezirk" VZG. §. 16³.

[157] ZVV. a. 16 Z. 2, Delbrück 55—57, 66 ff., beſ. 68 Erhöhungen beziehen Oldenburg (Schl. Prot. Z. 13), ferner Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Luxemburg, v. Auffeß 33⁴, 171 ff., Laband 500³, über die dem Reich zu erstattenden Liquidationen 508, Laband III 2, 294 ff.

[158] v. Auffeß 142 ff.

[159] ZVV. a. 19³.

[160] Vgl. z. B. VZG. §§. 9, 15, 21 ff. Zolltarifgeſ. §§. 2, 3. v. Auffeß 139⁶.

[161] ZVV. 16², vgl. Laband 502.

[162] ZVV. a. 13, 14; dazu v. Auffeß 167, Delbrück 59 f., Laband 503, 504, III 2, 299.

[163] v. Auffeß 32, 35.

VI. Die Verwaltung wird von Reichswegen controlirt; Organ dieser Controle ist verfassungsmäßig der Kaiser.[164] Für die Ausübung dieser Controle wurde seit Beginn des Zollvereins ein sehr eigenthümliches System ausgebildet, das im Princip auch jetzt noch festgehalten wird. Während früher durch das Präsidium des Vereines den Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten Controlbeamte beigeordnet werden, ist jetzt dieses Recht dem Kaiser übertragen. Er ernennt die Controlbeamten, ist jedoch bei dieser Ernennung verpflichtet, Beamte der verschiedenen Zollvereinsstaaten zu wählen,[165] und bestimmt ihren Amtssitz, beides nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Zoll- und Steuerwesen.[166]

Diese Beamten sind entweder Bevollmächtigte, welche den Directivbehörden oder Stationscontroleure, welche den Unterbehörden beigeordnet werden. Der Kaiser wählt dieselben aus den Zollbeamten der Einzelstaaten nach Belieben aus, sie treten jedoch nach der dermaligen Praxis durch die kaiserliche Ernennung nicht in den Reichsdienst, sondern behalten ihr einzelstaatliches Beamtenverhältniß bei und fungiren demnach nur in commissarischer Verwendung im Reichsdienst.[167] Die Kosten dieser Controle trägt das Reich. Die Instruction der Aufsichtsbeamten beruht in der Hauptsache bis zur Stunde auf den Verab-

---

[164] v. Aufseß 189 ff. Delbrück 82 ff. Laband bei Hirth 474 f. StR. III 2, 288 ff.

[165] Schl. Prot. Nr. 15.

[166] RV. a. 36[2]. ZVV. a. 20.

[167] RV. a. 36[2] sind dieselben zwar als „Reichsbeamte" bezeichnet; trotzdem aber und trotz der Bezahlung derselben durch das Reich sind sie nicht „Reichsbeamte" im staatsrechtlichen Sinne; correct ist das staatsrechtliche Verhältniß in den Etatsgesetzen gekennzeichnet. Vgl. v. Aufseß 195[2].

redungen von 1833. Die Beamten erstatten ihre Berichte an den Kaiser, der dieselben behufs der Abstellung etwa vorgefundener „Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung" dem Bundesrath zur Beschlußfassung überweist. (RV. a. 36[3].) Die den Hauptämtern beigeordneten Controleure haben die Zollverwaltung und Grenzbewachung an den unteren Stellen zu überwachen und auf die Abstellung von Mängeln hinzuwirken; selbständige Verfügungen zu treffen sind sie jedoch nicht berechtigt.[168] Die Bevollmächtigten werden den höheren Zollverwaltungsbehörden, den Directivbehörden, beigeordnet und haben sich von dem Gang der Verwaltung in ihrem Bezirk die genaueste Kenntniß zu verschaffen; die Verwaltung, zu deren Controle sie berufen sind, soll „unbeschränkte Offenheit" gegen sie beobachten.[169]

Im übrigen sollte eine Instruction für die Bevollmächtigten von Reichswegen erlassen werden und der Zollvereinsvertrag bestimmte hierüber in Schl. Prot. Z. 15, 2 folgendermaßen:

„Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruction, welche das Geschäftsverhältniß der den Directivbehörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Directivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeord-

[168] ZVV. a. 20[3].

[169] ZVV. a. 20[4, 5].

neten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Concepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Concepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Directivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) Insofern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Correspondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath zu rekurriren, um die Differenz zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hiezu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Directivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitglied

der Directivbehörde die Einsicht der Acten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungs-Behörden zu.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen."

VII. Die Abrechnung der Zollgefälle[170] ist sehr complicirt. Verfassungsmäßig fließt der gesammte Ertrag der Zölle in die Reichscasse;[171] über das Rechtsverhältniß von §. 8 des Tarifgesetzes v. 15. Juli 1879 zu diesem verfassungsmäßigen Grundsatze s. oben S. 216.

Der Nettoertrag der Zölle ergiebt sich durch Abzug 1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen[172] und Ermäßigungen 2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen 3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten im Grenzbezirk.[173]

Die Zolleinnahmen sind in die Reichscasse abzuführen, „sobald dieselben nach den bestehenden Gesetzen und den über die Fristen der Zollcredite getroffenen Verabredungen

---

[170] v. Auffieß 161 ff. Laband bei Hirth 507 ff. StR. III 2, 300.

[171] RV. a. 38 [1, 2], vgl. ZVV. a. 17. Die besonderen Vorschriften v. 13. Januar 1872 sind publicirt in Hirth's Ann. 1872, 1489 ff.

[172] Nicht aber dürfen die auf einzelstaatliche Rechnung erfolgenden Rückvergütungen abgezogen werden.

[173] RV. a. 38 [2].

für die Cassen der Einzelstaaten fällig geworden sind."[174] Die definitive Beschlußfassung über die Abrechnung erfolgt durch den Bundesrath, vorbereitet wird dieselbe durch die Hauptübersichten, welche von den Directivbehörden der Einzelstaaten auf Grund der Quartalextracte und Finalabschlüsse der Unterbehörden zusammenzustellen und dem Bundesrathsausschuß für Rechnungswesen, dem ehemaligen Centralbureau des Zollvereins, einzusenden sind; letzterer hat die Beschlußfassung des Bundesrathsplenums vorzubereiten, bezw. die an die Reichscasse abzuführenden Summen vorläufig festzustellen. (RV. a. 39.)[175]

Ebenso wird hinsichtlich der an die Reichscasse zu bezahlenden Zollaversa verfahren.

Luxemburg und Oesterreich für Jungholz erhalten eine entsprechende Summe hinausbezahlt, ohne daß sie eine financielle Leistung an das Reich zu machen hätten.[176]

---

[174] Etatsges. v. 4. Dec. 1871 (RGB. 412) §. 3. Auf Grund dieses Gesetzes ordnete der Bundesrath durch V. v. 7. Dec. 1871 (nicht publicirt) neue Formulare für die Hauptübersichten an. Die jetzt geltenden Vorschriften sind v. 18. März 1878. Von besonderer Wichtigkeit war die rechnerische Behandlung der Zollcredite: s. hierüber v. Aufseß 165 ff.; ferner Laband bei Hirth 504 ff. Früher waren die Verhältnisse wesentlich anders geordnet s. Laband bei Hirth 506. StR. III 2, 300.

[175] Auch dieser Rechnungsmodus besteht in der Hauptsache seit 1833. Das Centralbureau, der Hauptträger einer interessanten Entwickelungsphase deutscher Geschichte, bestand bis 1872.

[176] Laband 498 bemerkt: „Da zu den gemeinsamen Ausgaben des Reiches jeder Staat nach Maßgabe seiner Bevölkerung beizutragen hat, so findet eine wirkliche Berechnung und Herauszahlung des auf jeden Einzelstaat fallenden Antheils an dem Zoll- und Steuerertrag nicht statt, sondern die allen Staaten gemeinsamen Steuer- und Zolleinnahmen compensiren sich mit den allen Staaten gemeinsamen Reichsausgaben. Dadurch daß der einzelne Staat seinen Antheil an den gemein-

VIII. Der Zollschutz.[177]

Der Zollschutz ist gleichfalls durch das Reich gesetzlich geordnet, die Durchführung desselben aber ist ein Stück der einzelstaatlichen Zollverwaltung. Geldstrafen und Confiskate fallen in die Cassen der Einzelstaaten, das Begnadigungsrecht steht den Landesherren zu.[178]

Das Zollstrafgesetzbuch bildet einen Theil des Vereinszollgesetzes, das Verfahren dagegen richtet sich nach den Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung.[179] Das Gesetz kennt zwei specifische Zolldelicte: Contrebande und Defraudation. Der ersteren macht sich schuldig, wer eine Waare einführt bezw. einzuführen versucht, die nicht eingeführt werden darf. Der Schuldige fällt in Geldstrafe vom doppelten Werth der contrebandirten Sachen, mindestens aber von

---

samen Zollerträgen und Steuern nicht empfängt, zahlt er im Wege der Compensation einen gleich großen Theil des von ihm zu entrichtenden Matricularbeitrages und es sind daher die Zolleinnahmen nur scheinbar eigene, von den Matricularbeiträgen specifisch verschiedene Einnahmen des Reiches." Dazu ist zu bemerken: der Verfassung entsprechen diese principiellen Gesichtspunkte nicht; nach der Verfassung sind sowohl Zölle als Matricularbeiträge eigene aber specifisch verschiedene Einnahmen des Reiches. Nur soweit die Zölle ꝛc. nicht ausreichen, existiren die Matricularbeiträge überhaupt zu Recht. Durch das Tarifgesetz v. 15. Juli 1879 §. 8 ist dieses Verhältniß allerdings, soweit Zölle und Tabaksteuer den Betrag von 130 Mill. M. übersteigen, principiell geändert (s. oben S. 216); auf Grund dieser die Verfassung abändernden Bestimmung sind die von Laband geltend gemachten Gesichtspunkte richtig, der Verfassung aber widersprechen sie.

[177] VZG. §§. 134—165. StPO. §§. 459—469; vgl. v. Auffeß 71 ff., auch v. Liszt Strafrecht S. 455 ff.

[178] ZVV. a. 10 Abs. 2 Z. 4, a. 18.

[179] Über das Zollkartell v. 11. Mai 1833 und dessen Ersetzung durch das GVG. und die StPO. mit Ausnahme weniger Specialbestimmungen Delbrück 21. Ferner Laband StR. III, 2. 272.

30 Mark, die Waare selbst verfällt der Confiscation. Dieses Delict richtet sich also nur gegen Ein- und Durchfuhrverbote.[180]

Der Defraudation macht sich schuldig, wer den Zoll hinterzieht bezw. zu hinterziehen versucht; die verwirkte Strafe beträgt das Vierfache des defraudirten Zolles, außerdem ist letzterer selbst nachzubezahlen und die Waare zu confisciren.[181] Beim ersten Rückfall ist die Geldstrafe zu verdoppeln,[182] bei weiteren Rückfällen tritt in der Regel Freiheitsstrafe bis zum Höchstbetrag von 2 Jahren neben der Confiscation ein.[183] Für den Rückfall gelten Contrebande und Defraudation als ein und dasselbe Delict.[184] In welchem Einzelstaat die Bestrafung erfolgte, ist gleichgiltig.[185] Rückfall liegt nur dann vor, wenn die Wiederholung des Delictes innerhalb 3 Jahren nach Abbüßung oder Erlaß der früheren Strafe stattfindet.[186]

Bedeutend höhere Strafen treten ein, wenn Contrebande oder Defraudation durch drei oder mehrere Personen in Verabredung (Bande),[187] ferner wenn sie unter dem Schutze einer Versicherung[188] oder unter Mitführung von Waffen[189] erfolgten.

Anderweitige Verfehlungen gegen die Vorschriften der Zollgesetze werden mit Ordnungsstrafen geahndet.[190] Endlich enthält das Gesetz noch besondere Strafbestimmungen gegen Bestechung der Zollbeamten und Widersetzlichkeiten, welche nicht unter den Thatbestand des StGB. fallen.[191]

[180] VZG. §. 134; dazu die Specialbest. §§. 136—139, ferner die Strafschärfung in §. 144. Ueber die Confiscation §§. 154—157.
[181] VZG. §. 135; dazu §§. 136—138, 144.
[182] VZG. §. 140; dazu §. 146[3].
[183] VZG. §. 141.
[184] VZG. §. 142[2].
[185] VZG. §. 142[1].
[186] VZG. §. 142[3].
[187] VZG. §. 146.
[188] VZG. §. 147.
[189] VZG. §. 148.
[190] VZG. §. 151, 152.
[191] VZG. §§. 160, 161.

Der Zollschutz gegenüber den Zollexclaven ist in besonderer Weise geordnet.[192]

Alljährlich ist durch die Directivbehörden eine genaue Aufstellung aller Straffälle herzustellen und dem statistischen Amt des Reiches einzusenden, welches eine Generalübersicht anfertigt und veröffentlicht.[193]

Unbekanntschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen schützt nicht vor Strafe, auch Ausländer nicht.[194]

Contrebande und Defraudation verjähren in 3, andere Zollcontraventionen in einem Jahre vom Zeitpunkt der Begehung ab.[195]

IV. Die Verbrauchssteuern.

A. Die Steuergemeinschaft.

Die deutsche Zollgemeinschaft war schon lange vor Aufrichtung des norddeutschen Bundes zugleich eine Gemeinschaft der wichtigsten indirecten oder Verbrauchssteuern.[196] Den Abschluß dieser historischen Entwickelung bildet RV. a. 35, wornach die Steuern auf Salz, Taback, Branntwein, Bier, Zucker, soweit diese Producte im Inland erzeugt werden, Reichssache sind.

Bezüglich dieser Verbrauchssteuern gelten im Wesentlichen die gleichen Rechtssätze wie für die Zölle; die Verfassung behandelt auch Zölle und indirecte Steuern in dem nämlichen Abschnitte: einmal über die Rechtsquellen (oben III 1),

[192] G. v. 1. Juli 1869 (BGB. 370) v. 28. Juni 1879 (RGB. 159).

[193] V. d. BR. v. 26. Juni 1880 (CBl. 494), hier auch die vorgeschriebenen Formularien. Vgl. auch ZVV. a. 18 über periodische Uebersichten der Straferlasse.

[194] VZG. §. 163.

[195] VZG. §. 164.

[196] S. die oben zu III angeführte historische Literatur.

speciell des älteren Vertragsrechtes und des preußischen Veto gegen Neuerungen; sodann bezüglich der Verwaltung, welche in der Hauptsache mit der Zollverwaltung verbunden ist (s. oben III 5),[197] ferner bezüglich der Reichscontrole (s. oben III 6);[198] endlich auch bezüglich der Berechnung der Einnahmen (s. oben III 7). Hier ist also einfach auf die früheren Angaben zu verweisen.

B. Die Ausnahmen von der Reichsverbrauchssteuergemeinschaft.

1. Von sämmtlichen Reichsverbrauchssteuern sind ausgenommen und bezahlen statt dessen ein Aversum an die Reichscasse die aus der Zollgemeinschaft ausgeschlossenen Gebietstheile des Reiches.[199]

2. Von der Reichsbrausteuer sind ausgeschlossen, und bezahlen statt dessen ein Aversum[200] an die Reichscasse: Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, sowie mehrere für diese Materie zu Bayern gehörige thüringische Ortschaften (Ostheim und Königsberg),[201] ferner die hohenzollernschen Fürstenthümer. Diese Staaten ordnen die Brausteuer auf dem Wege der Landesgesetzgebung (RV. a. 35[2]),[202]

[197] Vgl. über das Verhältniß der Steuer- zur Zollverwaltung v. Aufseß 145 ff.

[198] Ueber die Controle s. auch StaatsV. v. 8. Mai 1867 a. 4. 7. (Salz). Die Ausnahmen für Bayern Württemberg Baden Elsaß-Lothringen s. unten B.

[199] S. oben S. 256.

[200] Ueber den Unterschied der Berechnung für die süddeutschen Staaten einer- und das Reichsland andererseits s. Laband bei Hirth 512[2].

[201] S. über diese Verhältnisse v. Aufseß 96 Nr. 3. 4.

[202] Vgl. jedoch Delbrück 30 über die Bedeutung von ZVV. a. 5, II §. 2 für landesgesetzliche Bier- und Branntweinsteuern.

ohne daß das Reich irgend welche Competenz der Aufsicht hätte.

3. Von der Reichsbranntweinsteuer sind ausgeschlossen und bezahlen statt dessen ein Aversum an die Reichscasse: die sub 2. genannten Staaten, ausgenommen Elsaß-Lothringen; die Ordnung der Branntweinsteuer erfolgt für diese Staaten gleichfalls auf dem Wege der Landesgesetzgebung ohne Reichsaufsicht. (RV. a. 35[2]); nur für Hohenzollern ergingen die beiden speciellen Reichsgesetze v. 4. Mai 1868 (BGB. 151) und 15. Nov. 1874 (RGB. 133.)[203]

4. Soweit nach dem sub 1—3 Bemerkten Ausnahmen von der Reichssteuergemeinschaft bestehen, dürfen auch beim Uebergang der betreffenden Erzeugnisse von einem Rechtsgebiet in das andere im Widerspruch mit der sonstigen Beseitigung aller Binnenzölle sog. Uebergangsabgaben erhoben werden nach Maßgabe der in den angegebenen Einzelstaaten zur Erhebung gelangenden inneren Steuern.[204]

Die eximirten Staaten wirken gemäß RV. a. 7[4] nicht an der Reichsgesetzgebung über diese Materien mit.

5. Die Einzelstaaten, in welchen die Besteuerung von Bier und Branntwein der Landesgesetzgebung anheimgegeben wurde, sind durch die Verfassung verpflichtet, ihr Bestreben

[203] v. Aufseß 111.

[204] Vgl. die Aufzählung derselben ursprünglich im Anhang zum Zollvereinsvertrag BGB. 1867, 118, geändert RGB. 1872, 293, neuerdings geändert RGB. 1877, 9; die geltenden Uebergangsabgaben in Bayern einschließlich der Rheinpfalz für Bier RGB. 1880, 25. Branntwein RGB. 1880, 189 dazu GBl. 1882, 358, 387; in Württemberg Bier, Branntwein und Malz RGB. 1881, 232; in Baden Branntwein RGB. 1880, 112. 190, Bier RGB. 1881, 116; in Hohenzollern G. v. 4. Mai 1868 (BGB. 151), dessen §§. 1, 2, 8[3], 13[1] durch G. v. 15. Nov. 1874 (RGB. 133) abgeändert wurden. v. Aufseß 179—189.

darauf zu richten, „eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.“[205]

C. Die einzelnen Verbrauchssteuern.

I. Die Salzsteuer.[206]

1. Noch vor Aufrichtung des norddeutschen Bundes war unter den Zollvereinsstaaten ein Staatsvertrag v. 8. Mai 1867 (BGB. 49) abgeschlossen worden, welcher im ganzen Umfang des Zollvereines freien Verkehr mit Salz herstellte und das staatliche Monopol aufhob.[207] Auf Grund dieses Vertrages erging sodann das Zollvereinsgesetz v. 12. Oct. 1867 (BGB. 41),[208] welches nicht formell zum Reichsgesetz erhoben wurde, so daß neben demselben die süddeutschen Salzsteuergesetze bis zur Stunde in Kraft stehen. Alle diese Gesetze können jedoch gemäß RV. a. 35 nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung abgeändert werden.[209]

2. Die Salzsteuer[210] beträgt 6 Mark pro Centner Nettogewicht.[211] Sie wird erhoben von den Bergwerksbesitzern bezw. den Producenten. Nur in den vom Staat zugelassenen Bergwerken darf Salz gewonnen werden. Das

---

[205] Laband III 2, 275.

[206] v. Aufseß 80—96. Delbrück 15. Laband bei Hirth 450 StR. III 2, 272[3]. Wagner bei v. Holtzendorff I 608, III 200.

[207] StaatsV. a. 1. SalzStG. §§. 1, 10.

[208] Die VollzV. und Instructionen zu diesem Gesetz sind nicht publicirt, s. den Inhalt bei v. Aufseß 91 ff.

[209] Laband StR. III 2, 272. Das G. v. 12. Oct. 1867 ist kein norddeutsches Bundesgesetz, wie Laband sagt, sondern ein Gesetz „für die zum deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten“.

[210] Ueber den Begriff Salz StaatsV. a. 2[3], SalzStG. §. 2[2].

[211] SalzStG. § 2[1].

gewonnene Salz ist in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Salzmagazine) niederzulegen und darf regelmäßig nur von hier aus in den Verkehr oder Gebrauch gebracht werden. Mit der Entnahme aus dem Magazin entsteht die Steuerverpflichtung.[212] Eine Befreiung von der Steuer darf nur nach Maßgabe des Gesetzes stattfinden.[213] Weitere Abgaben dürfen vom Salz nicht erhoben werden.

3. Die Salzwerke stehen unter genau geordneter Staatscontrole, zu deren Durchführung besondere Salzsteuerämter bestellt sind. Der Betrieb von neuen Salzwerken ist 6 Wochen vorher dem Hauptsteueramt des Bezirkes anzuzeigen.[214] Außerdem haben die Salzwerkbesitzer den Staatsbehörden jederzeit alle von ihnen geforderten Angaben über die Betriebsräume, Geräthschaften und Vorrichtungen zu machen und können auch bezüglich des Betriebes an bestimmte Bedingungen gebunden werden, deren Verletzung die Schließung des Werkes, bis den staatlichen Anforderungen genügt ist, durch die oberste Landesfinanzstelle zur Folge haben kann.[215] Die Kosten der Controle liegen dann, wenn die Menge des aus einem Werke zur Abgabe gelangenden Salzes nicht mindestens 12000 Ctr. beträgt, dem Salzwerkbesitzer, außerdem dem Staate ob.[216] Die Functionen der Reichs-Bevollmächtigten und Stationscontroleure erstrecken sich auch auf die Salzsteuer.[217]

[212] SalzStG. §. 9.

[213] SalzStG. §. 2[2] ferner §. 20 vb. StaatsV. a. 5. und bezüglich der Controlgebühr a. 6. Ueber die Denaturirung des Salzes V. d. BR. v. 25. März 1878 (GBl. 223), ferner V. v. „12 d. M." (wahrscheinlich November) 1874 (GBl. 425). Ueber die älteren noch in Kraft stehenden nicht publicirten Denaturirungsvorschriften s. v. Auffeß 92—96. Ueber die Controlgebühr auch Delbrück 16.

[214] SalzStG. §. 3.

[215] SalzStG. §§. 4, 6, 7.

[216] SalzStG. §. 5.

[217] S. oben S. 265 StV. a. 7.

4. Der Ertrag der Steuer fließt in die Reichscasse nach Abzug 1. der auf Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Vergütungen und Ermäßigungen, 2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, 3. der Kosten für die Besoldung der mit Erhebung und Controlirung der Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten (RV. a. 38).[218]

5. Wer „es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen," ist wegen Defraudation mit der Geldstrafe des vierfachen Betrages der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber von 30 Mark zu bestrafen; außerdem ist die Steuer selbst nachzuzahlen und das betreffende Salz bezw. auch die Geräthschaften zu confisciren.[219]

Der erste Rückfall wird mit der doppelten, jeder weitere mit der vierfachen Defraudationsstrafe geahndet.[220] Für Salzwerkbesitzer hat überdies die Rückfallstrafe den ipso jure eintretenden Verlust des Rechtes zur Verwaltung eines Salzwerkes zur gesetzlichen Folge.[221]

Andere Contraventionen gegen das Gesetz ziehen Ordnungsstrafen bis zu 30 Mark nach sich.[222]

Im übrigen sind die Zollstrafgesetze analog anzuwenden.[223]

II. Die Tabacksteuer.[224]

1. Die Tabacksteuergemeinschaft der deutschen Staaten besteht erst seit 1868. Die Steuer von inländischem Taback war auf Grund des nordd. BG. v. 26. Mai 1868 (BGB. 319) eine sehr niedrige; durch das G. v. 26. Juni 1878 (RGB. 129)

---

[218] RV. a. 38 vb. SalzStG. §. 5. v. Aufseß 176.
[219] SalzStG. §§. 11, 13, 16.
[220] SalzStG. §. 12.
[221] SalzStG. §. 14.
[222] SalzStG. §. 15.
[223] SalzStG. §§. 9, 17, 18.
[224] v. Aufseß 81—89. Wagner a. a. O. I 611, III 201.

wurde eine umfassende Enquête über Tabackbau, Tabackfabrikation und Tabackhandel im deutschen Reiche angeordnet, auf Grund deren sodann das G. v. 16. Juli 1879 (RGB. 245) erging, welches die Tabackbesteuerung ganz neu regulirte. Zu dem Gesetze ergingen VollzV. d. BR. v. 25. März 1880, v. 29. Mai 1880 und v. 7. und 16. Juni 1880 (CBl. 153, 327, 420, 468).[225]

Der Versuch der Reichsregierung, an Stelle der Gewichtssteuer des erwähnten Gesetzes das Staatsmonopol für Fabrikation und Handel mit Taback zu setzen, wie solches in Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien, Spanien, Rumänien besteht, ist vorerst am Widerspruch des Reichstages gescheitert. In England ist der inländische Tabackbau ganz verboten, der ausländische Taback mit sehr hohem Zoll belegt.

2. Die Steuer von inländischem Taback ist principiell eine Gewichtssteuer, ausnahmsweise eine Flächensteuer. Vom 1. April 1882 ab ist von 100 Kilogramm eine Steuer von 45 Mark zu entrichten nach Maßgabe des Gewichtes der Tabacksblätter in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande.[226] Die Feststellung des Gewichtes erfolgt durch amtliche Verwiegung:[227] die Steuerbehörde ist befugt, vor Beginn der Ernte eine verbindliche Feststellung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge, die zur Verwiegung gebracht werden muß, vorzunehmen; der Inhaber des Grundstückes haftet für die Gestellung zur amtlichen Verwiegung; das Ergebniß ist in ein amtliches Register einzutragen und es ist dagegen binnen drei Tagen nach der Publication Einspruch statthaft,

---

[225] Diese Verordnungen werden im Folgenden citirt als VV. I, II, III, IV.

[226] TabStG. §. 2[2].

[227] TabStG. §. 5.

über welchen eine besondere Commission zu entscheiden hat.[228] Diese amtliche Feststellung kann ausnahmsweise auch durch eine Declaration des Pflanzers selbst ersetzt werden.[229] Vor der Verwiegung darf eine Veräußerung nur mit Genehmigung der Steuerbehörde erfolgen.[230] Das Gewicht wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres durch die amtliche Verwiegung festgestellt,[231] sodann ein Fünftel abgezogen und darnach die Steuersumme fixirt; die Steuer ist primär vom Pflanzer zu entrichten, dessen Verpflichtung aber bei der ersten Veräußerung, auf den Käufer übergeht; die Steuer ist regelmäßig bei der ersten Veräußerung, spätestens aber am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu entrichten, soweit nicht Credit bewilligt oder der Taback in unter amtlicher Controle stehende Niederlagen gebracht wird.[232] Alle auf die Tabacksteuer bezüglichen Forderungen verjähren innerhalb Jahresfrist vom Termin der Fälligkeit ab.[233]

3. Ausnahmsweise, nämlich für Tabackpflanzungen unter 4 Ar Flächenraum findet die Besteuerung nach Maßgabe der Fläche statt und zwar wird vom 1. April 1882 ab eine Steuer von $4^1/_2$ Pfennig für den Quadratmeter erhoben. Doch kann auch in solchem Falle die allgemeine Gewichtsstatt der Flächensteuer erhoben, andererseits können auch größere Pflanzungen nach der Flächensteuer besteuert werden, „wenn die Gesammtfläche der Pflanzungen auf solchen Grund-

[228] TabStG. §. 6 ff. VollzV. I §§. 3—8. VollzV. II §§. 6—15.

[229] TabStG. §. 8.

[230] TabStG. §. 11. VollzV. I §. 8. VollzV. II §§. 18, 19.

[231] TabStG. §. 12. VollzV. I §§. 10—12. VollzV. II. §§. 20—23.

[232] TabStG. §§. 16—19, über Creditirung §. 20, dazu VollzV. IV, v. Auffeß 86.

[233] TabStG. §. 29.

stücken innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahre 2 Hektar nicht überstiegen hat" und die örtlichen Verhältnisse die Anwendung der Gewichtssteuer nicht als geeignet erscheinen lassen.[234]

4. Der Anbau der Tabackpflanzungen hat nach Maßgabe der im Gesetz enthaltenen genauen Normativbestimmungen zu erfolgen, deren Einhaltung durch Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark erzwungen werden kann.[235] Außerdem sind der Staatsbehörde durch die Pflanzer oder deren Stellvertreter[236] die Angaben über Lage und Größe der zum Tabackbau bestimmten Grundstücke bis zum 15. Juli des betr. Jahres „genau und wahrhaft" schriftlich zu erstatten.[237]

5. Die Verwendung von Tabackssurrogaten bei der Fabrikation ist principiell verboten. Doch ist der Bundesrath befugt, Ausnahmen hievon zu gestatten und zugleich die alsdann zu entrichtenden Steuersätze zu bestimmen; doch sind derartige Bestimmungen über die Besteuerung der Surrogate dem Reichstag vorzulegen und außer Kraft zu setzen, sobald dieser seine Zustimmung versagt.[238] Dermalen sind als Surrogate gestattet: Kirsch- und Weichselblätter, Steinklee und eingesalzene Rosenblätter; die Art der Verwendung dieser Surrogate wird aber von Staatswegen genau controlirt; als Steuer ist der Betrag von 65 Mark für 100 Kilogramm zu entrichten.[239]

---

[234] TabStG. §§. 23—25; dazu VollzV. I §§. 23—25. VollzV. II §§. 24—31, 34—39.

[235] TabStG. §§. 22, 40[2]. VollzV. I §§ 21, 22. VollzV. II §. 33.

[236] S. hierüber die genaue gesetzliche Vorschrift TabStG. §. 43.

[237] TabStG. §§. 3, 4. VollzV. I §§ 1, 2. VollzV. II §§. 1—4.

[238] TabStG §§ 27, 28.

[239] V. d. BR. v. 27. Nov. 1879 (ZBl. 753), v. 12. März 1880 (ZBl. 209).

6. Die Tabacksteuer fließt nach der Verfassung in die Reichscasse nach Abzug der gesetzlichen Ermäßigungen und Rückvergütungen, ferner der vom Bundesrath festzusetzenden Entschädigungssumme für die Verwaltungskosten,[240] welche dermalen auf 15% der Bruttoeinnahme fixirt ist.[241] Gemäß §. 8 des Zolltarifgesetzes v. 15. Juli 1879 ist jedoch diese verfassungsmäßige Vorschrift dahin abgeändert, daß der Ertrag der Zölle und Tabacksteuer nur mit 130 Millionen Mark in die Reichscasse fließt, der Rest aber den Einzelstaaten hinauszubezahlen ist.[242]

Bei der Ausfuhr von inländischem Taback, Rohtaback sowohl wie Fabrikaten, wird eine Rückvergütung der entrichteten Steuer aus der Reichscasse gewährt. Der Anspruch auf Rückvergütung ist jedoch vorher anzumelden und die Vergütung wird nur bei vollständiger Unterwerfung unter die vom Staat gestellten Bedingungen gegeben. Alle auf die Tabacksteuer bezüglichen Forderungen verjähren in einem Jahr.[243]

7. Endlich enthält das Gesetz auch noch umfassende Strafbestimmungen. „Wer es unternimmt," dem Staat die gesetzliche Steuer entziehen zu wollen, begeht eine Defraudation, insbesondere also wer den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Anmeldung der Grundstücke oder der Verwiegung des gewonnenen Tabacks zuwiderhandelt.[244] Die Strafe der Defraudation besteht in dem vierfachen Betrage

---

[240] RV. a. 38[2] Z. 3, c.

[241] V. d. BR. v. 2. Juli 1869, mitgetheilt von v. Auffeß 177.

[242] S. oben S. 215 ff.

[243] TabStG. §§. 30, 31; dazu V. d. BR. v. 28. Mai 1881 (GBl. 191) v. Auffeß 83, 87.

[244] TabStG. §. 32, dazu §. 33 unter 6 Ziffern: „Der Defraudation — — wird gleichgeachtet."

der hinterzogenen Abgabe, welch letztere überdies noch besonders bezahlt werden muß;[245] über die für Feststellung der Defraudationsstrafe maßgebende Steuerberechnung enthält das Gesetz noch besondere Vorschriften.[246] Kann der Steuerbetrag gar nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 30 bis 3000 Mark ein.[247] Rückfall wird mit dem achtfachen Betrage der defraudirten Steuer bestraft, jeder weitere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren nach sich, bei mildernden Umständen Haft oder Geldstrafe; diese darf jedoch nicht unter dem doppelten Betrag der ersten Rückfallsstrafe betragen.[248] Für den Rückfall ist es gleichgiltig, in welchem Einzelstaat die Bestrafung erfolgte; die Rückfallsstrafe ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, jedoch dürfen nicht drei Jahre seit Verbüßung oder Erlaß der letzten Strafe verflossen sein.[249] Analog wird das „Unternehmen", eine gesetzwidrige Zoll- oder Steuervergütung zu gewinnen bestraft.[250] Anderweitige Contraventionen gegen die gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Vorschriften über die Tabacksteuer ziehen Ordnungsstrafen bis zu 150 Mark nach sich.[251] Alle Geldstrafen fallen dem betreffenden Landesfiscus zu.[252] Die Strafverfolgung wegen Defraudation, sowie wegen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über das Verbot von Tabackssurrogaten, endlich wegen gesetzwidriger Ansprüche auf Rückvergütung von Zoll oder Steuer verjährt in 3, bezüglich der übrigen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz in einem

[245] TabStG. §. 21.
[246] TabStG. §§. 34, 35; dazu bezüglich der eventuellen Umwandlung in Freiheitsstrafe §. 44.
[247] TabStG. §. 36.
[248] TabStG. §. 37.
[249] TabStG. §. 39.
[250] TabStG. §§. 38, 39.
[251] TabStG. §§. 40, 41
[252] TabStG. §. 46[2].

Jahre vom Tag der Begehung an.[253] Im übrigen kommen die Zollgesetze zu analoger Anwendung.[254]

III. Die Rübenzuckersteuer.[255]

1. Die Rübenzuckersteuergemeinschaft besteht in der Hauptsache bereits seit 1841.[256] Auf Grund der i. J. 1846 unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Vereinbarungen wurde die Preuß. V. v. 7. August 1846 (GS. 335) erlassen, welche durch ZollvereinsG. v. 2. Mai 1870 (BGB. 311) §. 2 vom 1. September 1870 ab im gesammten Zollvereinsgebiete Geltung erhielt. Dazu kommt noch das ZollvereinsG. v. 26. Juni 1869 (BGB. 282). Zu Reichsgesetzen wurden diese Zollvereinsgesetze formell nicht erklärt.[257]

2. Als Zuckersteuer wird erhoben der Betrag von 80 Pfennigen vom Centner roher Rüben, die zur Zuckerfabrication bestimmt sind.[258] Die Rüben sind amtlich zu verwiegen und darnach wird der Steuerbetrag festgestellt; ausnahmsweise kann auch eine Fixation der Steuer für die ganze Betriebsperiode erfolgen.[259] Der Steuerbetrag ist in der Regel vom Fabrikinhaber binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung zu bezahlen.[260] Erlaß oder Rückzahlung der Steuer findet in keinem Falle statt.[261] Bei der Ausfuhr von in- wie ausländischem Rübenzucker wird die gezahlte Steuer nach Maßgabe genauer gesetzlicher Sätze

---

[253] TabStG. §. 45

[254] TabStG. §. 46.

[255] v. Auffeß 74—81; Delbrück 16 f.; Wagner a. a. O. I 606, III 199; Laband StR. III 2, 273.

[256] Vertrag v. 8. Mai 1841, GS. 151.

[257] Dazu noch die besonderen süddeutschen Gesetze. Laband III 2, 273.

[258] G. v. 26. Juni 1869 §. 1 in Aufhebung der Pr. V. v. 7. Aug. 1846 §. 1.

[259] Pr. V. v. 7. Aug. 1846 §§. 2, 3.

[260] Ebenda §. 3.

[261] Ebenda §. 4.

rückvergütet.[262] Rübenzuckersteuerforderungen verjähren binnen Jahresfrist.[263]

3. Behufs richtiger Erhebung der Steuer werden die Fabrikräume und Geräthschaften, welche der Zuckerfabrikation dienen, von Staatswegen nach Maßgabe genauer gesetzlicher Detailvorschriften beaufsichtigt. Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Fabriken erfolgt durch die zu gleichem Zweck für die Bier- und Branntweinsteuer bestellten Behörden.[264]

4. Die Steuer fließt in die Reichscasse nach Abzug von 4 % der Bruttoeinnahme, welche den Einzelstaaten als Deckung der Verwaltungskosten vergütet werden.[265]

5. Wer Rüben vor der amtlichen Verwiegung zur Zuckerbereitung verwendet, ist wegen Defraudation mit dem Vierfachen der hinterzogenen Abgabe, aber nicht unter 30 Mark zu bestrafen; außerdem ist noch die Steuer selbst zu bezahlen.[266] Beim ersten Rückfall erhöht sich die Strafe aufs Doppelte, bei weiteren Rückfällen tritt daneben noch Verlust des Rechtes zum Gewerbebetrieb oder zur Hilfeleistung in demselben auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren ein.[267] Außerdem enthält das Gesetz noch eine Anzahl von Ordnungsstrafen wegen anderweitiger Zuwiderhandlungen.[268] Die Strafverfolgung wegen Defraudation verjährt in fünf, wegen anderer Uebertretungen des Gesetzes in einem Jahre.[269]

---

[262] G. v. 26. Juni 1869 §. 3, dazu v. Auffeß 78 f.

[263] Pr. V. v. 7. Aug. 1846 §. 4.

[264] Ebenda §§. 7—16. §. 13 ist jedoch durch G. v. 2. Mai 1870 §. 1 aufgehoben.

[265] RV. a. 38, dazu V. d. BR. v. 17. April 1871. v. Auffeß 77.

[266] Pr. V. v. 7. Aug. 1846 §. 17; dazu §§. 21, 22.

[267] Ebenda §§. 19, 20.

[268] Ebenda §§. 17², 23—26, sowie über unrichtige Angaben beim Export G. v. 26. Juni 1869 §. 4.

[269] Pr. V. v. 7. Aug. 1846 §. 30.

IV. Die Brausteuer.[270]

1. Die Steuer von inländischem Bier wird im Reiche erhoben nach Maßgabe des G. v. 31. Mai 1872 (RGB. 153), welches jedoch für die süddeutschen Staaten nicht gilt.[271] Der Versuch der Reichsregierung, eine Brausteuer nach dem Muster des sehr viel einträglicheren und zweckmäßigeren bayrischen Systemes zu erzielen, ist bis jetzt am Widerspruch des Reichstages gescheitert.[272] Die zahlreichen Vollzugsverordnungen zum Gesetz sind nicht ordnungsmäßig publicirt.[273]

Der Vorbehalt für Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Reuß ä. L., eine höhere Brausteuer, als welche das Gesetz gestattet, zu erheben und den Mehrbetrag zu Gunsten der Landescassen zu verrechnen, ist seit 31. März 1878 dahingefallen.[274]

2. Die Brausteuer wird erhoben von nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden:

a) Getreide, (Malz, Schrot u. s. w.), Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.), grüner Stärke d. h. von solcher die mindestens 30% Wasser enthält mit 2,

b) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit 3,

c) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen, Syrup aller Art mit 4 Mark pro Centner Nettogewicht.

Der letztere Steuersatz wird auch von allen übrigen Malzsurrogaten erhoben, jedoch ist der Bundesrath ermäch-

[270] v. Auffeß 96—107, derselbe in v. Holtzendorffs Rex. I 384. Wagner a. a. O. I 620, III 206. Laband III 2, 277.

[271] S. oben S. 273.

[272] v. Auffeß 107.

[273] v. Auffeß 106 sub Ziff. 23.

[274] BrauStG. §. 44[2]. G. v. 26. Dec. 1875 (RGB. 377), v. 23. Dec. 1876 (RGB. 237).

tigt, diesen Steuersatz bezüglich einzelner Stoffe „nach Maßgabe ihres Brauwerthes“ zu ermäßigen; derartige Anordnungen bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung des Reichstags. Gemische verschiedener Stoffe werden nach dem höchsten Satz, der für einen dieser Stoffe besteht, besteuert.[275]

Den angegebenen Steuersätzen unterliegen jene Stoffe auch dann, wenn sie zur Essigbereitung dienen, sei es in eigenen, sei es in mit den zur Bierbereitung dienenden verbundenen Anstalten, falls der Essig zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist.[276]

Die Steuer kann auch durch Uebereinkommen mit der Steuerbehörde für einen bestimmten Zeitraum fixirt werden.[277]

Die Bereitung von Bier als Haustrunk ist steuerfrei, wenn dieselbe nicht in besonderen Anlagen und nur für Haushaltungen von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre erfolgt; doch bedarf es für solche Privatbierproduction immer besonderer staatlicher Genehmigung, die Bierverkäufern überhaupt nicht ertheilt werden darf.[278]

Die Einschätzung der Steuer erfolgt bei dem Acte der Einmaischung;[279] demgemäß ist über Tag und Stunde dieses Actes, sowie über das Quantum des zu producirenden Bieres und die zu verwendenden Surrogate[280] der Steuerstelle genaue Anzeige zu erstatten, sei es in jedem einzelnen Falle, sei es im voraus für einen größeren Zeitraum.[281] Die Ein-

---

[275] BrauStG. §§. 1, 3. Vgl. über die hiezu ergangenen nicht publicirten Verordnungen d. BR. v. Auffeß 99.

[276] BrauStG. §. 2; dazu v. Auffeß 99.

[277] BrauStG. §. 4; dazu v. Auffeß 100 über die hiezu ergangenen Beschlüsse des Bundesrathes.

[278] BrauStG. §§. 5, 9[3].

[279] Ausnahmen sind nur gestattet nach BrauStG. §. 22.

[280] Genaue Detailvorschriften hierüber BrauStG. §. 18.

[281] BrauStG. §§. 16—18.

maischungen dürfen gesetzlich nur an Wochentagen und regelmäßig nur in Gegenwart eines Steuerbeamten erfolgen;[282] von October bis März dürfen dieselben von 6, in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens ab bis 10 Uhr Abends geschehen. Die Steuer ist zu entrichten nach Maßgabe der beim Einmaischungsacte vom Steuerbeamten vorzunehmenden Verwiegung des Braumateriales, jeder Brauer muß das zu diesem Behufe erforderliche Material an Maaßen und Gewichten vorräthig halten.[283]

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereich des Gesetzes wird eine Rückvergütung für die entrichtete Steuer gewährt;[284] auch dann darf eine Rückerstattung der erlegten Steuer ausnahmsweise erfolgen, wenn die zur Einmaischung bestimmten Stoffe untergegangen oder unbrauchbar geworden sind oder wenn sonst wegen unvorhergesehener Hindernisse die declarirte Bierbereitung nicht stattfinden konnte.[285]

Die auf die Brausteuer bezüglichen Forderungen verjähren binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an.[286]

3. Die Brauereiräume, der Brauereibetrieb und die zur Brauerei dienenden Gefäße unterliegen einer umfassenden und durch das Gesetz aufs genaueste geregelten Staatscontrole,[287] welche auf Grund der vorgeschriebenen Anzeige über jene Punkte geübt wird; auch jede Veränderung in Beziehung auf die Räume oder den Betrieb ist anzuzeigen.

Die Brauräume und Aufbewahrungsorte für Braustoffe

---

[282] BrauStG. §§. 19, 20.
[283] BrauStG. §§. 12, 20[2].
[284] BrauStG. §. 6; v. Aufseß 102.
[285] BrauStG. §. 7; v. Aufseß 102.
[286] BrauStG. §. 8.
[287] BrauStG. §. 9ff.

dürfen von den Steuerbeamten jederzeit revidirt und bei gegründetem Verdacht einer Defraudation auch vollständige Haussuchungen nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.[288]

Die Gefäße werden amtlich numerirt und „wenn thunlich" noch mit einer besonderen Bezeichnung versehen, auch kann eine Vermessung angeordnet werden;[289] die Vorräthe an Braustoffen dürfen nur „an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden Orten" aufbewahrt werden;[290] über Zuckersurrogate, die zur Bierbereitung verwendet werden sollen (§. 1 Ziff. 5. u. 6.) ist überdies genau nach Anweisung der Steuerbehörde Buch zu führen und diese Buchführung von Amtswegen fortlaufend zu controliren.[291]

4. Wer Stoffe der oben bezeichneten Art zum Brauen verwendet, ohne die gesetzliche Anmeldung zur Braustener bewirkt zu haben, ist der Defraudation schuldig;[292] dieselbe wird mit dem vierfachen Betrage der defraudirten Steuer, mindestens aber 30 Mark Geldstrafe geahndet; der defraudirte Steuerbetrag ist überdies nachzubezahlen.[293] Der erste Rückfall ist mit der Geldstrafe des achtfachen Betrages der defraudirten Steuer, mindestens aber 60 Mark, jeder weitere mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, ausnahmsweise bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der ersten Rückfallsstrafe zu ahnden.[294] In welchem Einzelstaat die Bestrafung erfolgte, ist für den Begriff des Rückfalls gleichgiltig; Rückfall liegt nicht vor,

---

[288] BrauStG. §§. 9, 23—25, 135.
[289] BrauStG. §. 11.
[290] BrauStG. §. 13.
[291] BrauStG. §. 14.
[292] BrauStG. §. 27, dazu die Specialbestimmungen §§. 28, 29, Aufsatz 104 ff.
[293] BrauStG. §§. 30—32.
[294] BrauStG. §. 33.

wenn seit Abbüßung oder Erlaß der letzten Strafe 3 Jahre verflossen sind.[295]

Andere Contraventionen gegen das Gesetz oder die Vollzugsvorschriften sind mit Ordnungsstrafe bis zu 150, ausnahmsweise bis zu 600 Mark zu bestrafen.[296]

Die Strafverfolgung wegen Defraudation verjährt in drei, wegen anderer Contraventionen in einem Jahre vom Tag der Begehung an.[297]

Die im Gesetz angedrohten Geldstrafen treffen den Schuldigen, gleichgiltig ob derselbe Principal oder nur Gehilfe; Principale haften für ihre Verwalter und Gehülfen mit ihrem ganzen Vermögen, falls ihnen bei der Bestellung oder Beaufsichtigung eine Nachlässigkeit zur Last fällt und von dem Schuldigen die verhängte Geldstrafe nicht eingetrieben werden kann; jedoch bedarf es in solchem Falle eines besonderen den Principal verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses; anstatt diese subsidiarische Haftung in Anwendung zu bringen, kann die Steuerbehörde auch die entsprechende Freiheitsstrafe gegen den Schuldigen vollstrecken lassen.[298] Die Geldstrafen fallen in die Landescassen.[299] Die Zollgesetze sind zu analoger Anwendung zu bringen.[300]

5. Der Ertrag der Steuer fließt in die Reichscasse nach Abzug der auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Ermäßigungen und Rückvergütungen, der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und von 15 % der Bruttoeinnahme zur Deckung der Verwaltungskosten für die Einzelstaaten.[301]

---

[295] BrauStG. §. 34.
[296] BrauStG. §§. 35, 36, 37[2]. Ueber die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen BrauStG. §. 39.
[297] BrauStG. § 40.
[298] BrauStG. §. 38.
[299] BrauStG. §. 41[2].
[300] BrauStG. §§. 41[1], 42.
[301] RV. a. 38.

V. Die Branntweinsteuer.[302]

1. Die Branntweinsteuer wird erhoben nach Maßgabe des nordd. Bundesgesetzes v. 8. Juli 1868 (BGB. 384).[303] Dieses Gesetz wurde erlassen für Nordhessen, beide Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck, sowie die später in den Zollverein einzubeziehenden deutschen Gebietstheile. Für die übrigen Staaten des Zollvereines galten die in dem Gesetz enthaltenen Vorschriften schon seit kürzerer oder längerer Zeit, in Preußen seit 1833.[304] In Elsaß-Lothringen wurde das Gesetz eingeführt durch Specialgesetz v. 16. Mai 1873 (RGB. 111) unter Aufhebung der bis dahin hier von Branntwein erhobenen inneren Steuern. Dagegen für Bayern, Württemberg und Baden gilt das Gesetz nicht.[305] In Luxemburg darf eine Uebergangsabgabe von dem aus dem Reiche eingeführten Branntwein erhoben werden, nicht aber geschieht dies umgekehrt; auch wird eine Rückvergütung bei der Ausfuhr von Branntwein nach Luxemburg nicht gewährt.[306] Ueber die Ergebnisse der Branntweinbesteuerung sind alljährlich genaue statistische Nachweisungen zu erheben.[307]

2. Die Steuer ist bei Getreide und anderen mehligen Stoffen, die zur Branntweinproduction bestimmt sind, eine Maischbottigsteuer, und zwar werden 30 Pfennige für je

---

[302] v. Aufseß 107—128, derselbe in v. Holtzendorff's RLex. I 414. Wagner I 616. III 205. Laband III 2, 274.

[303] Dazu V. v. 29. Juli 1868 (BGB. 465), v. 5. Juni 1869 (BGB. 241). v. 29. Dec. 1871 (RGB. 483).

[304] Vgl. Laband III 2, 275. Historisches v. Aufseß 107 bis 111.

[305] RV. a. 35.

[306] V. d. BR. v. 22. Dec. 1875 (CBl. 812, 821), dazu v. Aufseß 184.

[307] V. d. BR. v. 7. Juli 1880 (CBl. 279).

22 9/10 Liter des Rauminhaltes der Maischbottige bei jeder Einmaischung erhoben.[308] Bei nicht mehligen Stoffen dagegen wird die Steuer als Materialsteuer erhoben und zwar von eingestampften Weintrebern, Kernobst, Trebern von Kernobst und Beerenfrüchten 40 Pfennige für je 68 7/10 Liter, bei Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst 80 Pfennige für das genannte Quantum;[309] bei anderen nicht mehligen Stoffen ist die Feststellung des Steuersatzes der obersten Landesfinanzbehörde überlassen.[310] Bei einem Betriebe, welcher ununterbrochen mindestens 7 Tage fortgesetzt werden soll, kann auch eine Fixation der Steuer eintreten.[311]

Die Steuer ist, falls nicht durch die oberste Finanzbehörde Credit gewährt wurde, spätestens am letzten Tage desjenigen Monats zu entrichten, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat.[312] Ein Erlaß der Steuer darf nur erfolgen, wenn eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes eingetreten oder bereits versteuerte Maische unbrauchbar geworden ist.[313] Außerdem wird bei Ausfuhr von inländischem Branntwein eine Rückvergütung für die entrichtete Steuer gewährt.[314] Alle Branntweinsteuerforderungen erlöschen in Jahresfrist vom Zeitpunkt der Fälligkeit.[315]

Steuerfrei kann derjenige Branntwein gelassen werden,

---

[308] BranntwStG. §§. 1, 3[1], dazu die Modification des Steuersatzes für landwirthschaftliche Brennereien in Abs. 2.

[309] BranntwStG.[1] §§. 4, 42.

[310] v. Auffeß 112f.

[311] BranntwStG. §. 41.

[312] BranntwStG. §. 13, v. Auffeß 120.

[313] BranntwStG. §. 14, v. Auffeß 121.

[314] BranntwStG. §. 5. Bei der Ausfuhr von Essigsprit wird v. 1. Januar 1880 ab keine Rückvergütung mehr gewährt. V. d. BR. v. 23. Dec. 1879 (GBl. 781) §. 2.

[315] BranntwStG. §. 15.

welcher zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung verwendet wird; es bedarf jedoch hiefür besonderer Verordnung des Bundesrathes.[316] Die Steuer wird in diesem Falle rückvergütet. Voraussetzung der Steuerfreiheit ist jedoch Denaturirung d. i. Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß.[317]

3. Zum Zwecke der Durchführung dieser Steuer ist durch das Gesetz den Staatsbehörden ein weitgehendes Controlrecht gegenüber Branntweinbrennereien eingeräumt. Der Betrieb von solchen darf überhaupt nur erfolgen auf Grund vorheriger Anmeldung, welche insbesondere ganz genaue Angaben über die zu benutzenden Geräthe und Räumlichkeiten, sowie den Betriebsplan enthalten muß;[318] die Controlvorschriften bezüglich der Geräthe, des Betriebes, sowie die Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten entsprechen im Wesentlichen den oben über die Brausteuer angegebenen.

4. Defraudation liegt vor, wenn „eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist," vorgenommen wird, ohne daß dieselbe in dem eingereichten Betriebsplane angegeben ist oder unter einer solchen Abweichung von letzterem, daß darin eine Verkürzung der Steuer liegt.[319] Die Strafvorschriften über Defraudation entsprechen gleichfalls im Allgemeinen den für die Brausteuer angegebenen; doch ist die zweite Rückfallstrafe nicht Freiheits-

[316] G. v. 19. Juli 1879 (RGB. 259) §. 1; dazu V. d. BR. v. 23. Dec. 1879 (CBl. 781) und ergänzend V. d. BR. v. 19. Juni 1880 u. 7. Juli 1881 (CBl. 282), Sehr ausführlich v. Auffeß 114 ff.

[317] Regulativ d. BR. v. 23. Dec. 1879 §§. 3, 5 ff. u. Anlage B.

[318] BranntwStG. §. 6 ff., 10, 16 ff., 24 ff., 33 ff., 43 ff.

[319] BranntwStG. §§. 50, 54 bis 56, 57, 58; dazu ausführlich v. Auffeß 122 ff.

strafe, sondern Geldstrafe im sechzehnfachen Betrage der defraudirten Steuer. Ueberdies zieht die erste Rückfallstrafe gesetzlich den Verlust des Brennereirechtes auf 3 Monate, die zweite auf immer nach sich.[320] Werden Brauerei und Brennerei zusammen betrieben, so darf für die letztere, falls die Braustеuer nicht für das betreffende Geschäft fixirt ist, nicht reines Malzschrot verwendet werden, außer zum Brennen von Branntwein aus Kartoffeln, aber auch in diesem Falle nur auf Grund besonderer Anmeldung und unter Controle der Steuerbehörde.[321]

Ueber Contraventionen, welche nicht unter den Begriff der Defrautation fallen, sind genaue Detailvorschriften unter verschiedenartiger Abstufung der Strafsätze im Gesetz enthalten.[322]

Die Haftung für Stellvertreter ist beim Brennereibetrieb die nämliche wie beim Brauereibetrieb.[323]

5. Die Steuer fließt in die Reichscasse mit der gleichen Maßgabe wie die Braustеuer. (S. oben S. 289 f.)

VI. Die Reichsstempelsteuern.[324]

Die Verfassung behält in a. 70 dem Reiche vor, Reichssteuern einzuführen. Das Reich hat von dieser Competenz

[320] BranntwStG. §§. 52, 53; vgl. auch G. v. 19. Juli 1879 §. 2 über Mißbrauch der Steuerfreiheit; ferner §. 4.

[321] BrauStG. §. 15; Branntw. StG. §. 32; G. v. 19. Juli 1879 §. 4.

[322] BranntwStG. §§. 57—65; G. v. 19. Juli 1879 §. 3.

[323] BranntwStG. §. 66 f. oben; vgl. dazu auch G. v. 8. Juli 1868 (BGB. 404), v. Aufseß 125 ff.

[324] Eine verdienstliche Ausgabe sämmtlicher Reichsstempelgesetze sammt den vom Reich und von Preußen erlassenen Vollzugsvorschriften ist veranstaltet von Hoyer: die Reichsstempelgesetze. Berlin 1882.

Gebrauch gemacht durch Einführung von Stempelsteuern auf Spielkarten, Wechsel und Werthpapiere; dazu kommt noch die statistische Stempelgebühr. Der juristische Gesichtspunkt ist beim Stempel[325] ein anderer als bei der Gebühr; letztere ist Bezahlung für Benutzung einer Staatsanstalt, ersterer reine Steuer bezw. Quittung über die Entrichtung einer solchen; Briefmarken und Stempelmarken fallen somit finanzrechtlich unter ganz verschiedene Gesichtspunkte.

Die einzelnen Stempelsteuern,[326] welche das Reich erhebt, sind:

I. Der Spielkartenstempel.[327]

1. Gemäß dem G. v. 3. Juli 1878 (RGB. 133), dazu VollzV. d. BR. v. 6. Juli 1878 (CBl. 403) wird von allen Spielkarten, ausgenommen nur die als Oblaten eingerichteten und die Kinderspielkarten, eine Stempelsteuer erhoben.[328] Andere als abgestempelte Karten dürfen nicht benutzt werden.[329] Die Erhebung des Stempels geschieht durch die Zoll- und Steuerbehörden;[330] ebenso erfolgt die Controle wie bei den Zöllen. Die Steuer fließt in die Reichscasse; jedoch erhalten die Einzelstaaten zur Deckung der Verwaltungskosten 5 %

[325] Vgl. E. Meier in v. Holtzendorffs RLex. III 783.

[326] Die Stempelsteuer, welche auf Grund des G. v. 8. Juni 1871 (RGB. 210) von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien zu erheben war, bildet keine dauernde Einnahmequelle des Reiches. Der Umlauf von solchen Werthpapieren, falls nicht die Abstempelung bis zum 15. Juli 1871 erfolgt war, ist im Reiche überhaupt verboten. Vgl. Laband bei Hirth 457[1].

[327] Laband III 2, 306. v. Aufseß 136—139. Hoyer 53—76.

[328] SpielkStG. §. 1. VollzV. I, über den Begriff Spielkarten s. CBl. 1882, 342.

[329] SpielkStG. §. 24: dazu Regulativ v. 6. Juli 1878 (CBl. 408) u. V. v. 15. April 1879 (CBl. 286).

[330] SpielkStG. §§. 21, 22, VollzV. I, das Verzeichniß der zur Abstempelung berechtigten Stellen CBl. 1880, 669.

der in ihrem Gebiete erzielten Einnahme.[331] Für die Zollexclaven behält das Gesetz besondere Vorschriften vor, die auch erlassen wurden.[332]

2. Der Stempel beträgt 30 Pfennige für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern, 50 Pfennige für jedes andere Spiel.[333] Spielkarten, welche unter amtlicher Controle ins Ausland ausgeführt werden, sind steuerfrei;[334] von Spielkarten, welche vom Ausland eingeführt werden und welche zum Verbrauch im Reiche bestimmt sind, muß außer dem zu entrichtenden Zoll noch die Stempelabgabe bezahlt werden.[335] Die Abstempelung gegen Entrichtung der Steuer hat bei allen Karten zu erfolgen, bevor dieselben in Verkehr gesetzt werden;[336] bezüglich der im Inland fabricirten Karten kann jedoch Creditirung der Steuer bis zu 3 Monaten und in Ausnahmefällen sogar vollständiger Erlaß gewährt werden.[337] Für die Creditirung gelten die bezüglich der Zollcredite erlassenen Vorschriften.

3. Zur Durchführung des Gesetzes hinsichtlich der im Inland fabricirten Karten sind genaue Vorschriften über Errichtung und Betrieb von Spielkartenfabriken gegeben; die Errichtung von solchen darf nur an Orten erfolgen, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet[338] und die Räume für

[331] SpielkStG. §. 23.

[332] SpielkStG. §. 26; dazu die sehr detaillirten Vorschriften VollzV. V. Laband III 2, 308.

[333] SpielkStG. § 1[1]; dazu V. d. BR. v. 11. Nov. 1878 (CBl. 623).

[334] SpielkStG. § 1[2].

[335] SpielkStG. §. 3; dazu §§. 11, 12. VollzV. III.

[336] SpielkStG. §. 2. VollzV. II, ferner V. v. 2. Nov. 1878, 15. u. 24. April 1879, 15. Juli 1879 (CBl. 1878, 614, 1879, 286, 327, 489.

[337] SpielkStG. §. 7. VollzV. IV.

[338] SpielkStG. §. 4.

den Betrieb müssen für neu zu errichtende Fabriken ausdrücklich von Staatswegen genehmigt sein;[339] alle Kartenfabriken stehen unter fortgesetzter Staatscontrole und können jederzeit revidirt werden; ebenso können solche Revisionen bei den Händlern mit Kartenspielen stattfinden behufs Controle ob die Karten mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind.[340]

4. Ungestempelte Karten unterliegen der Einziehung in jedem Falle. Außerdem verfällt derjenige, welcher ungestempelte Karten feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, damit spielt oder wissentlich in Gewahrsam hat, ebenso Wirthe und „andere Personen, welche Gäste halten," wenn in ihren Wohnungen oder Localen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei, in Geldstrafe von 30 Mark;[341] treibt die Person, welche ungestempelte Karten feilhält, veräußert oder wissentlich in Gewahrsam hat, den Handel mit Spielkarten, so ist das Mindestmaß der Strafe 500 Mark.[342] Außerdem enthält das Gesetz noch besondere Strafbestimmungen wegen anderweiter Contraventionen.[343] Für Diener, Lehrlinge, Gewerbsgehilfen, Gesinde und Familienglieder haften Fabrikanten und Händler subsidiarisch bezüglich der verwirkten Geldstrafen; wird nachgewiesen, daß von solchen ein Vergehen gegen das Gesetz ohne Wissen des Principales verübt wurde, so hat letzterer nur die Steuer nachzube-

[339] SpielkStG. §. 5; dazu das ausführliche Regulativ betr. den Betrieb der Spielkartenfabriken v. 6. Juli 1878 (CBl. 406) nebst Nachtrag v. 7. Aug. 1879 (CBl. 516).

[340] SpielkStG. §§. 6, 8, 9.

[341] SpielkStG. §. 10; dazu auch §§. 11, 12, ferner StGB. §. 275 Z. 1, für den wissentlichen Gebrauch von falschen Stempelmarken.

[342] SpielkStG. §. 12.

[343] SpielkStG. §§. 13—16.

zahlen.[344] Die Geldstrafen fallen an den betreffenden Landesfiscus.[345] Die Strafverfolgung sowie die Ansprüche auf die Steuer verjähren in 3 Jahren.[346] Im übrigen sind die Zollgesetze analog anzuwenden.[347]

II. Der Wechselstempel.[348]

1. Wechsel unterliegen im Deutschen Reiche der Stempelpflicht nach Maßgabe des G. v. 10. Juni 1869 (BGB. 193), zu welchem eine Novelle unterm 4. Juni 1879 (RGB. 151) erging; zu ersterem Gesetze erließ der Bundesrath eine umfassende VollzV. v. 13. Dec. 1869 (RGB. 691), welche jedoch jetzt in ihrem ganzen Umfang aufgehoben ist und zwar ad I. durch V. v. 1. Febr. 1882 (CBl. 26), II. durch V. v. 16. Juli 1881 (RGB. 245), III. und IV. durch V. v. 23. Juni 1871 (RGB. 267). Durch diese reichsgesetzlichen Vorschriften sind alle landesrechtlichen Bestimmungen über die Abgaben von Wechseln aufgehoben.[349] Die Ausführung des Gesetzes durch Debit der Stempelmarken und gestempelten Formulare geschieht durch die Postanstalten.[350] Die Steuer fließt in die Reichscasse mit Abzug von 2 %, welche den Einzelstaaten von der in ihrem Gebiete percipirten Summe zur Deckung der Verwaltungskosten hinausbezahlt werden.[351] Demgemäß muß auch diese Steuer wie der Spielkartenstempel genau für jeden Einzelstaat berechnet werden, was bei den Post-

[344] SpielkStG. §. 18.
[345] SpielkStG. § 19[2]
[346] SpielkStG. §. 20.
[347] SpielkStG. §. 19[1]
[348] v. Auffeß 128—136 (Abdruck des Gesetzes); Laband bei Hirth 456. StR. III 2, 308; Hoyer 1—53.
[349] WechsStG. §. 25.
[350] WechsStG. §. 22; dazu V. d. RK. v. 13. Dec. 1869 (BGB. 695); über die Stempelmarken V. v. 22. Nov. 1881 (RGB. 271), über die gestempelten Formulare V. v. 10. Juli 1882 (RGB. 122).
[351] WechsStG. §. 27 (bis 1871 36 %, bis 1873 24 %, bis 1875 12 %). Vgl. Laband bei Hirth 497.

und Telegraphengefällen nicht der Fall ist. Auch die bayrischen und württembergischen Postanstalten haben den Betrag der Wechselstempelsteuer an die Reichscasse abzuführen.

2. Dem Stempel unterliegen alle gezogenen und eigenen Wechsel, ausgenommen die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und nur im Ausland zahlbaren, ferner die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direct ins Ausland remittirt werden.[352] Ebenso unterliegen dem Stempel die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (billets à ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Accreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt sind, ausgenommen nur 1. die als Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks, aber nur, wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls sind sie zu versteuern; 2. Accreditive, welche bestimmten Personen einen Maximal- oder unbegrenzten Credit zu beliebiger Benutzung anweisen; 3. Banknoten und andere Papiere auf den Inhaber, welche auf Sicht zahlbar und vom Aussteller auf sich selbst ausgestellt sind.[353] Subjective Befreiungen dagegen finden nicht mehr statt und die bestehenden sind zu beseitigen.[354]

---

[352] WechsStG. §. 1.

[353] WechsStG. §. 24; dazu V. v. 23. Juni 1871 (RGB. 267).

[354] WechsStG. §. 26. Hier auch genaue Vorschriften über die aus der Reichscasse zu leistende Entschädigung; dazu V. v. 23. Juni 1871, IV.

3. Die Abgabe beträgt 10 Pfennige bis zu 200, 20 bis 400, 30 bis 600, 40 bis 800, 50 bis 1000 Mark, sodann weitere 50 für jedes weitere Tausend, wobei jeder Bruchtheil als voll gilt.[355] Lautet der Wechsel auf eine andere als Reichswährung, so erfolgt die Umrechnung entweder nach Maßgabe des vom Bundesrath festgestellten Maßstabes oder falls ein solcher nicht festgestellt, nach dem laufenden Kurse.[356] Der Verpflichtung zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer wird genügt entweder durch Benutzung gestempelter Formulare oder durch Aufkleben von Stempelmarken; die näheren Vorschriften über die Art der Verwendung dieser Marken gibt der Bundesrath und nur wenn diese befolgt sind, gilt die Steuer als entrichtet.[357]

Alle Personen, welche juristisch an dem Umlauf des Wechsels betheiligt sind, haften solidarisch für die Entrichtung der Stempelabgabe;[358] die Bezahlung hat zu erfolgen bei inländischen Wechseln, bevor sie vom Aussteller, bei ausländischen, bevor sie vom ersten Inhaber aus den Händen gegeben werden, ausgenommen nur Versendung oder Präsentation zum Accept bei noch nicht inländisch indossirten Wechseln; in diesem Falle hat der Acceptant vor der Rückgabe oder weiteren Verfügung über den Wechsel die Stempelsteuer zu entrichten.[359] Bei mehreren Exemplaren des nämlichen

---

[355] WechsStG. §. 2 in der Fassung des G. v. 4. Juni 1879.

[356] WechsStG. §. 3 in der Fassung des G. v. 4. Juli 1879; dazu V. v. 12. Nov. 1879 (CBl. 663 u. v. 10. April 1880 (CBl. 190), beide aufgehoben durch V. v. 1. Febr. 1882 (CBl. 26).

[357] WechsStG. §§. 13, 14. Ueber Fälschung von Stempelmarken StGB. §§. 275, 276, 364. Ueber die Art der Verwendung jetzt V. d. BR. v. 16. Juli 1881 (RGB. 245).

[358] WechsStG. § 4. dazu die specielle Aufzählung §. 5.

[359] WechsStG. §§. 6, 7[1].

Wechsels ist nur das zum Umlauf bestimmte zu versteuern, andere nur dann, wenn eine selbständige Wechselerklärung, ausgenommen Accept und Nothadressen auf dasselbe gesetzt wird; die Versteuerung hat in diesem Falle zu erfolgen, bevor das Exemplar von dem Aussteller der Erklärung bezw. dem ersten inländischen Inhaber aus der Hand gegeben wird. Soll ein unversteuertes Duplicat bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist zuvor die Versteuerung zu bewirken.[360]

Hat ein Vordermann die gesetzliche Versteuerung des Wechsels unterlassen, so ist jeder Hintermann verpflichtet, dieselbe sofort nachzuholen, ehe er eine wechselmäßige Handlung vornimmt.[361]

4. Die Hinterziehung der Wechselstempelsteuer wird mit der Geldbuße des fünfzigfachen Betrages der hinterzogenen Abgabe bestraft und zwar trifft die Strafe „besonders und ganz" jede an dem straffälligen Wechsel rechtlich betheiligte Person und ebenso inländische Makler und Unterhändler, welche wissentlich einen solchen Wechsel verhandelt haben.[362] Hat ein späterer Inhaber die gesetzliche Steuerverpflichtung erfüllt, so werden dadurch die straffälligen Vordermänner nicht befreit.[363] Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe findet im Unvermögensfalle nicht statt, ebenso dürfen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn derselbe Reichsangehöriger, Grundstücke zum Zwecke der Tilgung der Geldstrafe nicht subhastirt werden.[364]

Mangelhaftigkeit des Wechsels zur Zeit der Annahme-

---

[360] WechsStG. §§. 8, 9, 10.
[361] WechsStG. §. 11.
[362] WechselStG. §§. 15[1], [2]; dazu auch die Specialbestimmung in §. 12.
[363] WechsStG. §. 11 a. E.
[364] WechsStG. §. 15[3].

erklärung bezw. Aushändigung befreit den Acceptanten bezw. Aussteller eines trockenen Wechsels nicht von den gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung.[365] Die Geldstrafen fallen an den betreffenden Landesfiscus.[366] Wechselstempelhinterziehungen verjähren im Zeitraum von 5 Jahren von der Ausstellung des Wechsels ab; die Verjährung wird durch jede auf die Verfolgung der Hinterziehung gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.[367] Im übrigen sind die Zollgesetze analog anzuwenden.[368] Die Landesgrenzen sind für die Strafverfolgung und Strafvollstreckung keine Schranken.[369] Die Landesbehörden, denen die Beaufsichtigung des Stempelwesens obliegt, haben bezüglich des Reichswechselstempels die nämlichen Rechte wie bezüglich der auf Landesrecht beruhenden Stempelabgaben.[370] Neben den Steuer- haben auch alle sonstigen Staats- und Communalbehörden, die richterliche oder polizeiliche Functionen ausüben, ingleichen Notare und solche Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, zur Durchführung des Gesetzes mitzuwirken; bei Wechselprotesten ist sowohl auf dem Protest als auf dem hierüber aufgenommenen Protokoll ein besonderer Vermerk bezüglich des Stempels zu machen.[371]

III. Der Stempel auf Werthpapiere.[372]

1. Durch G. v. 1. Juli 1881 (RGB. 185) wurde eine Stempelsteuer eingeführt auf a) in- und ausländische Actien, Renten und Schuldverschreibungen einschließlich der sog. Interimsscheine,[373] b) Schlußnoten und Rechnungen über

[365] WechsStG. §. 16.
[366] WechsStG. §. 18[2].
[367] WechsStG. §. 17.
[368] WechsStG. §. 18[1].
[369] WechsStG. §. 19; jetzt GVG. Tit. XIII.
[370] WechsStG. §. 20.
[371] WechsStG. §. 21.
[372] Laband StR. III 2 §. 118; Hoyer 88—143. Vgl. auch Wagner III 209 ff.
[373] StempG. §§. 1, 2. Tarif Ziff. 1—3; VollzV. A. II.

die im Gesetz aufgezählten Geschäfte, nämlich Kauf-, Rückkauf-Tausch-, Lieferungsgeschäfte, welche Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Actien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, betreffen, einerlei ob es sich um Abschluß oder Prolongation des Geschäftes bezw. der Bedingungen eines solchen handelt, sofern deren Werth mehr als 300 bei Waarengeschäften mehr als 1000 Mark beträgt,[374] c) auf Lotterieloose,[375] ausgenommen Lotterieen zu mildthätigen Zwecken auf Grund staatlicher Genehmigung.[376]

Zu dem Gesetze ergingen zunächst zwei Vollzugsverordnungen (A und B) v. 7. Juli 1881 (CBl. 283—326), ferner weitere v. 1. Februar, 10. März und 5. Juli 1882 (CB. 26, 107, 336); durch die zweite der letztgenannten Verordnungen wurde der Reichskanzler ermächtigt, „nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses" die Anordnungen des Bundesrathes, „insoweit dieselben die Form der Erhebung dieser Abgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen, sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Formulare zu Schlußnoten ꝛc., die Anmeldung und Abstempelung von Urkunden und Formularen und die Registerführung betreffen, abzuändern und zu ergänzen."

Durch diese Reichssteuer sind alle landesrechtlichen Stempel- und Umschreibungsgebühren und Abgaben von Uebertragungsvermerken von den im Gesetz aufgeführten Kategorieen von

---

[374] StempG. §§. 1, 6; Tarif Ziff. 4. VollzV. A. III.

[375] StempG. §§. 1, 12; Tarif Ziff. 5. VollzV. A. IV.

[376] StempG. §. 13.

Werthpapieren beseitigt,[377] soweit das Reichsgesetz dieselben nicht ausdrücklich vorbehält.[378]

2. Die Steuer beträgt bei Actien 5, bei Renten und Schuldverschreibungen 2 pro mille vom Nennwerth; nur bei Renten und Schuldverschreibungen von Communen und Communalverbänden, Corporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, Grundcredit- und Hypothekenbanken, sowie Transportgesellschaften nur 1 pro mille;[379] bei Schlußnoten und Rechnungen 20 Pfennig für jedes Document, bezw. jedes einzelne auf einem solchen vermerkte Geschäft und 1 Mark, wenn es sich um ein Zeitgeschäft handelt;[380] bei Lotterieloosen 5% vom Nennwerth sämmtlicher Loose, wenn es sich um inländische, 5% vom Preise jedes einzelnen Looses, wenn es sich um ausländische Loose handelt.[381]

Befreit von der Steuer sind die Schuldverschreibungen des Reiches und der Einzelstaaten, sowie die nur zum Zwecke des Umtausches ausgestellten;[382] ferner Schlußnoten über sog. Contantgeschäfte. Subjective Befreiungen finden nicht statt, die etwa bestehenden sind nach Maßgabe der bezüglich der Wechselstempelsteuer erlassenen Vorschriften abzulösen.[383]

Die Steuer wird entrichtet bei Actien, Renten- und Schuldverschreibungen durch Baarzahlung gegen Aufdruck des Reichsstempels Seitens der von den Einzelstaaten zur Abstempelung bezeichneten Behörden;[384] bei Schlußnoten und

---

[377] StempG. §§. 5, 11, 12.
[378] StempG. §§. 5[3], 9, 10.
[379] StempG. §. 1; Tarif Nr. 1—3.
[380] StempG. §. 4; Tarif Nr. 4.
[381] StempG. §. 12; Tarif Nr. 5.
[382] StempG. §. 30.
[383] StempG. §. 30.
[384] StempG. §. 2. VollzV. A. II. Das Gesetz gestattet auch die Verwendung von Stempelmarken, die VV. A. II 2, c. schließt dies aus. Die competenten Behörden sind von den Einzelstaaten zu bezeichnen, das Verzeichniß aber von Reichswegen

Rechnungen durch Verwendung von Stempelmarken oder gestempelten Formularen;[385] bei Lotterieloosen durch Stempelaufdruck.[386]

3. Die Steuerpflicht entsteht bezüglich inländischer Actien, Renten- und Schuldverschreibungen bei der Ausgabe, bezüglich ausländischer, wenn sie innerhalb des Reichsgebietes ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder anderweitige Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden; bei Schlußnoten und Rechnungen bei der Ausstellung und zwar in erster Linie für den Aussteller, subsidiär für jeden anderen Unterzeichner des Papieres; die Steuer ist zu entrichten, bevor der Aussteller das Document aus der Hand giebt bezw. binnen 3 Tagen nach Empfang, jedenfalls aber vor weiterer Aushändigung.[387] Bei Privat-Lotterieen hat der Unternehmer spätestens am siebenten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß der Steuerbehörde schriftlich Zahl und Preis der Loose anzumelden, darnach ist der Steuerbetrag festzustellen und gegen Aufdruck des Reichsstempels sofort zu bezahlen. Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden. Der Steuerbetrag kann creditirt werden. Ausländische Loose sind vor Beginn des Vertriebes und spätestens 3 Tage nach Empfang zur Abstempelung gegen Entrichtung der Steuer zu bringen.[388] Von den Staatslotterieen wird die Steuer in einer vom Reichsschatzamt festzusetzenden Pauschsumme ohne Abstempelung entrichtet.[389]

---

laut VV. A. I, V Z. 20 zu publiciren, s. die Publication CBl. 1881, 387; über die behördlichen Functionen enthält detaillirte Vorschriften die VollzV. B.

[385] StempelG. §. 7. VollzV. A. Z. 9—11; dazu CBl. 1882, 2.

[386] StempG. §. 15. VollzV. A. Z. 14, 16.

[387] StempG. §. 6.

[388] StempG. §§. 12—14. VollzV. A. Z. 12 a. b. 13, 15, 16.

[389] StempG. §. 18. VollzV. A. Z. 18; dazu über die beste-

4. Dem Reichsstempel unterliegen nicht, sondern sind der Besteuerung durch das Landesrecht anheimgegeben:

a) gerichtliche oder notarielle Beurkundungen der unter Nr. 4a (s. oben Ziff. 1b) des Tarifs bezeichneten Geschäfte, sowie die von solchen Urkunden ertheilten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge,

b) Schriftstücke, welche von staatlichen Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten über die oben bezeichneten Geschäfte aufgenommen oder ausgestellt werden,

c) Verträge über die bezeichneten Geschäfte und Waaren, welche weder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien noch zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind,

d) Auctionen und Auctionsprotokolle.

Schriftstücke über solche Geschäfte, welche unter die oben c und d genannten Rubriken fallen, unterliegen jedoch, falls sie von Maklern oder andern Unterhändlern ausgestellt sind, neben der landesrechtlichen auch der Reichsstempelabgabe[390].

5. Der Ertrag des Gesetzes fließt principiell in die Reichskasse. Die Einzelstaaten sind jedoch berechtigt, 2% ihrer Bruttoeinnahme (ausgenommen die Steuer von den Staatslotterieen) sofort zur Deckung der Verwaltungskosten zurückzubehalten. Die Ablieferung an die Reichscasse erfolgt monatlich, die definitive Abrechnung nach Abschluß jedes Vierteljahres. Die Einnahmen aus der Stempelsteuer sind den Einzelstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung mit

---

henden Staatslotterieen Laband III 2, 314[5]. (Preußen, Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig, Hamburg haben Lotterieen und bezahlen eine Steuersumme von $5\frac{1}{2}$ Millionen Mark!)

[390] StempG. §. 16; vgl. dazu auch §§. 5[3], 10.

welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen d. h. es findet hier das analoge Verhältniß statt, wie bei den Einnahmen aus Zöllen und Tabacksteuer soweit sie 130 Millionen Mark übersteigen.[391]

6. Bezüglich der Anfertigung,[392] Verwendung[393] und des Ersatzes für verdorbene Stempelmarken und Formulare[394] gelten die nämlichen Bestimmungen wie bei der Wechselstempelsteuer; ebenso bezüglich der Strafverfolgung, der Geldstrafen, der Unzulässigkeit, der Umwandelung in Freiheitsstrafen, der Aufsichtsführung.[395] Zu letzterem Zwecke sollen überdies bei den größeren Geldinstituten sowohl den öffentlichen (ausgenommen bei der Reichsbank) als privaten, besondere „mit hinreichender Rechts- und Geschäftskenntniß ausgestattete" Beamte von den Einzelstaaten bestellt werden, welche mindestens zweimal im Jahre in unregelmäßigen Zwischenräumen und ohne vorherige Anmeldung Revisionen vornehmen sollen.[396] Außerdem haben alle Reichs-, Landes- und Communalbehörden, ferner die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigencommissionen und Schiedsgerichte sowie die Notare amtlich zur Durchführung des Gesetzes mitzuwirken.[397]

Ingleichen dient dem Zweck der Controle die Vorschrift, daß bei der Neuemission von Actien, Renten- oder Schuldverschreibungen oder der Aufforderung zu neuen Einzahlungen der Emittent unter Angabe von Zahl, Gattung und Nenn-

[391] StempG. §§. 31, 32. VollzV. B. Z. 12; s. dazu oben S. 215 f.
[392] VollzV. B. Z. 6, 7.
[393] VollzV. A. Z. 10, 14.
[394] VollzV. A. Z. 19, B. Z. 10.
[395] StempG. §§. 21, (dazu VollzV. A. Z. 19) 22, 24, 25, 27, 29, 30[3].
[396] StempG. §. 27. VollzV. A. Z. 20. VollzV. B. Z. 16 über die Revision. Das Verzeichniß der Controlstellen CBl. 1882, 10.
[397] StempG. §. 28.

werth der Stücke bezw. Beträge der competenten Steuerstelle vorher Anzeige zu erstatten hat.[398]

7. Wer der gesetzlichen Vorschrift über die Versteuerung von Actien, Renten- und Schuldverschreibungen nicht genügt, ist mit Geldstrafe des fünfundzwanzigfachen Betrages der hinterzogenen Steuer mindestens aber von 20 Mark für jedes Werthpapier zu bestrafen und zwar trifft die Strafe besonders und ganz jeden, der an dem Geschäfte mit dem strafbefälligen Werthpapier betheiligt ist.[399] Die Defraudationsstrafe bei Schlußnoten und Rechnungen ist der fünfzigfache Betrag der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber von 20 Mark für jedes stempelpflichtige Schriftstück;[400] wird die Versteuerung erst durch einen späteren Inhaber des Dokumentes bewirkt, so trifft die Strafe die schuldigen Vordermänner;[401] bei Loosen der fünffache Betrag der defraudirten Steuer, für Unternehmer inländischer Lotterieen oder Ausspielungen sowie solche Personen, welche den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Ausspielungen besorgen, nicht unter 250 Mark; ist die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln, so kann die Geldstrafe bis zu 5000 Mark steigen.[402]

Außerdem enthält das Gesetz noch mehrere besondere Strafbestimmungen.[403]

IV. Die statistische Gebühr.

Eine weitere Stempelsteuer für die Reichscasse wird erhoben bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren über die Reichsgrenze, die sog. statistische Gebühr.[404] Dieselbe

[398] StempG. §. 4.
[399] StempG. §. 3.
[400] StempG. §. 8.
[401] StempG. §. 8^3.
[402] StempG. §. 16.
[403] StempG. §§. 4^3, 23.
[404] v. Aufseß 147 — 161; Hoyer 76—83; Laband III 2, §. 116.

beruht auf G. v. 20. Juli 1879 (RGB. 261); dazu VollzV. d. BR. v. 20. Nov. 1879 (CBl. 1879, 676), ferner vom 21. Nov. 1879 (CBl. 687). Alle über die Grenze kommenden Waaren (mit Ausnahme nur der in §. 1[3] bezeichneten Kategorieen)[405] unterliegen nämlich der Anmeldungspflicht, „nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland," nach Maßgabe des amtlichen statistischen Waarenverzeichnisses;[406] die Anmeldung hat im Grenzbezirk bei den Zollämtern, bezw. bei besonders bestellten Anmeldestellen durch den Waarenführer zu erfolgen[407] und zwar in der Regel durch einen besonderen Anmeldeschein, den der Absender auszustellen hat eventuell die Zoll- oder Steuerdeclaration.[408] Die Anmeldungen dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden.[409] Bei der Anmeldung ist eine Gebühr zu entrichten, welche gesetzlich fixirt ist; dieselbe wird in Reichsstempelmarken entrichtet.[410] Sie beträgt bei ganz oder theilweise verpackten Waaren für 500, bei unverpackten für 1000 Kilogramm je 5 Pfennige, den gleichen Betrag bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen pro Stück, endlich 10 Pfennige bei Kohlen, Koaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen vom Bundesrath zu bezeichnenden Massengütern in Wagen-

[405] Laband III 2, 302.

[406] G. betr. d. Statistik §. 2[4] V. v. 20. Nov. 1879 §. 1, das Verzeichniß dazu s. CBl. 1879, 855. Abänderungen 1880, 318. 1881, 97.

[407] G. betr. d. Stat. §. 3, V. v. 20. Nov. 1879 §. 3; ferner die umfassenden Dienstvorschriften v. 13. Nov. 1879 (CBl. 687).

[408] Ebenda §§. 3—5, 7, 8 über die Verpflichtungen der öffentlichen Transportanstalten §§. 6, 7[2], 9. V. v. 20. Nov. 1879 §§. 5—16.

[409] Ebenda §. 10; dazu V. v. 13. Nov. 1879 §. 40.

[410] Ebenda §§. 11, 13. V. v. 20. Nov. 1879 §§. 17—22.

ladungen, Schiffen oder Flössen, verpackt oder unverpackt für je 10 000 Kilogramm.[411] Befreit von der statistischen Gebühr sind nur die im Gesetz selbst bezeichneten Waarenkategorieen.[412] Hinsichtlich der Controle gelten die für das Zollwesen bestehenden Vorschriften.[413] Contraventionen gegen das Gesetz oder die dazu ergangenen Verordnungen werden mit Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark geahndet, vorbehaltlich der weitergehenden Bestimmungen in StGB. §§. 275, 276. Das Verfahren ist das nämliche wie bei den Zöllen; die Ordnungsstrafen fließen nicht in die Reichs-, sondern die betreffende Landescasse.[414] Für die Entrichtung der Gebühr haftet dem Reiche der Inhaber (natürliche Besitzer) der Waare zur Zeit der gesetzlichen Anmeldung.[415] Die Einnahmen aus der statistischen Gebühr fließen in die Reichscasse, doch wird den Einzelstaaten eine Vergütung für die ihnen durch das Gesetz erwachsenden Kosten nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen gewährt.[416] Der Bundesrath kann aus besonderen im Gesetz bezeichneten Gründen Erleichterungen bezüglich der Anmeldepflicht eintreten lassen.[417]

VII. Die Matrikularbeiträge.[418]

Soweit die oben sub I—VI bezeichneten Finanzquellen nicht ausreichen, sind die Reichsausgaben „durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölke-

---

[411] Ebenda §. 11.
[412] Ebenda §. 12.
[413] Ebenda §. 15, 16.
[414] Ebenda §. 17.
[415] Ebenda §. 13[2].
[416] Ebenda §. 11, 14. Vgl. Laband III 2, 305.
[417] Ebenda §. 7; dazu GBl. 1880, 318 ff. Laband III 2, 304.
[418] Vgl. hieher die principielle Erörterung über diese Institution oben S. 212 ff.

rung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden." (RV. a. 70.) Soweit die „eigenen" Einnahmsquellen des Reiches nicht zureichen, tritt demnach „Societätswirthschaft" wie im alten deutschen Bunde ein.

Die Matrikularbeträge werden alljährlich durch das Budgetgesetz festgestellt. Die Feststellung geschieht nach der Kopfzahl der ortsanwesenden Bevölkerung.[419] Der Reichskanzler zieht dieselben für die Reichscasse in Monatsraten ein, die budgetmäßige Höhe darf nicht überschritten werden, wohl aber kann eine Ermäßigung eintreten, falls etwa die übrigen Finanzquellen des Reiches unerwartet hohe Erträgnisse bringen.

Die Matrikularbeiträge, wie sie im Budgetgesetz erscheinen, sind eine Fiction. Sie repräsentiren einen höchst complicirten rechnerischen Abschluß mit den Einzelstaaten, keineswegs aber sind die betreffenden Positionen im staatsrechtlichen Sinne reine Matrikularbeiträge. Es werden nämlich in dieselben die sämmtlichen Aversa eingerechnet, andererseits kommen darin auch die Präcipua einzelner Staaten sowie die financiellen Sonderrechte zum rechnerischen Ausdruck. Für die finanzrechtliche Klarheit wäre es dringend wünschenswerth, wenn die betreffende Position in ihre einzelnen, staatsrechtlich sehr verschiedenen, Bestandtheile zergliedert würde. —

Hier mögen einige financielle Sonderrechte[420] Erwähnung finden:

[419] Nach V. d. BR. v. 21. Dec. 1868 (vgl. Laband bei Hirth 455) war die Staatsangehörigkeit für die Berechnung maßgebend; dies ist jetzt aufgegeben und es wird ebenso abgerechnet wie bei den Zöllen. Laband StR. III 2, 336.

[420] Laband 491 ff.; vgl. die genauen Angaben StR. III 2, §§. 120, 121.

1. Preußen bezahlt einen höheren Betrag für das Auswärtige Amt, weil dieses zugleich specifisch preußische Geschäfte zu besorgen hat;

2. diejenigen Staaten, welche an fremden Höfen neben den Reichsgesandten noch Specialgesandtschaften unterhalten, haben wegen der dadurch bewirkten Geschäftsentlastung der Reichsgesandtschaften für die Kosten dieser letzteren nur einen entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen;[421]

3. Bayern erhält überdies noch eine besondere Vergütung für die von diesem Staate vertragsmäßig übernommene Vertretung der Reichsgesandtschaften in Verhinderungsfällen;

4. diejenigen Staaten, welche von dem Geschäftskreis gewisser Reichsbehörden eximirt sind, brauchen für diese Behörden nicht bezw. nur einen entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen, so Bayern und Elsaß-Lothringen für das Bundesamt für Heimathswesen, Bayern und Württemberg für das Reichspostamt, Bayern für die Reichsnormaleichungscommission, die drei süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen für die Reichscontrole der Biersteuer, die drei süddeutschen Staaten für die Reichscontrole der Branntweinsteuer.

VIII. Die Reichsschulden.[422]

1. Der Begriff der Reichsschulden.

Die Verfassung bestimmt: „in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichs-

[421] Laband 493[1], III 2, 328[1], 329[1]: Bayern, Sachsen, Württemberg, Braunschweig.

[422] Laband bei Hirth 435 bis 446; A. Wagner I 630 ff.; Laband StR. III 2, §. 109; v. Rönne II 1, 85 ff.; vgl. ferner die beiden Artikel „Staatsanleihen" (R.) und „Staatsschulden" (E. Meier) in v. Holtzendorff's RLex. III 729 ff., 760 ff.; sowie die in diesen Artikeln cit. Literatur.

gesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen." (a. 73.)

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf einen Theil des Reichsschuldenwesens. Zutreffend wird nämlich von Laband unterschieden zwischen Verwaltungsschulden und Finanzschulden des Staates.[423] Erstere sind diejenigen Verbindlichkeiten, welche für den Staat auf Grund der laufenden Verwaltung dadurch entstehen, daß entweder financielle Verbindlichkeiten, aus irgend welchem Grunde nicht sofort getilgt werden oder aber, daß solche Verbindlichkeiten nicht getilgt werden können, weil die hiefür erforderlichen Einnahmen noch nicht fällig geworden sind. Derartige „Schulden" sind in der Finanzwirthschaft des Staates unvermeidlich: sie verschwinden, sobald die Gründe derselben dahingefallen, also insbesondere sobald die zur Deckung erforderlichen Einnahmen eingegangen sind. Sie werden als „Maßregel der Finanzverwaltung" durch „die derselben inwohnende Verordnungsgewalt geschaffen und getilgt," und bieten der rechtlichen Betrachtung keinen weiteren Anlaß. Auf diese Verwaltungsschulden bezieht sich RV. a. 73 selbstverständlich nicht; diese wickeln sich lediglich im Rahmen des ordentlichen Jahresbudgets der einzelnen Specialverwaltungen ab.[424]

Den Verwaltungsschulden gegenüber stehen die Finanzschulden, welche nach Reichsrecht zur Deckung

[423] Laband 435; ebenso E. Meier 760. Mit der oben erwähnten und als staatsrechtlich irrelevant erklärten Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen steht die im Text gemachte Unterscheidung bezüglich der Schulden nicht in nothwendigem inneren Zusammenhang.

[424] Eine kategorieenweise Aufzählung der Verwaltungsschulden des Reiches versucht Laband 439 ff.; StR. III 2, 230.

„außerordentlicher Bedürfnisse" zu dienen haben. Der Begriff des „außerordentlichen Bedürfnisses" läßt sich allerdings juristisch nicht fest umgrenzen und es hängt lediglich von der Feststellung der competenten Factoren im einzelnen Falle ab, ob ein solches als vorhanden anzunehmen sei.[425]

Solche Finanzschulden können für das Reich verfassungsmäßig nur auf Grund eines Gesetzes contrahirt werden.[426]

2. Die Arten der Reichsfinanzschulden.

Anderweitige Vorschriften bezüglich der Form in welcher eigentliche Finanzschulden des Reiches zu contrahiren sind, enthält das positive Recht nicht.

Thatsächlich ist von drei Formen Gebrauch gemacht worden: Reichscassenscheine, Schatzanweisungen, eigentliche Anleihen.

a) Reichscassenscheine (G. v. 30. April 1874, RGB. 40).

Dieselben sind, wie oben nachgewiesen wurde, weder Banknoten noch Papiergeld, sondern Schuldurkunden des Reiches, welche als Geldsurrogat dienen, den juristischen Geldcharacter aber nicht haben.

Näheres s. oben S. 81—83.

b) Schatzanweisungen.[427]

1. Schatzanweisungen sind auf den Inhaber

[425] Laband bei Hirth 530. R. in v. Holtzendorff's RLex. III 729 ff.

[426] Allerdings wird nicht durch Gesetz die Anleihe contrahirt, wie Laband III 2, 233 zutreffend ausführt. Aber indem die gesetzliche Ermächtigung ertheilt wird, eine Anleihe aufzunehmen, enthält doch jedes Anleihegesetz einen Rechtssatz mit verbindlicher Kraft, auf welchem allein die Befugniß zu den erforderlichen Verwaltungshandlungen beruht. S. auch unten S. 326.

[427] E. Meier 762. R. 734 f.

lautende[428] Schuldverschreibungen des Staates über bestimmte Summen für einen kürzeren Zeitraum. Von dieser leichteren Form des Staatskredites wurde Seitens des deutschen Reiches ein sehr umfassender Gebrauch gemacht, insbesondere wurde vermittelst derselben durch alljährlich in gleicher Fassung wiederkehrende Bestimmung des Etatsgesetzes ein dauernder Betriebsfond der Reichscasse geschaffen;[429] außerdem wurde bei allen Anlehen des Reiches, ausgenommen die auf Grund der beiden letzten Anleihegesetze v. 15. u. 16. Februar 1882 (RGB. 38, 39) contrahirten die Form der eigentlichen Anleihe mit der der beweglicheren Schatzanweisung in der Weise combinirt, daß der Anleihebetrag vorübergehend in Schatzanweisungen von höchstens einjähriger Umlaufszeit solle begeben werden dürfen;[430] bis zum Ablauf dieses Zeitraumes sollten die Schatzanweisungen aus der inzwischen zu realisirenden Anleihe wieder eingelöst

---

An letzterer Stelle s. auch ein Formular der deutschen Schatzanweisungen. Die Schatzanweisungen bilden gewissermaßen ein Mittelglied zwischen den Verwaltungs- und den Finanzschulden. Laband III 2, 230 f. rechnet sie zu den ersteren, sie haben „in finanzieller Beziehung recht eigentlich den Charakter der Verwaltungsschuld," da sie zur Deckung laufender Bedürfnisse dienen. Die Form des Gesetzes ist nur darum erforderlich, weil die Schatzanweisungen „Anleihen" sind. Die Laband'sche Argumentation ist jedoch nicht völlig stringent, da die Verfassung auch Anleihen in der Form des Gesetzes ausdrücklich nur zur Deckung „außerordentlicher Bedürfnisse" zuläßt. Der letztere Gesichtspunkt wird somit auch auf die Schatzanweisungen angewendet und deshalb sind die Schatzanweisungen formell unter die Finanzschulden zu subsumiren.

[428] V. v. 13. Dec. 1870 §. 1.

[429] Zuerst G. v. 4. Dec. 1871 (RGB. 412) §§. 4—7; dazu V. d. RK. v. 2. Januar 1872 (RGB. 3); die neueste Vorschrift G. v. 15. Febr. 1882 (RGB. 11) §§. 3—6. Vgl. Laband bei Hirth 445 f.

[430] Zuerst G. v. 9. Nov. 1867 (BGB. 157) §. 7; dazu PräsV. v. 4. Juli 1868 (BGB. 435).

sein. Nur in zwei Anleihegesetzen ist eine unbestimmte Umlaufszeit gestattet und es wurden demgemäß auch Schatzanweisungen mit fünfjähriger Umlaufsdauer ausgegeben.[431]

Innerhalb des regelmäßigen gesetzlichen Maximums von einem Jahre wurde es dem Reichskanzler überlassen, die Umlaufsdauer festzusetzen und es geschah dies verschiedentlich zwischen 3 und 6 Monaten.[432]

Der Gedanke der Schatzanweisungen wird jedoch so gut wie illusorisch, wenn der Betrag der eingelösten Schatzanweisungen wieder ausgegeben werden darf.[433]

2. Die Ausgabe der Schatzanweisungen geschieht durch die Reichsschuldenverwaltung;[434] über die Beträge, in welchen dieselben auszustellen sind, fehlt eine generelle Vorschrift; dieselben variirten zwischen 100 Thalern und 100 000 Mark.[435]

Die Ausgabe kann verzinslich oder unverzinslich geschehen; auch hierüber mangelt eine generelle Vorschrift; thatsächlich wurden die deutschen Schatzanweisungen mit Ausnahme einer einzigen Kategorie sämmtlich verzinslich ausgegeben[436] und

---

[431] G. v. 29. Nov. 1870 (BGB. 619) §. $2^{1,3}$. und G. v. 26. April 1871 (RGB. 91) §. 2; nur von der Facultät des ersteren Gesetzes wurde Gebrauch gemacht durch V. v. 13. Dec. 1870 (BGB. 624) §. 2.

[432] G. v. 27. Januar 1875 (RGB. 18) §. 3. V. v. 4. Juli 1868, V. v. 31. Juli 1870 (BGB. 508).

[433] Zuerst zugelassen G. v. 21. Juli 1870 §. 4 „jedoch nur zur Deckung in Verkehr gesetzter Schatzanweisungen." G. v. 4. Dec. 1871 (RGB. 412) §. 5.

[434] G. v. 9. Nov. 1867 §. 8. G. v. 27. Januar 1875 §§. 3, 4; dazu speciell G. v. 19. Juni 1868 (BGB. 339).

[435] V. v. 4. Juli 1868, V. v. 30. Sept. 1870 (BGB. 520) V. v. 31. Juli 1870 (BGB. 508), V. v. 3. April 1877 (RGB. 411): 1000, 10 000, 50 000, 100 000 M.

[436] Unverzinslich wurden nur die zur Durchführung der Münzreform ausgegebenen Schatzanweisungen ausgestellt G. v. 25. Dec. 1875 (RGB. 325) §. 3 Z. 2, dazu die Etatsgesetze für

zwar wurde die Bestimmung des Zinsfußes dem Reichskanzler überlassen; der regelmäßige Zinsfuß war drei Procent.[437]

Daß die Ausstellung der Schatzanweisungen in deutscher Währung zu geschehen hat, ist an sich selbstverständlich; in einem Falle wurde durch positive Gesetzesvorschrift auch ausländische Währung gestattet.[438]

3. Die Kündigung der Schatzanweisungen Seitens des Staates vor Ablauf der gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Umlaufszeit ist nur dann als zulässig zu betrachten, wenn hiefür ein besonderer gesetzlicher Titel vorhanden ist.[439]

Die Mittel zur Verzinsung sind „aus den bereitesten Einkünften" des Reiches dem Reichskanzler zur Verfügung zu stellen.[440]

Die Verjährung von nicht erhobenen Zinsen erfolgt in 4, von nicht erhobenen Kapitalbeträgen in 30 Jahren.[441]

Ueber Amortisation von Schatzanweisungen s. unten c.

c) Anleihen.[442]

1. Die Hauptform in welcher Seitens des Reiches Schulden contrahirt werden, ist die der eigentlichen Anleihe

1877/78, 1878/79, 1879/80, ferner 34 VollzV. d. RK., für 1877 im RGB., weiterhin im CBl. publicirt.

[437] V. v. 4. Juli 1868, G. v. 21. Juli 1870 §. 4. V. v. 31. Juli 1870 (5 %); der Zinsfuß für die zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichscasse ausgegebenen Anweisungen ist $3\frac{1}{2}$ %.

[438] G. v. 29. Nov. 1870 §. 2^2; dazu V. v. 13. Dec. 1870 §. 1, v. 1. Januar 1871 (BGB. 5), ferner G. v. 26. April 1871 §. 2, wovon aber kein Gebrauch gemacht wurde.

[439] S. einen solchen V. v. 13. Dec. 1870 §§. 2^2, 5 in Vollzug d. G. v. 29. Nov. 1870.

[440] G. v. 9. Nov. 1867 §. 5, dann stereotyp wiederkehrend.

[441] G. v. 9. Nov. 1867 §. 8, dann stereotyp wiederkehrend.

[442] Vgl. R. bei v. Holtzendorff RLex. III 735 ff., hier auch ein Formular. Das erste Anleihegesetz ist v. 9. Nov. 1867 (BGB.

d. i. der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber über eine bestimmte Geldsumme nebst Zinsen.

2. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung[443] nach Maßgabe des Gesetzes ausschließlich in deutscher Währung, falls nicht positiv daneben auch ausländische Währung gestattet ist.[444]

Ueber die Höhe des Zinsfußes bestehen gesetzliche Vorschriften nicht, vielmehr wird die Bestimmung desselben dem Kaiser überlassen.[446]

3. Die Schuldverschreibungen können Seitens des Staates jederzeit zur Kündigung aufgerufen werden, jedoch muß die Frist hiefür gesetzlich bestimmt werden;[446] den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht nicht zu. Die Tilgung der Reichsschulden erfolgt je nach Lage der Staatsfinanzen durch Rückkauf von Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Etatsgesetzes. Ein bestimmter Tilgungsmodus besteht demnach nicht.[447]

Die Mittel zur Verzinsung sind alljährlich durch das

---

157) dazu G. v. 20. Mai 1869 (BGB. 137), G. v. 6. April 1870 (BGB. 65) in Abänderung der §§. 3—5 des ersten Gesetzes, G. v. 8. Juli 1872 (RGB. 292) a. VI[4] und G. v. 8. Juli 1872 (RGB. 217) §. 1, Z. 2 (Tilgung). Die Bestimmungen der beiden erstgenannten Gesetze wiederholen sich dann in allen weiteren Anleihegesetzen speciell in dem G. v. 27. Januar 1875 (RGB. 18), auf welches später immer Bezug genommen wird. Ausführliche Zahlenangaben bei v. Rönne a. a. O.

[443] G. v. 9. Nov. 1867 §. 2.

[444] Eine solche Bestimmung findet sich in dem G. v. 26. April 1871 RGB. 91) §. 2 vgl. dazu R. a. a. O. 730.

[445] G. v. 9. Nov. 1867 §. 2.

[446] G. v. 26. April 1870 §. 4; G. v. 28. Oct. 1871 (RGB. 343), G. v. 2. Juli 1873 (RGB. 185).

[447] G. v. 6. April 1870 §. 3 in Abänderung des einen bestimmten Tilgungsmodus festsetzenden G. v. 9. Nov. 1867 §. 3; dazu E. Meier 763, R. 731 bis 735; Laband III 2, 234[3].

Etatsgesetz zu normiren und darnach aus den bereitesten Beständen der Reichscasse zur Verfügung zu stellen. Die Couponbogen werden für vier Jahre ausgestellt. Nicht erhobene Zinsen verjähren in vier Jahren.[448]

Ueber die Durchführung der Anleihegesetze ist alljährlich dem Reichstag Bericht zu erstatten.[449]

4. Ist durch Zufall eine Schuldverschreibung gänzlich vernichtet oder verloren worden,[450] so hat hierüber, falls Ersatz beansprucht werden soll, ein genau geregeltes Amortisationsverfahren stattzufinden.

Dasselbe vollzieht sich in folgender Weise:

a) Zunächst hat Anzeige an die Reichsschuldenverwaltung[451] zu erfolgen; falls sofort ein völlig genügender Nachweis über die Vernichtung oder den Verlust erbracht wird, kann diese ohne weiteres Verfahren eine neue Schuldverschreibung über denselben Werth ausfertigen.[452]

b) Bestehen dagegen über den völligen Untergang der Urkunde noch Zweifel oder ist „überhaupt nicht eine solche Art des Verlustes behauptet worden, welche es unmöglich macht, daß das angeblich verlorene Papier wieder zum Vorschein kommen kann," so hat vor der Ausstellung einer neuen Schuldverschreibung ein eigentliches Amortisationsverfahren nach folgender Maßgabe stattzufinden.[453] *α)* Zunächst hat

[448] G. v. 9. Nov. 1867 §. 2; G. v. 6. April 1870 §. 5; Pr. G. v. 24. Febr. 1850 §. 7.

[449] G. v. 21. Juli 1870 (BGB. 491) §. 6, G. v. 27. Januar 1875 (RGB. 18) §. 5.

[450] Vgl. zum Folgenden RG. v. 6. April 1870 §. 5, vb. Pr. V. v. 16. Juni 1819 (GS. 157) §§. 1—13; RG. v. 12. Mai 1873 (RGB. 91). Diese Bestimmungen sind gemäß EG. z. CPO. §. 13 von den Vorschriften der letztern §. 823 ff. nicht berührt.

[451] Diese tritt überall an Stelle des Schatzministeriums der V. v. 16. Juni 1819.

[452] V. v. 16. Juni 1819 §§. 1, 2.

[453] Ebenda §. 3.

eine Bekanntmachung des Verlustes im Reichsanzeiger ferner je einer gelesenen Zeitung in Leipzig, Frankfurt, Hamburg und Augsburg[454] stattzufinden; diese Bekanntmachung geschieht durch die Reichsschuldenverwaltung auf Kosten desjenigen der Ersatz beansprucht; sie hat eine genaue Bezeichnung des zu amortisirenden Schuldscheines, sowie des den Ersatz begehrenden Eigenthümers zu enthalten.[455] β) Daraufhin ist bis zum Ablauf von sechs Zinszahlungsterminen zuzuwarten, „ob sich Jemand mit dem angeblich verlorenen oder vernichteten Staatsschuldschein meldet;“[456] ist dies nicht der Fall, so hat die Reichsschuldenverwaltung dem Antragsteller dies mit schriftlichem Zeugniß zu bescheinigen. γ) Auf Grund dieses Zeugnisses ist beim Berliner Stadtgericht das eigentliche Aufgebot zu beantragen und von diesem zu erlassen, des Inhaltes, daß der etwaige Inhaber der Schuldverschreibung sich bis zum achten Zinszahlungstermine zu melden habe, widrigenfalls die Amortisation derselben erfolgen werde;[457] dieses Aufgebot ist viermal in den oben bezeichneten Blättern zu wiederholen „dergestalt daß von dem Zeitpunkt der letzten Bekanntmachung an bis zum achten Zinstermine ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten bleibt.“[458] δ) Kommt auch dann die Schuldverschreibung nicht zum Vorschein, so ist vom Gerichte das Amortisationserkenntniß auszufertigen und an öffentlicher Gerichtstafel zu publiciren; vor der Anfertigung derselben muß jedoch abermals ein schriftliches Zeugniß der Reichsschuldenverwaltung des oben bezeichneten Inhaltes beigebracht werden und

---

[454] Beigefügt durch G. v. 12. Mai 1873 (RGB. 91) §. 5.
[455] V. v. 16. Juni 1819 §§. 5, 6.
[456] Ebenda §. 7.
[457] Ebenda §. 8.
[458] Ebenda §. 9.

zwischen der ersten Bekanntmachung durch die Reichsschuldenverwaltung und der Abfassung des Erkenntnisses muß derjenige Zeitpunkt eingetreten sein, an welchem die Schuldverschreibung zur Empfangnahme neuer Zinscoupons hätte vorgezeigt werden müssen.[459] Vier Wochen nach Publication des Erkenntnisses tritt, falls dasselbe nicht angefochten wird, die Rechtskraft desselben ein. ε) Auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses stellt die Reichsschuldenverwaltung eine neue Schuldverschreibung aus mit den zu dem amortisirten Dokumente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten Zinscoupons. Der Inhalt des Amortisationserkenntnisses ist auch durch die oben genannten öffentlichen Blätter bekannt zu machen.[460]

c) Ueber verlorene oder vernichtete Zinscoupons erfolgt ein eigentliches Amortisationsverfahren nicht. Die Reichsschuldenverwaltung kann jedoch, wenn ihr ein genügender Nachweis über völligen Verlust von solchen erbracht wird, neue Coupons aushändigen.[461] —

d) Bezieht sich die zu amortisirende Schuldverschreibung auf eine unverzinsliche oder bereits abgelegte Finanzschuld des Reiches, so findet das oben erörterte Verfahren gleichfalls Anwendung, jedoch in abgekürzter Weise.[462] Es erfolgt nämlich keine Bekanntmachung durch die Reichsschuldenverwaltung, sondern nur das gerichtliche Aufgebot auf Grund eines schriftlichen Zeugnisses jener Behörde, „daß die durch die verloren gegangene Urkunde verbriefte Schuld in ihren Büchern oder Etats noch offen stehe."[463] Der Aufgebots-

[459] Ebenda §. 11.
[460] Ebenda §. 12.
[461] Ebenda §. 13.
[462] G. v. 12. Mai 1873 (RGB. 91) §. 1.
[463] Ebenda §. 2.

termin beträgt zwölf Monate.[464] Darnach hat die Reichsschuldenverwaltung jenes Zeugniß zu wiederholen und zugleich zu bescheinigen, daß die Urkunde auch jetzt noch nicht zum Vorschein gekommen sei, worauf das Amortisationserkenntniß erlassen wird.[465] Eine neue Ausfertigung der Schuldverschreibung auf Grund des Erkenntnisses erfolgt jedoch nicht, „wenn die Verbriefung des bezüglichen Theiles der Reichsschuld bereits geschlossen ist." Vielmehr ist nur das mit dem Atteste der Rechtskraft versehene und durch die Reichsschuldenverwaltung beglaubigte Erkenntniß zu den Akten der letzteren Behörde zu nehmen, und demselben ein Anerkenntniß der durch die amortisirte Urkunde verbrieften Forderung beizufügen. „In dieses Anerkenntniß ist möglichst der vollständige Inhalt der amortisirten Urkunde und die Erklärung aufzunehmen, daß die Zahlung des Kapitales nur und soweit der Gläubiger Zinsen zu fordern berechtigt ist, auch dieser von Seiten der Reichsschuldenverwaltung an den Inhaber des Anerkenntnisses ohne weitere Legitimation desselben mit voller Wirkung geschehen werde".[466]

d) Prämienanleihen.

Eine besondere Form der Anleihen sind die Prämienanleihen,[467] d. i. solche „auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämien be-

[464] Ebenda §. 3.
[465] Ebenda §. 4.
[466] Ebenda §. 6.
[467] G. v. 8. Juni 1871 (RGB. 210) §. 1.

stimmt werden sollen." Derartige Anlehen dürfen im Deutschen Reiche nur zu Zwecken der Contrahirung von Staatsschulden, sei es der Einzelstaaten oder des Reiches, ausgegeben werden, aber auch für die ersteren nur auf Grund eines Reichsgesetzes. Das Reich hat von dieser Form der Anleihe bis jetzt nicht Gebrauch gemacht.[468]

3. Reichsgarantieen.

Ebenso wie Finanzschulden können auch Garantieen zu Lasten des Reiches nur auf Grund eines Gesetzes aufgenommen werden. (RV. a. 73.) Es wurde nur ein einziges Mal von dieser verfassungsmäßigen Facultät Gebrauch gemacht Seitens des norddeutschen Bundes, welcher mit England, Frankreich und Oesterreich eine von der europäischen Donaucommission behufs Regulirung des Sulinaarmes contrahirte und in 13 Jahren zu amortisirende Anleihe zu gleichen Theilen mit den vorgenannten Staaten und mit diesen solidarisch den Gläubigern gegenüber garantirte.[469]

4. Die Reichsschuldenverwaltung.

A. Organisation.

1. Zur Verwaltung des Reichsschuldenwesens sind zwei Behörden eingesetzt: die Reichsschuldenverwaltung und die Reichsschuldencommission.[470] Der Versuch der Reichsregierung, die Reichsschuldenverwaltung gesetzlich erschöpfend zu ordnen, blieb bis jetzt erfolglos;[471] demgemäß

[468] Ueber die zur Circulation zugelassenen ausländischen Prämienanleihen s. oben S. 294[326].

[469] G. v. 11. Juni 1868 (BGB. 1869, 33).

[470] E. Meier 764—766. R. 732 f.

[471] Vgl. über den Grund E. Meier 765.

gilt „bis nach Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschuldenverwaltung," das provisorische G. v. 19. Juni 1868 (BGB. 339), welches in der Hauptsache die preußischen Vorschriften — G. v. 24. Febr. 1850 (GS. 57) — auf das Reich übertrug.

2. Die Reichsschuldenverwaltung ist die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden,[472] deren Director und drei Mitglieder zu Protokoll erklären müssen, daß sie den, dem preußischen Staate in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichtes[473] geleisteten Eid auch für ihre Thätigkeit in Sachen des Reiches anerkennen.[474] Der Director und die Mitglieder werden vom König ernannt.[475] Die Reichsschuldenverwaltung ist der Finanzverwaltung des Reiches, dem Reichsschatzamt, gegenüber vollkommen selbständig, der Director darf nicht preußischer Minister oder Staatssecretär im Reiche sein, nur der „oberen Leitung" des Reichskanzlers ist die Reichsschuldenverwaltung unterstellt,[476] im übrigen

---

[472] RG. v. 19. Juni 1868 §. 1 vb. PrG. v. 24. Febr. 1850 §. 2.

[473] E. Meier 764.

[474] RG. v. 19. Juni 1868 §. 3 vb. PrG. v. 24. Febr. 1850 §. 9. Der Eid geht dahin „daß sie weder einen Staatsschuldschein, noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiß und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinset, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen."

[475] PrG. v. 24. Febr. 1850 §. 2.

[476] RG. v. 19. Juni 1868 §. 2 vb. PrG. v. 24. Febr. 1850 §. 1.

aber vollkommen selbständig und unbedingt und allein verantwortlich für die im Gesetz (s. unten) bezeichneten Functionen. Nur soweit diese nicht in Frage stehen, hat die Reichsschuldenverwaltung Anweisungen des Reichskanzlers bezw. Reichsschatzsecretärs Folge zu leisten.[477] Der Director hat die Leitung der Geschäfte und die Ernennung des sowie die Disciplin über das untergeordnete Beamtenpersonal; in Beziehung auf die eigentlichen Geschäfte der Reichsschuldenverwaltung aber stehen sich Director und Mitglieder völlig gleich und beschließen mit einfacher Stimmen-Mehrheit mit Stichentscheid des Directors.[478]

3. Ueber der Reichsschuldenverwaltung steht die Reichsschuldencommission.[479] Dieselbe besteht aus sieben Mitgliedern, dem Präsidenten des preußischen und Reichsrechnungshofes kraft seines Amtes, drei vom Reichstag gewählten und drei Mitgliedern des Bundesrathes, nämlich dem Vorsitzenden (Preußen) und zwei durch das Plenum zu wählenden Mitgliedern des Rechnungsausschusses;[480] die Wahl der Bundesrathsmitglieder erfolgt von Session zu Session, die der Reichstagsmitglieder für die Sitzungsperiode.[481] Den Vorsitz in der Reichsschuldencommission führt der Vorsitzende des Bundesrathsausschusses für das Rechnungswesen, eventuell ein anderes Mitglied des Bundesrathes. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit, es müssen jedoch mindestens fünf Mitglieder anwesend sein, damit gültige Beschlüsse gefaßt werden können.[482]

[477] PrG. v. 24. Febr. 1850 §. 6[2] vb. RG. v. 19. Juni 1868 §. 2 u. RG. v. 17. März 1878 betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers (s. oben B. I S. 206).

[478] PrG. v. 24. Febr. 1850 §. 3.

[479] Ebenda §. 1[2].

[480] RG. v. 19. Juni 1868 §. 4.

[481] Ebenda §. 5.

[482] Ebenda §. 6.

B. Das materielle Recht.

I. Die Functionen der Reichsschuldenverwaltung sind:

1. die etwaige Convertirung der Schuldverschreibungen des Reiches;[483]

2. die Verwaltung der Passivkapitalien des Reiches, sowie aller Verzinsungs-, Tilgungs-, Betriebs- und sonstigen ihr überwiesenen oder zu überweisenden Fonds;[484]

3. die An- und Ausfertigung, Aushändigung bezw. Wiedereinziehung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Gesetze, ebenso der Schatzanweisungen sowie die Aufsicht über den Verkehr mit den letzteren;[485]

4. die Einregistrirung der Staatsgarantieen;[486]

II. Die Reichsschuldenverwaltung ist unbedingt verantwortlich:

1. dafür, daß Convertirungen von Anleihen nur auf Grund eines dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes, sowie nachdem die erforderlichen Mittel bewilligt sind, erfolgen;[487]

2. für die An- und Ausfertigung wie Aushändigung der Schuldverschreibungen und Coupons;[488]

3. für die regelmäßige Verzinsung der Reichsschulden und die unverkürzte Verwendung der zur Tilgung bestimmten Kapitalien zu diesem Zwecke;[489]

---

[483] Ebenda §. 1.
[484] PrG. v. 24. Febr. 1850 §. 5 a, b.
[485] Ebenda c, d vb. RG. v. 9. Nov. 1867 §. 2 und die späteren Anleihegesetze des Reiches.
[486] Ebenda e.
[487] RG. v. 19. Juni 1868 §. 1.
[488] PrG. v. 24. Febr. 1850 §. 6 Z. a.
[489] Ebenda c.

4. für die Löschung, Cassation und Aufbewahrung der eingelösten Schulddocumente.[490]

III. Die Reichsschuldencommission ist die Aufsichtsbehörde über die Reichsschuldenverwaltung; sie übt die fortlaufende Controle über die der letzteren Behörde unter selbständiger Verantwortung obliegenden Geschäfte.[491] Dieselbe erhält von der Reichsschuldenverwaltung alle Monats- und Jahresabschlüsse sowohl über die Verzinsung als Tilgung von Reichsschulden und hat mindestens einmal halbjährlich eine Revision bei den ihrer Aufsicht unterstellten Behörden vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Reichsschulden, sowie die Verwaltung der hiefür bestimmten Fonds betrifft, von der Reichsschuldenverwaltung Auskunft zu begehren, sowie derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen.[492]

Die Reichsschuldencommission hat alljährlich dem Bundesrath und dem Reichstag über ihre Thätigkeit Bericht zu erstatten, insbesondere auch einen Generalbericht über den Stand des Reichsschuldenwesens zu liefern.[493]

IV. Die eingelösten verzinslichen Schulddocumente sind von der Reichsschuldenverwaltung und der Reichsschuldencommission in gemeinschaftlichen Verschluß zu nehmen, öffentlich bekannt zu machen und nach Abschluß des Dechargeverfahrens von Commissarien der beiden Behörden durch Feuer zu vernichten.[494]

---

[490] Ebenda e.

[491] RG. v. 19. Juni 1868 §. 7 vb. PrG. v. 24. Febr. 1850 §§. 1^2, 10.

[492] Ebenda §. 14.

[493] Ebenda §. 15^1 vb. RG. v. 19. Juni 1868 §. 7.

[494] PrG. v. 24. Febr. 1850 §§. 16, 17.

§. 33.

Budget und Decharge.[1]

A. Das Budget.

I. Die Rechtsquellen.

Die RV. bestimmt in a. 69

„**alle** Einnahmen und Ausgaben des Reichs **müssen** für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein **Gesetz** festgestellt."

Das Etatsjahr beginnt laut G. v. 29. Februar 1876 (RGB. 121) mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März.

Die oben angeführte Vorschrift der Reichsverfassung ist wörtlich aus der preußischen Verfassungsurkunde (a. 99) und die Vorschrift der letzteren aus der belgischen Verflrk. übernommen.[2] Außer jener Vorschrift des a. 69 enthält die

[1] Fricker: das Recht der Steuerverwilligung und des Finanzgesetzes in Tübinger Ztschr. f. d. ges. Staatswiss. XVII 636—702.

Gneist: Budget u. Gesetz 1867; derselbe: Engl. VerwR. II §§. 58—71; derselbe: Gesetz und Budget 1879. Laband: das Budgetrecht in Behrend Ztschr. f. Gesetzgebung IV 621 — 708 (auch separat erschienen); derselbe in Hirth's Ann. 1873, 524 ff.; derselbe: StR. III 2. §§. 123—126: Schulze: Preuß. Staatsrecht II 205; derselbe: Deutsches Staatsrecht 574—608; derselbe in Grünhut's Ztschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht II 161—216. G. Meyer Lehrb. §. 205; derselbe in Grünhut's Ztschr. VIII 1. ff. v. Gerber: Grundzüge (2. A.) §§. 50, 51. v. Rönne: Preuß. Staatsr. I §. 65; derselbe: Deutsches Staatsr. II 1 §§. 87—91. Ferner v. Martitz: über den constitutionellen Begriff des Gesetzes in Tüb. Ztschr. XXXVI, 207 ff.

[2] Belg. VU. a. 115: „chaque année les chambres arrêtent la loi des comptes et votent le budget. Toutes les recettes et dépenses de l'état doivent être portées au budget et dans

Reichsverfassung noch folgende, das Budgetrecht betreffende Vorschrift in a. 71[1]: „die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden." Von dieser durch die Verfassung eingeräumten Facultät war bis zum Jahre 1874 bezüglich des Militäretats Gebrauch gemacht worden; seitdem steht auch dieser Specialetat unter den allgemeinen Rechtssätzen über den Staatshaushalt.[3]

Die preußische VerfUrk. enthält ferner noch folgende hochinteressante und vielumstrittene budgetrechtliche Vorschriften: a. 109: „die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, — — — — bis sie durch ein Gesetz abgeändert sind;" ferner a. 100: „Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden."[4]

---

les comptes." Der Ursprung dieses Satzes ist die französische Charte vom 4. Juni 1814 §. 9. Ueber die historische Entwickelung des Budgetrechtes in Deutschland Gneist G. u. V. 118 ff., 134 ff. In England hat sich ein Budgetrecht entwickelt seit 1685, in Frankreich seit der Revolution. Ueber die bei Schaffung des französisch-belgischen Budgetrechtes bestimmenden Gesichtspunkte s. Gneist V. u. G. 16—19. Der Unterschied, welchen Laband bei Hirth 529 für PrVU. a. 99 u. RV. a. 69 bezüglich der von letzterem verlangten „Grundsätze" für die Feststellung des Etats behauptet, dürfte aus dem Willen des Gesetzgebers schwerlich zu begründen sein.

[3] Darauf bezieht sich RV. a. 71[2], nach welchem der Militäretat für die in RV. a. 60 bestimmte Zeit dem Bundesrath und Reichstag nur zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorzulegen war; diese Uebergangszeit wurde dann durch G. v. 9. Dec. 1871 (RGB. 411) bis 31. Dec. 1874 prolongirt; eine weitere Prolongation ist nicht erfolgt. Vgl. auch oben B. I 326 ff.

[4] Vgl. über diese beiden Artikel Gneist G. u. V. 143 ff.

Die Reichsverfassung enthält diese beiden Vorschriften nicht.

Dagegen enthält das G. v. 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (RGB. 113) noch eine Specialbestimmung, welche eine an sich schon aus der generellen Vorschrift der RV. a. 69 folgende Consequenz noch zu besonderem gesetzlichem Ausdruck bringt. Darnach müssen nämlich alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden; ebenso dürfen Ausgaben aus derartigen Einnahmen, soweit dieselben aus Grundstücken fließen, nur unter Genehmigung von Bundesrath und Reichstag gemacht werden; ist diese Genehmigung nicht ertheilt, so sind derartige Summen lediglich als Einnahmen in den nächsten Etat einzustellen.[5]

II. Die rechtliche Natur des Budgets.

1. Ueber Sinn und Inhalt der oben angegebenen Verfassungsbestimmungen hat sich ein in der staatsrechtlichen Literatur und in parlamentarischen Debatten mit äußerster Heftigkeit geführter Streit entsponnen. Die Verfassung schreibt für das Budget die Form des Gesetzes vor, die herrschende Theorie[6] dagegen, insbesondre vertreten durch Gneist und Laband, spricht dem Budget den Character des Gesetzes ab, sei es indem dasselbe direct als eine Verwaltungsmaß-

[5] G. v. 25. Mai 1873 §§. 10[1], 11. Vgl. Laband III 2, 351.

[6] S. die Zusammenfassung bei v. Martitz a. a. O. 207—210.

regel (Gneist) bezeichnet, sei es, indem für dasselbe eine besondere Kategorie „formeller" Gesetze construirt wird, welchen die Wirkungen der materiellen Gesetze in der Hauptsache fehlen (Laband).[7] Zuerst hat Fricker dem Budget den Gesetzescharacter principiell bestritten: „der Etat ist ein Verwaltungsakt;" „der Begriff Etat ist überhaupt kein rechtlicher, sondern ein wirthschaftlicher Begriff, jede Wirthschaft von der kleinsten bis zur größten erfordert einen bestimmten Plan, nach dem sie zu führen ist."[8]

„Ein Etat der nicht mehr blos vermöge seiner inneren Richtigkeit, sondern als formelle objective Norm die Thätigkeit der Verwaltung bestimmt, ist nicht mehr Etat sondern Gesetz" und darin liegt „eine Absorption der Verwaltung durch die Gesetzgebung."[9]

„Der Etat ist ein Verwaltungsact, er kann weder ausdrücklich noch implicite etwas enthalten, was über die Zuständigkeitsgrenze der Verwaltung hinausginge, er soll das ganze Bild der Verwaltung (soweit diese mit Einnahmen oder Ausgaben verknüpft ist) enthalten. Soweit (?) er auf Gesetz beruht, enthält er Nichts, was nicht schon ohne ihn vorhanden wäre: er spricht nur die Thatsache aus, daß ein Gesetz da sei und vollzogen werden müsse; soweit er auf bloßem Voranschlag beruht, spricht er ebenfalls nur Thatsachen aus, und zwar Thatsachen, deren künftige wirkliche

[7] Laband Budgetrecht 624 ff. Staatsrecht II §. 58, III 2, 340: „weder die Aufstellung des Etats für einen zukünftigen, noch die Controle der Rechnungen über einen vergangenen Zeitraum hat etwas zu schaffen mit der Gesetzgebung als der Regelung der staatlichen Rechtsordnung."

[8] Tüb. Ztschr. f. d. ges. Staatswiss. XVII 640.

[9] Fricker a. a. O. 651.

Gestaltung noch nicht mit Bestimmtheit vorhergeschaut werden kann; soweit er aber den Plan der künftigen Thätigkeit der Verwaltung enthält, wird er eine Norm für diese und dadurch einem Gesetze ähnlich. Von der eigentlichen Gesetzesnatur bleibt er aber so weit verschieden, als eben ein selbstgeschaffener Plan verschieden ist von der anzuerkennenden Vorschrift eines Dritten und soweit als eine Norm, deren Vollziehung erst noch von der wirklichen Gestaltung von Zeit und Umständen abhängt, verschieden ist von einer absoluten, ohne alles Weitere ihre Vollziehung fordernden Norm."[10]

„Alle im Etat vorausgesetzten Rechtsverhältnisse leiten ihre Begründung nicht aus dem Etat her, sondern aus der allgemeinen Gesetzgebung." „Ein solcher Finanzplan enthält unmittelbar keine Rechtsregel, kein Gebot oder Verbot an die Unterthanen, kein auf gleiche Fälle anzuwendendes Recht."[11]

„Das Wesen eines Gesetzes besteht darin, daß dasselbe eine bindende Rechtsnorm ausspricht. Ein solcher Inhalt aber fehlt dem Etat, welcher wesentlich nur Thatsachen und zwar in der Zukunft zu erwartende Thatsachen enthält." „Eine bloße Verwaltungsnorm kann dadurch niemals Gesetz werden, daß dazu die Zustimmung eines anderen Factors verlangt wird."[12]

Laband bezeichnet den Etat zwar als Gesetz, aber als ein Gesetz, welchem der materielle Character des Gesetzes vollständig fehle, da es nur Rechnungsposten nicht Rechtsregeln enthalte. In diesem Sinne nennt er den Etat ein „formelles" Gesetz und unterscheidet überhaupt principiell zwei Kategorieen von Gesetzen, materielle und formelle, für

[10] Fricker a. a. O. 643.
[11] Gneist G. u. V. 163.
[12] Schulze bei Grünhut 189. derselbe Deutsch. StR. 519, 587.

welche ganz verschiedene juristische Gesichtspunkte gelten. Diese Unterscheidung ist von einer Anzahl von Schriftstellern gebilligt, von anderen sei es stillschweigend sei es ausdrücklich verworfen worden.[13]

2. Nach den bereits oben B. I. §§. 6, 7 gegebenen

[13] Staatsrecht II § 56, III 2 §. 123. Budgetrecht 627 ff., 635 ff. in Hirth's Ann. 1873, 24 ff.

Vgl. auch v. Stockmar in Aegidis Ztschr. f. dtsches StR. 196 ff. bes. 208 f. Die ältere deutsche Theorie sowie das constitutionelle Staatsrecht anderer Länder kennen jene Unterscheidung nicht (v. Martitz 223). Von den Civilisten hat dieselbe, soweit ich sehe, nur Stobbe D. PrivR. 124 angenommen, von Vertretern des Staatsrechts erklären sich dagegen: Hänel, v. Rönne, Bluntschli, Pözl, (s. v. Martitz 213) und insbesondre v. Martitz selbst in dem oben cit. Aufsatze (18 bes. 229 f.). Vgl. auch Zorn in Ztschr. f. d. ges. Staatswiss. 1880, 11[3] u. Staatsr. I §§. 6, 7. Der Laband'sche Gedanke, aber in anderer Fassung, findet sich auch schon bei Keller Pandekten (1861) §. 2 S. 4. Keller exemplificirt dabei gleichfalls schon auf den Etat als „im Wege der Gesetzgebung" zu Stande gekommen, aber „dessenungeachtet durchaus der Gesetzesnatur entbehrend." Die Wendung, welche G. Meyer bei Grünhut VIII 10 ff. der Lehre gibt, enthält in der Betonung des Unterschiedes von allgemeinen und speciellen Rechtssätzen (vgl. auch Keller a. a. O.) unzweifelhaft einen gesunden und für die Weiterbildung der Lehre von den Rechtsquellen fruchtbaren Gedanken. Nichts aber berechtigt nach unserem geltenden Rechte dazu, den Begriff des Gesetzes exclusiv den ersteren Sätzen zu vindiciren, auch nicht die stattliche Fülle von Citaten aus der älteren Literatur. Nach unserem geltenden Rechte wird man nicht umhin können, den Begriff des Gesetzes lediglich formell zu fassen. Der Begriff „Verfügung in Gesetzesform" existirt als ein staatsrechtlicher bei uns bis jetzt nicht. Ganz die Meyer'sche Argumentation findet sich übrigens schon bei Zachariä DStR. 83. Sehr gut äußert sich hiegegen Böhlau Mecklenb. LR. I 283 f., der auch betont, daß die herrschende Theorie dem „formal staatsrechtlichen Character des Gesetzes" nicht gerecht wird; die Bemerkungen Böhlau's sind m. E. das Beste, was in neuerer Zeit bezüglich der vielumstrittenen Lehre von den Rechtsquellen gesagt ist.

Deductionen erscheint die Laband'sche Unterscheidung als unhaltbar.[14] Gesetze in dem von Laband behaupteten formellen Sinne des Wortes giebt es nicht. Was auch im übrigen der Inhalt des Gesetzes sein mag: eine Rechtsregel muß jedes Gesetz enthalten.[15] „Gesetz ist der Ausspruch des Staates, daß etwas Recht sein solle;"[16] Gesetz i. e. S. ist der unter Zustimmung der Volksvertretung durch den Träger der Souveränetät gegebene Befehl an die Unterthanen, eine bestimmte Vorschrift zu befolgen. Der Inhalt dieser Vorschrift ist für den Begriff des Gesetzes vollkommen irrelevant." „Sobald ein Gesetz vorliegt, erlangt die darin niedergelegte Willensbestimmung des Staates, worauf sie sich auch richte,

[14] v. Martitz 235 nennt mit Recht diese Lehre „evident unrichtig," „eine vollständige Verkennung der Absichten und Wirkungen, die mit der legislativen Fixirung eines staatlichen Willensactes in rechtlich zulässiger Weise verknüpft werden." Mit Recht weist v. Martitz 226 insbesondre auch darauf hin, daß doch ein äußerlich erkennbares Merkmal vorhanden sein müßte, an welchem der Unterschied zwischen formellen und materiellen Gesetzen im concreten Falle wahrzunehmen wäre.

[15] Richtig v. Martitz 220 ff., 238 f., 252. A. A. Laband Budgetrecht 630: „diejenige Anordnung der Staatsgewalt, die keine auf einen bestimmten Thatbestand anwendbare Regel ausspricht, ist kein Gesetz." „Eine Aeußerung des Staatswillens, die überhaupt nicht unter den Begriff der Rechtssatzung, also des Gesetzes i. w. S. d. W. fällt, kann auch dadurch, daß dieser Staatswille unter Uebereinstimmung der Krone und der Volksvertretung ausgesprochen wird, diesen Character nicht erlangen. Denn was sich dem Genus nicht unterordnen läßt, kann auch keiner zu diesem Genus gehörenden Species untergeordnet werden. Es hängt auch keineswegs vom Belieben des Gesetzgebers ab, etwas, was seinem Inhalte nach kein Gesetz ist und kein Gesetz sein kann, dadurch allein, daß er es Gesetz nennt, zum Gesetz zu machen." Ebenso Gneist G. u. V. 164. Schulze a. a. O.

[16] Windscheid Pand. §. 14.

wie speciell, wie unbestimmt, wie unzweckmäßig, wie ungerecht, wie unsittlich sie auch sei oder im vorkommenden Falle sich bewähre, welche Rechtsfolgen auch an ihre Uebertretung geknüpft seien, die Kraft des Gesetzes. Formelle Gesetzeskraft ist nichts Anderes als eben Gesetzeskraft, sie kommt mit der materiellen ganz auf das Nämliche heraus. Es gibt überhaupt nur eine Gesetzeskraft und es gibt kein Gesetz ohne Gesetzeskraft." „Das Gesetz ist was auch sein Inhalt sein möge, unter allen Umständen objectives Recht, ist eine Rechtsregel; Gesetze die keinen Rechtssatz enthielten, die nur in formellem Sinne, nur scheinbar Gesetze wären, giebt es nicht." „Jene „formellen" Gesetze sind mit Nichten Urkunden, durch welche die parlamentarische Zustimmung zu einer Regierungsmaßregel constatirt wird, nicht das Parlament spricht seinen Consens aus, sondern das Staatsoberhaupt „verordnet" mit Zustimmung des Landtags, daß etwas geschehen solle oder dürfe oder nicht zu geschehen habe." (v. Martitz.)[17]

[17] Wenn Gerber 157[1] (ebenso auch Laband StR. III 2, 233 BR. 632 ff.) hiegegen auf die Gesetze über die Aufnahme von Staatsanlehen verweist und bemerkt, daß diese Aufnahme doch trotz des „Gesetzes" Verwaltungshandlung bleibe, so ist dagegen zu erinnern, daß die Aufnahme der Anleihe auch gar nicht durch das Gesetz, sondern auf Grund eines Gesetzes erfolgt. (S. auch v. Martitz 231 ff.) Daß die Mitwirkung der Stände beim Zustandekommen des Etatsgesetzes nichts Anderes sei, als eine „Constatirung der ständischen Anerkennung der von der Regierung gemachten Ansätze," ist positiv nicht richtig; die Mitwirkung der Stände beim Etatsgesetz unterscheidet sich in nichts von der Mitwirkung bei anderen Gesetzen. Aehnlich wie Gerber betrachten auch Fricker und Schulze die Mitwirkung des Parlaments beim Etatsgesetz: „soll der Etat seine Natur beibehalten, soll er eine von der Verwaltung sich selbst gegebene(!) Norm bleiben, so erhält die Mitwirkung der Stände eine ganz andere Bedeutung. Sie kann in nichts Anderem be-

Man hat dem gegenüber insbesondere darauf hingewiesen, daß der Etat in seinen Rechnungsposten ja nur approximative Feststellungen enthalte und daß demselben aus diesem Grunde der Character von Rechtssätzen nothwendig fehlen müsse.[18] Es fragt sich jedoch, ob dieser Grund stichhaltig ist, zumal da sich ja das Etatgesetz selbst nur als „Voranschlag" bezeichnet.[19] Aber selbst wenn man den Rechtscharacter der einzelnen Rechnungsposten völlig preisgeben würde, bliebe immer noch die wichtigste rechtliche Seite des Etats bestehen: die Anweisung der Regierung, für bestimmte Zwecke Ausgaben zu leisten und die Ermächtigung derselben, bestimmte Einnahmen zu erheben. Uebrigens ist selbst der Character der Rechnungsposten keineswegs ein approximativer: die definitive Fixirung, die selbstverständlich erst nach Ablauf des Wirthschaftsjahres erfolgen kann, liegt in der allgemeinen Jahresrechnung, auf Grund deren die Decharge ertheilt wird.

Die theoretischen Gesichtspunkte, aus welchen man einen juristischen Unterschied zwischen dem Etatsgesetz und anderen Gesetzen zu construiren versuchte, sind demnach unhaltbar. Auf die Praxis des deutschen Budgetrechtes haben übrigens jene Theorien keinerlei Einfluß geübt, vielmehr hat die Praxis den juristischen Character des Budgetgesetzes als eines wirklichen materiellen

---

stehen, als im Urtheil über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Planes der Regierung, kurz in einer vorausgehenden Controle." Aehnlich spricht Schulze von einem in der Form des Gesetzes „constatirten Einverständniß zwischen Regierung und Volksvertretung."

[18] Gerber 157. Fricker 643 ff., 670 Gneist G. u. V. 163. G. Meyer bei Grünhut VIII 47.

[19] Vgl. v. Martitz a. a. O.

Gesetzes immer festgehalten und daraus alle juristischen Consequenzen gezogen.[20]

Der Etat ist demnach, wie die Verfassung sagt, Gesetz und hat alle Wirkungen des Gesetzes. Auf dieses Gesetz sind verfassungsmäßig **alle** Einnahmen und Ausgaben des Reiches zu bringen und zwar ist das Gesetz vor Beginn des Jahres, für welches dasselbe den Finanzplan enthält, festzustellen. Die Dauer des Gesetzes ist verfassungsmäßig ein Jahr; nach Ablauf dieses Jahres tritt das Gesetz wegen Zeitablaufes ipso jure außer Kraft;[21] nach Ablauf der verfassungsmäßigen Giltigkeitsdauer äußert das frühere Gesetz zwar seine Wirkungen fort, soweit es ausgeführt ist, neue Anordnungen irgend welcher Art auf Grund des mit dem Abschluß des letzten Tages des Etatsjahres außer Kraft getretenen Gesetzes können jedoch nicht mehr vorgenommen werden.[22]

[20] v. Martitz 214: „der durch anscheinende communis opinio getragenen Doctrin haben die deutschen Regierungen und unter ihnen vornehmlich die preußische eine praktische Folge in irgend welcher Form zu geben auch nicht im entferntesten gedacht." „Die Entwickelung des deutschen Finanzrechts, in der wir seit 1866 stehen, hat das Dogma „das Etatsgesetz ein bloßer Verwaltungsact" nicht nur nicht bekräftigt, im Gegentheil sie steht im Begriff, mit jedem Jahre sich weiter von ihm zu entfernen. Sie hat die offenkundige Richtung eingeschlagen, die materielle Gesetzesnatur des Finanzetats legislatorisch über allen Zweifel zu stellen." v. Martitz ist bei diesem Stand der Dinge berechtigt zu dem Urtheil: man erhalte den „befremdenden Eindruck, daß die Theorie des deutschen Staatsrechts in diesem wie in manch anderem Punkt in satter Selbstgenugsamkeit ruhig ihre Cirkel weiter zieht, während das Leben ihrer spottet."

[21] v. Rönne II 1, 148, 170. Laband StR. III 2, 345.

[22] Die Aufstellung des Etats

Da der Etat Gesetz ist, gelten für denselben alle Vorschriften über das Zustandekommen von Reichsgesetzen, insbesondere auch das durch RV. a. 5[2] constituirte preußische Veto in Zoll-, Steuer- und Militärsachen, sowie die Vorschriften in a. 78[1] über Abänderung der Verfassung und a. 78[2] über die Ausnahmsrechte.[23]

3. Aus dieser juristischen Natur des Etatsgesetzes folgt, daß durch dasselbe Bestimmungen früherer Gesetze mit Rechtskraft abgeändert werden können.[24] Jedes Gesetz kann durch ein neues Gesetz ergänzt, modificirt, aufgehoben werden; der Umstand, daß das frühere Gesetz ohne Beifügung einer Zeitgrenze seiner Giltigkeit, das spätere nur für einen bestimmten Zeitraum erlassen wurde, ändert Nichts an dem allgemeinen Satze: lex posterior derogat priori.

4. Aus der juristischen Natur des Budgets folgt sodann weiter, daß durch dasselbe alle neuen Vor-

---

für die zwei folgenden Jahre in zwei getrennten Gesetzen in einer Sitzungsperiode des Reichstages widerspricht nach Laband III 2, 345 nicht dem Wortlaut der Verfassung; gewiß aber widerspricht eine solche dem Willen des Gesetzgebers bei Erlaß derselben. Dies gesteht auch Laband III 2, 370[1] zu. Interessante Debatten hierüber im Reichstag December 1882; das Verlangen der Regierung, daß die beiden Etats von 188 3/4 und 188 4/5 durch Gesetz zugleich festgestellt würden, war nicht der Verfassung gemäß, ergo wider die Verfassung. Wohl aber hätte es sich für den Reichstag dringend empfohlen, den vorgelegten Etatsentwurf für 188 4/5 dem Antrag v. Kardorff gemäß in Berathung zu nehmen, behufs Prüfung der technischen Frage, ob einer zweijährigen Etatsperiode materielle Bedenken im Wege stehen.

[23] Vgl. oben B. I. §. 7. ferner Laband bei Hirth 1873, 526, 527. StR. III 2, 341, 342 v. Rönne II 1, 146.

[24] A. A. Fricker 645 f., 648: „Der Etat hat jedes Gesetz, das nicht aus anderen Gründen ungiltig ist, anzuerkennen." Ebenso Gneist G. u. B. 100. Ferner Laband VR. 644.

schriften erlassen werden können, welche überhaupt in der Form eines Gesetzes erlassen werden können bezw. müssen, daß also insbesondere durch den Etat „organisirt" werden kann.[25] Es mag unzweckmäßig sein, durch ein nur für die Dauer eines Jahres bestimmtes Gesetz organische Einrichtungen zu treffen, aber an der Rechtskraft solcher durch den Etat geschaffenen Institutionen fehlt Nichts.[26]

5. Nach der Verfassung sind alle Einnahmen und Ausgaben auf das alljährlich zu erlassende einheitliche Budgetgesetz zu bringen.[27] Der Etat besteht demgemäß aus den beiden großen Rubriken der Ausgaben und der Einnahmen.

Es fragt sich nun, welchen rechtlichen Sinn haben diese Etatsvorschriften? Diese Frage läßt sich nur dahin beantworten:

a) Die in das Etatsgesetz aufgenommenen nach den Verwaltungszweigen des Staates eingetheilten Ausgabeposten enthalten die gesetzliche Ermächtigung der Regierung, für bestimmte Zwecke bestimmte Summen zu verwenden und zugleich die gesetzliche Verpflichtung, diese Summen zu den betreffenden Zwecken zu verwenden.[28]

---

[25] A. A. Fricker 645 ff. Was Gneist G. u. V. hiegegen bezüglich des belgisch-französischen Rechtes bemerkt, ist politisch gewiß sehr richtig, aber keine juristische Begründung.

[26] So beruhen viele Institutionen des Reichsstaatsrechts nur auf dem Etatsgesetz, z. B. das Reichsjustizamt, das Auswärtige Amt, das Reichsamt des Innern.

[27] Dadurch sind jedoch die sog. Nachtragsetats nicht ausgeschlossen und solche kamen in der Praxis sehr häufig für specielle Punkte vor. Vgl. Laband in Hirth's Ann. 528. v. Rönne II 1, 147.

[28] Im bayrischen Etatsgesetz

b) Die in das Etatsgesetz eingestellten Einnahmen haben den gleichen juristischen Charakter. Die Regierung wird durch das Etatsgesetz ermächtigt, diese Einnahmen zu erheben.[29]

6. Wenn alle Einnahmen und Ausgaben auf den Etat gebracht werden müssen und dieser Etat ein für die Dauer eines Jahres geltendes Gesetz ist, wie dies die Verfassung

findet sich seit 1850 stereotyp der Satz: „die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden," und diese Principien sind auch anerkannt in dem durch G. v. 11. Februar 1875 zum Reichsgesetz erhobenen preuß. Oberrechnungskammergesetz v. 27. März 1872 (GS. 278). §§. 18, Z. 2, 19. Richtig v. Rönne II 1, 171. Laband III 2, 359 f. stellt den exorbitanten Satz auf: „Staatsrechtlich erscheinen alle Ausgabenpositionen des Etats nur als Ermächtigung der Regierung, dieselben zu leisten, so daß ihre Nichtleistung oder Ersparung weder eine juristische Verantwortlichkeit begründet noch einer Genehmigung des Reichstages bedarf." Also: die Regierung kann staatsrechtlich mit dem Ausgabebudget anfangen was sie will!

[29] Laband StR. III 2, 374[2] fragt, wie man sich das zu denken habe: ob etwa wenn das Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen am 1. April alle Waaren zollfrei eingehen? Darauf ist lediglich zu erwidern, daß, falls die juristische Schlußfolgerung zu einer Absurdität führt, es schwerlich statthaft ist, diese Absurdität durch eigene vernünftige Gedanken zuzudecken, wie Laband dies thut. Die im Text gegebene juristische Schlußfolgerung aber ist richtig, denn 1. alle Einnahmen müssen auf den Etat gebracht werden, 2. der Etat gilt nur für ein Jahr, 3. kommt nach Ablauf des Jahres der neue Etat nicht zu Stande, so existiren juristisch keine Einnahmen. Wenn dies absurd ist, so ist dies nicht meine Schuld, sondern die des Gesetzgebers, die zu bemänteln m. E. nicht die mindeste Veranlassung vorliegt. Sehr zutreffend äußert sich übrigens im gleichen Sinne über das Verhältniß von Jurisprudenz und Politik Laband BR. 621 ff.

vorschreibt, so folgt daraus mit logischer Nothwendigkeit: daß es dauernde Einnahmen und Ausgaben im Staate rechtlich überhaupt nicht gibt. Alle Gesetze, welche dem Staate ständige Einnahmsquellen eröffnen und alle Gesetze, welche dem Staate dauernde Ausgabepflichten auferlegen, sind nach der Verfassung in ihrer rechtlichen Existenz bedingt von dem alljährlich zu erlassenden Vollzugsgesetz, welches im Etat liegt. Alle Rechte des Staates auf Einnahmen und alle Pflichten des Staates zu Ausgaben existiren nach unserem positiven Verfassungsrecht nur für ein Jahr.[30]

[30] Ausdrücklich gesagt ist dies in der Belg. Vl. a. 111: „les impôts au profit de l'état sont votés annuellement. Les lois qui les établissent n'ont de force que pour un an, si elles ne sont renouvelées." Vgl. Pözl Bayr. VR. 533 ff. „die Erhebung der Steuern ohne vorhergegangene Bewilligung oder über die Zeit der Bewilligung hinaus, ist verfassungswidrig". „Die Beschaffenheit des Bedürfnisses ist nie ein Grund, der die Regierung berechtigen könnte, nicht bewilligte Steuern zu erheben." Ebenso S. 535 bezüglich der Ausgaben.

Die sämmtlichen übrigen Schriftsteller dagegen sind anderer Meinung und weisen die im Text gezogene juristische Consequenz aufs schärfste zurück. Laband Budgetrecht 644 ff. „die Feststellung des Etats muß dem geltenden Rechte gemäß geschehen und daran ist die Volksvertretung ebenso sehr gebunden wie die Regierung. Soweit giltige Gesetze bestehen, welche irgend welche Einnahmen oder Ausgaben direct oder indirect bestimmen, ist bei der Feststellung des Etats für die freie Willensentschließung eine Schranke gezogen, deren Respectirung sowohl für die Regierung wie für den Landtag eine staatsrechtliche Pflicht ist." „Die Einnahmen beruhen sämmtlich auf Gesetzen oder gesetzlich begründeten Einrichtungen des Staates und es liegt nicht in der Machtbefugniß des Landtags einseitig diese Gesetze oder Einrichtungen abzuändern oder aufzuheben." „Die Streichung einer gesetzlich bestehenden Steuer aus dem Etat Seitens des Landtages ohne Zustimmung der Re-

gierung wäre ein Rechtsbruch, ein staatsrechtlich unwirksamer Akt." „So wenig der Landtag das bestehende Recht und die gesetzlich bestehenden Einrichtungen des Staates direct durch einseitige Beschlüsse ohne Zustimmung der Krone aufheben kann, ebensowenig kann er es indirect thun durch Verweigerung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Ausgaben." Ebenso jetzt StR. III 340 ff., 370.

Fricker 647: „wäre der Sinn der Mitwirkung der Stände zur Etatsberathung der, daß keine Ausgabe oder Einnahme ohne Zustimmung der den Etat berathenden Stände zulässig wäre, so würden sämmtliche Gesetze, soweit sie zu Einnahmen oder Ausgaben führen, nur vorläufige sein, die um zu wirklicher Existenz und Anwendung zu gelangen, noch der Aufnahme in den Etat bedürften und nur je auf die Dauer einer Etatsperiode Leben und Geltung erhielten. Niemand zweifelt daran, daß eine solche Behauptung nur mit vollständiger Verkennung des Verhältnisses von Gesetzgebung und Budget aufgestellt werden könnte." Vgl. auch S. 663, wo gesagt ist, was das Budget bezüglich der Steuern enthalte, sei nur „Rechenexempel", könne also unmöglich den Inhalt eines Rechtes ausmachen, Recht seien nur die dauernden Steuergesetze. Nach Schulze bei Grünhut 195: soll der Etat nur „zu den bereits vorhandenen materiellen Rechtsgründen, auf welchen die Einnahmen und Ausgaben des Staates meistens schon beruhen, hinzutreten" und das „Zurückgehen auf den materiellen Rechtsgrund der einzelnen Positionen überflüssig" machen. Aehnlich auch Schulze D. StR. §. 208.

Gneist G. u. V. 163: „alle im Etat vorausgesetzten Rechtsverhältnisse leiten ihre Begründung nicht aus dem Etat her, sondern aus der allgemeinen Gesetzgebung." 108: „die Gesetze welche die dauernden Grundnormen der Staatsthätigkeit feststellen, können nicht durch jährlich wechselnde Beschlüsse von der Seite des Finanzinteresses außer Kraft gesetzt oder verändert werden." Ebenso Meyer Lehrb. §. 205, der Etat „muß sich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegen," „die gesetzlich feststehenden Einnahmen und Ausgaben" stehen im Etat lediglich als Declaration, sie können vom Landtage nicht verweigert werden, weil diesem nicht das Recht zusteht, einseitig die bestehenden Gesetze aufzuheben." Als „gesetzlich feststehend" werden insbesondere Gebühren und indirecte Steuern erklärt. Der Meyer'sche Trugschluß findet sich bei allen Vertretern der

7. Wenn alle Einnahmen und Ausgaben des Staates lediglich auf dem alljährlich zu erlassenden Etatsgesetz beruhen, so ist die Regierung rechtlich nicht befugt, Einnahmen und Ausgaben zu machen, falls dies Gesetz nicht zu Stande gekommen ist.[31]

„Ueber die Feststellung des Staatshaushaltsetats, so bezeugt die preußische Thronrede vom 5. August 1866, hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staatsausgaben,[32] welche in dieser Zeit geleistet worden sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt wie Ich wiederholt anerkenne nur durch das nach a. 99 der Verf. Urk. (= RV. a. 69) alljährlich zwischen Meiner Regierung und

---

herrschenden Lehre. „Gesetzlich feststehend" sind nach der Verfassung eben **alle** Einnahmen und Ausgaben nur auf ein Jahr. Dann tritt entweder eine neue gesetzliche Feststellung auf ein Jahr oder ein Vacuum ein. Wenn das Parlament Einnahmen oder Ausgaben, welche aus dauernden Gesetzen resultiren, im Etat anzuerkennen verweigert, so erhebt es doch nicht den Anspruch „einseitig die bestehenden Gesetze aufzuheben," sondern es verweigert lediglich seine Zustimmung zu dem nach der Verfassung alljährlich neu zu erlassenden Vollzugsgesetz zu den dauernde Normen über Einnahmen und Ausgaben des Staates enthaltenden Specialgesetzen.

[31] v. Rönne Pr. StR. I §. 65. D. StR. II 1, §. 90.

[32] Von den Einnahmen spricht die Thronrede wegen a. 100 u. 109 der preuß. VU. nicht, die RV. enthält diese Artikel nicht; für das Reichsrecht ist demnach das Rechtsverhältniß bezüglich der Einnahmen ganz unzweifelhaft das gleiche wie bezüglich der Ausgaben; die betreffenden Controversen des preußischen Staatsrechtes haben im Reichsstaatsrecht keinen Platz.

den beiden Häusern des Landtags zu vereinbarende Gesetz erhält."

Nur ausnahmsweise „in besonderen Fällen" können nach der Verfassung die Ausgaben auf eine längere Dauer bewilligt werden;[33] bezüglich der Einnahmen dagegen gibt die Verfassung eine analoge Facultät nicht.

Der Reichstag aber ist wie bei allen Gesetzen so auch beim Etatsgesetz vollkommen frei in Bezug auf seine Zustimmung oder Ablehnung. Es gibt weder Einnahmen noch Ausgaben, welche rechtlich vom Parlament bewilligt werden müßten.

Mit vollem Recht hat man diesen staatsrechtlichen Zustand ein Jahresabonnement auf Kündigung genannt. Der Zustand darf unbedenklich als geradezu absurd bezeichnet werden. Aber diese Absurdität[34] gibt nicht die Befugniß, das positive Recht durch künstliche juristische Constructionen zu beseitigen, wenn dasselbe auf dem klaren Wortlaute der Verfassung beruht, sondern kann nur eine starke Mahnung sein, durch klares Aufdecken des juristischen Inhaltes der betreffenden Verfassungsvorschriften und ihrer Consequenzen einer gesunden Weiterbildung des preußisch-deutschen Finanzrechtes die Bahn zu ebnen.[35]

---

[33] v. Rönne II 1, 147. Laband III 2, 243.

[34] Das gleiche Urtheil über RV. a. 69 bei v. Martitz, Betrachtungen über die norddeutsche Bundesverfassung (1867) S. 101, während in der neuen oben wiederholt citirten Abhandlung sich Verf. eines Urtheils enthält und den gegenwärtigen Zustand für einen gesunden zu halten scheint.

[35] Die herrschende Lehre lehnt die im Text als geltendes Recht behaupteten Sätze mit größter Schärfe ab. Fricker 677: „ganz unzulässig erscheint ein Veto in

Beziehung auf Einnahmen inclusive Steuern und Ausgaben im Ganzen; so gewiß mit der Existenz des Staates auch Ausgaben mannigfacher Art unvermeidlich sind, so gewiß ist auch der Bezug von Einnahmen eventuell von Steuern eine nicht zu entfernende Nothwendigkeit. Aus diesem Grunde muß daher unter allen Umständen der Unterschied zwischen eigentlichem Gesetz und Finanzgesetz eingeräumt werden, daß das letztere nicht überhaupt oder wegen einzelner Punkte im Ganzen verworfen werden kann." 679: „sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben führt ein beiderseitiges Veto von Regierung und Ständen nach Analogie des Gesetzesvetos zu juristischen Unlösbarkeiten." Gneist G.u.B. 183 ff: „das Recht einer Verweigerung des Gesammtbudgets (totale Steuerverweigerung), welches in der französischen und belgischen Budgettheorie aus dem Grundsatz der Volkssouveränetät zu folgern ist, läßt sich nach deutschen Staatsgrundsätzen nicht construiren." Ein solcher Akt wäre nach Gneist ein „actus inanis." Ebenso G. Meyer bei Grünhut VIII 49.

Mehrere Schriftsteller versuchen, der Controverse die Spitze dadurch abzubrechen, daß sie zwischen nothwendigen und nützlichen Ausgaben unterscheiden und das Parlament zur Bewilligung der ersteren für verpflichtet erklären, so Pözl, Mohl, Gerber, Schulze, G. Meyer ähnlich auch Gneist. Aber diese Theorie scheitert an zwei Gründen: 1. an der Unmöglichkeit der Grenzziehung zwischen den nützlichen und den nothwendigen Ausgaben 2. an der Unmöglichkeit das freie Recht der Volksvertretung in eine Pflicht zu verwandeln, die sie erfüllen muß. Ein solches Muß kann immer nur moralisch nicht juristisch gedacht werden. Auch Schulze gesteht zu (D. StR. 201): „es ist juristisch unmöglich, mehreren Factoren, die ihren selbständigen Willen haben, die Uebereinstimmung zu befehlen." Vgl. jedoch auch ebenda S. 589. Und Gneist G. u. B 161 (vgl. auch 112): „man soll keine Vorschriften geben über das, was die Volksvertretungen thun müssen." Der alte deutsche Bund erließ unterm 18. Juni 1832 einen Beschluß, kraft dessen die Landstände „die zur Ausführung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel" unter keinen Umständen sollten verweigern dürfen (Gneist G. u. B. 161). Vgl. Fricker 652, 657. Laband BR. 643 ff., 656 ff., ferner in Hirth's Ann. 532 ff. „Ausgaben, welche zur Durchführung und Aufrechterhaltung

„Es liegt sagt Gneist[36] in diesen Verhältnissen eine Kette von Widersprüchen und der Keim zu wiederkehrenden Conflikten, welche eine Mäßigung von beiden Seiten bedingen. Es ist der Volksvertretung dem Buchstaben nach die Befugniß beigelegt, Ausgaben zu verweigern, welche sie rechtlich

der bestehenden Gesetze und Institutionen erforderlich sind, dürfen nicht verweigert werden." Ebenso jetzt StR. III 2, 348 f., 371 ff. (§. 125 gibt ein vollständiges System der „Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ohne Etatsgesetz.") Dafür beruft sich Laband speciell auf RV. a. 62[4], dem jedoch der Gesetzgeber schwerlich den von Laband postulirten Sinn beigelegt wissen wollte. Demgemäß wird dann unterschieden zwischen willkürlichen und nothwendigen Ausgaben und nur eine Verweigerung der ersteren dem Parlament freigegeben. Bezüglich der Einnahmen sagt Laband: „was die Einnahmen des Reiches anlangt, so spricht die RV. von einer Bewilligung derselben Seitens des Reichstages oder durch das Etatsgesetz nicht. Die Einnahmen des Reiches beruhen vielmehr auf dauernden, einer jährlichen Genehmigung nicht bedürftigen gesetzlichen Titeln." Schulze D. StR. 592 findet den Unterschied zwischen einer Regierung mit und einer solchen ohne Etatsgesetz nur darin, daß im letzteren Falle „das Ministerium die Beweislast trifft, indem es der Landesvertretung gegenüber die Gesetzlichkeit (aber das von der Verfassung geforderte „Gesetz" ist ja nicht vorhanden!) und Nothwendigkeit jeder einzelnen Ausgabe darlegen muß. Vgl. auch Laband StR. III 2, 373 f. Auch v. Rönne II 1, S. 173 u. a. a. O. bewegt sich in Erörterungen wie: „staatsrechtlich sind allerdings der Bundesrath wie der Reichstag verbunden, die auf der Reichsverfassung und auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden sowie die sonst als nothwendig anzuerkennenden Ausgaben zu bewilligen und ein rein willkürliches Verweigerungsrecht findet keinen Boden in der Verfassung des Deutschen Reiches." Derartige Erörterungen sind lediglich moralischer Natur und entbehren des rechtlichen Fundamentes völlig. Wenn es v. Rönne bange wird vor den rechtlichen Consequenzen des a. 69, so kann er doch nur die Absurdität des in jenem Artikel liegenden Princips anerkennen.

[36] In v. Holtzendorffs RLex. I 431.

bewilligen muß, und sogar jede Staatsverwaltung durch Verweigerung aller zur Führung der Geschäfte nothwendigen Mittel zum Stillstand zu bringen. Andrerseits sind die Kammern außer Stande der Staatsregierung die Einnahmen des Staats vorzuenthalten,[37] zugleich fehlt jede Rechtsprechung über die Gesetzmäßigkeit der Steuern und eine wirksam geltend zu machende Ministerialverantwortlichkeit. Die Widersprüche sind lediglich durch Einschaltung einzelner incongruenter Sätze aus der Belgischen Verfassung entstanden, welche auf dem Princip der Volkssouveränetät aufgebaut, als Wahlkapitulation für eine neu eingesetzte Dynastie bestimmt mit den Deutschen Grundsätzen vom Rechtsstaat nicht zu vereinigen sind."

Selbstverständlich wird die Regierung aber die Staatsverwaltung auch dann weiter führen, wenn ein Budgetgesetz nicht zu Stande gekommen ist. Der verfassungsmäßigen Grundlage entbehrt ein solcher Zustand unzweifelhaft:[38] die Minister bezw. der Reichskanzler haben dafür die staatsrechtliche Verantwortlichkeit zu tragen gemäß Verfassung und Gesetzen, eine civilrechtliche Haftbarkeit dagegen für ohne Etatsgesetz geleistete Ausgaben kann Mangels einer eine solche positiv begründenden Vorschrift nicht behauptet werden.[39]

[37] S. dagegen oben S. 342[32]: das Rechtsverhältniß der Einnahmen ist nach der Reichsverfassung das nämliche wie das der Ausgaben.

[38] Richtig v. Rönne II 1, §. 90. Zachariä in Gött. Gel. Anz. 1871, 380 ff. Das Beispiel der erledigten Reichstagsmandate, welches Laband bei Hirth 548[3] dagegen anführt, paßt nicht, denn nirgends steht geschrieben, daß die sämmtlichen Reichstagsmandate besetzt sein müssen, damit der Reichstag fungiren könne, während doch die Verfassung klar besagt, daß die Einnahmen und Ausgaben auf den Etat gebracht werden müssen.

[39] Nur v. Rönne II 1, 183[4]

8. Wenn demnach alle Einnahmen und Ausgaben des Staates der gesetzlichen Basis verfassungsmäßig bedürfen, so sind Einnahmen, die im Etatsgesetz nicht vorgesehen sind, an sich verfassungswidrig und dürften nicht gemacht werden. Gleichwohl wird der Staat selbstverständlich derartige Einnahmen sich nicht entgehen lassen. Das gleiche Verhältniß kann sich bezüglich der Ausgaben ergeben. An sich ist der Staat nur berechtigt, die Ausgaben zu machen, welche ihm der Etat bewilligt; gleichwohl wird man auch hier nicht umhin können zuzugeben, daß der Staat unter Umständen in dse Nothwendigkeit versetzt sein kann, Ausgaben zu machen, welche im Etat nicht vorgesehen sind.

Die Verfassung enthält für solche Fälle keinerlei Rechtssätze. Die Praxis aber hat sich dahin festgestellt, daß die Staatsverwaltung zunächst auf ihre eigene Verantwortlichkeit handelt und auf dem Wege der nachträglichen Genehmigung (nicht eines formellen Gesetzes) sich die verfassungsmäßig erforderliche gesetzliche Basis zu schaffen sucht.

Dieses Herkommen hat auch bezüglich der Ausgaben durch das PrG. v. 27. März 1872 §. 19 eine gesetzliche Grundlage empfangen. Darnach müssen alle Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben jedesmal im nächsten Jahre nachdem sie entstanden sind, zur budgetmäßigen Genehmigung vorgelegt werden.[40] Als Etatsüberschreitungen sind alle diejenigen

---

nimmt, im Banne der conflictszeitlichen Theorien befangen, eine solche an. Dagegen Laband BR. 698; Gneist G. u. V. 101, 171 ff.

[40] Schulze bei Grünhut II 194. v. Rönne II 1, §. 89. Tüb. Ztschr. XXXII 529. Laband III 2, 356 f. Daß diese „Genehmigung" sich in vielen, vielleicht den meisten Fällen

Mehrausgaben zu betrachten, welche gegen die einzelnen Capitel und Titel des Etats oder der Specialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgabe in dem einen Titel durch Minderausgabe in dem betreffenden anderen Titel compensirt ist.[41] Andererseits findet sich in der Specialgesetzgebung auch eine Vorschrift über außeretatsmäßige Einnahmen, welche unbedenklich generalisirt werden darf. Ergeben sich bei Veräußerung von Reichseigenthum Mehreinnahmen, die im Etat gar nicht vorgesehen sind oder die Ansätze des Etats überschreiten, so sind dieselben spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrath und Reichstag zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen, ferner die vereinnahmten Summen in jedem Falle, wenn nicht durch gemeinsamen Beschluß von Bundesrath und Reichstag darüber verfügt ist, in den nächsten Etat einzustellen.[42] Freilich besteht dabei immer die Eventualität, daß die Zustimmung des Reichstages nicht ertheilt wird. Für diese Eventualität aber fehlt nach Lage unseres positiven Rechtes jede Möglichkeit einer juristischen Construktion, ebenso wie bei einer vollständigen Verweigerung des Budgets durch Ablehnung des verfassungsmäßig hiefür erforderlichen Gesetzes. Daß ein solcher Akt des Reichstages rechtsunwirksam wäre, läßt sich juristisch nicht begründen: der Etat ist Gesetz und der Reichstag ist in Bezug auf Annahme oder Ablehnung eines Gesetzentwurfes vollkommen frei.

Dies sind die formell juristischen Consequenzen, welche sich

materiell „auf die Anerkennung der Thatsache" reducirt, ist für die formell juristische Betrachtung irrelevant.

[41] Laband III 2, 357[1].

[42] G. v. 25. Mai 1873 §. 10. Vgl. Laband III 2, 351 f., 362 ff. bei Hirth 539 ff.

aus den Principien des preußisch-deutschen Budgetrechtes mit logischer Nothwendigkeit ergeben. Aber die staatsrechtliche Betrachtung hat allen Anlaß zu betonen, daß die formell juristischen Gesichtspunkte bei derartigen großen Streitfragen zwischen Parlament und Staatsregierung nicht ausreichen; „der Staat mit seinen gewaltigen Pflichten und Rechten gleicht einem Riesen, der sich mit so schwachen Fäden nicht binden läßt."[43] In jedem Falle bedarf das preußisch-deutsche Budgetrecht dringendst einer Weiterbildung, welche die möglichen Conflicte zwischen Regierung und Parlament in Budgetsachen auf ein Maß reducirt, daß dadurch die Existenz des Staates nicht gefährdet werde. „Die emphatische Behauptung, daß das sogenannte Budgetrecht der „Eckstein und die Grundlage aller Rechte der Volksvertretung" sei, hat keine geschichtliche Berechtigung" (Gneist).[44]

9. Eine Reform des deutsch-preußischen Budgetrechtes wäre nach folgenden Gesichtspunkten anzustreben: 1. Verlängerung der Etatsperiode,[45] 2. gesetzliche Fixirung der noth-

[43] Gneist G. u. V. 159. Dieser Gneist'sche Ausspruch gehört wohl auch zu den „Phrasen", gegen welche Laband StR. III 2, 368[2] mit G. Meyer sich wendet. Und von den Schlußsätzen der Laband'schen Abhandlung über das Budgetrecht müßte wohl das gleiche Urtheil gelten!

[44] Hierin liegt der fundamentale Unterschied der im Text vorgetragenen von der v. Rönne'schen Budgettheorie. Die aus Pr. VU. a. 99 u. RV. a. 69 sich ergebenden Consequenzen sind nicht „angeblich absurd" (v. Rönne II 1, 173), sondern wirklich absurd.

[45] Zweijährige Budgetperiode haben Bayern, Sachsen, Baden, dreijährige Württemberg und Hessen. Vgl. G. Meyer 536[6]. Der dem Reichstag 1881 von der Regierung vorgelegte Entwurf über zweijährige Budgetperioden wurde mit großer Majorität abgelehnt.

wendigen Staatseinnahmen und Ausgaben durch Ausscheidung derselben aus dem Etatsgesetz,[46] 3. Zusammenfassung der

[46] So das englische Budgetrecht, welches G. Meyer Lehrb. S. 534 dahin zusammenfaßt: „dabei wurde aber stets der Grundsatz festgehalten, daß die gesetzlich feststehenden Einnahmen und Ausgaben nicht Gegenstand parlamentarischer Bewilligung seien. Nur diejenigen Positionen des englischen Budgets, welche den Charakter von beweglichen Einnahmen und Ausgaben besitzen, gelangen überhaupt zur Cognition des Parlamentes. Da nun fast alle Steuern und ebenso die Gebühren ihre Regelung durch besondere Gesetze erhalten haben, so beschränkt sich die Einnahmebewilligung des Parlamentes in der Regel auf die bewegliche Einkommensteuer und einige indirecte Steuern." Gerber schlägt die dauernde Feststellung eines Ordinariums vor, „neben welchem nur die Abänderungen zur jedesmaligen Verabschiedung blieben." Ueber das engl. Budgetrecht besonders Gneist Budget u. Gesetz 7 ff.: etwa $^1/_6$ der gesammten Staatseinnahmen unterliegen der alljährlichen Bewilligung (Einkommensteuer und Theezoll), ca. $10^1/_2$ Mill. £, wogegen 60 Mill. £ feststehen. Von den Ausgaben werden ca. 38 Mill. jährlich bewilligt, ca. 30 stehen dauernd fest.

„Das Englische B. enthält keinen Gesammtbeschluß über den Staatshaushalt, sondern nur eine ergänzende Beschließung über periodische Steuern u. Ueberschüsse des Staatsschatzes einerseits, eine Beschließung über die beweglichen Ausgaben andrerseits. Auch von den Ausgaben sind nämlich die Zinsen der Staatsschuld, die Richtergehalte u. andere Ausgaben nach Gesetz u. common law auf den Staatsschatz angewiesen u. von einer „Bewilligung" des Parlaments unabhängig gestellt. Diese scheinbare Zerstückelung ist dadurch bedingt, daß die dauernde gesetzliche Ordnung des Staates über der jährlich wechselnden Ordnung des Haushaltes stehen soll. Die gesetzlich feststehenden Einnahmen u. Ausgaben sollen nicht noch einmal vom Unterhaus „bewilligt" werden, damit nicht die Wirksamkeit der dauernden gesetzlichen Institutionen von Jahr zu Jahr durch Beschlüsse des Unterhauses in Frage gestellt werde. Diesem Grundgedanken des „Rechtsstaats" entsprechend, faßt das Unterhaus seine Budgetbeschlüsse nur auf Initiative der Krone, u. beschränkt die Vorlage, Berathung u. Beschließung auf den „Dienst des Jahres", d. h. auf den be-

im Etatsgesetz zu bewilligenden Einnahmen und Ausgaben in größere Kapitel, welche der Beschlußfassung der Volksvertretung unterliegen.[47]

Nur auf Grundlage dieser Sätze läßt sich ein den zwingenden Anforderungen des Staatswohles conformes Budgetrecht gewinnen. Es ist das hohe Verdienst Gneist's, parlamentarisch und literarisch für eine richtige Gestaltung des Budgetrechtes gewirkt zu haben: vielleicht wäre der Erfolg jenes Schriftstellers ein viel durchschlagenderer gewesen, wenn er sich lediglich auf die politische Begründung de lege ferenda beschränkt und nicht den juristisch unhaltbaren Versuch gemacht hätte, seine richtigen und gesunden Principien des Budgetrechtes in dem geltenden preußischen und deutschen Recht zu finden, in welchem sie eben nicht enthalten sind und in welches sie auch durch die scharfsinnigste juristische Kunst nicht hineingebracht werden können.[48]

III. Die formelle Einrichtung des Budgets.[49]

Die formelle Einrichtung des deutschen Reichshaushalts-

---

weglichen Theil des Staatshaushaltes, mit Ausschluß der Einnahmen u. Ausgaben, welche durch Gesetz ein für alle mal feststehen. Die Einheit des Finanzplans wird durch das mündliche Exposé des Schatzkanzlers u. die mündliche Besprechung im ganzen Hause erhalten. (Gneist bei v. Holtzendorff RLex. I 429.)

[47] Ueber England Gneist G. u. V. 113. Frankreich 129. Deutschland 173 ff.

[48] Gneist Gesetz u. Budget 92 behauptet, daß im englischen Recht „die entscheidenden Obersätze der Frage identisch sind mit den hergebrachten Grundsätzen des deutschen Landesstaatsrechtes." Nach den ausgezeichneten Ausführungen von Gneist selbst ist dies jedoch nicht richtig: die preußisch-deutschen Rechtssätze — und nur um diese kann es sich doch handeln! — sind vielmehr — leider! — identisch mit den Obersätzen des französisch-belgischen Rechtes.

[49] Laband StR. III 2, 345 ff.

etats ist dahin geordnet, daß dem Gesetze, welches den Etat sanctionirt und welches daneben in der Regel noch finanzrechtliche Bestimmungen von untergeordneter Bedeutung enthält, der Etat selbst in Anlage beigefügt ist. Der Gesetzescharakter des Etats wird durch diese Form nicht berührt; auch der Zolltarif ist in analoger Weise einem Gesetz als „Anlage" beigefügt.

Der Etat theilt sich in zwei große Gruppen: Einnahmen und Ausgaben, deren letztere wieder in einem „fortdauernden" und einen „einmaligen" Theil zerfällt.[50] Die Ausgaben sind in XIV Titeln vorgetragen: Bundesrath, Reichstag, Reichskanzler und Reichskanzlei, Auswärtiges Amt, Reichsamt des Innern, Verwaltung des Reichsheeres, Marineverwaltung, Reichsjustizverwaltung, Reichsschatzamt, Reichseisenbahnamt, Reichsschuld, Rechnungshof, Allgemeiner Pensionsfond, Reichs-Invalidenfond.[51] Der Militäretat[52] wird in drei Columnen geführt für die drei Specialverwaltungen des Reichsheers, welche von Preußen, Sachsen, Württemberg geführt werden; der auf Bayern entfallende Betrag wird ebenfalls vom Reiche getragen, figurirt aber im Reichsetat nur als durchlaufender Posten wegen der besonderen Rechtsstellung Bayerns in dieser Hinsicht.

---

[50] Der Etat für 1882/83 (RGB. 11) balancirt mit 610 632 707 Mark. Die Entwickelung des deutschen Bundesstaates seit 1867 läßt sich in sehr lehrreicher Weise an den Etatsgesetzen verfolgen.

[51] Die Post- und Telegraphenverwaltung figurirt im Ausgabe-Etat nur unter den „einmaligen Ausgaben." Ebenso die Eisenbahnverwaltung. Im übrigen ist der Post- und Eisenbahnetat nur bei den Einnahmen vorgetragen, was ganz incorrect ist.

[52] Die Rechtsstellung des Militäretats vor 1874 (RV. a. 71[2]) zu betrachten ist jetzt rechtlich gegenstandslos. Ueber den bayrischen Militäretat s. oben B. I, 330 f. Laband III 2, 347.

Die Einnahmen sind in XI Titeln vorgetragen: Zölle und Verbrauchssteuern, Reichsstempelabgaben, Post- und Telegraphenverwaltung, Reichsdruckerei, Eisenbahnverwaltung, Bankwesen, Verschiedene Verwaltungseinnahmen, Aus dem Reichs-Invalidenfond, Ueberschüsse aus früheren Jahren, Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Außerordentliche Zuschüsse, Matrikular-Beiträge.[53]

Der Besoldungsetat für das Directorium der Reichsbank ist bei der besonderen Rechtsstellung der Reichsbank (s. oben §. 29) dem Hauptetat besonders beigefügt. (§. 2.)

Jede der beiden großen Rubriken des Etats enthält eine sehr bedeutende Anzahl einzelner Rechnungsposten. Selbstverständlich kann nicht über jeden Rechnungsposten der Reichsfinanzwirthschaft selbständig verhandelt und votirt werden; vielmehr müssen die einzelnen Posten in größere Gruppen zusammengefaßt werden. Nach welchen Gesichtspunkten dies zu geschehen habe, ist positiv nicht bestimmt. Die preußisch-deutsche Praxis huldigt einer überaus weitgehenden Specialisirungsmethode. Dadurch wird allerdings eine möglichst

[53] Die richtige Systematik des Einnahmeetats wäre 1. Zölle, 2. Verbrauchssteuern, 3. Reichssteuern, 4. Gebühren, 5. Einnahmen aus Geschäften, 6. Matrikularbeiträge. Der Etat zu 1. u. 2. ist correct gefaßt, wäre aber zu theilen, unter 3. fallen die Stempelsteuern sowie die Banknotensteuer, unter 4. die Post- und Eisenbahneinnahmen, sowie ein großer Theil der unter den „verschiedenen Verwaltungseinnahmen" vorgetragenen Posten (Gerichtssporteln, Consulargebühren, Patentgebühren); unter 5. die Reichsdruckerei und der Antheil des Reiches an der Reichsbank; unter 6. wäre das Verhältniß der Aversen zu den eigentlichen Matrikularbeiträgen auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen. Ein 7. Titel hätte dann die übrigen Einnahmen aus Zinsen, Verkäufen ꝛc. zusammenzufassen. An den Anfang des ganzen Etats wären die Ueberschüsse, an den Schluß die Einnahmen aus Anleihen zu stellen.

umfassende parlamentarische Controle gesichert, aber es fragt sich doch, ob die herrschende Praxis nicht einer Vereinfachung aus Sparsamkeitsrücksichten dringend bedarf.[54]

B. Die Decharge.[55]

Dem Budget entspricht die Decharge: beide in ihrer Einheit bilden die formelle Basis für die Finanzwirthschaft des Reiches.

I. Die Verfassung bestimmt in a. 72: „über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage jährlich Rechnung zu legen." Eine weitere Vorschrift enthält die Verfassung nicht. Es wird sonach nicht analog dem Budgetgesetz ein Entlastungsgesetz gefordert; zwar ist die Entlastung durch die beiden nach a. 5 an der Gesetzgebung des Reiches betheiligten Factoren zu ertheilen, aber nicht in der einheitlichen Form des Gesetzes, sondern in der Form zweier übereinstimmender Einzelbeschlüsse.

---

[54] Nach der preußisch-deutschen Praxis werden etwa zwanzigmal mehr einzelne Etatspositionen bewilligt als in England: Gneist G. u. V. 175; vgl. auch Laband bei Hirth 536. „Die Idee, die Staatsgewalt durch den ökonomischen Mechanismus eines solchen Budgetrechtes zu beherrschen (am plumpsten entwickelt in den Reden des Deputirten Royer-Collard in der französischen 2. Kammer von 1822) beruht auf einer so beschränkten Auffassung der rechtlichen und sittlichen Natur des Staates, daß die bürgerliche Freiheit auf ihrem Boden nicht erwachsen kann." (Gneist) Vgl. noch Laband VR. 684 ff.

[55] E. Meier s. v. Oberrechnungskammer in v. Holtzendorff's RLex. II 923 ff.; Laband bei Hirth 1873, 552—562 u. insbesondere die ausführliche anonyme Abhandlung in Ztschr. f. d. ges. Staatswiss. B. XXXII 479 ff., XXXIII 23 ff.; Gneist G. u. V. 182 f.; v. Martitz 216; v. Rönne II 1, §§. 49, 91; G. Meyer §. 206; Laband StR. III 2 §. 126; VR. 693 ff.

Die staatsrechtliche Entlastung wird vorbereitet durch ein sehr specialisirtes und genau geordnetes Controlverfahren über die gesammte Finanzwirthschaft des Reiches, welches von Seiten des Reichsrechnungshofes[56] durchzuführen ist. Eine definitive reichsrechtliche Ordnung hat bis jetzt die genannte Behörde weder in Beziehung auf Organisation noch auf Verfahren gefunden. Der von der Reichsregierung dem Reichstag i. J. 1872 vorgelegte Entwurf konnte nicht zum Gesetz erhoben werden.[57] Wohl aber wurde für Preußen ein Abschluß für diesen wichtigen Theil des Budgetrechtes erzielt durch das G. v. 27. März 1872 (GS. 278) betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer.[58] Diese letztere Behörde war schon vorher auch mit den Functionen eines Reichsrechnungshofes betraut worden, zuerst durch G. v. 4. Juli 1868 (RGB. 433) für

[56] S. über denselben Laband I 355—359.

[57] Vgl. hierüber v. Rönne II 1 333; Tüb. Ztschr. XXXII 515 ff.; XXXIII 22ff.; Laband III 2, 353*, 378f.

[58] Vgl. Laband III 2, 379[4]. — Historisches s. bei Schulze in Grünhuts Z. II 177; E. Meier 928. Die Oberrechnungskammer ist begründet durch Friedrich Wilhelm I, KO. v. 16. Juni 1717. Die Grundlage der heutigen Organisation und des Verfahrens ist die K. Instr. v. 18. Dec. 1824 (s. Laband a. a. O.) Ueber die Bedeutung und Nothwendigkeit einer von den Verwaltungsstellen ganz unabhängigen obersten Revisionsbehörde s. Tüb. Ztschr. XXXII 490, 504 bes. 510ff.: „der constitutionelle Staat beruht auf der Idee der Staatseinheit und wenn in demselben sich auch verschiedene Kräfte regen und von verschiedenen Standpunkten aus thätig sind, so ist es doch wieder eine Macht, in welcher sie zusammenlaufen und diese Macht kommt zur Erscheinung im Gesetz. Dieser einheitlichen Macht und dieser Herrschaft des Gesetzes entspricht es, daß sich Regierung und Volksvertretung einer Behörde bedienen, um die administrative wie die verfassungsmäßige Controle auszuüben." Vgl. auch 535.

den Zeitraum von 1867 bis 1869. Dieses Gesetz übertrug der preußischen Oberrechnungskammer als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes die Controle über den gesammten Bundeshaushalt durch 1. Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, 2. über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum und 3. über die Verwaltung der Bundesschulden.[59] Behufs Erfüllung dieser Function wurde die preußische Oberrechnungskammer „durch eine auf Grund näherer Bestimmung des Bundesrathes eintretende Vermehrung ihrer Mitglieder nach Bedürfniß verstärkt“[60] und materiell wurden die preußischen Vorschriften als maßgebend erklärt.[61]

Die so fixirte Competenz der preußischen Oberrechnungskammer als Reichsrechnungshof wurde dann weiterhin durch alljährlich erlassene Specialgesetze prolongirt; diese Specialgesetze verwiesen bis z. J. 1875 lediglich auf das G. vom 4. Juli 1868. Durch das G. v. 11. Februar 1875 (RGB. 61) wurde diesem Hinweis jedoch der Zusatz beigefügt: „an die Stelle der im §. 3 des G. v. 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften treten jedoch die für die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer als preußische Rechnungs-Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenige des G. v. 27. März 1872 betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der preußischen Oberrechnungskammer.“ In dieser Weise erfolgt nunmehr seit 1875 die alljährliche Prorogation der Rechte der preußischen Oberrechnungskammer. Schon durch das G. v. 4. Juli 1868 §. 5 war für den Rechnungshof eine besondere, dem Bundesrath und Reichstag mitzutheilende

[59] G. v. 4. Juli 1868 §. 1. Pr. G. v. 27. März 1872 §. 1.

[60] Ebenda §. 2; vgl. dazu über die Verstärkung Tüb. Ztschr. XXXII 516[2].

[61] G. v. 4. Juli 1868 §. 3.

Instruction des Reichskanzlers in Aussicht genommen, welche dann unterm 5. März 1875 (CBl. 157) erging.

II. Der Reichsrechnungshof ist wie alle Behörden des Reiches dem Reichskanzler untergeordnet; jedoch ist diese Unterordnung eine lediglich formelle, materiell ist der Reichsrechnungshof vollkommen selbständig.[62] Derselbe besteht aus je einem Präsidenten und Director, ferner der erforderlichen Zahl von Departementsräthen endlich einer großen Anzahl von Revisionsbeamten; die Mitglieder sind einmal diejenigen der preußischen Oberrechnungskammer; diese werden vom König von Preußen ernannt und zwar der Präsident[63] auf Vorschlag des Staatsministeriums, die Directoren und Räthe auf Vorschlag des Präsidenten, jedoch so, daß Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger nicht zugleich Mitglieder des Collegiums sein dürfen.[64] Dazu treten die „nach Bedürfniß" für Zwecke des Reiches beizuordnenden Mitglieder, welche vom Bundesrath gewählt und vom Kaiser formell angestellt werden.[65] Die Mitglieder des Rechnungshofes dürfen keine Nebenämter oder mit Remuneration versehene Nebenbeschäftigung ausüben, auch nicht Mitglieder des preußischen Landtages, wohl aber des Reichstages sein.[66] In disciplinarischer Hinsicht gelten für dieselben die gleichen Vorschriften wie für die preußischen Richter.[67]

[62] Pr. G. v. 27. März 1872 §. 1 und Tüb. Ztschr. XXXII 511 ff.; dazu Laband I 356.

[63] Ueber die Befugnisse des Präsidenten s. die Instruction f. d. RRH. §§. 6, 7^1, 10^2, 11 bis 22; des Directors §§. 23 bis 26; der Räthe §§. 27—33; der Revisionsbeamten §§. 34 bis 38. Vgl. auch E. Meier 931 f.

[64] Pr. G. v. 27. März 1872 §§. 2, 3.

[65] G. v. 4. Juli 1868 §. 2.

[66] Der Ges.-Entw. v. 1872 schloß auch dies aus. Vgl. Tüb. Ztschr. XXXII 511.

[67] Pr. G. v. 27. März 1872 §§. 4, 5; dazu jetzt die Abände-

Die Unterbeamten des Rechnungshofes werden vom Präsidenten ernannt, der auch die Disciplinargewalt über dieselben auszuüben hat; entscheidende Disciplinarbehörde über dieselben ist das Plenum des Rechnungshofes.[68] An die Directoren und Räthe kann der Präsident nur Mahnungen erlassen. Mit Beibehaltung seines Ranges kann jedes Mitglied des Rechnungshofes auch wider seinen Willen in ein richterliches oder anderes Amt der höheren Verwaltung versetzt werden.

III. Die Arbeiten des Rechnungshofes vollziehen sich in erster Linie in den Revisionsbureaus.[69] An der Spitze jedes dieser Bureaus steht ein Departementsrath, der für die Arbeiten desselben allein verantwortlich ist.

In einer Reihe von Fällen fordert jedoch das Gesetz collegialische Berathung und Beschlußfassung; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit unter Stichentscheid des Präsidenten gefaßt; die collegialische Entscheidung hat einzutreten:[70]

1. wenn die für Bundesrath und Reichstag bestimmten Bemerkungen (s. unten V) festgestellt,

2. wenn allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,

3. wenn allgemeine Instructionen erlassen oder abgeändert werden sollen,

4. wenn Gesetze, Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden ergehen, welche auf das Verfahren des Rechnungshofes von Einfluß sind oder den Geschäftskreis mehrerer Revisionsbureaus berühren, speciell wenn über An-

rungen durch G. v. 9. April 1879 (GS. 345) §. 8.

[68] Ebenda §. 6.

[69] Instr. §. 35 s. unten IV.

[70] G. v. 27. März 1872 §. 8. Instr. §. 8.

ordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten erstattet werden sollen; zu diesem Zweck sind alle Verfügungen der Centralbehörden, welche derartige allgemeine Vorschriften enthalten, oder schon bestehende abändern oder erläutern, sofort dem Rechnungshof mitzutheilen, ebenso alle auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des Reichstags; allgemeine Anordnungen der übrigen Behörden über Cassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß dem Rechnungshof in Vorlage zu bringen, damit derselbe etwaige Bedenken dagegen geltend machen kann,[71]

5. wenn Meinungsverschiedenheiten entweder zwischen dem Rechnungshof und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Mitgliedern des Rechnungshofes selbst zur Erörterung kommen, namentlich auch wenn in den Grundsätzen oder dem Verfahren einzelner Revisionsbureaus Abweichungen zu Tage treten,

6. wenn Zweifel über Anwendung und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen ꝛc. der Erledigung bedürfen,

7. wenn anderweitige Gegenstände von dem Präsidenten oder dem Director zur Beschlußfassung des Plenums verwiesen werden,

8. wenn von einem Departementsrath der Vortrag bezw. die Beschlußfassung des Collegiums für erforderlich erachtet wird.

Jeder Beschluß, durch welchen ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formuliren und allen betheiligten Revisionsbureaus abschriftlich mitzutheilen. Der Präsident kann den Vollzug von Beschlüssen des Collegiums beanstanden, muß dann aber die Sache binnen 14 Tagen von der ersten Beschlußfassung an zu erneuter Abstimmung

[71] Pr. G. v. 27. März 1872 §. 14[1, 2, 4].

im Collegium bringen; der daraufhin gefaßte Beschluß ist sofort auszuführen.[72] Die Sitzungen des Reichsrechnungshofes müssen getrennt von denjenigen der preußischen Oberrechnungskammer stattfinden.[73]

IV. Die Competenz des Reichsrechnungshofes ist bezüglich des Etats[74] eine zweifache:

1. Der Reichsrechnungshof hat die Controle darüber zu bethätigen, ob die Finanzwirthschaft des Reiches nach Maßgabe des Etatsgesetzes geführt wurde. „Das G. v. 27. März 1872 hat den Sinn, daß die von der Regierung über ihre Finanzverwaltung dem Landtage abzulegende Rechenschaft und die vom Landtage der Regierung zu ertheilende Entlastung erfolgen muß auf Grundlage und nach Maßgabe des durch Landesgesetz festgestellten Staatshaushaltsetats, der in dieser Beziehung weder im Ganzen noch im Einzelnen weder durch die von den Ressortchefs aufzustellenden Cassenetats der budgetlosen Zeit noch durch Königliche den von einer Behörde zu vertretenden Defect auch ohne gesetzmäßigen Grund als erledigt erklärende Befehle noch durch Hinweis auf die bestehenden Einrichtungen und Verpflichtungen ersetzt werden kann." (v. Martitz.) Demgemäß sind alle Rechnungen, welche sich auf den Etat beziehen, der Revision des Reichsrechnungshofes zu unterbreiten, insbesondere die Rechnungen der sämmtlichen Behörden und Institute, sowie auch der gewerblichen Betriebsanstalten des Reiches über Einnahmen wie Ausgaben; ebenso derjenigen Anstalten und Stiftungen, welche vom Reiche subventionirt werden.[75]

[72] Instr. §. 16.
[73] Instr. §. 6.
[74] Ueber anderweitige Functionen des Rechnungshofes s. Laband I 358 f.
[75] Pr. G. v. 27. März 1872

2. In gleicher Weise hat der Reichsrechnungshof Controle zu üben über das gesammte Reichseigenthum; es sind demgemäß auch alle Rechnungen über Naturalien, Vorräthe, Materialien und das gesammte nicht in Geld bestehende Reichseigenthum der Revision desselben zu unterwerfen; auf Erfordern des Rechnungshofes sind zugleich die Inventarien vorzulegen.[76] Ueber die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justificatorien erläßt der Rechnungshof die erforderlichen Vorschriften nach Einholung des Gutachtens der betreffenden Centralstelle.[77]

Rechnungen von untergeordneter Bedeutung können „innerhalb der bisher bestandenen Grenzen" von der Prüfung des Reichsrechnungshofes freigelassen und lediglich der Revision und Dechargirung der betreffenden Verwaltungsbehörden anheimgegeben werden. Doch soll der Rechnungshof auch solche Rechnungen von Zeit zu Zeit einfordern, um die vorschriftsmäßige Verwaltung zu controliren.[78] Die Rechnungen über die Fonds zu geheimen Ausgaben unterliegen der Controle des Rechnungshofes nicht.[79]

Die Revision durch den Rechnungshof hat einen dreifachen Gesichtspunkt einzuhalten:

1. den einer rein calculatorischen Rechnungsjustification,[80]

2. ob bei der Erwerbung Benutzung und Ver-

---

§. 9. Laband bei Hirth 553. v. Rönne II 1, 180. Die Rechnungen des Rechnungshofes selbst werden vom Präsidenten revidirt.

[76] Pr. G. v. 27. März 1872 §. 10.

[77] Pr. G. v. 27. März 1872 §. 14^3. Laband III 2, 383^2.

[78] Pr. G. v. 27. März 1872 §. 11. Laband bei Hirth 555.

[79] Ebenda §. 9^3. Laband bei Hirth 554. StR. III 2, 381^2.

[80] S. darüber Laband III 2, 382 f. bei Hirth 556. E. Meier a. a. O. 931.

äußerung von Reichseigenthum, sowie bei Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Steuern und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist,

3. ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke Abänderungen nöthig oder rathsam sind.[81]

Die Controle des Rechnungshofes verfolgt somit einmal einen rein rechnerischen Zweck, sodann die Prüfung der Uebereinstimmung der Finanzwirthschaft mit dem positiven Recht, endlich die Ertheilung von Rathschlägen behufs eventueller Verbesserung des letzteren.[82]

Die Basis für diese Controle bieten in erster Linie die nach Vorschrift des Gesetzes binnen der vom Rechnungshof bestimmten Frist einzureichenden Rechnungen, bezw. die auf Anordnung des Rechnungshofes zugleich mitzutheilenden Inventarien. Außerdem aber kann der Rechnungshof noch von den Behörden jede ihm wünschenswerth scheinende Auskunft begehren,[83] ebenso die Einsendung von Büchern, Schriftstücken, ferner der Acten, ausgenommen die der Centralstellen; außerdem kann der Präsident auch Kommissarien an Ort und Stelle zur Erörterung einzelner Punkte entsenden und endlich können auch jederzeit auf Anordnung des Rechnungshofes außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen vor-

[81] Pr. G. v. 27. März 1872 §. 12.

[82] Ueber die Methode der Arbeit vgl. insbes. Instr. §. 27 ff.

[83] Instr. §. 14 Z. 4.

genommen werden. Von Maßnahmen der letzteren beiden Arten müssen jedoch die betreffenden Verwaltungschefs zuvor in Kenntniß gesetzt und ihnen gleichfalls die Absendung von Kommissarien gestattet werden.[84] Alle Anordnungen des Rechnungshofes können durch Strafbefehle im Rahmen der den obersten Verwaltungsstellen zustehenden Strafcompetenz erzwungen werden; alle Verwaltungsstellen, ausgenommen die Centralstellen sind bezüglich der Rechnungscontrole dem Rechnungshof untergeordnet.[85] Findet der Rechnungshof die ihm vorgelegten Rechnungen in Ordnung, so hat er Decharge zu ertheilen; andernfalls sind der betreffenden Behörde die Monita des Rechnungshofes zur Beantwortung binnen bestimmter Frist mitzutheilen;[86] erfolgt diese in genügender Weise, so wird Decharge ertheilt, andernfalls ist vom Rechnungshof nur die weitere Verfolgung der Sache durch die competenten Instanzen anzuordnen.[87] Der Rechnungshof hat dafür zu sorgen, daß die Decharge im Laufe des dem Geschäftsjahre folgenden Jahres ertheilt werde.[88]

IV. Ueber die gesammte Controle ist Seitens des Rechnungshofes unter selbständiger unbedingter Verantwortlichkeit dem Bundesrath und Reichskanzler und durch diesen dem Reichstage[89] ein Generalbericht zugleich mit der allgemeinen Rechnung vorzulegen,[90] aus welchem zu ersehen ist

[84] Pr. G. v. 27. März 1872 §. 13.

[85] Ebenda §. 16. Vgl. v. Rönne II 1, 182.

[86] G. v. 27. März 1872 §. 15, dazu Laband III 2, 387 ff.

[87] Ebenda §. 17. Dazu über die Rechtswirkung der „Quittung", sowie über die eventuelle weitere Verfolgung Laband III 2, 387 ff.

[88] Instr. §. 5[3].

[89] Ueber Umfang u. Grenzen der parlamentarischen Controle s. Tüb. Ztschr. XXXII 504 ff., 541 ff.

[90] Instr. §. 31.

1. ob die in der allgemeinen Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahmen und Ausgaben mit den vom Rechnungshof revidirten Cassenrechnungen übereinstimmen,

2. ob und inwieweit bei Vereinnahmung und Erhebung, bei Verausgabung und Verwendung von Reichsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des Budgetgesetzes oder anderer hierauf bezüglicher Gesetze stattgefunden haben,[91]

3. zu welchen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Reichstages noch nicht erholt ist.[92] (s. oben S. 347 f.)

V. Endlich hat der Rechnungshof über seine gesammte Geschäftsthätigkeit alljährlich dem Kaiser Bericht zu erstatten und dabei zugleich gutachtliche Vorschläge zu machen, ob und wo etwa neue Vorschriften zur Verbesserung der finanziellen Verwaltung des Reiches nothwendig sind.[93]

VI. Auf Grund des ihnen erstatteten Generalberichtes fassen sodann Reichstag und Bundesrath ihre den Reichskanzler dechargirenden Beschlüsse. Welche Rechtsfolgen bei Verweigerung der Decharge eintreten würden, ist weder in der Verfassung noch in der Specialgesetzgebung des Reiches normirt.[94]

---

[91] Laband bei Hirth 558; E. Meier 930; in Tüb. Ztschr. XXXII 553 ist diese Vorschrift als „ein entschiedener Mißgriff" gekennzeichnet.

[92] Pr. G. v. 27. März 1872 §. 18.

[93] Ebenda §. 20. Laband bei Hirth 558.

[94] Laband III 2, 389 ff.

Zehntes Buch.
Die deutsche Gerichtsverfassung.*

§. 34.
Die Justizgewalt.

I. Begriff der Justizgewalt.

Die Staatsangehörigen haben kraft ihrer juristischen Zugehörigkeit zum Staate das Recht, den Schutz desselben für ihre im Rahmen der Staatsordnung sich vollziehende Lebensthätigkeit in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht bildet das Correlat zu den Pflichten, welche dem Staatsangehörigen obliegen.[1] Für diesen Schutz des Staates im geordneten Rechtswege zu sorgen, ist die Aufgabe der Justizgewalt: dieselbe ist ein Stück der Souveränetät und theilt alle begrifflichen Merkmale dieser letzteren.[2]

---

* Vgl. v. Pözl Bayr. VR. §§. 160—164; v. Gerber Grundz. §§. 55, 56; Schulze D. StR. §§. 191—201; Meyer §§. 170—175; v. Rönne D. StR. II 2, 1—99; jetzt noch besonders die anregenden Untersuchungen von Laband StR. III 2, §§. 96—106. John in v. Holtzendorff's RLex. II 104 bis 113, s. v. Gerichtsverfassung sowie die zahlreichen Artikel desselben Verf. in dem angef. Werke über die einzelnen Theile der Gerichtsverfassung; Hauser: die deutsche Gerichtsverfassung 1879.

[1] Vgl. oben B. I §. 17.

[2] Hauser 49; sowie die oben allg. Lehr- u. Handbücher des

Die Justizgewalt hat demnach eine doppelte Aufgabe. Ihr liegt ob 1. die Ordnung des Staates selbst, innerhalb deren die Lebensthätigkeit der Staatsangehörigen sich bewegt, zu wahren; 2. die individuellen Rechte der Staatsangehörigen durch Gewährung des Rechtsschutzes zu sichern.

Nur seinen *eigenen* Staatsangehörigen ist der Staat principiell zur Gewährung des Rechtsschutzes für ihre Individualrechte verpflichtet, nicht fremden Staatsangehörigen gegenüber. Die modernen Culturstaaten, speciell auch das deutsche Reich, gewähren allerdings den Rechtsschutz ganz allgemein und fordern hiefür nicht einmal mehr Reciprocität: staatsrechtlich verpflichtet ist hiezu jedoch kein Staat, es sei denn, er habe diese Verpflichtung durch Staatsvertrag übernommen. Soweit es sich dagegen um den Schutz der Ordnung des Staates selbst handelt, sind der Gerichtsbarkeit des Staates alle innerhalb seines Territoriums befindlichen Personen ob Ausländer oder Inländer in gleicher Weise unterworfen.[3]

Die Justizgewalt läßt sich gliedern in das Recht 1. der Gerichtsorganisation, 2. der Urtheilsfällung, 3. der Urtheilsvollstreckung. Im Rahmen des Staatsrechtes ist jedoch nur die Lehre von der Gerichtsorganisation darzustellen, da die Rechtssätze über Urtheilsfällung und Urtheilsvollstreckung in besonderen Disciplinen zusammengefaßt werden.[4]

Staatsrechts, jetzt insbesondere die Erörterung von Laband III 2, 18—28 bes. S. 22.

[3] Vgl. bes. RStGV. §. 3.

[4] Eine feste Grenze zwischen Staatsrecht und Proceß wird sich freilich kaum gewinnen lassen: das beweist auch der neueste nach dieser Richtung unternommene, geistreiche Versuch Laband's.

II. Reich und Einzelstaaten.

1. Auch für die Justizgewalt muß, was oben bezüglich der Souveränetät überhaupt festgestellt wurde, angenommen werden: daß dieselbe im Bundesstaat auf die Centralgewalt übergegangen sei.[5] Im deutschen Reiche werden jedoch die Functionen der Justizgewalt nur theilweise durch die Centralgewalt geübt, zum größeren Theile sind dieselben den Einzelstaaten überlassen und zwar theilweise zu Selbstgesetzgebung (Autonomie), theilweise zu Selbstverwaltung. Oberste Verwaltungsbehörde für die Einzelstaaten sind die Justizministerien, für das Reich der Reichskanzler bezw. das diesem untergeordnete Reichsjustizamt (seit 1877, durch das Etatsgesetz geschaffen), an dessen Spitze ein Staatssecretär steht, der zur Zeit gemäß dem G. v. 17. März 1878 verantwortlicher Stellvertreter des Reichskanzlers ist.[6]

2. Die Verfassung bestimmt in a. 3, daß kraft des „gemeinsamen Indigenates" jeder Deutsche in jedem Einzelstaate „in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes" gleich dem „Einheimischen" zu behandeln sei; a. 4 Z. 13 in der durch G. v. 20. Dec. 1873 (RGB. 379) festgestellten Fassung schreibt sodann vor, daß „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren" „der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung (sic!) desselben unterliegen."

[5] Nicht zutreffend ist demnach, daß die Gerichtsherrlichkeit zwischen Reich und Einzelstaaten getheilt sei (Schulze 553); nur für die Ausübung derselben ist dies richtig. Wie Schulze auch John a. a. O. II 111. Aehnlich v. Rönne II 2, 10.

[6] S. oben B. I S. 215.

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung ergingen folgende Specialgesetze: das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, ursprünglich für den norddeutschen Bund erlassen (G. v. 31. Mai 1870, BGB. 195), sodann durch G. v. 15. Mai 1871 (RGB. 127) für das Reich redigirt, ergänzt durch die Novelle v. 10. Dec. 1871 (RGB. 442) und neuerdings in umfassender Weise revidirt und ergänzt durch G. v. 26. Febr. 1876 (RGB. 25). Außerdem enthalten zahlreiche einzelne Gesetze des Reiches noch strafrechtliche Vorschriften; nur für diejenigen Materien, welche nicht „Gegenstand" des Reichsstrafgesetzbuches sind, ist das Landesrecht und die Competenz der Landesgesetzgebung in Kraft verblieben (EG. z. StGB. §. 2), wenn auch eingeschränkt bezüglich der Art und des Maaßes der Strafen (ebenda §§. 5, 6).

Auf dem Gebiete des Civilrechtes wurden die bereits seit längerer Zeit den deutschen Einzelstaaten gemeinsamen Gesetzbücher: das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung zu Bundesgesetzen erklärt (G. v. 5. Juni 1869, BGB. 379), ersteres auch durch eine Novelle v. 11. Juni 1870 (BGB. 375) abgeändert. Für Ausarbeitung eines vollständigen deutschen Civilgesetzbuches wurde eine Commission eingesetzt,[7] welche dermalen ihre Arbeiten noch nicht beendet hat. Außerdem enthalten zahlreiche Einzelgesetze civilrechtliche Bestimmungen.[8]

Das gerichtliche Verfahren wurde geordnet durch die drei großen Gesetze: Civilproceßordnung v. 30. Januar

[7] S. v. Rönne II 2, §. 105.

[8] S. die Aufzählung bei v. Rönne II 2, S. 95—99. Eine treffliche wissenschaftliche Darstellung des vorhandenen Reichscivilrechtes gibt Mandry: der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze 2 A. 1882.

1877 (RGB. 83), Strafproceßordnung v. 1. Febr. 1877 (RGB. 253) und Konkursordnung v. 10. Febr. 1877 (RGB. 351),[9] denen ergänzend das Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 (RGB. 141), abgeändert durch G. v. 29. Juni 1881 (RGB. 178) nebst dem G. v. 24. Juni 1878 (RGB. 166) über die Gebühren der Gerichtsvollzieher und dem G. v. 30. Juni 1878 (RGB. 173) über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen zur Seite trat.[10]

Die Gerichtsverfassung führt die Reichsverfassung zwar nicht unter den der Reichsgesetzgebung zugewiesenen Materien auf. Ohne daß man jedoch eine ausdrückliche Verfassungsänderung für nothwendig erachtet hätte, aber unzweifelhaft in der nach RV. a. 78[1] für die Rechtskraft nothwendigen Form erging das Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 (RGB. 11),[11] welchem ergänzend die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (RGB. 177)

[9] Dazu gehört das G. v. 21. Juli 1879 (RGB. 277) betr. Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.

[10] Die äußere Entstehungsgeschichte der Reichsjustizgesetze erzählt ausführlich v. Rönne II. §. 101; über die die Entwickelung bestimmenden inneren Momente s. Laband III 2, §. 96.

[11] Hauser 16: „bei der Vereinbarung des Reichsgesetzes v. 20. Dec. 1873 über die Ausdehnung der gemeinsamen Gesetzgebung auf das gesammte bürgerliche Recht waren auch die Verhandlungen über Ausdehnung der Reichszuständigkeit auf die Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung zu einem Abschlusse gelangt durch den Ausdruck einer Uebereinstimmung beider Gesetzgebungsfactoren, daß eine Regelung der Gerichtsorganisation dem Reiche insoweit von selbst zustehe, als ein gemeinsames gerichtliches Verfahren ohne einheitliche gerichtsorganisatorische Bestimmungen nicht geschaffen werden könne." Uebrigens war schon durch das G. v. 12. Juni 1869 (RGB. 201) über die Errichtung des Reichsoberhandelsgerichtes die Frage principiell entschieden. Vgl. dazu auch Laband III 2, 3ff.

zur Seite trat (dazu die Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 RGB. 176).

3. Wie aus dem Angegebenen erhellt, hat das Reich in weitem Umfange die Ordnung des Rechtsschutzes für die deutschen Staatsangehörigen von sich aus geregelt.[12] Soweit dies nicht geschehen, verbleibt die Sicherung des Rechtsschutzes den Einzelstaaten zu autonomer Ordnung.

4. Als nothwendige Voraussetzung für die Durchführung der Reichsgesetze über das gerichtliche Verfahren betrachtete man zwar, wie oben bemerkt, eine reichsgesetzliche Ordnung der Gerichtsverfassung. Dieselbe wurde jedoch nicht in der Weise durchgeführt, daß alle Gerichte im Reichsgebiet auch staatsrechtlich als Reichsgerichte organisirt worden wären, vielmehr blieben dieselben principiell Landesgerichte (mit Ausnahme des obersten Gerichtes und der schon früher als Reichsgerichte organisirten Consulargerichte) und die Reichsgesetz-

[12] Hauser 1: „die deutsche Nation hat in der Entwickelung ihres gemeinsamen Rechts nach Form, Inhalt und Umfang Errungenschaften seit einem Jahrzehnt gemacht, wie es ihr in keiner früheren Periode ihrer Rechtsgeschichte geglückt war. Nach der deutschen Reichsverfassung nimmt wohl den nächsten Rang an Bedeutung die deutsche Gerichtsordnung ein, welche die Reichsgesetzgebung v. J. 1877 über die Verfassung und das Verfahren der Gerichte bildet" (sic!). In der kaiserlichen Thronrede v. 22. Nov. 1876 heißt es: „Durch die stattgehabte Verabschiedung der Justizgesetze ist die Sicherheit gegeben, daß in naher Zukunft die Rechtspflege in ganz Deutschland nach gleichen Normen gehandhabt, daß vor allen deutschen Gerichten nach denselben Vorschriften verfahren werden wird. Wir sind dadurch dem Ziel der nationalen Rechtseinheit wesentlich näher gerückt. Die gemeinsame Rechtsentwickelung aber wird in der Nation das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit stärken und der politischen Einheit Deutschlands einen inneren Halt geben, wie ihn keine Periode unserer früheren Geschichte aufweist."

gebung gab den Einzelstaaten nur Normativvorschriften über Einrichtung, Besetzung und Competenz der Gerichte.

Die Gerichtsbarkeit ist demnach principiell der Selbstverwaltung der Einzelstaaten überlassen, ebenso wie das Zollwesen; die deutschen Gerichte sind Landesgerichte; die Gerichtssprengel werden durch die Einzelstaaten bestimmt und decken sich in der Regel mit den Grenzen der letzteren; doch steht nichts im Wege, daß mehrere Einzelstaaten sich auch auf gemeinsame Gerichte einigen, wie dies thatsächlich auch mehrfach geschehen ist.[13]

Die Selbstverwaltung der Gerichtsbarkeit durch die Einzelstaaten ist jedoch durch nachfolgende Rechtssätze wesentlich eingeschränkt:

a) die Gerichtsbarkeit in Civil- wie in Strafsachen läuft principiell in höchster Instanz für das ganze Reich aus in die Rechtsprechung des Reichsgerichtes (s. hierüber §. 35).

b) Alle deutschen Gerichte haben sich gegenseitig in Civil- und Strafsachen unentgeltlich Rechtshilfe[14] zu leisten, sowohl bezüglich der Verfolgung von Rechtsansprüchen und Strafsachen als der Vollstreckung gerichtlicher Urtheile. Die Functionen der Rechtshilfe bei der Verfolgung von Rechtsansprüchen liegen in erster Linie den Amtsgerichten ob; lehnt ein solches die Requisition ab, was nur wegen örtlicher Unzuständigkeit oder weil die Handlung nach dem Recht des ersuchten Gerichtes verboten ist, geschehen darf, so entscheidet das vorgesetzte Oberlandesgericht; bestätigt dieses die ablehnende Entscheidung, so ist, falls die beiden betheiligten Gerichte unter verschiedenen

[13] S. die Angaben bei Laband III 2, 45 f.

[14] Laband III 2, §. 100.

Oberlandesgerichten stehen, noch Beschwerde an das Reichsgericht gestattet.

Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erfolgen nach Vorschrift der Proceßordnungen innerhalb des Reichsgebietes ohne jede Rücksicht auf die Grenzen der Einzelstaaten. Jeder Deutsche ist in dieser Beziehung principiell jedem deutschen Gerichte unterworfen, ohne Rücksicht auf die einzelstaatliche Zugehörigkeit und die einzelstaatlichen Grenzen.[15]

Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen sind in demjenigen Einzelstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet, gleichgiltig, welches Gericht die Strafe erkannt hat; eine in solchem Falle begehrte Auslieferung muß abgelehnt werden; bei längerer Freiheitsstrafe ist der Verurtheilte zu ergreifen und auf Verlangen an den Staat, dessen Gericht das Urtheil gefällt hat, auszuliefern. Die Requisitionen erfolgen hier von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft. Die Sicherheitsorgane sind in der Verfolgung Flüchtiger nicht durch die einzelstaatlichen Grenzen beschränkt.

Amtshandlungen im Bezirke eines anderen Gerichtes direct vorzunehmen sind die Gerichte nur befugt, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet; in diesem Falle bedarf es lediglich einer Anzeige an das örtlich zuständige Amtsgericht, in allen anderen Fällen dagegen der Genehmigung desselben.

---

[15] Der Durchführung dieses Principes dient speciell die Vorschrift GVG. §. 162: „Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt." Vgl. dazu auch Laband III 2, 48.

(GVG. §§. 157—169.)[16] Für staatsanwaltschaftliche Requisitionen gelten die obigen Grundsätze nicht: eine absolute Rechtspflicht, solchen zu genügen, statuirt das Gesetz nicht.[17]

c) Können Staatsanwälte verschiedener Einzelstaaten sich nicht über ihre Competenz einigen, so entscheidet der Oberreichsanwalt. (GVG. §. 144[3].)[18]

d) In den in erster Instanz zur Competenz des Reichsgerichtes gehörenden Sachen, haben alle Gerichte den Weisungen des Reichsgerichtes, alle Staatsanwälte den Requisitionen des Oberreichsanwalts nachzukommen (GVG. §. 147[2]). Der Präsident des Reichsgerichtes kann jedes Mitglied eines deutschen Gerichtes und jeden Amtsrichter als Untersuchungsrichter bestellen; ist zum Untersuchungsrichter ein Mitglied des Reichsgerichtes ernannt, so haben dessen Requisitionen alle Amtsrichter im Reiche Folge zu leisten (StPO. §. 184).

e) Das Reich hat gegen Justizverweigerung Seitens der Gerichte eines Einzelstaates gemäß RV. a. 77 einzuschreiten: nämlich „die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken."

f) Das Reich hat dafür zu sorgen, daß die Einzelstaaten die Reichsgesetzgebung über den Rechtsschutz, speciell über die Gerichtsverfassung ausführen. Aeußersten Falles stünde in dieser Beziehung dem Reiche das Zwangsmittel der Execu-

---

[16] Durch diese §§. ist das G. v. 21. Juni 1869 (BGB. 305), welches im Wesentlichen bereits dieselben Grundsätze statuirt hatte, aufgehoben, soweit die Reichsjustizgesetzgebung materiell reicht; im übrigen aber ist das Rechtshilfegesetz auch jetzt noch in Kraft verblieben. Vgl. Laband III 2, 67.

[17] Vgl. die Erörterung bei Laband III 2, 104 f.

[18] Nur wenn dieselben einen gemeinsamen Vorgesetzten haben (z. B. Oberlandesgericht für die thüring. Staaten, f. d. Hansestädte), so entscheidet dieser.

tion (RV. a. 19) gegen Einzelstaaten zur Verfügung. Das zu dieser Aufsichtsführung competente Organ ist nach RV. a. 17 der Kaiser, welcher durch den Reichskanzler bezw. das Reichsjustizamt diese Function ausübt.[19]

III. Justiz und Verwaltung.

Der Schutz des Staates wird durch die verschiedensten Organe in den verschiedensten Formen bethätigt. Man wird das Gesammtgebiet des staatlichen Schutzes nach den beiden großen Sphären der Staatsthätigkeit: Justiz und Verwaltung gliedern können.

Die den Rechtsschutz betreffende Reichsgesetzgebung erstreckt sich principiell nur auf „die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit." (EG. z. GVG. §. 2.)[20] Die ordentliche Gerichtsbarkeit gliedert sich wieder in zwei Gruppen: Civilrechtspflege[21] und Strafrechtspflege (GVG. §. 13); die erstere hat in der Hauptsache den Schutz der Individualrechte der Staatsangehörigen, die letztere den Schutz der staatlichen Ordnung zum Gegenstand: doch ist diese Begriffsbestimmung nicht ausreichend, da viele Individualrechte der Staatsangehörigen nicht zur Sphäre des Civilrechtes, viele Vergehungen gegen die öffentliche Ordnung andrerseits nicht zur Sphäre des Strafrechtes gehören.[22]

Für das Gebiet des Civilrechtes unterscheidet man ferner zwischen streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit.[23]

[19] Laband III 2, 52, 103.

[20] Vgl. hieher Laband III 2, §. 97.

[21] Ueber den Begriff „bürgerliche Rechtsstreitigkeit" vgl. die eingehende Untersuchung von Hauser 51 ff. v. Rönne II 2, 25. Laband III 2, 29.

[22] S. auch Laband III 2, 30.

[23] Meyer 434. Schulze D. StR. 551. Hauser 28 jetzt bes. die tiefgehende Untersuchung von Laband III 2, 20 ff.

Unter letzterer versteht man im Gegensatz zu dem eigentlichen Rechtsschutze eine Reihe von Verwaltungsgeschäften, z. B. solche die sich auf die Pflege von Vermögenscomplexen beziehen, welche zur Zeit keinen dispositionsfähigen Inhaber haben (Vormundschafts-, Verlassenschaftswesen); ebenso wird hieher gerechnet die den Gerichten vielfach übertragene Führung der Grund- und Hypothekenbücher.[24] Bei diesen Geschäften handelt es sich nicht um richterliche sondern um Verwaltungsfunctionen, welche nur aus Zweckmäßigkeitsgründen den Gerichten übertragen wurden.

Zum „gesammten bürgerlichen Recht" müssen diese Functionen allerdings nach hergebrachter Rechtsanschauung gerechnet werden: ihre Ordnung würde demnach auch zur Competenz des Reiches gehören; das Reich hat aber die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit ausdrücklich von seiner Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung ausgenommen und diese Materien vorerst grundsätzlich den Einzelstaaten überlassen,[25] jedoch mit der Maßgabe, daß die genannten Functionen allerdings den ordentlichen Gerichten übertragen werden dürfen (EG. z. GVG. §. 4).

Principiell ausgeschlossen hat das Reich von seiner den Rechtsschutz betreffenden Gesetzgebung das Gebiet der Verwaltung. Für einzelne in seine Competenz übergegangene Verwaltungszweige hat zwar das Reich auch seinerseits einen Rechtsschutz auf diesem Gebiete statuirt,[26] in der Hauptsache aber ist dieses Gebiet der Selbstgesetzgebung der Einzelstaaten

[24] S. die (auch nur exemplificative) Aufzählung der betr. Materien bei Hauser 28.

[25] Hauser 29[7].

[26] Als Reichsverwaltungsgerichte fungiren: in mehrfacher Beziehung der Bundesrath selbst, das Bundesamt für Heimathswesen, die 7. Abth. des Patentamtes, das Reichsoberseeamt, die Reichsrayoncommission.

verblieben. Das GVG. sagt ausdrücklich, daß seine Bestimmungen sich nur auf diejenigen Rechtssachen beziehen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören (EG. z. GVG. §. 2) und vor die ordentlichen Gerichte gehören nicht diejenigen Sachen, für welche die Competenz von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist (GVG. §. 13).[27]

Die Abgrenzung der beiden Sphären von Justiz und Verwaltung ist ein altes, bis jetzt völlig ungelöstes staatsrechtliches Problem.[28] Man kann diese Abgrenzung nicht so treffen, daß man unterscheidet zwischen „privatrechtlichen Rechtsverhältnissen" als solchen, die „außerhalb des Staatszusammenhanges" stehen, die der „individuellen, nichtstaatlichen Persönlichkeit des Einzelnen" angehören und öffentlich rechtlichen als solchen „welche ihren Sitz innerhalb der Staatsordnung selbst haben," welche „nicht der isolirten Persönlichkeit angehören, sondern den Einzelnen als Glied des gesammten Staatsverbandes angehen und unter der Herrschaft allgemeiner Ordnungen stehen," denn es ist nicht richtig, daß die Privatrechtsverhältnisse „außerhalb des Staatszusammenhanges" stehen,[29] sie stehen ebensogut „unter der Herrschaft allgemeiner Ordnungen" als andere Rechtsver-

[27] Vgl. hieher Hauser 65 ff. über Specialsätze der Reichsgesetzgebung, durch welche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der vorläufigen Entscheidung von Verwaltungsbehörden mit Vorbehalt des Rechtsweges zugewiesen werden.

[28] Gerber §. 56 u. die dort angef. Lit. Meyer S. 434, §§. 180, 181. Schulze D. StR. §§. 191—194. John S. 106. Regelsberger in Krit. Viert.-Sch. IV 67 ff. Hauser 62 ff. v. Rönne II 2, 26. E. Meier in v. Holtzendorffs Encycl. S. 1181 ff. Laband III 2, 29.

[29] Wie v. Gerber 177—181 und Schulze D. StR. 543 dies behaupten.

hältnisse. Ebensowenig führt es zum Ziele, zwischen Rechtsverhältnissen zu unterscheiden, deren Ordnung nach „absoluten" und solchen deren Ordnung nach „relativen" Gesichtspunkten zu erfolgen habe und erstere der Justiz, für welche das Gesetz „Zweck", letztere der Verwaltung, für welche das Gesetz „Schranke" sei, zuzuweisen. Alle diese Gesichtspunkte sind theils falsch, theils unzureichend.

Ein unzweifelhaft feststehender innerer Gesichtspunkt für die Abgrenzung von Justiz und Verwaltung ist somit nicht zu gewinnen:[30] das GVG. §. 17 überläßt die Ordnung der Materie der Landesgesetzgebung; im einzelnen Fall sind nach altem deutschem Recht zur Entscheidung der Frage nach den Grenzen die Gerichte competent; für mehrere Materien ist jedoch gesetzlich bestimmt, daß der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden dürfe, somit eine freie Entscheidung der Gerichte nicht mehr zulässig.[31] Die Vorschrift, daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden, ist ausreichend für die Fälle positiver Entscheidung; wo dagegen die Gerichte ihre Competenz verneinen, reicht sie nicht aus, da auch die Verwaltungsbehörden die Sache zurückweisen und zur Einlassung auf dieselbe durch den Spruch der Gerichte nicht genöthigt werden können. Für diesen Fall gibt das Reichsrecht eine Entscheidung nicht an die Hand.

Alle derartigen Competenzconflicte zwischen Gerichten und

---

[30] Vgl. auch Laband III 2, 34.

[31] Vgl. EG. z. CPO. §§. 4, 5. GVG. §. 9; ferner auch Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 §§. 149, 150, 155; Hauser 59 ff. stellt noch andere den Rechtsweg betreffende Specialbestimmungen von Reichsgesetzen zusammen. In Hinsicht der Strafsachen s. auch John 106.

Verwaltungsbehörden können jedoch besonderen Behörden (Competenzhöfen) übertragen werden, für deren Bestellung das GVG. aber genaue Normativbestimmungen gibt, nämlich 1. die Mitglieder sind, falls sie kein anderes Amt bekleiden, auf Lebenszeit, falls sie ein solches bekleiden, auf die Zeitdauer dieses Amtes zu ernennen und dürfen nur unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Reichsgerichtes vom Amte enthoben werden.[32] 2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichs- oder obersten Landes- oder einem Oberlandesgericht angehören; nur in der gesetzlich bestimmten Zahl die immer eine ungerade sein und mindestens fünf betragen muß, dürfen Mitglieder bei der Entscheidung mitwirken. 3. Das Verfahren muß durch Gesetz geregelt sein und die Entscheidung jedenfalls in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien erfolgen. 4. Hat ein Gericht bereits für die Zulässigkeit des Rechtsweges entschieden, so ist diese Entscheidung definitiv, falls nicht vorher die besondere Behörde angegangen d. i. der Competenzconflict erhoben worden ist. (GVG. §. 17.)[33]

Bestehende Behörden dieser Art, welche zur Zeit vorhanden sind, müssen nach Maßgabe der obigen Normativbestimmungen umgestaltet werden — und zwar darf dies durch landesherrliche Verordnung geschehen. Auch das Reichsgericht kann auf Antrag eines Einzelstaates durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes als solche besondere Behörde für einen Einzelstaat delegirt werden. (EG. z. GVG. §. 17.)[34]

---

[32] S. unten S. 408 f.
[33] Laband III 2, 34 ff.
[34] Laband III 2 36 f. (Bremen.)

§. 35.

Die Gerichtsorganisation.

I. Die „ordentliche streitige Gerichtsbarkeit".

1. Die Grundlage der deutschen Gerichtsverfassung bildet der Satz: alle deutschen Gerichte sind Staatsgerichte; jede Art von Privatgerichtsbarkeit ist verboten (GVG. §. 15). Obwohl die Reichsjustizgesetzgebung sich nur auf die „ordentliche streitige Gerichtsbarkeit" bezieht, muß doch die angegebene Bestimmung als das die gesammte deutsche Gerichtsverfassung in jeder Beziehung beherrschende Princip anerkannt werden. Es kommt demnach insbesondere den sog. geistlichen Gerichten (Consistorien, Officialaten) der staatsrechtliche Charakter von Gerichten im deutschen Reiche nicht zu; den Bischöfen ist das Recht, Gerichte zu bestellen und zu halten, welches ihnen das kanonische Recht gibt, entzogen.[1] Dadurch ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß besondere kirchliche Disciplinarbehörden zur Ausübung der Disciplin sowohl Laien als Klerikern gegenüber bestehen. Speciell fällt die „Gerichtsbarkeit", welche katholische Kirchenbehörden in Ehesachen ausüben, dermalen nur mehr unter den juristischen Gesichtspunkt der Disciplin, die von Corporationswegen geübt wird.[2] Die in

[1] A. A. Schulze DStR. 556. Das GVG. §. 15[3] sagt allerdings nur: „die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung;" der entscheidende Satz ist aber Abs. 1, der nur die im Text gegebene Interpretation zuläßt.

[2] Vgl. auch G. v. 6. Febr. 1875 über Beurkund. d. Personenst. u. Eheschl. §. 76.

den Lehrbüchern des Kirchenrechtes festgehaltene Terminologie ist demnach staatsrechtlich incorrect.

2. Das Reich hat nur die Verfassung der der streitigen Gerichtsbarkeit dienenden Behörden (EG. z. GVG. §. 2) erschöpfend geordnet; doch dürfen diesen Behörden durch die einzelstaatliche Gesetzgebung auch Functionen der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, ebenso Justizverwaltungs-, nicht aber andere Verwaltungsgeschäfte übertragen werden (EG. z. GVG. §. 4).

Das Reich hat die Gerichtsbarkeit in dem Sinne geregelt, daß die Einzelstaaten verpflichtet sind, die von Reichswegen erlassenen Vorschriften auszuführen; nur für die außerhalb des Rahmens der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit liegende Sphäre ist die Autonomie der Einzelstaaten noch frei. Die Durchführung der vom Reich vorgeschriebenen Organisation durch die Einzelstaaten wird vom Reiche gemäß seiner allgemeinen Competenz überwacht (s. oben 373 f.).

Die gesammte streitige Gerichtsbarkeit, Civil- wie Strafgerichtsbarkeit ist ordentliche Gerichtsbarkeit, da alle Civil- und Strafsachen vor die ordentlichen Gerichte gehören (GVG. §. 13).

3. Den ordentlichen Gerichten gegenüber stehen die besonderen und die Ausnahmsgerichte. Ausnahmsgerichte existiren nach deutschem Recht in Friedenszeiten nicht: Niemand darf seinem ordentlichen d. i. dem gesetzlich competenten Richter entzogen werden.[3] Nur für

[3] Pr. Verfll. a. 7. Vgl. dazu Laband III 2, 34[8]. v. Rönne II 2, 32.

Kriegszeiten sind die Kriegs- und Standgerichte als Ausnahmsgerichte zugelassen (GVG. §. 16).

Besondere Gerichte für die Sphäre der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit sind nach deutschem Recht nur möglich, soweit solche vom Reiche selbst entweder „bestellt" oder „zugelassen" sind (GVG. §§. 13, 14, vgl. auch EG. z. GVG. §. 3). Unter ersteren Gesichtspunkt fallen die Militär- und Consulargerichte.[4]

„Zugelassen" sind 1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte, 2. die Agrar-Gerichte d. i. solche Gerichte, „welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Consolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen u. dgl. obliegt". Außerdem nennt das Gesetz noch als zugelassene besondere Gerichte die Gemeinde- und Gewerbegerichte. Beide Arten von Gerichten aber tragen principiell den Charakter von Schiedsgerichten, da die Parteien auf den Rechtsweg provociren können.[5]

Disciplinargerichte und Staatsgerichtshöfe für Ministeranklagen bleiben vom Gesetz unberührt, da es sich bei ihrer Thätigkeit nicht um „ordentliche streitige Gerichtsbarkeit" handelt. Dagegen sind die Juristenfacultäten und Spruchcollegien an solchen von der Ausübung einer „Gerichtsbar-

---

[4] EG. z. GVG. §. 7, dazu oben B. I §. 19, unten §. 39. Laband III 2, 32. Das Bundesamt für Heimathwesen, welches v. Rönne II 2, 25[2] noch hieher zählt, ist Verwaltungsgericht.

[5] Dies wird nicht ausgeschlossen dadurch, daß die Entscheidung Mangels der Berufung an den ordentlichen Richter vollstreckbar wird. So Laband III 2, 33[1]; vgl. auch Johu s. v. Gemeindegerichte in v. Holtzendorff's RLex.

keit" durch das Gesetz absolut ausgeschlossen und auf die Ertheilung von Rechtsgutachten beschränkt.[6]

4. Die Gerichte sind in erster Linie Berufsgerichte d. i. mit rechtsgelehrten Richtern besetzt, welche ihr Amt als Lebensberuf ausüben (s. unten 406 f.).

Die deutsche Gerichtsverfassung zieht jedoch in gewissen Fällen auch Laien zur Rechtsprechung bei, die im Nebenamte richterliche Functionen auszuüben haben und zwar in doppelter Weise: einmal als ordentliche Richter in den Handelsgerichten. Die rechtliche Stellung der Handelsrichter unterscheidet sich von derjenigen der rechtsgelehrten Richter nur dadurch, daß dieselbe nicht juristische Vorbildung voraussetzt und nicht auf Lebenszeit übertragen wird; im übrigen stehen die Handelsrichter den rechtsgelehrten Richtern principiell gleich, werden vom Landesherrn dauernd ernannt, sind somit staatsrechtlich als Beamte zu betrachten (GVG. §. 116); auch besteht keine Rechtspflicht zur Uebernahme des Amtes.[7]

Anders die Schöffen und Geschworenen, welche zur Strafrechtspflege beigezogen werden. Zwar üben auch sie bei der Rechtsprechung ein Stück der Staatsgewalt aus, fungiren somit amtlich, aber sie sind nicht Beamte im staatsrechtlichen Sinne und die Uebernahme dieser Aemter ist allgemeine Bürgerpflicht, ohne von bestimmten technischen Voraussetzungen bedingt zu sein, wie das Amt der Handelsrichter. Und zwar resultirt die Pflicht zur Uebernahme dieser Aemter aus dem Unterthanenverhältniß zum Reiche, demgemäß ist jeder Deutsche derselben überall im Reiche am Orte seines Wohnsitzes unterworfen, gleichgiltig zu welchem Einzelstaate er gehört.[8]

---

[6] Bülow, das Ende der Aktenversendung in Archiv f. civilist. Praxis, B. 65, 1 ff.

[7] Sehr gut Laband III 2, 150 ff.

[8] S. die treffliche Erörterung

5. Die nach reichsgesetzlicher Vorschrift zu bildenden Gerichte sind nicht an sich die erkennenden Spruchgerichte, sondern die letzteren werden erst im Rahmen der ersteren gebildet.[9]

II. Die Gliederung der Gerichte.

A. Die Gerichte mit ausschließlich rechtsgelehrten Richtern.

1. Die unterste Stufe der deutschen Gerichtsorganisation bilden die Amtsgerichte (GVG. §§. 22—24); dieselben sind Einzelgerichte, der Amtsrichter fungirt auch dann als Einzelrichter, wenn an demselben Amtsgerichte mehrere Richter bestellt sind: die Dienstaufsicht über die sämmtlichen Richter ist in diesem Falle durch die Landesjustizverwaltung einem derselben zu übertragen, die Geschäftsvertheilung kann nach territorialen oder sachlichen Gesichtspunkten geordnet werden.[10]

Ausnahmsweise kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte auch eine Strafkammer für einen oder mehrere Amtsgerichtsbezirke gebildet werden; dieselbe hat materiell alle Rechte einer ordentlichen Strafkammer; es können jedoch in dieselbe auch Amtsrichter berufen werden; die Berufung von solchen erfolgt auf die Dauer eines Jahres durch die Landesjustizverwaltung; der Vorsitzende ist ständig zu bestellen. (GVG. §. 78.)[11]

2. Die höhere Instanz über den Amtsgerichten sind die

---

von Laband III 2, 126 ff. über den „gesetzlichen Gerichtsdienst."

[9] Laband III 2, 83: die Gerichte, wie sie GVG. §. 12 aufzählt, sind gleichsam nur „die Kadres, innerhalb deren die erkennenden Gerichte zur Entstehung kommen."

[10] Ueber die Competenz s. GVG. §. 23. Die Erörterung der Competenzvorschriften darf der Theorie des Processes überlassen werden.

[11] Laband III 2, 90.

Landgerichte (GVG. §§. 58—78), Collegialbehörden, die mit einem Präsidenten sowie der erforderlichen Zahl von Directoren und Räthen besetzt sein müssen.[12] Bei den Landgerichten sind Civil- und Strafkammern zu bilden; erstere entscheiden in der Besetzung mit 3, letztere in der Regel mit 5 Richtern; nur bei Berufungen wegen Uebertretungen und in Fällen der Privatklage sind auch die Strafkammern nur mit 3 Mitgliedern zu besetzen.[13]

3. Ueber den Landgerichten stehen die Oberlandesgerichte (GVG. §§. 119—124), Collegialbehörden besetzt mit einem Präsidenten sowie der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räthen. Bei den Oberlandesgerichten sind Civil- und Strafsenate zu bilden, die immer in der Besetzung von 5 Mitgliedern entscheiden. Es ist nicht erforderlich; daß jeder deutsche Einzelstaat ein Oberlandesgericht bilde.[14]

Hat ein Einzelstaat mehrere Oberlandesgerichte, so ist es demselben gestattet, ein oberstes Landesgericht zu bestellen, welches dann für Revisionen und Beschwerden in Civilsachen an Stelle des Reichsgerichtes entscheiden darf, soweit nicht Materien in Frage stehen, welche früher zur Competenz des Reichsoberhandelsgerichtes gehörten oder welche durch besondere Gesetze dem Reichsgericht zugewiesen sind:[15] hier ist

[12] Ueber die Mitgliederzahl John in v. Holtzendorff's RLex. II 614.

[13] Ueber die Competenz vgl. GVG. §§. 70—76.

[14] John a. a. O. II 113. Preußen steht mit acht deutschen Einzelstaaten in Oberlandesgerichtsgemeinschaft, außerdem haben die Thüringischen Staaten und die Hansestädte je ein gemeinsames Oberlandesgericht. Vgl. Laband III 2, 45 f.

[15] Nur Bayern hat ein solches oberstes Landesgericht. S. Laband III 2, 50.

die Competenz des Reichsgerichtes ausschließend.[16] Die Befugniß ein oberstes Landesgericht zu errichten ist nur Sachsen, als dem Staate, in dessen Bezirk das Reichsgericht seinen Sitz hat, versagt. (EG. z. GVG. §§. 8, 10; EG. z. CPO. §. 7; G. v. 11. April 1877 über den Sitz des Reichsgerichts §. 1.)[17]

Die zu den Oberlandesgerichten ressortirenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen, können in einem Einzelstaat, der mehrere Oberlandesgerichte hat, einem einzigen überwiesen werden. (EG. z. GVG. §. 9.)[18]

4. Die höchste Instanz der deutschen Rechtsprechung ist das Reichsgericht (GVG. §§. 125—141) zu Leipzig.[19] Dasselbe ist hervorgegangen aus dem schon durch G. v. 12. Juni 1869 für den norddeutschen Bund errichteten

[16] Vgl. die Zusammenstellung dieser Materien bei Meyer 435.

[17] Sachsen hat dies Verbot illusorisch gemacht, indem es nur ein Oberlandesgericht errichtete, welches nun gemäß CPO. §. 511 doch allein für die Entscheidung der Revision in Civilsachen competent ist. John a. a. O. III 393. Laband III 2, 55. Auch Württemberg und Baden haben nur je ein Oberlandesgericht.

[18] Preußen hat hievon zu Gunsten des Oberlandesgerichtes Berlin (Kammergericht) Gebrauch gemacht. In Bayern sind dieselben dem obersten Landesgericht überwiesen.

[19] G. v. 11. April 1877 §. 2. Geschäftsordnung v. 8. April 1880 (GBl. 190); dazu John a. a. O. III 386—394. Ueber das Verhältniß des früheren Reichsoberhandelsgerichtes zum Reichsgericht s. EG. z. GVG. §§. 14, 19. Ueber das Verhältniß der früheren obersten Landesgerichte zum Reichsgericht ebenda §. 15. Gemäß der hier gegebenen Facultät wurden auf das Reichsgericht übertragen die anhängigen Streitsachen von Preußen, Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Anhalt, beiden Schwarzburg, Schaumburg-Lippe und den Hansestädten (s. die betr. kaiserl. Verordnungen RGB. 1879, 287—297). Dazu noch Specialgesetze v. 14. März 1881 (RGB. 37), und hamburgische Verfassungsstreitigkeiten betr.) v. 16. Juni 1879 (RGB. 157).

Bundes- später Reichsoberhandelsgericht. Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt. (GVG. §. 126.) Beim Reichsgericht sind Civil- und Strafsenate zu bilden (GVG. §. 132), deren Zahl der Reichskanzler auf 5 bezw. 3 bestimmt hat. Die Senate des Reichsgerichtes entscheiden in der Besetzung von 7 Mitgliedern. Jeder Senat muß demgemäß aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen und jedes Mitglied des Reichsgerichtes muß einem Senat angehören.[20] Jeder Senat bearbeitet die ihm zugetheilten Sachen vollkommen selbständig. Das Reichsgericht urtheilt „im Namen des Reiches."[21]

B. Die Laiengerichtsbarkeit.[22]

1. In Civilsachen ist eine Laiengerichtsbarkeit gestattet durch Handelskammern (GVG. §§. 100—118).[23] Die Handelskammern sind nicht ein obligatorischer, sondern ein nach zwei Seiten hin facultativer Bestandtheil der deutschen Gerichtsorganisation. Handelskammern können, „soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt," gebildet werden bei den Landgerichten, entweder für den ganzen Bezirk eines solchen oder nur für einen Theil

[20] GeschO. §. 1.

[21] GeschO. §. 17. Ueber die Geschäftsthätigkeit des Reichsgerichtes s. die Uebersicht pro 1881 CBl. 1882, 161. Competenz: GVG. §§. 135, 136. Ueber die vorläufig zu bildenden Hilfssenate EG. z. GVG. §. 16.

[22] Auf die Laienrichter finden keine Anwendung die Vorschriften GVG. §§. 2—9. (GVG. §. 10.)

[23] Vgl. Behrend in v. Holtzendorff's RLex. II 240—244. Handelsgerichte bestehen im Gebiet des französischen Rechtes, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Braunschweig, Hamburg, Bremen und einigen preußischen Seeplätzen (Commerz- und Admiralitätshöfe).

desselben; sie können ihren Sitz auch an einem anderen Orte als dem des Landgerichtes selbst haben. (GVG. §. 100.)

Die Handelskammern können urtheilen in den in GVG. §. 101 erschöpfend aufgezählten Materien, doch nur wenn Kläger (GVG. §. 102), bezw. Beklagter (GVG. §. 104[1]) dies beantragen; zu einer Verweisung der Sache an die Handelskammer von Amtswegen ist die Civilkammer nicht befugt. (GVG. §. 104[3].)

Die Handelskammern sind besetzt mit einem rechtsgelehrten und zwei kaufmännischen Richtern. Die Function der letzteren ist Ehrenamt. Die Ernennung erfolgt immer auf 3 Jahre auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung der Interessen des Handelsstandes berufenen Organs; wiederholte Ernennung ist gestattet. Die Berufung zum Amt eines Handelsrichters ist von bestimmten technischen Voraussetzungen bedingt. Zum Handelsrichter kann nur ein Deutscher ernannt werden, welcher 1. als Kaufmann oder Vorstand einer Actiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist oder war, 2. das 30. Lebensjahr vollendet hat, 3. im Handelskammerbezirk wohnt und 4. nicht in der freien Verfügung über sein Vermögen gerichtlich beschränkt ist.

An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen ernannt werden. Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten. Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amts in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten. Ein Handelsrichter ist seines Amts zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

Die Enthebung erfolgt durch den ersten Civilsenat des

Ober-Landesgerichts nach Anhörung des Betheiligten. (GVG. §§. 109—117.)

2. In Strafsachen findet eine Mitwirkung von Laien bei der Rechtsprechung statt:

a) bei den Schöffengerichten (GVG. §§. 24—44),

b) bei den Schwurgerichten (GVG. §§. 79—99).

a) Die Schöffengerichte[24] werden gebildet bei den Amtsgerichten. Sie bestehen aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen, welch letztere mit dem Vorsitzenden gemeinsam als Collegialgericht entscheiden und „das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter ausüben." Nur an den außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen haben die Schöffen keinen Antheil. Die Uebernahme des Schöffenamtes ist principiell Unterthanenpflicht. Demgemäß muß jeder Deutsche das Amt am Orte seines Domiciles übernehmen und andererseits sind Ausländer unbedingt ausgeschlossen. Nur aus folgenden im Gesetz genau specificirten Gründen kann in Bezug auf Deutsche ein Ausschluß vom Schöffenamte bezw. die Ablehnung desselben erfolgen:

I. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der

[24] Vgl. den insbesondre auch bezüglich der principiellen Beurtheilung dieser Laiengerichte ausgezeichneten Artikel von Glaser in v. Holtzendorff's Rlex. III 587 ff.

Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Mitwirkung solcher Personen bei einem Urtheile ist Nichtigkeitsgrund.

II. Zu dem Amte eines Schöffen *sollen* nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

III. Zu dem Amte eines Schöffen *sollen* ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;

6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten auch noch höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

IV. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Die Schöffen fungiren unentgeltlich und erhalten nur die Reisekosten vergütet. Das Verfahren bei der Feststellung der Schöffenliste ist im Gesetz (§§. 36—42) detaillirt geordnet.[25]

---

[25] Sehr genau hierüber Laband III 2, 132 ff.

Die Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen, welche bei jedem Amtsgericht in Function zu treten haben, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt; die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden im voraus immer für ein Jahr festgestellt; jeder Hauptschöffe soll in der Regel höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungen im Jahre herangezogen werden; die erforderlichen Mittheilungen an die Schöffen geschehen durch den Amtsrichter. Jeder Schöffe ist bei seiner ersten Dienstleistung nach der gesetzlichen Formel in öffentlicher Sitzung zu beeidigen. Wegen eingetretener Hinderungsgründe kann ein Schöffe durch den Amtsrichter von der Dienstleistung an einzelnen Sitzungstagen entbunden werden. Schöffen, welche ohne Entschuldigung sich ihren gesetzlichen Verpflichtungen entziehen, sind durch den Amtsrichter in Ordnungsstrafe zu nehmen. (GVG. §§. 43—56.) Für die Schöffen besteht bezüglich der Berathung und Abstimmung strengstes Amtsgeheimniß (GVG. §. 200).[26]

b) Die Schwurgerichte[27] (GVG §§. 79—99) treten periodisch bei den Landgerichten zusammen. Mehrere Landgerichtsbezirke können durch die Landesjustizverwaltung auch zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammengelegt werden. Die Sitzungen können nach Beschluß der Strafkammer auch an einem anderen als dem Landgerichtssitze abgehalten werden. Die Schwurgerichte bestehen aus einem Collegium von drei rechtsgelehrten Richtern und der Geschworenenbank von 12 Geschworenen. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes aus dessen oder des betreffenden Landgerichtes Mitgliedern

[26] Ueber die Competenz vgl. GVG. §§. 27—29.

[27] Vgl. den ausgezeichneten Artikel von Glaser in v. Holtzendorff's RLex. III 634 ff.

für jede Sitzungsperiode ernannt, der stellvertretende Vorsitzende und die beiden anderen Richter durch den Präsidenten des Landgerichts. Die Geschworenen urtheilen nicht als ein Collegium mit den rechtsgelehrten Richtern gemeinsam, wie Handelsrichter und Schöffen, sondern ihnen liegt lediglich und allein die Entscheidung der **Schuldfrage**, jedoch einschließlich der Subsumtion des Thatbestandes unter die Bestimmungen des Gesetzes ob, während das Urtheil auf Grund jener Entscheidung von rechtsgelehrten Richtern gefällt wird. Das Geschworenenamt ist wie das Schöffenamt Ehrenamt und darf gleichfalls nur von deutschen Staatsangehörigen bekleidet werden. Ueber Unfähigkeit und Ablehnung gelten die nämlichen Bestimmungen wie bezüglich der Schöffen (GVG. §. 85[2]); die Bildung der Geschworenenliste schließt sich an die der Schöffenliste an. (GVG. §§. 87—94.)[28] Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Schwurgerichtes, in der Eröffnungssitzung sind die Geschworenen nach der gesetzlichen Formel zu beeidigen. Niemand soll für das nämliche Jahr zum Schöffen und zum Geschworenen bestellt werden. Für die Geschworenen besteht bezüglich der Berathung und Abstimmung strengstes Amtsgeheimniß.[29]

C. Die den Gerichten zum Zwecke der Rechtsprechung beigeordneten Aemter.

1. Die Staatsanwaltschaft (GVG. §§. 142—152).[30]

Bei jedem Gerichte ist eine Staatsanwaltschaft zu bestellen: ein Oberreichsanwalt und Reichsanwälte beim

[28] S. auch Laband III 2 132 ff.

[29] Ueber die Competenz s. §. 80; dazu die principiell wichtige Specialbestimmung EG. z. GVG. §. 6 über Preßdelicte. Laband III 2, 82.

[30] v. Holtzendorff in seinem

Reichsgericht, Staatsanwälte bei den Oberlandes- und Landgerichten, Amtsanwälte bei den Amtsgerichten (GVG. §§. 142, 143). Der Staatsanwaltschaft kommt in Civilsachen eine Mitwirkung nur ausnahmsweise, in Ehe- und Entmündigungssachen (CPO. §§. 569, 586), zu. Auf strafrechtlichem Gebiete dagegen ist jedes Einschreiten der Gerichte vom Antrage der Staatsanwaltschaft abhängig (StPO. §§. 151, 152). Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung auf Nichtverfolgung einer Sache zur Cognition der Gerichte gezogen werden, welche einen Befehl an den Staatsanwalt zur Erhebung der Klage erlassen können.[31]

Die Reichsanwaltschaft ist dem Reichskanzler, die Staats- und Amtsanwaltschaften den Justizministerien der Einzelstaaten untergeordnet; jeder Staatsanwalt hat den Befehlen seines Vorgesetzten unbedingte Folge zu leisten. (GVG. §§. 146[1], 147, 148.) Die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte; sie werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser ernannt und können jederzeit durch kaiserliche Verfügung mit Wartegeld in den Ruhestand versetzt werden (GVG. §. 150); die rechtliche Stellung der einzelstaatlichen Staatsanwaltschaften zu ordnen ist dem Landesrecht überlassen.

Wo mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft angestellt sind, gelten dieselben nach Vorschrift des Reichsrechtes alle als Vertreter des ersten Beamten. Die letzteren sind demgemäß befugt, alle Functionen selbst zu übernehmen oder nach Gutbefinden unter die

---

RLex III 739 ff. Meyer Lehrb. 445. Laband III 2, §. 102.

[31] StPO. §§. 170—173. Laband III 2, 107 f. sehr treffend über die große principielle Bedeutung dieser §§.

Beamten zu vertheilen; Amtsanwälte können jedoch nur bei den Amts- und Schöffengerichten thätig sein. Die Staatsanwaltschaft ist von den Gerichten unabhängig;[32] richterliche Functionen oder die Dienstaufsicht über Richter darf Staatsanwälten nicht übertragen werden. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und der letzteren gehorsamspflichtig. (GVG. §§. 151—153).

2. Untersuchungsrichter. (GVG. §. 61.)[33]

Bei den Landgerichten sind aus der Mitte des Collegiums Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen, welche für die von ihnen geführten Untersuchungen von der Rechtsprechung ausgeschlossen sind, sonst aber Mitglieder der Civil- oder Strafsenate sein können. Die Ernennung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung, immer für die Dauer des Geschäftsjahres.[34] Der Untersuchungsrichter fungirt als Einzelrichter und ist in seinen Functionen vollkommen unabhängig von seinem Gerichte. Beim Reichsgericht wird der Untersuchungsrichter durch den Präsidenten für jeden einzelnen Fall aus den Mitgliedern des Reichsgerichtes ernannt, doch kann auch jedes andere Mitglied eines deutschen Gerichtes zum Untersuchungsrichter für die ganze Untersuchung oder einen Theil derselben bestellt werden. Alle Beamten und Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben den Requisitionen der Untersuchungsrichter Folge zu leisten. (StPO. §. 187.)

[32] Eine Modification erfährt dies Princip nur durch die oben erwähnten §§. 170 ff. der StPO.

[33] Glaser in v. Holtzendorff's RLex. 946—950.

[34] Vgl. dazu jedoch GVG. §. 64.

Ueber dem Untersuchungsrichter als Einzelrichter steht als höhere Instanz die Strafkammer des Landgerichtes als Voruntersuchungsgericht.[35]

3. Gerichtsschreiber. (GVG. §. 154.)

Bei jedem Gericht ist für die Bureaugeschäfte eine Gerichtsschreiberei einzusetzen. Die näheren Vorschriften giebt bezüglich der Landesgerichte die Landesjustizverwaltung, bezüglich des Reichsgerichts der Reichskanzler.

4. Gerichtsvollzieher. (GVG. §. 155.)

Für alle Zustellungen, Ladungen und die civilprocessualischen Vollstreckungshandlungen sind bei jedem Gerichte Gerichtsvollzieher anzustellen; die näheren Anordnungen erlassen für die Landesgerichte die Landesjustizverwaltungen, für das Reichsgericht der Reichskanzler. Doch muß gesetzlich der Gerichtsvollzieher sich in folgenden Fällen der Ausübung seines Amtes enthalten:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,

1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert

[35] John a. a. O. II 617. Glaser a. a. O. III 948.

ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I. 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse steht.

5. Die Rechtsanwaltschaft.[36]

Die Rechtsanwaltschaft bildet ein „eminent wichtiges Glied der Gerichtsverfassung", ihre reichsgesetzliche Regelung mußte demnach nothwendig im Zusammenhange mit der Ordnung der Gerichtsverfassung erfolgen; dies geschah auch und zwar durch Specialgesetz nach folgenden Gesichtspunkten:

A. Bei jedem Gerichte sind rechtsgelehrte Personen zu bestellen, welche den Parteien als Rechtsbeistand in Civil- wie Strafsachen dienen können. Rechtsanwälte müssen bei jedem Gerichte vorhanden sein; wenn auch die Thätigkeit der Rechtsanwälte principiell nur auf Anregung der Parteien, also von Privatpersonen, erfolgt und insofern den Charakter einer gewerblichen trägt, so wird doch für die staatsrechtliche Betrachtung die gewerbliche Seite der Rechtsanwaltschaft durchkreuzt, ja zurückgedrängt durch den Gesichtspunkt, daß der Staat in bestimm-

[36] Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (RGB. 177); dazu Hinschius in v. Holtzendorff's Rex. III 271—276. Hauser 45 f. Laband III 2, §. 103 (eine höchst anregende und zutreffende Erörterung).

ten Fällen die Parteien zwingt, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen und davon die Gewährung seines Rechtsschutzes abhängig macht (Anwaltszwang CPO. §. 74) und andererseits auch die Rechtsanwälte unter gewissen Voraussetzungen zwingt, die Vertretung von Privatpersonen zu übernehmen (s. unten S. 401 f.). Dadurch wird die Rechtsanwaltschaft zum öffentlichen Amte, dadurch bildet sie einen ordentlichen und integrirenden Bestandtheil der deutschen Gerichtsverfassung, dadurch sind die Rechtsanwälte eingefügt in den Rahmen derjenigen Personen, welche in Bethätigung des Rechtsschutzes das Imperium des Staates ausüben, obwohl sie staatsrechtlich nicht Beamte sind.

Aus dieser Doppelnatur der Rechtsanwaltschaft erklären sich folgende Sätze: die Rechtsanwälte werden zwar nicht vom Staate angestellt, wohl aber „zugelassen"; den formellen Rechtsgrund für ihre Thätigkeit bildet nur die Eintragung in die von Staatswegen geführte Liste, auch werden die Rechtsanwälte in feierlicher Gerichtssitzung vereidigt; die Rechtsanwälte unterstehen zwar nicht der staatlichen Beamtendisciplin, wohl aber einer besonderen zwar von Corporationswegen aber nur nach Maßgabe der Vorschriften des Staatsgesetzes und theilweise unter Mitwirkung der Staatsbehörden auszuübenden Disciplin; der Vorstand der Anwaltskammer ist bezüglich seiner gesammten Thätigkeit der Staatsaufsicht unterworfen, welche durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes geübt wird.

Würde das Bedürfniß nach Rechtsanwälten durch Zulassung von solchen auf Antrag nicht mehr befriedigt werden können, so würde der Staat in Consequenz von CPO. §. 74 für die erforderlichen Rechtsanwälte sorgen müssen.

B. Die Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf Gutachten der Anwaltskammer des betreffenden Bezirks (RAO. §. 3), beim Reichsgericht durch das Präsidium (§. 99); die Zulassung muß in demjenigen Staate erfolgen, in welchem der Gesuchsteller die zum Richteramt qualificirende Prüfung bestanden hat (§. 4); in jedem andern Einzelstaate kann sie erfolgen (§. 2). Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichtes, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen (§. 18); will er denselben über eine Woche hinaus verlassen, so muß er für eine Stellvertretung (§. 25) sorgen, sowie auch unter Benennung des Stellvertreters dem Vorsitzenden seines Gerichtes und des Amtsgerichtes seines Wohnsitzes Anzeige erstatten. (§. 29.)

Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte nicht versagt werden. (§. 13.)

Außerdem gelten bezüglich der Zulassung noch folgende Vorschriften:

I. Die Zulassung muß versagt werden:

1. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt;
2. wenn der Antragsteller in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;
3. wenn der Antragsteller in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
4. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der An-

waltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind;

5. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde;
6. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist. (§. 5.)

II. Die Zulassung kann versagt werden;

1. wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität thätig gewesen ist;
2. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit verloren hatte;
3. wenn gegen den Antragsteller, welcher früher Rechtsanwalt gewesen ist, innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt worden ist. (§. 6.)

III. Ist gegen den nach §. 4 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ist die Entscheidung über die

Zulassung bis zur Beendigung der Untersuchung auszusetzen. (§. 7.)

Dazu: IV. Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, nicht mehr besteht. (§. 14.)

V. Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte kann versagt werden:

1. wenn gegen den Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist;
2. wenn gegen den Antragsteller die Klage im ehrengerichtlichen Verfahren erhoben ist. (§. 15.)

C. Die Fähigkeit, das Amt des Rechtsanwaltes auszuüben hört auf (§. 24)

1. durch strafgerichtliches Urtheil, welches die Wirkungen von StGB. §. 31 hat;
2. durch Tod;
3. durch Verzicht;
4. durch Zurücknahme der Zulassung; letztere erfolgt beim Reichsgericht durch das Präsidium (§. 99), sonst durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des betreffenden Rechtsanwaltes und des Vorstandes der Anwaltskammer. (§. 23.)

Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§. 18) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aus-

sprechenden Bescheides an dem Orte der Zulassung nicht genommen hat;

2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§. 18) aufgiebt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergiebt, daß sie in Gemäßheit des §. 5 Nr. 1, 2 (s. oben S. 398, I 1, 2) hätte versagt werden müssen. (§. 21[1].)

Die Zulassung *kann* zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. (§. 22.)

D. Die Zulassung erfolgt immer bei einem bestimmten Gerichte: Princip der *Localisirung* (§. 8).[37] *Der bei einem Gerichte zugelassene Anwalt kann jedoch vor jedem deutschen Gerichte als Rechtsbeistand oder Vertheidiger auftreten* (§. 26); nur für die Sphäre des sog. Anwaltsprocesses kann principiell nur ein bei dem betreffenden Gerichte zugelassener Anwalt als Proceßbevollmächtigter fungiren (§. 27 vb. CPO. §. 74). Die Anwälte beim Reichsgericht können nur bei diesem thätig sein (§. 100). Bei jedem Gerichte ist eine Liste der zugelassenen Rechtsanwälte zu führen; *durch Eintrag in diese Liste entsteht juristisch die Fähigkeit zur Ausübung des Amtes* (§. 20); bei Verlust dieser Fähigkeit hat Löschung in der Liste zu erfolgen. (§. 24.)

E. Die Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, die ihnen von Privaten angebotenen Rechtssachen zu übernehmen (§. 30), *müssen* dieselben vielmehr ablehnen:

1. wenn die Uebernahme pflichtwidrig wäre,
2. wenn der angegangene Rechtsanwalt in derselben Sache bereits der Gegenpartei gedient hat,

---

[37] Vgl. dazu jedoch die §§. 9—12.

3. wenn derselbe in der Sache bereits als Richter fungirt hat. (§. 31.)

Die vom Gericht ihnen übertragenen Sachen dagegen müssen sie übernehmen (GVG. §§. 33, 34, 39; dazu CPO. §§. 107 Nr. 3, 609, 620, 626; StPO. §§. 140—144).

F. Die Rechtsanwälte eines Oberlandesgerichtsbezirkes bez. diejenigen des Reichsgerichtes bilden eine Anwaltskammer (§. 41). Der Kammer liegt ob:

1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder;
3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung (§. 48), (vgl. auch §§. 51—61).[38]

An der Spitze derselben steht ein von der Kammer aus den Mitgliedern auf je 4 Jahre (§. 44) gewählter Vorstand aus 9—15 Mitgliedern. (§. 42.)

Die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes darf ablehnen:

1. wer das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre. (§. 45.)

Nicht wählbar sind:

1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist;

[38] Ueber die Sitzungen der Kammern und des Vorstandes s. noch §§. 52—58.

3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande. (§. 43.)

Der Vorstand hat:

1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;
2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;
3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln;
4. Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten (vgl. auch §. 50);
5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Der Vorstand kann die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen. (§. 49.)

Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten. (§. 61.)

G. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßge-

bend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.

Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden. (§. 59.)

H. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. (§. 28.)

Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 28) verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt. (§. 63.)

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark; eventuell in Verbindung mit Verweis;
4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft. (§. 62.)

Das Ehrengericht bilden fünf Mitglieder des Vorstandes, unter welchen sich der Vorsitzende und dessen Stellvertreter befinden müssen (§. 67). Ist ein strafgerichtliches Verfahren gegen einen Rechtsanwalt eingeleitet durch Erhebung der öffentlichen Klage, so ist das ehrengerichtliche Verfahren für die Dauer des strafgerichtlichen zu suspendiren; endet letzteres mit Freisprechung, so kann doch noch auf eine Disciplinarstrafe durch das Ehrengericht erkannt werden, wenn die Thatsachen an sich und unabhängig von einem strafrechtlichen Thatbestande eine solche begründen; insbesondere schließt eine strafgerichtliche Verurtheilung, welche

den Verlust der Rechtsanwaltschaft nicht einschließt, die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft nicht aus (§. 65).[39] Die Verhandlung vor dem Ehrengericht ist nicht öffentlich; öffentliche Ladung, Verhaftung, vorläufige Festnahme, zwangsweise Vorführung finden nicht statt. (§§. 82, 83, 72.)

Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtes findet nach Maßgabe des Gesetzes Beschwerde an das Oberlandesgericht (§. 89) und gegen die Urtheile Berufung an den Ehrengerichtshof statt (§. 90[1]). Der letztere ist gebildet aus dem Präsidenten und 3 Mitgliedern des Reichsgerichtes und 3 Mitgliedern der Anwaltskammer beim Reichsgericht. Die Functionen beim Ehrengerichtshof und dem Ehrengericht des Reichsgerichtes sind incompatibel. (§§. 90, 102[2].)

III. Das Richteramt. (GVG. §§. 1—11).[40]

I. Die Qualification zum Richteramt hat jeder ordentliche Professor der Rechte an einer deutschen Universität. (§. 4.) Außerdem aber wird dieselbe erworben auf Grund einer besonderen Vorbildung, für welche das Reichsrecht nur die allgemeinsten Grundzüge normirt. Wer Richter werden will, muß zwei Prüfungen ablegen (§. 2[1]) und zwar die eine nach mindestens dreijährigem — landesrechtlich kann der Zeitraum auch noch verlängert werden — Universitätsstudium, von welchem mindestens ein und ein halbes Jahr auf einer deutschen Universität zurückgelegt sein muß; (§. 2[2,4]) die zweite Prüfung ist abzulegen nach einem mindestens dreijährigen praktischen Dienste bei Gerichten, einer Staatsanwalt-

[39] Ueber das Verfahren vgl. §§. 66, 69—88.

[40] Laband III 2 143 ff.

schaft und einem Rechtsanwalte; dieser Zeitraum kann landesrechtlich noch verlängert und ein Theil desselben, jedoch höchstens ein Jahr, dem Dienst bei Verwaltungsbehörden zugewiesen werden. (§ 2[3,4].) Die erste Prüfung kann nach Ablegung des Universitätsstudiums in jedem deutschen Einzelstaat gemacht werden[41] und wer sie bestanden, kann in jedem Einzelstaat zum Vorbereitungsdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden; jedoch ist kein Staat, außer derjenige, in welchem die Prüfung gemacht wurde, zur Zulassung verpflichtet. (§. 3.) Die zweite Prüfung ist in demjenigen Staate abzulegen, in welchem der Vorbereitungsdienst absolvirt wurde und wer sie bestanden, gilt in jedem Staate als zum Richteramt qualificirt. (§. 5.)[42] Amtliche Akte nicht qualificirter Richter sind nichtig.[43]

Alles Uebrige ist dem Landesrecht anheimgegeben und damit die dringend wünschenswerthe Einheit der Vorbildung zum Richteramt doch wieder einer weitgehenden partikularrechtlichen Verschiedenheit ausgeliefert.

Staatsanwälte und Rechtsanwälte müssen die Qualification zum Richteramte besitzen. (GVG. §. 149. RAnwO. §. 1.)

II. Die Ernennung der Richter sowie der Staatsanwälte erfolgt durch die Landesherren der Einzelstaaten, muß aber nach reichsgesetzlicher Vorschrift immer auf Lebenszeit

---

[41] John a. a. O. II 112: „die Vorbereitung zur ersten Prüfung berechtigt dazu, dieselbe in jedem deutschen Staate zu bestehen." Dieser Satz bedarf einer näheren Präcisirung; das Gesetz gestattet den Einzelstaaten eine Verlängerung des dreijährigen Universitätsstudiums (GVG. §. 2[4]); fordert also der eine Staat 3, der andere 4 Jahre, so braucht der letztere nicht nach dreijährigem Studium zum Examen zuzulassen.

[42] Vgl. jedoch GVG. §. 127[2].

[43] John a. a. O.

erfolgen. (GVG. §. 6.) Nur die Mitglieder und Staatsanwälte beim Reichsgericht werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathes ernannt. (GVG. §§. 127, 150[1].) Der Kaiser kann die Vorschläge des Bundesrathes zwar ablehnen und neue verlangen, niemals aber ohne diesen Vorschlag ernennen. Den Einzelstaaten steht ein Vorschlagsrecht nicht zu und die Stellen am Reichsgericht sind nicht etwa auf die Einzelstaaten vertheilt.[44] Bei der Ernennung zum Mitglied des Reichsgerichtes ist der Kaiser an die gesetzliche Vorschrift gebunden, daß jedes Mitglied das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben muß. (GVG. §. 127[2].) Ein Recht auf Anstellung als Richter wird auch durch die Prüfungen nicht erworben. Wahlrechte und Präsentationen für Richterstellen, welche früher bestanden, sind aufgehoben und für die Zukunft verboten. (GVG. §. 15[2].)

III. Die Abgrenzung der Gerichtssprengel sowie die Geschäftsvertheilung bei den Gerichten ist dem Landesrecht anheimgegeben. Doch müssen hiebei folgende Vorschriften beobachtet werden:[45] die Abtheilungen (Senate) bei den Collegialgerichten (ausgenommen die Handelskammern und Schwurgerichte) sind vor Beginn des Geschäftsjahres zu bilden, der Vorsitzende, die Mitglieder und für jedes Mitglied ein Stellvertreter sind gleichfalls vor Beginn des Geschäftsjahres zu bezeichnen und die Geschäfte so zu vertheilen, daß jede Sache sofort ihre competente Abtheilung vorfindet (GVG. §§. 61—63, 67, 121, 183).[46] Während des Geschäfts-

[44] John a. a. O. III 387.

[45] Diese Vorschriften verdanken ihre Aufnahme ins Gesetz dem Reichstage, im Regierungsentwurf fanden sie sich nicht.

[46] John a. a. O. II 615. Hauser 44 f: „da das Gericht nicht als solches, sondern in selbständigen Abtheilungen entscheidet, so ist die Bildung dieser Abtheilungen Bildung selbständiger Gerichte. Diese aber darf

jahres darf eine Abänderung dieser Vorschriften nur ausnahmsweise aus besonderen im Gesetz vorgesehenen Gründen erfolgen (GVG. §. 62[2]). Die Bildung der Abtheilungen und Vertheilung der Geschäfte erfolgt durch das Präsidium, welches immer aus dem Präsidenten und den Directoren, ferner beim Reichsgericht den vier, den Oberlandesgerichten den zwei, den Landgerichten dem dienstältesten Rathe besteht; die Vorsitzenden werden durch den Präsidenten und die Directoren gemeinsam bezeichnet.

IV. Das Dienstverhältniß der Richter bei ihren Gerichten ist ein definitives; mit dem Amte muß ein festes Gehalt verbunden und wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältniß darf der Rechtsweg nicht versagt werden; der Bezug von Gebühren Seitens der Richter ist gesetzlich verboten (GVG. §§. 6, 7, 9). Versetzung, Absetzung, Suspension, Stellung zur Disposition und Versetzung in den Ruhestand kann gegen den Willen eines Richters und abgesehen von der kraft Gesetzes eintretenden Suspension nur durch richterliches Urtheil aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, erfolgen. Die Suspension hat bei Richtern keinen Einfluß auf den Gehaltsbezug. Nur bei organisatorischen Veränderungen ist Versetzung in ein anderes Amt auch auf dem Administrativwege gestattet.[47] Im Rahmen dieser Vorschriften ist die Landesgesetzgebung frei.

Mitglieder des Reichsgerichtes können in Ruhestand ver-

---

aus sich von selbst ergebenden Gründen nicht in dem Belieben der Verwaltung liegen, sondern muß auf festen gesetzlichen Regeln beruhen (Sten. Ber. d. Reichst. Comm. 39).

[47] Vgl. dazu die Ueberg. Best. EG. z. GVG. §. 21.

setzt werden nur wegen körperlicher Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte, welche dauernde Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten nach sich ziehen. Sind diese Voraussetzungen gegeben und der Betheiligte stellt nicht selbst den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand auch auf Aufforderung des Präsidenten nicht, so kann die Versetzung in den Ruhestand auch gegen den Willen des Betheiligten gemäß Plenarbeschluß des Reichsgerichtes nach Anhörung des Oberreichsanwaltes und des Betheiligten erfolgen.

Die Absetzung von Mitgliedern des Reichsgerichtes kann, abgesehen von dem kraft Gesetzes eintretenden Amtsverlust durch Plenarbeschluß des Reichsgerichtes nach Anhörung des Oberreichsanwaltes und des Betheiligten erfolgen bei Verurtheilung wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer. Ist gegen ein Mitglied das Hauptverfahren wegen Verbrechens oder Vergehens eröffnet, so kann durch Plenarbeschluß nach Anhörung des Oberreichsanwaltes Suspension erfolgen: bei Verhängung der Untersuchungshaft tritt Suspension kraft Gesetzes ein. (GVG. §§. 128—131.)

Hilfsrichter dürfen beim Reichsgericht gar nicht bestellt werden, bei den Amtsgerichten ist die Zuziehung von Hilfsrichtern völlig der Landesgesetzgebung überlassen; bei den Oberlandesgerichten dürfen nach Vorschrift des Reichsrechtes nur ständig angestellte Richter als Hilfsrichter verwendet werden; bei den Landgerichten gleichfalls, wo dies landesrechtlich verordnet ist; außerdem ist bei der Verwendung von Hilfsrichtern jedenfalls dasjenige zu beachten, was das Reichsrecht bezüglich der Abberufung und der Entschädigung für die geleisteten Dienste vorschreibt. (GVG. §§. 69, 122, 134.)[48]

[48] John a. a. O. II 335 f. Laband III 2, 86, 93.

V. Im übrigen hat die Landesjustizverwaltung die Aufsicht über die Gerichte und deren Geschäftsgang zu führen; sie kann zu diesem Zweck Berichte einfordern, Visitationen veranstalten, zur Erledigung von Processen mahnen u. dgl. Staatsanwälten darf die Aufsichtsführung über Gerichte nicht übertragen werden. (GVG. §. 152.)

§. 36.

Die materiellen Grundlagen der Rechtsprechung.

I. Die Gerichte haben die Aufgabe, das Recht zu pflegen durch Verhandlung, Urtheilsfällung und Vollstreckung. Sie vollziehen diese Aufgabe gemäß ihrer staatsrechtlichen Natur als Landesgerichte Namens des Landesherrn, der sie bestellt hat, nur das Reichsgericht urtheilt im Namen des Reiches. Die Gerichte dürfen principiell nur die Rechtspflege besorgen, außerdem dürfen ihnen nur noch die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie anderweitige Geschäfte der Justizverwaltung, nicht aber anderweitige Verwaltungsgeschäfte überwiesen werden. (EG. z. GVG. §. 4.) Die richterlichen Urtheile dürfen nicht vom Staatsoberhaupt bestätigt werden; nur Todesurtheile dürfen erst dann vollstreckt werden, wenn das Staatsoberhaupt bezw. in reichsgerichtlichen Sachen der Kaiser positiv erklärt hat, vom Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen. (StPO. §. 485.)

II. Die Gerichte müssen in vollster Unabhängigkeit fungiren. „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt." (GVG. §. 1.) Diese Unabhängigkeit zu wahren, dienen einmal die im vorigen §. erwähnten

Vorschriften über Ernennung auf Lebenszeit, festes Gehalt, Schutz gegen administrative Versetzung und Absetzung, Bestellung der Abtheilungen, Vertheilung der Geschäfte, Verwendung von Hilfsrichtern.

Außerdem ist die Unabhängigkeit der Gerichte aber auch noch dadurch geschützt, daß weder die Justizverwaltung noch das Staatsoberhaupt selbst in die Rechtsprechung und Vollstreckung eingreifen darf (Verbot der Cabinetsjustiz).[1] Doch steht dem Staatsoberhaupt das Recht der Abolition und der Begnadigung zu. Abolition ist Niederschlagung einer im Laufe befindlichen Untersuchung, Begnadigung Aufhebung einer bereits erkannten Strafe und der subjectiven Rechtsfolgen derselben.[2] Auch kann das Staatsoberhaupt eine Rehabilitation gewähren d. i. Aufhebung von Rechtsfolgen einer Strafe. Für reichsgerichtliche Sachen erster Instanz ist das Begnadigungsrecht dem Kaiser übertragen. (StPO. §. 484.)

---

[1] Meyer 438. Schulze DStR. §. 199. Im alten Reiche schritt das Reichsgericht gegen Cabinetsjustiz der Landesherren ein. Die drei süddeutschen Verfassungen von 1818/19 und die deutschen Grundrechte haben das Verbot der Cabinetsjustiz als Verfassungssatz.

[2] Lueder: das Souveränetätsrecht der Begnadigung. 1860. Meyer §. 175. Ueber das Begnadigungsrecht wurden interessante Debatten gepflogen in beiden Häusern des preußischen Landtages in den Jahren 1880 und 1882 bei Anlaß der Gesetzentwürfe über Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze. Der concrete Anlaß zu jenen Debatten war die Frage, ob die Begnadigung der durch gerichtliches Urtheil ihres Amtes entsetzten Bischöfe denselben von selbst wieder das Amt verleihe. Die richtige Ansicht ist die verneinende, wie dies auch der preußische Justizminister und mehrere Abgeordnete ausführten (Sten. Ber. d. Abg.H. 1882, 1349, Abg. Schmidt, 1880, 2226 Abg. v. Bennigsen, 2233 Justizminister Friedberg, des Herrenh. 366 Justizminister Friedberg, 364 Graf zur Lippe; die entgegengesetzte Meinung suchte insbesondre der Abg. Reichensperger Ber. d. Abg.H. 2438 zu begründen).

Das Begnadigungsrecht in seinen verschiedenen Arten kommt nur auf dem Gebiete des Strafrechtes vor; die der strafrechtlichen Begnadigung analogen Moratorien in Civilsachen sind durch den Reichscivilproceß ausgeschlossen. (EG. z. CPO. §. 14.)

Das Princip der Unabhängigkeit der Gerichte wird mit Recht als eine der Grundlagen unserer heutigen Staatsorganisation betrachtet. Aber dieses Princip darf nicht dahin übertrieben werden, als stünden die Gerichte gewissermaßen eximirt neben oder gar über dem sonstigen Staatsbau. Die Gerichte sind principiell ganz ebenso wie alle übrigen Behörden zu betrachten, sie sind nicht mehr und nicht weniger als ein Rad an der großen Maschinerie des Staates; daß die Art ihrer Functionirung mit besonderen schützenden Garantieen umgeben ist, ist für die principielle Betrachtung ganz irrelevant. Gerichtsgewalt ist Staatsgewalt: die Staatsgewalt wird im monarchischen Staate ausschließlich vom Monarchen getragen: die Richter sind demnach lediglich Gehilfen des Monarchen in Ausübung der Staatshoheit, wie alle übrigen Beamten auch.[3] In Bezug auf diesen principiellen Gesichtspunkt besteht durchaus kein Unterschied zwischen Richtern und Verwaltungsbeamten: wie die letzteren so bilden auch die ersteren im monarchischen Staate ein Stück des monarchischen Principes und handeln Alles was sie handeln „im Namen des Königs". (Pr. Verf.-Urk. a. 86.) Darauf allein beruht die staatsrechtliche Stellung der Richter, die Sonderrechte, welche den Richtern im Vergleich mit anderen

[3] S. hierüber die principielle Ausführung oben B. I S. 227.

Beamten eingeräumt sind, bilden kein selbständiges Princip, sondern qualificiren sich lediglich als eine Modification des allgemeinen Principes, das die Richter mit allen übrigen Beamten gemeinsam haben.

Eine Beschränkung des Principes der Unabhängigkeit der Gerichte muß darin gefunden werden, daß nach Landesrecht mehrfach die civil- oder strafrechtliche Verfolgung von Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht war. Demgemäß wurden diese Vorschriften durch das Reichsrecht principiell aufgehoben, (EG. z. GVG. §. 11[1]), vorbehaltlich jedoch derjenigen landesrechtlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung von Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist; doch darf diese besondere Behörde nur der oberste Verwaltungsgerichtshof, oder wo ein solcher nicht besteht, das Reichsgericht sein; die „Vorentscheidung selbst ist auf einen Spruch darüber beschränkt, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. (Ebenda Abs. 2.)[4]

Indem das Reich derartige Vorschriften „unberührt" ließ, beließ es auch den Einzelstaaten das Recht, eventuell solche neu einzuführen;[5] andernfalls würde jene Gesetzesvorschrift eine schwere Ungleichheit und damit Ungerechtigkeit involviren.[6]

---

[4] Vgl. dazu die Angaben bei v. Rönne II 2, 27. Laband III 2, 36 ff.

[5] A. A. v. Rönne a. a. O. 28[1].

[6] Das Gleiche gilt von der Ansicht v. Rönne's (ebenda

III. Den Gerichten sind innerhalb ihres Territorialbezirkes alle Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.[7] Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den Wohnsitz bestimmt.[8]

Ausgenommen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind:

1. die Landesherren und Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern, soweit Hausgesetze oder landesrechtliche Vorschriften ein solches Privileg statuiren (EG. z. GVG. §. 5, z. CPO. §. 5, z. KonkO. §. 7, z. StPO. §. 4).[9]

2. Die Chefs und Mitglieder der beim deutschen Reiche oder bei einem Einzelstaat beglaubigten Gesandtschaften, die Familien und das Geschäftspersonal der Gesandten, sowie die Dienerschaft derselben; bei letzterer bedarf es jedoch, falls es sich um Reichsangehörige handelt, eines besonderen Verzichtes des betreffenden Einzelstaates; bei einzelstaatlichen Gesandtschaften erstreckt sich das Privileg nur auf das Gebiet des Einzelstaates; dem dinglichen Gerichtsstande ist auch das diplomatische Personal unterworfen (GVG. §§. 18, 19, 20).[10]

Nr. 3) bezüglich des eventuellen Ueberganges der Vorentscheidung auf einen neu gebildeten Verwaltungsgerichtshof.

[7] Laband III 2, 38 ff.

[8] CPO. §. 13. Jedoch kann in Civilsachen das Forum durch Vereinbarung bestimmt werden, z. B. können landgerichtliche Sachen vor das Amtsgericht gebracht werden CPO. §. 38, s. John in v. Holtzendorff's RVer. II 110 und über die Ausnahmen John ebenda II 616. Ueber Anweisung des Forums durch das Reichsgericht EG. z. CPO. §. 9.

[9] Hauser 35[15, 17], Laband III 2, 41. v. Rönne II 2, 21.

[10] Vgl. über diese „Exterritorialität" der Gesandten und die daran sich knüpfenden Streitfragen Zorn Gesandtschaftsrecht in Hirth's Ann. 1882, 111 ff. Principiell richtig ist die Auffassung der Exterritorialität bei Laband III 2, 39. Die Lehrbücher des Völkerrechtes erwähnen die Sätze des deutschen

3. Die Consuln, soweit dies speciell durch Staatsverträge bestimmt ist (GVG. §. 21).[11]

4. Die Mitglieder des Bundesrathes, welche nicht von Preußen bevollmächtigt sind, sind von der preußischen Gerichtsbarkeit eximirt, es ist ihnen somit eine quasivölkerrechtliche Stellung eingeräumt (GVG. §. 18).[12]

5. Die Standesherren behielten das Recht auf „Austräge", soweit ein solches landesrechtlich noch vorhanden war (EG. z. GVG. §. 7).[13]

6. Die Militärpersonen, soweit die Competenz der Militärgerichte reicht.[14]

IV. In allen Civil- und Strafsachen besteht behufs erhöhter Garantie für richtige Rechtsprechung ein gesetzlich fest geordneter Instanzenzug. Die Erörterung im Einzelnen gehört dem Proceßrecht an.

V. Verhandlung und Urtheilsfällung (nicht Berathung und Abstimmung) vor deutschen Gerichten müssen öffentlich sein (GVG. §§. 170—176, 195[1]). Nur ausnahmsweise darf nach Maßgabe des Gesetzes Ausschluß oder Beschränkung der Oeffentlichkeit für die Verhandlung erfolgen (CPO. §. 171: Ehesachen, §§. 593—605, 616—620: Entmündigungssachen, dazu allgemein GVG. §. 173: Gefährdung der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung); die Urtheilsverkündung muß aber auch in diesem Falle immer öffentlich sein (§. 174). Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen

Rechtes nicht: Bluntschli §§. 209, 218. Heffter-Geffcken §§. 214, 215.

[11] S. hierüber die Angaben bei Zorn Konsularrecht in Hirth's Ann. 1882, 429 ff.

[12] S. oben B. I 153.

[13] Hauser 35[15]. v. Rönne II 2, 22; ferner Laband III 2, 42, der den Sinn der fraglichen Gesetzesbestimmung festgestellt hat.

[14] S. oben B. I 386 ff.

kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichtes nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

VI. Die Gerichtssprache ist überall bei deutschen Gerichten ausschließlich die deutsche (GVG. §. 186 dazu für Elsaß-Lothringen der Vorbehalt in §. 12 d. EG. z. GVG., über Dolmetscher GVG. §§. 187—193).[15]

VII. Gegen Verweigerung oder Verzögerung der Justiz haben in erster Linie die Landesjustizverwaltungen Abhilfe zu schaffen, eventuell hat der Bundesrath einzuschreiten (RV. a. 77).

Nur während der gesetzlich auf die Zeit vom 15. Juli bis 15. September bestimmten Gerichtsferien findet ein Stillstand der Rechtsprechung statt, der sich aber nicht auf gewisse im Gesetz ausdrücklich genannte Materien beziehen darf, zu deren Erledigung vielmehr besondere Ferienkammern und Feriensenate gebildet werden (GVG. §§. 201—204).

VIII. Das Reichsgericht soll weder in Civil- noch in Strafsachen in späteren Entscheidungen von der früheren Rechtsprechung abweichen, da diesem Organe des Reiches in erster Linie die Aufgabe obliegt, die deutsche Rechtseinheit zu wahren.[16] Da aber jeder Senat lediglich nach Wissen und Gewissen

[15] v. Rönne II 2, 63.

[16] Diesem Zwecke dienen auch speciell die von jedem Senate zu führenden Präjudicienbücher, in welchen die Entscheidungen „zweifelhafter und wichtiger materieller oder processualer Rechtsfragen" zu verzeichnen sind; die Entscheidungen der vereinigten Senate müssen in dieselben eingetragen werden. GeschO. §. 23.)

seiner Mitglieder entscheidet, so kann sich eine Differenz der späteren gegenüber der früheren Rechtsprechung eines anderen Senates allerdings ergeben; in solchem Falle ist die Sache, wenn sie das Civilrecht oder den Civilproceß betrifft, vor die vereinigten Civilsenate, wenn Strafrecht oder Strafproceß vor die vereinigten Strafsenate zu bringen. Die vereinigten Senate entscheiden dann in der Sache selbst (GVG. §. 137).[17] Zur Fassung von Entscheidungen dieser Art ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht (GVG. §. 139).

IX. Die zu erhebenden Gerichtsgebühren beruhen, soweit die Reichsgesetzgebung reicht, ausschließlich auf Gesetz (GerichtskostenG. §. 1, GebO. f. Gerichtsvollz. §. 1). Ebenso erhalten Zeugen und Sachverständige Gebühren nur nach Maßgabe des Gesetzes (GebO. f. Zeugen u. Sachverst. §. 1) und ebenso sind auch die Sätze für die Gebühren der Rechtsanwälte gesetzlich fixirt (GebO. f. Rechtsanwälte).

X. Berathung und Abstimmung sind nicht öffentlich;

[17] Wie es zu halten sei, wenn ein Senat von seiner eigenen früheren Judicatur oder ein Civilsenat von der Entscheidung eines Strafsenates oder umgekehrt abweichen will, ist im Gesetz nicht gesagt. Nach dem Sinn des GVG. §. 137 wird man auch hier Entscheidung der vereinigten Senate fordern müssen. A. A. John 393 mit Berufung auf den stricten Wortlaut des Gesetzes. Vgl. auch Laband III 2, 96.

nur die gesetzliche Anzahl von Richtern und die zu ihrer juristischen Ausbildung bei Gerichten beschäftigten Personen sind zu solchen zuzulassen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Gericht. Kein Mitglied des Gerichtes kann die Abstimmung verweigern. Die Entscheidung erfolgt in der Regel mit Stimmenmehrheit (GVG. §§. 194—198).

Elftes Buch.

Das äußere Staatsrecht des Deutschen Reiches.

§. 37.

Die Staatsverträge.[1]

I. Begriff.

Für das äußere Staatsrecht, d. i. die Lehre von den internationalen Rechtsverhältnissen des Staates, bilden die hauptsächlichste Quelle die Staatsverträge. Die regelmäßigen Formen der einfachen innerstaatlichen Rechtssetzung, Gesetz und Verordnung, sind zwar auch für das äußere Staatsrecht von Wichtigkeit (Consularwesen, Seerecht), treten aber doch zurück gegenüber der Form der zwischenstaatlichen Vereinbarung, des Staatsvertrages.

Staatsverträge sind Vereinbarungen zwischen mehreren

[1] E. Meier: der Abschluß von Staatsverträgen. (1874.) Laband II §§. 63 — 66. v. Rönne II 2, §§. 123, 124. G. Meyer, §§. 189, 190. Seydel Comm. 118. Jellinek: die rechtliche Natur der Staatenverträge. Zorn: die deutschen Staatsverträge in Ztschr. f. d. ges. Staatswiss. 1880, 1—39. Pröbst der Abschluß völkerrechtlicher Verträge in Hirths Ann. 1882, 241 ff. Unger in Grünhut's Ztschr. f. Priv. u. öff. R. VI 349 ff. Ziemlich trostlos ist die Behandlung der Materie bei Bluntschli §§. 402—461; ganz trostlos bei Heffter-Geffcken §§. 81—99.

Staaten über Gegenstände des staatlichen Lebens; alles was sich auf das staatliche Leben bezieht, kann zum Gegenstande eines zwischenstaatlichen Vertrages gemacht werden;[2] ob es sich um Gegenstände der hohen Politik, des wirthschaftlichen Lebens, der Rechtspflege, handelt, ist für die juristische Betrachtung völlig irrelevant.[3] Ebenso ist völlig irrelevant, ob an dem Abschluß des Vertrages nur zwei oder mehrere Staaten betheiligt sind: es ist schlechterdings nicht einzusehen, wie aus der Zahl der Contrahenten ein Unterschied der juristischen Betrachtung sollte resultiren können.[4]

[2] Laband II 152 f.

[3] In den Systemen des Völkerrechtes werden in Uebertragung der privatrechtlichen Schablone auf das öffentliche Recht bestimmte Voraussetzungen bezüglich des Inhaltes der Staatsverträge als juristische behauptet: der Vertragsinhalt darf nicht unmöglich, nicht unsittlich, nicht früheren Verträgen mit anderen Staaten widersprechend, der Abschluß darf nicht mit Zwang erwirkt sein. Alle diese Erörterungen sind für das öffentliche Recht ganz unbrauchbar. A. A. Jellinek 59 ff. Alles, was fähig ist, Rechtssatz zu sein, kann den Vertragsinhalt bilden. Vgl. auch die charakteristischen Erörterungen bei Bluntschli §§. 409—412. Heffter-Geffcken §§. 83 ff.

[4] A. A. insbes. Bluntschli §§. 12, 13, 402, ebenso die übrigen Theoretiker. Man construirt auf Grund jener thatsächlichen Verschiedenheit zwei Kategorieen von Verträgen, die Staatsverträge und die völkerrechtlichen Verträge. So sagt Bluntschli: „verschieden von den Verträgen, welche besonderes Vertragsrecht unter den Vertragsparteien begründen, ist eine völkerrechtliche Uebereinkunft mehrerer Staaten, welche eine allgemeine Rechtsregel ausspricht. Im letzteren Falle ist das pactum instar legis und es entsteht dem Inhalte nach Gesetzesrecht, wenn auch in der vielköpfigen Form der Vereinbarung. Sehr viele Bestimmungen der völkerrechtlichen Congresse haben diesen letzteren und nicht den ersteren Charakter und begründen daher nicht conventionelles, sondern nothwendiges Recht.“ „Die gemeinsame Erklärung des übereinstimmenden Willens ist nur dann ein wirklicher Vertrag, wenn dieser Wille dahin gerichtet ist, sich je den anderen Parteien gegenüber dadurch zu verbinden, nicht aber, wenn in demselben

Der juristische Charakter der Staatsverträge bildet einen Hauptcontroverspunkt der Jurisprudenz seit alter Zeit bis auf diese Stunde. Ist das Recht zu definiren als der Complex von Imperativen, welche der Staat an seine Unterthanen richtet und mit Zwang schützt, so ergibt sich hieraus mit logischer Nothwendigkeit, daß *Staatsverträge als solche gar keinen juristischen Charakter haben, da es sich bei denselben an sich nicht um Befehle des Staates an die Unterthanen, sondern um Verabredungen von Staat zu Staat handelt und da von einem Zwangsschutze rechtlicher Art bei solchen Verabredungen nicht die Rede sein kann.* Während der privatrechtliche Vertrag seinen Zwangsschutz durch die Mittel der Staatsgewalt findet, entbehrt der sogenannte Staatsvertrag völlig des rechtlichen Zwangsschutzes, da die

---

nur die Ueberzeugung kund gegeben wird von dem, was allgemeine Rechtsordnung sei und daher auch von jedem Staate beachtet werden müsse. Was völkerrechtlich im Gewande des Vertragsrechtes erscheint, ist bei näherer Prüfung oft dem Wesen nach Gesetzesrecht, d. h. eine Rechtsregel, deren nothwendig verbindliche Kraft durch den Vertrag nur anerkannt und bestätigt, nicht erst neu begründet wird." „Das sog. conventionelle, d. h. auf Vertragswillen beruhende Völkerrecht ist nur bindend für die Vertragsparteien, das nothwendige Völkerrecht dagegen bindet, soweit seine Nothwendigkeit reicht (sic!), auch die Staaten, welche sich nicht erklärt haben, ja sogar dissentirende Staaten (!). Die Zweifel, ob ein Rechtssatz nothwendig oder nur conventionell sei, sind nicht durch den bloßen Hinweis auf einen Staatsvertrag zu beseitigen, welcher denselben ausspreche, denn in dem Vertrage kann sowohl conventionelles Recht willkürlich festgestellt, als nothwendiges Recht gemeinsam ausgesprochen worden sein." Das sind völlig willkürliche subjective Meinungen *Bluntschli's*, welche des juristischen Untergrundes durchaus ermangeln. Aehnlich wie *Bluntschli* auch *Heffter-Geffcken* S. 18.

Aufrichtung eines diesen Rechtsschutz verbürgenden Welttribunales bis jetzt ein frommer Wunsch der Theoretiker geblieben ist. Der Staatsvertrag als solcher reicht somit nicht bis in die Sphäre des Rechtes hinein, sondern ist nur ein Bestandtheil des Moralgebietes und führt zu Unrecht die juristische Bezeichnung Vertrag.[5]

Der Vertrag gewinnt jedoch den Rechtscharakter dadurch, daß die zwischenstaatliche Vereinbarung zum Gesetz oder zur Verordnung erhoben wird. Als Gesetz oder als Verordnung können die Sätze der zwischenstaatlichen Vereinbarung zum Befehl an die Unterthanen werden und dadurch den Rechtscharakter gewinnen.[6] Nur diejenigen Staatsverträge

[5] S. oben B. I 105—106, ferner Zorn a. a. O. 9; vgl. Laband II 153: „ein Staatsvertrag hat an und für sich gar keine Rechtswirkungen nach innen, sondern einzig und allein nach außen." Sehr treffend Thudichum Verf. R. d. nordd. Bundes 91. Jellinek 6 ff. sucht den Nachweis, daß Staatsverträge auch schon an sich juristisch „etwas sind" von dem Fundamentalsatze aus zu erbringen: daß das Recht theils aus Geboten, welche der Staat an sich selbst richtet, theils aus solchen, welche er an die Unterthanen richtet, bestehe. Unter die erstere Kategorie von „Recht" falle einmal das Völkerrecht, speciell die Staatsverträge, sodann aber auch das ganze innere Staatsrecht. Definire man Recht als Imperative des Staates an die Unterthanen, so falle nicht allein das Völkerrecht, sondern auch das ganze innere Staatsrecht aus dem Rahmen des Rechtes heraus. In höchst anregender Weise behandelt Jellinek von diesem Fundamentalsatze aus die Lehre von den Staatsverträgen und Staatenverbindungen. Daß der Fundamentalsatz unhaltbar ist, läßt sich an dieser Stelle nicht ausführlich begründen. Bluntschli §. 410 erhebt sich zu dem zwar pathetischen, aber schwerlich juristischen Satze: „die Rechtsverbindlichkeit der Staatenverträge beruht auf dem Rechtsbewußtsein der Menschheit und ist ein nothwendiger Bestandtheil der völkerrechtlichen Weltordnung!"

[6] Unhaltbar ist die Auffassung

aber, welche in dieser Weise in den Kreis des Rechtes aufgenommen sind, haben überhaupt einen juristischen Charakter, die übrigen nicht. Correct wird demgemäß in mehreren Staaten die Publication eines Staatsvertrages immer durch ein beigefügtes Gesetz oder Verordnung vorgenommen, eine Praxis, die man allenthalben befolgen sollte, da nur durch sie der juristische Charakter der Staatsverträge zum richtigen Ausdruck gebracht wird.[7]

Staatsverträge sind somit an sich lediglich factische Verabredungen zwischen mehreren Staaten; den Rechtscharakter empfangen sie, indem sie mit der Kraft des Gesetzes oder der Verordnung ausgestattet werden.

II. Der Abschluß.

Wenn auch die Staatsverträge an sich keinen Rechtscharakter haben, so ist doch ihre moralische Bedeutung für den internationalen Verkehr eine sehr große; das zwischen mehreren Staaten verpfändete Wort, einer bestimmten Vereinbarung den Rechtscharakter gemäß den Formen der inner-

---

Laband's a. a. O., daß die Staatsverträge nur „Rechtsgeschäfte" seien, „durch welche nur die Contrahenten gegen einander Ansprüche und Verpflichtungen begründen". Staatsverträge können begrifflich niemals „Rechtsgeschäfte" sein, weil es solche auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes überhaupt nicht gibt. Der privatrechtliche Satz „Verträge verpflichten ihrer juristischen Natur nach immer nur die Contrahenten" (185) ist auf Staatsverträge „ihrer juristischen Natur nach" unanwendbar.

[7] Es geschah dies auch in der Mehrzahl der deutschen Einzelstaaten, ebenso geschieht dies in Italien und in Belgien. Vgl. E. Meier 330 ff. Laband II 157 („Loi qui approuve la convention" — — Art. unique: „La convention — — sortira en plein et entier effet").

staatlichen Rechtssetzung verleihen zu wollen, gibt der Vereinbarung eine Kraft, welche die des formalen Rechts vielleicht noch übertrifft.

Da in dem Abschluß der Vereinbarung unter den Staaten das bindende Versprechen liegt, den Inhalt derselben zum Recht erheben zu wollen, so ergibt sich mit logischer Nothwendigkeit der Satz: daß als Subjecte von Staatsverträgen nur solche Staaten in Betracht kommen können, welche bezüglich der Rechtssetzung unbeschränkt sind, d. i. souveräne Staaten.[8] Demgemäß sind die sog. halbsouveränen Staaten nicht fähig, Staatsverträge abzuschließen, da sie bezüglich der Rechtssetzung von einer übergeordneten Gewalt bedingt sind. In zusammengesetzten Staaten bemißt sich die Vertragsfähigkeit nach der Souveränetät: im Staatenbund und bei Personalunion sind die Einzelstaaten, im Bundesstaat die Centralgewalt berechtigt zum Abschluß der Staatsverträge.[9]

Dies Princip ist auch in den drei existirenden Bundesstaaten anerkannt, jedoch mit der Modification, daß auch den Einzelstaaten bis zu einem gewissen Grade das Vertragsrecht eingeräumt wird. In der eidgenössischen Bundesverfassung[10] ebenso in der Unionsverfassung finden sich hierüber ausdrückliche Vorschriften: die Einzelstaaten haben demgemäß das Vertragsrecht als von der Centralgewalt übertragenes und in seinem Umfang bestimmtes Recht.

Die deutsche Reichsverfassung enthält eine positive Vor-

---

[8] Die Politik allerdings hat diesen Satz häufig bei Seite gesetzt; vgl. aber z. B. für Bulgarien den Berliner Vertr. v. 13. Juli 1878 a. VIII.

[9] Es gelten hier durchaus die nämlichen Sätze wie im Gesandtschaftsrecht (s. unten).

[10] Eidg. BV. a. 9. Const. of the U. St. a. I. sect. 10 §. 1.

schrift hierüber nicht; principiell haben die Einzelstaaten das Vertragsrecht verloren; die Schriftsteller[11] nehmen allerdings an, daß den Einzelstaaten innerhalb der ihnen überhaupt verbliebenen Competenz auch das Vertragsrecht verblieben sei[11a]; diese Ansicht ist jedoch Mangels eines dieselbe begründenden positiven Rechtssatzes nicht als richtig zu betrachten; Preußen läßt auch correcter Weise seine Staatsverträge durch das Reich abschließen.[12]

In welcher Weise erfolgt nun der Abschluß von Staatsverträgen?

Die herrschende Lehre[13] unterscheidet zwischen der völker-

[11] E. Meier 271; Laband II §. 66; Seydel 118; Pröbst bei Hirth 245. G. Meyer §. 188. „Dieser Satz ist so zweifellos und unbestritten, und durch eine so constante und unangefochtene Praxis bekräftigt, daß er keiner weiteren Begründung bedarf."

[11a] S. hierüber die eingehende Untersuchung von Pröbst bei Hirth 246—264.

[12] E. Meier 272.

[13] Dieselbe wurde begründet durch ein von Gneist dem preuß. Abgh. erstattetes Gutachten, abgedruckt bei E. Meier 337—368. Dieselbe führt zu einem unlösbaren juristischen Dilemma, indem der Monarch, dem allein der „Abschluß" zukommt, den Vertrag dann nicht in „Wirksamkeit" setzen kann, wenn die Volksvertretung ihre Zustimmung versagt; der Vertrag hat dann nur Rechtskraft „nach außen", aber nicht „nach innen". Ob diese Rechtskraft „nach außen" irgend welchen Werth hat, möchte allerdings zweifelhaft erscheinen. Daß der von Gneist behauptete Satz: daß der Monarch allein zum völkerrechtlichen „Abschluß" berechtigt sei als Satz des „Völkerrechtes" nicht existirt, hat E. Meier 91 ff. aus Theorie und Praxis unwiderleglich nachgewiesen. In England ist allerdings die Gneist'sche Ansicht positives Recht, in der Union geht man sogar so weit als Rechtssatz zu behaupten, daß das Repräsentantenhaus seine Zustimmung gar nicht verweigern dürfe; dasselbe hat dann also nur das Recht der Kenntnißnahme des von Präsidenten und Senat abgeschlossenen Vertrages. S. die ausführliche und sorgfältige Darstellung bei E. Meier 115 ff., 163 ff. Laband accep-

rechtlichen und staatsrechtlichen Seite, demgemäß zwischen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Wirkungen, zwischen Abschluß und Durchführung des Vertrages. Sind die obigen Grundsätze richtig, so existiren diese Unterschiede für das Recht nicht: es kann dann für das Recht überhaupt nur von einer staatsrechtlichen Seite und staatsrechtlichen Wirkungen die Rede sein, der Vertrag kann als im juristischen Sinne abgeschlossen erst betrachtet werden, wenn er überhaupt den Rechtscharakter empfangen hat und dies kann er nur entweder in der Form des Gesetzes oder in der der Verordnung.

Die schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen zwischen Vertretern der Staaten, die Feststellung und Genehmigung des Textes, die Unterschrift des Textes durch die Bevollmächtigten, ja eventuell durch die betreffenden Staatsoberhäupter selbst führen immer nur bis zum Entwurf eines Rechtssatzes, nicht bis zum Rechtssatze selbst.

Zum Recht wird der Vertrag nur als Gesetz oder Verordnung. Die Reichsverfassung enthält über

---

tirt die Gneist'sche Theorie als positives deutsches Recht II 159, 170 ff.; ebenso G. Meyer §§. 189, 190.

Das Dilemma ist einmal ein practisch jederzeit mögliches und es ist keine Lösung desselben, wenn Gneist behauptet, in solchen Fällen gehe immer das Völkerrecht als das höhere Recht dem Staatsrecht vor. Bluntschli S. 73 meint gerade entgegengesetzt: „in diesen Dingen geht das Staatsrecht dem Völkerrecht vor." Es ist vor allem theoretisch unmöglich, daß ein derartiger Widerspruch zwischen Recht und Recht angenommen werden könne: „die Giltigkeit läßt sich nicht spalten: ein Vertrag kann nicht nach außen giltig und nach innen ungiltig sein", bemerkt mit Recht Unger S. 355. Vgl. über die ganze Streitfrage Zorn 16—20, 22—25; E. Meier 103—114; Bluntschli §. 404a.

den Abschluß von Verträgen nur folgende vielumstrittene Bestimmung:[14]

„Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs — — Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen. — Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich."

Diese Sätze bieten der Interpretation große Schwierigkeiten.

Zunächst ist das Recht, Verträge „einzugehen" dem Kaiser übertragen als ein Stück der allgemeinen Function, das Reich „völkerrechtlich zu vertreten." Darin liegt einmal die Competenz, behufs Verhandlung und Vereinbarung von Verträgen Vertreter zu ernennen und zu beauftragen, mit Vollmacht und Instructionen zu versehen.[15] Kein anderer

[14] RV. a. 11 Abs. 1 u. 3. Nach dem ursprünglichen Entwurfe der nordd. RV. sollte nur der Bundesrath und nur bei Handels- und Schifffahrtsverträgen ein Recht der Zustimmung haben; die verbündeten Regierungen dehnten das Recht auf alle Verträge aus und der constituirende Reichstag fügte noch seine „Genehmigung" hinzu. Aus dieser Mosaikarbeit mag sich die unglückselige Redaction des a. 11 erklären. Laband II 164[1]. Vgl. Pr. VU. a. 48, hier wird die Zustimmung der Volksvertretung zur Giltigkeit nur erfordert für Handelsverträge und solche, welche „dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen" auferlegen.

[15] Ueberschreiten die Bevollmächtigten ihre Instructionen,

Factor hat hieran Theil. Nur zu den Verhandlungen über Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und der Schweiz sollen Vertreter der angrenzenden Einzelstaaten,[16] ebenso zu den Verhandlungen über Post- und Telegraphenverträge Vertreter der etwa an die betreffenden Staaten angrenzenden Einzelstaaten beigezogen werden.[17]

Sodann aber ist aus der dem Kaiser übertragenen Pflicht, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, noch eine weitere Folgerung zu ziehen. Die Rechtssetzung liegt im einfachen monarchischen Staate beim Träger der Souveränetät, dem Monarchen, in welchem principiell die ganze Fülle der Staatsgewalt concentrirt ist, auch dann, wenn er sich constitutionell beschränkt hat. Diese Rechtssetzung erfolgt durch den positiven Act der Sanction, welcher zugleich das negative Recht des Veto einschließt. Handelt es sich nun bei dem zu setzenden Rechte um einen Inhalt, welcher zuvor mit einem dritten Staate auf dem Wege des Staatsvertrages vereinbart worden ist, so spricht man von Ratification.[18] In denjenigen Staaten, in welchen Staatsverträge den Rechtscharakter dadurch empfangen, daß sie im Rahmen eines Ge-

---

so hat dies für den Abschluß des Vertrages keinerlei Bedeutung, sondern provocirt höchstens ein disciplinarisches Einschreiten. Die Lehre von den „Sponsionen" hat keinen juristischen Boden.

[16] Schl. Prot. z. ZVV. v. 8. Juli 1867 a. 8 §. 6.

[17] Schl. Prot. z. VersV. mit Bayern v. 23. Nov. 1870 Z. XI.

[18] Ueber diesen Begriff herrscht keineswegs Einverständniß. Vgl. Zorn 25ff. Eine andere begriffliche Auffassung der Ratification entwickelt Laband II 184. Vgl. auch Jellinek 54ff., der sich mit großer Entschiedenheit („ganz unrichtig") gegen die Ansicht wendet, daß in der Ratification der Gesetzesbefehl an die Unterthanen liege. Unklar u. widerspruchsvoll Bluntschli §§. 419—421, noch unklarer Heffter-Geffcken §. 87; auch Geffcken durch seine der Note 3 beigegebene Erörterung S. 190 bis 192 bringt keine Klarheit.

setzes oder einer Verordnung erscheinen, (Belgien, Italien) fallen Ratification und Sanction äußerlich auseinander; die Sanction hat in diesem Falle keinerlei sie unterscheidende Besonderheit, die Ratification aber bedeutet lediglich die formelle Erklärung des Staatsoberhauptes gegenüber dem oder den anderen Contrahenten, daß der Staatsvertrag der getroffenen Verabredung gemäß den Rechtscharakter empfangen, in Rechtskraft getreten sei. Herkömmlich werden die Ratificationsurkunden zu gleicher Zeit ausgetauscht, wodurch das gleichzeitige Inkrafttreten des Vertrages in allen betheiligten Staaten gesichert ist.

Wo jedoch diese Form nicht beobachtet wird, wie in Preußen und im Deutschen Reiche, fallen Sanction und Ratification zusammen. Was bei den gewöhnlichen Gesetzen und Verordnungen die Sanction ist, das ist bei denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche ihren Inhalt aus einem mit einem fremden Staate abgeschlossenen Staatsvertrage entnehmen, die Ratification. Die Ratification hat demnach in diesem Falle eine doppelte Bedeutung: einmal die oben charakterisirte formelle gegenüber dem oder den anderen Contrahenten, sodann die der Sanction. Ratification ist nach preußisch-deutschem Rechte Sanction der Staatsverträge als Gesetz oder Verordnung.[19]

Die Sanction ist im einfachen monarchischen Staate das oberste Recht des Monarchen. Im Deutschen Reiche fehlen

[19] Zorn a. a. O. 25f., 30. A. A. Laband II 188 ff. der zwischen Ratification und Sanction unterscheidet, und erstere dem Kaiser, letztere dem Bundesrath zuweist.

positive Rechtssätze bezüglich des Sanctionsrechtes; die principielle juristische Construction aber führt zu den beiden Sätzen: 1. der Kaiser hat nicht das Sanctionsrecht bei Reichsgesetzen, da a. 5 den Kaiser gar nicht als einen für das Zustandekommen der Reichsgesetze nothwendigen Factor erwähnt und a. 17 dem Kaiser nur formelle Berechtigungen, „Ausfertigung und Verkündigung" zuweist; 2. der Bundesrath als Repräsentant des Trägers der Souveränetät hat den Reichsgesetzen die Sanction zu ertheilen.[20]

Diese principiellen Sätze erfahren nun bezüglich derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche auf Staatsverträgen beruhen, eine Modification. Indem die Verfassung dem Kaiser die gesammte völkerrechtliche Vertretung des Reiches und als einen Bestandtheil derselben das Recht zuweist, Staatsverträge mit fremden Staaten „einzugehen", wollte sie, wenn man sich auch diesen Gedanken s. Z. bei Berathung der Verfassung in Folge der überhaupt bezüglich der rechtlichen Natur der Staatsverträge herrschenden Verwirrung nicht zum klaren Bewußtsein gebracht hat,[21] dem Kaiser ein Recht einräumen, welches er bezüglich der gewöhnlichen Gesetze und Verordnungen nicht hat, nämlich das Sanctionsrecht. Der Kaiser hat verfassungsgemäß das Recht, Staatsverträge mit fremden Staaten einzugehen, d. i. zu ratificiren; die Ratification aber schließt das Sanctionsrecht und dieses das negative Recht des Veto ein. Dieser juristische Sinn ist dem Worte „eingehen" beizulegen; das Recht des Kaisers

[20] Laband II 29 ff.; Zorn StR. I. 113.

[21] Diese Verwirrung erhellt aus Nichts klarer als aus dem Zwiegespräch des Ministers Itzenplitz und des Abg. Lette. Vgl. hierüber Laband II 174 ff. E. Meier 278 f.

ist also hier genau das Monarchenrecht im einfachen monarchischen Staate, das der Kaiser bei den gewöhnlichen Gesetzen nicht hat.[22]

Der Kaiser ist jedoch in Beziehung auf dieses Recht constitutionell beschränkt: das ist der einfache und erschöpfende Sinn des in resultatlosem Streite so vielumstrittenen dritten Absatzes von a. 11. Soweit die Form der Verordnung ausreicht, um einem Staatsvertrage die Rechtskraft zu geben, ist der Kaiser, abgesehen von der gemäß RV. a. 17 auch hier unbedingt erforderlichen Contrasignatur des Reichskanzlers[23] gänzlich unbeschränkt, auch der Bundesrath hat für diese Sphäre keinerlei Competenz der Mitwirkung.

Kein anderer Factor der deutschen Staatsgewalt aber ist berechtigt, Verträge mit fremden Staaten einzugehen.[24]

Wo aber die Form des Gesetzes nothwendig ist, bedarf der Staatsvertrag um in Rechtskraft zu treten, der Zustimmung von Bundesrath und Reichstag, da muß derselbe gemäß a. 5 bezw. a. 78 der Verfassung verabschiedet werden[25] und braucht

[22] Zorn 31.

[23] Laband II 183[2].

[24] Laband II 181 handelt ausführlich von der „nicht solennen Vertragsform" d. i. wenn Minister, Gesandte ꝛc. den Vertrag als definitiven abschließen. Gegenüber dem präcisen Wortlaut der Verfassung erscheint dies aber überhaupt unzulässig, in der Praxis ist allerdings die Laband'sche Ansicht recipirt. Vgl. die 181[1], 182[1] gegebenen Beispiele, die sich aus neuerer Zeit noch sehr vermehren lassen. Mit Laband übereinst. auch Pröbst 281.

[25] Vgl. Zorn 29, 32; Thudichum VerfR. d. nordd. B. 108, 127; Bluntschli §. 234 u. bes. Meier 268, 281, während Laband II 174 ff. aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte des a. 11 der RV. eine rechtlich verschiedene Mitwirkung von Bundesrath und Reichstag beim Zustandekommen von Staatsverträgen deduciren zu

überdies noch die kaiserliche Ratification = Sanction. Diese letztere kann demnach nicht ertheilt werden bezw. wäre nichtig, wenn die Zustimmung vom Bundesrath oder Reichstag verweigert wurde; sie kann gleichfalls nicht ertheilt werden bezw. wäre nichtig, bevor Bundesrath und Reichstag zugestimmt haben;[26] die Verfassung sieht keinen einzigen

können glaubt; der Bundesrath soll das Recht haben, schon vor dem völkerrechtlichen Abschluß d. i. der Unterzeichnung des Entwurfstertes gehört zu werden und seine „Zustimmung" soll rechtlich nothwendig zu diesem „Abschluß" sein. Vgl. ferner Pröbst 281 ff., bes. 285, 309.

[26] Richtig E. Meier 110 ff.; v. Mohl das deutsche Reichsstaatsrecht 304; vgl. Zorn 26, 31; Unger nimmt bei Ertheilung der Ratification vor erfolgter Zustimmung der Volksvertretung eine suspensiv bedingte Giltigkeit an, s. dagegen Zorn a. a. O. Auch Laband und G. Meyer nehmen eine „Rechtspflicht des Kaisers an, die Zustimmung des Reichstages vor Ertheilung der Ratification zu erholen, sprechen sich aber nicht über die Rechtsfolge einer Verletzung dieser Rechtspflicht aus; die Aeußerungen Laband's 160, 170, 185 lassen sich schwerlich in Einklang bringen. „Das Staatsoberhaupt, so bemerkt E. Meier zutreffend, ist an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden, so daß diese Zustimmung zur rechtlichen Existenz des Vertrages nothwendig ist. Es gibt also insofern keine dem Staatsoberhaupt ausschließlich zustehende Vertragsschließungsgewalt, die Vertragsschließung ist einfach auf den Weg der Gesetzgebung verwiesen." „Indem die Zustimmung der Volksvertretung zum Abschluß des Vertrages erfordert wird, so macht der Mangel dieser Zustimmung den Vertrag nicht blos unvollziehbar, sondern geradezu ungiltig. Ein Conflict zwischen Staatsvertrag und Gesetz kann mithin nicht eintreten, Staatsvertrag und Gesetz sind eben identisch. Wo kein Gesetz zu Stande gekommen ist, ist auch kein Staatsvertrag zu Stande gekommen." Der deutsch-österreichische Handelsvertrag v. 16. Dec. 1878 (RGB. 365) wurde ratificirt und publicirt, bevor der Reichstag die Zustimmung ertheilt hatte; dieses Verfahren war nach dem oben Ausgeführten wider die Verfassung und der Vertrag nichtig.

Ausnahmsfall vor, ein „Nothverordnungsrecht" kennt das Reichsstaatsrecht auch für Staatsverträge nicht.[27]

Bundesrath und Reichstag können bei der Behandlung eines Staatsvertrages ganz ebenso wie bei Gesetzentwürfen Abänderungsanträge beschließen,[28] welche allerdings hier zu einem sehr weitläufigen Verfahren nöthigen werden, um den Entwurf doch zu einem Abschlusse zu bringen.

Der Hinweis auf a. 4 der RV. ist ohne Sinn,[29] da es sich bei a. 4 um die Abgrenzung des „Bereiches der Reichsgesetzgebung" gegenüber dem Bereiche der Einzelstaaten, bei a. 11 [3] aber um die Abgrenzung des Bereiches der Gesetzgebung von dem der Verordnung handelt. Daß Friedensverträge immer nur in die Sphäre der Verordnung einzureihen seien,[30] läßt sich juristisch nicht erweisen, so zweckmäßig es auch sein möchte: zwar weist a. 11 [1] dem Kaiser das Recht zu, „Frieden zu schließen", a. 11 [3] aber fordert generell die Zustimmung der beiden gesetzgebenden Factoren, „insoweit die Verträge in den Bereich der Gesetzgebung fallen."

Ueber die Abgrenzung der Sphäre von Gesetz und Verordnung s. oben B. I, 128 f.[31]

---

[27] Laband II 171 bemerkt dagegen, es heiße vom fremden Staate Unerfüllbares fordern, wenn er, wie dies nach der im Text vertretenen Ansicht unerläßlich ist, die Legitimation des ihm gegenüberstehenden Contrahenten erst prüfen müsse, s. dagegen Zorn 34 u. bes. Laband selbst II 161: „es ist in der That nicht möglich, diesen Rechtssatz (von der Legitimationsprüfungspflicht) zu leugnen, ohne mit den Grundbegriffen des Rechts und der Logik in Conflict zu gerathen."

[28] E. Meier 61, 222; Laband II 188; Zorn 25 f.

[29] Uebereinstimmend E. Meier 294 ff.; G. Meyer 489 [13]; Laband II 165 ff.

[30] So E. Meier 305 ff.; G. Meyer S. 489 [14]; v. Rönne II §. 124. Richtig Laband II 190 [1] u. die hier cit. Schriftsteller. Vgl. auch Pröbst 292, 314.

[31] Auch Laband II 187.

Die Publication der Staatsverträge[32] hat im Reichsgesetzblatt zu erfolgen. Die Staatsverträge sind entweder Gesetze, für welche dieser Modus der Publication durch RV. a. 2, oder Verordnungen des Kaisers, für welche der nämliche Publicationsmodus vorgeschrieben ist.[33] Jede Publication durch ein anderes Organ ist demnach unzulässig.[34]

Leider erfolgt nach preußisch-deutscher Praxis die Publication der Staatsverträge in juristisch ganz incorrecter Weise dadurch, daß nur der Text des Vertrages abgedruckt wird,[35] ohne daß derjenige Act, welcher den Vertrag zum Rechte macht, die Ratification, einen anderen Ausdruck fände, als durch einen ganz formlosen Zusatz.[36] („Die vorstehende Uebereinkunft ist ratificirt worden und die Auswechselung der Ratificationsurkunden hat stattgefunden".)[37]

Erst wenn die Ratification ertheilt ist, kann man im juristischen Sinne von einer „Perfection" des Vertrages reden, vorher ist überall nur ein, wenn auch moralisch noch so bindender doch rechtsunverbindlicher Entwurf vorhanden.[38]

---

[32] E. Meier 329 ff.; Laband II 191 ff.; beide in herber aber vollauf berechtigter Kritik des gegenwärtigen Verfahrens.

[33] V. v. 26. Juli 1867 (BGB. 24) §. 1.

[34] Die Praxis kehrt sich hieran nicht, zahlreiche Staatsverträge sind im Centralblatt publicirt.

[35] Ueber und gegen diese „stillschweigende" Art, den Gesetzesbefehl zu ertheilen Laband II 157 ff.

[36] Der allerdings nicht wie Laband II 193 meint von einem „Setzerlehrling der Staatsdruckerei" herrühren kann, da der Reichskanzler die Verantwortlichkeit für den Inhalt des RGB. trägt.

[37] Den der schwedischen GS. entnommenen Text einer deutschen Ratificationsurkunde theilt Laband II 179 mit.

[38] Nichts illustrirt die widerspruchsvolle Behandlung unserer Lehre mehr als die folgenden Aeußerungen Labands: II 181: „der Staatsvertrag wird demnach perfect in dem Moment der Unterzeichnung

Die Verwirrung in der Lehre von den Staatsverträgen rührt hauptsächlich davon her, daß man von „Abschluß" bereits redet, wenn die Bevollmächtigten den Entwurfstext festgestellt und unterzeichnet haben;[39] von diesem „Abschluß" unterscheidet man dann den „definitiven" „vollständigen" Abschluß, der dann angenommen wird, wenn der Vertrag Rechtskraft „nach innen" empfangen hat.[40] „Abgeschlossen" im juristischen Sinne kann aber doch ein Rechts-Act nur genannt werden, wenn eben an der Rechtskraft Nichts mehr fehlt.[41] Der „Abschluß" liegt eben in dem Befehl des Staates, den Inhalt des Vertrages als bindende Vorschrift anzusehen.[42]

Ueber die Form der Staatsverträge bestehen im Allgemeinen Rechtssätze nicht, wohl aber internationale Gepflogenheiten verschiedener Art. Ein Rechtssatz ist jedoch das sog. Alternat[43] d. i. Staaten gleichen Ranges haben das Recht, in der für sie selbst bestimmten Vertragsurkunde zuerst zu unterschreiben und die eigenen Titel voran zu stellen.[44] Neuerdings wird jedoch

der Vertragsurkunde durch beide Contrahenten," dagegen aber 184: „der völkerrechtliche Vertrag wird erst durch die Ratificirung abgeschlossen, erst durch sie im juristischen Sinne perfect." (Die gesperrt gedruckten Sätze sind auch bei Laband in der gleichen Weise hervorgehoben). Zum letzteren Satz bemerkt dann Laband N. 1: „die Autoritäten des Völkerrechtes sind hierüber völlig einverstanden." „Im Rechtssinne existirt vor der Ratification der Staatsvertrag überhaupt noch gar nicht, sondern lediglich ein Vertragsentwurf."

[39] Vgl. Zorn 22 ff., 31 f.

[40] Meyer §. 190. Laband II 192.

[41] Vgl. Windscheid Pand. §. 386[1] über den Satz: „perfecta est emptio."

[42] Entgegengesetzter Ansicht Laband II 186.

[43] Wiener Prot. v. 19. Aug. 1815 a. VII.

[44] Preußen wurde das Alternat zuerst i. J. 1741 von Frankreich zugestanden, s. hierüber Ranke preuß. Gesch. in Sämmtl. W. B. 27/28 S. 427.

bei der Unterschrift die alphabetische Reihenfolge beobachtet.[45]

Die Eintheilung in Paragraphen, Artikel, Separatartikel, Schlußprotokolle u. dgl. hat keinerlei juristische Bedeutung; der gesammte Inhalt des Vertrages bildet, wo Nichts Anderes vereinbart ist, ein juristisch untheilbares und gleichwerthiges Ganze.[46] Nicht selten enthalten jedoch Nachtragsprotokolle oder Separatartikel Declarationen oder Abänderungen des Hauptvertrages.

III. Die Aufhebung von Staatsverträgen.

Handelt es sich beim Staatsvertrag an sich überhaupt nicht um einen selbständigen juristischen Begriff, sondern löst sich derselbe auf in die juristischen Begriffe des Gesetzes oder der Verordnung, so gelten auch keine besonderen Rechtssätze bezüglich der Aufhebung oder Beendigung der Verträge, sondern es kommen hier lediglich die allgemeinen Grundsätze über Aufhebung von Gesetz oder Verordnung zur Anwendung.[47] Die „völkerrechtlichen" Auflösungsgründe haben

[45] Vgl. Berliner Vertrag v. 13. Juli 1878 (RGB. 307) Internat. Meterconvention v. 20. Mai 1875 (RGB. 1876, 191).

[46] Vgl. über das eigenthümliche Rechtsverhältniß, welches in dieser Beziehung beim Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867 obwaltet oben S. 245.

[47] Die ganze Streitfrage, ob Verträge nur unter der clausula rebus sic stantibus abgeschlossen werden und demgemäß bei Aenderung der Verhältnisse einseitig gekündigt werden können, eine der besonderen Lieblingsmaterien des „Völkerrechtes", ist nur eine moralisch-politische Frage und es fehlt dafür jede Möglichkeit einer juristischen Erörterung. Die Großmächte haben sich unterm 13. März 1871 auf den Satz geeinigt „que c'est un principe essentiel du droit des gens, qu' aucune puissance en peut se delier des engagements d'un traité ni

dann nur moralische Bedeutung und bieten höchstens den Grund für die juristische Aufhebung von Verträgen, können aber nicht diese selbst bewirken, so insbesondere die Nichterfüllung des Vertrages von der anderen Seite. Regelmäßig werden jetzt die Staatsverträge im Gegensatz zu ihrer früheren „Ewigkeit" auf Zeit abgeschlossen, treten somit, falls keine Erneuerung erfolgt ipso jure mit Ablauf der Zeitfrist außer Kraft. Das Gleiche gilt bei Eintritt einer auflösenden Bedingung, unter der der Abschluß erfolgte, ebenso bei Erfüllung, falls die Verträge nur einen bestimmten Zweck zum Gegenstand hatten, wie beispielsweise die auf Gründung des norddeutschen Bundes gerichteten August-Verträge von 1866 und die auf Gründung des deutschen Reiches gerichteten November-Verträge von 1870.[48] Untergang eines der contrahirenden Staaten macht den Vertrag wegen ermangelnder Voraussetzung ipso jure hinfällig. Aenderung der Staatsform dagegen alterirt die Geltung der Verträge nicht,[49] es sei denn, daß die Staatsform eine unzweifelhafte Voraussetzung bei Abschluß des Vertrages gewesen wäre. Ausbruch des Krieges mit dem anderen Contrahenten hebt alle Rechtsbeziehungen, also ins-

---

en modifier les stipulations qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes au moyen d' une entente amicale." Vgl. hieher die sich vielfach widersprechenden Aeußerungen von Bluntschli §§. 415, 437 b—d, 454, 456, 457, 460, deren Vergleichung überaus lehrreich für das juristische Verständniß der Rechtsdisciplin des „Völkerrechtes" ist. Das Gleiche gilt von den Bemerkungen von Jellinek: die Lehre von den Staatenverbindungen 102 ff. Heffter-Geffcken §. 98[5].

[48] S. hierüber oben B. I, 24, 37, welche auf der ausgezeichneten Erörterung von Hänel Studien I, 89 ff. beruht.

[49] Die Großmächte einigten sich i. J. 1831 auf den Satz: „les traités ne perdent pas leur puissance, quels que soient les changements qui interviennent dans l'orga-

besondere auch die aus Staatsverträgen resultirenden auf,[50] es sei denn, daß dieselben gerade mit Bezug auf die Kriegführung eingegangen worden wären, wie z. B. die Genfer und Petersburger Convention.

§. 38.

Das Gesandtschaftsrecht.[1]

I. Begriff und Quellen.

I. Diejenigen Organe der Staatsgewalt, welche die internationalen Beziehungen des Staates amtlich zu pflegen berufen sind, bilden die Diplomatie. In diesem weiteren Sinne gehören zur Diplomatie alle Beamten, denen die Pflege der auswärtigen Beziehungen obliegt, auch die des inneren Dienstes. Im engeren Sinne allerdings pflegt man zur Diplomatie nur die Beamten des äußeren Dienstes zu rechnen. Jedenfalls aber muß es sich bei diesem Dienst um Geschäfte des Staates handeln (agentes in rebus publicis). Der diplomatische Verkehr kann ständig oder nur vorübergehend unterhalten werden; die Regel bilden jetzt seit Ende des 17. Jahrhunderts die ständigen Gesandtschaften.[2] Die Gesammtheit der bei einem

---

nisation intérieure des peuples."

[50] A. A. Bluntschli §. 461.

[1] Laband II §. 70. v. Rönne I §. 44. II 2 §. 122. G. Meyer §§. 188—190. Zorn in Hirth's Ann. 1882, 81—126, dort auch die erforderlichen Angaben über die völkerrechtliche Literatur.

[2] Die Geschichte des Gesandtschaftswesens ist viel bearbeitet: vgl. die Angaben bei Miruß europ. GesR. II. v. Ompteda Literatur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechtes (1785). Ferner die Skizzen bei Martens - Geffcken Guide diplomatique (s. A.) §. 1. Calvo droit international I 456 ff.

Staate beglaubigten fremden Gesandten wird als diplomatisches Corps bezeichnet.

II. Das Gesandtschaftsrecht ist der Inbegriff aller auf die Diplomatie bezüglichen Rechtssätze, dasselbe bildet einen Theil des Staatsrechts und zwar des äußeren Staatsrechts. Das Gesandtschaftsrecht hat seine juristische Basis in dem Rechte der einzelnen Staaten. Ein Gesandtschaftsrecht, welches aus einer über den Staaten stehenden Quelle flösse und diese letzteren juristisch bände, ist juristisch nicht construirbar.[3] Wohl aber ist das Gesandtschaftsrecht ein zu nicht unerheblichem Theile gemeinsames Recht der Staaten. Die gemeinsamen Interessen führten vielfach zu gemeinsamer Uebung und diese zu gemeinsamem Recht, sei es daß die positive Gesetzgebung der Staaten übereinstimmend sich gestaltete, sei es daß die gemeinsame Uebung ohne positive gesetzliche Formulirung den Charakter von Gewohnheitsrecht annahm. Dazu kommen außerhalb dieses juristischen Rahmens noch eine Reihe von gemeinsamen Grundsätzen der Staaten im diplomatischen Verkehr. Jedenfalls aber ist principiell jeder Staat berechtigt, auch das Gesandtschaftsrecht ganz nach seinem souveränen Ermessen zu gestalten, wie jeden anderen Rechtszweig; der Staat ist in dieser Beziehung höchstens durch moralisch-politische, nicht aber durch rechtliche Pflichten gebunden.

---

[3] Die herrschende Meinung ist entgegengesetzt, vgl. die Lehrbücher des Völkerrechtes. Laband II §. 70 nimmt eine Zweitheilung des Stoffes vor in 1. „Regeln des Völkerrechtes" und „Gebräuche des internationalen Verkehrs" und 2. „staatsrechtliche Grundsätze"; letztere „finden nur in recht beschränktem Maße Anwendung."

III. Das Gesandtschaftsrecht hat der Natur der Sache entsprechend eine doppelte Seite, eine *active* und eine *passive*. Jeder Staat schickt Gesandte an auswärtige Staaten und empfängt solche bei sich, *actives und passives Gesandtschaftsrecht*. Jeder Staat hat demgemäß zuvörderst Rechtssätze aufzustellen über die Rechte und Pflichten der von ihm ausgesandten diplomatischen Amtsträger, welche einen besonderen Theil des Beamtenrechtes bilden.

Diese Rechtssätze aber finden ihre Anwendung in fremdem Staatsgebiet. Wie läßt sich dies juristisch construiren?

Die Gesandten im fremden Staate sind nicht Privatpersonen, sondern Staatsbeamte, sie sind zu dem Zweck in den fremden Staat geschickt, um dort Functionen der *Staatsgewalt auszuüben, obrigkeitlich thätig zu sein, sie bilden ein Stück der Staatsgewalt und üben das imperium ihres Staates in einem fremden Staate aus.*[4] *Die gesammte Thätigkeit der Gesandten ist eine amtliche, darum obrigkeitliche; Alles was sie als Gesandte handeln, handeln sie in Ausübung ihrer Staatsgewalt.*

Die Staatsgewalt aber reicht principiell nur soweit als das Staatsgebiet. Nur was innerhalb des Staatsgebietes sich befindet, aber auch Alles was innerhalb des Staatsgebietes sich befindet, ist der Staatsgewalt rechtlich unterworfen.[5] So das Princip. Dasselbe erfährt jedoch mehrfache Modificationen; diese Ausnahmen bedürfen aber immer eines

---

[4] Nach Laband II 245 erscheint dies überhaupt nicht möglich. S. dagegen Zorn bei Hirth 85.

[5] Richtig Calvo I 533. Falsch Alt Gesandtschaftsrecht §. 82. van Bynkershoek de foro competenti legatorum II §. 2, VIII §. 1.

besonderen Titels. Auch die amtliche Thätigkeit der Gesandten bildet eine Ausnahme von jenem Principe der Territorialität des Rechtes, bedarf somit eines Titels. Dieser Titel liegt in der Annahme des Gesandten; sie enthält nicht allein die Concession des Empfangsstaates an den fremden Gesandten, innerhalb des Staatsgebietes sich aufzuhalten, sondern zugleich die Concession, in diesem Staatsgebiete amtlich nach Maßgabe der ihm von seinem eigenen Staate ertheilten Vorschriften zu fungiren.[6] Der Empfangsstaat kann diese Concession an Bedingungen knüpfen, er kann für bestimmte dem Gesandten durch sein inländisches Recht zugewiesene Functionen dieselbe ganz versagen:[7] jedenfalls bedarf der Gesandte juristisch dieser Concession des Empfangsstaates, um überhaupt als solcher thätig werden zu können und es liegt völlig im freien Ermessen des Empfangsstaates, kraft seiner Souveränetät darüber zu entscheiden, ob er die Concession überhaupt ertheilen[8] bezw. unter welchen Voraus-

[6] Gottschalk Exterriorialität (Diss.) 21. Phillimore Commentaries on international law II §. 176. In Hirth's Ann. 1882, 85 habe ich dies als positive Seite der Exterritorialität bezeichnet; dies erscheint jedoch unzutreffend dagegen richtig, was Calvo I §. 491 bemerkt: dans le langage international l'exterritorialité constitue un droit passif et non un droit actif, elle ne signifie pas autre chose que le privilège personel acquis à l'agent diplomatique de n'être en aucun cas justiciable des tribunaux du pays ou il représente le souverain."

[7] So versagt z. B. das deutsche Recht fremden Gesandten unbedingt das Recht, Eheschließungen innerhalb des Reichsgebietes vorzunehmen. G. v. 6. Febr. 1875 über Beurk. d. Personenstandes u. Eheschl. §. 41.

[8] A. A. Bluntschli Völkerrecht §. 163, der eine Annahmepflicht behauptet. Richtig Wheaton droit international I 189. Martens-Geffcken Guide diplomatique 37. Alt GesR. §. 41 Regelmäßig wird allerdings

setzungen und in welchem Umfange er sie ertheilen wolle. Es besteht juristisch weder eine Absende- noch eine Annahmepflicht bezüglich der Gesandten für souveräne Staaten, nothwendiger Weise demgemäß auch volle Freiheit derselben, die Rechtsverhältnisse der fremdstaatlichen Gesandten von sich aus zu ordnen, mit der Maßgabe daß diese Ordnung dann immer den fremdstaatlichen Vorschriften vorgeht: darin bewährt das Territorialitätsprincip auch im Gesandtschaftsrecht seine Kraft.[9] Jeder Gesandte bedarf somit um als solcher fungiren zu können eines doppelten Titels: des Auftrages seines eigenen und der Concession Seitens des Empfangsstaates.

IV. Das Gesandtschaftsrecht ist ein Ausfluß der Souveränetät. Demgemäß können nur souveräne Staaten dieses Recht haben, wobei die Staatsform selbstverständlich völlig irrelevant ist.[10] Aus dem angegebenen Principalsatze ergibt sich, daß Personen welche rechtlich in einem Unterthanenverhältniß stehen, das Gesandtschaftsrecht nicht haben können, es sei denn daß ihnen dasselbe von ihrem Staate zur Ausübung delegirt worden wäre, was insbesondere im Kriege bezüglich der Führer selbständig operirender Heereskörper vorkommen mag. Die sog. Standes-

unter den civilisirten Staaten gegenseitig das Gesandtschaftsrecht präsumirt, vgl. aber z. B. den deutschen Handelsvertr. m. Japan v. 20. Febr. 1869 (RGB. 1870), s. a. 2. mit Persien v. 11. Juni 1873 (RGB. 351) a. 2.

[9] Wheaton I 191. Grotius de jure belli ac pacis II c XVIII, IV 2. van Bynkershoek VIII §. 3 XIX §. 7.

[10] Darüber sind die Schriftsteller im Princip einig, im Einzelnen freilich bezüglich der Consequenzen höchst widerspruchsvoll. Calvo I 468. Martens-Geffcken 34 f. Vgl. über die ganze Materie Zorn bei Hirth 88 ff.

herren des deutschen Staatsrechtes, ebenso entthronte Fürsten können das Gesandtschaftsrecht nicht haben.[11]

Auch die sog. halbsouveränen Staaten haben ein Gesandtschaftsrecht an sich nicht,[12] sondern können ein solches principiell nur auf Grund der Delegation ihres Suzeränes ausüben; doch hat die Praxis im Orient das Princip nicht selten mißachtet. Sind mehrere Staaten in Personalunion verbunden, so verbleibt principiell jedem der Staaten sein Gesandtschaftsrecht, doch kann selbstverständlich auch eine gemeinsame Ausübung dieses Rechtes stattfinden. Im Staatenbunde bleibt den einzelnen souveränen Bundesgliedern das Gesandtschaftsrecht, im Bundesstaate wird dasselbe mit der Souveränetät von den Bundesgliedern auf die Centralgewalt übertragen.[13] Demgemäß wird auch in der Schweiz und den nordamerikanischen Freistaaten das Gesandtschaftsrecht nur von der Centralgewalt ausgeübt.[14] Anders im Deutschen Reiche. Das Princip zwar, daß das Gesandtschaftsrecht der Centralgewalt gehöre, ist auch in der deutschen Reichsverfassung anerkannt;[15] des einzelstaatlichen Gesandtschaftsrechtes gedenkt die Reichsverfassung nicht. Daß letzteres aber neben

[11] A. A. Martens-Geffcken 38.

[12] Principlos Heffter-Geffcken Völkerrecht §. 200. A. A. Jellinek die Lehre von den Staatenverbindungen 49.

[13] Ganz ohne Princip Bluntschli §. 160: „in zusammengesetzten Staaten (Staatenbünden, Bundesstaaten, Staatenreichen, Bundesreichen) wird dieses Recht je nach der Verfassung derselben entweder von den Einzelstaaten und dem Gesammtstaate oder nur von diesem oder vorherrschend von jenem oder von diesem ausgeübt." Das ist in der That Alles, was man nur wünschen mag.

[14] Calvo I 468. Martens-Geffcken 36. Phillimore II 151. Unrichtig bezüglich der Schweiz Alt 3[2].

[15] RV. a. 11. Vgl. über die Verhandlungen im constituirenden norddeutschen Reichstag StenBer. 1867, 370.

dem Reichsgesandtschaftsrecht anerkannt werden sollte, geht aus den mit Bayern abgeschlossenen Verträgen hervor.[16] Es besteht demnach über die Zulässigkeit einzelstaatlicher Gesandtschaften kein Zweifel.[17] Preußen hat nur beim Papste eine Sondergesandtschaft. Rechtssätze aber, welche die im Bundesstaate unbedingt erforderliche organische Einheit des Gesandtschaftswesens sichern würden, fehlen bis jetzt vollständig.[18]

Jedoch müssen aus der Natur der Sache über das Verhältniß des einzelstaatlichen Gesandtschaftsrechtes zu dem des Reiches folgende Rechtssätze gefolgert werden: 1. Anknüpfung und Abbruch des diplomatischen Verkehres ist für die Einzelstaaten durch die Maßnahmen des Reiches bedingt, so daß eine Anknüpfung durch das Reich auch den Einzelstaaten die Möglichkeit einer solchen gewährt, der Abbruch Seitens des Reiches auch den Einzelstaaten die Nothwendigkeit eines solchen auferlegt;[19] 2. auch die Bethätigung des einzelstaatlichen Gesandtschaftsrechtes unterliegt principiell der Aufsicht des Reiches.[20]

Auf positiver Rechtsvorschrift beruht die Pflicht der bayrischen Gesandten, in Verhinderungsfällen eventuell die Reichsgesandten zu vertreten.[21] Jedoch bedarf es hiefür

[16] Schl. Prot. z. d. VersVertr. Ziff. VII. VIII.

[17] Alle Schriftsteller sind hierüber einer Meinung.

[18] Vgl. oben B. I 87[28]. — Ferner die Bemerkung von Laband II 240, ähnlich für die Union Phillimore II 151: „it is clear that foreign nations were exposed to great uncertainty in their relations with such a confederacy and that the double authority was inconsistent with the object of the Union."

[19] Thudichum in v. Holtzendorff's Jahrb. I 340.

[20] Laband II 240; Zorn bei Hirth 95.

[21] Schl. Prot. z. VersVertr. Z. VII.

immer eines besonderen Auftrages des Kaisers. Auch sonst sind die bayrischen Gesandten angewiesen, „in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemeiner deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Reichsgesandten ihre Beihilfe zu leisten".[22]

Ist eine einzelstaatliche Gesandtschaft erledigt, so können deren Geschäfte der Gesandtschaft eines anderen Einzelstaates überwiesen werden; auch muß es als statthaft erachtet werden, daß ein Einzelstaat seine Geschäfte von vorne herein einer anderen einzelstaatlichen Gesandtschaft überträgt. Mangels einer solchen hat der Reichsgesandte einzutreten.[23]

Die Bevollmächtigten, welche die Einzelstaaten zum Bundesrath entsenden, können in keiner Weise unter den Begriff von Gesandten subsumirt werden, obwohl die Reichsverfassung einen Anklang hieran enthält.[24] Das Deutsche Reich ist ein Staat und kein Staat kann Gesandte im staatsrechtlichen Sinne des Wortes bei sich selbst beglaubigen;[25] der Bundesrath ist staatsrechtliches Organ des Deutschen Reiches.

Auch die Gesandten, welche die deutschen Einzelstaaten sich gegenseitig senden, können staatsrechtlich nicht mehr unter den Gesandtenbegriff gebracht werden, da die Voraussetzung dieses Begriffes, die Souveränetät, bei den Einzelstaaten fehlt.

Finden sich somit in dieser Beziehung mehrfach im

---

[22] Ebenda Z. VIII. Pözl Bayer. VerfR. §. 176.

[23] Laband II 242, 244. Zorn bei Hirth 95.

[24] RV. a. 10. GVG. §. 18[2].

[25] Eine interessante ältere Abweichung von diesem Princip bildet das in den Pandekten erörterte Gesandtschaftsrecht der Provinzen des römischen Reiches, vgl. van Bynkershoek C. VI. Gottschalk 4, 9. Eine moderne Analogie bietet das Gesandtschaftsrecht der türkischen Vasallenstaaten bei der Pforte. Vgl. die Angaben bei Jellinek 147[17].

deutschen Staatsrecht Punkte, welche der principiellen juristischen Betrachtung kaum überwindbare Schwierigkeiten bieten, so erklärt sich dies doch aus der Neuheit der staatsrechtlichen Zustände des Reiches und insbesondre aus dem Umstande, daß das Reich aus Monarchieen von theilweise erheblichem Territorialumfang und alter historischer Tradition sich bildete. Jedenfalls aber muß eine organische Verbindung zwischen dem Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten und dem des Reiches hergestellt werden.

Das Gesandtschaftsrecht des römischen Papstes beruht dermalen nicht mehr auf dessen Stellung als Souverän, sondern auf der im Garantieengesetze ertheilten Concession des italienischen Staates. Für die beim Papst beglaubigten Gesandten gelten alle Rechtssätze wie für die beim italienischen Staate beglaubigten.[26]

Ist ein Staat durch Revolution in mehrere Theile zerrissen, so bleibt juristisch das Gesandtschaftsrecht bei der alten legitimen Staatsgewalt, so lange dieselbe existirt. Alles Uebrige entzieht sich in solchem Falle der juristischen Formulirung.[27]

[26] Zorn bei Hirth 91 f. v. Holtzendorff Jahrb. IV. 308 ff. Bluntschli die rechtl. Verantwortlichkeit u. Unverantwortlichkeit d. röm. Papstes 1876. Legge sulle prerogative del Sommo Pontefice e sulla relazione della Stato colla Chiesa a. 11: „gli inviati dei governi esteri presso Sua Santità godono nel regno di tutte le prerogative ed immunità che spettano agli agenti diplomatici secondo il diritto internazionale. Alle offese contro di essi sono estese le sanzioni penali per le offese agli inviati delle potenze estere presso il Governo Italiano. Agli inviati di Sua Santità presso i governi esteri sono assicurate nel territorio del regno le prerogative ed immunità di uso secondo lo stesso diritto nel recarsi al luogo di loro missione e nel ritornare."

[27] Vgl. hierüber die m. E.

V. Eine Codification des deutschen Gesandtschaftsrechtes ist nicht vorhanden, es finden sich über die Materie nur einzelne zerstreute Vorschriften, nämlich in RV. a. 11. RBeamtG. §§. 19, 21, 22, 25, 35, 40, 51, 88, 114. GVG. §§. 18—20; CPO. §§. 16, 182, 183, 403; StGB. §§. 103 a., 104, 353 a., StPO. §. 11; ferner die preuß. KabO. v. 27. Oct. 1810 über die Veränderung aller obersten Staatsbehörden (GS. S. 3); das G. v. 4. Mai 1870 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung von Deutschen im Auslande (RGB. 599), die V. v. 23. Nov. 1874 (RGB. 135), 23. April 1879 (RGB. 127), 7. Febr. 1881 (RGB. 27), 23. April 1879 (RGB. 134); endlich die Staatsverträge von Wien (Wiener Reglement) v. 19. März 1815 und Aachen (Aachener Protokoll) v. 21. Nov. 1818 und der Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867 a. 15.

II. Die Organisation des diplomatischen Dienstes.

I. Die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes steht dem Träger der Souveränetät zu, also im monarchischen Staate dem Monarchen, im monarchischen Bundesstaate der Corporation der Monarchen bezw. dem dieselbe vertretenden Organe. Im Deutschen Reiche ist in Abweichung von diesen principiellen Gesichtspunkten die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes durch positive Verfassungsvorschrift dem Kaiser übertragen. Der Kaiser hat das Reich „völkerrechtlich zu vertreten“ und im

---

unhaltbare Erörterung von Phillimore II 161, dem sich Marquardsen Trentfall 1 anschließt.

Namen des Reiches „Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen".[28]

Der Bundesrath hat gerade an diesem Stück der Reichsgewalt gar keinen Antheil. Der verfassungsmäßige Bundesrathsausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten[29] hat Functionen in Bezug auf das Gesandtschaftswesen nicht; der Kaiser ist nur durch das Budgetgesetz in Ausübung des ihm durch die Verfassung übertragenen Gesandtschaftsrechtes beschränkt.

II. Das verantwortliche Gesammtstaatsministerium des Reiches ist verfassungsgemäß der Reichskanzler.[30] Ihm liegt auch die Leitung des diplomatischen Dienstes ob und alle Verfügungen des Kaisers auch in Sachen des auswärtigen Dienstes bedürfen der Gegenzeichnung des Kanzlers. Mehr aber als in anderen Zweigen des Dienstes, abgesehen vom Militärwesen, ist im auswärtigen Dienste die Leitung nach alter preußischer Tradition persönlich dem Kaiser vorbehalten.[31] Die Instructionen an Gesandte dürfen nur nach eingeholtem Befehle des Kaisers ertheilt werden; handelt es sich um Abweichungen von früher ertheilten Instructionen, so soll die neue Instruction persönlich vom Kaiser ausgefertigt werden. Der Reichskanzler hat dem Kaiser über den Stand der auswärtigen Beziehungen fortlaufend genauen Bericht zu erstatten. „Wir selbst," so heißt es in der V. v. 27. Oct. 1810,[32] „wollen stets die genaueste Uebersicht und Kenntniß sämmtlicher auswärtigen Verhältnisse haben, daher legt Uns der Minister, dem solche anvertraut sind, alle Berichte der

[28] RV. a. 11[1].
[29] RV. a. 8[3].
[30] S. oben V. I §. 12.
[31] Zorn bei Hirth 125 f.
[32] GS. 3.

Gesandten und Geschäftsträger, sowie von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vor oder thut Uns Vortrag daraus in Gegenwart des Staatskanzlers. Nach unseren Entschließungen leitet er sodann die Geschäfte seines Ressorts, ertheilt den fremden Gesandten Antwort und bescheidet die unsrigen. Sobald es darauf ankommt, diesen Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände aufzugeben, muß die Ausfertigung der Regel nach von Uns Höchstselbst vollzogen werden. In anderen Fällen erläßt der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten die Verfügungen nur in seinem Namen. In wichtigeren, dringenden und eiligen Fällen, wo Unsere Genehmigung nicht eingeholt werden kann, geschieht dieses von ihm wo möglich gemeinschaftlich mit dem Staatskanzler oder den Umständen nach von ihm allein, doch gewärtigen Wir sogleich Anzeige davon, wenn der Gegenstand der Regel nach Unsere Vollziehung erfordert hätte."

Unter dem Reichskanzler steht als oberste Centralbehörde des auswärtigen Dienstes seit 1870 das Auswärtige Amt als „oberste Reichsbehörde" im Sinne des Reichsbeamtengesetzes.[33] Dasselbe ist eingetheilt in zwei Abtheilungen, deren eine die diplomatischen, die andere die konsularischen Angelegenheiten zu bearbeiten hat. An der Spitze des Amtes steht ein Staatssecretär; außerdem hat das Auswärtige Amt noch das erforderliche Personal an Beamten und Unterbeamten, insbesondre auch besondre Bureaus für das Depeschen- und Chiffrirwesen.[34] Das Auswärtige Amt gehört zu denjenigen Aemtern, deren Chefs gemäß dem G.

[33] S. oben B. I 213.

[34] Vgl. Handb. d. Deutschen Reiches 1882, 39 ff.

v. 17. März 1878 mit der staatsrechtlichen Stellvertretung des Reichskanzlers beauftragt werden können.[35]

III. Die Hierarchie des diplomatischen Dienstes beruht auf den beiden Staatsverträgen von Wien 19. März 1815 und Aachen 21. November 1818.[36] Diese beiden Verträge wurden allgemein angenommen und auf ihnen beruht überall die hierarchische Gliederung des diplomatischen Corps und eine anderweitige Unterscheidung des Ranges wegen Familienverbindungen, politischen Allianzen, besonderen Charakters eines Gesandten[37] oder dgl. gibt es nicht.

Die Rangklassen des diplomatischen Personales sind nach deutschem Rechte:[38]

1. Die Botschafter.

Die Botschafter sind persönliche Stellvertreter des Monarchen;[39] sie haben demgemäß Anspruch auf ein besonders

[35] S. oben B. I 206.

[36] Annexe XVII à l'acte du congrès de Vienne: Règlement sur le rang entre les agents diplomatiques vgl. Meyer Corp. Jur. Confoed. Germ. I 285.

[37] Règl. a. 6, 3.

[38] Nach dem Wiener Regl. a. 4[2] kommt der Vorrang vor allen weltlichen Gesandten den päpstlichen Legaten und Nuntien zu. Dies war altes Herkommen, an welchem das Wiener Reglement ausdrücklich Nichts geändert wissen wollte. Dieser Vorrang wird auch in Bayern dem Nuntius eingeräumt. Preußen, Rußland und England haben denselben nie anerkannt. Für das Reich ist die Frage nicht praktisch, theoretisch aber dürfte auch für das Reich die preußische Anschauung als maßgebend zu betrachten sein. Ueber die staatsrechtlich sehr bedenkliche Zwitterstellung der Nuntien als diplomatische Amtsträger und Beamte der Congregatio de propaganda fide vgl. bes. Meier Propaganda I 323 ff., II 111. KirchR. §§. 139, 186. In England ist die Zulassung eines Nuntius gesetzlich verboten: Martens-Geffcken 41. In der Schweiz wurde die Nuntiatur von Staatswegen aufgehoben: Gareis u. Zorn Staat u. Kirche i. d. Schweiz I 108.

[39] Man bezeichnet dies als

reiches Ehrenceremoniell,[40] doch stehen ihnen specifische Vorrechte materieller Natur nicht zu, insbesondere ist es kein Rechtssatz, daß dieselben jederzeit direct mit den Monarchen verkehren können.[41] Die Botschafter werden von den Staatsoberhäuptern direct gegenseitig beglaubigt.

Das Deutsche Reich[42] wechselt zur Zeit Botschafter mit Oesterreich-Ungarn, Rußland, Italien, Großbritannien und Irland, Frankreich, Türkei.[43]

Die deutschen Botschafter sind „höhere Reichsbehörde" im Sinne des Reichsbeamtengesetzes.

2. Die Gesandten oder bevollmächtigten Minister.

Dieselben bilden die zweite Rangclasse der Gesandten; die Beglaubigung erfolgt wie bei den Botschaftern direct von Staatsoberhaupt zu Staatsoberhaupt, jedoch sind diese Gesandten nicht persönliche Stellvertreter des Staatsoberhauptes und haben demgemäß auch nur geringere Ehrenrechte wie die Botschafter. Die deutschen Gesandten sind „höhere Reichsbehörde". Das Reich wechselt Gesandte mit Belgien, Dänemark, Griechenland, Holland, Portugal, Schweden-Nor-

---

„caractère représentatif" und die Schriftsteller des Völkerrechtes geben über diesen juristisch werthlosen Begriff eingehende Erörterungen.

[40] Eine der besonderen Lieblingsmaterien des Völkerrechtes, vgl. z. B. Alt §§. 94—155.

[41] A. A. Heffter-Geffcken §. 220[2]: „das bei weitem wichtigste Recht des Botschafter"!

[42] Ueber den Stand des diplomat. Personales vgl. Handbuch f. d. D. R. 1882, 42—50, 69—75.

[43] Die meisten völkerrechtlichen Schriftsteller stellen den „Rechtssatz" auf: nur die Staaten mit „königlichen Ehren" seien berechtigt, Botschafter zu entsenden und zu empfangen. Dies ist nicht zu begründen. Vgl. Zorn bei Hirth 98.

wegen, Rumänien, Schweiz, Spanien, der nordamerikanischen Union, Brasilien, China, Japan, Hawaii, Persien.

3. Die Ministerresidenten.

Diese Rangclasse des diplomatischen Personales wurde durch den Aachener Congreß 1818 geschaffen. Die Beglaubigung erfolgt gleichfalls direct von Staatsoberhaupt zu Staatsoberhaupt; die deutschen Ministerresidenten sind „höhere Reichsbehörde". Das Reich wechselt Ministerresidenten mit Serbien, Columbien, Chile, Peru, Marocco, Venezuela, Mexico, den La-Plata-Staaten.

4. Die Geschäftsträger.

Dieselben bilden die letzte Rangclasse; die Beglaubigung erfolgt unter den Ministern des Auswärtigen;[44] die deutschen Geschäftsträger sind „höhere Reichsbehörde". Das Reich wechselt Geschäftsträger mit den Staaten von Centralamerika.

Zu diesen vier Kategorieen von ständigen Gesandten kommt noch eine besondere Classe von unständigen Gesandten, welche die moderne Entwickelung der internationalen Verhältnisse hervorgebracht hat, die sog. Commissarien. Ueber viele Zweige der Verwaltung bestehen Staatsverträge, auf Grund deren, sei es im Bedürfnißfall, sei es in bestimmten periodischen Zwischenräumen Conferenzen von Vertretern der betheiligten Staaten stattfinden.[45] Die zu solchen Conferenzen abgeordneten Vertreter tragen juristisch durchaus den nämlichen Charakter wie die Vertreter der Staaten

---

[44] Wiener Regl. a. 1[4].

[45] Vgl. z. B. Staatsvertr. den allgem. Postverein betr. v. 9. Oct. 1874 (RGB. 1875, 223) a. 18. Meterconvention v. 20. Mai 1875 (RGB. 1876, 197) Anner I a. 7.

auf politischen Congressen;[46] beide Kategorieen haben principiell alle Merkmale des diplomatischen Personales und es finden demgemäß die Rechtssätze, welche für die ständigen Gesandten gelten auch auf diese moderne Art unständiger Gesandten Anwendung, so lange sie in ihrer commissarischen Function im fremden Staate weilen.[47]

Regelmäßig haben die Gesandtschaften ein größeres oder geringeres Personal, sowohl an Beamten als Dienern, welches gleichfalls unter dem specifischen Gesandtschaftsrecht steht. Militärische Beamte sind beigegeben den sämmtlichen deutschen Botschaften mit Ausnahme der türkischen, sowie den Gesandtschaften in Brüssel und Bern, Geistliche den Botschaften in London, Rom, Konstantinopel, sowie der Gesandtschaft in Lissabon, Aerzte den drei oben genannten Botschaften, sowie der Gesandtschaft in Madrid.

IV. Die Ernennung der selbständigen Gesandten aller Kategorieen erfolgt durch den Kaiser, ebenso erhalten diejenigen Unterbeamten, welche den Rang von Legationsräthen haben, kaiserliche Bestallung;[48] die übrigen Beamten werden vom Reichskanzler bezw. dem Chef der Gesandtschaft ernannt.

Besondere Voraussetzungen für die Bekleidung diplomatischer Aemter stellt das deutsche Recht nicht auf.[49] Doch

---

[46] A. A. Bluntschli §. 241 und Heffter-Geffcken §. 240.

[47] A. A. Calvo I 476. Martens-Geffcken 62. Bluntschli §§. 12, 108, 114. Heffter-Geffcken §. 240 (die beiden letzteren höchst unklar). Vgl. Zorn bei Hirth 99 f.

[48] RV. a. 11, 18. — KaisV. v. 23. Nov. 1874 (RGB. 135).

[49] Die völkerrechtlichen Schriftsteller behandeln an dieser Stelle, meist unter Mittheilung von allerlei amüsantem und pikantem Anekdotenkram, eingehend die Frage, ob männliches Geschlecht Voraussetzung für die Bekleidung diplomatischer Aemter sei.

hat der Satz die Kraft eines internationalen, auch vom deutschen Reiche anerkannten Gewohnheitsrechtes angenommen, daß kein selbständiger diplomatischer Amtsträger bei einem Staate beglaubigt werden darf, welchen nicht der zu besendende Staat zuvor als eine ihm genehme Persönlichkeit anerkannt hat.[50] Die in dieser Beziehung vorher zu stellende Anfrage ist demnach Rechtspflicht. Bezüglich der Ablehnung sind keinerlei Rechtssätze vorhanden, dieselbe steht ganz im freien Ermessen des befragten Staates; es kann sich dabei doch nur um politische Gesichtspunkte handeln.[51]

Deutsche Staatsangehörige sind von der Uebernahme diplomatischer Aemter eines anderen Staates beim Reiche nicht ausgeschlossen, da ein positives Verbot nicht besteht und nicht präsumirt werden darf.[52]

Neben der Bestallungsurkunde bildet den formellen Rechtstitel für den Gesandten das Beglaubigungsschreiben, die Creditive.[53] Dasselbe enthält die officielle Mittheilung von Staat zu Staat über Person und Amtsauftrag des Gesandten und wird bei den drei oberen Rangclassen, bei den Botschaftern unter sehr feierlichen Formen, dem Staatsoberhaupt überreicht.[54] Bestimmte Rechtssätze allgemeiner Art bestehen im übrigen weder über Form noch Inhalt des Be-

[50] Alt §. 41. Bluntschli §. 164. Martens-Geffeken 432.

[51] Grotius l. II, c. 18, III 1: „causa esse potest ex eo qui mittit, ex eo qui mittitur, ex eo ob quod mittitur" Daß damit juristisch Nichts gewonnen ist, liegt auf der Hand.

[52] Dies ergiebt sich auch aus GVG. §. 18. Frankreich, Schweden, Holland, Oesterreich haben gesetzliche Verbote erlassen, vgl. Zorn bei Hirth 101 N. 3. u. 4, sowie die dort citirte Literatur.

[53] Zorn bei Hirth 101 u. die dort cit. völkerrechtliche Literatur.

[54] Wiener Regl. a. 1. Aachener Prot.

glaubigungsschreibens. Die Annahme des Beglaubigungsschreibens ist der formelle Ausdruck der Zulassung des Gesandten zu amtlicher Thätigkeit im Empfangsstaate.[55] Damit beginnt juristisch das Amt des Gesandten, vorher hat derselbe keinerlei Berechtigung; der Rang innerhalb des diplomatischen Corps bestimmt sich jedoch nach positiver Vorschrift des Wiener Reglements nach dem Datum der Anzeige der Ankunft („d' après la date de la notification de leur arrivée");[56] die mit dem Amte verbundenen Privilegien ferner beginnen nach internationalem Gewohnheitsrecht bereits mit dem Eintritt in die Grenzen des Empfangsstaates, vorausgesetzt daß dem letzteren die erforderlichen amtlichen Mittheilungen über die Ankunft des Gesandten gemacht wurden.

Die langathmigen Erörterungen der völkerrechtlichen Schriftsteller über die anderweitigen „Papiere des Gesandten" sind ohne jeden juristischen Werth; insbesondere sind nach deutschem Recht Pässe nicht erforderlich.[57]

V. Wie oben erörtert, beruht die staatsrechtliche Stellung der Gesandten auf einem doppelten Titel: der Bestallungsurkunde und der Entgegennahme des Beglaubigungsschreibens.

Abgesehen von den selbstverständlichen Beendigungsgründen der amtlichen Stellung, Tod und Aufhebung des Amtes, erlischt demnach der Amtsauftrag durch den Wegfall eines der beiden Titel, auf welchen er beruht.[58]

Der Absendestaat kann die Bestallung zurückziehen, kann den Gesandten abberufen. Nach deutschem Recht müssen die Ge-

[55] S. oben 441.
[56] Règl. a. IV[1].
[57] G. v. 12. Oct. 1867 (RGB. 33) §. 2.
[58] Zorn 104 u. die dort cit. völkerrechtliche Literatur.

sandten vom Kaiser, der sie ernannt, auch abberufen werden;[59] die Abberufung wird dem betheiligten Staate officiell angezeigt und zwar wird bei den höheren Rangclassen der Gesandten das Abberufungsschreiben in mehr oder minder feierlichen Formen dem Staatsoberhaupt überreicht, analog den Beglaubigungsschreiben.

Außerdem kann der Kaiser alle Beamten des auswärtigen Dienstes jederzeit nach freiem Ermessen versetzen, sowie mit Wartegeld zur Disposition stellen.[60] Für die Versetzung in den Ruhestand gelten die allgemeinen Vorschriften, nur der Reichskanzler und der Staatssecretär des Auswärtigen Amtes können sowohl jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit vom Kaiser in den Ruhestand versetzt werden als selbst diese Versetzung fordern; der Anspruch auf das gesetzliche Ruhegehalt beginnt bei diesen Beamten bereits nach zweijähriger Dienstzeit.[61]

Einseitig vom Empfangsstaate kann dem Gesandten der von ihm ertheilte Rechtstitel seiner Stellung gleichfalls entzogen werden. Doch läßt sich hiefür eine juristische Erörterung nicht geben, da es sich bei einer solchen immer um politische Conflicte unter den Staaten handeln wird; früher erfolgte diese Entziehung regelmäßig in der Form der Zustellung der Pässe, worin die Aufforderung zum Verlassen des Staatsgebietes lag.

Gemäß dem durch das Wiener Reglement positiv formulirten Rechtssatze, daß die Beglaubigung der drei oberen

[59] Reichsbeamtengesetz §. 66.

[60] Ebenda §. 25. Laband I 481, II 246. Oben B. I 247. Thudichum in Hirth's Ann. 1876, 289.

[61] Reichsbeamtengesetz §. 35. Laband I 491, Oben B. I 249. Thudichum a. a. O. 293.

Rangclassen der Gesandten von Staatsoberhaupt zu Staatsoberhaupt erfolgen müsse, nimmt man an, daß durch das Ausscheiden eines der beiden betheiligten Staatsoberhäupter, sei es durch Tod sei es durch Abdankung, der Rechtstitel der Gesandten erlösche.[62] Regelmäßig erfolgt demgemäß auch neue Beglaubigung.[63] Für Republiken wird jedoch dieser Satz in Anbetracht seines historischen Grundes als der Voraussetzung entbehrend erachtet werden müssen.[64]

Wird eine Gesandtschaft zu einem höheren Ranggrad erhoben, so liegt darin auch dann, wenn der Gesandte bleibt, Creirung eines neuen Amtes, es ist demgemäß neue Beglaubigung nothwendig.

Unständige Gesandtschaften hören auf mit Zeitablauf bezw. Erledigung des Geschäftes.

III. Das diplomatische Amt.

I. Die diplomatischen Beamten haben zuvörderst die allgemeinen Rechte und Pflichten aller Staatsbeamten.[65] Ueber die Rangverhältnisse bestehen internationale Vereinbarungen, welche auch Bestandtheil des deutschen Rechtes sind; dazu kommen noch mehrfache Specialbestimmungen des deutschen Rechtes. Ferner ein überreich ausgebildetes Ehrenceremoniell, eine besondere Lieblingsmaterie der Schriftsteller über Völkerrecht.[66]

Die Gehaltssätze werden nach deutschem Recht alljähr-

[62] A. A. jedoch Bluntschli §§. 229, 231.

[63] Zorn 103 u. die dort cit. völkerrechtliche Literatur.

[64] Uebereinstimmend Geffcken zu Heffter 452[1].

[65] S. oben B. I 236 ff. Laband I §§. 40, 42. Thudichum bei Hirth 1876, 261—398.

[66] Vgl. statt Vieler Mirus Gesandtschaftsrecht I §. 318 „über die Audienzen in China", §. 327: „vom Rechte, mit sechs Pferden zu fahren."

lich durch das Budgetgesetz festgestellt und stehen im übrigen unter den allgemeinen Rechtssätzen;[67] Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten sind rechtlich ein Bestandtheil des Gehaltes.[68] Bei Pensionirung wird die in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika zugebrachte Dienstzeit nach Analogie des Kriegsdienstes doppelt berechnet, wenn der betreffende Beamte länger als ein Jahr in außereuropäischen Ländern Dienst gethan hat. Durch Verordnung des Bundesrathes kann diese Vorschrift auch noch auf andere als die im Gesetz bezeichneten Länder ausgedehnt werden.[69]

Zu den Pflichten des Beamten gehört in erster Linie die Residenzpflicht. Nur zum Eintritt in den Reichstag können diplomatische Beamte ohne Urlaub sich von ihrem Amtssitze entfernen.[70] In anderen Fällen bedürfen Botschafter, Gesandte und Ministerresidenten eines vom Kaiser, die übrigen Beamten des diplomatischen Dienstes eines vom Reichskanzler zu ertheilenden Urlaubes,[71] der aus dienstlichen Gründen jeder Zeit zurückgenommen werden kann;[72] jedenfalls muß für eine Stellvertretung gesorgt werden sowie dafür, daß den beurlaubten Beamten dienstliche Verfügungen jeder Zeit zugestellt werden können;[73] beträgt der Urlaub mehr als drei Monate, so werden Abzüge am Gehalt, außerdem nur an den Repräsentationsgeldern gemacht, aus welchen dem Stellvertreter

---

[67] Dieselben zeichnen sich durch ungewöhnliche Höhe aus (Maximum 150000 M. die Botschafter in Petersburg und London, Minimum 36000 M.).

[68] Hierüber ganz genaue Vorschriften in den Kais. V. v. 23. April 1879 (RGB. 127) u. 7. Febr. 1881 (RGB. 27); dazu noch die Specialbestimmung Reichsbeamtengesetz §. 40.

[69] Reichsbeamtengesetz §. 51.

[70] RV. a. 21[2].

[71] Kais. V. v. 23. April 1879 (RGB. 134) §§. 1, 2.

[72] Ebenda §. 12.

[73] Ebenda §§. 4, 5.

eine Entschädigung gewährt wird ausgenommen bei Krankheitsurlaub. Es bestehen hierüber sehr detaillirte Vorschriften.[74]

Die allgemeine Gehorsamspflicht der Gesandten ist durch besondere Vorschriften theils disciplinar- theils strafrechtlicher Art gesichert. Die Disciplinarordnung ist nicht publicirt; die competente Disciplinarkammer für alle Gesandten ist die zu Potsdam;[75] für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften mit geringen Modifikationen, die sich nur auf Erweiterung der Fristen beziehen.[76]

Außerdem enthält das deutsche Strafrecht noch folgende Vorschriften über den diplomatischen Gehorsam:[77]

1. Beamte des auswärtigen Dienstes, des inneren wie des äußeren, welche Aktenstücke die ihnen amtlich anvertraut oder amtlich zugänglich sind oder welche dienstliche Anweisungen der Vorgesetzten an ihre Untergebenen widerrechtlich dritten Personen mittheilen, werden mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängniß bestraft.

2. Gleiche Strafe trifft diplomatische Beamte des äußeren Dienstes, welche vorsätzlich[78] amtlichen Instructionen des Vorgesetzten zuwider handeln.

3. Gleiche Strafe trifft dieselben Beamten, wenn sie dem Vorgesetzten erdichtete oder entstellte Thatsachen berichten, um ihn in seinen amtlichen Handlungen irre zu leiten.

II. Nach uraltem Herkommen sind die Gesandten „unverletzlich" und auch in den neuesten Werken über Völkerrecht wird dieser Satz in pathetischer Weise vorgetragen,[79]

---

[74] Ebenda §§. 6—11.
[75] ReichsbeamtenG. §. 88[2].
[76] Ebenda §. 114.
[77] RStGB. §. 353a, der sog. Arnimparagraph. Vgl. d. Verh. d. Reichst. 1876 Mot. 182. Sten. Ber. 462, 1016 ff.
[78] Der Vorsatz wurde vom Reichstag eingefügt.
[79] Vgl. z. B. Hefftер-Geff-

obwohl er heute seinen Sinn ganz verloren hat, da in den civilisirten Staaten Jedermann „unverletzlich" ist. Die ganze Theorie von der Unverletzbarkeit der Gesandten ist demnach dermalen ohne jeden juristischen Werth.[80]

Den einzigen Rest dieser „Heiligkeit" der Gesandten bildet nach deutschem Rechte die Vorschrift, daß Beleidigungen von Gesandten höher gestraft werden als andere (Gefängniß- oder Festungsstrafe bis zu einem Jahr); die Bestrafung ist aber auch hier vom Antrag des Beleidigten bedingt.[81]

Gegen Handlungen der Nothwehr ist ein Gesandter so wenig geschützt wie andere Personen; ein Recht der Selbsthilfe hat er gleichfalls so wenig wie Andere.[82]

Ist in der Person des Gesandten sein Staat beleidigt, so entzieht sich ein solcher Fall völlig der juristischen Fixirung.

III. Die Gesandten haben das Recht der Exterritorialität: dieses alte internationale Herkommen ist im Princip auch als deutsches Recht anerkannt.[83]

Ueber den Begriff der Exterritorialität herrscht in der juristischen Literatur wenig Einverständniß. Einzelne Schriftsteller bestimmen das Exterritorialitätsrecht im Gegensatze zum Territorialitätsprincip begrifflich dahin: daß die exterritoriale Person als gar nicht im Staatsterritorium anwesend gedacht und demgemäß juristisch behandelt werden müsse.[84]

ken §§. 204, 205, 212. Bluntschli §§. 191, 192.

[80] Vgl. hierüber schon die treffende Bemerkung von van Bynkershoek l. V §§. 3, 4. Dagegen Alt §. 63 „das bedeutendste der Prärogativen der Gesandten!" Ebenso sind die Erörterungen über das Briefgeheimniß für das diplomatische Personal und die ganz besondere Unverletzbarkeit der Couriere völlig gegenstandslos.

[81] RStGB. §. 104.

[82] A. A. Alt §§. 59, 60. Klüber §. 203.

[83] S. die von Zorn bei Hirth 1103 cit. völkerrechtliche Literatur. Allg Pr. Landr. Einl. §. 36.

[84] Grotius, Calvo, Phil-

Diese trügerische Fiction führt jedoch in ihren Consequenzen zu Absurditäten und ist schon als Fiction unhaltbar.[85]

Ebenso wenig trifft es zu, wenn von Anderen in der Exterritorialität eine principielle und vollständige Exemtion von der gesammten Gesetzgebung des Territorialstaates gefunden wird.[86] Niemals ist ein so exorbitantes Privileg thatsächlich den Gesandten gewährt worden und es muß ein solches überhaupt als begrifflich unmöglich behauptet werden: wer in dem Gebiete eines Staates sich physisch befindet, ist damit der Gewalt dieses Staates, folglich auch seinen Gesetzen unterworfen. Ohne diese principielle Grundlage müßte alle Rechtsordnung ins Schwanken kommen.

Dies gilt principiell auch von den Gesandten. Aber die Exterritorialität ist das Recht der Gesandten, in Bezug auf einzelne Punkte der Rechtsordnung des Territorialstaates eine Exemtion zu beanspruchen.[87] Diese Exemtion haben die Gesandten nicht an sich, sondern kraft der Concession des Empfangsstaates.[88] Zwar ist die-

limore, van Bynkershoek, Wheaton.

[85] So Gottschalk, Heffter-Geffcken und vorzüglich Ortolan droit pénal §. 521: „la fiction se trouve en perpétuelle contradiction avec les faits — on croit avoir donné une formule de solution, on n'a donné qu'une image fausse, occasion de controverses multiples, sous laquelle s'efface et disparait la véritable raison de décider. Il serait temps de rejeter de la pratique comme de la théorie ces figures mensongères dont le droit romain et l'ancienne jurisprudence avaient beaucoup trop répandu le goût."

[86] Kent, Bluntschli. Vgl. dagegen Zorn bei Hirth 111 112, 117 f. In den völkerrechtl. Werken wird die Gehorsamspflicht der Gesandten gegenüber den Staatsgesetzen beschränkt auf Vorschriften der Bau-, Sanitäts- und Sicherheitspolizei.

[87] Ueber den Grund des Privilegs van Bynkershoek l. VI. §. 2. Ortolan §. 521.

[88] Richtig nur Klüber §. 204. A. A. besonders Gottschalk 14.

selbe altes internationales Herkommen, gleichwohl aber beruht sie juristisch nur auf dem vom Territorialstaat gegebenen Titel: ihre Existenz, ihre Art, ihr Umfang bemessen sich nicht nach „Völkerrecht", sondern nach dem positiven Recht der einzelnen souveränen Staaten. Eine ausdehnende Interpretation dieser positiven Rechtssätze ist unstatthaft.

Das deutsche Recht kennt eine Exterritorialität der Gesandten nur in Bezug auf zwei Punkte der Rechtsordnung, die Gerichts- und die Finanzhoheit.

Die fremden Gesandten sind eximirt von der deutschen Civil- und Criminalgerichtsbarkeit sammt ihren Familiengliedern, dem Beamten- und Dienstpersonal, letzteres jedoch nur, wenn es sich um nichtdeutsches Personal handelt.[89] Die Exemtion erstreckt sich nicht auf Immobiliarstreitigkeiten,[90] an welchen solche Personen betheiligt sind; auf die Exemtion von der Civiljurisdiction kann verzichtet werden, nicht aber auf die Exemtion von der Criminaljurisdiction,[91] jedoch sind hiedurch Acte der Nothwehr z. B. gegen hochverrätherische Conspirationen eines fremden Gesandten selbstverständ-

[89] GVG. §§. 18, 19. In dem Lehrb. des Völkerrechtes von Heffter-Geffcken (7. A. 1881) sowie bei Bulmerincq s. v. Exterritorialität in v. Holtzendorff's RLex. 3. A. 1881 sind jene Vorschriften des d GVG. nicht erwähnt! Vgl. Zorn bei Hirth 112[1]. Ueber eine Beschränkung der Exemtion von der Civilgerichtsbarkeit, welche einige Schriftsteller (van Bynkershoek, Phillimore, Martens-Geffcken) behaupten Zorn bei Hirth 113[1].

[90] GVG. §. 20. CPO. §. 25; dazu die bei Zorn 114[7] cit. völkerrechtliche Literatur.

[91] Ebenso Bluntschli §§. 214, 218, van Bynkershoek l. XXIII §. 7; die übrigen Schriftsteller behandeln die Frage meist ziemlich unklar. Ueber den Unterschied zwischen Civil- und Criminaljurisdiction für diesen Punkt („omnis coactio abesse debet a legato:" Grotius) s. Zorn 113[2].

lich nicht ausgeschlossen.[92] Ist ein fremder Gesandter deutscher Unterthan, so besteht eine Exemtion von der Gerichtsbarkeit nur, wenn derjenige Staat, welchem gegenüber das Unterthanenverhältniß besteht, ausdrücklich Verzicht auf die Gerichtsbarkeit geleistet hat.[93] Die Exemtion von der Gerichtsbarkeit schließt auch die Exemtion von der Zeugnißpflicht ein; es steht im freien Belieben der exterritorialen Personen, ob sie Zeugniß geben wollen oder nicht. Gesandte, welche neben ihrer diplomatischen Eigenschaft noch ein kaufmännisches Geschäft oder ein Gewerbe betreiben, sind in letzterer Eigenschaft der Gerichtsbarkeit unterworfen.[94]

Von der Finanzhoheit sind die Gesandten insofern eximirt,[95] als sie irgend welche Leistungen für militärische Zwecke im Frieden nicht zu prästiren brauchen.[96] Außerdem sind die Gesandten nach internationalem Herkommen frei von directen Staats- und Communalsteuern: doch fehlen in letzterer Beziehung positive Vorschriften des Reichsrechtes. Eine Befreiung von Zöllen gewährt das deutsche Recht dem

---

[92] Zorn 118 f. u. die 119[1] cit. Literatur. Ortolan 517: „il ne s'agit de punir, il s'agit de défendre")

[93] GVG. §§. 18, 19.

[94] Darüber sind die Schriftsteller einer Meinung. Sehr praktisch wird die Sache kaum sein. Für das deutsche Recht s. Reichsbeamtengesetz §. 16, wonach immer Genehmigung der obersten Reichsbehörde gefordert wird.

[95] Vgl. die bei Zorn 115[4] cit. völkerrechtliche Literatur. Die geltenden deutschen Vorschriften sind durchweg übersehen, Heffter-Geffcken §. 217 citiren „wegen Preußen ein Reglement von 1797" ebenso Alt §. 77 ff., der die ganze Materie principiell völlig verkehrt behandelt, Bulmerincq a. a. O. citirt persische und chinesische Gesetze, sowie einen Beschluß des deutschen Bundes, das geltende Reichsrecht aber ist für ihn nicht vorhanden.

[96] G. v. 25. Juni 1868 (BGB. 523) §. 4 Z. 2 G. v. 15. Febr. 1875 (RGB. 52) §§. 3, 5. Für den Kriegsfall haben die Gesandten das Privileg nicht.

diplomatischen Personale principiell nicht;[97] doch war den Einzelstaaten überlassen, den bei ihnen beglaubigten Gesandten die Zölle auf eigene Rechnung zu vergüten; jetzt werden den beim Reich beglaubigten Gesandten die Zölle aus der Reichscasse vergütet,[98] was jedoch mit den verfassungsmäßigen Vorschriften nicht in Einklang steht.

Was man sonst noch an Einzelrechten, die in der Exterritorialität enthalten sein sollen, anführt, speciell das sog. Kapellenrecht der Gesandten ist für das deutsche Recht gegenstandslos.[99]

Die Exemtion der Gesandten von der Gerichtsbarkeit des Territorialstaates bedarf eines positiven Correlates dahin, daß dieselben der Gerichtsbarkeit ihres Absendestaates unterworfen bleiben. Nur unter dieser Voraussetzung kann der Empfangsstaat jene Exemtion gewähren. Dies ist auch allgemein anerkannter internationaler Grundsatz.[100] Derselbe ist im deutschen Rechte dahin präcisirt, daß die exterritorialen Personen in erster Linie den Gerichtsstand behalten, welchen sie im Inlande hatten; eventuell haben sie bei den Gerichten der Hauptstadt ihres Heimathsstaates, subeventuell der Reichshauptstadt Recht zu nehmen.[101] Das materielle Recht, welches anzuwenden ist, ist primär das Reichsrecht, eventuell das Recht des Heimathsstaates, subeventuell das preußische Recht.[102] Zustellungen an exterritoriale Deutsche im Ausland erfolgen durch den Reichskanzler,

[97] ZVV. v. 8. Juli 1867 (BGB. 81) a. 15.

[98] V. d. BR. v. 29. April 1872 (nicht publicirt) s. oben S. 261.

[99] Vgl. Zorn 116[3] f. u. die dort citirte völkerrechtliche und kirchenrechtliche Literatur. RG. v. 3. Juli 1869 (BGB. 292).

[100] Vgl. Zorn 118[2].

[101] CPO. §. 16[1] StPO. §. 11. ReichsbeamtenG. § 21, vgl. jedoch §. 22.

[102] ReichsbeamtenG. §. 19[1].

wenn es sich um Reichsgesandtschaften, durch die einzelstaatlichen Ministerien des Auswärtigen, wenn es sich um Landesgesandtschaften handelt.[103]

Eine eigene Gerichtsbarkeit über ihre Familien oder ihr Personal haben die Gesandten nach deutschem Rechte nicht, auch die türkischen nicht.[104] Doch wird es, insbesondre bei strafrechtlichen Thatbeständen, als in der Amtspflicht der Gesandten liegend betrachtet werden müssen, daß das zur Urtheilsfällung erforderliche Material soviel als möglich durch den Gesandten vorbereitet werde. Das deutsche Recht enthält hierüber keinerlei Vorschriften.

Die Exterritorialitätsprivilegien sind begrifflich beschränkt auf die Zeitdauer des Amtes und das Gebiet des Empfangsstaates; in ersterer Hinsicht wird jedoch eine Erweiterung insofern zugestanden, als bei officieller Ankündigung der Ankunft des Gesandten das Privileg schon vom Uebertritt über die Grenze beginnt und erst beim Austritt aus dem Gebiete endigt. Bezüglich des zweiten Punktes aber bestehen Modificationen nicht: Gesandte, welche einen fremden Staat durchreisen, haben in demselben nicht Exterritorialität, ebensowenig kann dieselbe einem den Empfangsstaat occupirenden feindlichen Staate gegenüber beansprucht werden.[105] Anderen Staaten gegenüber außer dem Empfangsstaate sind die Gesandten einfache Privatpersonen.[106]

---

[103] CPO. §. 183.

[104] Zorn 119 [2]. Irrige Angaben bei Alt, Bluntschli, Heffter, Gottschalk.

[105] Calvo I 605 behandelt die Controverse zwischen der deutschen Militärgewalt u. 15 bei Frankreich beglaubigten Gesandten während der Belagerung von Paris 1870/71 unrichtig und gehässig. Die deutsche Auffassung war vollkommen correct.

[106] Sehr richtig van Bynkershoek l. IX §. 7. Unrichtig Kent I 39. Bluntschli §. 186 N.

Nach preußischem Rechte gelten für die Gesandten im Ausland und deren im Staatsdienst stehendes Personal noch besondere Vorschriften für die Errichtung von Testamenten, analog den Vorschriften über Soldatentestamente. Darnach sind Testamente giltig, wenn sie vom Testator eigenhändig geschrieben, unterschrieben und datirt, sodann durch das Auswärtige Amt beim Berliner Stadtgericht deponirt wurden, ohne daß es einer weiteren Form bedarf: die Giltigkeitsdauer beginnt mit dem Moment, in welchem das Testament der Post oder einem Courier zur Beförderung übergeben wurde und währt bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Abberufung aus dem Ausland.[107]

Beim Tode eines Gesandten dürfen nach internationalem Gewohnheitsrecht die Behörden des Empfangsstaates sich nicht in die Ordnung des Nachlasses, außer in ausnahmsweisen Nothfällen, einmischen.

IV. Die Functionen der Gesandten lassen sich der Natur der Sache nach nur zum kleinen Theile durch positive Rechtsvorschriften circumscribiren.[108] Die Pflege der internationalen Beziehungen, die Beobachtung der politischen, militärischen, wirthschaftlichen Verhältnisse des Empfangsstaates — diese beiden Hauptaufgaben der Gesandten entziehen sich völlig der Normirung durch dauernde Rechtsvorschriften. Die „diplomatische Kunst" ist kein Gegenstand der Rechtswissenschaft.[109] Höchstens geheime Instructionen werden hier am Platze sein.

[107] G. v. 3. April 1823 (GS. 40).

[108] Zorn bei Hirth 121 ff.

[109] Die völkerrechtlichen Werke leisten in dieser Beziehung geradezu Unglaubliches, vgl. statt vieler Alt §. 164 über das „einnehmende Wesen!" In der neuesten Auflage von Heffter's Lehrb. hat Geffcken das Kapitel über die diplomatische Kunst mit Recht gestrichen.

Dennoch ist es nicht richtig, den generellen Satz aufzustellen, die Functionen der Gesandten seien an keinem Punkte Ausführung von Gesetzen.[110] Vielmehr beruhen nach deutschem Rechte folgende Functionen der Gesandten auf Gesetz:

1. sie haben auf Anweisung des Auswärtigen Amtes, an welches die Requisitionen der Gerichte zu gehen haben, gerichtliche Zustellungen an Personen zu vermitteln, welche in ihrem Amtsbezirke wohnen oder sich aufhalten;[111]

2. sie können Urkunden von Behörden ihres Amtsbezirkes legalisiren, so daß sie als echt angenommen werden müssen;[112]

3. sie können Pässe zu Reisen in das deutsche Reichsgebiet ausstellen;[113]

4. sie fungiren, falls ihnen vom Reichskanzler hiezu Specialauftrag ertheilt ist, als Civilstandsbeamte für Deutsche und Schutzgenossen ihres Bezirkes.[114]

Die Vertheilung der Functionen zwischen Reichs- und Landesgesandten bestimmt sich nach den allgemeinen Competenzvorschriften. Soweit die ausschließende Competenz des Reiches sich erstreckt, ist nur der diplomatische Beamte des Reiches zuständig und nur soweit Autonomie und Selbstverwaltung der Einzelstaaten reichen, existirt überhaupt rechtlich eine Competenz der einzelstaatlichen Gesandten, in welche der Reichsgesandte einzugreifen nicht berechtigt ist.[115]

---

[110] So Laband II 245.
[111] CPO. §. 182.
[112] CPO. §. 403.
[113] G. v. 12. Oct. 1867 (BGB. 33) §. 6 Z. 1.
[114] G. v. 4. Mai 1870 (BGB. 599) §. 1. Das Gesetz hat hauptsächlich praktische Bedeutung für die Konsuln, darum soll die genaue Erörterung desselben im folgenden §. gegeben werden.
[115] Laband II 242. Seydel Comm. 115. Thudichum in v. Holtzendorff's Jahrb. IV 304, 329 nicht ganz zutreffend.

§. 39.

Das Consularrecht.[1]

I. Begriff und Quellen.

I. Neben der Diplomatie hat in neuerer Zeit das Consularwesen eine immer steigende Bedeutung für die internationalen Beziehungen der Staaten gewonnen. Die Consuln werden regelmäßig als specielle Vertreter der Handelsinteressen im Auslande bezeichnet. Unzweifelhaft entspricht dies auch der historischen Genesis, wie den thatsächlichen Verhältnissen des Amtes; dennoch ist es zu eng, die Consuln als Handelsagenten des Staates zu definiren, denn nach der neueren Entwickelung der Dinge haben dieselben eine Reihe von Functionen zu erfüllen, die mit dem Handel in gar keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, ja in einzelnen Staaten haben dieselben sogar volle Civil- und Criminaljurisdiction. In Folge dieser Entwickelung, welche auch im deutschen Recht deutlichen Ausdruck findet, nähert sich das consularische Amt immer mehr dem diplomatischen und in der französischen Gesetzgebung ist eine principielle Combination beider Aemter jetzt schon durchgeführt.[2] Unser deutsches Consulargesetz hebt zwar die specielle Beziehung der Consuln zu „Handel, Verkehr und Schiffahrt" hervor, legt aber doch

[1] Laband II §. 71; v. Rönne II 1, 224ff.; Meyer §§. 80, 137, 190; ferner König, Handbuch d. deutschen Consularwesens 2. A. Zorn in Hirth's Ann. 1882, 409—483, sowie die hier 409[1] cit. völkerrechtliche Literatur, welche übrigens mit Ausnahme einiger französischer Werke eine sehr geringe Ausbeute bietet.

[2] Vgl. CBl. 1875, 474 (die französische Botschaft in Berlin ist zugleich Consularamt), ebenso sind mehrere deutsche diplomatische Amtsträger zugleich Consularbeamte (Serbien, Centralamerika, Columbien, Marocco).

generell den Consuln die Pflicht auf, die Interessen des Reiches in jeder Richtung zu schützen und zu fördern.[3]

II. Die Consuln sind Staatsbeamte wie die diplomatischen Amtsträger, sie üben im fremden Staatsgebiete die Staatsgewalt ihres Absendestaates aus und zwar gleichgiltig, ob es sich dabei um Berufs- oder um Wahlconsuln (s. über diesen Unterschied unten S. 478) handelt. Auch letztere sind Staatsbeamte, da ihnen obrigkeitliche Functionen zu dauernder Ausübung übertragen sind.[4] Die juristische Construction dieses Verhältnisses ist genau die nämliche wie bei den diplomatischen Amtsträgern; die Consuln bedürfen demnach um amtlich thätig werden zu können, eines doppelten Titels, sowohl des

[3] ConsG. §. 1, das preuß. Cons.-Regl. v. 1796 §. 1 beschränkte die Functionen der Consuln ausdrücklich auf „Commerz und Schifffahrt". Vgl. König 81.

[4] A. A. Laband II 251: „Consuln können im Allgemeinen (sic!) ebenso wenig wie Gesandte obrigkeitliche Befugnisse ausüben, da auch ihre Wirksamkeit außerhalb des Herrschaftsgebietes des Reiches sich vollzieht. Sie sind vielmehr im Wesentlichen (sic!) darauf angewiesen, als Rathgeber und Vertreter der Reichsangehörigen die Interessen derselben wahrzunehmen", s. dagegen die principielle Erörterung von Zorn Krit. Viert. Schr. N. F. II 534. Uebereinstimmend Oppenheim Handb. 10; F. Martens Consularwesen im Orient 5, 26, 28; Lammers in v. Holtzendorff's Jahrb. I 24. Die letzteren Schriftsteller negiren aber sämmtlich die Beamtenqualität für die sog. Wahlconsuln, was jedoch principiell unhaltbar ist. Ganz unjuristisch Bluntschli §. 254: „die Consuln haben weder imperium noch jurisdictio, aber eine Art (?!) von Patronat und Procuratur (?!) in Nothfällen im Interesse ihrer Landsleute." Bluntschli widerlegt sich übrigens selbst, erst verschämt §. 260, dann mit deutlichen Worten §. 266.

Amtsauftrages des eigenen als der Concession des fremden Staates; erstere wird ertheilt in der Form eines Patentes (Bestallungsurkunde), letztere in der Form des sog. Exequatur.[5] Letzteres zu ertheilen ist kein Staat verpflichtet; daraus folgt, daß die Concession auch in territorialer oder sachlicher Beschränkung ertheilt werden kann.[6] Die ganze Thätigkeit der Consuln ist, wie weit immer der Amtsauftrag des eigenen Staates reichen mag, principiell bedingt von der Concession des Empfangsstaates: diesen Satz stellt auch das deutsche Consulargesetz an die Spitze: die Consuln „müssen die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken einhalten,“[7] denn „theoretisch gefaßt enthält die Einräumung jeder obrigkeitlichen Thätigkeit und namentlich die der Gerichtsbarkeit an die Consuln eine theilweise Abdication der auswärtigen Souveränetät zu Gunsten der Souveränetät desjenigen Staates, welcher den Consul hält.“[8] „Kein Staat läßt fremde Consuln in seinem Gebiete anders zu, als mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt, daß dieselben Nichts gegen die Gesetze des Landes vornehmen. Die deutschen Consuln

[5] Bluntschli §§. 237, 245. 246; Heffter-Geffcken 474; Calvo I §§. 453, 455; Kent I 43; Oppenheim 26; König 30.

[6] Territoriale Beschränkungen finden sich in zahlreichen Staatsverträgen z. B. China a. 4; Japan a. 2; Persien a. 3; die meisten Staaten haben sich wenigstens vorbehalten, fremde Consuln von bestimmten Orten auszuschließen; ein Beschl. d. deutschen Bundes v. 12. Nov. 1835 schloß fremde Consuln von den Bundesfestungen aus. Für das Reich existirt eine derartige Beschränkung nicht. Vgl. die Angaben von Zorn bei Hirth 412[4], beizufügen Brasilian. ConsV. a. 1, Griechenland a. 1[1].

[7] ConsG. §. 1.

[8] Abg. Kanngießer im Reichstag Sten. Ber. 1867, 650.

können daher die ihnen durch das Gesetz beigelegten Befugnisse nur soweit ausüben als die fremde Staatsgewalt es ihnen gestattet."[9]

Besonders charakteristische Bestimmungen über diesen Punkt, deren Interesse weit über den Kreis des Consularrechtes reicht, enthält der samoanische Handelsvertrag. Die Rechtsvorschriften, welche im Königreich der Samoa-Inseln für Deutsche gelten sollen, sind darnach vom Consul und einem Beamten der Samoaregierung gemeinsam festzustellen, alsdann der Reichsregierung einzusenden und dürfen erst nach erfolgter Bestätigung dieser letzteren in Rechtskraft treten; ausgenommen nur „Vorschriften über Municipaleinrichtungen, Polizei- Quarantäne- und Apia- Strafverordnungen, Verbot oder Regelung des Verkaufs oder der Abgabe von spirituösen und berauschenden Getränken an Samoaner und Eingeborne

[9] Allg. D. J. §. 1 Z. 4. Unrichtig charakterisirt Phillimore II 264 dies als unterscheidendes Merkmal der Consuln gegenüber den Gesandten. Zu eng Calvo I §. 491 und Kent I 42, welche dies nur für die Gerichtsbarkeit der Consuln betonen, während es doch für alle Functionen gilt. Richtig Martens-Geffcken 243: „dans ce cas comme dans tout autre les instructions seules en effet ne sauraient pas suffire pour déterminer les droits et les attributions consulaires attendu que leur exercice dépend de l'assentiment du souverain territorial." Eine interessante Correspondenz über diesen principiell hochwichtigen Punkt wurde i. J. 1874 gepflogen zwischen dem Deutschen Reich und der Nordamerikanischen Union, als Gerichte der letzteren amerikanische Consuln in Deutschland mit eidlichen Zeugenvernehmungen beauftragten. Deutscherseits wurde dies verboten und erklärt, daß diese Befugniß „appartient exclusivement à la juridiction des tribunaux" und daß die Requisitionen amerikanischer Gerichte „ne peuvent porter atteinte aux lois de notre pays." Vgl. Calvo I §. 495; Zorn bei Hirth 413[1].

von anderen Inseln des Stillen Oceans durch Deutsche in Samoa;" solche Vorschriften dürfen zwar sofort in Kraft treten, müssen aber der Reichsregierung mitgetheilt und außer Kraft gesetzt werden, wenn diese die Bestätigung versagt.[10]

III. Ueber das Recht Consuln zu empfangen und zu entsenden, gelten principiell alle oben im Gesandtschaftsrecht vorgetragenen Grundsätze.

IV. Das Consularrecht ist bis jetzt weit weniger als das Gesandtschaftsrecht international gemeinsames Recht geworden. Da jedoch die Interessen der Staaten auch in dieser Materie identisch und vielleicht gemäß der modernen Verkehrsentwickelung noch schwerwiegender sind als dies beim diplomatischen Dienste der Fall, so ist zu wünschen und zu hoffen, daß auch das Consularrecht mehr und mehr ein international gemeinsames werden wird. Die entwickeltste Consulargesetzgebung hat Frankreich.[11]

V. Das Consularwesen ist Reichssache.

Die Competenz des Reiches, das Consularwesen durch seine Gesetzgebung zu ordnen, beruht auf RV. a. 4 Z. 7 und a. 56, dazu die Modification Bayr. Schl. Prot. v. 23. Nov. 1870 Z. XII. Demgemäß erging das G. v. 8. Nov. 1867 (BGB. 137) betr. die Organisation der Bundesconsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln; behufs Durchführung der §§. 22—24 des Gesetzes, die Consulargerichtsbarkeit betreffend, wurde provisorisch das preuß. G. v. 29. Juni 1865 zum Bundesgesetz

[10] HandelsV. a. 8, 11.

[11] Vgl. die interessanten Angaben von König s. v. Consularreglements in v. Holtzendorff's RLex. (3) II 535 ff. Mit Recht warnt aber König davor, aus einzelnen Partikulargesetzgebungen internationale Grundsätze zu abstrahiren.

erhoben; dasselbe ist nunmehr ebenso wie die allegirten §§. 22—24 aufgehoben durch das G. v. 10. Juli 1879 betr. die Consulargerichtsbarkeit (RGB. 197);[12] das Gebührenwesen bei den Consulaten (ausgenommen die Gebühren für richterliche Functionen) wurde geordnet durch G. v. 1. Juli 1872 (RGB. 245). Zum Organisationsgesetz erging als VollzV. die Allgemeine Dienstinstruction, V. d. RK. v. 6. Juni 1871[13] sammt Nachtrag v. 22. Febr. 1873. Zum Consulargerichtsgesetz erließ der Reichskanzler eine VollzV. v. 10. Sept. 1879 (CBl. 575); dazu auch die ältere V. d. RK. v. 1. Mai 1872 über den Consularschutz in der Türkei und den ostasiatischen Staaten,[14] sowie eine SpecialV. v. 4. Feb. 1882 (CBl. 111). Auf die Gerichtsbarkeit der deutschen Consuln in Egypten beziehen sich die G. v. 30. März 1874 (RGB. 23) und 5. Juni 1880 (RGB. 145), dazu Kais. V. v. 23. Dec. 1875 (RGB. 381) u. 23. Dec. 1880 (RGB. 192), auf die Gerichtsbarkeit in Bosnien und Herzegovina G. v. 7. Juni 1880 (RGB. 146) und Kais. V. v. 23. Dec. 1880 (RGB. 191).

Dazu kommt das G. v. 4. Mai 1870 (RGB. 599) über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung von Deutschen im Ausland sammt VollzV. d. RK. v. 1. März 1871,[15] sowie zahlreiche Specialbestimmungen in den das Seerecht betreffenden Gesetzen und Verordnungen, sowie in dem oben für das Gesandtschaftsrecht angegebenen Rechtsmaterial.

[12] Heffter-Geffcken §. 247 führt i. J. 1881 noch das Pr. G. v. 29. Juni 1865 als geltend und das Reichsgesetz v. 10. Juli 1879 als „in Aussicht genommen" an.

[13] Nicht rite publicirt, abgedruckt bei Hirth 1871, 595ff.

[14] Nicht rite publicirt, abgedruckt bei König 470ff.

[15] Nicht rite publicirt, abgedruckt bei König 503.

Endlich finden sich noch zahlreiche consularrechtliche Vorschriften in Staatsverträgen.[16] Einmal in fast sämmtlichen Handelsverträgen und zwar zum Theil in sehr detaillirter Weise, sodann existiren eine Reihe von selbständigen Consularverträgen, nämlich mit Italien v. 7. Febr. 1872 bezw. 21. Dec. 1868 (RGB. 1872, 134 vb. BGB. 1869, 113), sodann mit den Niederlanden für die Colonieen v. 11. Januar 1872 bezw. 16. Juni 1856 (RGB. 1872, 67), mit Rußland v. $\frac{8. \text{ Dec.}}{26. \text{ Nov.}}$ 1874 (RGB. 1875, 145), dazu der Specialvertrag über Regulirung von Hinterlassenschaften v. $\frac{12. \text{ Nov.}}{31. \text{ Oct.}}$ 1874 (RGB. 1875, 136); mit Spanien v. 12. Januar 1872 bezw. 22. Febr. 1870 (RGB. 1872, 211 vb. BGB. 1870, 99);[17] mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 11. Dec. 1871 (RGB. 1872, 95); mit Brasilien v. 10. Januar 1882 (RGB. 69); mit Griechenland v. 26. Nov. 1881 (RGB. 1882, 101). Alle diese Staatsverträge sind auf Zeit abgeschlossen,

[16] Vgl. Reitz in Hirth's Ann. 1872, 1281ff.; Geffcken zu Heffter §. 247, sowie E. Meier s. v. Consularverträge in v. Holtzendorff's RLex. II 537 behaupten 29 Consularverträge als in Kraft stehend und verweisen für den Inhalt auf die Augsb. Allg. Z.! Eine officielle Publication aller das Consularwesen betr. Bestimmungen von Staatsverträgen erfolgte 1878 durch das Auswärtige Amt. Dieselbe enthält auch zahlreiche Vorschriften einzelstaatlicher Verträge so z. B. einen vollständigen bayrisch-türkischen Consularvertrag. Dieses einzelstaatliche Rechtsmaterial ist aber jetzt gegenstandslos, da das Consularwesen Reichssache ist. Vgl. die näheren Angaben bei Zorn in Hirth's Ann. 416f.

[17] Nicht blos bei dem von Preußen abgeschlossenen niederländischen, sondern auch bei den vom norddeutschen Bund abgeschlossenen italienischen und spanischen Consularverträgen hielt man eine Uebernahme auf das Reich durch formellen Rechtsact für nothwendig, s. oben B. I 41. Ist das Reich „Rechtsnachfolger" des norddeutschen Bundes, so haben jene Uebernahmsacte keinen Sinn.

jedoch in der Weise, daß sie nach Ablauf dieser Zeit in Kraft bleiben, wenn sie nicht ausdrücklich gekündigt werden.[18]

Die Staatsverträge haben vollkommen die rechtliche Natur von Gesetzen; es steht demnach Nichts im Wege, daß durch einen Staatsvertrag Vorschriften der deutschen Gesetzgebung abgeändert werden. Da die Staatsverträge sich in jedem Falle als Specialgesetze zur allgemeinen Consulargesetzgebung verhalten, so gehen bei Widerspruch zwischen ersterer und letzterer die Bestimmungen der Verträge immer vor, soweit nicht ausdrücklich ein entgegengesetzter Vorbehalt gemacht wurde. Selbstverständlich haben demnach die Staatsverträge auch die Kraft, die allgemeine Consulargesetzgebung mit Rechtskraft zu ergänzen.[19]

II. Die Organisation des Consulardienstes.

I. Das Recht, Consuln zu entsenden und zu empfangen, steht principiell dem Träger der Souveränetät zu. Im Deutschen Reiche ist jedoch dieses Recht durch positive Verfassungsvorschrift dem Kaiser übertragen, der nur bei Ernennung von Consuln verpflichtet ist, die „Vernehmung" des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr

[18] Vgl. die Angaben von Zorn bei Hirth 416 dazu jetzt noch Brasilien a. 48, Griechenland a. 28.

[19] A. A. König 28; Reitz bei Hirth a. a. O., welche die Verträge als principiell den Gesetzen untergeordnet betrachten und demgemäß nicht als fähig letztere zu ergänzen oder abzuändern. Vgl. hieher auch Zorn bei Hirth 445, 450, 456.

einzuholen.[20] Namens des Kaisers fungiren als Centralbehörden für das Consularwesen der Reichskanzler bezw. das Auswärtige Amt und zwar dessen zweite Abtheilung.[21] Berichte allgemeinen Inhalts sind da, wo diplomatische Vertreter oder Generalconsuln des Reiches vorhanden sind, erst diesen und durch deren Vermittelung dem Auswärtigen Amte einzureichen, eventuell den genannten Behörden wenigstens in Abschrift oder auszugsweise mitzutheilen.[22]

Das Consularwesen ist principiell Reichssache. Die Uebergangsbestimmungen, welche die Reichsverfassung enthielt, sind dermalen erledigt und der ganze deutsche Consulardienst im Reiche concentrirt; Consuln müssen vom Reiche bestellt werden, „auch wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dies geschehe."[23] Ausnahmsweise „in dringlichen Fällen" dürfen jedoch die Reichsconsuln auch mit den einzelstaatlichen Regierungen in amtlichen Verkehr treten, ihnen Bericht erstatten und von ihnen Weisungen empfangen.[24]

Vollkommen principwidrig ist es, daß den Einzelstaaten das Recht belassen wurde, fremde Consuln bei sich zu beglaubigen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen,[25] während das vom Reich ertheilte Exequatur sich immer auf das gesammte Reichsgebiet erstreckt; ein sinnloses

[20] RV. a. 56[1]. Laband II 249 ff.

[21] S. oben B. I 213; ferner bezüglich der staatsrechtlichen Stellvertretung des Reichskanzlers durch den Staatssecretär des Auswärtigen Amtes S. 206 u. oben B. II S. 449.

[22] ConsG. §. 3; dazu A. D. J. zu diesem §. König §§. 11, 23.

[23] Bayr. Schl. Prot. 3. XII[2]. vgl. RV. a. 3[6].

[24] ConsG. §. 3; dazu die A. D. J.; ferner Laband II 280. König §. 12.

[25] Bayr. Schl. Prot. 3. XII. „allseitig anerkannt;" schief hierüber Laband I 205: die „Gebietshoheit" kommt dabei gar nicht in Frage.

Ueberbleibsel deutscher Titelsucht sind die Consuln, welche die Glieder des Reiches unter einander beglaubigen.

II. Eine ausgebildete Hierarchie des Consulardienstes gibt es nach deutschem Recht vorerst noch nicht.[26] Die selbständigen Consularbeamten stufen sich in der Rangordnung ab als Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln.

1. Wo im Interesse des Dienstes die Zusammenfassung mehrerer Consularbezirke zu einem Gesammtbezirk zweckmäßig erscheint, werden Generalconsulate gebildet, regelmäßig in Anlehnung an die Staatsgrenzen;[27] die sämmtlichen Consuln des Bezirkes sind in diesem Falle dem Generalconsul behufs „einheitlicher Oberleitung und Ueberwachung" untergeordnet; doch haben die Generalconsuln nur ganz allgemeine Aufsichtsbefugnisse,[28] Detailvorschriften sind darüber nicht erlassen worden.

Außerdem wird der Titel Generalconsul noch als persönliche Auszeichnung verliehen.

2. Selbständige Viceconsulate bestehen nur in geringer Anzahl; in der Regel werden Viceconsuln den größeren Consulaten als Hilfsbeamte beigeordnet.

3. Außerdem kennt das deutsche Recht noch Consularagenten.[29] Dieselben bekleiden nicht selbständige Consularämter, empfangen überhaupt keinen staatlichen Auftrag, sondern

---

[26] Vgl. über Frankreich de Clercq et de Vallat Guide pratique des consulats I 31 ff.

[27] Deutsche Generalconsulate bilden Großbritannien u. Irland, die nordamerik. Union, Schweden, Norwegen, Dänemark, Spanien, China, Centralamerika, Columbien, Ungarn, Australien, Samoa-Tonga.

[28] A. D. J. zu §. 3. König 35. Mot. z. ConsG. Sten. Ber. 1867, 139.

[29] ConsG. §. 11. König §. 84. Martens-Geffcken 226.

sind nur Privatbeamte der Consuln, die sie bestellen.[30] Demgemäß dürfen denselben keinerlei Functionen übertragen werden, welche sich als Ausübung von Hoheitsrechten des Staates qualificiren. Die Consularagenten haben somit allerdings nur die Stellung von „Rathgebern", aber gerade im Gegensatz zu den wirklichen Consuln. Sie „sind nicht Consuln im Sinne des Gesetzes und können daher die den Consuln zustehenden Befugnisse nicht ausüben. Die betreffenden Consuln können ihnen — unter eigener Verantwortlichkeit — lediglich solche Geschäfte übertragen, welche keine obrigkeitliche Autorität voraussetzen."[31] Als solche sind anzusehen: Vermittelung von Vergleichen, Uebernahme des Schiedsrichteramtes, Vornahme von Nachlaßhandlungen auf Grund ertheilter Specialvollmacht, die der Kriegsmarine Seitens der Consuln zu leistende Unterstützung.[32] Die Consularagenten handeln immer unter Verantwortung ihres Consuls.

4. Der wichtigste Unterschied innerhalb des deutschen Consulardienstes ist der zwischen Berufs- und Wahlconsuln. Das letzte amtliche Verzeichniß der deutschen Consulate[33] zählt 628 Consuln auf, darunter nur 58 Berufsconsuln. Die letzteren üben den Consulardienst als Beruf aus, die Wahlconsuln nur als Nebenbeschäftigung; die Berufsconsuln sind für das Amt besonders vorgebildet, die Wahlconsuln sind in der

[30] Vgl. ConsV. mit Spanien a. 8 mit der Union 7. Italien 8[2].

[31] Sten. Ber. 1867, 139 (Mot.).

[32] A. D. J. zu §. 11. König 34.

[33] Amtl. Verz. herausg. v. Ausw. Amt im Januar 1882. (1872 gab es erst 492 deutsche Consulate). Vgl. die Angaben Zorn bei Hirth 421—423. Das Consulatsnetz wird alljährlich erweitert.

Regel Kaufleute oder Gewerbetreibende; die Berufsconsuln werden zu dem Amt entsendet, daher consules missi, die Wahlconsuln aus am Orte ansässigen Personen ausgewählt, daher consules electi. Das französische Recht (G. v. 20. Aug. 1833) kennt nur Berufsconsuln; die Acten über das sog. gemischte System des deutschen Rechtes sind zwar noch nicht geschlossen,[34] die Zukunft scheint jedoch dem französischen Systeme zu gehören, das ja eine zweckmäßige Ergänzung in kaufmännischen Consularagenten finden kann.

5. Die größeren Consulate haben in der Regel noch ein mehr oder weniger zahlreiches Personal von Unterbeamten (Kanzler, Dragomans, Kawassen); eine rechtliche Organisation für dieses Personal fehlt bis jetzt.[35]

6. Ueber die Vertretung von Consuln im Falle von Abwesenheit oder Krankheit enthält zwar das Gesetz keine generelle Vorschrift, wohl aber finden sich Specialvorschriften in den Verträgen.[36]

III. 1. Die Ernennung aller selbständigen Consularbeamten erfolgt durch den Kaiser nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr;[37] alle Consuln erhalten eine kaiserliche Bestallungsurkunde,[38] die Publication der Ernennungen erfolgt durch das Centralblatt für das Deutsche Reich.

2. Die Consularagenten werden von den Consuln er-

[34] Vgl. die Erörterungen Sten. Ber. 1867, 318, 648. König 15. de Clercq et de Vallat I 15.

[35] König §. 20.

[36] ConsV. m. Spanien a. 7. Italien a. 7. Union a. 6. Rußland a. 6. Brasilien a. 8. Griechenland a. 6.

[37] RV. a. 56[1]. Laband I 406. König §. 14.

[38] Kais. V. v. 23. Nov. 1874 (RGB. 135).

nannt, bedürfen aber der Bestätigung des Reichskanzlers; Consuln dürfen nur dann Agenten bestellen, wenn der Empfangsstaat dies zugelassen hat und bedürfen eines besonderen Exequatur.[39]

3. Die Consuln bedürfen, wie oben ausgeführt, eines doppelten Titels, um amtlich fungiren zu können: einmal des in der Ernennung liegenden Amtsauftrages ihres eigenen Staates, sodann des Exequatur des Empfangsstaates.[40] Letzteres ist die officielle Genehmigung des Empfangsstaates für den Consul, amtliche Functionen seines Absendestaates ausüben zu dürfen; *vor Empfang des Exequatur darf der Consul nicht amtlich thätig werden.* Das Exequatur wird unter Einsendung des Anstellungspatentes vom Empfangsstaat, regelmäßig auf diplomatischem Wege, erbeten. Kein Staat ist rechtlich verpflichtet, das Exequatur zu geben; dasselbe kann an Bedingungen geknüpft, auch jederzeit zurückgezogen werden.[41] Die Form des Exequatur ist in den verschiedenen Staaten sehr verschieden; die Ertheilung des Exequatur ist officiell zu publiciren und wird im deutschen Reiche überdies neben der Publication im Centralblatt für das Deutsche Reich noch den höheren Verwaltungsbehörden und Gerichten besonders mitgetheilt.[42]

---

[39] ConsG. §. 11, dazu die Specialbestimmungen der Verträge z. B. Brasilien a. 9.

[40] Vgl. A. D. J. zu §. 1, Z. 5, fast sämmtliche Verträge heben den Causalzusammenhang zwischen Ernennung und Exequatur ausdrücklich hervor. Brasilian. ConsV. a. 2^1. Griech. ConsV. a. 1^2.

[41] Bluntschli §. 248. Calvo I §. 455. Phillimore II 270. Niederl. ConsV. a. 3^3. Spanien a. 2. Italien a. 2. Union a. 2. Brasilien 2^4.

[42] Vgl. auch die Specialbestimmung Brasilian. ConsV. a. 2^2.

4. Für die Ernennung zum Wahlconsul statuirt das deutsche Reich besondere Voraussetzungen nicht; es sollen vorzugsweise ansässige Kaufleute, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zu dem Amte berufen werden;[43] doch handelt es sich dabei nicht um rechtlich nothwendige Voraussetzungen.

Für die Bekleidung eines Berufsconsulates dagegen stellt das Gesetz folgende Voraussetzungen auf 1. deutsche Staatsangehörigkeit („Bundesindigenat"), 2. eine besondere Vorbildung; der Nachweis dieser letzteren ist entweder durch eine besondere Consulatsprüfung[44] zu erbringen oder aber der Aspirant muß nach bestandener erster juristischer Prüfung drei Jahre im inneren Dienst oder der Advocatur und zwei Jahre im Consulatsdienst gearbeitet haben.[45]

Vor Antritt des Amtes haben alle Consuln den gesetzlichen Amtseid zu leisten.[46]

5. Die Abgrenzung der consularischen Amtsbezirke erfolgt durch den Reichskanzler, nur bei den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consulaten ist zuvor der Bundesrath zu hören.

IV. Die Abberufung der Consuln erfolgt durch den Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath.[47] Wahlconsuln können jederzeit ohne weiteres entlassen werden.[48] Alle Consuln können jederzeit vom Kaiser versetzt,[49] sowie mit Wartegeld zur Disposition gestellt werden;[50] für die

[43] ConsG. §. 9. Laband II 283.

[44] Das nicht rite publicirte Regulativ für diese Prüfung s. bei König 39, dazu vgl. 474.

[45] ConsG. §. 7. Laband a. a. O.

[46] ConsG. §. 4. hiezu die Vorschriften der A. D. J. vgl. König 356.

[47] ReichsbeamtenG. §. 66.

[48] ConsG. §. 10^3.

[49] ReichsbeamtenG. §. 23^1.

[50] Ebenda §. 25.

Pensionirung gelten die allgemeinen Rechtssätze, doch wird die Dienstzeit in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika, sowie den Ländern der Südsee doppelt angerechnet, wenn der Consul überhaupt länger als ein Jahr außerhalb Europas diente. Der Bundesrath kann das Verzeichniß dieser Länder auf dem Verordnungswege noch erweitern.[51]

Ausbruch des Krieges bricht alle friedlichen Beziehungen, also auch die consularischen, ipso jure ab;[52] bei anderweitigem Abbruch der diplomatischen Beziehungen hat der Consul eine besondere Weisung des Reichskanzlers zu erwarten.[53] Wechsel des Staatsoberhauptes oder der Staatsform alterirt die consularischen Beziehungen nicht. Untergang eines Staatswesens als selbständiger Macht hebt dagegen die consularischen Beziehungen auf.[54]

Endlich kann eine Beendigung dieser Beziehungen eintreten durch Zurückziehung des Exequatur Seitens des Empfangsstaates oder durch Ausschluß der Consuln von einem bestimmten Orte oder dem gesammten Staatsgebiete, Maßregeln, die vollständig im freien Belieben der Staaten stehen.

III. Das consularische Amt.

I. Die Consuln haben alle allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.[55]

1. Gehalt beziehen nur die Berufsconsuln nach Maßgabe des Etatsgesetzes,[56] indeß die Entschädigung der Wahl-

[51] Ebenda §. 51, dazu V. d. BR. v. 6. Dec. 1880 (CBl. 773).

[52] A. A. Calvo I §. 518. Martens-Geffcken §. 78, richtig Oppenheim 24.

[53] A. D. Z. zu §. 1 Z. 6[3]. König 83.

[54] Calvo I §. 517.

[55] Vgl. Laband I §§. 37—46. Zorn I §. 14. König §. 15.

[56] ConsG. §. 8[1], die Gehalts-

consuln lediglich in den Gebühren besteht;[57] außerdem werden den Wahlconsuln noch gewisse Ausgaben erstattet und es kann sogar denselben eine Entschädigung aus der Reichscasse gewährt werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß die bezogenen Gebühren kein ausreichendes Aequivalent für den von ihnen zu machenden Dienstaufwand bilden. Die Reise-, Einrichtungs- und Bureaukosten werden den Consuln vergütet,[58] Tagegelder und Fuhrkosten[59] gehören zum Gehalt, ebenso Wartegeld und Pension. Stirbt ein Consul im Ausland, so werden seine Angehörigen kostenfrei in die Heimath befördert.[60]

2. Zu den allgemeinen Pflichten der Consuln gehört auch die Residenzpflicht. Dauernde und ungebührliche Entfernung vom Amtssitz wird als Entlassungsantrag betrachtet.[61] Auf motivirten Antrag kann den Consuln durch den Reichskanzler Urlaub ertheilt werden, doch ist in diesem Falle für genügende Stellvertretung sowie dafür zu sorgen, daß dem beurlaubten Consul dienstliche Verfügungen jeder Zeit zugestellt werden können. Der Urlaub kann jeder Zeit im Interesse des Dienstes zurückgenommen werden.[62]

3. Berufsconsuln dürfen weder kaufmännische noch andere mit einer Remuneration verbundene Geschäfte neben ihrem Amte betreiben.[63] Deutsche Consuln dürfen ohne

---

sätze schwanken zwischen 12 000 u. 48 000 M.

[57] ConsG. §. 10[1].

[58] ConsG. §. 8[2].

[59] Genaue Vorschriften hierüber in K. V. v. 23. April 1879 u. 7. Febr. 1881.

[60] ConsG. §. 8[3] ReichsbeamtenG. §. 40.

[61] ConsG. §. 6.

[62] A. D. J. zu §. 6, dazu Kais. V. v. 23. April 1879 (RGV. 134).

[63] ConsG. §. 8[5] vb. ReichsbeamtenG. §. 16.

Genehmigung des Kaisers weder ein Consulat noch Geschenke oder Orden eines fremden Staates annehmen.[64]

II. Die diplomatischen Privilegien kommen principiell den Consuln nicht zu. In diesem negativen Satze sind Theorie und Praxis einig.[65] Positiv aber ist die Frage der persönlichen Rechtsstellung der Consuln eine bis jetzt völlig ungelöste, aber einer Lösung auf dem Wege internationaler Vereinbarung dringend bedürftige. Die allgemeinen Redewendungen von „besonderem Schutz des Völkerrechtes" „besonderer Courtoisie" sind juristisch werthlos.[66]

1. Was zuvörderst die Gerichtsbarkeit angeht, so sind die im Reichsgebiete residirenden fremden Consuln der deutschen Gerichtsbarkeit principiell unterworfen, es sei denn, daß in Staatsverträgen etwas Anderes bestimmt wäre.[67] Derartige Bestimmungen finden sich in den Consularverträgen mit Italien, Spanien, Rußland, der nordamerikanischen Union, Brasilien, Griechenland, sowie den Handelsverträgen mit Costarica, San Salvador und Hawaii.[68] Dieselben sind unter sich nicht völlig übereinstimmend und kennzeichnen deutlich das unsichere

[64] ConsG. §. 5.

[65] Vgl. die Angaben von Zorn bei Hirth $42^{8}{}^{12}$.

[66] Solche allgemeine Phrasen finden sich bei allen Theoretikern, vgl. die Blumenlese bei Zorn a. a. O. Heffter-Geffcken §. 248 behauptet als einziges Vorrecht „wesentlich nur eine Unverletzbarkeit der Person"! und citirt i. J. 1881 für die Frage der Gerichtsbarkeit die Allg. Pr. GO. I 2 §. 65! Bluntschli §. 268 spricht von einer „mäßigen" Ausdehnung der Privilegien der Gesandten auf die Consuln.

[67] GVG. §. 21. Unrichtig demgemäß Calvo I §. 473.

[68] Italien a. 3^{2}. Spanien a. 4. 20. Rußland a. 23. Union a. 3. Costarica a. 27^{4}. San Salvador a. 24^{3}. Hawaii a. 12. Brasilien a. 4. Griechenland a. 2^{2}, 3.

Tasten der Gesetzgebung in dieser Materie. Im Wesentlichen beschränkt sich das in jenen Verträgen den Consuln gewährte Privileg darauf, daß Berufsconsuln nur wegen Verbrechen verhaftet werden dürfen.[69]

Ueber die besonderen Verhältnisse der Consuln in denjenigen Staaten, in welchen deutsche Gerichtsbarkeit existirt, s. den folgenden Abschnitt. —

2. In der Theorie wird ferner mehrfach als durch internationales Gewohnheitsrecht anerkanntes Privileg der Consuln die Unverletzbarkeit der Archive und amtlichen Papiere behauptet.[70] Ein Gewohnheitsrecht dieses Inhaltes läßt sich jedoch nicht erweisen.[71] England erkennt den Anspruch principiell nicht an.[72] Auch eine generelle Vorschrift des deutschen Rechtes fehlt. Wohl aber ist die Unverletzbarkeit anerkannt in den Consularverträgen mit Italien, Rußland, Spanien, den Niederlanden, Brasilien, Griechenland,[73] ferner den Handelsverträgen mit der Argentinischen Republik, Costarica, San Salvador, Hawaii.[74] Die Ortsbehörden dürfen darnach jene Archive und Papiere weder beschlagnahmen noch durchsuchen noch auch nur einsehen. Für die Archive und Papiere der Berufsconsulate gilt dies absolut, die Wahlconsuln müssen die amtlichen Papiere streng gesondert von ihren Privatpapieren aufbewahren, um das Privileg

[69] Es würde den Rahmen des Lehrbuches überschreiten, diese Vorschriften im Einzelnen zu erörtern, vgl. darüber Zorn bei Hirth 430—432.

[70] Phillimore II 268. Oppenheim 38.

[71] S. Zorn bei Hirth 432.

[72] Martens-Geffcken 235[1]. Oppenheim 38, 41. u. bes. Beach Lawrence éléments du droit international IV. 39.

[73] Italien a. 6. Rußland a. 5. Spanien a. 6. Niederlande a. 5. Brasilien a. 7. Griechenland a. 5.

[74] Argentin. Rep. a. 11[2]. Costarica a. 28. San Salvador a. 25. Hawaii a. 14.

beanspruchen zu können. In der nordamerikanischen Union und der Türkei ist das Privileg ausgedehnt auf die Amtsräume und Wohnungen der Consuln.[75] Doch darf hieraus kein Asylrecht für Verbrecher abgeleitet werden.[76]

3. Regelmäßig ist den Consuln ferner gestattet, sich zu dienstlichen Zwecken der Hoheitszeichen ihres Staates zu bedienen, so an ihren Amtsräumen das Staatswappen anzubringen, auf ihren Häusern und Dienstfahrzeugen ihre Nationalflagge zu hissen. Auch deutscherseits wird dies so gestattet als beansprucht[77] und es stehen solche Hoheitszeichen unter besonderem strafrechtlichen Schutze.[78] Die Staatsverträge enthalten übrigens auch über diesen Punkt sehr verschiedene Vorschriften.[79]

4. Endlich wird in der Theorie übereinstimmend gelehrt: die Consuln hätten einen völkerrechtlichen Anspruch auf Befreiung von Steuer- und anderweitigen Lasten des Empfangsstaates. Ein derartiger genereller Satz läßt sich jedoch juristisch nicht erweisen[80] und das vorhandene Material an Specialrechtssätzen ist in seiner Verschiedenheit nur ein Beweis dafür, daß ein derartiges Privileg für die Consuln als wünschenswerth, ja als nothwendig betrachtet wird, ohne daß über den Umfang desselben ein auch nur einigermaßen genügendes

[75] Union a. 5. Türk. Kapitulation v. 1761 a. 5.

[76] Vgl. Zorn bei Hirth 432.

[77] A. D. J. zu §. 1 Z. 7, vgl. Zorn bei Hirth 433[1].

[78] RStGB. §. 104.

[79] Italien a. 5. Union a. 4. Rußland a. 4. Spanien a. 5. Costarica a. 27[5]. San Salvador a. 24[4]. Hawaii a. 13. Niederlande a. 4. Brasilien a. 6. Griechenland a. 4. vgl. Zorn 433[2].

[80] Zorn 433 f. S. auch dort die näheren Angaben aus den Staatsverträgen, beizufügen Brasilien a. 3. Griechenland a. 2[1].

Einverständniß bis jetzt hätte erzielt werden können. Das deutsche Recht gibt nur die einzige generelle Vorschrift, daß fremde Berufsconsuln, sofern sie die Staatsangehörigkeit ihres Absendestaates besitzen und an ihrem Domicil weder Grundstücke besitzen noch ein kaufmännisches Geschäft oder ein Gewerbe betreiben, von der militärischen Quartierleistungspflicht befreit sind, sofern Reciprocität gewährt wird.[81]

Alle diese Vorschriften sind völlig ungenügend und eine umfassende internationale Vereinbarung über die persönlichen Rechtsverhältnisse der Consuln dringend nothwendig.

Das deutsche Reich hat sich fast in sämmtlichen Verträgen die Rechte der meistbegünstigten Nation ausdrücklich vorbehalten.[82]

III. Nach Maßgabe des ihnen ertheilten Amtsauftrages bezw. der im Exequatur enthaltenen Concession des Empfangsstaates verwalten die Consuln innerhalb ihres Amtsbezirkes das Imperium ihres Staates. Als Staatsbehörden haben sie das Recht, mit den Staatsbehörden des Territorialstaates amtlich zu verkehren; der amtliche Verkehr mit den Centralbehörden soll jedoch regelmäßig durch die diplomatischen Vertreter des betreffenden Staates vermittelt werden.[83]

---

[81] Q. L. G. (BGB. 1868, 523) §. 4 Z. 2. Vgl. im übrigen über die Rechtsverhältnisse der fremden Consuln im Reichsgebiet die sehr allgemein gehaltene preuß. Denkschrift bei König 23 ff.

[82] Vgl. die Angaben von Zorn 434[4], dazu Brasilien a. 47. Griechenland a. 27.

[83] A. D. J. zu §. 1 Z. 6, dazu König §. 26, ferner die Verträge mit Italien a. 9. Spanien a. 9. Union a. 8.

Da die Consuln die Staatsgewalt repräsentiren, stehen ihnen ihre Staatsangehörigen als Unterthanen gegenüber.[84] Dieses Unterthanenverhältniß tritt allerdings in den geordneten Staaten höherer Civilisation wenig hervor, da die Rechtsordnung dieser Staaten ganz vom Territorialitätsprincip beherrscht ist. Anders dagegen in der Türkei, den ostasiatischen Reichen und den polynesischen Inselstaaten. Hier sind die Fremden fast vollständig von der Territorialstaatsgewalt eximirt und nur der Hoheit ihrer Consuln unterworfen. Ganz allgemein aber ist den Consuln das Recht eingeräumt, behufs Erfüllung ihrer Functionen den Beistand deutscher Kriegsschiffe zu requiriren, die Verantwortlichkeit für derartige Interventionen der Kriegsmarine trägt der Consul.[85]

Die deutschen Consuln sind verpflichtet, den zu ihnen im Unterthanenverhältniß stehenden Personen ihren gesetzlichen Schutz zu gewähren.[86] In diesem Rechtsverhältnisse aber stehen nicht allein die Reichsangehörigen, sondern auch die Schutzgenossen und sog. de facto-Unterthanen. Die Reichsangehörigkeit ist einfach nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen;[87] dieselben modificiren sich nur durch die

---

Rußland a. 8. Niederlande a. 6. Hawaii a. 17. China a. 34. Japan a. 21. Brasilien a. 10. Griechenland a. 8.

[84] de Clercq et de Vallat I 416.

[85] ConsG. §. 29; dazu K. V. v. 28. Dec. 1875. MarineV. B. Nr. 24. Laband II 277. König §§. 63—65.

[86] Die genauen Vorschriften hierüber enthält die V. v. 1. Mai 1872 über Ertheilung des Consularschutzes in der Türkei, Serbien, Rumänien, China, Japan. Dieselbe ist nicht officiell publicirt, gedruckt bei König 470 ff. in Hirths Ann. 1872, 1293 ff. Die A. D. J. generalisirt jene Specialverordnung.

[87] G. v. 1. Juni 1870 (BGB. 355), dazu Laband I §§. 13—19.

Vorschrift, daß türkische Staatsangehörige die deutsche Naturalisation nur erhalten dürfen, wenn sie formell aus dem türkischen Staatsverbande entlassen sind.[88]

Neben den Reichsangehörigen kommen als consularische Unterthanen in Betracht die Schutzgenossen[89] d. i. Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, deren Staaten aber durch Verträge der deutsche Consularschutz zugesichert wurde; in diesem Verhältniß stehen zum deutschen Reiche Oesterreich-Ungarn, die Schweiz und Luxemburg.[90] Auch Angehörige anderer Staaten können auf ihren Antrag durch Anordnung des Reichskanzlers in das deutsche Schutzverhältniß aufgenommen werden, doch dürfen solche Personen nicht unter einem anderen Consularschutze oder dem der Ortsbehörde stehen und müssen ihre schwebenden Rechtsstreitigkeiten erledigt haben.[91]

Die sog. de facto-Unterthanen[92] kommen nur in denjenigen Gebieten vor, in welchen Consulargerichtsbarkeit besteht; zu denselben gehören einmal solche Personen, welche selbst oder deren Eltern früher dem deutschen Staatsverbande angehörten, ferner solche Personen, welche im ethnographischen Sinne die „deutsche" Nationalität haben, endlich Unterbeamte des diplomatischen oder Consulardienstes.[93] Auch

---

Zorn I §§. 15—17. Ferner die Monographie von Seydel in Hirths Ann. 1876, 135 ff. Ueber Militärpflichtige vgl. speciell König 12 ff.

[88] V. v. 1. Mai 1872 §. 4.

[89] Ebenda §. 1 Z. 2. A. D. F. zu ConsG. §. 2 Z. 3. V. d. RK. v. 10. Sept. 1879 (CBl. 575).

[90] König 13.

[91] V. v. 1. Mai 1872 §. 17.

[92] Ebenda §. 1 Z. 3, 3.

[93] Ebenda §. 13 es ist besonders zu prüfen „ob die Aufzunehmenden in der That die deutsche Nationalität noch bewahrt haben, was an der Sprache, deren sie sich bedienen, und an ihren sonstigen Verhältnissen leicht zu erkennen sein wird".

diese Personen dürfen nur unter den oben bei den Schutzgenossen bezeichneten Voraussetzungen in den deutschen Consularschutz aufgenommen werden; sind dieselben Unterthanen einer dritten Macht, so muß diese ausdrücklich ihre Zustimmung zum Eintritt in das deutsche Schutzverhältniß geben. Bei den de facto-Unterthanen, welche nicht eine Beamtenstellung bekleiden, bedarf es überdies für die Aufnahme der Genehmigung des vorgesetzten Gesandten.

Mit diesem Unterthanenverhältniß hängt es zusammen, daß die deutschen Consuln gesetzlich verpflichtet sind, eine Matrikel zu führen,[94] aus der so viel als möglich jeder Zeit der Personalbestand der dem Consul untergebenen Personen ersichtlich sein soll. Der Eintrag in die Matrikel ist jedoch Voraussetzung der Ertheilung des Consularschutzes überall nicht: der Consul ist vielmehr verpflichtet, allen Personen, welche nach dem Gesetz auf seinen Schutz Anspruch machen können, diesen zu gewähren, gleichgültig ob sie in die Matrikel eingetragen sind oder nicht.[95] Nur in den ostasiatischen, türkischen und polynesischen Staaten besteht überhaupt eine Verpflichtung, binnen 3 Monaten den Eintrag zu erwirken.[96] In jedem Falle wendet der Eintrag den sonst in Folge von zehnjährigem Aufenthalt im Auslande ipso jure eintretenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ab.[97]

Der Eintrag erfolgt immer auf besonderen Antrag unter Einreichung der Legitimationspapiere, welche vom Consul

---

[94] ConsG. §. 12. Laband II 271. König §§. 31—36.

[95] V. v. 1. Mai 1872 §. 23. A. D. J. zu §. 1 Z. 2. Sten. Ber. 1867, 139. König §. 85.

[96] V. v. 1. Mai 1872 §. 5; dazu König 96 ff.

[97] G. v. 1. Juni 1870 (BGB. 355) §. 21.

einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen sind;[98] der Eintrag bezieht sich zugleich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder;[99] über den erfolgten Eintrag ist auf Verlangen ein Schutzschein auszustellen, der alljährlich erneuert werden muß.[100] Löschung in der Matrikel erfolgt 1. bei Tod, 2. dauerndem Verlassen des Bezirkes, 3. Verlust der deutschen bezw. schutzgenössischen Staatsangehörigkeit, 4. Uebertritt zum Islam, 5. bei Schutzgenossen in Folge der Errichtung eines eigenen Consulates des betreffenden Staates, 6. Eingehung einer Ehe mit einem dem Schutzverbande nicht angehörigen Manne, 7. bei den sog. de facto-Unterthanen in Folge von Amtsverlust, 8. bei denselben Personen sowie bei den Schutzgenossen i. e. S. in Folge des Austrittes aus dem deutschen Schutzverbande, der aber nur zulässig ist nach Erledigung aller schwebenden Rechtsstreitigkeiten, 9. bei denselben Personenkategorieen in Folge von Verbrechen, Vergehen, wiederholter Nichterfüllung der Pflichten gegen die Schutzbehörde oder aus anderen Gründen, welche den Schutzbefohlenen als des deutschen Schutzes unwürdig erscheinen lassen; der Consul hat in letzterem Falle eine formelle Entscheidung zu fällen, gegen welche binnen 10 Tagen Recurs an die vorgesetzte Gesandtschaft gestattet ist.[101] Der Eintrag in die Matrikel ist alljährlich zu erneuern, und jedesmal im Februar über die erfolgten Veränderungen Bericht an das Auswärtige Amt zu erstatten.[102]

IV. Die Consuln haben ihre Functionen nach Gesetz,

---

[98] V. v. 1. Mai 1872 §. 7.
[99] Ebenda §§. 6, 11, 12.
[100] Ebenda §§. 8—10.
[101] Ebenda §§. 18, 19; ferner V. d. RK. v. 5. Nov. 1872; dazu König 106 ff.
[102] V. v. 1. Mai 1872 §. 20.

Verordnung und Instruction auszuüben. Es ist jedoch den deutschen Consuln unter besonderen Voraussetzungen die Befugniß eingeräumt, auch von sich aus Rechtsvorschriften für ihren Amtsbezirk zu geben, welchen die Consularuntergebenen unbedingt zu gehorchen haben. In allen denjenigen Ländern nämlich, in welchen deutsche Consulargerichtsbarkeit besteht (s. hierüber unten), ist gesetzlich den Consuln das Recht ertheilt, Polizeiverordnungen mit Strafandrohungen bis zu 150 M., eventuell Haft zu erlassen.[103] Dieselben sind an der Gerichtstafel und sonst in ortsüblicher Weise zu publiciren;[104] ferner dem zuständigen diplomatischen Vertreter des Reiches, der über dieselben „vom politischen Standpunkt" aus an den Reichskanzler berichten und ferner dem letzteren selbst mitzutheilen, der dieselben ohne Weiteres außer Kraft setzen kann.[105]

Wenn nun auch diese Verordnungen in erster Linie zur Ergänzung des anzuwendenden Rechtes dienen sollen, so ist doch nach Ausweis der Motive der Consul berechtigt, selbst das vorhandene Gesetzesrecht abzuändern, sofern dasselbe nach seinem Ermessen im Consularbezirk unanwendbar ist.[106]

V. Die Functionen der Consuln[107] sind im Consulargesetz zunächst nach folgenden drei allgemeinen Gesichtspunkten bestimmt: thunlichster Schutz und Förderung

---

[103] ConsGerG. §. 4; dazu V. d. RK. v. 10. Sept. 1879 (CBl. 575).

[104] V. v. 10. Sept. 1879 §. 4.

[105] Diese Bestimmung wurde vom Reichstag eingefügt, in welchem das Polizeiverordnungsrecht der Consuln zu Bedenken Anlaß gab.

[106] Vgl. Zorn bei Hirth 1376.

[107] Die allgemeinen Erörterungen in den völkerrechtlichen Werken sind völlig ungenügend.

der Interessen des Reiches namentlich in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Verkehr, Ueberwachung der Beobachtung der in dieser Beziehung bestehenden Staatsverträge; Gewährung von Rath und Beistand an die Schutzbefohlenen. In den ostasiatischen Staaten muß der gesammte Verkehr von Deutschen mit den inländischen Behörden durch die Consuln vermittelt werden.[108]

Außerdem aber ist die Amtsthätigkeit der Consuln durch die deutsche Gesetzgebung folgendermaßen specialisirt:

1. Die Consuln fungiren da wo sie hierfür Specialauftrag des Reichskanzlers empfangen haben, als Civilstandsbeamte für ihre Untergebenen.[109] Dieser Auftrag ist ertheilt für Spanien und die spanischen Colonieen, Serbien, Griechenland, Portugal und die Colonieen, Rumänien, Türkei sammt Egypten, Tunis, Bulgarien, Bosnien; Brasilien, Centralamerika, Columbien, Peru, Ecuador, Bolivia, argentinische und dominikanische Republik; China, Japan, Siam; Marokko, Zanzibar, Samoa

---

[108] ConsG. §. 1. König §. 3; dazu wegen der Staatsverträge noch die Specialvorschriften der A. D. J. zu §. 1.

[109] G. v. 4. Mai 1870 (BGB. 599); dazu Sten. Ber. d. Reichstags-Verh. 20, 592 ff., 638. ConsG. §. 13; dazu V. d. RK. v. 1. März 1871 (nicht officiell publicirt) mitgetheilt bei König Handb. 509. Der Vorbehalt in §. 13 i. f., der nur praktische Bedeutung für Baden hatte, ist beseitigt durch V. d. RK. v. 21. Januar 1876, nicht publicirt, s. König 125. Ueber Eheschließungen von Schweizern vor deutschen Consuln CBl. 1877, 649. Vgl. ferner die wichtige Denkschrift v. J. 1878, mitgetheilt bei König 506 ff., ferner Laband II 254 ff. König §§. 37, 38. Zorn bei Hirth 1882, 121 ff. 443[3]. v. Sicherer Personenstand u. Eheschließung 495 ff. Ganz verwirrt und unjuristisch Bluntschli §. 221 Note.

und Tonga.[110] Der Auftrag ist nicht mit dem Amt verbunden, sondern wird dem einzelnen Amtsträger ertheilt;[111] der s. Z. im Reichstage gestellte Antrag, alle Consuln kraft ihres Amtes zu Civilstandsbeamten zu bestellen, wurde abgelehnt.

Als Civilstandsbeamte haben die Consuln eine doppelte Aufgabe, nämlich a) Eheschließungen vorzunehmen, b) die Personenstandsregister zu führen. Zur Eheschließung sind die Consuln schon dann competent, wenn ein Theil der Nupturienten ihrer Jurisdiction unterworfen ist;[112] jedoch sind die Deutschen nicht verpflichtet, ihre Ehen vor dem Consul abzuschließen, sondern können sich auch der landesrechtlichen Form bedienen, also z. B. deutsche Katholiken der tridentinischen Form, wo diese das geltende Landesrecht ist. Der Zweck des Gesetzes war wesentlich nur der, in Ländern, wo allein die tridentinische Eheschließungsform zu Recht besteht, den nichtkatholischen Deutschen überhaupt die Möglichkeit der Eingehung einer Ehe zu eröffnen.[113]

Daß die Giltigkeit der vor einem Consul geschlossenen Ehen internationales Princip sei, läßt sich nicht behaupten. Jedenfalls besitzen die vor einem berechtigten deutschen Consul dem Gesetze gemäß abgeschlossenen Ehen die deutsche Rechts-

[110] S. die genauen Angaben Zorn a. a. O. 443 f. Ueber Spanien vgl. jedoch Zorn bei Hirth 443[4], über die argentinische Republik 444[1].

[111] G. v. 4. Mai 1870 §. 1.

[112] G. v. 4. Mai 1870 §. 10. Der brasilianische Consularvertrag enthält dagegen die Specialvorschrift in a. 14: „selbstverständlich kann eine Eheschließung vor dem Consularbeamten mit Rechtswirksamkeit für das Gebiet, in welchem derselbe seinen Sitz hat, nicht erfolgen, wenn einer der Verlobten Angehöriger des vertragsschließenden Theiles, in dessen Gebiete die Eheschließung erfolgt, oder eines dritten Staates ist."

[113] Sten. Ber. Verh. S. 604. vgl. Zorn bei Hirth 122.

kraft; ob sie aber von dem betreffenden auswärtigen Staate als rechtsgiltig anerkannt werden, läßt sich nicht allgemein entscheiden.[114] Berechtigt solchen in seinem Gebiete nach fremdem Recht geschlossenen Ehen die Anerkennung zu versagen, ist jeder Staat kraft seiner Souveränetät;[115] die Anerkennung kann auch Mangels einer positiven Erklärung nicht präsumirt werden.

Der Reichskanzler wird demnach, bevor er den vom Gesetz geforderten Specialauftrag ertheilt, sich immer zu vergewissern haben, ob der betheiligte fremde Staat solche Ehen anerkennt, nur dadurch kann die Rechtskraft unbedingt gesichert werden.

Die consularische Eheschließung hat zu erfolgen, indem 1. der Consul jeden der Nupturienten in Gegenwart von zwei Zeugen einzeln befragt, ob er die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wolle, 2. durch die bejahende Antwort, 3. durch die Erklärung des Consuls, daß er die Verlobten nunmehr als kraft des Gesetzes verbundene Eheleute erkläre.[116] Der Eheschließung hat gemäß altem Herkommen ein Aufgebot voranzugehen, von welchem nur ausnahmsweise dispensirt werden darf. Dasselbe hat den Zweck, festzustellen, ob der Ehe nicht gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, und es sind demgemäß behufs Vornahme des Aufgebotes dem Consul insonderheit die vom Gesetz geforderten Urkunden in Vorlage zu bringen. Ueber Ort, Zeit, Form des Aufgebotes enthält das Gesetz genaue Vorschriften.[117]

---

[114] S. d. Verh. darüber im Reichstag Sten. Ber. 599 ff. 602.

[115] So das Deutsche Reich: G. v. 6. Febr. 1875 §. 41, vgl. Zorn a. a. O. 122 f.

[116] G. v. 4. Mai 1870 §§. 7, 8.

[117] Ebenda §§. 3—6; dazu

Die zweite Function des zum Civilstandsbeamten ernannten Consuls ist die Führung der Personenstandsregister. Nach dem Gesetz sind drei Register in gesonderter Weise zu führen: für Geburten, Eheschließungen, Todesfälle. Die Einträge sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer zu machen; die Registerformulare stellt der Reichskanzler fest; die Register sind doppelt zu führen und das Duplicat am Ende des Jahres dem Reichskanzler einzusenden. Ueber die in die verschiedenen Register aufzunehmenden Einträge giebt das Gesetz sehr detaillirte Vorschriften.[118]

2. Die Consuln sind berechtigt, über ihre Amtshandlungen Urkunden mit öffentlichem Glauben auszustellen, ebenso über Thatsachen, welche sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben; diese Urkunden müssen mit dem Consulatssiegel versehen und vom Consul unterschrieben sein;[119] sie dürfen immer ausgestellt werden, wenn „deutsche Interessen" in Frage stehen; die Consuln sollen sich dabei jedoch der äußersten Sorgfalt befleißigen und Nichts bezeugen, „was sie nicht mit einem gerichtlichen Zeugeneid zu bekräftigen vermöchten".[120]

Die Consuln können mit der nämlichen Rechtskraft durch Legalisirungsvermerk auch alle Urkunden der fremdländischen Behörden ihres Amtsbezirkes ausstatten, sofern ihnen die

---

jetzt über die Ehehindernisse G. v. 6. Febr. 1875 §§. 28—40. v. Sicherer 127 ff., 497.

[118] G. v. 4. Mai 1870 §§. 2. 9, 11, 12; dazu Zorn 124 f.

[119] ConsG. §. 15, vb. CPO. § 380; dazu König §§. 41, 42. Laband II 267.

[120] A. D. J. zu §. 15, vgl. auch König in v. Holtzendorffs RLex. II 531.

Echtheit und formelle Richtigkeit der Urkunde nachgewiesen ist.[121]

3. Die Consuln sind ferner berechtigt, als Notare zu fungiren.[122] Welche Functionen materieller Natur den Notaren obliegen, bestimmt sich z. B. noch nach Landesrecht, welches demgemäß auch für die Consuln maßgebend ist.[123] In erster Linie wird es sich materiell immer darum handeln, Geschäfte zu beurkunden, welche zu ihrer Giltigkeit der Form öffentlicher Urkunden bedürfen. Die Consuln sind hiezu competent, wenn eine der betheiligten Personen ihrer Jurisdiction unterworfen ist. Sind an dem Geschäft nur Fremde betheiligt, so sind die deutschen Consuln zur Vornahme von Notariatsakten nicht competent.[124]

Während in materieller Beziehung demnach ein einheitliches Notariatsrecht fehlt, hat das Consulargesetz in formeller Beziehung einheitliches Recht geschaffen, soweit die Consuln als Notare zu fungiren haben.[125] Die Urkunde muß vom Consul unterschrieben und mit dem Consulatssiegel versehen sein; zur Abfassung sind zwei Zeugen beizuziehen, vor welchen die Verhandlung zu pflegen ist und welche sammt den Parteien die Urkunde zu unterschreiben haben.

---

[121] ConsG. §. 14, vb. CPO. §. 403[2]; dazu König §§. 39. 40, 86, 87. Laband II 268 β.

[122] ConsG. §. 16; dazu die sehr genauen Vorschriften der A. D. J. König §§. 43, 46, 88. Laband II 268 γ.

[123] Vgl. König 141.

[124] Die Staatsverträge legen mehrfach auch dieses Recht den Consuln bei und dies wäre eine vollkommen legale Erweiterung der deutschen Gesetzgebung, wenn nicht die Vertragsbestimmungen ausdrücklich den Zusatz enthielten: soweit die Gesetzgebung dies gestattet. Darnach gilt ConsG. §. 16 absolut, vgl. Zorn a. a. O. 445 f.

[125] ConsG. §. 17. König §. 44.

Von der Einhaltung dieser Form ist die Rechtskraft der Urkunde bedingt. Ist der Consul selbst am Geschäfte betheiligt, so darf er nicht als Notar fungiren. Ueber alle Notariatsakte ist ein genaues Verzeichniß zu führen.[126]

Ob die Notariatsakte deutscher Consuln im Auslande Geltung haben, hängt selbstverständlich nicht von den Bestimmungen des deutschen Gesetzes, sondern von der Genehmigung des betreffenden Territorialstaates ab: eine solche ist mehrfach in Staatsverträgen ausdrücklich zugestanden, in anderen Staaten wird sie wohl stillschweigend gewährt, ein internationales Gewohnheitsrecht aber für die Giltigkeit consularischer Notariatsfunctionen zu behaupten, sind wir zur Zeit noch so wenig berechtigt, wie bezüglich der consularischen Eheschließungen.[127]

4. Die Consuln haben auf Requisition inländischer Behörden die Zustellungen an Personen, welche in ihrem Amtsbezirk wohnen oder sich aufhalten, zu bewirken und darüber schriftliches Zeugniß als Nachweis einzusenden.[128]

5. Die Consuln haben das Recht, Pässe auszustellen und Pässe anderer Behörden zu visiren, diejenigen ausländischer Behörden aber nur für Reisen ins Reichsgebiet und überhaupt nur dann, wenn sie von der Polizeibehörde ihres Amtssitzes ausgestellt oder visirt oder mit dem Visa eines in demselben Lande residirenden diplomatischen

---

[126] A. D. J. zu §. 16.

[127] Die Staatsverträge enthalten theilweise noch Specialvorschriften über das Notariatsrecht der Consuln, vgl. Zorn 446; dazu Brasilien a. 11 Z. 1. 12, 13. Griechenland a. 9.

[128] ConsG. §. 19; dazu die A. D. J., ferner CPO. §§. 182, 185[2]. Laband II 270a. König §§. 50, 51.

Vertreters oder Consuls desjenigen Staates versehen sind, von dessen Behörden der Paß ausgestellt ist.[129] Sicherheitsgefährlichen Personen und Bettlern dürfen Pässe nicht ertheilt werden. Ueber die ertheilten Pässe ist ein Register zu führen.[130]

In besonderer Weise ist diese Function der Consuln durch Staatsvertrag für die ostasiatischen Staaten geordnet.[131]

6. Die Consuln haben Deutschen, welche im Ausland hilfsbedürftig geworden sind, die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath eventuell sogar durch Requisition deutscher Kriegsschiffe zu diesem Zwecke zu gewähren.[132] Die Unterstützung ist zu gewähren nach Maßgabe der ertheilten Instruction und der disponiblen Mittel; die Instruction macht den Consuln äußerste Vorsicht zur Pflicht und keinenfalls constituirt die obige Vorschrift einen Rechtsanspruch der Deutschen im Auslande auf consularische Unterstützung; in erster Linie sind

---

[129] ConsG. §. 25 PaßG. v. 12. Oct. 1867 §. 6 Z. 1. Laband II 262. König §§. 58, 59.

[130] A. D. J. zu §. 25.

[131] China HV. a. 8; dazu Zus.-Conv. a. 6 u. Spec. Best. §. 7. Siam HV. a. 7 [2, 3]. Vgl. auch Niederl. ConsV. a. 8.

[132] ConsG. §§. 26, 29; dazu die A. D. J. zu diesen §§. und Nachtr. v. 22. Febr. 1873. Laband II 276. König §§. 60—62. Neuestens erging über die Materie eine V. d. RK. v. 1. April 1882 (CBl. 218), welche den Consuln strengstens einschärft, die Beihilfe „nur in Fällen wirklicher und unverschuldeter Noth, bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit ꝛc." zu gewähren, ferner „nur an Personen, die der Unterstützung nicht nur bedürftig, sondern auch würdig sind". Diese Grundsätze werden dann unter 8 Ziffern specificirt; an Arbeitsfähige und überhaupt „als Almosen" dürfen Beihülfen aus der Consularcasse gar nicht gegeben werden; die Beträge werden den Consuln nur ersetzt, wenn die obigen Vorschriften befolgt sind.

immer die Ortsbehörden um Hilfe anzugehen, wie ja auch das deutsche Reich seinerseits eine Unterstützungspflicht für sich in derartigen Fällen anerkennt.[133] Keine Unterstützung darf gewährt werden Deserteuren vom Heer oder der Marine, Personen, welche sich der Militärpflicht entzogen haben, offenbar unwürdigen Individuen, Deutschen, welche eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben oder ohne Erlaubniß in fremden Militär- oder Civildienst getreten sind.[134] Bei Gewährung der Unterstützung ist wo möglich ein schriftliches Rückzahlungsversprechen zu erwirken; der Consul kann im übrigen die geleistete Unterstützung von etwaigen alimentationspflichtigen Verwandten einziehen oder dieselbe auch sofort beim Auswärtigen Amt liquidiren.

7. Die Consuln haben, falls ihnen hierzu Specialmandat des Reichskanzlers ertheilt ist, das Recht, Zeugen zu vernehmen und Eide abzunehmen.[135]

Dieses Specialmandat ist ertheilt Consuln (nicht allen, sondern fast ausschließlich nur Berufsconsuln) in England, den spanischen Colonieen, der Türkei, Rumänien, Serbien, der nordamerikanischen Union, Columbien, der Argentinischen Republik, Centralamerika, China, Japan, Siam, Samoa, Tonga.[136]

Die Ausübung dieses Rechtes hängt wie alle consularischen Functionen von der Zulassung des Empfangsstaates ab; das Deutsche Reich seinerseits gewährt diese Concession nicht, sondern behält das Recht der Zeugenvernehmung und

---

[133] G. v. 6. Juni 1870 (RGB. 360) §. 60.

[134] A. D. J. zu §. 6.

[135] ConsG. §. 20; dazu die A. D. J. Laband II 270 f. König §§. 52, 53, 92, 93.

[136] S. die genauen Angaben Zorn 448 f.

Eidesabnahme ausschließlich den Gerichten vor.[137] Der Reichskanzler wird demnach das Specialmandat nur in dem Falle ertheilen, wenn er der Genehmigung des Territorialstaates versichert ist.

Die Consuln dürfen nur auf Requisition von Gerichten Zeugen vernehmen und Eide abnehmen; die Consuln haben dabei nach Maßgabe der Requisition bez. der Vorschriften der Proceßordnungen zu verfahren; der Eidesabnahme hat eine Meineidsverwarnung voranzugehen; über den ganzen Akt ist ein genaues Protokoll aufzunehmen; consularische Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen haben, wenn sie nach Vorschrift der Gesetze erfolgten, die Kraft gerichtlicher Akte. Das Specialmandat des Reichskanzlers kann sich auch auf einen einzelnen Fall beziehen.

8. Die Consuln haben den in ihrem Amtsbezirk sich aufhaltenden deutschen Kriegsschiffen jeden erforderlichen Beistand und Unterstützung zu gewähren, die Führer derselben über die Rechtsverhältnisse, Ortsgebräuche, etwa herrschende epidemische Krankheiten u. dgl. zu informiren.[138] Im Einzelnen enthält die A. D. J. hierüber sehr genaue Vorschriften.

9. Bei Rechtsstreitigkeiten ihrer Untergebenen unter sich oder mit Fremden sind die Consuln berufen, den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln und auch das Schiedsrichteramt nach Maßgabe des am Orte geltenden Landesrechtes zu überneh-

[137] S. oben 471[9] die Correspondenz zwischen den Staatssecretären des Auswärtigen des Deutschen Reiches und der nordamerikanischen Union.

[138] ConsG. §§. 27, 28; dazu V. d. Adm. v. 22. Aug. 1872 (König 207).

men.[139] Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.

10. Die Consuln haben ferner als Nachlaßbeamte zu fungiren.[140] Voraussetzung hiefür ist 1. daß es sich um den Nachlaß eines Untergebenen handelt, der im Consularbezirk gestorben ist, 2. daß wegen Abwesenheit der Erben oder aus ähnlichen Gründen ein amtliches Einschreiten angezeigt erscheint.

Als Nachlaßbeamte dürfen die Consuln 1. den Nachlaß inventarisiren und versiegeln, 2. die Mobilien je nach Erfordern der Umstände verwahren und sogar verkaufen, 3. die vorhandenen Gelder zur Tilgung der liquiden Schulden verwenden, endlich haben sie 4. für Extradition des Nachlasses an die legitimen Erben zu sorgen.

Die Ausübung dieser Function ist wie die Ausübung aller anderen von der Genehmigung des Empfangsstaates abhängig. Ein internationales Gewohnheitsrecht für Anerkennung derselben besteht nicht[141] und das deutsche Reich versagt den fremden Consuln im Allgemeinen die Befugniß, als Nachlaßbeamte ihrer Nationalen zu fungiren.[142] Das Recht der deutschen Consuln im Auslande in dieser Beziehung ist theils stillschweigend, theils durch Staatsverträge anerkannt.[143] Vertragsbestimmungen über consularische Nach-

---

[139] ConsG. §. 21, vb. CPO. §. 851 ff.; dazu Laband II 275. König §§. 54, 55, 94. 95. Phillimore II 268.

[140] ConsG. §. 18; dazu sehr ausführlich die A. D. J., ferner V. d. RK. v. 6. Dec. 1875 (GBl. 817). Laband II 264. König §§. 47, 49, 89, 90. Reitz 1288.

[141] Zorn bei Hirth 450.

[142] Vgl. die analoge Bestimmung im ConsV. m. d. nordamerik. Union a. 10. HandelsV. m. Hawaii 19, 20.

[143] Die Bestimmungen der

laßregulirung bestehen mit der argentinischen Republik,[144] China,[145] den niederländischen Colonieen,[146] Persien,[147] San Salvador,[148] Costarica,[149] Italien,[150] Spanien,[151] Rußland,[152] der nordamerikanischen Union,[153] Hawaii,[154] Siam,[155] Türkei,[156] Brasilien,[157] Griechenland.[158] Die Consuln dieser Staaten haben auch im Deutschen Reiche das Recht der Nachlaßregulirung ihrer Nationalen; nach näherer Maßgabe der Vertragsbestimmungen und bezüglich der Rechte der deutschen Consuln in den genannten Staaten gelten gleichfalls in erster Linie die Bestimmungen der Verträge als lex specialis, mögen dieselben enger[159] oder weiter sein als die Bestimmungen des Gesetzes, wenn nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die Verträge nur im Rahmen des Gesetzes gelten sollen.

11. Mehrere Staatsverträge[160] enthalten außerdem noch Specialbestimmungen über Functionen der Consuln, deren das Consulargesetz gar nicht gedenkt, so der englische Auslieferungsvertrag bezüglich der Auslieferung flüchtiger Ver-

---

Staatsverträge eingehend zu erörtern überschreitet den Rahmen des Lehrbuches, vgl. die eingehende Darstellung bei Zorn a. a. O. 450—456; dazu jetzt noch Brasilian. ConsV. a. 17—39. Griech. ConsV. a. 15—26.

[144] Arg. Rep. VH. a. 27.

[145] China HV. a. 11.

[146] Niederl. ConsV. a. 11.

[147] Persien HV. a. 15.

[148] San Salvador HV. a. 27.

[149] Costarica HV. a. 30.

[150] Italien ConsV. a. 11, 12, 13.

[151] Spanien ConsV. a. 11.

[152] Rußland StV. über die Regulirung von Hinterlassenschaften v. 12. Nov./31. Oct. 1874 (RGV. 1875, 136, dazu Sten. Ber. d. RT. 1875, 868).

[153] Union ConsV. a. 10, 11.

[154] Hawaii HV. a. 19, 20.

[155] Siam HV. a. 15.

[156] Türkei Capit. a. 6.

[157] Brasilien ConsV. a. 17—39.

[158] Griechenland ConsV. a. 15—26.

[159] So z. B. Niederl. ConsV. a. 11, vgl. Zorn 451. Union ConsV. a. 10, vgl. Zorn 455. Hawaii HV. a. 19, 20.

[160] Vgl. zum Folgenden Zorn 456 f.

brecher in den englischen Colonien,[161] die Handelsverträge mit den ostasiatischen Staaten bezüglich des durch die Consuln zu vermittelnden amtlichen Verkehres der Consularuntergebenen mit den Landesbehörden,[162] die Handelsverträge mit San Salvador und Costarica, sowie die Consularverträge mit Italien, Spanien und der nordamerikanischen Union hinsichtlich der Einleitung von Vormundschaften durch die Consuln,[163] die Handelsverträge mit Japan und Siam bezüglich der Ueberwachung der Niederlassungen und der Erwerbsthätigkeit der Consularuntergebenen,[164] der Handelsvertrag mit Chile bezüglich der Expropriation von Vermögensstücken der Consularuntergebenen zu öffentlichen Zwecken.[165]

12. Ueber die Functionen der Consuln in Bezug auf die Handelsmarine s. unten §. 40.

---

[161] Engl. Auslief.V. a. 15.

[162] HV. m. China a. 34. Japan a. 21. Siam a. 4.

[163] HV. m. Costarica a. 30[4]. San Salvador a. 27. ConsV. m. Italien a. 11 Z. 7. Spanien a. 11 Z. 8. Union a. 11 Z. 7. Brasilien a. 21[2 3]. Die beiden ersten Verträge übertragen einfach den Consuln das Vormundschaftsrecht: die betreffenden Vorschriften enthalten somit lediglich eine Ergänzung des Consulargesetzes; die drei letztgenannten Consularverträge dagegen verweisen bezüglich der Einleitung von Vormundschaften durch Consuln auf die Gesetze des Landes. Der juristische Sinn dieses Hinweises ist nicht ganz klar. Haben die Consuln das Recht, Vormundschaften einzuleiten nur wenn die Gesetze ihres Landes ihnen dies übertragen oder soll nur die Einleitung und Ausübung der Vormundschaft nach den Gesetzen ihres Landes erfolgen? Der Text der Verträge würde unzweifelhaft für letztere Interpretation sprechen; der Wille des Gesetzgebers aber war nach gütiger Privatmittheilung des deutschen Bevollmächtigten beim Abschluß jener Verträge, dam. Geh. LegR. König, auf die erstere Interpretation gerichtet. Darnach haben die deutschen Consuln in Italien, Spanien und der Union nicht das Recht, Vormundschaften einzuleiten, da das ConsG. ihnen diese Function nicht beilegt.

[164] HV. m. Japan a. 3, m. Siam a. 5, 8.

[165] HV. m. Chile a. 18.

13. Endlich üben die deutschen Consuln in mehreren Staaten Civil- und Criminalgerichtsbarkeit aus.[166]

I. Civil- und Criminalgerichtsbarkeit haben die Consuln nur in denjenigen Staaten, in welchen dies ausdrücklich zugestanden ist. Die juristische Construction dieser Function ist durchaus die gleiche wie bezüglich aller übrigen Functionen und ein innerer Unterschied, wie ein solcher von mehreren völkerrechtlichen Schriftstellern behauptet wird,[167] nicht vorhanden: der Unterschied der richterlichen Function der Consuln von den übrigen ist lediglich ein quantitativer, insofern darin ein besonders weitgehender Verzicht des Territorialstaates auf Bethätigung seiner Souveränetätsrechte liegt, keineswegs aber ein qualitativer.[168]

---

[166] Vgl. hieher besonders das ausgezeichnete Werk von F. Martens: die Consularjurisdiction im Orient (1874), aus dem Russischen übersetzt von Skerst; Pradier-Fodéré in Revue d. droit internat. 1869, 118 ff. de Clercq et de Vallat II 349 ff. Die deutschen, wie französischen und englischen Lehr- und Handbücher des Völkerrechtes sind über die Materie völlig ungenügend und fordern bezüglich der Beurtheilung des ganzen Institutes theilweise zu scharfem Protest heraus, so die geradezu die Ehre des deutschen Consularcorps verletzenden Bemerkungen von Bluntschli §. 252 und in wörtlicher Wiederholung §. 269. Vom Standpunkt des deutschen Rechtes Laband I 366 f. G. Meyer §. 137. König s. v. Consulargerichtsbarkeit in v. Holtzendorffs RLex. II 532 ff. König Handb. §§. 56, 57; Laband und Meyer ganz cursorisch; König, der offenbar in seinem Handbuche diesen Theil des Stoffes nicht ausführlich behandeln wollte, nur durch Abdruck der Bestimmungen der Verträge; eine dankenswerthe Monographie ist die Arbeit von Brauer die deutsche Justizgesetzgebung in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Consuln (1879), endlich Zorn bei Hirth 462—483.

[167] Calvo I 491. Kent I 42.

[168] S. oben 470.

Die „Exterritorialität“[169] ist in diesen Staaten ausgedehnt auf die sämmtlichen Angehörigen des betreffenden anderen Staates; für das juristische Verständniß der Materie bietet jedoch der Begriff „Exterritorialität“ keinerlei Nutzen.

Deutsche Consuln haben das Recht der Gerichtsbarkeit in den Staaten, „in welchen dies durch Staatsvertrag oder Herkommen gestattet ist.“[170]

Diese Staaten sind

1. die Türkei sammt den Nebenstaaten Bulgarien, Tunis und Aegypten, in letzterem Staatswesen jedoch in sehr modificirter Weise;

2. die ehemals türkischen Königreiche Rumänien und Serbien;

3. die ostasiatischen Staaten China, Japan, Siam, Persien;

4. der polynesische Inselstaat Samoa.

Die Gerichtsbezirke sind durch den Reichskanzler nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr abzugrenzen;[171] an der Spitze jedes Gerichtsbezirkes steht ein Consularrichter. Deutsche Gerichtsbezirke bestehen für Samoa, Serbien und Siam je einer (Apia, Belgrad, Bangkok), für Rumänien und Japan je 3 (Bukarest, Jassy, Galacz; Tokio, Hiogo-Osaka, Yokohama), für China 4 (Shanghai, Amoy, Kanton, Tientsin), für die Türkei 9, nämlich 5 für die unmittelbare Türkei (Konstantinopel, Dardanellen, Smyrna, Beirut, Jerusalem), je einer für Tunis und Bulgarien (Tunis, Sofia), 2 für Egypten (Alexandrien, Kairo).

---

[169] F. Martens 318 ff.
[170] ConsGG. §. 1[1].
[171] ConsGG. §. 2.

Für die in österreichisch-ungarische Verwaltung übernommenen türkischen Provinzen Bosnien und Herzegowina ist die frühere deutsche Consulargerichtsbarkeit vom 1. Januar 1881 ab aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Gerichte anerkannt;[172] für Tunis wird den Nachrichten öffentlicher Blätter zufolge zur Zeit über Beseitigung der Consulargerichtsbarkeit zu Gunsten der französischen Gerichte unterhandelt; für das in englische Verwaltung übernommene Cypern ist die Consulargerichtsbarkeit Mangels anderweitiger Vereinbarungen als fortbestehend zu betrachten.[173]

In Persien ist die Organisation der deutschen Consulargerichtsbarkeit trotz der eingehenden Vorschriften, welche hierüber der deutsch-persische Handelsvertrag v. 11. Juni 1873 (RGB. 351) enthält, bis jetzt noch nicht erfolgt.[174]

In Tripolis besteht deutsche Consulargerichtsbarkeit nicht.[175]

In Rumänien und Serbien ist seit der selbständigen Constituirung dieser Staaten die Tendenz auf Beseitigung der Consularjurisdiction gerichtet; dieselbe hat auch bereits eine wesentliche Einschränkung erfahren, ist aber dermalen noch nicht beseitigt.[176]

II. Der Consulargerichtsbarkeit sind unterworfen[177] alle Consularuntergebenen, welche innerhalb des Gerichtsbezirkes wohnen oder sich aufhalten,[178] ausgenommen wenn die Com-

---

[172] G. v. 7. Juni 1880 (RGB. 148); dazu Kais. V. v. 23. Dec. 1880 (RGB. 191).

[173] Vgl. hierüber Esperson in Revue de droit internat. 1878, 587 ff.

[174] S. hierüber Zorn bei Hirth 466 ff.

[175] Brauer 130.

[176] F. Martens 403. Brauer 128. Vgl. Berliner Vertr. v. 13. Juli 1878 (RGB. 307) a. 49.

[177] ConsGG. §. 1; dazu V. v. 10. Sept. 1879 §. 1.

[178] Ueber Wohnsitz und Auf-

petenz der Militärgerichte begründet ist;[179] bei mehrfacher Staatsangehörigkeit entscheidet dem Herkommen gemäß die Prävention.[180]

Zu diesem allgemeinen Grundsatz über den persönlichen Gerichtsstand enthalten die sämmtlichen Verträge[181] eingehende Detailbestimmungen, deren Erörterung den Rahmen des Lehrbuches überschreitet.[182]

III. Die Organisation der deutschen Consulargerichtsbarkeit.[183]

1. Um Gerichtsbarkeit ausüben zu können, bedarf der Consul eines vom Reichskanzler zu ertheilenden Specialmandates, welches von keinerlei besonderen gesetzlichen Voraussetzungen abhängt. Dasselbe liegt jedoch bereits in der Ernennung zum Consul eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consularbezirkes.[184]

2. Consularrichter ist principiell der Consul. Doch kann der Reichskanzler neben dem Consul oder an Stelle desselben auch noch einen anderen Beamten des Consulates mit Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragen;[185] der Consul selbst hat in diesem Falle die Geschäftsvertheilung, soweit nicht

---

enthalt Brauer 84 ff. F. Martens 316 ff.

[179] ConsGG. §. 49.

[180] Brauer 119.

[181] Türkei Kapit. a. 5. Persien HV. a. 11—14. China HV. a. 35—39, Zus. Conv. a. 8. Japan HV. a. 5—7. Siam HV. a. 6—13. Samoa HV. a. 7.

[182] Ausführliche Detailangaben s. Zorn bei Hirth 465—470.

[183] Auch in dieser Materie war die französische Gesetzgebung das Vorbild für die übrigen Staaten. Das französische Recht beruht auch für diesen Theil des Consularrechtes auf dem berühmten Colbert'schen Mémoire v. 1681. Vgl. F. Martens S. 279 ff.

[184] ConsGG. §. 5^2; dazu V. d. RK. v. 10. Sept. 1879 (CBl. S. 575) zu §. 5 Abs. 1. Vgl. Brauer S. 71.

[185] ConsGG. §. 5^3. Vgl. Brauer S. 71 f.

der Reichskanzler hierüber direkt bestimmt hat, sowie die Dienstaufsicht; über die Vertheilung der Geschäfte ist jedenfalls dem Reichskanzler zu berichten.[186] Für einzelne richterliche Functionen kann auch der Consul selbst einen zum Richteramte im Inland qualificirten Beamten des Consulates committiren, soweit es sich nicht um Functionen handelt, welche das Gesetz ausschließlich dem Consularrichter selbst vorbehält.[187] Fungirt in der angegebenen Weise ein anderer Consulatsbeamter als Richter, so ist derselbe als Consul im Sinne des Consulargerichtsgesetzes zu betrachten; doch ist in den Acten die Stellvertretung ausdrücklich hervorzuheben.[188]

3. Die Organisation der Consulargerichte ist im übrigen folgendermaßen geordnet:

A. Consulargerichte sind:

a) Der Consul als Einzelrichter.[189]

Wo nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Concursordnung in erster Instanz das Amtsgericht zu entscheiden hat, ist der Consul competent.

In Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist der Consul überall da zuständig, wo in den landrechtlichen Gebieten der preußischen Monarchie in erster Instanz das Amts- oder Landgericht competent ist.[190]

---

[186] V. v. 10. Sept. 1879 §. 5[3].

[187] V. v. 10. Sept. 1879 §. 5 Abs. 2; dem Consularrichter ausschließlich sind vorbehalten die Urtheilsfällung, die Entscheidungen über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie die in §§. 7, 8, 10, 11 des Ges. genannten Geschäfte.

[188] V. v. 10. Sept. 1879 §. 5[5].

[189] ConsGG. §§. 5[1], 12[1]. Vgl. Brauer S. 73.

[190] ConsGG. §. 12[2], vb. GVG. §. 23.

b) Das Consulargericht.[191]

Dasselbe besteht aus dem Consul und zwei bis vier Beisitzern; den Vorsitz führt der Consul; derselbe ernennt auch die Beisitzer und zwar in der Weise, daß alljährlich vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter aus den „achtbaren Gerichtseingesessenen" des Bezirkes, in Ermangelung von solchen aus anderen achtbaren Einwohnern des Bezirkes im Voraus bestimmt werden;[192] von der Ernennung ist dem Reichskanzler unter Angabe von Stand und Staatsangehörigkeit Mittheilung zu machen.[193] Den Beisitzern ist gelegentlich ihrer ersten Dienstleistung ein Eid abzunehmen, „die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Consulargerichtes getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben"; eventuell kann bei Mitgliedern von solchen Religionsgesellschaften, welchen das Gesetz anstatt des Eides den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln gestattet, die Verpflichtung durch eine solche geschehen; über die erfolgte Verpflichtung ist ein Protocoll aufzunehmen.[194]

Die Beisitzer fungiren mit vollem Stimmrecht bei der Verhandlung, sowohl bei dem Endurtheil als bei den im Laufe der Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen.[195] Weitergehende Befugnisse haben sie nicht.

---

[191] ConsGG. §. 6. Vgl. Brauer S. 73 ff.

[192] ConsGG. §. 7. Eine nähere Qualification bezüglich der Voraussetzungen für das Amt eines Beisitzers wurde nicht als thunlich erachtet. (Mot.) Vgl. hierher Martens S. 235 ff., der sich mit großer Entschiedenheit gegen die ganze Institution der Beisitzer ausspricht und für ein consularisches Einzelgericht in allen Fällen plädirt.

[193] V. v. 10. Sept. 1879 zu §§. 7—9.

[194] ConsGG. §. 8, vb. GVG. §. 51.

[195] ConsGG. §§. 6[2], 16. Vgl. Brauer S. 77.

Das Consulargericht ist principiell überall da competent, wo im Inlande das Landgericht in erster Instanz zu entscheiden hat (GVG. §. 70); ferner in allen im Inland zur Competenz der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen ohne Ausnahme.[196] In Civilsachen genügt immer die Zuziehung von zwei Beisitzern; sollte diese Zuziehung aus thatsächlichen Gründen unmöglich sein, so ist hier der Consul ausnahmsweise berechtigt, allein an Stelle des Consulargerichtes zu entscheiden;[197] doch ist hierüber ins Protocoll ein Vermerk unter Angabe der Gründe aufzunehmen.

In Strafsachen sind vier Beisitzer zur Hauptverhandlung zuzuziehen, wenn der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens auf ein Verbrechen lautet oder auf ein Vergehen, welches nicht zur Zuständigkeit des Schöffengerichtes, sondern der Strafkammer des Landgerichtes gehört (GVG. §. 73), ausgenommen jedoch die in GVG. §§. 74, 75 aufgezählten strafbaren Handlungen.[198] Ist die Zuziehung von vier Beisitzern nicht möglich, so genügt die Zuziehung von zweien; daß der Consul allein an Stelle des Consulargerichtes in Strafsachen entscheide, ist unstatthaft.

Wo nicht den obigen Angaben gemäß vier Beisitzer er-

---

[196] ConsGG. §. 12[1], vb. GVG. §. 70. Diese Vorschrift involvirt eine Abänderung v. ConsG. §. 22, wonach „politische" Verbrechen und Vergehen von der Consulargerichtsbarkeit ausgeschlossen waren. Der Begriff „politische" Delikte wurde mit Recht als juristisch „völlig unbestimmt" nicht für geeignet erachtet, in das Gesetz aufgenommen zu werden. (Mot. S. 581.) Nach dem RegEntw. sollten Uebertretungen zur Competenz des Consuls als Einzelrichters gehören. Der Reichstag strich diese zweckmäßige Bestimmung. Vgl. auch Brauer S. 87.

[197] Ebenso die französische und englische Gesetzgebung, sogar auch für Criminalsachen. Martens S. 288, 296.

[198] ConsGG. §. 28.

forderlich sind, entscheidet das Consulargericht, bestehend aus dem Consul und zwei Beisitzern.[199]

Ist der Consul nicht in der Lage, sein Richteramt ausüben zu können oder beim Consulargericht die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so ist den Bestimmungen des gemeinen deutschen Prozeßrechtes gemäß die Sache durch das Reichsgericht einem anderen Gerichte zu überweisen.[200]

c) Das Reichsgericht.

Außer dem Consul und Consulargericht ist endlich noch das Reichsgericht Consulargericht erster Instanz bei Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser und Reich. (GVG. §§. 74, 75.) Der Consul hat in solchen Fällen nur diejenigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, bei welchen Gefahr in Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen von StPO. §. 65^2 gegeben sind; alsdann sind sofort die Akten dem Oberreichsanwalt zur Einleitung des eigentlichen Verfahrens einzusenden.[201] Der amtliche Verkehr der Consuln mit dem Reichsgericht hat durch Vermittelung des Reichskanzlers zu geschehen.[202]

Aus den obigen Angaben über die Competenz der Consulargerichte ergiebt sich:

1. In Civil- und Concurssachen ist immer eine competente consulargerichtliche Instanz im Ausland vorhanden, da in solchen im Inlande nur Amts-

---

[199] ConsGG. §§. $9^{1,2,3}$. 28. CPO. §§. 145 Nr. 2, 36 Nr. 1. StPO. §§. 272 Nr. 2, 15. GVG. §§. 74, 75. StPO. §. 244^1.

[200] CPO. §. 36 Nr. 1. StPO. §. 15.

[201] ConsGG. §. 31.

[202] V. v. 10. Sept. 1879, zu den §§. 18, 20, 36, 43^2 des ConsGG.

und Landgerichte als Gerichte erster Instanz fungiren.[203]

2. Auf dem Gebiete des Strafrechtes fehlt eine competente Instanz im Ausland (abgesehen von der oben bezeichneten reichsgerichtlichen Competenz) für alle Schwurgerichtssachen; solche sind immer an die competenten inländischen Schwurgerichte abzugeben[204] und dem Consul kommen nur diejenigen Functionen vorbereitender Natur zu, welche er auch in reichsgerichtlichen Sachen hat.[205]

B. Staatsanwälte werden in den Consularjurisdiktionsbezirken nicht aufgestellt.[206]

C. Die Gerichtsschreiber ernennt der Consul womöglich aus den Beamten des Consulates in widerruflicher Weise; dieselben sind, falls sie nicht bereits den Diensteid als Consulatsbeamte abgelegt haben, nach Maßgabe der vorgeschriebenen Eidesformel zu verpflichten und die Ernennung dem Reichskanzler mitzutheilen.[207]

D. Die Gerichtsvollzieher[208] werden gleichfalls vom

[203] Vgl. Martens S. 288, 322. Ebenso nach französischem Recht.

[204] Dies gilt auch für Schutzgenossen fremder Staatsangehörigkeit. V. v. 10. Sept. 1879 §. 1. Vgl. Brauer S. 84.

[205] ConsGG. §. 31. Auch hier lehnt sich das deutsche Recht an die französische Gesetzgebung an, welche eine Competenz der Consulargerichte ausschließt, wo es sich um eine „peine afflictive et infamante" handelt, vgl. Martens S. 288. Vgl. dagegen ebenda S. 445, 484 über die ausgedehnte Competenz (lebenslängliche Gefängniß- und Todesstrafe) des englischen Oberconsulargerichtes in Konstantinopel, einer der interessantesten Institutionen auf dem Gebiete des Consularrechtes.

[206] Ebenso die übrigen Consulargesetzgebungen, Martens S. 480.

[207] ConsGG. §. 10; dazu V. v. 10. Sept. 1879 zu §. 10 Z. 1.

[208] V. v. 10. Sept. 1879 zu §. 10 Z. 2.

Consul womöglich aus den Beamten des Consulates in widerruflicher Weise ernannt; die Gerichtsvollzieher sind, sofern sie nicht den Diensteid als Consulatsbeamte abgelegt haben, gleichfalls eidlich zu verpflichten; die Ernennung ist dem Reichskanzler mitzutheilen und außerdem an der Gerichtstafel des Consulates zu publiciren. Die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher wird vom Consul ertheilt, der auch die Aufsicht über dieselben zu führen hat. Die Vorschriften des inländischen Rechtes, gemäß welchen Gerichtsvollzieher von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen sind (GVG. § 156), gelten auch in den Consulargerichtsbezirken.[209]

E. Die Rechtsanwälte werden gleichfalls vom Consul in widerruflicher Weise ernannt. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in den Consularjurisdictionsbezirken bestimmte Voraussetzungen aufzustellen, erschien nicht als zweckmäßig, vielmehr wurde die Würdigung des einzelnen Falles den Consuln anheimgestellt;[210] unter Umständen wird für die Qualification zum Rechtsanwalt hier sogar von jeder juristischen Vorbildung abgesehen werden müssen. Eine Garantie gegen willkürliche Entscheidungen der Consuln wurde darin gefunden, daß gegen einen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagenden oder das Recht hiezu entziehenden Consularentscheid Beschwerde an den Reichskanzler gestattet wurde. Auch die Ernennung der Rechtsanwälte ist widerruflich, muß dem Reichskanzler mitgetheilt und außerdem in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber an der Gerichtstafel

[209] ConsGG. §. 11; dazu V. v. 10. Sept. 1879 zu §. 11.

[210] Diese Bestimmungen sind dem italienischen Consulatsgesetz entnommen. Martens S. 481.

publicirt werden. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.[211]

IV. Das in den Consulargerichtsbezirken anzuwendende Recht.

Die Consulargerichtsbarkeit umfaßt gemäß den sub. III. gemachten Angaben:

1. Alle civilrechtlichen Streitigkeiten einschließlich des Handelsrechtes, sowie Concurssachen;

2. die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit;

3. Strafrecht und Polizei, ausgenommen solche Fälle, welche in erster Instanz vor die Schwurgerichte oder vor das Reichsgericht gehören.

Bezüglich des anzuwendenden Rechtes gelten folgende Vorschriften:

A. Das materielle Recht:

1. In Civilsachen ist anzuwenden: in erster Linie das Reichsrecht, welches nach dieser Richtung bis jetzt lediglich aus einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Specialgesetzen besteht, subsidiär das Preußische Allgemeine Landrecht und die in den landrechtlichen Gebieten hiezu erlassenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen.[212]

2. Für Handelssachen gilt primär das Handelsgewohnheitsrecht des Ortes, erst in zweiter Linie das deutsche Handelsgesetzbuch;[213] diese gesetzliche Vorschrift wurde gegeben, weil in den Ländern der Consulargerichtsbarkeit aus den Handelsbeziehungen, in welche die Fremden theils untereinander, theils mit den Eingeborenen treten, sich vielfach ein gemeinsames Gewohnheitsrecht entwickelt hat, welchem im

[211] V. v. 10. Sept. 1879 zu §. 11.

[212] ConsGG. §. 3[1].

[213] ConsGG. §. 3[2].

Verkehr allgemeine Geltung zugeschrieben wird. Der Beweis solcher Gebräuche liegt den Parteien ob.[214]

3. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit gelten in erster Linie etwa vorhandene Reichsgesetze, sodann das Preußische Landrecht, „soweit dasselbe nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzt, welche in den Consulargerichtsbezirken fehlen."[215]

4. In strafrechtlicher Hinsicht gelten zuerst die Polizeiverordnungen des Consuls, außerdem das gemeine deutsche Strafrecht.[216]

5. Landesstrafrecht ist von den Consuln nur anzuwenden, soweit dies etwa durch Staatsverträge oder Herkommen bestimmt ist.[217]

6. Neue deutsche Gesetze, welche die Gerichtsbarkeit betreffen, treten, soweit nicht etwa ein besonderer Anfangstermin der Geltung bestimmt wurde, in den Consulargerichtsbezirken vier Monate nach Ausgabe des betr. Stückes des RGB. in Berlin in Kraft.[218]

B. Das formelle Recht.

Das gerichtliche Verfahren richtet sich in erster Linie nach den Vorschriften des G. v. 10. Juli 1879 (RGB.

---

[214] Vgl. Martens S. 427 f.

[215] ConsGG. §. 43[1].

[216] ConsGG. §. 4. Vgl. über dies[2]s Polizeiverordnungsrecht der Consuln, speciell über das Recht, auf dem Verordnungswege unter Umständen selbst die deutschen Strafgesetze abzuändern, oben S. 492.

[217] ConsGG. §. 4[3]. Ein interessantes hieher gehöriges Beispiel bildet das chinesische G. v. 5. März 1866 über den Kulihandel, vgl. Gareis: das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel. S. 30 ff.

[218] ConsGG. §. 47, welcher in dieser Vorschrift eine Ergänzung zu RV. a. 2 enthält. Vgl. Brauer S. 103.

S. 197) betr. die Consulargerichtsbarkeit,[219] zu welchem eine Vollz.V. des Reichskanzlers v. 10. Sept. 1879 (CBl. S. 575) erging. Einzelne Modificationen dieses Gesetzes enthalten die Staatsverträge, welche als lex specialis dem allgemeinen Gesetze über die Gerichtsbarkeit derogiren. Die Vollzugsverordnungen zu dem Gesetze hat der Reichskanzler zu erlassen.

Demnach bestehen bezüglich des Verfahrens vor den Consulargerichten folgende Vorschriften.

1. Für die gegenseitige Rechtshilfe der Consular- und der inländischen Gerichte, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Gerichtssprache, Berathung und Abstimmung gelten lediglich die für das Inland maßgebenden Vorschriften.[220]

2. Der Proceßgang bestimmt sich im Uebrigen für Civil- und Concurssachen nach der Civilproceß- bezw. Concursordnung nebst Einführungsgesetzen, ferner nach den

[219] Vgl. zu demselben die höchst interessanten Motive, Sten. Ber. 1879, Anl. Nr. 70. Hier heißt es bezüglich des Erlasses dieses Gesetzes: „den Vorschriften des bisherigen Gesetzes gemäß richtet sich das Verfahren der Consuln bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen nach dem in Preußen im Gebiete des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen GerO. geltenden Bestimmungen. Diese Bestimmungen treten im Inlande und folgeweise auch in den Consulargerichtsbezirken mit dem spätestens am 1. Oct. 1879 erfolgenden Inkrafttreten des GVG., der CPO., der StPO. und der ConcO. außer Wirksamkeit und der Reichsgesetzgebung ist damit die Aufgabe gestellt, für die Consulargerichtsbarkeit die Vorschriften der Reichsproceßordnungen in jenen Ländern, in denen diese geübt wird, anzupassen."

[220] ConsGG. §. 13, vb. GVG. Tit. XIII—XVI (nur für GVG., §. 183 enthält das ConsGG. eine Erweiterung der Frist auf zwei Wochen). Ueber öffentl. Bekanntmachungen s. ConsGG. §. 45, dazu Brauer S. 114 f.

für das landrechtliche Gebiet der preußischen Monarchie hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen; dazu sind außerdem diejenigen älteren Gesetze, welche daneben in dem angeführten Rechtsgebiete noch in Geltung verblieben sind, „entsprechend" zur Anwendung zu bringen.[221]

Die Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften hat gemäß den Vorschriften des Consulargerichtsgesetzes folgendermaßen zu geschehen:

Das Verfahren vor dem Consul sowohl als dem Consulargericht ist das amtsgerichtliche;[222] auch für das Consulargericht mußte dies grundsätzlich festgehalten werden, da ein Anwaltsstand, wie ihn das Verfahren vor den Landgerichten im Inland voraussetzt, in den Consulargerichtsbezirken nicht vorhanden ist.[223] Da auch Staatsanwälte hier nicht bestellt sind, so hat der Consul, soweit im Gebiete des Civilprocesses staatsanwaltschaftliche Functionen vorkommen,[224] dieselben einem Rechtsanwalt des Bezirks, in Ermangelung eines solchen einem andern achtbaren Gerichtseingesessenen zu übertragen.[225]

3. Das Verfahren in Strafsachen richtet sich im Allgemeinen nach der Strafproceßordnung und dem Einführungsgesetze zu derselben.[226] [227] Dazu bestimmt das Consulargerichtsgesetz speciell:

---

[221] ConsGG. §. 14, vgl. dazu Motive S. 581. Brauer S. 93.

[222] ConsGG. §. 15, vb. CPO. §§. 456—471; dazu jedoch ergänzend §§. 313—319.

[223] Motive zu §. 15.

[224] CPO. §. 586 (Ehesachen), §§. 607, 620[2], 624[3], 626[3] (Entmündigungssachen).

[225] ConsGG. §. 17.

[226] ConsGG. §. 21, vb. StPO. §§. 160, 163, 164, 447 ff. Vgl. Brauer S. 94. Martens S. 435 ff.

[227] Der in StPO. §. 420 vorgeschriebene Sühneversuch bei Beleidigungsklagen kann auch von solchen Consuln angestellt werden, welche nicht Gerichtsbarkeit haben. V. v. 10. Dec. 1879.

Der Consul ist einmal Amtsrichter, sodann Vorsitzender des Consulargerichtes als Strafkammer.[228] Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt; Zustellungen, Vollstreckungshandlungen, sowie die im Inland dem Staatsanwalt obliegenden vorbereitenden Maßnahmen geschehen von Amtswegen durch den Consul.[229] Eine eigentliche Voruntersuchung findet im consulargerichtlichen Verfahren überhaupt nicht statt,[230] sondern nur das sog. „vorbereitende Verfahren"; der Consul hat, wenn er durch Anzeige, einen Antrag auf Strafverfolgung oder auf anderem Wege vom Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, entweder sofort oder nach Vornahme der erforderlichen Ermittelungen, die er an Stelle des Staatsanwaltes von Amtswegen (ausgenommen jedoch Antragsdelicte) zu pflegen hat, darüber Beschluß zu fassen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei oder nicht. Die Erhebung einer öffentlichen Klage findet demnach im Strafverfahren vor den Consulargerichten nicht statt;[231] wo die StPO. eine solche voraussetzt, ist, falls das Hauptverfahren nicht sofort eröffnet werden kann, die öffentliche Klage durch eine deren Inhalt in sich aufnehmende einfache Verfügung des Consuls ersetzt; dieselbe hat den Gegenstand der Anklage unter Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale, sowie des anzuwendenden Strafgesetzes genau zu bezeichnen; der auf Einleitung des Hauptverfahrens lautende Beschluß hat zugleich die vorhandenen Beweismittel anzugeben. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne

---

[228] ConsGG. §. 22, vb. GVG. §. 72. StPO. §§. 201 ff., 407 ff. 494.

[229] ConsGG. §§. 24, 25, vb. StPO. §§. 152, 156; dazu V. v. 10. Sept. 1879, zu §. 24[2]. Für Antragsdelikte StPO. §. 414.

[230] ConsGG. §. 26. Vgl. Brauer S. 96.

[231] StPO. §. 151 fällt weg.

dabei irgendwie an frühere Entscheidungen gebunden zu sein;[232] die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen sind in das Protocoll der Hauptverhandlung aufzunehmen.[233] Die Zeugen sind regelmäßig nur in der Hauptverhandlung zu beeidigen, ausgenommen 1. wenn Gefahr im Verzuge, 2. wenn der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung behindert oder sein Erscheinen wegen allzu großer Entfernung sehr erschwert sein würde, 3. wenn der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage dringend erforderlich erscheint.[234] In schwurgerichtlichen und reichsgerichtlichen Sachen hat der Consul nur die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, die unaufschiebbaren Untersuchungsverhandlungen vorzunehmen und die Acten dem betr. Staatsanwalt bezw. dem Oberreichsanwalt abzugeben. Die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann dem Consul außerdem noch besonders übertragen werden.[235] Die Fristen für den Einspruch gegen amtsrichterliche Strafbefehle, gegen die Rechtsfolgen der Versäumniß von Fristen, sowie überhaupt für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind in den Consulargerichtsbezirken auf zwei Wochen erhöht.[236]

4. Als Rechtsmittel[237] sind für Civil- und Con-

[232] ConsGG. §. 29, vgl. Brauer S. 113.

[233] ConsGG. §. 30, vb. StPO. §§. 163, 183, 184.

[234] StPO. §. 65[2, 3], vb. ConsGG. §. 26[3].

[235] ConsGG. §. 31. Vgl. Brauer S. 94.

[236] StPO. §§. 44, 45, 449 vb. ConsGG. §. 32.

[237] Nach preußischem Recht, welches bis 1. Oct. 1879 Reichsrecht war, fungirte ursprünglich das Obertribunal in Berlin als oberstes Consulargericht, an dessen Stelle seit 1871 (G. v. 21. April 1871 §. 3, RGB. S. 87), das Reichsoberhandelsgericht getreten war, und unter demselben als erste Rechtsmittelinstanz im Inland das Appellationsgericht zu Stettin. Diese Instanz ist durch das neue Gesetz beseitigt worden. Die anhängigen Sachen waren

cursſachen zugelaſſen: Beſchwerde und Berufung und zwar ſowohl gegen Entſcheidungen des Conſuls als des Conſulargerichtes; Rechtsmittelinſtanz iſt nur das Reichsgericht, welches definitiv entſcheidet.[238] Ebenſo in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.[239] Ausgeſchloſſen ſind Rechtsmittel gegen Entſcheidungen des Conſuls, wenn der Werth des Streitgegenſtandes 300 Mark nicht überſteigt.[240] Entſcheidungen des Conſuls, welche mit ſofortiger Beſchwerde angefochten werden, kann der Conſul ſelbſt wieder aufheben.[241] Die Berufung iſt ſchriftlich beim Conſul einzureichen, ſelbſtverſtändlich ohne Anwaltszwang; der Conſul hat Abſchrift der Berufung der Gegenpartei zuzuſtellen, eventuell deren Erklärung entgegenzunehmen und ſodann die Acten dem Reichsgericht einzuſenden; letzteres beſtimmt den Termin für die Verhandlung und theilt dies den Parteien mit, primär dem für die Berufungsinſtanz beſtellten und dem Reichsgericht durch den Conſul oder die Partei ſelbſt rechtzeitig benannten Proceß-

gemäß §. 50 des ConſGG. wie ſie lagen am 1. Oct. 1879 an das Reichsgericht abzugeben. „Dem Gedanken, in den Conſulargerichtsbezirken ſelbſt Gerichte zweiter Inſtanz zu begründen, (ſo die engliſche und holländiſche Geſetzgebung: Martens S. 296, 304), ſtellen ſich wie ſchon bei Erlaß des preuß. Geſetzes, ſo auch jetzt nicht zu überwindende Schwierigkeiten entgegen, namentlich in Betreff einer berechtigten Anſprüchen Genüge leiſtenden Beſetzung der Gerichte.“ Der ganze Umfang der beim Reichsoberhandelsgericht v. 1. Dec. 1873—1. Dec. 1878 erledigten Conſularjurisdictionsſachen betrug übrigens nur 66 Sachen.

[238] ConſGG. §. 18[2,3], vb. CPO. §. 74[1]. Vgl. Brauer S. 105. Das Rechtsmittel der Reviſion exiſtirt für das conſulargerichtliche Verfahren nicht, da es in demſelben keine Mittelinſtanz giebt. Vgl. überhaupt auch Martens S. 483 ff.

[239] ConſGG. §. 43[2].

[240] ConſGG. §. 18. Vgl. hierzu Brauer S. 105, ſowie über die Art der Berechnung ebenda 93 f.

[241] ConſGG. §. 19, in Aufhebung von CPO., §. 540[3].

bevollmächtigten, eventuell den Parteien selbst. Der Fristenlauf bemißt sich nach dieser Publication an den Beklagten.[242]

5. Ebenso sind für Strafsachen die Rechtsmittel der Beschwerde und Berufung zugelassen. Ausgeschlossen sind Rechtsmittel in allen Uebertretungssachen.[243] Berufung kann eingelegt werden gegen alle Urtheile des Consulargerichtes; das Reichsgericht entscheidet hierüber definitiv.[244] Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, hat der Consul selbst sofort zu vernehmen und zwar eidlich, falls die Voraussetzungen von StPO. §. 65[2] gegeben sind, die Vernehmungsprotocolle sind dem Oberreichsanwalt einzusenden.[245] Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung über die Berufung selbst erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit. Hat der Angeklagte die Berufung eingelegt, so ist über dieselbe auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter desselben erschienen ist. Im übrigen vollzieht sich das Berufungsverfahren nach den allgemeinen Vorschriften.[246]

Beschwerde ist zulässig sowohl gegen Entscheidungen des Consuls als des Consulargerichtes.[247] Bei sofortiger Beschwerde gegen Entscheidung eines Consuls kann dieser selbst

---

[242] ConsGG. §. 20. CPO. §§. 481 vb. 234, 484.

[243] ConsGG. §. 33.

[244] ConsGG. §§. 34, 36. Vgl. Brauer S. 108, der auch eine zutreffende Kritik derjenigen Aenderungen gibt, welche in dieser Materie der Reichstag am Regierungsentwurfe vornahm.

[245] ConsGG. §. 39.

[246] ConsGG. §. 40 vb. StPO. III Absch. III.

[247] ConsGG. §§. 35[1], 36.

die angefochtene Entscheidung aufheben;[248] andernfalls entscheidet das Consulargericht als Beschwerdegericht, wobei die Vorschrift der StPO., daß der Erstrichter bei der Entscheidung über die angefochtene Verfügung nicht mitwirken dürfe, unanwendbar ist.[249] Von hier aus ist weitere Beschwerde an das Reichsgericht gestattet. Die Fristen sind von einer auf zwei Wochen erhöht. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Consulargerichtes entscheidet das Reichsgericht.

Rechtsmittel in Consularstraffachen sind nur zu Gunsten des Verurtheilten möglich, da Staatsanwälte nicht vorhanden sind und eine Specialbestimmung zum Ersatz derselben für die Einlegung von Rechtsmitteln im öffentlichen Interesse nicht vorgesehen ist.[250]

6. Endlich kann auch in den Consulargerichtsbezirken jedes durch rechtskräftiges Urtheil abgeschlossene Verfahren durch von Amtswegen erfolgte Wiederaufnahme erneuert werden,[251] welche aber nicht ein „Rechtsmittel" im Sinne der Proceßordnung ist.

7. Das Begnadigungsrecht in Bezug auf consulargerichtliche Urtheile steht dem Kaiser zu,[252] da hier die Justizhoheit des Reiches direct, nicht durch Vermittelung der Einzelstaaten, ausgeübt wird. Hat jedoch das Reichsgericht die Sache an ein inländisches Gericht zur Entscheidung verwiesen, so steht nach Ausweis der Motive das Begnadigungsrecht dem betreffenden Landesherrn zu, „denn das aufge-

---

[248] ConsGG. §. 35[2], in Aufhebung von StPO. §. 353[3].

[249] ConsGG. §. 35[1], vb. StPO. §. 23[1].

[250] ConsGG. §. 37, vb. StPO. §§. 353, 355, 358, 360.

[251] ConsGG. §. 41. Brauer S. 98, 106.

[252] ConsGG. § 42.

hobene Urtheil des Konsulargerichtes hat seine rechtliche Existenz verloren und an dessen Stelle tritt eine neue selbständige Entscheidung des inländischen Gerichtes", und die inländischen Gerichte sind Landesgerichte — eine Anschauung, deren principielle Richtigkeit immerhin wird in Frage gestellt werden können, da das Landgericht in solchem Falle berufen ist, an Stelle des materiell allein competenten Consulargerichtes directe Justizhoheit des Reiches zu üben.

8. Ueber die gefällten Urtheile und Entscheidungen ist alljährlich dem Reichskanzler von jedem mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consul ein genaues Verzeichniß einzusenden.[253]

V. Die Consulargerichtsbarkeit in Egypten.[254]

Im Zusammenhang mit einer lebhaften anderweiten Reformthätigkeit im Sinne des modernen Culturlebens verhandelte die Regierung des türkischen Vasallenstaates Egypten mit den europäischen Mächten in den 60er Jahren über Beseitigung der Consulargerichtsbarkeit.[255] Erst arbeitete eine

[253] V. d. BR. v. 4. Feb. 1882 (CBl. 111) an Stelle der Schlußbestimmung der V. v. 10. Sept. 1879.

[254] Vgl. Dutrieux: la question judiciaire en Egypte in Revue de droit international 1876, S. 573—602. Der Verfasser ist scharfer Gegner jeder Consularjurisdiction besonders in Strafsachen und urtheilt darüber: „l'expérience a condamné sans appel ce système illogique et vicieux qui ne repond plus aux nécessités de l'heure présente et ne garantit plus suffisamment aux résidents la bonne administration de la justice en matière pénale"! Sehr ausführlich und mit nüchterner Kritik ist die egyptische Justizreform behandelt bei Martens S. 500—550.

[255] Vgl. Asser administration de la justice en Egypte in Revue de droit international, 1870, S. 564—572. Ueber die Bedenken der Pforte gegen die egyptische Specialreform s. Martens S. 517, 524.

französisch-egyptische Commission seit 1867 die Reformentwürfe aus, welche sodann durch eine internationale Commission von Vertretern der Großmächte und der nordamerikanischen Union unter dem Vorsitz des egyptischen Ministers des Auswärtigen in Kairo (28. Okt. 1869 bis 17. Januar 1870) definitiv festgestellt wurden.[256] Demgemäß erging ein Deutsches RG. v. 30. März 1874 (RGB. S. 23), welches die Aufhebung oder Einschränkung der deutschen Consulargerichtsbarkeit in Egypten zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren durch kaiserliche mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Verordnung gestattete. Eine bezügliche Verordnung erging unterm 23. Dez. 1875 (RGB. S. 381).

Die durch diese Rechtssätze zunächst provisorisch geschaffenen Zustände fanden, nachdem sie sich bewährt hatten,[257] ihre definitive Anerkennung durch G. v. 5. Juni 1880 (RGB. S. 145) und Kaiserl. V. v. 23. Dez. 1880 (RGB. S. 192), wodurch die beschränkte Geltungsdauer der früheren Vorschriften aufgehoben wurde.

Die Rechtspflege in Egypten ist darnach gemäß der V. v. 23. Dez. 1875 (RGB. S. 381) für deutsche Staatsangehörige folgendermaßen geregelt:

A. Die Consulargerichtsbarkeit bleibt aufrecht erhalten:

1. Für alle Sachen der Consuln, ihrer Familien, ihres Dienstpersonales, der ihnen unterstellten Beamten und ihrer Familien, der Wohnungen aller dieser Personen, ferner der deutschen evangelischen Kirchen und Schulen in Alexandrien und Kairo, sowie des deutschen evangelischen Hospitales in Alexandrien, „soweit diese Kirchen und Anstalten als Corporationen in Betracht kommen.“[258]

[256] Martens S. 518—524.
[257] Dutrieux S. 579.
[258] V. v. 23. Dec. 1874 §. 5.

2. Für alle Statusfragen in dem Umfange der früheren consulargerichtlichen Competenz.[259]

3. Für alle Civilsachen, wenn beide Parteien Deutsche oder Schutzgenossen sind.[260]

4. Unter bestimmten Voraussetzungen für Strafsachen, wenn nämlich der verletzte Beamte „die Bestrafung des Thäters bei dem Consulargericht in Antrag bringt."[261]

5. Für alle nicht in der Verordnung erwähnten Strafsachen.[262]

B. Im übrigen wurde die Consulargerichtsbarkeit der deutschen wie aller übrigen Consuln nach Maßgabe der sofort anzuführenden Specialbestimmungen aufgehoben und die Deutschen und Schutzgenossen der Gerichtsbarkeit der neuen Landesgerichte unterworfen,[263] ohne daß vor diesen eine Assistenz des Consuls oder seines Vertreters statthaft wäre.

Die Organisation dieser „neuen Landesgerichte" ist vertragsmäßig bestimmt und die Innehaltung dieser Vertragsbestimmungen ist die Voraussetzung für den Seitens der Vertragsmächte, speciell des Deutschen Reiches, geleisteten Verzicht auf ihre eigene Gerichtsbarkeit.

Die Gerichte, welchen die durch den angegebenen Verzicht frei gewordene Jurisdiction zukommt, sind rechtlich egyptische, thatsächlich gemischte Gerichte,[264] nämlich 3 Gerichte erster Instanz, in Alexandrien, Kairo und Zagazig, ferner

---

[259] Ebenda §. 2.

[260] Ebenda §. 1, 3. 1.

[261] Ebenda §. 3 am Ende.

[262] Dutrieux S. 582[1]. Es gibt in Egypten 19 verschiedene Strafjurisdictionen.

[263] V. v. 23. Dec. 1875, §. 4[1,3].

[264] Die Organisation beruht auf dem Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte. Vgl. Martens S. 530 ff. Staatsarchiv B. 29, 157 ff.

ein Appellhof zu Alexandrien. Diese Gerichte pflegen das Recht nach Maßgabe der egyptischen Gesetzgebung. Die Mitglieder derselben werden vom Vicekönig von Egypten ernannt, sind also rechtlich egyptische Staatsbeamte und sind unabsetzbar. Der Vicekönig ist jedoch hierbei an folgende vertragsmäßige Bedingungen gebunden: die Gerichte erster Instanz müssen überhaupt mit 7, nämlich 4 ausländischen und 3 einheimischen, für jede einzelne Entscheidung aber mit 5, nämlich 2 einheimischen und 3 europäischen Richtern besetzt sein; die letzteren sind aus Angehörigen der europäischen Mittelstaaten mit Zustimmung der betreffenden Landesregierung zu wählen. Der Appellhof ist mit 11 Richtern zu besetzen, von welchen nur 4 Egypter, die übrigen Angehörige der Großmächte sein und gleichfalls unter Zustimmung der betreffenden Landesregierung ernannt werden müssen. Im einzelnen Fall entscheidet der Appellhof als Senat von 8 Mitgliedern, nämlich 5 europäischen und 3 egyptischen. Präsident dieser Gerichte muß immer ein ausländischer Richter sein.

In Handelssachen sind immer 2 Kaufleute beizuziehen ein einheimischer und ein ausländischer, letzterer wird gewählt von der Colonie.[265]

Diesen Gerichten ist übertragen:

I. die gesammte Civilgerichtsbarkeit, über Immobilien, die in Egypten belegen sind,[266]

II. die übrige Civilgerichtsbarkeit, einschließlich der Han-

---

[265] Martens S. 530. Früher wurden alle Consuln in dieser Weise bestellt: Martens S. 155, auch S. 282 f. über die „Nation".

[266] Ebenda §. 1, Z. 2. Im Reglement sind dazu gefügt: Klagen gegen die Regierung, den Khedive und seine Familie, sowie die Dairas. Das deutsche Gesetz, bezw. die VollzV. hat dies nicht aufgenommen.

delssachen, wenn nicht beide Parteien Deutsche oder Schutzgenossen sind.[267]

III. die Strafgerichtsbarkeit in dem nachstehend bezeichneten Umfang, für die sub Ziff. 2 und 3 bezeichneten Verbrechen und Vergehen vorbehaltlich der oben sub A Ziff. 4 angegebenen Modification.[268]

Die den Consuln zustehende Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird aufgehoben:

1. für Uebertretungen;
2. für Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Richter, die Geschworenen oder die sonstigen Beamten der von der egyptischen Regierung eingesetzten neuen Landesgerichte, während sie in der Ausübung ihres Amtes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen werden und zwar:
   a) Schmähungen durch Geberden, Worte oder Drohungen,
   b) Verläumdungen und Beleidigungen, wenn sie in Gegenwart des betreffenden Richters, Geschworenen oder sonstigen Beamten der neuen Landesgerichte oder innerhalb der Geschäftsräume des Gerichts begangen oder mittelst öffentlicher Anschläge, Schriften, Druckschriften, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet worden sind,
   c) Thätlichkeiten gegen ihre Person, insbesondere Miß-

[267] Ebenda §. 1, Z. 1.

[268] Ebenda §. 3. Die Frage, ob den neuen Landesgerichten eine Strafgerichtsbarkeit übertragen werden könne, bildete einen besonders lebhaft umstrittenen Punkt in den Vorverhandlungen, vgl. Martens S. 528 f.

handlungen, Körperverletzungen und vorsätzliche Tödtung mit oder ohne Ueberlegung,

d) Thätlichkeiten oder Drohungen, verübt, um eine der gedachten Personen zur Vornahme einer pflichtwidrigen oder ungesetzlichen Handlung oder zur Unterlassung einer pflichtmäßigen oder gesetzlichen Handlung zu nöthigen,

e) Mißbrauch der Amtsgewalt Seitens eines öffentlichen Beamten zum Zweck einer derartigen Nöthigung,

f) Versuch unmittelbarer Bestechung einer der gedachten Personen,

g) Beeinflussung eines Richters zu Gunsten einer Partei Seitens eines öffentlichen Beamten;

3. für Verbrechen und Vergehen, welche in der bestimmten Absicht begangen werden, die Vollstreckung von Urtheilen oder Verfügungen der gedachten Gerichte zu verhindern, und zwar:

a) thätlicher Angriff oder gewaltsamer Widerstand gegen Gerichtsmitglieder in Ausübung ihres Berufs, oder gegen Beamte der neuen Landesgerichte während der rechtmäßigen Vornahme von Amtshandlungen zur Vollstreckung von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte, oder gegen Beamte oder Mannschaften der bewaffneten Macht, welche berufen sind, bei der Vollstreckung Hilfe zu leisten,

b) Mißbrauch der Amtsgewalt Seitens eines öffentlichen Beamten zur Verhinderung der Vollstreckung,

c) Entwendung gerichtlicher Actenstücke zu demselben Zweck,

d) Verletzung gerichtlich angelegter Siegel, vorsätzliches Beiseiteschaffen von Sachen, welche in Folge einer

gerichtlichen Verfügung oder eines Urtheils in Beschlag genommen worden sind,

e) Entweichung von Gefangenen, welche sich in Folge einer gerichtlichen Verfügung oder eines Urtheils in Haft befinden, und Handlungen, welche eine solche Entweichung unmittelbar herbeigeführt haben,

f) Verheimlichung solcher Gefangenen nach ihrer Entweichung;

4. für Verbrechen und Vergehen, welche von einem unter deutschem Schutze stehenden Richter, Geschworenen oder sonstigen Beamten der neuen Landesgerichte in Ausübung seines Berufs oder in Folge Mißbrauchs seiner Amtsgewalt begangen werden.

Außer denjenigen gemeinen Verbrechen und Vergehen, welche von einer der bezeichneten Personen unter solchen Umständen begangen werden können, gehören hiezu nachstehende besondere Verbrechen und Vergehen:

a) pflichtwidrige Entscheidung zu Gunsten oder zum Nachtheil einer Partei,

b) Bestechung,

c) unterlassene Anzeige einer versuchten Bestechung,

d) Justizverweigerung,

e) unerlaubte Gewalt gegen Privatpersonen,

f) Eindringen in die Wohnung eines Andern ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften,

g) Erpressung,

h) Unterschlagung öffentlicher Gelder,

i) ungesetzliche Verhaftung,

k) Fälschung von Urtheilen und Aktenstücken.

Dazu kommt endlich noch:

IV. die Bestrafung von Zeugen, welche ohne gesetzlichen Grund die Ablegung eines Zeugnisses oder dessen Beeidigung vor den neuen Landesgerichten verweigern, sowie von Geschworenen oder Beisitzern dieser Gerichte, welche ohne genügende Entschuldigung ihren Obliegenheiten sich entziehen.[269]

Competenzconflicte zwischen Consulargericht und Landesgericht über die nach Maßgabe der Verordnung §§. 2 und 3 den Landesgerichten zugewiesenen strafbaren Handlungen entscheidet ein Competenzhof endgiltig, welcher zu bilden ist aus zwei vom Consul zu benennenden fremden Consuln und zwei vom Präsidenten des Appellhofes zu benennenden Richtern der neuen Landesgerichte.[270]

Die anhängigen Civil- und Strafsachen wurden beim Inkrafttreten des neuen Rechtes durch die Consulargerichte erledigt, doch durften Civilsachen auch schwebend sofort den Landesgerichten überwiesen werden, jedoch nur auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien.[271]

IV. Das Gebührenwesen.[272]

1. Für die consularischen Functionen werden in der Regel Gebühren erhoben; den Betrag derselben fixirt das G. v. 1. Juli 1871 (RGB. 245), welches seit 1. Oct. 1872 in Kraft steht. Dasselbe bezieht sich jedoch nicht auf die richterlichen Functionen;[273] bezüglich der letzteren einschließlich der Gebühren für Gerichtsvollzieher, Zeugen, Sachverständige gelten vielmehr lediglich die Vorschriften des gemeinen Reichsrechtes;[274] für

[269] Ebenda §. 4[2].

[270] Ebenda §. 6. Auch diese Frage war ein Hauptcontrovers-punkt bei den Vorverhandlungen: Martens S. 529.

[271] Ebenda §. 7[2, 3].

[272] Laband II 281. König S. 78—81.

[273] ConsGebG. §. 8.

[274] ConsGG. §. 44, dazu V. v. 10. Sept. 1879.

Rechtsanwälte primär der Ortsgebrauch eventuell das gemeine Reichsrecht;[275] nur für die Functionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt primär der Tarif v. 1. Juli 1872, eventuell der dem Preuß. G. v. 24. Oct. 1865 beigegebene Tarif.

2. Die Consuln sind principiell verpflichtet, die tarifmäßigen Gebühren zu erheben;[276] die Wahlconsuln erheben dieselben für sich, die Berufsconsuln für die Reichscasse, insbesondere fallen alle von den Consularrichtern erhobenen Gebühren in die Reichscasse, ebenso die Gerichtsvollziehergebühren, wenn besoldete Consulatsbeamte als Gerichtsvollzieher bestellt sind, ebenso die Geldstrafen;[277] den Consularagenten können die Gebühren für die von ihnen vollzogenen Functionen belassen werden:[278] für die Aufnahme von bloßen Anträgen sollen Gebühren nicht erhoben werden; für Verhandlungen welche nach dem Willen der Parteien vor dem Abschluß abgebrochen werden, ist die Hälfte des tarifmäßigen Satzes zu erheben; für Aufnahme in mehreren Sprachen das Doppelte.[279] Ist für den Ansatz der Gebühren der Werth des Gegenstandes maßgebend, so bildet das Capital mit den etwa rückständigen Zinsen die Ansatzsumme, falls eine Schätzung in Geld nicht möglich, die Summe von 1500 Mark.[280] Baarauslagen sind gesondert zu erstatten, den Wahlconsuln auch ortsüblich zu verzinsen.[281]

3. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Parteien müssen gewisse Gebührensätze nach Maßgabe des Gesetzes erlassen werden;[282] in anderen Fällen können die Consuln unter

[275] ConsGG. §. 42.
[276] ConsGebG. §. 1.
[277] ConsGG. §. 46.
[278] ConsG. §§. 8[4], 10[1], 11[3].
[279] ConsGebG. §§. 4—6.
[280] ConsGebG. §. 3.
[281] ConsGebG. §. 7.
[282] ConsGebG. §. 2, dazu PaßG. §. 8. Die betr. Tarifpositionen sind 2, 7, 8, 15, 20 bis 22, 27, 31, 34.

der gleichen Voraussetzung die Gebühren erlassen; die Wahlconsuln können überdies jederzeit auf alle Gebühren verzichten, falls sie nicht Erstattung ihrer Dienstausgaben aus der Reichscasse beanspruchen.[283]

4. Beschwerden in Gebührensachen entscheidet das Auswärtige Amt.[284]

5. Ueber die erhobenen Gebühren müssen die Consuln genau Buch führen und die Berufsconsuln vierteljährlich, die Wahlconsuln jährlich dem Auswärtigen Amt Bericht erstatten.[285]

§. 40.

Das Seerecht in Friedenszeiten.*

I. Principielle Erörterung und Rechtsquellen.

I. Die Freiheit des Meeres.

Die offene See ist principiell von jeder Staatsgewalt frei. Das Princip von der Freiheit des Meeres

[283] S. oben. 483.
[284] ConsGebG. §. 9.
[285] A. D. J. zu ConsG. §. 8. König §. 80.

* Eine brauchbare Bearbeitung des deutschen Seerechtes, soweit dasselbe öffentlich rechtlicher Natur ist, fehlt; die handelsrechtlichen Werke behandeln die öffentlich rechtliche Seite der Materie selbstredend nur in untergeordneter Weise, soweit dies für ihren Zweck erforderlich, am ausführlichsten Lewis: das Deutsche Seerecht 2 Bde., die neueren staatsrechtlichen Werke, so insbesondere das Laband'sche, gar nicht. Zu den strafrechtlichen Vorschriften der deutschen Seegesetze hat Neves in „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen" herausgegeben von E. Bezold Th. III Bd. I einen guten Commentar geliefert. Die völkerrechtliche Literatur bietet auch hier wie im Consularrecht nur geringe Ausbeute und vielfach Redensarten statt Rechtssätze. Bluntschli §§. 304 — 353.

ist heute allgemein anerkannter internationaler Rechtssatz.[1] Die Prätensionen einzelner Staaten auf eine Herrschaft über das offene Meer sind heute überwunden und äußern sich höchstens noch als factische Uebergriffe und Rücksichtslosigkeiten gegenüber anderen Staaten; die Vertheilung des Atlantischen Oceans durch Gesetz des Papstes war der Ausdruck eines mittelalterlichen Rechtsprincipes, dem heute jeder Boden mangelt. Seit Hugo Grotius hat der Grundsatz von der Freiheit des Meeres sich zum festen Rechtssatze verdichtet.[2]

Demgemäß kann principiell kein Staat über einen anderen auf hoher See irgendwelche Acte der Staatshoheit ausüben[3] und jeder Staat ist berechtigt, von der hohen See

---

Martens Précis du droit des gens 148 ff. Vattel 2. I c, XXIII. Calvo I 248 ff. Die neueste Schrift über den Gegenstand ist Perels: das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart Berlin 1882 — ein trotz zu erhebender principieller und einzelner Bedenken verdienstvolles Buch. Ueber die Functionen der deutschen Consuln in Bezug auf das Seerecht s. König §§. 61, 63—77. Dagegen enthält die französische Literatur mehrere hervorragende Bearbeitungen des Staatsseerechtes.

[1] Bluntschli §. 304. Perels §. 4. Heffter-Geffcken §. 73.

[2] Hugo Grotius: mare liberum (1609) (Gegenschrift John Selden: mare clausum 1635) van Bynkershoek de dominio maris. 1702. Auf diese Freiheit kann auch kein Staat zu Gunsten eines anderen verzichten, ein solcher Vertrag hätte einen unmöglichen Inhalt. Unrichtig demnach Perels 20. Heffter-Geffcken §. 74. Wohl aber kann ein Staat seinen Angehörigen auch bezüglich der Ausnutzung des offenen Meeres Vorschriften ertheilen und dieselben durch Strafsanctionen schützen. Ein interessantes Beispiel hiefür bietet das RG. v. 4. Dec. 1876 (RGB. 233) über das Verbot des Robbenfanges in den Nordpolargewässern vor dem 3. April jedes Jahres.

[3] Es giebt auch keine „vorübergehende Gebietshoheit" auf offener See, wie Perels §. 6 richtig ausführt.

durch Schifffahrt, Fischerei und jeden anderen factisch möglichen Gebrauch so viel Nutzen zu ziehen, als er vermag.

Insbesondre ist kein Staat im Frieden berechtigt — anders in Kriegszeiten —, die Schiffe eines anderen Staates auf hoher See einer Durchsuchung zu unterwerfen.[4] Von diesem Satze gilt nur eine einzige, bestimmt begrenzte Ausnahme. Durch Staatsvertrag v. 20. Dec. 1841, in welchen an Stelle Preußens unterm 29. März 1879 das Deutsche Reich eintrat, (Pr. GS. 1844 371, RGB. 1880 100, beide Verträge auch abgedruckt bei Perels 331 ff.) hat letzteres sich mit England, Rußland und Oesterreich-Ungarn auf ein Verbot und die Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels geeinigt.[5] Zu diesem Zwecke gewährt der Vertrag jedem der Contrahenten die Befugniß, in denjenigen Meerestheilen, welche hauptsächlich zu und von Stapelplätzen jenes Handels führen, Polizeischiffe aufzustellen mit dem Rechte, die des Sklavenhandels „nach begründeten Anzeigen" verdächtigen Handelsschiffe der anderen vertragsschließenden Theile daraufhin zu durchsuchen, festzuhalten und der gerichtlichen Bestrafung zuzuführen; die Führer jener Schiffe sollen zu diesem Zweck Vollmacht von den sämmtlichen Contrahenten erhalten. Der Durchsuchungsbezirk („im Norden bis zum 32° n. Br., im Westen an der Ostküste von Amerika vom 32° n. Br. bis zum 45° s. Br.; im Süden vom 45° s. Br.

[4] Kent 152—157. Heffter-Geffcken §. 80. Bluntschli §§. 341, 344. Calvo IV, §§. 1109, 2763. Gareis: das Völkerrecht u. d. Menschenhandel. Berlin 1879.

[5] Mit Frankreich u. der nordamerik. Union hat England Specialverträge gleichen Inhalts (29. Mai 1845, 7. April 1863) abgeschlossen. Die Angaben bei Bluntschli §. 351 sind ungenau und ungenügend, richtig dagegen diejenigen in §. 352.

an der Ostküste Amerikas bis zum 80° ö. L., vom Meridian von Greenwich gerechnet; im Osten vom 80° ö. L. da wo er vom 45° s. Br. geschnitten wird bis zur ostindischen Küste), die Voraussetzungen der Durchsuchung, die Art und Weise derselben, die eventuelle Entschädigung sind im Vertrage genau normirt. Von dem Recht, solche Kreuzer aufzustellen, hat nur England Gebrauch gemacht. Aus anderen Gründen besteht nach deutschem Recht ein Durchsuchungsrecht nicht, insbesondre fehlen positive Sätze, welche wegen Verdachtes der Seeräuberei ein solches constituiren würden, wie dies die sämmtlichen völkerrechtlichen Schriftsteller behaupten.[6]

II. Küstenmeer, Meerengen, Meerbusen.

Das Princip von der Freiheit des Meeres erstreckt sich nicht auf das sog. Küstenmeer,[7] das Küstenmeer wird vielmehr zum Staatsgebiet gerechnet und unterliegt demgemäß allen Maß-

[6] Kent a. a. O. unterscheidet in dieser Beziehung right of visit, welches er zugesteht „when the piratical character of a vessel is suspected", vom right of search welches „does not rightfully exist in time of peace." Bluntschli §. 344. Perels 67 ff.

[7] Gut die älteren Schriftsteller so Vattel 105: „en un mot il y a tous les mêmes droits qui lui appartiennent sur la terre et en général tous ceux que la loi de l'état lui donne." Ebenso Klüber §. 130. Unpräcis Bluntschli §§. 309, 310, 322. Calvo I §. 230, II §. 1109. Sehr unklar auch Perels 21, 88. Die Auffassung des englischen Lordkanzlers im Franconiafall, daß die Durchfahrt fremder Schiffe durch das Küstenmeer auf einer Concession des Territorialstaates beruhe, ist vollkommen richtig. Die Unterscheidung bei Calvo I 309 zwischen solchen Gewässern, welche gesperrt werden können und solchen „qui doivent rester absolument libres" ist ganz ohne Grund. Perels 41 behauptet: im Küstenmeer habe der Territorialstaat nicht „die Souveränetät", sondern nur die „Ausübung gewisser seepolizei-

nahmen der Staatsgewalt wie letzteres, kann somit auch dem Zugang Seitens Dritter vollkommen gesperrt werden. Darüber daß das Küstenmeer der Staatsgewalt principiell unterworfen sei, herrscht in Theorie und Praxis Einverständniß. Der Begriff „Küstenmeer" aber ist bis zur Stunde höchst schwankend. Eine Vereinbarung unter den seefahrenden Staaten über den Begriff Küstenmeer hat bis jetzt nicht gewonnen werden können; die deutsche Gesetzgebung enthält positive Vorschriften darüber auch nicht.[8] Die ältere Theorie[9] hatte als Küstenmeer denjenigen Theil der See betrachtet, welcher vom Lande aus mit Waffengewalt beherrscht werden kann; späterhin hatte man diesen Theil auf 3 Seemeilen vom Lande aus fest zu bestimmen versucht; doch ist ein internationaler Rechtssatz in dieser Beziehung nicht gewonnen. Deutscherseits wird jedoch die See auf 3 Seemeilen vom Lande aus beim

---

licher Befugnisse", die dann 42—47 schablonenhaft aufgezählt werden. Aehnlich Calvo und Martens. Dies ist unhaltbar: der Territorialstaat hat über das Küstenmeer die Souveränetät. Das spricht auch die (unter Nr. 10) alleg. englisch-deutsche Convention klar aus: „must be considered as under the territorial sovereignty." Geffcken zu Heffter §. 75 geht von den richtigen Principien aus, erklärt aber doch die „Hoheit des Küstenstaates" nicht als „absolut", wie diejenige über das Landgebiet und führt als Beispiel hiefür an, daß ein auf einem das Küstenmeer durchfahrenden fremden Schiffe geborenes Kind nicht „Unterthan" des Küstenstaates werde. Dies ist jedoch bei Kindern von Angehörigen eines fremden Staates, welche auf dem Land geboren werden, ebenso wenig der Fall.

[8] Nur das VZG. bestimmt in §. 16[2] in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen speciell für das Zollrecht: „Wo das Zollgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zolllinie."

[9] Vgl. Perels 25.

niedrigsten Wasserstand der Ebbe gerechnet als Küstenmeer betrachtet.[10]

Im Küstenmeer werden Fischerei und Schifffahrt (cabotage) regelmäßig den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten. Doch läßt sich kaum ein Rechtssatz dieses Inhaltes, der auf dem Wege internationaler Gewohnheit entstanden wäre, behaupten. Bezüglich der Fischerei existiren für das deutsche Reich nur unpublicirte Specialconventionen,[11] welche die Rechte der deutschen Staatsangehörigen gegenüber fremden Fischern abgrenzen. Fremde Fischer welche unberechtigt in deutschen Meeren fischen, sind mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängniß bis zu

[10] Dies geht klar hervor aus einem Staatsvertrag mit England über Regelung der Fischerei in der Nordsee, welchen Perels 38[3] mittheilt. Hier wird das Küstenmeer bestimmt: „to a distance of 3 sea miles from the extremest limit which the ebb leaves dry of the German North Sea Coast of the German islands or flats before it." Dies stimmt in beiden Punkten genau überein mit der englischen territorial waters jurisdiction act v. 1878; in Bezug auf Zollsachen wie Sanitätspolizei dehnen die Engländer wie Nordamerikaner jedoch ihre Ansprüche weiter aus. Kent I 29 ff. Geffcken zu Heffter §. 75[4]. A. A. Perels 23, der die Landgrenze nach dem „fluctus maximus" als „die Linie der Küste bis zu welcher noch Strandbatterien errichtet werden können, die auch bei höchstem Wasserstand einer Gefährdung durch die Fluthwelle nicht ausgesetzt sind" bestimmt und die Seegrenze nach der älteren Theorie als die Linie, „bis zu welcher das Meer vom Strand aus geschützt werden kann."

[11] Perels 38[3], 45 f. handelt von der Küstenfischerei, leider ohne die nöthigen Materialien mitzutheilen, die ihm doch gewiß zugänglich waren. Nur die in voriger Note erwähnte deutsch-englische Convention über die Küstenfischerei in der Nordsee, ein Document von hoher staatsrechtlicher Wichtigkeit, ist mitgetheilt gemäß einer Publikation des englischen Handelsamtes.

6 Monaten zu bestrafen und die Geräthe sowie die gefangenen Fische zu confisciren, einerlei ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.[12]

Bezüglich der Küstenfrachtfahrt dagegen ist unterm 22. Mai 1881 ein Reichsgesetz ergangen (RGB. 97), welches v. 1. Januar 1882 diese Verhältnisse einheitlich für das ganze Reich normirte.[13] Darnach ist das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem andern deutschen Seehafen zu befördern, nur Schiffen deutscher Nationalität vorbehalten.[14] Durch Staatsvertrag oder kaiserliche, mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Verordnung, kann jedoch dies Recht auch fremden Schiffen eingeräumt werden.[15] Von letzterer Facultät wurde Gebrauch gemacht zu Gunsten der Schiffe von Belgien, Brasilien, Dänemark, England, Italien, Schweden-Norwegen.[16] Kraft Staatsvertrages ist das Recht der Küstenfrachtfahrt eingeräumt den Schiffen von Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Tonga, Siam.[17] Von europäischen Staaten sind demnach ausgeschlossen von der deutschen Küstenfrachtfahrt: Frankreich, Rußland, die Niederlande, Spanien, die Türkei, außerdem die nordamerikanische Union. Führer ausländischer Schiffe, welche gegen die obigen Vorschriften sich vergehen, fallen in Geldstrafe bis zu 3000 Mark, ferner können Schiff und Güter confiscirt werden, einerlei ob sie dem Verurtheilten zu Eigenthum gehören oder nicht und selbst dann, wenn

---

[12] Vgl. StGB. §. 296.

[13] Ueber analoge Gesetze in fremden Staaten s. Perels 42[2] (aus den Motiven zum Reichsgesetz).

[14] G. v. 22. Mai 1881 §. 1.

[15] Ebenda §§. 2, 4.

[16] KV. v. 29. Dec. 1881 (RGB. 275).

[17] V. d. RK. v. 29. Dec. 1881 (RGB. 276).

eine Verurtheilung aus factischen Gründen gar nicht erfolgen konnte.[18]

Die Grundsätze vom Küstenmeer erfahren eine Erweiterung bezüglich der *größeren Meerbusen*.[19] Auch hier handelt es sich um eine alte Controverse des Völkerrechtes. England und die nordamerikanische Union dehnen in dieser Beziehung ihre Ansprüche exorbitant weit aus. Eine internationale Einigung über die Streitfrage ist bis jetzt nicht erzielt, doch gewinnt das Princip eine weitere Verbreitung, *daß alle Meerbusen den Grundsätzen vom Küstenmeer d. i. der Souveränetät des Territorialstaates unterworfen sind, welche eine Oeffnung bis zu 10 Seemeilen haben*, für größere dagegen nur die allgemeinen Rechtssätze über das Küstenmeer gelten. Dies ist auch deutsche Rechtsanschauung.[20]

Ueber die sog. *Meerengen* und *geschlossenen Meere* lassen sich besondere Rechtssätze als geltend nicht aufstellen. Geschlossene Meere sind solche, deren Zugang von einer oder von beiden Seiten durch Straßen vermittelt wird, welche vom Lande aus beherrscht werden können; demgemäß wird bei solchen Meeren die Möglichkeit einer gänzlichen Sperre Seitens des bezw. der die Straße beherrschenden Staaten immer vorliegen; der Satz aber, daß geschlossene Meere in ihrem ganzen Umfange der Souveränetät des bezw. der

---

[18] G. v. 22. Mai 1881 §. 3.

[19] Perels 28, 37, 40. Kent I 28. Phillimore I §. 189.

[20] Perels 38. Die oben erwähnte englisch-deutsche Fischereiconvention sagt hierüber: „those bays and incurvations of the coast which are 10 sea miles or less breadth reckoned from the extremest points of the land and the flats."

Küstenstaaten unterworfen seien, darf als Rechtssatz kaum behauptet werden.[21]

III Die Schiffe.

I. Aus den oben dargelegten Rechtssätzen ergibt sich: Schiffe auf hoher See bleiben ihrer Staatsgewalt unterworfen und bilden gleichsam einen schwimmenden Bestandtheil ihres Staates.[22] Demgemäß bestimmen sich die Rechtsverhältnisse solcher Schiffe ausschließlich nach den Gesetzen ihres Staates.

II. Sobald jedoch Schiffe in einem Meerestheile sich befinden, sei es dauernd sei es auch nur zur Durchfahrt,[23] welcher einer Staatsgewalt unterworfen ist, kommen kraft des Territorialitätsprincipes auf sie diejenigen Rechtssätze zur An-

[21] Vgl. Perels 30 ff., dann wieder 174ff. Unklar Bluntschli §§. 305, 306, 309. Heffter-Geffcken §§. 76, 76a. Wenn Perels und Calvo den Satz aufstellen, daß unterschieden werden müsse zwischen Meerengen, welche absolut frei bleiben müssen und solchen, welche der Territorialhoheit unterworfen sind, so läßt sich dies als allgemeiner internationaler Rechtssatz gewiß nicht behaupten.

Es bestehen jedoch allerdings bezüglich einzelner hieher gehöriger Meere und Meerengen Specialconventionen, so besonders bezüglich der orientalischen Gewässer: Londoner Convention v. 13. Juli 1841, Pariser Friede v. 30. März 1856 a. 10—14; die a. 11, 13, 14 sind aufgehoben durch das Londoner Protokoll v. 13. März 1871 (BGB. 104), endlich Berliner Vertr. v. 13. Juli 1878 (RGB. 307) a. 63. Eine Zusammenstellung aller bezüglich der Meerengen und geschlossenen Meere geltenden Conventionen wohl auch eine internationale Revision derselben wäre dringend wünschenswerth.

[22] Calvo II §. 1109. Bluntschli §§. 317, 339. Heffter-Geffken §. 78. Ueber die Bestandtheile des „Schiffes" s. Lewis I 22 zu HGB. a. 443. Perels §. 12.

[23] Bluntschli §. 322 will hier eine Modification der allgemeinen Grundsätze statuiren.

wendung, welche in dem betreffenden Staate gelten; die Geltung des eigenen Rechtes hört dann principiell auf und eine Anwendung desselben, kann nur stattfinden, soweit eine Concession des Territorialstaates vorliegt.[24] Es sind in diesem Falle die Verhältnisse der Schiffe genau von den nämlichen Rechts-Grundsätzen beherrscht, wie die der Gesandten und Consuln (s. die beiden vorhergehenden §§). Solche Concessionen des Territorialstaates beruhen nun entweder auf speciellen Vereinbarungen von Staat zu Staat oder auf internationalem Gewohnheitsrecht; eine umfassendere internationale Einigung auf dem Wege eines die sämmtlichen Seemächte umfassenden Staatsvertrages ist bis jetzt nicht erreicht, dürfte sich aber als ein wünschenswerthes und wohl auch erreichbares Ziel für die Entwickelung des Seehandelsverkehrs der Zukunft erweisen.

III. Als Gewohnheitsrecht darf der Satz behauptet werden: Kriegsschiffe sowie solche Schiffe, welche ausschließlich zur Beförderung von Souveränen oder diplomatischen Personen dienen, bleiben auch in Staatsgewässern nur ihrer eigenen Staats-

[24] Perels 74ff., s. hier auch ein in diesem speciellen Punkte durch juristische Präcision ausgezeichnetes Urtheil des französischen Staatsrathes v. 20. Nov. 1806 über die Frage („que le vaisseau neutre admis dans un port de l'Etat est de plein droit soumis aux lois de police qui régissent le lieu où il est reçu même à bord). Calvo II §§. 1109, 1110. Bluntschli §. 319 ff. Wheaton I 168 ff. Vgl. auch HGB. a. 482, der hier für die Zoll-, Polizei- und Steuergesetze betonte Satz gilt allgemein. Bluntschli und Calvo bestreiten die unbeschränkte Souveränetät des Territorialstaates über fremde Handelsschiffe im Küstenmeer. Die deutschen Staatsverträge enthalten zahlreiche hieher gehörige Vorschriften. (Perels 77 f.). Die zollamtliche Behandlung der Schiffe ist deutscherseits geordnet durch ZZG. §§. 74—90.

gewalt unterworfen gemäß den oben entwickelten Rechtsgrundsätzen über Exterritorialität, vorausgesetzt jedoch daß solchen Schiffen ausdrücklich die Erlaubniß des Territorialstaates zum Einlaufen in seine Gewässer ertheilt wurde;[25] der Territorialstaat unterwirft solche Schiffe seiner Gerichtsbarkeit nicht, sondern begnügt sich, dieselben erforderlichen Falles aus seinen Gewässern zu verweisen.

IV. Ein weiter reichendes Recht existirt nicht; insbesondre kann es nicht als unbestritten anerkannter Rechtssatz behauptet werden, daß Delicte, an Bord eines fremden Kauffahrers begangen, welche die Ruhe und Ordnung des Territorialstaates nicht stören, der Aburtheilung desjenigen Staates zu überlassen seien, welchem das Schiff angehört.[26] Die Praxis scheint allerdings diesen Satz vielfach anerkannt zu haben: die Entscheidung der Frage ist, falls nicht Staatsverträge hierüber generelle Vorschriften geben, im einzelnen Falle jedoch völlig der souveränen Entscheidung des Territorialstaates überlassen und die Behauptung einzelner Schriftsteller, daß an Bord eines Schiffes in jedem Falle nur dessen eigenes Recht zu gelten habe, unbedingt falsch.[27] Die englische und nordamerikanische Praxis geht sogar soweit,

---

[25] Bluntschli §. 321. Heffter-Geffcken §. 79, V.

[26] Vgl. hierüber Calvo II, §§. 1112, 1129; Bluntschli §. 320; Perels 75, welche sämmtlich den Satz bejahen auf Grund der oben bereits citirten Resolution des französ. Staatsrathes v. 1806; unter die „discipline intérieure“ kann jedoch eine solche Handlung keinenfalls generell subsumirt werden. Perels 78 f. citirt die deutschen Staatsverträge, welche Vorschriften über die Materie enthalten.

[27] Dies erkennt auch der Nachtr. z. A. D. J. für die deutschen Consuln v. 22. Febr. 1873 zu §. 33 ausdrücklich an.

für den Fall, daß die Gerichtsbarkeit über ein in Staatsgewässern der genannten Staaten an Bord eines fremden Schiffes begangenes Delict in Anspruch genommen wird, das Recht der *Nacheile* und Ergreifung des Schiffes bezw. Verbrechers in die offene See hinaus zu fordern;[28] selbstverständlich muß demgemäß englischen und nordamerikanischen Schiffen gegenüber Seitens des deutschen Reiches derselbe Anspruch geltend gemacht werden.

V. Allerdings aber verzichten nach internationalem Herkommen die Staaten gegenüber fremden Handelsschiffen in weitem Umfange auf ihr Territorialrecht und demgemäß enthält auch die deutsche See-Gesetzgebung eine ganze Anzahl von Vorschriften, welche die Anwendung deutschen Rechtes auf deutschen Schiffen im fremden Staats- bezw. Meeresgebiete betreffen.[29] Immer ist die Anwendung jener Vorschriften jedoch von der Concession des Territorialstaates bedingt, in dessen Souveränetät das Recht begründet ist, in derartigen Fällen jeder Zeit *sein* Recht zur Anwendung zu bringen. Um jedoch dem fremden Staate eine Garantie dafür zu bieten, daß die etwa von ihm gewährten Concessionen nicht mißbraucht werden, *sind die deutschen Schiffe principiell der Polizeigewalt der Consuln unterstellt worden.*[30] Diese Polizeigewalt bezieht sich ebensowohl auf den Schiffer als die Schiffsmannschaft und umfaßt alle diejenigen Functionen, welche die allgemeine oder die specielle Gesetzgebung den Polizeibehörden zuweist. Der Schiffer kann zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin, sowie zur etwaigen

[28] Perels 66. Bluntschli §. 342. Calvo II §. 1126.

[29] Vgl. z. B. Seem. O. §§. 102, 103.

[30] ConsG. §. 33 dazu König §. 76.

Verfolgung von strafrechtlich zu behandelnden Vorgängen, der Schiffsmann ebenso zur Wahrung seiner Rechte dem Schiffer gegenüber die Polizeigewalt des Consuls in Anspruch nehmen. Der Consul ist dem Territorialstaate gegenüber verantwortlich dafür, daß das Schiff die Ordnung desselben nicht störe; eventuell kann der Consul zur Ausübung seiner Polizeigewalt auch die Hilfe eines deutschen Kriegsschiffes[31] sowie auch der Localbehörden requiriren. Ueber letzteren Punkt enthalten die Staatsverträge zahlreiche Vorschriften. Insbesondre haben die Consuln das Recht und die Pflicht, auf Antrag des Schiffers zur Wiederergreifung desertirter Mannschaften eventuell unter Requisition der Ortsbehörden behilflich zu sein;[32] ferner können sie sogar im Nothfalle, nämlich wenn es die Sicherheit von Schiff und Mannschaft erfordert, einen Schiffer, welcher erkrankt oder aus anderem Grunde zur Führung des Schiffes untauglich geworden ist, auf Antrag der Betheiligten absetzen und an dessen Stelle einen neuen einsetzen. Doch ist wo möglich der Rheder von der Sache zu benachrichtigen und dessen Entscheidung einzuholen.[33] Von einzelnen außerdem noch in den Rahmen der Polizeigewalt fallenden Functionen der Consuln wird weiterhin die Rede sein. —

VI. Schiffer und Consul sind als Inhaber der Polizeigewalt insbesondere auch verpflichtet, als Organe der inländischen Strafrechtspflege zu fungiren.[34]

---

[31] ConsG. §. 29. König 311.

[32] ConsG. §. 34, dazu zahlreiche Bestimmungen in Staatsverträgen. König §. 70. Was unter „Desertion" zu verstehen sei, ergiebt sich aus den unten folgenden Erörterungen über das Dienstverhältniß.

[33] ConsG. §. 35. König §. 71. Laband II 266.

[34] Perels 81 f. Meves 504—510.

Begeht nämlich ein Schiffsmann — auf den Schiffer, Passagiere und mitgenommene hilfsbedürftige Seeleute beziehen sich die gesetzlichen Bestimmungen nicht[35] — auf See oder im Ausland ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Schiffer unter Zuziehung von Schiffsofficieren und anderen glaubhaften Personen Alles aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und auf deren Bestrafung Einfluß haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tödtung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet wurden und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

Der Schiffer ist überdies ermächtigt, jederzeit die Effecten der Schiffsleute, welche der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

Der Schiffer ist ferner ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, der sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung — als solche nennt §. 57 Z. 3, worauf verwiesen wird: Diebstahl, Betrug, Untreue, Unterschlagung, Hehlerei, Fälschung,[36] sowie alle nach dem RStGB. mit Zuchthaus bedrohten Handlungen — schuldig macht, festzunehmen. Er ist hiezu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht.

Der Thäter ist unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen[37] die Uebernahme

[35] S. über diese auffällige Lücke Meves 505 f.

[36] Dieses Delict kennt das StGB. als solches nicht, Meves 510.

[37] S. hierüber Meves 508.

ablehnt, so hat der Schiffer die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Schiffer, wenn im Auslande ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.[38]

Die vorstehenden Bestimmungen können soweit „Ausland" in Frage steht, keineswegs absolute Geltung beanspruchen, sondern nach den oben ausgeführten allgemeinen Grundsätzen nur zur Anwendung kommen, soweit nicht der betreffende auswärtige Staat selbst die Gerichtsbarkeit und demgemäß auch die Untersuchung für sich in Anspruch nimmt, wozu er unbedingt berechtigt ist: in diesem Falle hat das deutsche Recht dem Territorialrecht zu weichen.[39]

IV. Die Rechtsquellen.

Die enorme Entfaltung des Seehandelsverkehrs in neuerer Zeit und der Umstand, daß der Seehandel von Schiffen der verschiedensten Nationen betrieben wird, hatte zur Folge, daß die Staaten sich für die Behandlung der Kauffahrer gegenseitig Zugeständnisse machten, so daß allmählich auf diesem Gebiete eine nicht unerhebliche Summe von gemeinsamen Rechtssätzen sich feststellte, deren formelle Rechtskraft aber doch zum größten Theile auf der positiven Gesetzgebung der Einzel-

[38] Seem. O. §§. 102, 103.

[39] Dies betont auch sehr richtig Meves 506 f.

staaten beruht.[40] Das berühmte Vorbild für diese Gesetzgebung war die englische Merchant shipping act v. 1854, deren Grundsätze allmählich von allen seehandeltreibenden Nationen angenommen wurden. Vielleicht ist die Zeit nicht mehr ferne, daß diese Grundsätze auch formell durch Staatsvertrag zu internationalem Recht erhoben werden.[41]

In der Theorie des Völkerrechtes pflegt man eine Reihe allgemeiner Grundsätze für die Behandlung der Kauffahrer vorzutragen, welche theilweise positiven Rechten, speciell dem englischen entnommen sind, theilweise keine anderweitige Bedeutung als die von frommen Wünschen haben. Das positive deutsche Recht ist in der Theorie bis jetzt so gut wie gar nicht berücksichtigt worden, obwohl dasselbe seit Aufrichtung des Norddeutschen Bundes eine sehr reiche und ausgezeichnete Entwickelung gefunden hat. Die nachfolgende Darstellung hat die systematische Gliederung des positiven deutschen Rechtes zu geben, jedoch in Beschränkung auf die das öffentliche Recht betreffenden Gesetze; ausgeschlossen bleibt also insbesondere derjenige Theil des Seerechtes, welcher zum Handelsrecht gehört.[42] Freilich fließen auch hier wie überhaupt die Grenzen von Privat- und öffentlichem Recht derart in einander über, daß eine völlig präcise Scheidung nicht durchführbar erscheint.[43]

---

[40] Vgl. hieher Perels §§. 2, 3, dessen ganze Erörterung jedoch auf unhaltbarer Grundlage beruht.

[41] Vgl. Calvo II §. 836.

[42] Dazu gehören auch ConsG. §§. 36, 37 in Bezug auf ihren Hauptinhalt.

[43] Eine nicht vollständige und nicht geordnete Sammlung der das deutsche Seerecht betreffenden Gesetze wurde vor Kurzem veranstaltet von Stegemann: die Seegesetze des Deutschen Reiches. Berlin 1882. Eben jetzt ferner vollständig und in guter systematischer Ordnung: Knitschky: Seegesetzgebung. Berlin 1883.

Das deutsche Seerecht besteht aus folgenden Specialgesetzen:

Gemäß RV. a. 4 Z. 7 ist die Organisation des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt im Ausland Aufgabe des Reiches, desgleichen nach RV. a. 4 Z. 9 die Ordnung der Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken).[44] Demgemäß bestimmt die Specialvorschrift in RV. a. 54, daß die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden; das Reich hat 1. die rechtlichen Voraussetzungen der Nationalität und der darüber auszustellenden öffentlichen Urkunden, der Schiffscertificate, 2. das Vermessungswesen, 3. die Bedingungen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist, zu regeln.

Demgemäß ergingen folgende Specialgesetze:

I. die Staatsangehörigkeit betreffend: das G. v. 25. Oct. 1867 (BGB. 35) über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und dazu das G. v. 28. Juni 1873 (RGB. 184) über die Registrirung der Kauffahrteischiffe. Zu diesen Gesetzen gehören die V. v. 25. Oct. 1867 (BGB. 39) über die Bundesflagge, ferner v. 13. Nov. 1873 (RGB. 367) über die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe;

II. die persönlichen Rechtsverhältnisse der Seefahrer betreffend: die Seemannsordnung v. 27. Dec. 1872 (RGB. 409); ferner gehören hieher das G. v. 27. Dec.

[44] Diese Bestimmung wurde der Verfassung eingefügt durch G. v. 3. März 1873 (RGB. 47).

1872 (RGB. 432) über die Verpflichtung deutscher Schiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute; ferner über die Befähigung von Schiffern und Steuerleuten Gew. O. §. 31, G. v. 11. Juni 1878 (RGB. 109) über die Maschinisten, die Prüfungsordnungen v. 25. Sept. 1869, 30. Mai 1870 und 30. Juni 1879 (BGB. 1869 660, 1870 314, CBl. 1879 427).

III. Dem Schutze der Schifffahrt dienen die Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 (RGB. 73), das G. v. 9. Jan. 1875 über die Seewarte (RGB. 11), dazu V. v. 26. Dec. 1875 (RGB. 385), das G. v. 27. Juli 1877 (RGB. 549) nebst V. v. 3. Mai 1878 (CBl. 276) über die Untersuchung von Seeunfällen; ferner gehören hieher die V. v. 14. Aug. 1876 (RGB. 187) über die Noth- und Lootsen-Signalordnung, v. 15. Aug. 1876 (RGB. 189) über das Verhalten der Schiffer bei Zusammenstoß auf See, ferner eine V. v. 7. Jan. 1880 (RGB. 1) über Verhütung von Zusammenstößen und dazu ergänzend V. v. 16. Febr. 1881 (RGB. 28).

IV. Ferner enthalten wichtige seerechtliche Vorschriften das G. v. 8. Novbr. 1867 über die Organisation der Consulate; in Ergänzung dieser Vorschriften erging unterm 25. März 1880 (RGB. 181) das G. über die Schiffsmeldungen bei den Consulaten, dazu V. v. 28. Juli 1880 (RGB. 183); ferner das G. v. 6. Febr. 1875 (RGB. 23) über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

V. Eine selbstständige hieher gehörige, die allgemeine Maß- und Gewichtsordnung (Gesetz) ergänzende Verordnung ist die Schiffsvermessungsordnung v. 5. Juli 1872 (RGB. 270),

dazu V. v. 5. Jan. 1873 (CVl. 156), v. 15. Febr. 1874 (CVl. 223).

VI. Endlich enthalten die Consular-, Handels- und Schiffahrtsverträge noch zahlreiche seerechtliche Vorschriften.

II. Die Rechtsverhältnisse der Schiffe.

I. Nationalität. (Staatsangehörigkeit.)[45]

I. Die formelle Voraussetzung der deutschen Staatsangehörigkeit von Kauffahrteischiffen ist Eintrag in ein deutsches Schiffsregister. Alle zur deutschen Handelsmarine gehörigen Schiffe müssen in einem Schiffsregister eingetragen sein und nur der Eintrag in das Schiffsregister vermittelt formell juristisch die Zugehörigkeit zur deutschen Handelsmarine.[46]

In 22 Seehäfen des deutschen Reiches werden solche Register geführt;[47] die Registerbehörden sind von den Einzelstaaten zu bestellen, das Verzeichniß aber vom Reichskanzler zu publiciren, was im Centralblatt geschieht.[48] Die Register weisen jederzeit den Stand der deutschen Handelsmarine evident nach. Dieselben sind öffentlich und können während der gewöhnlichen Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.[49]

Der Eintrag in ein Register kann provisorisch ersetzt werden durch ein sogenanntes Flaggenattest. Zur Er-

[45] Perels §§. 7, 9, 10. Bluntschli §. 324 (beide Darstellungen ungenügend) Gareis HR. §. 118. Lewis I 7 (nur handelsrechtlich) HGB. a. 432 bis 438 sind durch die neuere Gesetzgebung beseitigt.

[46] NatG. §. 3, dazu §. 18.

[47] CVl. 1880, 169.

[48] König 217, 397. Meves 426. Lewis I 7.

[49] NatG. §. 4.

theilung von solchen sind die deutschen Consuln berechtigt für den Fall, daß ein fremdes Schiff im Ausland in deutsches Eigenthum übergegangen ist; sobald das Schiff ins Inland gekommen ist, muß die Registrirung erfolgen; bis dahin hat die Ertheilung des Flaggenattestes die Rechtswirkung der Registrirung, jedoch höchstens auf ein Jahr, es sei denn daß die Dauer der Reise „durch höhere Gewalt" verlängert sei. Von der Ertheilung des Flaggenattestes ist das Auswärtige Amt zu benachrichtigen.[50]

II. Registrirt werden müssen alle zum Erwerb[51] bestimmten Seeschiffe, ausgenommen nur solche, deren Bruttoraumgehalt nicht mehr als 50 Kubikmeter beträgt.[52] Erwerb im Sinne des Gesetzes ist 1. Handelsbetrieb, 2. große Fischerei, 3. Schleppen anderer zur Seefahrt bestimmter Schiffe,[53] immer unter der Voraussetzung, daß der Erwerb auf hoher See erfolgt.[54]

III. Der Eintrag erfolgt auf Grund einer von dem Schiffseigenthümer zu erstattenden Anzeige durch die Registerbehörde des Heimaths- d. i. desjenigen Hafens, von welchem aus die Seefahrt betrieben werden soll.[55]

Verpflichtet zur Anzeige sind:

1. Der Rheder bezw. die sämmtlichen Mitrheder,
2. bei Actiengesellschaften der Vorstand,

---

[50] NatG. §. 16. ConsG. §. 37. Perels 58. König 231 ff. In englischen Häfen ist eine besonders sorgfältige Prüfung der Seetüchtigkeit vorzunehmen. CBl. 1875, 520.

[51] Ueber den Begriff „Erwerb" Meves 417 f. König 215.

[52] RegG. §. 1 in Aufhebung von NatG. §. 17, dazu Meves 427. König 235 f.

[53] V. v. 13. Nov. 1873 §. 2.

[54] Für 17 deutsche Seehäfen ist die Grenze der offenen See genau fixirt durch die V. v. 13. Nov. 1873 (RGB. 367) §. 1.

[55] NatG. §. 5.

3. bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Mitglieder,

4. bei Eigenthumswechsel unter Deutschen der neue Erwerber.

Die Verpflichtung beginnt mit dem Moment der eingetretenen Kenntniß der betreffenden Thatsache bei dem Verpflichteten.[56]

Der Anzeige ist beizufügen der Nachweis, daß das Schiff im ausschließlichen Eigenthum von deutschen Staatsangehörigen stehe,[57] die Zulassung von Fremden wurde nach langer Debatte im Reichstag ausdrücklich abgelehnt; bei Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und eingetragenen Genossenschaften ist nur der Nachweis erforderlich, daß die Gesellschaft im Reichsgebiete ihr Domicil habe, sowie bei Commanditgesellschaften auf Actien, daß die persönlich haftenden Gesellschafter deutsche Staatsangehörige seien.[58]

Die Registerbehörde hat die beigebrachten Nachweisungen genau zu prüfen und darf den Eintrag nur vornehmen, wenn der Nachweis vollständig erbracht ist.[59]

---

[56] NatG. §. 12 [2]. Meves 433 f.

[57] NatG. §. 2 [1], vgl. Calvo II §. 839. Vgl. die sehr interessanten Verhandlungen hierüber im Reichstag. Stenogr. Ber. 1867, 361 ff. Meves 419. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt aber nicht, wie dieser Schriftsteller annimmt, nach Landesrecht, sondern nach Reichsrecht: G. v. 1. Juni 1870 (BGB. 355.) S. ob., B. I S. 261. Dagegen ist die deutsche Staatsangehörigkeit der Officiere und eines Theiles der Mannschaft nach deutschem Recht nicht, wie dies nach den meisten übrigen Rechten der Fall, Voraussetzung für die deutsche Nationalität eines Schiffes. (England und Frankreich: Officiere und $^3/_4$, Italien u. Union: Officiere u. $^2/_3$, Rußland: Officiere u. $^1/_4$ der Mannschaft).

[58] NatG. §. 2 [2]. König 216. Perels 55. Lewis I 6 f.

[59] NatG. §. 7.

Für die Anzeige und die Beibringung der gesetzlich erforderten Nachweisungen gewährt das Gesetz eine Frist von 6 Wochen.[60]

IV. Der Eintrag hat die Angaben zu enthalten über

1. Namen und Gattung des Schiffes,

2. Größe und Ladungsfähigkeit desselben,[61]

3. Zeit und Ort der Erbauung bezw. der Thatumstände des Ueberganges in deutsches Eigenthum, wo möglich auch für letzteren Fall Zeit und Ort der Erbauung,

4. den Namen des Heimathshafens,

5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und wenn die Gesellschaft nicht eine Actiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Commanditgesellschaft auf Actien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter,

6. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht,

7. die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder,

8. den Tag der Eintragung des Schiffes.[62]

Jede Aenderung ist sofort anzumelden und im Register nachzutragen, wodurch dieselbe erst rechtlich existent wird;

[60] NatG. §. 12[1].

[61] Die Umrechnungssätze bei Registrirung von im Ausland vermessenen Schiffen s. V. v. 13. Febr. 1874 (ZBl. 223).

[62] NatG. §. 6. Perels 56 f.

Aenderung des Namens bedarf überdies der Genehmigung des Reichsamts des Innern, die nur „aus besonders dringenden Gründen" ertheilt werden soll;[63] der Antrag ist an die Registerbehörde zu richten und von dieser begutachtet dem Reichsamt des Innern vorzulegen.[64]

V. Ueber den erfolgten Eintrag ist Seitens der Registerbehörde ein Certificat auszustellen,[65] welches enthält

1. den Inhalt des Eintrages,[66]

2. die Angabe des dem Schiff bei seiner Registrirung ertheilten Unterscheidungssignales,[67] (s. S. 562 Z. 2)

3. den ausdrücklichen Vermerk, daß alle zum Zweck des Eintrages gesetzlich erforderten Nachweise erbracht seien,

4. den ausdrücklichen Vermerk, daß das Schiff zur Führung der deutschen Flagge befugt sei.

Das Certificat ist das einzige nach deutschem Recht erforderliche Legitimationspapier für die Kauffahrteischiffe;[68] Seepaß oder Kaufbrief fordert das deutsche Recht nicht. Deutsche Schiffe erbringen durch das Certificat den vollgültigen Nachweis ihrer Nationalität nicht allein für den deutschen sondern für den gesammten internationalen Verkehr; die internationale Anerkennung der nach dem positiven Recht eines Staates erfolgten Legitimation ist allgemein anerkannter

[63] NatG. §. 11[1]. Perels 63[2]. Lewis I 9f. Meves 431f.

[64] RegG. §. 2, dazu V. v. 13. Nov. 1873 §. 4.

[65] NatG. §. 8. Das Formular wurde festgestellt durch V. d. BR. v. 21. Dec. 1872, vgl. Perels 57[1].

[66] Ueber die Angabe der Ladungsfähigkeit in den Certificaten s. V. d. RK. v. 5. Jan. 1873 (CBl. 156).

[67] V. d. BR. v. 29. Juni 1868, König 220. Lewis I 9.

[68] NatG. §. 9. König 231. Perels 61. Bluntschli §. 326 (ohne jede Berücksichtigung des deutschen Rechtes). Calvo II §. 875. Lewis I 14.

Rechtssatz. Das deutsche Reich hat überdies noch mit einer Reihe von Staaten diese Anerkennung ausdrücklich gegenseitig declarirt.

VI. Der Eintrag hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die in die Schiffsregister der deutschen Handelsmarine eingetragenen Schiffe müssen nach Empfang des Certificates bis zu erfolgter Löschung die deutsche Flagge führen.[69] Die deutsche Flagge ist das äußere Zeichen der deutschen Staatsangehörigkeit und der durch dieselbe begründeten Pflicht des Gehorsams gegen die deutsche Staatsgewalt wie des Rechtes auf deutschen Schutz, wo immer das Schiff sich befinden mag. Nur registrirte Schiffe welche das Certificat empfangen haben, dürfen die deutsche Flagge führen, es sei denn daß das Schiff nicht der Registrirung bedürfte.[70]

Die deutsche Flage ist schwarz-weiß-roth;[71] die Führung von Landesflaggen auf See ist verboten, die Flagge der Handelsmarine bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen in den angegebenen Farben, so daß der schwarze Streifen oben ist; die Höhe beträgt zwei Drittel der Länge; die Flagge ist anzubringen am Heck oder hinteren Mast und zwar regelmäßig an der Gaffel, eventuell Topp oder Want; besondere Abzeichen und Wimpel ähnlich denen der Kriegsschiffe[72] sind verboten.[73]

---

[69] NatG. §. 1.

[70] NatG. §. 10. Reg. G. §. 1. V. v. 13. Nov. 1873 §. 3.

[71] RV. a. 55. König 230 f. Perels §. 9.

[72] Vgl. über diese Perels §. 8.

[73] Präs. V. v. 25. Oct. 1867 (BGV. 39).

2. Die registrirten Schiffe müssen stets das Certificat als Legitimationspapier mit sich führen;[74]

3. sie müssen deutsche Kriegsschiffe sowie Festungen und Küstenforts zuerst nach dem vorgeschriebenen Seeceremoniell begrüßen;[75]

4. sie müssen den Schiffsnamen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen, hell auf dunklem Grunde, in lateinischer Druckschrift von bestimmter Größe (5—10 cm nach der Schiffsgröße) auf jeder Seite des Bugs wie am Heck erkennbar machen, an letzterer Stelle auch den Namen des Heimathshafens.[76]

VII. Die Löschung des Schiffes im Register hat zu erfolgen 1. bei Untergang des Schiffes, 2. bei Wegfall einer derjenigen Voraussetzungen, von welchen der Eintrag bedingt ist. Vor der Löschung hat die Rückgabe des Certificats zu erfolgen und es kann hiervon nur ausnahmsweise bei glaubhafter Bescheinigung der Unmöglichkeit der Rückgabe abgesehen werden.[77] Die Anzeige hat in der gleichen Frist wie die Anzeige zum Eintrag und durch die gleichen Personen zu geschehen.[78]

VIII. Die Durchführung der obigen Vorschriften[79] ist im Inlande durch die Polizeibehörden, im Auslande insbesondere durch die Consuln sowie jederzeit durch die Commandanten der kaiserlichen Marine zu überwachen; speciell die Consuln haben dafür zu sorgen, daß die deutschen Schiffe die Flagge führen und zwar genau nach Maßgabe der be-

[74] NatG. §. 9.

[75] V. v. 27. Dec. 1867 (nicht publicirt) Z. 1. Perels 60[1], 153.

[76] RegG. §. 3, dazu V. v. 13. Nov. 1875 §. 5. Perels 62.

[77] NatG. §. 11[2].

[78] NatG. §. 12[1].

[79] ConsG. §. 30. König 236. Perels 59. V. v. 27. Dec. 1867 Z. 2.

stehenden Vorschriften, sowie andererseits daß kein Schiff unberechtigt die deutsche Flagge führe. Es gelten hierüber folgende Vorschriften:

1. Schiffe, welche zur Führung der deutschen Flagge verpflichtet sind aber diese Führung unterlassen, verlieren den deutschen Schutz, eine Strafsanktion für diesen Fall besteht nicht. Flaggen oder Wimpel, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, können weggenommen werden.[80]

2. Schiffe welche unberechtigter Weise unter deutscher Flagge fahren, sind eventuell mit Hilfe der Ortspolizeibehörde zum Einziehen der deutschen Flagge zu veranlassen; dieselben können außerdem zu Gunsten des Reichsfiscus confiscirt werden und die Führer sind in Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten zu nehmen.[81]

3. Der Führer eines Schiffes, bei welchem zwar materiell alle Voraussetzungen für den Eintrag in ein deutsches Register vorliegen, der Eintrag selbst bezw. der Empfang des Certificates aber noch nicht erwirkt ist, fällt in Geldstrafe bis zu 300 Mark oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch durch den Nachweis persönlicher Schuldlosigkeit abgewendet werden kann.[82]

4. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über An- und Abmeldung zum Register ziehen für die Verpflichteten Geldstrafe bis zu 300 Mark oder entsprechende Gefängnißstrafe nach sich, falls nicht der Nachweis geführt wird, daß der Verpflichtete ohne sein Verschulden außer Stande war, die gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, die

[80] König 236. Perels 54[1], 60[1]. Meves 418.

[81] NatG. §. 13. V. v. 27. Dec. 1867 §. 2. Meves 420. Perels 60[1]. Allgemeine Redewendungen bei Bluntschli §. 329. Heffter-Geffcken §. 78.

[82] NatG. §. 14. Meves 428 ff.

Strafe steigt aufs Doppelte, wenn binnen 6 Wochen nach eingetretener Rechtskraft des ersten Strafurtheils den gesetzlichen Vorschriften noch nicht genügt ist.[83]

5. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über Anbringung des Namens am Schiff werden am Führer mit Geldstrafe bis 150 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet.[84]

II. Das Vermessungswesen.[85]

I. Das Vermessungswesen der Schiffe bildet einen besonderen Bestandtheil des allgemeinen Maß- und Gewichtssystems; mehr noch als bei letzterem sind bei ersterem in unserer Zeit internationale Gesichtspunkte maßgebend geworden. Das Schiffsvermessungswesen wurde nicht in der allgemeinen Maß- und Gewichtsordnung, welche als Gesetz erging, geordnet, sondern durch eine specielle V. d. Bundesrathes v. 5. Juli 1872 (RGB. 270), in Kraft seit 1. Januar 1873. Diese Schiffsvermessungsordnung kann nicht als Vollzugs-Verordnung zur Maß- und Gewichtsordnung (welche überdies der Reichskanzler zu erlassen hat) qualificirt werden, sondern bildet einen integrirenden Bestandtheil des deutschen Maß- und Gewichtssystemes, hätte demnach wie die Maß- und Gewichtsordnung selbst in der Form des Gesetzes erlassen werden sollen; die Rechtskraft der SchiffsVermO. wird jedoch durch diese Incorrectheit nicht berührt.[86] Die Vollzugsverordnungen hat der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesrathsausschusses

---

[83] NatG. §. 15. Meves 435 f.

[84] RegG. §§. 3, 4. Meves 424 ff.

[85] Laband II 450 — 455. König 220 ff. Lewis I 10 ff.

[86] A. A. Laband II 450 f., der der SchiffsvermessungsO.

für das Seewesen sowie desjenigen für Handel und Verkehr zu erlassen.

II. Das deutsche Schiffsvermessungswesen besteht aus folgenden Vorschriften:

1. Alle zur Seefahrt ausschließlich oder vorzugsweise bestimmten Schiffe unterliegen behufs Feststellung ihrer Ladungsfähigkeit[87] der Vermessungspflicht, ausgenommen nur die zur kleinen Fischerei ausschließlich gebrauchten, welche mit durchlöchertem Fischbehälter versehen sind.

2. Die Vermessung erfolgt entweder im vollständigen[88] oder im abgekürzten Verfahren. Letzteres ist nur gestattet, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren hindern;[89] der Grund ist im Meßbrief zu vermerken und der nach nach Maßgabe des abgekürzten Verfahrens ausgestellte Meßbrief verliert seine Giltigkeit, sobald der Grund weggefallen ist.[90]

Zu vermessen ist der Raumgehalt der sämmtlichen inneren Räume des Schiffes sammt den auf demselben fest angebrachten Aufbauten, nach Maßgabe des metrischen Systems;[91] der Nettoraumgehalt wird gewonnen durch Ab-

---

die Rechtsverbindlichkeit abspricht, soweit sie Rechtsvorschriften enthält, sie aber als giltig betrachtet, soweit sie nur Verwaltungsvorschriften gibt. Es hängt dies zusammen mit der eigenthümlichen Unterscheidung zwischen Rechtssätzen und Verwaltungsvorschriften, welche Laband in der Lehre von den Rechtsquellen des Näheren ausführt. Diese Unterscheidung ist u. E. unhaltbar: alle Verwaltungsvorschriften sind Rechtssätze.

[87] SchiffsVO. §. 1.

[88] SchiffsVO. §§. 4—11.

[89] SchiffsVO. §§. 3, 12, 13.

[90] SchiffsVO. §. 24[3].

[91] SchiffsVO. §. 2, dazu §. 22 u. §. 23 in der ihm durch V. d. BR. v. 24. Oct. 1875 (GBl. 718, gegebenen Fassung.

zug der Logis-, Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume von ersterem.[92]

3. Die Vermessung hat bei neuen Schiffen nach Legung der Decks und vor Beginn der inneren Einrichtung „unbeschadet einer nachträglichen Vermessung der Aufbauten auf dem obersten Deck und der Räume im Innern des Schiffes" zu geschehen;[93] der Erbauer des Schiffes hat den erforderlichen Antrag rechtzeitig schriftlich bei der Behörde zu stellen und mit allen nöthigen Mittheilungen zu begleiten bezw. diese sind bei der Vermessung selbst durch den Rheder oder Schiffsführer zu geben und durch diese bezw. ihre Leute überhaupt der Behörde alle geforderte Beihilfe zu leisten.[94] Ebenso sind größere Abänderungsbauten der Behörde mitzutheilen und zwar „stets so zeitig, daß die Vermessung ungehindert stattfinden kann."[95]

4. Die Behörden für Vermessungswesen sind: a) die Vermessungs- b) die Revisionsbehörden; die Bestellung beider Kategorien ist den Einzelstaaten anheimgegeben, welche nur verpflichtet sind, den Vermessungsbehörden einen Techniker beizugeben: zur Zeit fungiren 66 Vermessungs- und 15 Revisionsbehörden. Die Competenz dieser Behörden ist folgendermaßen umgrenzt: A) den Vermessungsbehörden liegt ob:

1. die Vermessung der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Schiffe,
2. die Ausfertigung der Meßbriefe für
   a) diejenigen deutschen Schiffe, welche in ein Schiffs-

[92] SchiffsVO. §§. 2, 15—18. Bei Umbau von Schiffen §. 25.

[93] SchiffsVO. §. 23 Abs. 2 Z. 1 in der Fassung der V. v. 24. Oct. 1875.

[94] SchiffsVO. §§. 27, 28, vb. 25.

[95] Genaue Vorschriften hierüber SchiffsVO. §§. 29, 30.

register weder eingetragen sind, noch eingetragen zu werden brauchen,

b) die nach dem abgekürzten Verfahren vermessenen Schiffe.

B) Den Revisionsbehörden liegt ob:

1. die Prüfung und Berichtigung der von den Vermessungsbehörden vorgenommenen Berechnungen — nach Befinden auch der Messungen —, insoweit dieselben nach dem vollständigen Verfahren ausgeführte Vermessungen von Schiffen betreffen, welche
   a) in ein Schiffsregister eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, oder
   b) unter fremder Flagge fahren;
2. die Ausfertigung der Meßbriefe für die unter Nr. 1 bezeichneten Schiffe;
3. die Mittheilung der nach Nr. 2 für deutsche Schiffe ausgefertigten Meßbriefe an die Schiffsregister-Behörden, in deren Register die Schiffe eingetragen sind oder eingetragen werden sollen;
4. die Prüfung und Berichtigung der anzuwendenden Meßinstrumente nach den Probemaßen.[96]

Die Oberaufsicht wird vom Reiche durch besondere dem Reichsamt des Innern unterstellte Schiffsvermessungsinspectoren geübt, welche vom Reichskanzler nach Anhörung der Bundesrathsausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr ernannt werden. Sie sind befugt, der Aufnahme der Messungen beizuwohnen, die Richtigkeit der Maße zu prüfen, von den Aufzeichnungen und Berechnungen

[96] SchiffsVO. §. 20, dazu §. 31 über Controlvermessungen.

der Vermessungs- und Revisionsbehörden Einsicht zu nehmen und auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen.[97]

5. Ueber die erfolgte Vermessung ist gemäß den sub 4 angegebenen Vorschriften ein Meßbrief auszustellen.[98] Der Meßbrief hat den Raumgehalt in Kubikmetern sowie in englischen Registertons (1 km = 0,353 R. T). nachzuweisen: diese Nachweisungen bilden die Basis für Erhebung der Schiffsgebühren.[99] Neue Meßbriefe dürfen nur gegen Rückgabe der früheren ausgestellt werden.[100] Ueber die ausgestellten Meßbriefe sind genaue chronologische Listen zu führen, sowie alle Akten, welche sich auf vorgenommene Messungen beziehen, aufzubewahren.[101]

Der Meßbrief ist eine Urkunde mit öffentlichem Glauben; durch specielle Staatsverträge ist die gegenseitige Anerkennung der Meßbriefe vom deutschen Reich vereinbart worden mit England, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien, den nordamerikanischen Freistaaten, Dänemark, Schweden-Norwegen, den Niederlanden und Chile.[102]

Der Nettoraumgehalt muß auf dem Schiffe selbst kenntlich gemacht werden und zwar durch Einschneiden oder Einbrennen der Kubikmeterzahl auf dem Deckbalken; vor Aus-

---

[97] SchiffsVO. §. 21.

[98] SchiffsVO. §§. 19, 20, dazu §. 23 [2] in der Fassung der V. d. BR. v. 24. Oct. 1875 (CBl. 718).

[99] SchiffsVO. §. 24. Die Formularien sind der Verordnung beigefügt.

[100] SchiffsVO. §§. 26, 23 Abs. 2 Z. 1 in der Fassung der V. v. 24. Oct. 1875.

[101] SchiffsVO. §. 26.

[102] Lewis I 12* Dänemark, Oesterreich-Ungarn, nordamerikanische Union: CBl. 1873, 163. Dazu Nachträge für Oesterreich-Ungarn CBl. 1875, 324, für Dänemark CBl. 1879, 269. Frankreich und England: CBl. 1873, 316. Italien: CBl. 1874, 323. Schweden: CBl. 1875, 688. Chile: CBl. 1876, 26. Norwegen: CBl. 1876, 321. Niederlande: CBl. 1877, 184. Spanien: CBl. 1880, 38.

stellung des Meßbriefes ist dies durch die Behörde zu constatiren.[103]

6. Die Erhebung der Gebühren für Schiffsvermessungen ist den Einzelstaaten überlassen, der Betrag derselben jedoch von Reichswegen geordnet. Verletzung der Vorschriften der Schiffsvermessungsordnung hat Erhöhung der Gebühren auf den doppelten Betrag zur Folge.[104]

7. Bezüglich der Vermessung der zur Fahrt durch den Suezkanal bestimmten Schiffe gelten „im Anschluß an die von der internationalen Commission zur Regelung der Abgaben auf dem Suezkanal gefaßten Beschlüsse und in Ergänzung der Schiffsvermessungsordnung" besondere Vorschriften, welche durch V. d. BR. v. 15. April 1879 (CBl. 288) in Aufhebung der V. v. 8. Juli 1874 (CBl. 282) festgestellt wurden.

III. Der Schutz der Schiffe.

A. Das Signalwesen.[105]

1. Die gemeinsame Ordnung des Signalwesens ist für alle Seehandel treibenden Staaten eines der obersten Interessen. Die neuere Entwickelung hat auch eine solche Gemeinsamkeit in weitem Umfange herbeigeführt, jedoch ist dieselbe nur materieller Natur, nicht formeller, indem die

---

[103] SchiffsVO. §. 23 Abs. 2 Z. 2 in der Fassung der V. v. 24. Oct. 1875 (CBl. 718).

[104] SchiffsVO. §. 32.

[105] Bluntschli §. 332 ohne Berücksichtigung des deutschen Rechtes. Ungenügend Perels §§. 19, 20. Quarantänevorschriften sind für die deutsche Handelsmarine bis jetzt nicht erlassen worden, die für die Kriegsmarine geltenden theilt Perels 139 mit.

Vorschriften des englischen Rechtes in die Gesetzgebung der übrigen seefahrenden Staaten aufgenommen wurden.

Bereits i. J. 1857 hatte England eine umfassende Ordnung des Signalwesens getroffen („commercial code of signals for the use of all nations"), die dann weiterhin von allen übrigen Staaten angenommen wurde. Auf ihr beruht das internationale Signalbuch,[106] welches von jedem Kauffahrer mitgeführt werden muß. Dasselbe enthält 18 Buchstaben in Flaggen, vermittelst deren den Schiffen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die wichtigsten Angelegenheiten der Schifffahrt unter einander sowie mit den Stationen am Lande zu verständigen.

2. Außerdem erhält jedes Schiff bei der Registrirung noch ein besonderes Unterscheidungssignal; diese Signale sind amtlich zu publiciren und werden von den Staaten, die das internationale Signalbuch angenommen haben, einander gegenseitig mitgetheilt.

3. Bei Nacht (Sonnenuntergang bis Aufgang) sind bei jedem Wetter folgende Lichter zu führen:[107]

a) Ein Dampfschiff muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

α) an oder vor dem Fockmast, in einer Höhe von nicht weniger als sechs Metern über dem Schiffsrumpf, und, wenn die Breite des Schiffes sechs Meter übersteigt, in einer Höhe von nicht weniger als der Schiffsbreite über dem Schiffsrumpf, ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen

[106] Vgl. König 218; das Signalbuch enthält 78642 Signalgruppen.

[107] V. v. 7. Jan. 1880 a. 2 bis 11; a. 10 ist aufgehoben durch V. v. 16. Febr. 1881 (RGB. 28) §. 2.

des Horizonts von 20 Compasstrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist;

β) an der Steuerbordseite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Compaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

γ) an der Backbordseite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Compaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

δ) Die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens Ein Meter vor dem Lichte vorausragen, und zwar derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der andern Seite her gesehen werden können (a. 3).

b) Ein Dampfschiff, welches ein anderes Schiff schleppt, muß zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen außer den Seitenlichtern, zwei helle weiße Lichter senkrecht über einander, nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen. Diese Lichter müssen von derselben Einrichtung und Lichtstärke sein und an derselben Stelle geführt werden, wie das weiße Licht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben (a. 4).

c) Ein Schiff, einerlei ob Dampfschiff oder Segelschiff, welches ein Telegraphenkabel legt, aufnimmt oder auffischt, oder welches in Folge eines Unfalles nicht manövrirfähig ist, muß bei Nacht an derselben Stelle, an welcher Dampfschiffe das weiße Licht zu führen haben, und, wenn es ein Dampfschiff ist, statt des weißen Lichtes drei rothe Lichter in kugelförmigen Laternen, jede von mindestens fünfundzwanzig Centimetern Durchmesser, senkrecht über einander und nicht weniger als ein Meter von einander entfernt, führen. Bei Tage muß es vor dem Top des Fockmastes, aber nicht niedriger als dieser, drei schwarze Bälle oder Körper, jeden von fünfundsechszig Centimetern Durchmesser, senkrecht über einander und nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt führen.

Diese Lichter und Körper sollen andern Schiffen als Signale dafür gelten, daß das Schiff, welches sie zeigt, nicht manövrirfähig ist und daher nicht aus dem Wege gehen kann.

Die obengenannten Schiffe dürfen, wenn sie keine Fahrt durchs Wasser machen, die Seitenlichter nicht führen, müssen dieselben aber führen, wenn sie Fahrt machen (a. 5).

d) Ein Segelschiff, welches in Fahrt ist, oder geschleppt wird, muß dieselben Lichter führen, welche durch Artikel 3 für

ein Dampfschiff in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme des weißen Lichts, welches es niemals führen darf (a. 6).

e) Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter der Fall, die grünen und rothen Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch auf Deck an den betreffenden Seiten des Fahrzeuges zum Gebrauch bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen an den betreffenden Seiten zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden, und zwar derart, daß sie möglichst gut sichtbar sind, und daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann (a. 7).

Um den richtigen Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, muß jede Laterne außen mit der Farbe desjenigen Lichtes, welches sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

f) Ein vor Anker liegendes Schiff, einerlei ob Dampfschiff oder Segelschiff, muß ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von mindestens zwanzig Centimetern Durchmesser führen, und zwar an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Schiffsrumpf, und so eingerichtet, daß ein helles, gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar wird (a. 8).

g) Ein Lootsenfahrzeug, welches Lootsendienst auf seiner Station hat, hat nicht die für andere Schiffe vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen und außerdem mindestens alle 15 Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Ein Lootsenfahrzeug welches keinen Stationsdienst hat, muß Lichter wie andere Schiffe führen (a. 9).

h) Offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote sind nur verpflichtet, ein helles weißes Licht zu zeigen; außerdem können dieselben eines Flackerfeuers sich bedienen.

i) Ein Schiff welches von einem anderen überholt wird muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen (a. 11).

4. Bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall, es mag Tag oder Nacht sein, müssen die folgenden Signale angewendet werden:

a) Ein Dampfschiff in Fahrt muß mit seiner Dampfpfeife oder einem anderen Dampfsignalapparat mindestens alle zwei Minuten einen lang gezogenen Ton geben.

b) Ein Segelschiff in Fahrt muß mit seinem Nebelhorn mindestens alle zwei Minuten, wenn es mit Steuerbord-Halsen segelt, Einen Ton, wenn es mit Backbord-Halsen segelt zwei auf einander folgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als dwars segelt, drei auf einander folgende Töne geben.

c) Dampfschiffe und Segelschiffe, welche nicht in Fahrt sind, müssen mindestens alle zwei Minuten die Glocke läuten.[108]

5. Ist ein Schiff in Noth oder Gefahr,[109] so sind

[108] Ebenda a. 12^2.

[109] Die nachfolgenden Vorschriften sind enthalten in der K. V. v. 14. Aug. 1876 (RGB. 187), welche sich als „auf Grund des §. 145 des StGB." erlassen bezeichnet. Die Vorschriften in Z. 5 und 6 des Textes beziehen sich „auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche auf See oder auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern verkehren" (§. 1).

die anzuwendenden Signale: bei Tage Kanonenschüsse in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute, die Buchstaben N. C. des internationalen Signalbuches, eine viereckige Flagge über oder unter welcher ein Ball oder etwas was einem Ball ähnlich sieht angebracht ist (Fernsignal); bei Nacht gleichfalls Kanonenschüsse in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute, Flammen von brennenden Oel- und Theertonnen, Raketen und Leuchtkugeln.[110]

6. Das Signal durch welches ein Lootse begehrt wird, — die Anwendung von anderen ist nicht gestattet — ist bei Tage die am Vormast gehißte mit einem weißen Streifen von $^1/_5$ der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge (Lootsenflagge) oder die Buchstaben P. T. des internationalen Signalbuches, bei Nacht ein alle 15 Minuten abzubrennendes Blaufeuer oder ein unmittelbar über der Verschanzung in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, welches jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist.[111]

7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter 3, 4, 5 und 6 ziehen Geldstrafe bis 1500 Mark nach sich;[112] speciell auch unberechtigte Anwendung der Noth- oder Lootsensignale.[113] Die gleiche Strafe ist verwirkt, wenn ein Schiffsführer versäumt dafür zu sorgen, daß „die erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf seinem Schiffe vorhanden sind.“[114]

---

[110] V. v. 14. Aug. 1876 §. 2.
[111] Ebenda §§. 4, 5.
[112] RStGB. §. 145.
[113] V. v. 14. Aug. 1876 §§. 3, 5.
[114] V. v. 7. Jan. 1880 Eing. dazu a. 12[1]. „Ein Dampfschiff muß mit einer Dampfpfeife oder einem anderen kräftig tönenden Dampfsignal-Apparat versehen sein, welche so angebracht sind, daß ihr Schall durch keinerlei Hinderniß gehemmt wird, ferner mit einem wirksamen Nebelhorn, welches durch einen Blasebalg

B. Das Ausweichen der Schiffe.[115]

1. In jedem Falle haben Schiffsführer und Mannschaft diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu befolgen, welche durch die gewöhnliche seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten sind. Jedes Dampfschiff, welches sich einem anderen Schiff in solcher Weise nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß seine Fahrt mindern oder wenn nöthig stoppen und rückwärts gehen.[116] Insbesondere bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall müssen alle Schiffe „mit mäßiger Geschwindigkeit fahren."[117] In allen Fällen, wo ein Schiff einem anderen auszuweichen hat, muß letzteres seinen Curs beibehalten.[118] Außerdem aber sind bezüglich des Ausweichens auf See noch mehrfach Specialvorschriften erlassen worden, bei deren Auslegung jedoch stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt, sowie auf etwaige besondere Umstände, welche ein Abweichen von denselben rechtfertigen, genommen werden muß.[119]

2. In engen Fahrwassern muß jedes Dampfschiff, wenn dies ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordseite liegt.[120]

3. Wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes zwischen

---

oder durch eine andere mechanische Vorrichtung geblasen wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelschiff muß mit einem ähnlichen Nebelhorn und mit einer ähnlichen Glocke versehen sein."

[115] Bluntschli §§. 330, 331 ohne Berücksichtigung des deutschen Rechtes.

[116] V. v. 7. Jan. 1880 a. 18.

[117] Ebenda a. 13.

[118] Ebenda a. 22.

[119] Ebenda a. 23.

[120] Ebenda a. 21.

einem Dampf- und Segelschiff obwaltet, hat das Dampfschiff auszuweichen.[121]

4. Wenn zwei Dampfschiffe sich so im Curse kreuzen, das Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht, so hat dasjenige auszuweichen, welches das andere an der Steuerbordseite hat.[122]

5. Beim Ueberholen eines Schiffes, einerlei ob Dampf- oder Segelschiff, durch ein anderes, hat immer das letztere auszuweichen.[123]

6. Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß eins von ihnen dem anderen, wie nachstehend angegeben, aus dem Wege gehen, nämlich:

a) Ein Schiff mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Schiffe aus dem Wege gehen.

b) Ein Schiff, welches mit Backbord-Halsen beim Winde segelt, muß einem Schiffe, welches mit Steuerbord-Halsen beim Winde segelt, aus dem Wege gehen.

c) Wenn beide Schiffe raumen Wind von verschiedenen Seiten haben, so muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem andern aus dem Wege gehen.

d) Wenn beide Schiffe raumen Wind von derselben Seite haben, so muß das luvwärts befindliche Schiff dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.

e) Ein Schiff, welches vor dem Winde segelt, muß dem anderen Schiffe aus dem Wege gehen.[124]

7. Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter

---

[121] Ebenda a. 17.
[122] Ebenda a. 16.
[123] Ebenda a. 20.
[124] Ebenda a. 14.

oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß jedes Schiff seinen Curs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Dieser Artikel findet nur dann Anwendung, wenn Schiffe sich in solcher Weise in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Curs beibehalten, frei von einander passiren müssen.

Derselbe findet daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe die Masten des anderen mit den seinigen in einer Linie oder nahezu in einer Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des anderen Schiffes zu sehen sind.

Derselbe findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Schiff sieht, daß sein Curs vor dem Buge von dem anderen Schiffe gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Schiffes dem rothen des anderen, oder das grüne Licht des einen Schiffes dem grünen des anderen gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter anderswo, als voraus in Sicht sind.[125]

8. Dampfschiffe können die Richtung, welche sie zum Zwecke des Ausweichens den bestehenden Vorschriften gemäß nehmen, anderen in Sicht befindlichen Schiffen durch folgende Signale mit der Dampfpfeife anzeigen:

---

[125] Ebenda a. 15.

ein kurzer Ton — „ich richte meinen Curs nach Steuerbord", zwei kurze Töne — „ich richte meinen Curs nach Backbord", drei kurze Töne — „ich gehe mit voller Kraft rückwärts".

Die Anwendung dieser Signale ist freigestellt, werden sie jedoch angewendet, so muß auch das dem entsprechende Manöver gemacht werden.[126]

9. Besondere Vorschriften, welche über das Ausweichen in Häfen, auf Flüssen oder in Binnengewässern bestehen, bleiben vorbehalten.[127]

10. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften ziehen Geldstrafe bis zu 1500 Mark nach sich.[128]

C. Zusammenstöße auf See.[129]

1. Für den Fall, daß ein Zusammenstoß von Schiffen auf See oder auf Gewässern, welche mit der See in Verbindung stehen und mit Seeschiffen befahren werden, erfolgte,[130] enthält das deutsche Recht zwei Reihen von Vorschriften: die einen dienen dem Zwecke, die Schiffer gegenseitig zu möglichst weitgehender Hilfeleistung zu verpflichten, die anderen beziehen sich auf die Untersuchung und Bestrafung von Seeunfällen. In erster Richtung erging die K. V. v. 14. Aug. 1876, in letzterer das G. v. 27. Juli 1877.

2. Nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See hat der Führer eines jeden derselben dem anderen Schiffe

---

[126] Ebenda a. 19.
[127] Ebenda a. 25.
[128] RStGB. §. 145.
[129] HGB. a. 736 ff. Lewis II 82 ff. Die privatrechtlichen Folgen von Seeunfällen regelt das HGB. eingehend, vgl. dazu auch ConsG. §. 36; diese Seite der Materie bleibt hier außer Betracht.
[130] V. v. 15. Aug. 1876 §. 3.

und den dazu gehörigen Personen zur Abwendung oder Verringerung der nachtheiligen Folgen des Zusammenstoßes den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen im Stande ist.

Unter dieser Voraussetzung sind die Führer der betheiligten Schiffe verpflichtet, so lange bei einander zu halten, bis sie sich darüber Gewißheit verschafft haben, daß keines derselben weiteren Beistandes bedarf.

Vor der Fortsetzung der Fahrt hat jeder Schiffsführer dem anderen den Namen, das Unterscheidungssignal, sowie den Heimaths-, den Abgangs- und den Bestimmungshafen seines Schiffes anzugeben, wenn er dieser Verpflichtung ohne Gefahr für das letztere genügen kann.[131]

3. Zuwiderhandlungen gegen die sub 2 angegebenen Vorschriften sind mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark zu bestrafen.[132]

4. Außerdem kann in Folge eines Unfalles auf See auch noch eine Untersuchung im Verwaltungsstreitverfahren eingeleitet werden[133] und zwar nicht allein bei allen Unfällen deutscher Schiffe, sondern auch bei ausländischen, wenn der Unfall sich im deutschen Küstenmeere ereignete oder wenn die Untersuchung ausdrücklich vom Reichskanzler angeordnet wurde.[134]

a) Zur Führung dieses Verfahrens competent sind die Seeämter und das Oberseeamt.[135]

α) Die Seeämter sind Behörden der Einzelstaaten;

[131] Ebenda §§. 1, 2.
[132] RStGB. §. 145.
[133] Vgl. zum Folgenden Könige §. 72. Laband II 464 bis 466.
[134] G. v. 27. Juli 1877 §. 2.
[135] Ebenda §§. 1, 27.

auch die Aufsichtsführung ist den Einzelstaaten überlassen; doch werden die Bezirke der Seeämter durch den Bundesrath abgegrenzt und die Oberaufsicht führt das Reich.[136] Die Organisation der Seeämter sowie die Pflichten der Aufsichtsbehörden sind jedoch vom Reiche den Einzelstaaten vorgeschrieben. Jedes Seeamt muß collegial organisirt sein und ist besetzt mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben und wird, falls er ein Amt bekleidet, für die Dauer dieses Amtes, andernfalls für Lebenszeit ernannt. Von den Beisitzern müssen zwei die Befähigung zum Seeschiffer besitzen und als solche gefahren haben.[137] Die Bestellung der Beisitzer erfolgt in nachstehender Weise: die Aufsichtsbehörde bestimmt zunächst nach Maßgabe des Bedürfnisses die Zahl der zu ernennenden Beisitzer und stellt alsdann die Liste der hiefür geeigneten Personen fest und zwar je für ein Jahr für jedes Seeamt; vor Feststellung der Liste sind die Vorschläge der etwa bestehenden Vertretung des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes einzuholen.[138] Fähig zum Beisitzeramt sind nur Personen, welche zum Schöffenamt qualificirt sind;[139] Personen, welche der activen Marine angehören, werden zwar nicht in die Liste aufgenommen, können aber mit ihrer Zustimmung vom Vorsitzenden und zwar ohne Rücksicht auf das Domicil für einen concreten Fall berufen werden.[140] Ablehnen dürfen die Berufung zum Beisitzer

[136] Ebenda §. 6. Durch V. d. BR. v. 1. Dec. 1877 (GBl. 621) wurden 12 Seeamtsbezirke gebildet.

[137] Ebenda §. 7.

[138] Ebenda §. 8.

[139] Ebenda §. 10, vb. GVG. §§. 31—34. Wobei nur an Stelle der „Gemeinde" für das Erforderniß des Domicils der „Bezirk des Seeamts" tritt.

[140] Ebenda §. 11.

1. die Mitglieder einer Volksvertretung, 2. Personen, welche bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben, 3. Personen, welche im letzten Jahr als Beisitzer fungirt haben.[141]

Die Liste wird dem Vorsitzenden des Seeamtes mitgetheilt und dieser wählt für jede Untersuchung die gesetzlich erforderlichen 4 Beisitzer aus derselben, bezw. 3 Beisitzer und eine der Marine angehörige Person, erforderlichen Falles auch einen Stellvertreter, beruft dieselben und vereidigt sie.[142]

Ueber Entschuldigungsgesuche der Beisitzer und über Ablehnungsanträge entscheidet endgültig der Vorsitzende.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen Entscheidungen in letzterem Sinne ist Beschwerde von Seiten des Verurtheilten an die Aufsichtsbehörde gestattet.[143]

Das Amt der Beisitzer ist ein unentgeltliches Ehrenamt, doch werden nach Maßgabe des Landesrechtes Reisekosten und Taggelder vergütet.[144]

Außerdem fungirt bei jedem Seeamt noch ein vom Reichskanzler zu ernennender Commissar, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu stellen, den Verhandlungen des Seeamts beizuwohnen, Einsicht von den

[141] Ebenda §. 10^2.
[142] Ebenda §§. 8, 9, 11.
[143] Ebenda §. 12.
[144] Ebenda §. 10^3.

Acten zu nehmen und für den Fall, daß der Vorsitzende die Einleitung einer Untersuchung verweigert, Anträge auf Anordnung einer Untersuchung bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist. Dieselbe Person kann für mehrere Seeämter als Commissar bestellt werden.[145]

β) Als Recursinstanz über den Seeämtern besteht das Oberseeamt in Berlin,[146] welches Reichsbehörde ist. Dasselbe ist gleichfalls collegialisch organisirt und besteht aus einem Vorsitzenden, welcher die Qualification zum Richteramt haben muß[147] und sechs Mitgliedern, von welch letzteren wenigstens drei der Schifffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schifffahrtskundiger Beisitzer werden von dem Kaiser ernannt. Für das Amt der übrigen Beisitzer bringen die Regierungen der Bundes-Seestaaten je drei sachkundige Personen in Vorschlag. Der Vorschlag gilt für je drei Jahre, nach Ablauf deren ein neuer Vorschlag zu machen ist. Aus der Gesammtzahl der Vorgeschlagenen wählt der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer aus, beruft dieselben ein und beeidigt sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts.[148] Die Beisitzer erhalten aus der Reichscasse Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt.[149]

b) Die Einleitung der Untersuchung bleibt in der Regel dem Ermessen des Seeamtes vorbehalten, doch muß eine solche erfolgen 1. wenn bei dem Unfall Menschen umgekommen oder ein Schiff zu Grunde gegangen ist, 2. auf

---

[145] Ebenda §. 13.
[146] Vgl. GeschO. §. 1.
[147] GeschO. §. 2.
[148] GeschO. §§. 3, 4.
[149] G. v. 27. Juli 1877 §. 26. Die Geschäftsordnung für das Oberseeamt zu erlassen, wies §. 33 den Bundesrath an. Sie erging unterm 3. Mai 1878 (CBl. 276).

Anweisung des Reichskanzlers.[150] Die zur Aufnahme von Verklarungen zuständigen Gerichte, die Hafen- und Strandbehörden, die Seemannsämter und Schiffsregisterbehörden haben von den zu ihrer Kenntniß kommenden Seeunfällen dem competenten Seeamt sofort Anzeige zu erstatten; die im Ausland belegenen Seemannsämter (Consulate) überdies alle zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen und keinen Aufschub duldenden Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen und dem Auswärtigen Amt zu weiterer Veranlassung zu übersenden.[151] Die Consuln dürfen zum Zwecke solcher Untersuchungen eidliche Zeugenvernehmungen pflegen, auch wenn sie sonst das Recht zu solchen nicht haben.[152]

Zuständig für die Untersuchung ist das Seeamt:

1. in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht;
2. dessen Sitz dem Ort des Unfalles zunächst belegen ist;
3. in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes liegt.

Unter mehreren hiernach zuständigen Seeämtern gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat. Jedoch kann die Untersuchung einem anderen der zuständigen Seeämter durch das Reichskanzleramt übertragen werden.

Entstehen Streitigkeiten oder Zweifel über die Zuständigkeit, so entscheidet das Reichsamt des Innern.[153]

Ueber die Einleitung der Untersuchung beschließt der Vorsitzende, der auch alle für die Hauptverhandlung erforder-

[150] Ebenda §. 3.
[151] Ebenda §§. 14, 15, dazu V. d. RK. v. 23. Nov. 1877 634 Z. 1.
[152] V. v. 23. Nov. 1877 Z. 2.
[153] G. v. 27. Juli 1877 §. 5.

lichen Vorbereitungen, Ladungen, u. dgl. anzuordnen hat. Ist eine strafgerichtliche Untersuchung wegen eines Seeunfalles eröffnet, so kann der Vorsitzende, jedoch falls das Seeamt bereits constituirt ist, nur dieses, die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung bis zur Beendigung des strafrichterlichen Verfahrens aussetzen.[154]

Die Untersuchung des Seeamtes ist zu richten auf die Ursachen des Unfalles und alle damit zusammenhängenden Thatsachen, insbesondere ist festzustellen:

1. ob der Schiffer oder der Steuermann durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat;
2. ob Mängel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung Beladung oder in der Bemannung des Schiffes, oder
3. ob Mängel des Fahrwassers oder der für die Schifffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (der Seezeichen, des Lootsenwesens, der Rettungsanstalten u. s. w.) oder Handlungen oder Unterlassungen der zur Handhabung dieser Einrichtungen bestellten Personen den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben;
4. ob die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See und die über das Verhalten nach einem solchen Zusammenstoß erlassenen Vorschriften befolgt worden sind.[155]

c) Das Verfahren vor dem Seeamt ist öffentlich und mündlich. Schiffer und Steuermann auf welche die Untersuchung sich bezieht, können Anträge und Fragen stellen, sich auch eines rechts- oder sachkundigen Beistandes bedienen. Die Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Der

[154] Ebenda §§. 16, 17.

[155] Ebenda §. 4.

Vorsitzende leitet die Verhandlungen, die Beisitzer und der Reichscommissar können Fragen an die zur Vernehmung erschienenen Personen stellen. Das Seeamt kann jede Art der Beweiserhebung anordnen, insbesondere auch Zeugen und Sachverständige vorladen und eidlich vernehmen, bei Gefahr auf Verzug ist hierzu auch der Vorsitzende allein befugt, wenn das Seeamt noch nicht versammelt ist. Der Schiffer und Steuermann des in Untersuchung befindlichen Schiffes dürfen nur auf ausdrücklichen Beschluß des Seeamtes als Zeugen vereidigt und vernommen werden. Haft zur Erzwingung des Zeugnisses darf nicht angewendet werden; Strafen gegen ungehorsame Zeugen oder Sachverständige sind von den Gerichten auszusprechen und zu vollstrecken. Die Gerichte und die Schifffahrtsbehörden haben den Requisitionen der Seeämter Folge zu leisten. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des GVG. Tit. 15. 16. StPO. B. I Absch. 3. 6. 7.[156]

d) Das Urtheil des Seeamts bezieht sich an sich nur auf die Ursachen des Unfalls; dasselbe ist schriftlich abzufassen und mit Gründen welche das Ergebniß der Untersuchung zusammenstellen sollen, zu versehen, spätestens 14 Tage nach Schluß der Verhandlung hat die Verkündigung in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.[157]

Eine weitergehende Wirkung kann das Urtheil des Seeamtes nur auf Antrag des Reichscommissars haben. Hat die Untersuchung nämlich ergeben, daß der Unfall die Folge des Mangels solcher Eigenschaften war, welche zur Aus-

[156] Ebenda §§. 16, 24.

[157] Ebenda §. 25.

übung des Gewerbes erforderlich sind (Gew. O. §. 31), so kann dem Schiffer oder Steuermann auf Antrag des Reichscommissars die Befugniß zur weiteren Ausübung des Gewerbes, einem Schiffer auch des Steuermannsgewerbes entzogen werden.[158]

e) Gegen eine auf Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb lautende Entscheidung des Seeamtes hat der Betroffene Beschwerde an das Oberseeamt;[159] ebenso der Reichscommissar, wenn sein auf Entziehung gerichteter Antrag abgelehnt wurde; die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Verkündigung bezw. Zustellung des Urtheils beim Seeamt schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und spätestens binnen weiterer 14 Tage zu rechtfertigen; die Beschwerde hat in der Regel keinen Suspensiveffect. Das Oberseeamt kann eine Ergänzung oder Wiederholung des Beweisverfahrens nach Maßgabe der für die Seeämter geltenden Vorschriften anordnen; die Verhandlung ist öffentlich und sowohl der Beschwerdeführer als sein Gegner zu hören; die Entscheidung hat gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erfolgen und ist mit Gründen zu versehen, von den Mitwirkenden zu unterzeichnen, sowie den Betheiligten zuzustellen. Die Entscheidungen des Oberseeamts erfolgen nach Stimmenmehrheit.[160]

---

[158] Ebenda §. 26.

[159] Ueber d. Verfahren s. d. Specialvorschriften GeschO. §§. 6 ff. über die Kosten auch den Nachtrag v. 10. Mai 1879 (CBl. 371).

[160] G. v. 27. Juli 1877 §§. 27 bis 32. Dazu GeschO. §. 12. Zu §. 28 vgl. auch die V. d. RK. v. 23. Nov. 1877 Z. 3 u. 4 über die Einlegung von Beschwerden bei Consulaten. §. 28 lautet: „Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung des Urtheils erfolgt mittelst Ersuchens eines deutschen Seemannsamts. Die Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde kann alsdann bei demselben Seemannsamt geschehen. Dasselbe kann dem Schiffer oder Steuermann auf Antrag die Frist für Rechtfertigung der Beschwerde verlängern und der Einlegung

f) Gegenüber Urtheilen, welche auf Aberkennung des Rechtes zum Gewerbebetrieb lauten, hat das Reichsamt des Innern eine Art Begnadigungsrecht, indem nach Ablauf eines Jahres dem Betroffenen dies Recht wieder beigelegt werden kann, „wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen wird.“ [161]

D. Die Seewarte.

1. Dem Schutze der Schifffahrt zu dienen ist auch die durch G. v. 9. Januar 1875 (RGB. 11) in Hamburg auf Kosten des Reiches errichtete Seewarte[162] bestimmt, deren Rechte und Pflichten des Näheren durch eine K. V. v. 26. Dec. 1875 (RGB. 385) geregelt wurden.

Die Seewarte ressortirt von der Admiralität;[163] sie zerfällt in 4 Abtheilungen, deren jede von einem Vorstand geleitet wird, während an der Spitze des ganzen Institutes ein Director steht; dazu kommt noch das nöthige Personal an Assistenten, Hilfsarbeitern und Unterbeamten.[164]

Unter der Seewarte stehen sodann Agenturen 1. und 2. Ranges, ferner die an geeigneten Punkten der Küste errichteten Beobachtungs- und Signalstationen, welche mit dem erforderlichen Personal an Beobachtern und Personen, welche die Signale auszuführen haben, ausgestattet sind.

---

der Beschwerde aufschiebende Wirkung bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einräumen.“ Der Consul hat von diesem Rechte Gebrauch zu machen, wenn das Schiff sonst des Führers oder Steuermanns entbehren würde; die sämmtlichen die Beschwerde betreffenden Aktenstücke sind sobald als möglich dem Auswärtigen Amte einzusenden.

[161] Ebenda §. 34.

[162] G. v. 9. Jan. 1875 §§. 1, 3.

[163] G. v. 9. Jan. 1875 §. 2. V. v. 26. Dec. 1875 §. 6.

[164] V. v. 26. Dec. 1875 §§. 2, 4.

Dem Director liegt die gesammte Leitung der Geschäfte, sowie die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der vorgeschriebenen Thätigkeit des Instituts ob. Er trägt ebenso die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der rechnungsmäßig vorhandenen Inventarien- und Materialienbestände, wie für einen geregelten Geschäftsgang. Alle eingehenden Sachen sind von ihm zu öffnen, zu präsentiren und den einzelnen Abtheilungen zur Bearbeitung zuzuschreiben.

Die Vorstände der Abtheilungen haben für die Bearbeitung aller den letzteren obliegenden Geschäfte Sorge zu tragen. Sie haben die Pflicht, für sachgemäße, correcte und schnelle Erledigung der Arbeiten zu sorgen, und tragen auch die Verantwortung für die von den ihnen zugetheilten Assistenten und Hülfsarbeitern angefertigten Arbeiten. Dem Director sind die Abtheilungs-Vorstände für die Richtigkeit und gute Conservirung der ihnen ressortmäßig überwiesenen Instrumente, Bücher, Inventarien ꝛc. verantwortlich. Die dienstlichen Verhältnisse des übrigen Personals der Seewarte werden durch ein besonderes Regulativ festgestellt.[165]

2. Die Aufgabe der Seewarte ist: „die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres soweit diese für die Schifffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schifffahrtsverkehrs zu verwerthen."[166]

Demgemäß gehören zum Geschäftskreis der Seewarte:[167]

---

[165] V. v. 26. Dec. 1875 §. 5.
[166] G. v. 9. Jan. 1875 §. 1.
[167] V. v. 26. Dec. 1875 §. 1.

1. die Förderung der Seefahrten im Allgemeinen und zwar durch:

a) Sammlung von Beobachtungen über die physikalischen Verhältnisse des Meeres, sowie über die meteorologischen Erscheinungen auf hoher See,

b) Prüfung und Berichtigung der auf Schiffen gebräuchlichen, für die Sicherheit der Fahrten und die Zuverlässigkeit der Beobachtungen wichtigen Instrumente, wie Barometer, Thermometer, Sextanten, Compasse und Chronometer,

c) Beobachtung der Erscheinungen des Erdmagnetismus auf der See, Prüfung des Verhaltens der Magnetnadel an Bord eiserner Schiffe und Ertheilung von Weisungen für ihre zweckmäßige Aufstellung an Bord der Schiffe,

d) Sammlung der wichtigeren, auf die Physiographie und Hydrographie des Meeres, sowie auf die praktische Navigation bezüglichen Schriften und Karten,

e) Unterstützung und Anregung der heimischen Schifffahrt vermittelst der aus den theoretischen Arbeiten gewonnenen practischen Ergebnisse, und zwar:
dem gesammten, bei der Schifffahrt betheiligten Publikum gegenüber: durch Bearbeitung der verschiedenen Seewege in Segelhandbüchern, durch periodische Veröffentlichung der für die Navigation wichtigen, sonstigen Erfahrungen und Ermittelungen; den einzelnen Schiffern gegenüber: durch Ertheilung erbetener Informationen, durch Ausarbeitung rationeller Segelanweisungen für bestimmte Fahrten;

2. die Sturmwarnung, und zwar:

a) die regelmäßige Sammlung von Beobachtungen über den meteorologischen Zustand der Atmosphäre auf bestimmten Plätzen an der Küste, sowie im Innern Deutschlands, ferner auf solchen Plätzen des Auslandes, deren meteorologische Verhältnisse für die Beurtheilung der atmosphärischen Zustände an den deutschen Küsten von Einfluß erscheinen,

b) die regelmäßige telegraphische Verbreitung von Mittheilungen über den augenblicklichen Zustand der Atmosphäre, sowie die unverzügliche Veröffentlichung solcher Wahrnehmungen, welche einen gefahrdrohenden Witterungsumschlag erwarten lassen,

c) die Verarbeitung des in längeren Beobachtungszeiten gesammelten Materials auf die daraus für die Navigation und Wissenschaft zu gewinnenden Resultate und deren periodische Veröffentlichung.

Diese Geschäfte sind unter die Abtheilungen in der Weise vertheilt, daß die sub Ziff. 1 (ausgenommen b. und c.) genannten Functionen der ersten, die sub Ziff. 2 genannten der dritten Abtheilung zugehören, die vierte Abtheilung hat die Prüfung der Chronometer, die zweite dient speciell literarischen Zwecken und hat die Bearbeitung der oben sub Ziff. 1., b. und c. aufgeführten Gegenstände mit Ausnahme der Prüfung der Chronometer.[168]

3. Zur Vermittelung des Verkehrs mit den Schifffahrttreibenden, zur Beobachtung der Witterungserscheinungen und zur Verbreitung von Warnungen vor dem unvermutheten Eintritt von Stürmen" sind an geeigneten Küstenplätzen Unterbehörden eingerichtet[169] und zwar:

---

[168] V. v. 26. Dec. 1875 §. 2[2].

[169] G. v. 9. Jan. 1875 §. 2.

a) Agenturen. Die Agenturen haben den Verkehr zwischen der Seewarte und den Schiffern und Rhedern zu vermitteln und die Interessen der Seewarte wahrzunehmen. Sie haben auf Ansuchen für die Behandlung von Compassen an Bord eiserner Schiffe ihren Rath zu ertheilen und die Fehler der Compasse durch Untersuchung, sowie ihre Deviation durch Schwojen der Schiffe festzustellen.[170]

b) Beobachtungs- und Signalstationen. Die Beobachtungsstationen haben durch Anstellung meteorologischer Beobachtungen das Material zu liefern, welches die Grundlage zur Ausübung der praktischen Wetterprognose, sowie zu den wissenschaftlichen Untersuchungen bildet.

Die Signalstellen haben die Aufgabe, die ihnen von der Seewarte zugehenden Sturmwarnungen bekannt zu machen, auch durch eigene Beobachtungen und durch Verkehr mit den Seefahrern zur Vervollkommnung der Sturmwarnungen beizutragen.[171]

E. Die Strandungsordnung.[172]

1. Den Grundsätzen der modernen Civilisation entsprechend hat auch das Deutsche Reich eine umfassende Rechts-

---

[170] V. v. 26. Dec. 1875 §. 2[3].

[171] V. v. 26. Dec. 1875 §. 3.

[172] Commentar von Meves 533—553. Vgl. auch Lewis II 113 ff. Gareis HR. §.125. Perels §§. 23, 24. Bluntschli §. 334 ff. König 279 ff. Heffter-Geffcken §. 79. Martens Précis §§. 154, 155. Klüber §. 77. Bluntschli und Heffter-Geffcken berücksichtigen das deutsche Recht gar nicht, Perels und König unvollständig; die englische Schiffahrtsacte von 1854 citirt Bluntschli fortlaufend, das deutsche Gesetz von 1874 dagegen existirt noch i. J. 1878 für diesen Schriftsteller nicht; ebenso für Geffcken 1881. Heffter-Geffcken weiß über die ganze Materie nur zu sagen: „es streitet gegen die Sitte christlicher Nationen, sich an Perso-

ordnung zum Schutze gestrandeter oder in Seenoth befindlicher Schiffe und der auf denselben befindlichen Güter aufgestellt, die Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 (RGB. 73), zu welcher eine Instruction durch V. d. RK. v. 24. Nov. 1875 (CBl. 751) erging und noch eine Anzahl ergänzender Specialbestimmungen sich in Staatsverträgen finden.[173] Diese Rechtssätze sind beherrscht von dem Grundgedanken, im Gegensatz zu dem früheren barbarischen Strandrechte, welches Schiffe und Waaren dem räuberischen Zugriff der Strandbewohner preisgab, einen möglichst hohen Grad von Rechtsschutz den in Noth und Unglück gerathenen Schiffern zu sichern.

2. Zur Verwaltung des Strandwesens ist die gesammte deutsche Küste in Strandbezirke eingetheilt, deren jeder von einem Strandamt verwaltet wird;[174] jedem Strandamt sind wieder mehrere Strandvogteien[175] unterstellt, der Vorstand eines Strandamtes kann zugleich für seinen Bezirk zum Strandvogt bestellt werden;[176] die Abgrenzung der Bezirke, die Anstellung der Beamten, die Dienstaufsicht, die Regelung des Verhältnisses der Strandvögte zu den Vorstehern der Strandämter ist den Einzelstaaten überlassen,[177] nur die

nen und Gütern der Schiffbrüchigen zu vergreifen. Das sog. Strandrecht ist ein Schandrecht. Nur ein Anspruch für Rettung und Bergung ist begründet, ein Eigenthum an den gestrandeten Sachen erst durch Ablauf der Verjährung zu gewinnen. Dennoch wird hierin den Küstenbewohnern noch manche Immoralität nachgesagt." Gewiß ein Mustersatz völkerrechtlicher Jurisprudenz!

[173] S. Perels 143[1].
[174] StrandO. §. 1[1].
[175] StrandO. §. 1[2].
[176] StrandO. §. 2[2].
[177] StrandO. §. 2[1]. Nach einem im CBl. 1880, 215 publicirten Verzeichniß waren 79 preußische, 7 mecklenburgische, 5 oldenburgische, 3 bremische, 2 hamburgische und ein lübisches Strandamt vorhanden.

Oberaufsicht hat sich das Reich vorbehalten,[178] ohne daß jedoch hierfür besondere Behörden bestellt oder materielle Vorschriften erlassen worden wären. Die Strandämter sind regelmäßig Localbehörden, welche in der Nähe des Strandes ihren Sitz haben.[179]

Außerdem liegt den deutschen Kriegsschiffen generell die Pflicht ob, in Fällen von Seenoth Hilfe jeder Art zu leisten.[180]

Die Pflichten, welche im Inland den Strandämtern obliegen, haben im Ausland regelmäßig die Consuln zu erfüllen,[181] jedoch bedarf es hiefür immer eines besonderen Antrages; ob und inwieweit die Ortsbehörden verpflichtet sind, Hilfe zu leisten, bestimmt sich nach der Ortsgesetzgebung, eventuell nach den etwa vorhandenen Staatsverträgen; jedenfalls soll der Consul in allen Fällen primär die Ortsbehörden requiriren unter Hinweis darauf, daß auch das deutsche Reich allen Schiffen ohne Unterschied der Nationalität Hilfe in Seenoth gewährt.[182]

Außer den eigentlichen Strandbehörden sind an den durch die deutsche Strandungsordnung vorgeschriebenen Maßregeln noch die Gemeinde-, Zoll- und Steuerbehörden betheiligt.

Die Strandbehörden können unter Umständen jeden Strandbewohner zur Hilfeleistung requiriren und diese sind bei Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft verpflichtet, derartigen Requisitionen in besonderen Nothfällen („gemeine Ge-

[178] StrandO. §. 3.

[179] Lewis II 127 f.

[180] Specialvorschriften hierüber fehlen jedoch, vgl. die Angaben bei Perels 145 u. bes. 147.

[181] ConsG. §. 36. Laband II 265. König 280 ff.

[182] A. D. J. zu ConsG. §. 36.

fahr oder Noth") Folge zu leisten, soweit sie ohne erhebliche eigene Gefahr hiezu im Stande sind.[183]

Soweit Staatsverträge fremden Consuln Rechte in Bezug auf Rettung und Bergung von gestrandeten Schiffen einräumen, bleiben diese Vorschriften unberührt.[184]

Behufs Uebernahme der Vertretung der Betheiligten in Bergungs- und Hülfsleistungsfällen können von den Landesregierungen an geeigneten Orten ein- für allemal Sachverständige bestellt werden. Dieselben sind in den einzelnen Fällen den Betheiligten von dem Strandamt namhaft zu machen. Die Wahl anderer Vertreter ist hierdurch nicht ausgeschlossen.[185]

3. Ueber das Verfahren in Strandungssachen bestimmt sodann das Gesetz[186] Folgendes:

a) Wer ein auf Strand gerathenes oder in Seenoth befindliches Schiff wahrnimmt, hat hievon so rasch als möglich entweder dem Strandvogt oder der nächsten Gemeindebehörde und diese dem Strandvogt Anzeige zu machen.[187] Der Strandvogt hat sich sofort an Ort und Stelle zu begeben und die zur Rettung und Bergung sowie zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen; bis zu seinem Erscheinen sind die Strand- unter- eventuell die Gemeindebeamten zum Erlaß dieser Anordnungen berechtigt. Das Strandamt, sowie die nächste Zollbehörde sind von dem Falle unverzüglich durch den Strandvogt in Kenntniß zu setzen.[188] Die Polizeibehörden

[183] StrandO. §. 9 vb. RStGB. §. 360 Nr. 10. Meves 543 ff. Lewis II 131.

[184] StrandO. §. 47.

[185] StrandO. §. 17.

[186] Vgl. auch SeemO. §. 32[2].

[187] StrandO. §§. 4, 5. Meves 537 ff.

[188] StrandO. §. 6. Lewis II 129.

müssen den Requisitionen der Strandbehörden zur Rettung von Menschenleben sowie zur Bergung und Hilfsleistung Folge leisten.[189] Bei Strandung von fremden Schiffen ist der nächste Consul des betreffenden Staates durch das Strandamt zu benachrichtigen.[190]

b) Die Rettungs- und Bergungsmaßregeln haben zunächst dem Willen des Schiffers gemäß zu geschehen; insbesondere darf nicht wider den ausdrücklich erklärten Willen des Schiffers an das Schiff angelegt oder dasselbe betreten werden, außer wenn das Schiff von der Besatzung[191] verlassen ist; in diesem Falle bedarf es jedoch, falls nicht dringende Gefahr auf Verzug obwaltet, der Erlaubniß des Strandvogts. Die Thätigkeit der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger steht jedoch nicht unter diesen beschränkenden Bestimmungen. Der Schiffer kann die sämmtlichen zu treffenden Maßnahmen dem Strandvogt überlassen, darf aber jederzeit auch die Leitung des Verfahrens wieder an sich nehmen, jedoch nur gegen Cautionsleistung für die erwachsenen Kosten; der Betrag der Caution ist vom Strandvogt oder dem Vorsteher des Strandamtes festzustellen[192] jedoch höchstens auf ein Drittel des Werthes der geborgenen Gegenstände.[193]

c) Ohne jede Concurrenz des Schiffers ist der Strandvogt verpflichtet, für die Rettung von Menschenleben Sorge zu tragen.[194] Zu diesem

[189] Instr. §. 4.
[190] Instr. §. 6.
[191] Besatzung: HGB. a. 445: Schiffer, Schiffsmannschaft sowie alle auf dem Schiffe angestellten Personen.
[192] StrandO. §§. 7, 8, dazu Instr. §. 1. Vgl. auch §. 5. Meves 540. Lewis II 130.
[193] Instr. §. 3.
[194] StrandO. §. 11. Vgl. auch Meves 540 f.

Zwecke kann derselbe auch alle erforderlichen Fahrzeuge und Geräthschaften sowie jeden außerhalb der öffentlichen Wege zum Strande führenden Zugang auch ohne Einwilligung der Verfügungsberechtigten in Anspruch nehmen; auch diese Verpflichtung steht unter dem obenbezeichneten strafrechtlichen Schutze.[195] Die Vereinen zur Rettung Schiffbrüchiger gehörigen Fahrzeuge und Geräthschaften dürfen jedoch zu dem angegebenen Zwecke vom Strandvogt nur verwendet werden, soweit die Vereinsmannschaft nicht selbst einschreitet.[196]

d) Die Fortschaffung der auf dem Schiffe befindlichen Gegenstände sowie des Schiffes selbst hat nach den Anordnungen des Schiffers oder falls letzterer das Verfahren dem Strandvogt überlassen hat oder nicht dispositionsfähig ist oder wenn die Besatzung das Schiff verlassen hat, nach den Anordnungen dieses letzteren zu erfolgen.[197] Die Schiffs- und Ladungspapiere, insbesondere das Schiffsjournal hat in jedem Falle der Strandvogt an sich zu nehmen, letzteres mit Datum und Unterschrift abzuschließen und dem Schiffer zurückzugeben.[198] In Ermangelung einer Bestimmung des Schiffers oder des Strandvogts muß das Geborgene, sofern keine Hindernisse entgegenstehen, bei Verlust des Anspruchs auf Berge- oder Hülfslohn nach dem zunächst erreichbaren deutschen Hafen oder Landungsplatze gebracht und sofort der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt angezeigt werden. Die aus

[195] StGB. §. 360 Nr. 10.
[196] StrandO. §. 9. Meves 542 ff.
[197] StrandO. §. 12. Meves 546 ff.
[198] StrandO. §. 11.

dem Schiffe fortgeschafften Gegenstände sind, sobald dies thunlich, zu verzeichnen. Werden einzelne Stücke der Ladung oder des Schiffs oder sonstige Gegenstände, welche auf dem Schiffe sich befunden oder zu demselben gehört haben, während der Hilfs- und Bergungsarbeiten an das Land getrieben, so hat derjenige, welcher dieselben birgt, dies einem der mitwirkenden Beamten anzuzeigen und auf Erfordern die Sachen abzuliefern. Der Strandvogt hat dem nächsten Steuerbeamten von der Bergung sofort Nachricht zu geben und bis zur Ankunft desselben das steuerfiscalische Interesse wahrzunehmen. Die geborgenen Gegenstände werden von dem Strandamt und dem Zollbeamten gemeinschaftlich in Gewahrsam genommen. Das Strandamt hat mit Zuziehung des Schiffers und des Zollbeamten ein Inventarium der geborgenen Gegenstände unter Angabe der etwa vorhandenen Marken und Nummern und mit Benutzung der vorläufigen Verzeichnisse aufzunehmen, dabei auch überall den Werth und die Menge zu vermerken, soweit dieselben sich aus vorhandenen Schriftstücken ergeben oder anderweit ohne Verletzung der Verpackung festzustellen sind. Das Inventarium ist von dem Zollbeamten und dem Schiffer zu unterschreiben, die Einsicht desselben oder die Fertigung einer Abschrift ist auch anderen Betheiligten zu gestatten.[199]

e) Die geborgenen Gegenstände sind dem Schiffer bezw. demjenigen, der seine Empfangsberechtigung nachweist, auszuhändigen. Ist kein Empfangsberechtigter zu ermitteln oder erachtet das Strandamt den Nachweis der Empfangsberechtigung nicht als genügend erbracht, so sind die geborgenen Sachen vom Strand-

[199] StrandO. §§ 12, 13—15. Meves 548 f.

amt in Verwahrung zu nehmen und demnächst das Aufgebotsverfahren (s. unter h) einzuleiten.

Leicht verderbliche und solche Gegenstände, deren Aufbewahrung mit Gefahr oder unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein würde, können von dem Strandamt öffentlich verkauft werden, jedoch bei Anwesenheit des Empfangsberechtigten nur mit Zustimmung desselben oder nach fruchtlos an ihn ergangener Aufforderung, die Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die Aushändigung darf abgesehen von den für das augenblickliche Bedürfniß der Mannschaft und der Passagiere erforderlichen Gegenständen erst nach erfolgter zollamtlicher Behandlung sowie Bezahlung oder Sicherstellung der Bergekosten und des Bergelohnes erfolgen.[200]

f) Wenn außer dem Falle der Seenoth eines Schiffes besitzlos gewordene Gegenstände aus der See an oder auf den Strand getrieben (strandtriftig) und vom Strande aus geborgen werden, so ist dies dem Strandvogt oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen und die Gegenstände der Behörde zur Verfügung zu stellen; ebenso versunkene Schiffstrümmer oder sonstige vom Meeresgrund heraufgebrachte Gegenstände oder verlassene Schiffe oder sonstige besitzlos gewordene und in offener See treibende Gegenstände (seetriftig), die von einem Fahrzeuge geborgen werden.

Die Verpflichtung tritt in diesem Falle ein, sobald das bergende Fahrzeug nach der Bergung an der deutschen Küste anlegt oder vor Anker geht, fällt aber fort, wenn das Fahrzeug inzwischen an einer fremden Küste angelegt hat, oder vor Anker gegangen ist, und die Berger dort die

[200] StrandO. §§. 16, 18, 19.

geborgenen Gegenstände dem Eigenthümer oder einer Behörde zur Verfügung gestellt haben.

Auf Gewässern, welche mit der See in Verbindung stehen, finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn dies landesrechtlich bestimmt ist.[201]

Die Anzeige hat die genauen Angaben über Zeit, Ort und Umstände der Bergung sowie den beanspruchten Lohn zu enthalten; bezüglich des aufzunehmenden Inventars, der Anzeige an die Zoll- und Steuerbehörden, des Verkaufes leicht verderblicher Gegenstände gelten die obigen Vorschriften; ist der Empfangsberechtigte sofort zu ermitteln, so sind ihm die Gegenstände nach Maßgabe der oben bezeichneten Vorschriften auszuhändigen, außerdem ist das Aufgebotsverfahren einzuleiten. Die Einzelstaaten sind überdies berechtigt, noch außerdem besondere Anmeldestellen zu errichten, welchen die Strandämter jede Bergung von Gegenständen der oben bezeichneten Art mitzutheilen haben; auf diesen Anmeldestellen ist ein Verzeichniß dieser Gegenstände zu führen und öffentlich auszulegen, sowie Auszüge aus demselben in angemessenen Fristen zu publiciren.[202]

g) Wenn auf der Rhede oder im Fahrwasser eines Hafens versunkene Wracks, Anker oder andere Gegenstände die Schifffahrt beeinträchtigen und der Eigenthümer entweder nicht bekannt oder zur Fortschaffung derselben nicht bereit ist, so ist die Behörde befugt, die Beseitigung zu veranlassen und zur Deckung der Kosten die beseitigten Gegenstände öffentlich zu verkaufen. Der Rest des Erlöses ist dem Empfangsberechtigten hinauszugeben, eventuell das

[201] SeemO. §. 22.
[202] StrandO. §§. 20 — 24. Meves 550—552. Lewis II 135 f.

Aufgebotsverfahren einzuleiten; bleibt letzteres fruchtlos, so fällt der Erlös der Seemannscasse bezw. Mangels einer solchen der Ortsarmencasse zu.[203]

h) Ist der Empfangsberechtigte unbekannt, so sind zunächst durch das Strandamt geeignete Nachforschungen zu pflegen und dem durch diese ermittelten Empfangsberechtigten die Gegenstände auszuhändigen. Andernfalls tritt das Aufgebotsverfahren ein.

Im Aufgebotsverfahren werden alle unbekannten Berechtigten aufgefordert, bis zu einem bestimmten Termine bei dem Strandamte ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls dieselben bei der Verfügung über die geborgenen Gegenstände unberücksichtigt bleiben würden.

Der Termin ist auf vier Wochen bis neun Monate zu bestimmen. Das Aufgebot wird durch Aushang (Anschlag) an der Amtsstelle sowie nach dem Ermessen des Strandamtes durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern und Anschlag an Börsen und anderen geeigneten Orten bekannt gemacht. Zur Ersparung von Kosten kann das Aufgebot so lange ausgesetzt werden, bis eine angemessene Zahl von Gegenständen angesammelt ist.

Ein Ausschlußbescheid wird nicht erlassen.[204]

Wenn der Empfangsberechtigte auch durch das Aufgebotsverfahren nicht ermittelt wird, so werden Gegenstände, welche in Seenoth vom Strande aus geborgen sind, desgleichen Seeauswurf und strandtriftige Güter gegen Erlegung von Bergekosten und Bergelohn, sowie nach erfolgter zollamtlicher Behandlung dem Landesfiscus überwiesen.[205]

---

[203] StrandO. §. 25.
[204] StrandO. §§. 26, 27.
[205] StrandO. §§. 28[1], 35[1, 2]. Lewis II 138, 142.

Unter gleicher Voraussetzung werden versunkene und seetriftige Gegenstände dem Berger überwiesen. Die Antheile mehrerer Mitberechtigter bestimmen sich nach den Vorschriften des HGB. über Vertheilung des Berge- und Hilfslohnes unter mehrere Berechtigte.[206]

Hat jedoch der Berger die ihm nach dem Gesetz obliegende Anzeige (§. 21) unterlassen, so fällt die geborgene Sache oder deren Werth an die Seemannscasse des Ortes des Strandamtes, eventuell an die Ortsarmencasse.[207]

Der Empfänger ist, wenn versäumte Ansprüche später geltend gemacht werden, insoweit, als er sich dann im Besitze der Sache noch befindet oder durch den aus derselben gelösten Werth noch bereichert ist, dem Berechtigten zur Entschädigung verpflichtet. Das ihm nach Maßgabe der vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen zugesprochene Recht ist demnach kein Eigenthumsrecht. Handelt es sich um Gegenstände, welche dem Berger zu überweisen sind, so behält derselbe auch die Bereicherung, soweit dieselbe den Bergelohn nicht übersteigt.[208]

Sind dagegen Ansprüche angemeldet, so fordert das Strandamt binnen einer bestimmten präclusivischen Frist die eventuell Berechtigten (§. 35) zur Erklärung über die erhobenen Ansprüche auf. Erfolgt daraufhin kein Widerspruch, so werden die Gegenstände nach Maßgabe der obigen Bestimmungen dem Antragsteller ausgehändigt; erachtet jedoch das Strandamt den Anspruch nicht für völlig erwiesen, so darf die Aushändigung erst nach Ablauf des Aufgebotstermines, falls keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden, erfolgen. Erheben die eventuell Berechtigten Wider-

[206] StrandO. §. 35^3 vb. HGB. a. 751.

[207] StrandO. §. 35^3.

[208] StrandO. §. 28^2.

spruch, so muß gegen den Widersprechenden Seitens des Antragstellers Klage erhoben werden; ist abgesehen von diesem Fall des Widerspruchs der eventuell Berechtigten die Empfangsberechtigung unter mehreren Antragstellern streitig, so bestimmt das Strandamt denjenigen, gegen welchen die übrigen binnen einer zugleich zu setzenden Präclusivfrist zu klagen haben; die Klage ist am Orte des Strandamtes anzustellen. Der Beklagte kann gegen Caution die Aushändigung der Gegenstände verlangen.[209]

i) Für Rettung und Bergung von Schiff oder Waaren dürfen nach Maßgabe des Gesetzes Bergungs- und Hilfskosten bezw. Berge- und Hilfslohn[210] beansprucht werden.[211]

α) Zu den Bergungs- und Hilfskosten gehören die in der Strandungsordnung vorgesehenen Vergütungen für die Anzeige eines in Seenoth befindlichen Schiffes bei der Strand- oder Gemeindebehörde, die von letzterer bezüglich einer derartigen Anzeige zu machenden Aufwendungen für Boten oder Beförderungsmittel, die Entschädigungen für die vom Strandvogt zur Rettung von Menschenleben in Anspruch genommenen Fahrzeuge und Geräthschaften, die Kosten der Verhandlungen über Ermittelung der Empfangsberechtigten sowie des Aufgebotsverfahrens, überhaupt alle Kosten und Gebühren der Behörden, ferner die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen

[209] StrandO. §§. 29, 30, 31. Zu §. 29 s. Lewis II 139 f.

[210] Ueber den Unterschied von Bergelohn und Hilfslohn s. Lewis II 114.

[211] Die Bemerkung von Geffcken zu Heffter §. 79[6] über das Verhältniß des „deutschen Handelsgesetzbuches von 1864“(!!) zur Strandungsordnung ist ganz unverständlich; soll letztere den Anspruch auf Bergelohn beseitigt haben?

Abgaben, sowie die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben.[212]

Die Feststellung dieser Kosten hat Mangels gütlicher Einigung nach Anhörung der Betheiligten vorläufig durch das Strandamt zu geschehen; die von diesem entworfene Berechnung ist sodann der Aufsichtsbehörde mit gutachtlichen Bemerkungen mitzutheilen und von dieser eventuell (nur falls das Landesrecht dies bestimmt, durch das Strandamt selbst) die definitive Entscheidung nach Maßgabe der Bestimmungen des HGB. zu treffen; der Bescheid ist jedem Betheiligten zu Protokoll bekannt zu machen oder nach den civilprocessualischen Vorschriften in Ausfertigung zu insinuiren.[213] Gegen denselben ist Berufung auf richterliches Gehör gestattet; die Klage ist binnen einer Präclusivfrist von regelmäßig 14 Tagen bei dem für den Ort des Strandamtes zuständigen Gerichte anzubringen; durch Erhebung der Klage verliert die administrative Entscheidung ihre Kraft.[214] Die Erhebung und Vertheilung der festgesetzten Kosten geschieht in der Regel durch das Strandamt.[215] Die Bezahlung dieser Kosten erfolgt, wenn anderweite Befriedigung nicht zu erreichen ist, aus Staatsmitteln; auch kann die Zahlung derselben aus Staatsmitteln vorschußweise verlangt werden.[216]

β) Von den Berge- und Hilfskosten ist zu unterscheiden der Berge- und Hilfslohn,[217] welcher sich lediglich nach Maßgabe der im Handelsgesetzbuch enthaltenen Vorschriften

[212] HGB. a. 745[2]. StrandO. §. 10 vb. §§. 4, 5, 9, 34.

[213] CPO. §. 152 ff.

[214] StrandO. §. 39 dazu HGB. a. 744, 756[2].

[215] StrandO. §§. 36—41.

[216] StrandO. §. 10. Vgl. auch §. 32 über Bezahlung der Kosten im Falle der Klage nach §. 30. Ferner HGB. a. 755.

[217] HGB. a. 742—756 vb. StrandO. §§. 20, 21. Vgl. dazu auch die Specialbestimmung in §. 45. Lewis II 112 ff.

bestimmt. Der Anspruch auf Bergelohn entsteht in jedem Falle, wenn in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht wurden.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.[218] Ferner ist der Anspruch auf Bergelohn begründet, wenn Seeauswurf, versunkene, see- oder strandtriftige Gegenstände geborgen werden.[219]

Auf Berge- und Hilfslohn hat keinen Anspruch:

1. wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
2. wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat;
3. die Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffes.[220]

Der Berge- und Hilfslohn kann vertragsmäßig festgestellt werden, jedoch ist dies nicht statthaft, so lange das Schiff sich in Seenoth befindet. In Ermangelung einer vertragsmäßigen Vereinbarung entscheidet der Richter nach billigem Ermessen; zum Berge- und Hilfslohn gehören auch die Vergütungen für gemachte Aufwendungen.[221]

---

[218] HGB. a. 742. Dazu 743, 745[1].

[219] StrandO. §§. 20, 21.

[220] HGB. a. 752, 742[3].

[221] HGB. a. 743, 742. Dazu 746. Instr. z. StrO. §. 2.

Auf eine Quote des Werthes der geretteten oder geborgenen Gegenstände darf der Berge- oder Hilfslohn nur nach übereinstimmendem Antrag der Parteien normirt werden;[222] der Bergelohn soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände nicht übersteigen; nur ausnahmsweise darf er bis zur Hälfte steigen; der Hilfslohn muß jedenfalls unter dem Bergelohn bleiben.[223]

k) Wer den Vorschriften über Anzeige eines in Seenoth befindlichen Schiffes (§. 4), über das Betreten des Schiffes (§. 7[1]), Fortschaffung der auf demselben befindlichen Gegenstände (§. 12[1]), Anzeige von ans Land getriebenen Sachen, Seeauswurf und versunkenen Gegenständen (§§. 13, 20, 21) zuwiderhandelt, hat Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe, eventuell höhere Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches verwirkt.[224]

4. Zum Strandrecht gehören sodann noch folgende allgemeine Vorschriften des Strafgesetzbuches:

a) Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf

[222] HGB. a. 747.
[223] HGB a. 748, 749. Lewis II 121.
[224] StrandO. §. 43.

Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.[225]

b) Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.[226] Neben den Strafen zu a) und b) kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.[227]

c) Ist eine der unter a) und b) bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.[228]

F. Seeraub.[229]

Dem Schutz der Handelsschifffahrt dienen speciell die strafrechtlichen Vorschriften über Seeraub. Nach deutschem Rechte wird der auf offener See begangene Raub

---

[225] StGB. §. 322.
[226] StGB. §. 323.
[227] StGB. §. 325.
[228] StGB. §. 326.
[229] Bluntschli §. 343 ff. Heffter-Geffcken §. 104, (das deutsche Strafgesetzbuch existirt für die Verf. nicht). Perels 126, Calvo II 288. Heffter zu Geffcken §. 104[7] giebt an, der Sklavenhandel sei durch den Staatsvertrag v. 20. Dec. 1841 der Seeräuberei gleichgestellt worden. Die Contrahenten verpflichten sich allerdings in a. 1 „ein solches Gewerbe für ein Verbrechen der Seeräuberei zu erklären". Von Seiten Preußens bezw. des Deutschen Reiches ist dies jedoch nicht geschehen, es gelten für Bestrafung des Sklavenhandels nur einzel-

mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.[230] Diese Strafbestimmung richtet sich einmal gegen jeden Seeraub, welcher auf deutschen Schiffen begangen ist, gleichgiltig ob von In- oder Ausländern, denn deutsche Schiffe auf hoher See gelten als zum deutschen Reiche gehöriges Gebiet und die Strafgesetze des deutschen Reiches finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.[231]

Ebenso findet jene Bestimmung Anwendung auf einen von Deutschen auf einem fremden Schiffe begangenen Seeraub, sofern die Gesetze desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört, den Seeraub mit Strafe bedrohen, was allgemein der Fall sein wird.[232]

Dagegen kann eine Strafverfolgung von Ausländern wegen eines auf fremdem Schiffe begangenen Seeraubes nach deutschem Recht nicht stattfinden; die Behauptung, daß Seeraub ein crimen generis humani sei, zu dessen Bestrafung in jedem Falle jeder Staat die Competenz habe, entbehrt

---

staatliche Partikulargesetze, deren Rechtskraft überdies bestritten ist. Vgl. Gareis das Völkerrecht und der Menschenhandel.

[230] RStGB. §. 250 Z. 3. Ueber das Verfahren deutscher Kriegsschiffe bei Verfolgung von Piratenschiffen in den chinesischen Gewässern erging eine sehr umfassende und interessante V. d. Kais. Admiralität v. 20. Aug. 1877, welche Perels 328 ff. mittheilt. Zur Verfolgung ist ein Mandarin zu requiriren, „unter dessen Autorität alle Handlungen vorzunehmen sind", welche die Untersuchung betreffen.

[231] RStGB. §. 3. Dazu StPO. §. 10. Dagegen spricht auch nicht StGB. §. 8: „Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet", denn die deutschen Schiffe auf See sind eben „zum Reiche gehöriges Gebiet". Unzutreffend demnach Perels 72.

[232] RStGB. §. 4 Z. 3.

der juristischen Basis.[233] Nur in den chinesischen Gewässern haben die deutschen Kriegsschiffe ein weiter gehendes Recht.[234]

---

[233] Diese Behauptung findet sich, soviel ich sehe, in allen völkerrechtlichen Werken. Auch Perels trägt S. 66 ff., dann noch einmal §§. 16—18 diese Theorie vor, durch die Anmerkung 3 auf S. 130 aber, welche richtig ist, wird jene ganze Erörterung hinfällig. Calvo II 289: „les pirates étant ennemis de toutes les nations peuvent être attaqués, pris et jugés partout et par tous les états". Bluntschli §. 346: „das Piratenschiff kann in jeden Hafen eines civilisirten Staates gebracht und daselbst die Mannschaft vor Gericht gestellt und bestraft werden. — Dem Recht der Verfolgung, woran alle civilisirten Staaten gleichmäßig Theil haben, entspricht das Recht der Bestrafung, woran wieder alle Staaten concurriren." Dazu der Nachsatz: „aber das gilt nur von der völkerrechtlich erkannten (!) Seeräuberei und ist keineswegs auf Fälle auszudehnen, welche nur (!) nach besonderem Landesgesetz als Piraterei behandelt werden.

Für solche Fälle gelten die gewöhnlichen Grundsätze der Gerichtsbarkeit." Den juristischen Inhalt dieses Satzes habe ich mir nicht klar zu machen vermocht. Perels 67 behauptet sogar für alle Staaten das Recht, durch seine Kriegsschiffe „alle Verbrechen gegen das Völkerrecht" verfolgen zu dürfen, und gleichviel wo und von wem solche begangen werden, soweit damit nur nicht ohne Titel in eine fremde Rechtssphäre eingegriffen wird. Kent I 183 ff. „pirates have been regarded by all civilized nations as the ennemis of the human race and the most atrocious violators of the universal law of society — — they are every where pursued and punished with death — every nation has a right to attack and exterminate them — a pirate who is one by the law of nations may be tried and punished in any country where he may be found." —

[234] V. v. 20. Aug. 1877, II.

III. Die persönlichen Rechtsverhältnisse der Seefahrer.

A. Die Befähigung zum Schiffer, Steuermann, Maschinisten, Lootsen.[235]

I. Gemäß RV. a. 54[2] hat das Reich auch, die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. Demgemäß schrieb die Gewerbeordnung[236] vor, daß Seeschiffer, Seesteuerleute und Seelootsen ihr Gewerbe nur ausüben dürfen auf Grund eines in Folge bestandener Prüfung von der competenten Verwaltungsbehörde ausgestellten Befähigungszeugnisses. Diese Vorschrift wurde specialgesetzlich noch dahin erweitert, daß den Steuerleuten auch die Maschinisten auf Seedampfschiffen gleichgestellt wurden.[237]

Die nach Maßgabe der reichsrechtlichen Vorschriften erworbenen Zeugnisse gelten für das ganze Reichsgebiet; nur die Lootsenzeugnisse beziehen sich immer nur auf ein bestimmtes Fahrwasser.[238]

II. Zur Ausführung der obigen Vorschriften erließ der Bundesrath drei umfassende Vollzugsverordnungen v. 25. Sept. 1869 (BGB. 660) 30. Mai 1870 (BGB. 314) und 30. Juni 1879 (CBl. 427) dazu die Specialverordnung v. 21. Dec. 1874 (CBl. 1875, 51).[239]

---

[235] König 223 f. Laband II 463—466.

[236] GewO. §. 31[1]. S. oben S. 140. Ueber den Umtausch älterer Zeugnisse V. d. BR. v. 19. Juni 1875 (CBl. 371).

[237] G. v. 11. Juni 1878 (RGB. 109).

[238] GewO. §. 31[2]. Der Lootse ist ein Organ der staatlichen Seepolizei, vgl. Lewis I 137.

[239] Bezüglich der vor dem 1. Mai 1870 einzelstaatlich zugelassenen Schiffer und Steuerleute s. V. v. 25. Sept. 1869 §§. 14—19.

Darnach ist:

1. Die Lootsenprüfung ganz den Einzelstaaten überlassen; das Reich fordert nur überhaupt die Prüfung.

2. Für Steuerleute gelten folgende Vorschriften:[240]

a) die Steuermannsprüfung ist abzulegen nach Maßgabe der reichsrechtlichen Vorschriften, die Zulassung der Prüfung ist bedingt von dem Nachweis einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 33monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens zwölf Monate auf den Dienst entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine entfallen müssen;[241]

b) die Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt (s. S. 608 ff.) setzt jedoch eine mindestens 45monatliche Dienstzeit auf See nach zurückgelegtem 15. Lebensjahr voraus, von welcher Zeit mindestens 24 Monate auf den Dienst als Vollmatrose auf einem Handels- oder als Obermatrose auf einem Kriegsschiff und darunter wieder 12 Monate auf den Dienst auf einem Segelschiff entfallen müssen;[242]

c) Steuerleute, welche auf Grund des §. 11 der V. v. 25. Sept. 1869 als Führer von Segelschiffen unter 250 Tonnen Tragfähigkeit und von Dampfschiffen jeder Größe in Europäischer Fahrt zugelassen zu werden wünschen, haben die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens 36monatlichen Fahrzeit als

---

[240] V. v. 25. Sept. 1869 §§. 7, 8, dazu Anlage I. zu V. v. 30. Mai 1870, vgl. ferner bezüglich der für Zulassung zur Prüfung erforderlichen Zeugnisse die cit. V. §. 3.

[241] V. v. 25. Sept. 1869 §. 8, dazu V. d. RK. v. 25. Juni 1875 (GBl. 376).

[242] V. v. 25. Sept. 1869 §. 7. Prüfungs-Zeugniß Formular A zur V. v. 30. Mai 1870. Dazu auch Formular C. Befähigungs-Zeugniß Formular D.

Steuermann, davon wenigstens 24 Monate als Einzelsteuermann, nachzuweisen;[243]

d) ehemalige Officiere der kaiserlichen Marine können ohne jede Prüfung als Steuerleute auf großer Fahrt zugelassen werden.[244]

3. Bezüglich der Maschinisten gelten die nachfolgenden Vorschriften:

a) Es wird unterschieden zwischen Maschinisten dritter, zweiter und erster Classe; die Prüfung für sämmtliche Classen ist abzulegen nach Maßgabe der reichsrechtlichen Bestimmungen.[245] Eine Prüfung welche für die zweite Classe nicht genügt, kann als für die dritte genügend erklärt werden.[246]

b) Um zur Maschinistenprüfung dritter Classe zugelassen zu werden ist erforderlich die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden mindestens 43monatlichen Lehrzeit entweder ganz im Maschinenpersonal von Dampfschiffen oder theilweise in solchem, theilweise in einer Maschinenwerkstatt. Von der Lehrzeit im Maschinenpersonal müssen mindestens 12 Monate an Bord in Fahrt befindlicher Dampfschiffe zugebracht sein.

Um zur Maschinistenprüfung zweiter Classe zugelassen zu werden, ist erforderlich die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden mindestens 60monatlichen Lehrzeit in einer Maschinenwerkstatt oder im Maschinenpersonal von Seedampfschiffen. Von der Lehrzeit müssen mindestens 24 Monate in der Maschinenwerkstatt und min-

---

[243] V. v. 30. Mai 1870 §. 17[3].

[244] V. v. 21. Dec. 1874 (GBl. 1875, 51) §. 2.

[245] V. v. 30. Juni 1879 §. 1. Ueber die Umänderung der früher erworbenen Zeugnisse s. §. 5. Ueber die Einrichtung der Prüfung §. 11 ff., ferner die Anlagen I, II, III.

[246] Ebenda §. 4.

destens 24 Monate in dem Maschinenpersonal in Fahrt befindlicher Seedampfschiffe zugebracht sein.

Um zur Maschinistenprüfung erster Classe zugelassen zu werden, ist erforderlich die Zurücklegung einer mindestens 24monatlichen Dienstzeit als Maschinist zweiter Classe auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen.[247]

c) Ein Befähigungszeugniß für Maschinisten dritter Classe berechtigt zur Leitung der Maschinen von Schleppdampfschiffen und von solchen Seedampfschiffen, deren Fahrten sich nicht über 50 Seemeilen von der Küste erstrecken.

Ein Befähigungszeugniß für Maschinisten zweiter Classe berechtigt zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf europäischer Fahrt.

Ein Befähigungszeugniß für Maschinisten erster Classe berechtigt zur Leitung der Maschinen auf jeder Seefahrt.[248]

d) Die Maschinisten und Maschineningenieure der Kriegsmarine dürfen auf Grund ihrer Befähigungszeugnisse als Maschinisten auf Handelsschiffen fahren und zwar die Obermaschinistenapplikanten als Maschinisten dritter, die Maschinistenmaate und Obermaschinistenmaate als solche zweiter, die Maschinisten, Obermaschinisten und Maschineningenieure als solche erster Classe.[249]

4. Die Schifferprüfung kann sich beziehen:

a) auf Küstenschifffahrt.

Darunter ist zu verstehen die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee a) mit Seeschiffen unter 30 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit, b) mit solchen Fahrzeugen jeder Größe, welche sich

[247] Ebenda §. 3. Ueber die der Meldung beizulegenden Nachweisungen §. 10.

[248] Ebenda §. 2.

[249] Ebenda §. 6.

nicht über 20 Seemeilen von der Küste entfernen und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, c) mit kleinen zur Fischerei dienenden Fahrzeugen, (Kuttern, Schaluppen ꝛc.) und mit Lootsen- und Lustfahrzeugen.[250] Ob und in welcher Weise für Küstenschifffahrt eine Prüfung stattfinden soll, haben die Einzelstaaten zu bestimmen.[251]

b) Kleine Fahrt.

Darunter ist zu verstehen die Fahrt in der Nordsee bis zum 61.° n. Br. und in der Ostsee auf Schiffen von 30 bis 100 Tonnen (1000 kg) Tragfähigkeit.[252] Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist mindestens 60 monatlicher Dienst zur See nach zurückgelegtem 15. Lebensjahr.[253] Der Inhalt der Prüfung ist genau vorgeschrieben.[254] Die Prüfung kann solchen Personen erlassen werden, welche die Steuermannsprüfung bestanden haben;[255] in diesem Falle ist solches unter Vorlage der Nachweise über bestandene Steuermannsprüfung sowie der oben bezeichneten Dienstzeit auf See bei einer Prüfungscommission zu beantragen, deren Vorsitzender entscheidet.[256] Ohne Prüfung sind zuzulassen a) ehemalige Lieutenants zur See und Seeofficiere höherer Chargen der kaiserlichen Marine ohne jeden Nachweis der Fahrzeit b) ehemalige Unterlieutenants zur See nach Zurücklegung einer mindestens 60 monatlichen Fahrzeit nach Ablauf des 15. Lebensjahres.[257]

---

[250] V. v. 25. Sept. 1869 §. 1.
[251] V. v. 25. Sept. 1869 §. 4.
[252] V. v. 25. Sept. 1869 §. 2.
[253] V. v. 25. Sept. 1869 §. 6. Vgl. dazu V. v. 30. Mai 1870 §. 3.
[254] V. v. 25. Sept. 1869 §. 5, dazu Anlage III. zur V. v. 30. Mai 1870. Prüfungszeugniß Formular G, Befähigungszeugniß Formular H, I.
[255] V. v. 25. Sept. 1869 §. 5.
[256] V. v. 30. Mai 1870, 2 §. 19.
[257] V. v. 21. Dec. 1874 §. 3.

c) Große Fahrt.

Dieselbe umfaßt alle Seefahrt, die nicht unter a) und b) fällt und zerfällt ihrerseits wieder in europäische Fahrt d. i. Fahrt nach europäischen Häfen, wobei jedoch die sämmtlichen Häfen des mittelländischen, asowschen und schwarzen Meeres als europäische gelten und außereuropäische Fahrt.[258]

Die Zulassung zur großen Schifferprüfung setzt voraus 1. die bestandene Steuermannsprüfung, 2. die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens 24 monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann auf Kauffahrteischiffen, 3. die Ausführung und schriftliche Aufzeichnung von Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge während dieser Fahrzeit.[259]

Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der reichsrechtlichen Vorschriften.[260]

Für die Zulassung als Schiffer auf Europäischer Fahrt mit Segelschiffen unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und mit Dampfschiffen jeder Größe genügt jedoch:

a) die Ablegung der Steuermannsprüfung,

b) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens 36 monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann, von welcher mindestens 24 Monate als Einzelsteuermann zugebracht sein müssen.[261]

[258] V. v. 25. Sept. 1869 §. 3. Vgl. auch SeemO. §. 70.

[259] V. v. 25. Sept. 1869 §. 10. Dazu V. v. 21. Dec. 1874 §. 4.

[260] Anlage II zur V. v. 30. Mai 1870. Prüfungszeugniß ebenda Formular B. Befähigungszeugniß Formular E, für blos europäische Fahrt F.

[261] V. v. 25. Sept. 1869 §. 11, dazu V. v. 21. Dez. 1874 §. 4.

Außerdem sind als Schiffer auf großer Fahrt ohne Prüfung zuzulassen a) ehemalige Lieutenants zur See und Seeofficiere höherer Chargen der kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden mindestens 69 monatlichen Fahrzeit zur See b) ehemalige Unterlieutenants der Marine nach Zurücklegung der gleichen Fahrzeit, wenn davon mindestens 24 Monate als Unterlieutenant oder Steuermann gedient sind.[262]

III. Die Prüfungscommissionen sind von den Einzelstaaten zu bestellen, jedoch nach Maßgabe der sehr detaillirten Vorschriften des Reiches;[263] zur Ueberwachung des Prüfungswesens ernennt der Reichskanzler nach Vernehmung der Bundesrathsausschüsse für Handel und Verkehr besondere Inspectoren.[264] Die Inspectoren können gegen die Entscheidung der Prüfungscommission Einspruch erheben und dann den Streitfall zur Entscheidung des Reichskanzlers bringen. Ueber die Prüfung stellt die Commission ein Prüfungszeugniß aus, auf Grund dessen sodann die Verwaltungsbehörde das Befähigungszeugniß ertheilt; die näheren Vorschriften hierüber erlassen die Einzelstaaten.[265]

IV. Auf großer Fahrt müssen Schiffe von 100 Tonnen und mehr Tragfähigkeit einen Steuermann haben; hat ein Schiff auf großer Fahrt mehrere Steuerleute, so muß einer

---

[262] V. d. BR. v. 21. Dec. 1874 §. 1.

[263] V. v. 30. Mai 1870 §. 1. v. 30. Juni 1879 §. 8 ff.

[264] V. v. 30. Mai 1870 §. 23, §. 20. V. v. 30. Juni 1879 §. 29.

[265] V. v. 30 Mai 1870, 1 §§. 16, 17, 19, 2 §. 19[4]. Dazu auch V. v. 21. Dec. 1874 §§. 5, 6. Der ersteren V. sind auch die Formularien beigefügt. V. v. 30. Juni 1879 §§. 23—25. Dazu in Anlage die Formularien.

derselben die große Schifferprüfung abgelegt haben.[266] Schleppdampfschiffe und solche Seedampfschiffe, deren Fahrt sich nicht über 50 Seemeilen von der Küste erstreckt, müssen mindestens einen Maschinisten dritter, Seedampfschiffe auf europäischer Fahrt mindestens je einen solchen zweiter und dritter, Schiffe auf großer Fahrt je einen Maschinisten erster und zweiter Classe an Bord haben.[267]

V. Das Recht zur Führung eines Schiffes oder zum Dienst als Maschinist und Steuermann kann aberkannt werden durch Spruch des Seeamtes bezw. Oberseeamtes.[268]

B. Rechte und Pflichten von Schiffer und Schiffsmannschaft.

I. Schiffer und Seemannsämter.

Außer den oben erörterten Vorschriften über die Befähigung von Schiffern, Steuerleuten und Maschinisten hat das Reich zur Ordnung der persönlichen Rechtsverhältnisse der Seefahrer, der Schiffsführer wie der Mannschaft auf Kauffahrteischiffen noch ein umfassendes Gesetz, die Seemannsordnung v. 27. Dec. 1872 (RGB. 409) erlassen; die SeemO. bezieht sich auf alle registrirten oder mit consularischem Flaggenatteſt fahrenden, aber auch auf die der Registrirung nicht bedürftigen Schiffe.[269] Dieselbe ist theils privatrechtlichen, theils öffentlichrechtlichen Inhaltes; an dieser Stelle kommt nur der letztere Theil in Betracht. Auf die Rechtsverhältnisse der Schiffer und Schiffsmannschaften beziehen sich sodann noch die §§. 30—35 des Consulargesetzes

[266] V. v. 25. Sept. 1869 §§. 12, 13.
[267] V. v. 30. Juni 1879 §. 7.
[268] G. v. 27. Juli 1877 §§. 26, 27. S. oben S. 581 f.
[269] SeemO. §. 1. Meves 440.

sowie das zur Ausführung von §. 31 des letzteren Gesetzes ergangene G. v. 25. März 1880 (RGB. 181) nebst Kais. VollzV. v. 28. Juli 1880 (RGB. 183), ferner das G. v. 27. Dec. 1872 (RGB. 432) über die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute. Durch die SeemO. ist HGB. B. V. Tit. IV außer Kraft gesetzt.[270] Ein Exemplar der Seemannsordnung sowie der für das Schiff geltenden bezw. vertragsmäßig festgestellten Vorschriften über Kost und Logis muß jederzeit im Volkslogis der Schiffe zur Einsicht aufliegen.[271]

Die Seemannsordnung beruht auf dem oben dargelegten Principe: daß das deutsche Schiff auf hoher See der deutschen Staatsgewalt unterworfen bleibe. Demgemäß wird die Staatsgewalt auf See repräsentirt durch den Führer des Schiffes (Schiffer, Schiffskapitän) bezw. dessen Stellvertreter.[272] Das Verhältniß der Mannschaft zum Führer ist in Folge dessen nicht ein blos privat- (handels-) rechtliches Vertrags-, sondern ein staatsrechtliches Unterthanenverhältniß. Zur Mannschaft in diesem Sinne gehören alle im Schiffsdienst stehenden Personen, einschließlich der Officiere; aber auch die zu anderen Diensten auf dem Schiffe angestellten Personen unterliegen den Rechtsvorschriften über die Schiffsmannschaft, nicht dagegen die Passagiere und die mitgenommenen hilfsbedürftigen Seeleute.[273] Vermittelst einer sehr weitgehenden Strafgewalt

[270] SeemO. §. 110.

[271] SeemO. §. 108. Meves 513 f.

[272] SeemO. §. 2 = HGB. a. 478.

[273] SeemO. §. 3. Ueber den Begriff „Officier" Lewis I 135. Vgl. auch HGB. a. 528, 554. Meves 441 f.

die das Gesetz dem Schiffer einräumt,[274] ist demselben die rechtliche Möglichkeit gegeben, die Erfüllung der specifischen Unterthanenpflichten, die ihm die Mannschaft schuldet, zu erzwingen.[275]

Befindet sich ein deutsches Schiff in fremden Territorialgewässern, so unterliegt dasselbe nach allgemeinen Grundsätzen der fremden Staatshoheit. Kraft internationalen Herkommens verzichten jedoch die Staaten fremden Handelsschiffen gegenüber in weitem Umfange auf die Ausübung ihrer Staatsgewalt. Soweit dies der Fall ist, wird nach deutschem Recht die deutsche Staatsgewalt in fremdem Staatsgebiete und fremden Staatsgewässern nicht wie auf hoher See durch den Schiffer, sondern durch die Seemannsämter ausgeübt, als welche im Ausland die Consulate fungiren. Sobald ein Schiff in den Bezirk eines Consuls einläuft, ist es der Jurisdiction des letzteren unterworfen. Im Inland haben die Seemannsämter eine wesentlich geringere Bedeutung; inländische Seemannsämter sind die von den Einzelstaaten bestellten Musterungsbehörden, deren Geschäftsführung jedoch der Oberaufsicht des Reichs unterliegt.[276] Den Seemannsämtern ihre Functionen zu erleichtern dient insbesondere das Schiffsjournal, welches auf jedem Kauffahrteischiffe geführt werden muß. Es gelten hierüber folgende Vorschriften:

Auf jedem Schiffe muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind. Das Journal wird unter

[274] SeemO. §§. 72—80.
[275] Lewis I 167.
[276] SeemO. §. 3, dazu Könige 227. Vgl. auch ConsG. §§. 29—37, ferner die principielle Erörterung oben S. 544 f.

Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Falle der Verhinderung des Letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt. Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen: die Beschaffenheit von Wind und Wetter; die von dem Schiffe gehaltenen Curse und zurückgelegten Distanzen; die ermittelte Breite und Länge; der Wasserstand bei den Pumpen. Ferner sind in das Journal einzutragen: die durch das Loth ermittelte Wassertiefe; jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abganges; die Veränderung im Personal der Schiffsbesatzung; die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse; alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen und die Beschreibung derselben. Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen, Herabsetzung der Heuer wegen Unfähigkeit, die verhängten Disciplinarstrafen, die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle, etwaige Aenderung oder Kürzung der Rationen, sind in das Journal einzutragen. Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände dies nicht hindern, täglich geschehen. Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.[277]

II. Seetüchtigkeit und Verproviantirung der Schiffe.

Der Schiffer hat in erster Linie dafür zu sorgen, daß das Schiff sich in seetüchtigem Zustande befinde, gehörig eingerichtet, ausgerüstet, bemannt

[277] HGB. a. 486, 487. Lewis I 57. Landesrechtlich kann für kleinere Fahrzeuge die Führung des Journals erlassen werden. Die Bestimmungen des HGB. sind ergänzt durch SeemO. §§. 34, 46, 57 [2], 77, 80, 85, 99 [4].

und ausreichend mit Lebensmitteln versehen ist, ferner die erforderlichen Papiere an Bord hat.[278]

Wenn ein Schiffsofficier[279] oder nicht weniger als drei Schiffsleute bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffes beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen, und deren Ergebniß in das Schiffsjournal einzutragen. Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhilfe Sorge zu tragen.[280] Wegen unwahrer oder leichtfertiger Beschwerden s. unten S. 646 Z. 9.

III. Die Schiffsmeldungen.

Die Führer deutscher Schiffe sind verpflichtet, über Ankunft und Abgang eines Schiffes in bezw. aus einem Hafen eines deutschen Consularbezirkes mündliche oder schriftliche Meldung beim Consul zu erstatten; die Anmeldung hat binnen zwei Tagen nach der Ankunft, die Abmeldung vor der Abfahrt zu geschehen.[281] Erfolgt die Meldung schriftlich, so ist dieselbe vom Schiffer zu unterschreiben.[282]

Die Anmeldung hat zu enthalten:

---

[278] HGB. a. 480, vgl. auch 481. Ferner SeemO. §. 40[2].

[279] Ueber den Begriff „Officier" den das Gesetz nicht definirt s. oben S. 613[273].

[280] SeemO. §. 47. Vgl. HGB. a. 444, 480. Lewis I 82.

[281] G. v. 25. März 1880 §. 1.

[282] V. v. 28. Juli 1880 §. 4.

1. Namen, Unterscheidungssignal, Heimathshafen, Gattung und Nettoraumgehalt des Schiffes,
2. Namen und Wohnort des Eigenthümers oder des Correspondentrheders des Schiffes,
3. Ort und Tag der Ausfertigung des Schiffscertificats oder des Flaggenattestes des Schiffes,
4. Ort und Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern dieselbe nicht vorgelegt wird, sowie die Zahl der Schiffsmannschaft,
5. Zahl der mit dem Schiffe angekommenen Passagiere,
6. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
7. Ort und Tag des Reiseantritts und Tag der Ankunft im Hafen,
8. ob bezw. welche Häfen von dem Schiffe während der Reise angelaufen worden sind,
9. die Adresse desjenigen, welcher die Klarirungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt.

Den unter 1 bis 3 geforderten Anzeigen kann auch durch Vorlegung des Schiffscertificats oder des Flaggenattestes genügt werden.

Hat der Consul in dem Hafen, welchen das Schiff besucht, seinen Wohnsitz, so ist bei der Anmeldung auch die Musterrolle der Mannschaft des Schiffes vorzulegen. Dieselbe wird von dem Consul aufbewahrt.[283]

Die Abmeldung hat anzugeben:

1. den Bestimmungsort des Schiffes,

---

[283] V v. 28. Juli 1880 §§.1,2.

2. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung abgeht, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
3. den Tag der Ausklarirung.[284]

Genügt der Inhalt der Meldung dem Consul nicht, so hat der Schiffsführer dieselbe auf ergangene Aufforderung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen baldthunlichst zu vervollständigen.[285]

Die Meldungen sind nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um

1. auf Wind oder Gezeit zu warten,
2. den Bedarf an Proviant, Wasser oder Ausrüstungsmaterial zu ergänzen,
3. Lootsen einzunehmen oder abzusetzen,
4. Personen oder Ladung einzunehmen oder abzusetzen, sofern der hiermit verbundene Aufenthalt nicht länger als 48 Stunden währt,
5. Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden,
6. etwaigen Polizei-, Zoll- oder anderen am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.[286]

Der Schiffsführer, welcher den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider es unterläßt, die Ankunft oder den Abgang des Schiffes rechtzeitig zu melden, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft den Schiffsführer, welcher eine nicht entsprechende Meldung der Aufforderung des Consuls ungeachtet zu vervollständigen unterläßt.[287]

---

[284] V. v. 28. Juli 1880 §. 3.
[285] V. v. 28. Juli 1880 §. 5.
[286] G. v. 25. März 1880 §. 2.
[287] G. v. 25. März 1880 §. 4.

IV. Das Rechtsverhältniß zwischen Schiffer und Mannschaft.

Der Eintritt in deutschen Schiffsdienst erfolgt durch die Anmusterung, der Austritt durch die Abmusterung. Musterungsbehörden sind die Seemannsämter.[288]

1. An- und Abmusterung sind diejenigen behördlichen Acte, durch welche das privatrechtliche Vertragsverhältniß, der Heuervertrag, seine öffentlichrechtliche Beglaubigung empfängt,[289] durch welche das Contractsverhältniß zwischen Schiffer und Schiffsmann den staatsrechtlichen Charakter des Unterthanenverhältnisses empfängt. Jeder Schiffer hat dafür zu sorgen, daß die An- und Abmusterung der Mannschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolge.[290] Die Kosten für die Musterungsverhandlungen sind durch den Bundesrath einheitlich normirt.[291] Bei der Musterung haben die Seemannsämter insbesondere auch zu controliren, ob diejenigen Personen, welche eine vom Gesetz von besonderen Voraussetzungen abhängig gemachte Stellung bekleiden sollen (Schiffer, Steuermann), diesen Voraussetzungen genügt haben.[292] Die Vorschriften über die Musterung können durch einzelstaatliche Verordnung für kleinere Küstenfahrzeuge ausgeschlossen werden.[293]

2. Angemustert werden dürfen im Reichsgebiete nur Personen, welche ein Seefahrtsbuch besitzen.[294] Das

[288] König 241 ff. ConsG. §. 32. SeemO. §. 4.

[289] SeemO. §. 11. Vgl. auch §. 26[2].

[290] SeemO. §. 10[1].

[291] SeemO. §. 23[2]. Dazu V. d. BR. v. 22. Febr. 1873 (CBl. 62).

[292] König 256 f.

[293] SeemO. §. 109.

[294] SeemO. §. 11. König 249 f., hier auch die vom Bundesrath festgestellten Formularien.

Seefahrtsbuch ist vom Seemannsamt auf Antrag auszustellen; Deutschen darf ein Seefahrtsbuch nur ausgestellt werden nach vollendetem 14. Lebensjahre und nur auf Grund genauer Nachweisungen über Namen, Heimath und Alter sowie über die Militärverhältnisse des Antragstellers;[295] steht der Antragsteller noch unter väterlicher Gewalt oder ist er minderjährig, so ist zugleich die Einwilligung des Vaters oder Vormundes nachzuweisen, welche als ein für allemal ertheilt gilt, falls nicht ausdrücklich anders bestimmt ist und kraft deren der Antragsteller für den Heuervertrag als großjährig betrachtet wird.[296]

Wer bereits ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat, muß behufs Erlangung eines neuen Seefahrtsbuches das ältere vorlegen oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Daß dies geschehen, wird von dem Seemannsamt in dem neuen Seefahrtsbuch vermerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.[297]

Das Seefahrtsbuch muß über die persönlichen, speciell auch über die Militärverhältnisse des Inhabers genaue Auskunft geben; im übrigen ist die Einrichtung der Seefahrtsbücher durch den Bundesrath zu bestimmen; die Ausfertigung selbst hat kosten- und stempelfrei zu geschehen.[298]

Mit dem Seefahrtsbuch ist dem Schiffsmann zugleich

---

[295] Die hierüber erlassenen Specialvorschriften s. bei König 253 ff.

[296] SeemO. §§. 5 [1, 2], 6.

[297] SeemO. §. 7.

[298] SeemO. §. 9.

ein Abdruck der Seemannsordnung und des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute auszuhändigen.[299] Das Seefahrtsbuch ist nach erfolgter Anmusterung während der Dauer des Dienstverhältnisses vom Schiffer aufzubewahren.[300]

3. Die Anmusterung ist die öffentlichrechtliche Beglaubigung des Staates für den zwischen Schiffer und Schiffsmann abgeschlossenen Heuervertrag.[301] Sie erfolgt vor Antritt der Reise bezw. im Ausland sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann.[302] Der Schiffsmann hat sich zum Zweck der Musterung persönlich vor dem Seemannsamt zu stellen.[303] Das Seemannsamt hat über die Anmusterungsverhandlung die Musterrolle auszufertigen.[304]

Die Musterrolle muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, und die Bestimmungen des Heuervertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen, insbesondere muß aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt dies nachträglich in die Musterrolle einzutragen.

Bei der Anmusterung wird vom Seemannsamt hierüber und über die Zeit des Dienstantritts ein Vermerk in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmannes eingetragen, welcher zu-

[299] SeemO. §. 5[3].

[300] SeemO. §. 14[2].

[301] Auf den Heuervertrag bezieht sich der dritte Abschnitt der SeemO.; jedoch enthält derselbe auch viele dem öffentlichen Recht angehörende Vorschriften.

[302] SeemO. §. 11.

[303] SeemO. §. 10[2].

[304] Ein Formular s. König 243.

gleich als Ausgangs- oder Seepaß dient. Außerhalb des Bundesgebiets erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zweck vorgelegt wird.[305]

Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuches angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses genügend ausgewiesen hat.[306]

Wenn der Bestand der Mannschaft Aenderungen erfährt, bei welchen eine Musterung nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen unausführbar ist, so hat der Schiffer, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannsamt in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der betheiligten Schiffsleute einzutragen.[307]

4. In gleicher Weise wie durch die Anmusterung das Dienstverhältniß öffentlichrechtlich begründet, wird dasselbe durch die Abmusterung öffentlichrechtlich beendet.[308] Sobald die privatrechtliche Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt ist, hat die Abmusterung vor demjenigen Seemannsamt wo das Schiff liegt, eventuell wenn letzteres zu Grunde gegangen ist, vor demjenigen, welches zuerst angegangen werden kann, zu erfolgen. Die Lösung des Heuervertrages erfolgt principiell nach privatrechtlichen Gesichtspunkten; doch hat das Gesetz auch diesen Punkt in seinen Bereich gezogen, indem es bestimmt:

[305] SeemO. §§. 12—14.
[306] SeemO. §. 8.
[307] SeemO. §. 22.
[308] Lewis I 142 f. König 259 ff.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere a) wenn es verunglückt; b) wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (HGB. a. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird; c) wenn es geraubt wird; d) wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.[309] Ueber die erfolgte Abmusterung ist sowohl in den einzelnen Seefahrtsbüchern als auch in der Musterrolle ein Vermerk durch das Seemannsamt zu machen, letztere überdies dem Seemannsamt zu überliefern und durch dieses dem Seemannsamt des Heimathshafens zuzustellen.

Vor der Abmusterung hat der Schiffer jeden Schiffsmann in seinem Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse sowie die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen sowie auf Verlangen auch ein Führungszeugniß zu ertheilen, welches jedoch in das Seefahrtsbuch nicht aufgenommen werden darf. Bescheinigung und Zeugniß sind vom Seemannsamt kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses oder erachtet der Schiffsmann dessen Inhalt für unrichtig, so hat das Seemannsamt auf Verlangen Untersuchung zu pflegen, und deren Resultat dem Schiffsmann zu bescheinigen.[310]

5. Auf Grund der erfolgten Anmusterung hat der Schiffsmann seinen Dienst sofort anzutreten und sich zu diesem Zweck mit seinen Effecten an Bord zu begeben; wird der Dienstantritt länger als 24 Stunden verzögert, so kann der Schiffer den Vertrag als gelöst betrachten oder den Schiffsmann zwangsweise durch das See-

[309] SeemO. §. 56[1].

[310] SeemO. §§. 16—20

mannsamt zum Antritt des Dienstes anhalten lassen.[311] Ist dem Schiffsmann durch ein unabwendbares Hinderniß der Dienstantritt unmöglich gemacht, so hat er hierüber sobald als möglich dem Schiffer und dem Seemannsamt die erforderlichen Ausweise zu liefern.[312]

5. Der Schiffsmann muß bis zur Beendigung der Rückreise im Dienst bleiben, falls der Heuervertrag nicht anders bestimmt und darf ohne Erlaubniß des Schiffers das Schiff vor der Abmusterung nicht verlassen.[313] Liegt das Schiff in einem Hafen, so darf der Schiffer die Effecten der Schiffsleute in Verwahrung bis zur Abreise nehmen, um Entweichungen zu

---

[311] SeemO. §§. 28, 29. S. oben S. 614.

[312] SeemO. §. 15.

[313] SeemO. §§. 54^1, 30^3. — Bezüglich der Rückreise enthält das Gesetz noch folgende Specialvorschrift: „Unter Rückreise im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist die Reise nach dem Hafen zu verstehen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat. Wenn jedoch das Schiff von einem nicht europäischen Hafen oder von einem Hafen des Schwarzen oder des Azow'schen Meeres kommt und dasselbe seine Ausreise von einem deutschen Hafen angetreten hat, so gilt auch jede der nachstehend bezeichneten Reisen als Rückreise, falls der Schiffer spätestens alsbald nach der Ankunft die Reise der Schiffsmannschaft gegenüber für beendigt erklärt:

1. die Reise nach jedem anderen deutschen Hafen,
2. die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder nach einem Hafen des Canals oder Großbritanniens,
3. sofern das Schiff seine Ausreise von einem Hafen der Ostsee angetreten hat, auch die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Ostsee oder nach einem Hafen des Sundes oder des Kattegats.

Endet die Rückreise nicht in dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach diesem Hafen und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung."

verhindern.[314] Den Schiffsmann der sich der Fortsetzung des Dienstes entzieht, kann der Schiffer zwangsweise durch das Seemannsamt hierzu anhalten lassen.[315] Die Entlassung nach beendigter Reise kann erst gefordert werden, wenn die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt, und im Hafen oder an einem andern Orte festgemacht auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.[316]

Vor Ablauf der Dienstzeit kann der Schiffer den Schiffsmann, abgesehen von besonderen Bestimmungen des Heuervertrages aus folgenden Gründen entlassen:

1. so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist;
2. wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei sich schuldig macht;
3. wenn der Schiffsmann des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, Unterschlagung, Hehlerei oder Fälschung, oder einer nach dem Strafgesetzbuche mit Zuchthaus bedrohten Handlung sich schuldig macht;
4. wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
5. wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines

[314] SeemO. §. 78.
[315] SeemO. §. 29[1].
[316] SeemO. §. 55.

anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Die Entlassung, sowie der Grund derselben muß, sobald es geschehen kann, dem Schiffsmann angezeigt und in den Fällen der Ziffern 2, 3, 4 in das Schiffsjournal eingetragen werden.

Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 nicht mehr als die verdiente Heuer, in den Fällen der Ziffer 5 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als aus den oben erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung. Auch erhält er außer der verdienten Heuer noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre. Ueber die in diesem Falle vorzunehmende Berechnung

enthält das Gesetz genaue Vorschriften. Als europäische Häfen gelten in diesem Falle alle Häfen des mittelländischen, asowschen und schwarzen Meeres.[317]

Andererseits kann in folgenden Fällen der Schiffsmann seine Entlassung vor Ablauf der Dienstzeit fordern:

1. wenn sich der Schiffer einer schweren Verletzung seiner ihm gegen den Schiffsmann obliegenden Pflichten, insbesondere durch Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht;
2. wenn das Schiff die Flagge wechselt;
3. wenn nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre, je nachdem das Schiff in einem europäischen — als solche werden auch hier alle Häfen des mittelländischen, asowschen und schwarzen Meeres betrachtet — oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet, verflossen sind.

Der Wechsel des Rheders oder Schiffers giebt dem Schiffsmann kein Recht, die Entlassung zu fordern.

In dem unter 3 genannten Falle kann die Entlassung nicht gefordert werden:

1. wenn der Schiffsmann für eine längere als die daselbst angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen

[317] SeemO. §§. 57—59, vb. 70, über die Berechnung vgl. zu §§. 58, 59 auch §. 67. Lewis I 159 f.

werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen,[318]

2. sobald die Rückreise angeordnet ist.

In den oben Ziff. 1 und 2 genannten Fällen hat der Schiffsmann die gleichen Rechtsansprüche wie der vor Ablauf des Heuervertrages aus anderen als den im Gesetz aufgezählten Gründen entlassene Schiffsmann, in dem sub 3. genannten Falle ist nur die Heuer zu bezahlen.

Im Auslande darf der Schiffsmann seinen Dienst in keinem Falle ohne Genehmigung des Seemannsamtes verlassen, ausgenommen nur bei Flaggenwechsel.[319] Andererseits darf auch der Schiffer ohne Genehmigung des Seemannsamtes einen Schiffsmann nicht im Auslande zurücklassen; der Consul ist bezüglich der Gewährung oder Versagung dieser Genehmigung vollkommen frei und auch dann nicht gebunden, dieselbe zu ertheilen, wenn Schiffer und Schiffsmann über die Zurücklassung einig sind. Der Consul kann die Genehmigung auch davon abhängig machen, daß der Schiffer für den Unterhalt des Schiffsmanns Sicherstellung leistet; solche darf bis zu 3 Monaten gefordert werden.[320]

Jedes ungerechtfertigte Verlassen des Dienstes ist als Desertion zu betrachten und demgemäß die Consuln verpflichtet, eventuell mit Hilfe der Ortsbehörden, wo dieselbe gewährt wird, dem Schiffer zur Wiederergreifung solcher Mannschaften Beistand zu leisten.[321]

7. Der Schiffsmann ist vom Antritt des Dienstes bis zur Beendigung desselben der Disciplinarge-

[318] Lewis I 162f.
[319] SeemO. §§. 61—64.
[320] SeemO. §. 71, vorbehalten jedoch §. 103. Vgl. König 195, 261.
[321] ConsG. §. 34, s. oben S. 545[32].

walt des Schiffers unterworfen und hat allen den Schiffsdienst betreffenden Anordnungen desselben unweigerlich Gehorsam zu leisten sowie alle einschlagenden Arbeiten zu verrichten sowohl an Bord des Schiffes selbst als auf den dazu gehörigen Booten und Leichterfahrzeugen als auf dem Lande, sowohl unter normalen Verhältnissen als unter Havarie.[322] Die Pflichten des Schiffsmanns im Einzelnen sind theils vertragsmäßige nach Maßgabe des Heuervertrages, theils gesetzliche nach Maßgabe der Seemannsordnung.[323] Im Hafen braucht ein Schiffsmann jedoch nur in dringenden Fällen mehr als 10 Stunden zu arbeiten.[324]

Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen. Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effecten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß, nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hülfe zu leisten.[325]

Der Schiffsmann ist ferner verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.[326]

Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu

---

[322] SeemO. §§. 72, 30[1,2], 73[2].
[323] Meves 457.
[324] SeemO. §. 31.
[325] SeemO. §. 32.
[326] SeemO. §. 33. HGB. a. 493. ConsG. §. 36.

halten, den Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen und gegen Jedermann sich friedfertig zu betragen; er hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäße und vollständige Mittheilungen zu machen über Alles was den Schiffsdienst betrifft; er darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen, widrigenfalls dafür die höchste Fracht zu bezahlen und der verursachte erweislich höhere Schaden zu ersetzen ist; auch können die Güter über Bord geworfen werden, falls sie Schiff oder Ladung gefährden; Branntwein, andere geistige Getränke und Tabak, soweit derselbe den Bedarf auf der beabsichtigten Reise übersteigt, verfallen dem Schiffe. Anordnungen, welche der Schiffer auf Grund dieser Bestimmungen trifft, sind baldmöglichst in das Schiffsjournal einzutragen.[327]

8. Dagegen hat andererseits auch der Schiffer dem Schiffsmann gegenüber eine Reihe von Verpflichtungen öffentlich rechtlichen Characters.[328]

Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsofficieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch für die Zeit vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr oder, wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht

---

[327] SeemO. §§. 73—76.

[328] Von den privatrechtlichen Beziehungen des Schiffers handelt HGB. a. 478 ff.

eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.[329]

9. Dem Schiffsmann ist ferner die bedungene Heuer[330] zu bezahlen. Das Gesetz stellt bezüglich der Heuerzahlung eine große Anzahl sehr specieller Vorschriften auf, durch welche dieser Act dem Rahmen des Privatrechtes in den wichtigsten Beziehungen entzogen und der Schiffsmann bezüglich seines Lohnes unter den Schutz des öffentlichen Rechtes gestellt wird; es ist dies in weit höherem Grade der Fall als hinsichtlich der Lohnzahlung für gewerbliche Arbeiter. Die Heuer wird berechnet vom Zeitpunkt der Anmusterung ab, bezahlt, falls nicht Anderes vereinbart ist, jedoch erst nach Beendigung der Reise bezw. Auflösung des Dienstverhältnisses.[331] Jedoch können auch Abschlags- und Vorschußzahlungen auf die Heuer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gefordert werden; hierüber ist vom Schiffer ein Abrechnungsbuch zu führen,[332] in welchem der Schiffsmann zu quittiren hat. Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn darf nach dem Gesetz nicht als Heuer angerechnet werden.[333]

Die Heuerzahlungen sind, falls nicht anders vereinbart wurde, baar oder durch eine auf den Rheder ausgestellte Anweisung auf Sicht zu entrichten.[334] Wird die Zahl der Mannschaft auf der Reise verringert, ohne daß eine Ergänzung erfolgt, so ist die dadurch ersparte Heuer (abgesehen

[329] HGB. a. 484.

[330] Ueber die Heuer Meves 447. Lewis I 111 f.

[331] SeemO. §§. 35, 36[1]. Ueber die Berechnung der Heuer in den Fällen der §§. 36, 51, 56, 58, 59, 63 vgl. die Vorschrift in §. 67.

[332] SeemO. §§. 36[2], 37, 39.

[333] SeemO. §. 69.

[334] SeemO. §. 38.

vom Fall der Desertion) unter die verbleibende Mannschaft entsprechend zu vertheilen.[335] Eine Ergänzung der Mannschaft muß jedoch — wenn die Umstände eine solche gestatten und die Mannschaft dies fordert — erfolgen, sobald die Zahl sich um mehr als $^1/_6$ verringert hat.[336]

Eine Erhöhung der Heuer tritt, wenn das Schiff mehr als zwei Jahre auswärts weilt, für die länger als 2 Jahre in Dienst befindlichen Mannschaften nach folgenden Grundsätzen ein:

1. der Schiffsjunge tritt mit Beginn des dritten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte oder aus derselben als Durchschnittsbetrag sich ergebende Heuer der Leichtmatrosen, und mit Beginn des vierten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen ein;
2. der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer;
3. für die übrige Mannschaft steigt die in der Musterrolle angegebene Heuer mit Beginn des dritten Jahres um ein Fünftel und mit Beginn des vierten Jahres um ein ferneres Fünftel ihres ursprünglichen Betrages.

In dem Fall der Ziffer 2 tritt der Leichtmatrose mit Beginn des dritten Jahres in den Rang eines Vollmatrosen ein.[337]

Eine Verringerung der Heuer tritt ein, wenn der Schiffer

---

[335] SeemO. §. 40.
[336] SeemO. §. 40[2].
[337] SeemO. §. 41.

nach Antritt der Reise entdeckt, daß der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; ausgeschlossen ist jedoch dies bei Steuerleuten; der Schiffer hat eine derartige Anordnung thunlichst bald dem Schiffsmann zu eröffnen und zugleich in das Schiffsjournal einzutragen, daß und wann dies geschehen: erst hierdurch wird die Verringerung rechtskräftig.[338]

Endet das Dienstverhältniß dadurch, daß das Schiff durch einen Zufall verloren geht, so hat der Schiffsmann die verdiente Heuer zu erhalten und ist frei nach dem Ausfahrtshafen zurückzubefördern bezw. hierfür entsprechend zu entschädigen.[339]

Ist ein Schiff verschollen (HGB. a. 866, 867), so werden die Dienst- und Heuerforderungen von Schiffer und Mannschaft fällig mit Ablauf der Verschollenheitsfrist; die Forderungen sind zu berechnen bis zum Ablauf eines halben Monats nach Eintreffen der letzten Nachricht von dem Schiffe. Das Seemannsamt des Heimathshafens hat in diesem Falle die Zustellung an die Berechtigten zu vermitteln.[340]

Für die Forderungen aus den Heuerverträgen haftet der Rheder nicht nur mit Schiff und Fracht sondern persönlich.[341] Auch im Falle der Verwundung oder Erkrankung hat der Schiffsmann Anspruch auf die bedungene Heuer: 1. Wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes, 2. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiff zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, 3. wenn er während der

[338] SeemO. §. 34.
[339] SeemO. §. 56[2].
[340] SeemO. §. 42.
[341] SeemO. §. 68 unter Aufhebung von HGB. a. 453. Lewis I 38.

Reise am Lande zurückgelassen werden muß, bis zu dem Tage an welchem er das Schiff verläßt. Hat sich der Schiffsmann die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung zugezogen oder ist die Krankheit eine syphilitische, so findet die obige Bestimmung keine Anwendung.[342] Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so ist die bis zum Todestage verdiente Heuer zu bezahlen.[343]

9. Der Schiffsmann hat Anspruch auf entsprechende und ausreichende Verpflegung. Nach dem örtlichen Rechte des Heimathshafens bestimmt sich im Zweifel Quantität und Qualität der zu verabreichenden Speisen und Getränke, die der Schiffsmann jedoch nur für sich verbrauchen und nicht veräußern, vergeuden oder sonst bei Seite bringen darf. Ueber das Maß der zu verabreichenden Lebensmittel können die Einzelstaaten nähere Anordnungen und zwar auf dem Verordnungswege erlassen; im Zweifel entscheidet das Recht des Heimathshafens.

Der Schiffer ist jedoch berechtigt, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise, oder wegen eingetretener Unfälle, eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen.

Er hat im Schiffsjournal zu bemerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Aenderung eingetreten ist.

Wenn dies versäumt ist, oder wenn die vom Schiffer getroffenen Anordnungen sich als ungerechtfertigt oder durch sein Verschulden herbeigeführt erweisen, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende

---

[342] SeemO. §§. 49, 50.

[343] SeemO. §. 51, vgl. über die Berechnung §. 67.

Vergütung. Ueber diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird.[344]

10. Die Schiffsmannschaft hat ferner an Bord Anspruch auf einen ihrer Zahl und der Größe des Schiffes entsprechenden nur für sie und ihre Effecten bestimmten wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum. Kann diesem Anspruche in Folge eines Unfalles oder aus anderen Gründen nicht genügt werden, so ist für ein anderes angemessenes Unterkommen zu sorgen. Größe und Einrichtung des Logisraumes bestimmen sich im Zweifel nach dem Recht des Heimathshafens; die Einzelstaaten haben das Recht auch hierüber auf dem Verordnungswege nähere Bestimmungen zu erlassen.[345]

11. Die Schiffsmannschaft hat ferner das Recht zu fordern, daß die erforderlichen Heilmittel auf die Reise mitgenommen werden.[346] Auch bezüglich des Umfanges dieser Verpflichtung gilt das oben 9 und 10 Bemerkte. In folgenden Fällen hat der nach dem Dienstantritt erkrankte oder verwundete Schiffsmann Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung:

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem deutschen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;

---

[344] SeemO. §§. 43, 45, 46.
[345] SeemO. §§. 44, 45.
[346] SeemO. §. 45. König 195, 196.

3. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffes jedoch nicht in einem deutschen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen zurückkehrt, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen (§§. 65, 66), oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Der Anspruch ist nicht begründet, wenn die Krankheit oder Verwundung Folge einer unerlaubten Handlung oder die Krankheit eine syphilitische ist.[347]

12. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die Bestattungskosten zu tragen.[348] Ueber den an Bord befindlichen Nachlaß ist durch den Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen ein Inventar aufzunehmen; der Schiffer hat sodann für die Aufbewahrung eventuell den Verkauf der Nachlaßgegenstände zu sorgen. Das Inventar und der Nachlaß bezw. der Erlös daraus sind sodann mit dem officiellen Todesnachweis dem nächsten Seemannsamt zu übergeben.[349]

13. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffes verwundet oder getödtet, so ist demselben bezw. seinen Erben eine angemessene er-

[347] SeemO. §§. 48, 50.
[348] SeemO. §. 51.
[349] SeemO. §. 52[2, 3].

forderlichenfalls vom Richter festzusetzende Belohnung zu bezahlen.[350]

14. Die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse verwundeter oder erkrankter oder verstorbener Seefahrer (Ziff. 11, 12, 13) können jedoch durch einzelstaatliche Verordnung für kleine Küstenfahrzeuge ausgeschlossen werden.[351]

15. Der Anspruch auf freie Zurückbeförderung, bezw. die entsprechende Vergütung, welche dem Schiffsmann in den gesetzlich bestimmt bezeichneten Fällen[352] zusteht, umfaßt jedenfalls auch den Unterhalt während der Reise. Dem Anspruch wird jedoch genügt dadurch, daß dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamtes ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem deutschen Kauffahrteischiffe nachgewiesen wird, welches nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder einem demselben nahe belegenen Hafen geht; letzteren Falles unter Gewährung der entsprechenden Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung bis zu demjenigen Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat. Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiffe gleich geachtet.[353]

V. Strafbestimmungen.

Die materiellen Vorschriften der Seemannsordnung sind durch zahlreiche theilweise sehr

[350] SeemO. §§. 49[2], 51[2].
[351] SeemO. §. 109.
[352] SeemO. §§. 48 (erkrankte oder verwundete Seeleute, deren Verpflegung der Rheder zu tragen hat), 56 (zufälliger Verlust des Schiffes), 57 Z. 5, 58 (Unterbrechung der Reise durch Krieg oder dergl.). S. oben Ziff. 11, 5.
[353] SeemO. §§. 65, 66.

strenge Strafbestimmungen geschützt.[354] Competent zur Verhängung dieser Strafen ist entweder der Schiffer als Repräsentant der Staatsgewalt auf See oder das Seemannsamt, oder die gewöhnlichen Strafgerichte.

A. Schiffer:

Der Schiffer ist befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Zu diesem Zwecke darf er namentlich auch herkömmliche Erschwerungen des Dienstes oder mäßige Schmälerung der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Geldbuße, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf er als Strafe nicht verhängen.

Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln.

Jeder Schiffsmann muß dem Schiffer auf Erfordern Beistand zur Aufrechthaltung der Ordnung sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

Im Auslande hat der Schiffer in dringenden Fällen die Commandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechthaltung der Disciplin anzugehen.

---

[354] Vgl. zum Folgenden Meves 444 ff., bes. 445 die Kritik über die Milde der Strafbestimmungen der SeemO.

Jede vom Schiffer in Gemäßheit dieser Bestimmungen getroffene Verfügung ist mit Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.[355]

Das Correlat dieser weitgehenden Disciplinargewalt, welche dem Schiffer als dem Vertreter der Staatsgewalt auf See zukommt, bildet die Strafdrohung gegen Mißbrauch des Disciplinarrechtes, s. darüber unten S. 646 Ziff. 10.

B. Seemannsamt.

I. Für eine große Anzahl von Vergehen ist aber als die in erster Linie zur Entscheidung competente Behörde das Seemannsamt bestellt als dasjenige Organ des Staates, welchem die Aufrechthaltung der staatlichen Rechtsordnung über den Seehandelsverkehr hauptsächlich zugewiesen ist. Die Entscheidung des Seemannsamtes ist jedoch nur administrativer Natur und demgemäß das Beschreiten des Rechtsweges immer offen gehalten. Die einzelnen in dieser Beziehung geltenden Vorschriften sind:

1. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark wird bestraft ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrages sich verborgen hält, um sich dem Dienstantritt zu entziehen; die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.[356]

2. Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht.

Als Verletzung der Dienstpflicht in diesem Sinne wird insbesondere angesehen:

---

[355] SeemO. §§. 79, 80. Ueber die principiellen Gesichtspunkte s. oben S. 544 ff.

[356] SeemO. §. 81[1]. Meves 447.

1. Nachlässigkeit im Wachdienste;
2. Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;
3. ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;
4. Verlassen des Schiffes ohne Erlaubniß oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;
5. Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffes und an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubniß;
6. eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;
7. Trunkenheit im Schiffsdienste;
8. Vergeudung, unbefugte Veräußerung oder bei Seite bringen von Proviant.

Gegen Schiffsofficiere kann die Strafe bis auf den Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden.

Wenn die Heuer nicht zeitweise bedungen ist, so wird die Strafe auf einen nach dem Ermessen des Seemannsamtes der Monatsheuer entsprechenden Geldbetrag bestimmt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist bis zur Abmusterung zulässig. Der Schiffer hat jede Verletzung der Dienstpflicht sobald es geschehen kann, mit genauer Angabe des Sachverhaltes in das Schiffsjournal einzutragen und, wenn thunlich, dem Schiffsmann von dem Inhalt der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die obige Strafandrohung Mittheilung zu machen.

Unterbleibt die Mittheilung, so sind die Gründe der

Unterlassung im Journal anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine Verfolgung ein.[357]

3. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1. bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
2. es unterläßt, sich dem Gesetze gemäß zur Musterung zu stellen;
3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterläßt, sich hierüber dem Gesetze gemäß gegen das Seemannsamt auszuweisen.

Durch die Bestimmung der Ziffer 1 werden die strafrechtlichen Vorschriften über falsche Eintragungen in öffentliche Bücher nach StGB. §. 271 nicht berührt.[358]

4. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft ein Schiffer welcher

1. den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt (s. oben S. 619 ff.);
2. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen (s. oben sub 3 Ziff. 1.);
3. bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterläßt oder die ihm

[357] SeemO. §§. 84, 85. Meves 454 ff.

[358] SeemO. §. 93. Meves 480 ff.

obliegende Fürsorge für den Nachlaß verabsäumt (s. oben S. 636 Ziff. 12);

4. eine der in den §§. 77 und 80 (s. oben S. 638 f.) vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffsjournal unterläßt;
5. den ihm bei Vergehen und Verbrechen obliegenden Verpflichtungen (s. oben S. 544 ff.) nicht genügt;
6. dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen (s. unten S. 651 f.);
7. einem Schiffsmann grundlos Speise oder Trank vorenthält;
8. es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, daß ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der maßgebenden Vorschriften über Kost und Logis im Volkslogis zugänglich ist (s. oben S. 613).

Durch die Bestimmung der Ziffer 2 wird die Vorschrift des §. 271 des Strafgesetzbuchs nicht berührt.[359]

II. Das Seemannsamt hat in den bezeichneten Fällen den Angeschuldigten zu vernehmen und den Thatbestand summarisch festzustellen; eine Vereidigung von Zeugen darf bei der Untersuchung nicht stattfinden. Das Seemannsamt ertheilt daraufhin einen mit Gründen versehenen Bescheid, der dem Angeschuldigten zu verkünden bezw. in Ausfertigung zuzustellen ist.[360]

III. Gegen die Entscheidung des Seemannsamtes ist binnen 10tägiger Frist Provocation auf gerichtliches Gehör, jedoch nur durch den Verurtheilten gestattet; ohne vorheriges Verfahren vor dem Seemannsamt aber ist gerichtliches Einschreiten in diesen

[359] SeemO. §. 99. Meves 494 ff.

[360] SeemO. §. 101.

Fällen nicht zulässig; der Antrag ist beim Seemannsamt schriftlich oder zu Protocoll einzureichen; ist das Seemannsamt im Ausland belegen, so ist dasjenige inländische Strafgericht competent, in dessen Bezirk der Heimathshafen eventuell der zuerst nach der Straffestsetzung angelaufene Hafen liegt. Die Entscheidung des Seemannsamtes ist, soweit sie auf Geldstrafe lautet, vorläufig vollstreckbar.[361]

C. Strafgerichte.

I. Direct vor die ordentlichen Strafgerichte gehören folgende Fälle:

1. Ein Schiffsmann, der um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entläuft oder sich verborgen hält, begeht nicht blos einen einfachen Vertragsbruch, sondern wird der öffentlichrechtlichen Natur des Dienstverhältnisses gemäß analog dem militärischen Deserteur betrachtet und demgemäß mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnißstrafe bis zu 2 Monaten bestraft; die Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag ein; entläuft der Schiffsmann mit der Heuer bezw. nach Empfang irgend einer auf die Heuer geleisteten Zahlung, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein.[362] Kehrt der Schiffsmann vor Abgang des Schiffes nicht wieder zur Fortsetzung seines Dienstes freiwillig zurück, und wird auch nicht zwangsweise zurückgebracht, so verliert er auch den Anspruch auf die bis dahin verdiente Heuer; Heuer und eventuell Effecten des Deserteurs können zur Deckung der Schadensersatzansprüche des Rheders in

[361] SeemO. §. 101. Meves 500 ff. Das Verfahren erfolgt nach StPO. §§. 455—458 (EG. z. StPO. §. 5).

[362] StGB. §. 298. Darüber daß dieser einzelne Punkt in das allgemeine StGB. aufgenommen wurde, alle übrigen der speciellen SeemO. überlassen blieben, s. die richtige Kritik von Meves 444, 450, 453.

Anspruch genommen werden; der etwa verbleibende Rest der Heuer ist der Seemanns- bezw. Ortsarmencasse zu übergeben.[363]

2. Verläßt ein Schiffsmann im Ausland ohne Genehmigung des Seemannsamtes den Dienst in Folge einer Verletzung der Pflichten des Schiffers gegen ihn oder im Falle von Zwischenreisen, zu welchen er gesetzlich nicht verpflichtet ist, so tritt Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer ein.[364]

3. Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam im Dienste verweigert, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis 300 Mark bestraft.[365]

4. Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden Betheiligten Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein. Der Rädelsführer[366] wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so wird der Rädelsführer mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, die übrigen mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

Gleiche Strafe wie den Rädelsführer trifft auch denjenigen, welcher zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung des oben bezeichneten Delictes auffordert, wenn die Aufforderung die strafbare

[363] SeemO. §§. 81 [2,3], 82, vb. 107. Meves 446 ff.

[364] SeemO. §§. 83 vb. 61 Z. 1, 3, 64.

[365] SeemO. §. 86. Meves 460.

[366] Ueber diesen Begriff Meves 462.

Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge hatte; ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt nur Geldstrafe bis zu 300 Mark ein.[367]

5. Ein Schiffsmann, welcher es unternimmt,[368] den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder Bedrohung mit solcher oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 600 Mark erkannt werden.[369]

6. Die gleichen Strafen treten ein, wenn ein Schiffsmann es unternimmt, dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder Bedrohung mit solcher vorsätzlich Widerstand zu leisten oder den Schiffer oder einen Vorgesetzten thätlich anzugreifen; ob die Handlung im Dienst oder außer Dienst begangen wird, ist für den Thatbestand gleichgiltig.[370]

7. Wird eine der unter 5. u. 6. bezeichneten Handlungen von zwei oder mehreren Schiffsleuten in Verabredung gemeinschaftlich[371] begangen, so kann die Strafe auf das Doppelte des Höchstbetrages gesteigert werden; der Rädelsführer sowie diejenigen, welche gegen den Schiffer oder Vorgesetzten Gewaltthätigkeiten verüben, werden mit Zuchthaus oder Gefängniß von einem bis zu fünf Jahren[372] bestraft, auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden; sind mil-

---

[367] SeemO. §§. 87, 88. Meves 461 f.

[368] Ueber das Verhältniß von „Unternehmen" zum „Versuch" (StGB. §. 43) Meves 465.

[369] SeemO. §. 89. Meves 463.

[370] SeemO. §. 90, vgl. StGB. §. 113. Meves 466 f.

[371] Vgl. Meves 469.

[372] Meves 471.

dernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.[373]

Die Aufforderung ist gleich der Anstiftung zu bestrafen, wenn ihr die That oder ein strafbarer Versuch derselben folgt, andernfalls tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein.[374]

8. Als Gehilfe ist zu bestrafen der Schiffsmann, welcher bei derartigen Meutereien (Ziff. 5 — 7) Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten welche sich auf Unterdrückung der Meuterei beziehen den Gehorsam weigert.[375]

9. Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre, d. i. objectiv unrichtige Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffs oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamt anbringt, so daß auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung erfolgte, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Ist die Beschwerde zwar nicht wider besseres Wissen aber leichtfertig[376] angebracht, so tritt Geldstrafe bis zu 300 Mark ein.[377]

10. Der Schiffer oder sonstige den Schiffer vertretende Vorgesetzte (denn nur der Schiffer oder sein Vertreter haben überhaupt Disciplinargewalt), welcher einem Schiffsmann gegenüber seine Disciplinargewalt mißbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.[378]

---

[373] SeemO. §. 91. Meves 469 ff.

[374] SeemO. §. 88, vgl. StGB. §. 111. Meves 475 ff.

[375] SeemO. §. 92, vb. StGB. §. 49. Meves 472 ff.

[376] S. über diesen Begriff Meves 484.

[377] SeemO. §. 94, vgl. §. 47. Meves 482 ff.

[378] SeemO. §. 96, vb. 79. Meves 487 f., besonders über den Begriff „Mißbrauch".

11. Der Schiffer oder dessen Stellvertreter, welcher vorsätzlich seine Verpflichtung das Schiff in gehöriger Weise zu verproviantiren nicht erfüllt, wird mit Gefängniß bestraft; daneben kann noch auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; hat der Schiffer nur fahrlässiger Weise seine Verpflichtung nicht erfüllt, so ist auf Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu erkennen, jedoch nur dann wenn der Mannschaft in Folge dieser Fahrlässigkeit nicht die gebührende Kost gewährt werden kann.[379]

12. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, Haft oder Gefängniß bis zu 3 Monaten ist der Schiffer zu bestrafen, der ohne Genehmigung des Seemannsamtes einen Schiffsmann im Ausland, wozu auch das offene Meer sowie fremde Schiffe zu rechnen sind, zurückläßt und zwar auch in dem Falle, wenn die Lösung des Dienstverhältnisses nach gegenseitigem Uebereinkommen erfolgt.[380]

II. Die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, fließen der Seemannscasse eventuell der Ortsarmencasse des Heimathshafens des Schiffes zu, falls nicht landesrechtlich anders bestimmt ist.[381]

III. Die oben angegebenen Strafbestimmungen haben zur Anwendung zu kommen, *gleichgiltig ob die strafbare Handlung im In- oder Ausland begangen ist.*[382] Jedoch muß bezüglich des letzteren Punktes immer der Vorbehalt gemacht werden: falls der auswärtige Staat

[379] SeemO. §. 97, vb. §§. 12, 45. HGB. a. 480. Meves 488 ff.

[380] SeemO. §§. 98 vb. 71. Meves 492 ff.

[381] SeemO. §. 107.

[382] SeemO. §. 100 in Abänderung der in StGB. §. 4 aufgestellten Grundsätze. Vgl. Meves 498.

selbst für eine innerhalb seines Gebietes begangene strafbare Handlung die Gerichtsbarkeit in Anspruch nimmt, haben primär die von ihm erlassenen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen und bleibt für die Anwendung des deutschen Rechtes nur nach Maßgabe des fremden Rechtes Raum.[383]

IV. Ist gegen einen Schiffsmann bereits wegen einer der im Vorstehenden genannten Handlungen eine Disciplinarstrafe verhängt worden, so wird dadurch die criminalrechtliche Verfolgung und Bestrafung der That nicht ausgeschlossen; jedoch kann eine Disciplinarstrafe sowohl bei denjenigen Delicten, die vor das Seemannsamt als auch bei denjenigen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, in Anrechnung gebracht werden.[384]

VI. Die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute.

Dem Zwecke der Erhaltung eines tüchtigen Stammes von Seeleuten dienen noch die nachfolgenden Vorschriften, welche deutschen Schiffen im Auslande eine unter Umständen sehr bedeutende Verpflichtung auferlegen:

1. Alle deutschen Kauffahrteischiffe, welche nach inländischen Häfen fahren, sind gesetzlich verpflichtet, hilfsbedürftige deutsche Seeleute[385] aus dem Ausland in die Heimath mitzunehmen,[386] als Heimath gelten neben den deutschen Häfen auch die Häfen

---

[383] Vgl. hieher Perels 74 und das hier N. 2 citirte Erk. d. preuß. Obertribunals. Unrichtig v. Schwarze Comm. 52.

[384] SeemO. §. 95. Meves 486.

[385] Ueber den Begriff vgl. Meves 520 f.

[386] König 199 ff. Meves 519 ff.

des Canals, Großbritanniens, des Sunds oder des Kattegats sowie alle außerdeutschen Häfen der Ost- und Nordsee von wo aus sodann das deutsche Seemannsamt für die Weiterbeförderung Sorge zu tragen hat. Den gleichen Rechtsanspruch haben auch ausländische Seeleute, welche auf deutschen Schiffen Dienst genommen haben und unmittelbar darnach im Ausland hilfsbedürftig geworden sind, gegenüber solchen deutschen Schiffen, die nach ihrer Heimath bestimmt sind.[387]

2. Die Mitnahme hat zu erfolgen auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes; das Seemannsamt kann den Schiffer zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung zwangsweise anhalten; stehen dem Seemannsamt mehrere Schiffe zur Verfügung, so sind die heimzubefördernden Seeleute verhältnißmäßig zu vertheilen.[388] Während der Reise ist dem Mitgenommenen Kost und Logis zu gewähren. Derselbe ist andrerseits der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen, zu Arbeiten kann er jedoch wider seinen Willen nicht angehalten werden.[389]

3. Die Mitnahme kann verweigert werden aus folgenden Gründen:

a) wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist;

b) wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer syphilitischen oder einer sonstigen, die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist, oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens zurückbefördert werden soll;[390]

[387] G.v.27.Dec.1872§.1. Bei Ausländern ist jedoch primär der Staat, welchem der Seemann angehört, um Hilfe anzugehen. Meves 521f.

[388] Ebenda §§. 1, 2.

[389] Ebenda §. 4. Meves 525.

[390] Im letzteren Falle sind nach ConsG. §. 29 die Kriegsschiffe zu requiriren.

c) wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertheil der Schiffsmannschaft übersteigt;

d) wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamt zu.[391]

4. Die Mitnahme erfolgt gegen Entschädigung, welche wo möglich mit dem betreffenden Schiffer zu vereinbaren ist.

Die Entschädigung beträgt, in Ermangelung der Vereinbarung über einen geringeren Satz, für jeden Tag des Aufenthaltes an Bord: a) für einen Schiffer, einen Steuermann, einen Arzt, einen Maschinisten oder den Assistenten eines solchen, einen Proviant- oder Zahlmeister drei Mark auf Segelschiffen und vier und eine halbe Mark auf Dampfschiffen; b) für jeden anderen Seemann ein und eine halbe Mark auf Segelschiffen und zwei Mark auf Dampfschiffen. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung. Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen. Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.[392]

5. Der Schiffer, welcher sich der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu

---

[391] Ebenda §. 3. Meves 523 ff.

[392] Ebenda §§. 1, 5, 6, 7. König 200.

150 Mark oder Haft bestraft. Die Entscheidung erfolgt durch das Seemannsamt nach Maßgabe des oben erörterten Verfahrens.[393]

VII. Rechtsstreitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft.

Schiffer und Schiffsmann sollen so viel als möglich den gerichtlichen Austrag ihrer Streitigkeiten vermeiden. In keinem Falle darf ein Schiffsmann seinen Schiffer vor einem nichtdeutschen Gerichte belangen, ausgenommen nur für Forderungsansprüche aus dem Heuervertrag im Fall des Zwangsverkaufs eines Schiffes. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er verliert überdies auch die bis dahin verdiente Heuer.

Das in erster Linie zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann berufene Organ ist das Seemannsamt.

1. Dasselbe hat einmal die Verpflichtung, einen gütlichen Ausgleich aller Streitigkeiten, die zu seiner Kenntniß gebracht werden, zu versuchen; insbesondere ist hiezu das Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung erfolgt, verpflichtet.

2. Ferner hat das Seemannsamt formell zu entscheiden alle Streitigkeiten, welche im Inland nach der Anmusterung über Antritt oder Fortsetzung des Dienstes zwischen Schiffer und Schiffsmann entstehen; das Seemannsamt fällt auch diese Entscheidungen unter Vorbehalt des Rechtsweges; dieselben sind jedoch vorläufig vollstreckbar.

---

[393] Ebenda §. 8 vb. SeemO. §. 101. Meves 529 ff.

3. Endlich kann auch in anderen Fällen, die keinen Aufschub leiden, wenn deutsche Gerichte nicht angerufen werden können, der Schiffsmann und ebenso umgekehrt der Schiffer die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachsuchen und es darf dem Schiffsmann die Gelegenheit hiezu vom Schiffer nicht ohne dringenden Grund versagt werden; derartige Entscheidungen sind von den Parteien zu befolgen; nach Beendigung der Reise sind alsdann die competenten Gerichte anzurufen.[394]

VIII. Beurkundung des Personenstandes auf See.

Besondere Vorschriften gelten endlich noch bezüglich der Beurkundung des Personenstandes auf Schiffen.

1. Geburten und Sterbefälle, die sich auf der Reise ereignen, sind spätestens am Tage nach der Geburt bezw. dem Todesfall vom Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen im Schiffstagebuch zu beurkunden, bei Todesfällen unter Angabe der muthmaßlichen Todesursache und die Urkunde von jenen Personen zu unterzeichnen. Es können zum Zwecke solcher Beurkundungen dem Schiffsjournal auch besondere Register nach Maßgabe vorgeschriebener Formulare angeheftet werden; aber auch in diesem Falle muß in das Schiffsjournal selbst ein kurzer Vermerk aufgenommen werden.

2. Der Schiffer hat ferner zwei von ihm beglaubigte Abschriften jener Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei welchem dies zuerst geschehen kann, zu übergeben; die eine dieser Urkunden ist vom Seemannsamt aufzubewahren, die

---

[394] SeemO. §§. 104 — 106. Laband II 259. Meves 511 f. Lewis I 177 f. König 260, 297 ff.

andere dem competenten Standesbeamten behufs Eintrags in seine Register zuzufertigen d. i. demjenigen, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes bezw. der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben.

3. Ueberdies ist, sobald das Schiff den inländischen Hafen anläuft, in welchem die Reise beendet ist, das Schiffsjournal der standesamtlichen Aufsichtsbehörde des Hafenortes zuzufertigen, welche dem competenten Standesbeamten gleichfalls beglaubigte Abschrift der Urkunde behufs Controle seiner Eintragungen zuzustellen hat.

4. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die Beurkundung vorzunehmen. Die Eintragungen geschehen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.[395]

6. Behufs Ausführung dieser gesetzlichen Vorschriften sind noch besondere Bestimmungen unter Beifügung von Musterformularen erlassen worden.[396]

7. Die Seemannsämter haben bei der Abmusterung die Ausführung der obigen Vorschriften zu controliren.[397]

---

[395] G. v. 6. Febr. 1875 §§. 61 bis 64, 68, vb. §§. 22, 23, 57, 59. Durch diese Bestimmungen sind die Vorschriften in SeemO. §. $52^{1,4}$ ersetzt. Dagegen bleibt in Geltung §. 53.

[396] S. dieselben bei Knitschky Seegesetzgebung S. 248—258.

[397] König 262.

Sachregister.

(Die Herstellung des nachfolgenden Registers verdankt Verf. im Wesentlichen dem Herrn Oberlandesgerichtsreferendar Max Franck in Königsberg i. Pr.)

Aachener Protokoll II, 447. 450. 452.
Abdeckereien II, 119. 137.
Abgaben, vom Gewerbebetrieb II, 117. Uebergangsabgaben von Bier u. Branntwein II, 252 ff. 274. 290. Für Benutzung der Seehäfen und Wasserstraßen I, 74. II, 255 f. vgl. auch Gebühren, Steuerwesen, Stempelabgaben, Zollwesen.
Abgeordnete s. Reichstag.
Abmusterung s. Schiffsmannschaft.
Abolition II, 411.
Abschlußnummer beim Militärersatzgeschäft I, 358.
Abstempelung d. Preisverzeichnisse f. Backwaaren II, 148. s. auch Stempelabgaben.
Accreditive, kaufmännische II, 298.
Actiengesellschaften, Stempelpflicht II, 301 ff. die Reichsbank e. A. II, 85. 97 ff. 102 ff. 110.
Admiralität s. Kriegsmarine.
Adoption I, 261. 263.
Adressen I, 274.
Aerzte, Verhältniß z. Gew.O. II, 127—131. Prüfung und Approbation II, 140 f. 149. Dr. med. II, 141. Landesrecht II, 141. Taxen II, 147. Zwang zu ä. Hilfeleistung II, 204. Schöffen u. Geschworene II, 390. Leistungen f. Militärzwecke I, 404. 408. 413. Gesandtschaftsärzte II, 453.
Agenturen d. Banken II, 88. 91 f. d. Seewarte II, 583. 587.
Agrargerichte II, 381.
Akademie, militär. I, 345.
Allianz I, 50. 52.
Alternat II, 435 f.
Amortisation v. Schuldverschreibungen des Reichs II, 318 ff. v. Banknoten II, 94.
Amt, Begriff I, 207 ff. 225 ff. rechtmäßige Ausübung I, 276. Gleichberechtigung der Reichsangehörigen z. Bekleidung von A. I, 257 f. 292. vgl. auch Beamte.
Amt, Auswärtiges I, 213 f. II, 449. Verhältniß z. Reichskanzler I, 199. 206. 213. II, 449. 476. 499. Abtheilungen I, 123. II, 449. 476. Staatssecretär I, 213. 249 ff. II, 449 ff. 476. Beamte I, 247. 251. II, 449. Gesandtschaften der Einzelstaten I, 213 f. vgl. auch Gesandte, Consuln.
Amt, hydrographisches I, 214.
Amt, statistisches I, 213. II, 272.
Amtsanwälte II, 393 f.
Amtsgerichte II, 371 ff. 388. 392 ff. 409. 414. 509 ff.
Amtsverschwiegenheit I, 238. II, 18 ff.
Anerkenntnisse f. Kriegsleistungen I, 406. 420.
Angelegenheiten, Auswärtige. Reichssache I, 76. 205. Rechte des Kaisers I, 166 f. II, 427 ff. 447 ff. des Reichskanzlers II, 448 f. Bundesrathsausschuß f. d. A. A. I, 151.
Anhalt I, 143.
Anleihen, Begriff II, 316 f. 325 f. Anleihegesetze II, 311 ff. Stempel II, 303 f. Reichsschulden.
Anmusterung s. Schiffsmannschaft.

Anomalieen, völkerrechtl. i. Reichsstaatsrecht I, 87 f. 92 f. 152 f. II, 212 ff. 220. 415. 445.
Anwaltskammern II, 397 ff.
Apotheken II, 64. 128. 141 f. 147 ff. 390. 392.
Arbeitercompagnieen I, 355. 359.
Arbeitsbücher II, 158 ff. 167.
Arbeitskarten II, 157.
Archiv d. Reichstags I, 191. d. Consuln II, 485.
Armenwesen I, 287. Sonderstellung Bayerns I, 87. 287. 291. II, 311. Elsaß-Lothringens I, 287. 291. II, 311. Bundesamt f. Heimathswesen I, 223. 295. Unterstützungswohnsitz I, 293 ff. Ortsarmenverband I, 293. Landarmenverband I, 293. Aufnahmepflicht d. Heimathsstaates f. ausgewiesene Bettler I, 290. Unterstützung durch die Consuln II, 499 f. Einkünfte der Ortsarmenkasse II, 153. 596. 644. 647. Armenunterstützung u. Wahlrecht I, 171 f. Schöffen- u. Geschworenendienst II, 389. 392.
Arnimparagraph II, 459.
Arzneimittel I, 409. II, 128. 142. 147. 152. 178. 199. 635 f.
Assignationen II, 298.
Auctionswesen II, 146. 149 f. 305.
Auditeure I, 230. 344. 385.
Aufbereitungsanstalten II, 133. 154. 159.
Aufenthaltsbeschränkungen von Reichsangehörigen I, 266. 289. gerichtlich aus dem Amt entlassener Kirchendiener I, 270.
Aufnahme von Reichsangehörigen in anderen Einzelstaaten I, 265.
Augustverträge I, 14. 24. 33.
Ausfuhr, Zölle II, 247. Beschränkungen II, 247 f. Verbote II, 246 ff. Vergütungen II, 281 ff. 295. Statistische Gebühr II, 307.
Ausgaben, geheime II, 361.
Ausland, im Bundesstaat I, 70. 258. ausl. Geld II, 71 ff. Organisation d. Handels u. d. Schifffahrt II, 549. Consuln als Seemannsämter i. A. II, 579 ff. 614. Verlust d. Reichsangehörigkeit i. A. I, 269 f. II, 490. Beamte i. A. I, 222. 230. 262 f. (vgl. auch Consuln, Gesandte). Rückberufung von Deutschen bei Krieg I, 270. Militärische Rücksichten bei Aufenthalt i. A. I, 357. 365. 375 f. Schutz des Urheberrechtes II, 126. Eheschließungen I, 102. II, 467. 494. gerichtliche Zustellungen II, 464 ff. 498. 582. Delicte der Schiffsleute i. A. II, 545 ff. 647 f. Zurücklassung e. Schiffsmanns II, 628. 644. Bestrafung von Verbrechen i. A. I, 288. Auslieferung I, 288. Rechtsverhältniß d. Ausländer I, 75. 100 ff. 252. 276 ff. 287 f. 401. II, 366. Aufnahme von A. in d. deutschen Consularschutz II, 489 f. Hausirschein II, 199 f. Marktverkehr II, 201 f. Naturalisation I, 262 ff. Dienst i. Heer I, 347 f. Schöffen- u. Geschworenendienst II, 388. 392. Schatzanweisungen u. Anleihen i. a. Währung II, 316 f. Ausländ. Werthpapiere u. Wechsel II, 92. 107. 298 f. 301 ff. s. auch Gesandte, Consuln.
Auslieferung I, 288.
Auslosung v. Militärdienst I, 354. 358. 368 f.
Ausmusterung I, 355.
Ausnahmegerichte II, 380 ff.
Ausnahmerechte d. Einzelstaaten I, 76. 81 ff. 88 ff. 123 ff. 127. 141 ff. II, 256.
Ausschüsse d. Bundesraths I, 149 ff. 460. Landesausschuß f. Elsaß-Lothringen I, 445. d. Innungen II, 189 f. Centralausschuß d. Reichsbank II, 103 ff. Bezirksausschüsse II, 105.
Austräge d. Standesherren II, 415.
Auswanderung I, 120. 213. 268. 289. Verbot bei Krieg oder Kriegsgefahr I, 289. 347 f. Beschränkungen militärischer Natur I, 347 f. 369. 376. Agenturen II, 127 f.
Ausweisung I, 287 ff.
Auszählung d. Reichstags I, 191.
Außercurssetzung II, 69 ff.
Autonomie d. Einzelstaaten I, 58 ff. 61. 78 ff. 93 f. 255. 449. d. Reichstags I, 183. d. Innungen II, 181.
Aversa I, 454. II, 241. 273. 289. 310.

Baden I, 143. 334. II, 6. 385. Ausnahmerecht I, 85. 127. 141. II, 273 ff. 290. 311.
Bankwesen I, 121. II, 84. Notengeschäft II, 81. 86 ff. Geschäftsbetrieb d. Notenbanken II, 89 ff. Reichscommissare II, 95. Unbefugte Ausgabe v. Banknoten II, 92. Verzicht auf d. Notenrecht II, 91 ff. Kündigung II, 88. 91. 96. 100. Entziehung II, 96.

Grundkapital II, 88 ff. Reservefond II, 89 ff. Notensteuer II, 94. 298. Deckung II, 90. 95. Einlösung II, 90 ff. Einziehung II, 95. Annahmepflicht d. öffentl. Kassen II, 87. 109. Weiterbegebung d. Noten II, 109. vgl. auch Reichsbank.

Banhöfe II, 133.

Bayern I, 82 f. 148. 150 f. Vorrechte I, 82. Ausnahmerechte I, 86 ff. Militärwesen I, 318 ff. 328 ff. II, 352. Militäretat I, 86. 127. 327 ff. 342. 352. Oberbefehl I, 72. 328. Inspectionsrecht I, 329. 340. Bildungsanstalten I, 345. Festungen I, 73. 331. 338 ff. Belagerungszustand I, 330. Matrikularbeiträge II, 241. 310. Post- u. Telegraphenverwaltung I, 86. 206. II, 2 ff. 231. 241. 311. Aversa II, 241. 273 f. Eisenbahnwesen II, 45 ff. 242. Brau- u. Branntweinsteuer I, 86. 127. 141. II, 273 ff. 290. 311. Normalaichungscommission I, 87. II, 60 ff. Halbpfennige II, 72. Armenwesen I, 86 ff. 287. II, 311. Verehelichungswesen I, 293. Immobiliarversicherung I, 87. Oberstes Landesgericht II, 384 f. Gesandtschaftswesen I, 87. II, 311. 444 ff.

Beamte, Behörden d. Reichs. Begriff I, 208 f. 225 ff. 239 ff. 247. II, 412. Organisation durch d. Kaiser I, 210. Bedeutung des Etats I, 209 f. Amt und Gewerbe II, 131. i. Ausland als Vertreter d. Staatsgewalt II, 438 ff. 468 f. 488. als Volksvertreter I, 227. Mittelbare B. I, 228 f. 232. 245. 262. Officiere I, 180. 337. Communalb. I, 180. 228. 262. Schöffen u. Geschworene I, 226. II, 382. Kirchendiener I, 180. 228. 262. 344. Handelsrichter II, 382. Notare I, 227. Rechtsanwälte I, 227. II, 397. Consulargenten II, 478. Die B. d. Reichstags I, 230. D. Reichsbevollmächtigten f. Zölle II, 265. Reichsbankbeamte I, 217. 228. II, 98. Militärbeamte I, 344. 385. 396. Privatb. I, 227. Begründung des Rechtsverhältnisses I, 155 ff. 231 ff. Gehalt I, 239 ff. 363. Rang u. Titel I, 233. 239. 244. 251. Pflichten I, 236 ff. Caution I, 234. Urlaub I, 239. Nebenerwerb I, 238. 247. II, 118. Geschenke I, 238. II, 483. Verehelichung I, 239. Prüfungsrecht gegenüber Befehlen I, 236 f. Gleichberechtigung d. Reichsangehörigen I, 257. 292. Confessionelle Voraussetzungen I, 259. Staatsangehörigkeit I, 262 f. Militärpersonen I, 391 ff. Strafrechtl. Schutz d. B. I, 239. Privilegien d. B. I, 366. 404. 413. II, 389. Amtsdelicte I, 241 ff. Defecte I, 243. B. im Reichstag I, 173. 175. 177 f. 180 f. B. v. Elsaß-Lothringen I, 230. 443. 453. 460. Behördensystem d. Reichs I, 193. 211 ff. 218 ff. Versetzung I, 230. 244. 251. Beendigung I, 209 f. 230 ff. 244 ff. Suspension I, 248.

Begnadigung II, 410. 523. in Disciplinarsachen I, 245. in Zollsachen II, 270. b. Seeunfällen II, 583.

Belagerungszustand I, 121. 313. i. Bayern I. 330.

Bergung gestrandeter Güter II, 588 ff. Kosten II, 595 ff. Bergelohn II, 592 ff.

Bergwerke II, 131. Arbeiterinnen II, 154. 160. Hilfskassen II, 169. Salzwerke II, 275. Markscheider II, 140 f. 150.

Berichte, stenograph. I, 192.

Bettler, Aufenthalt u. Ausweisung I, 289 ff. Pässe II, 499.

Beurlaubtenstand I, 337. 364. 375 ff. 386 ff.

Bezirkscommando I, 337. 352. 364. 370. 375 f.

Bezirkstage I, 435. 446 f.

Bier, Brauzwang II, 119 f. Concession z. Ausschank II, 144 f. 149 f. Reichsbrausteuer II, 255. 272. 285 ff. Preuß. Veto I, 126. 130. Exemtion d. südd. Staaten I, 85. 430. II, 273 ff. 310. Aversa I, 454. II, 273. 289. Reichscontrole II, 273, 311. Defraudation II, 288. Oertliche Consumtionssteuern II, 252 ff. 273 ff. Ausfuhrvergütung II, 287.

Billets à ordre II, 298.

Binnenzölle II, 253. 274.

Botschafter II, 450 ff.

Branntwein, Zwangsrechte II, 119. Conzession z. Ausschank II, 144 ff. Reichssteuer II, 255. 272 ff. 290 ff. Preuß. Veto I, 126. 130. Exemtion d. südd. Staaten I, 85. II, 274. 310 f. Aversa II, 273. Steuerfreiheit II, 291. Controle d. Reichs II, 273. 292. Defraudation II, 292. Oertliche Consumtionssteuer II, 254 ff. 274 ff. Ausfuhrvergütung II, 290.

Braunschweig I, 143. Militärwesen I, 305 ff. Bank II, 92. Gesandte II, 311.
Bremen I, 143. 305. II, 256 ff. 262. 384. 389. 392.
Briefe II, 18. 24. 30.
Buchhändler II, 135. 143. 150.
Bund, Deutscher I, 2. 28. 54. 142. II, 470. Norddeutscher I, 11. 31. 41. II, 210. 223. 254.
Bundesamt f. Heimathswesen I, 135. 156. 222 ff. 245 ff. 251. 295. II, 311. 375. 381. s. Armenwesen.
Bundespräsidium I, 82. 126. 143. 161. s. Kaiserthum.
Bundesrath I, 64. 79. 112. 136 ff. II, 430. 445. Vorrechte der Mitglieder I, 82 f. 93. 126 ff. 143 ff. 151. 323. II, 247. 415. 445. Organisation I, 142. Elsaß-Lothringen I, 143. 427 ff. 444 ff. Stellvertreter d. Bevollmächt. I, 458. Commissare I, 458. Leitung d. Geschäfte I, 148. 194. 200. 459. Ausschüsse I, 82 f. 148 ff. 317. 326. 342. 460. II, 10. 54. 475 ff. 559. Berufung, Eröffnung, Schließung I, 145 ff. 459. Nicht vertretene Stimmen I, 144. Präsidialstimme I, 82. 126. 143 f. Instruktion I, 97 f. 144 ff. Legitimation d. Bevollm. I, 145. Gerichtsbarkeit über die Bevollm. I, 153. II, 415. Portofreiheit II, 34. Verh. z. Reichstag I, 141. 155. 173. 189. z. Reichsgesetzgebung I, 109 ff. 112 f. 155. 428. II, 430. Verordnungsrecht I, 129 ff. 301 f. Staatsverträge I, 156. II, 427 ff. Kriegserklärungen I, 156. Execution I, 156. Verfassungsstreitigkeiten i. d. Einzelstaaten I, 120. 145. 159 f. Mitwirkung bei der Ernennung von Reichsbeamten I, 155. 232. II, 378. 407. Disciplinarcompetenz I, 156. 222. 232. 245. Reichshaushalt II, 347. 354. 363. Reichsschuldencommission I, 157. 187. 219. II, 324. Reichskriegsschatz I, 158. II, 233. Zollwesen I, 157. II, 246 ff. 256 ff. Tabaksteuer II, 280. Brausteuer II, 285. Branntweinsteuer II, 291. Statist. Gebühr II, 308. Militärwesen I, 321. 398. 409. 420. Gewerbewesen II, 136. 141. 154. 161. 199. Socialistengesetz I, 282. 291. Post- und Telegraphenwesen II, 8. 26. Eisenbahnwesen II, 47. 51. I, 405. 411. Maß- u. Gewichtswesen II, 59. Münzwesen II, 73 ff. Bankwesen II, 90 ff. Consularwesen II, 481. 576. Küstenfrachtfahrt II, 359.
Bundesstaat, Begriff I, 48 ff. 62. 298. II, 213. 220. Verhältniß d. Einzelstaaten I, 52. 61. 70. 78. 229. II, 208. Zutritt neuer Glieder I, 41. 65. Wegfall bisheriger I, 65. Staatsverträge I, 53. 303 ff. Staatsangehörigkeit I, 53 ff. 255 ff. Finanzgewalt II, 208 ff. Justizgewalt II, 367. Auswärtiges II, 209. 424. 443.
Bureau d. Reichstages I, 183. d. Reichskanzlers I, 199.

Cabinetsjustiz II, 411.
Cadres I, 332 ff. 365.
Capitulanten I, 354. 377. 383 ff.
Casernen I, 390. 402.
Caution I, 234.
Centralbehörden s. d. Verwaltung I, 195 ff. 211. 218. II, 323. 357 f. s. d. Finanzwesen I, 197. 218. II, 358 ff. Verh. z. Reichskanzler I, 199. II, 488. Union m. preuß. Ministerien I, 213 f. 216. II, 42.
Centralblatt d. Deutschen Reiches I, 134 f.
Chausseegelder I. 85. II, 22. 256.
Checks II, 298.
Civilliste I, 165.
Civilrecht I, 105. Verh. z. Postgeschäft II, 15. 27. z. Eisenbahngeschäft II, 52. i. d. Consulargerichtsbezirken II, 515.
Civilversorgungsschein I. 392. 396 ff.
Classificationsverfahren d. Ersatzbehörden I, 353 f. 366 f.
Clausula rebus sic stantibus bei Staatsverträgen II, 436 f.
Coalitionsfreiheit II, 204.
Colonialwesen I, 120.
Competenz-Competenz I, 56. s. Bundesstaat.
Competenzhöfe II, 377 f.
Concessionen z. Gewerbebetrieb II, 142 ff. Entziehung II, 149. Stellvertreter II, 148.
Concurs, Einfluß auf d. Wahlrecht I, 171. e. Bank II, 96. e. Innung II, 187. Cautionen I, 235. Postinventar i. C. II, 26. Durchbrechung des Briefgeheimnisses i. C. II, 20.
Conferenzen, internationale II, 452. 457.
Confession rechtlich irrelevant I, 259.

speciell für Beamte I, 253 u. Gewerbebetrieb II, 118.
Confiscation von Fischereigeräthen II, 538. fremden Schiffen u. Waaren II, 539 f. Schiffen unter deutscher Flagge II, 558. Tabak u. Getränken auf Schiffen II, 630. wegen Zollcontravention II, 255. 270 ff. wegen Steuercontravention II, 277. 289. 296.
Congreß, Wiener I, 2. 13.
Congresse, völkerrechtliche II, 252. 257.
Consistorien II, 379 f.
Constitutionalismus, Princip I, 25. II, 428. Minister-Verantwortlichkeit I, 195 ff. 209. Aemterorganisation I, 209. im D. Reich I, 168 ff. Elsaß-Lothringen I, 427 ff. Mecklenburg I, 168.
Consuln, Begriff II, 468 ff. I, 69, 75. 102. Privilegien II, 484 ff. 487. I, 402. 408. Consulargerichtsbarkeit I, 121. II, 370. 472. 505. 512 ff. Berufs- u. Wahlconsuln II, 469. 478 f. Exequatur II, 470. 480. Patent I. 156. 232. II, 470. 475 ff. 480. C. b. d. Einzelstaaten II, 476. Consularverträge I, 101. II, 474 ff. 550 ff. Gehalt II, 482 f. Rang II, 477 ff. Urlaub II, 483. Abberufung II, 481. Amtsbezirke II, 477, 481. Archive II, 485 f. Verhältniß z. d. Gesandten II, 476. 492. Funktionen II, 468 f. 492 ff. I, 365. Untergebene d. C. II, 467. 488 ff. 507 ff. Ausländer II, 489. Gebührenwesen II, 240. 473. 483. 531 ff. Verh. z. Kriegsmarine II, 488. 499. 545. 649. Rechtskraft d. Gesetze in d. Cons. Ger. Bez. I, 118. II, 516. Begnadigung II, 523. Egypten II, 506. 524 ff.
Contantgeschäfte II, 303.
Contingentsherrlichkeit I, 315 ff.
Contrasignatur s. Reichskanzler, Reichsverordnungen.
Contrebande II, 270 ff.
Controle, militärische I, 290. 337. 350 ff. 360 ff. 370 ff. 380.
Convention, Gasteiner I, 10.
Corporationen I, 77 ff. 227 f. i. Gewerbewesen II, 119 ff. Inhaberpapiere von ausld. C. II, 92.
Corps diplomatisches II, 439. 450 ff.
Couriere II, 460. 466.
Creditanstalten II, 77.
Creditive d. Gesandten II, 454 f.
Dampfschiffe, Maschinisten II, 550 605 ff. Steuerleute II, 606. Signale II, 565 ff. Ausweichen II, 571 ff.
Darlehensgeschäfte d. Banken II, 89. d. Reichsbank II, 103 ff.
Decharge I, 157. 187. 218. 437. II, 354 ff. s. Bundesrath, Etat, Reichskanzler, Reichstag.
De facto-Unterthanen II, 488 ff. 513. 504 ff.
Defraudation, Post II, 37 ff. Zoll II, 270 ff. Steuer I, 126 f. II, 277. 281 f. 284. 288 f. 292 f. 300 f. 307 ff.
Deserteure d. Heer I, 362. auf Schiffen II, 500. 545. 628. 632. 643 f.
Diäten I, 170. 182. s. Reichstag.
Diensteid I, 226. 234. II, 5. 40. 323. 387. 481. s. Beamte.
Dienstpflicht I, 346. 372. 376 ff. gesetzliche I, 359. freiwillige I, 376. Gehorsamspflicht I, 360. Treupflicht I, 362. Löhnung I, 363. s. Militärwesen.
Dienstzeit im Heer I, 363 ff. i. d. Marine I, 337. 363 ff. s. Militärwesen.
Disciplinarwesen Princip I, 243. 361. über die Bevollm. z. Bundesrath I, 152. über die Mitgl. d. Reichstags I, 179. über Beamte I, 230. 239 ff. 248. Mitwirkung d. Bundesraths I, 156. 158. 222. 232 245. Disciplinarkammern I, 72. 156. 222 ff. 232. 245. 385. für Beamte i. Ausland I, 222. II, 459. Disciplinarhof I, 156. 222. 232. 245. Strafen I, 244 ff. beim Bundesamt f. Heimathswesen I, 222. 230. 245 f. beim Reichsrechnungshof I, 223. 230. 245 f. II, 357 f. beim Reichsgericht I, 222. 230. 245 f. über Rechtsanwälte II, 397. 403 ff. i. Heer I, 244. 310. 330. 361. 385. bayr. Armee I, 330. auf Schiffen II, 613 f. 628 f. 638 ff. 648.
Discontinuität I, 117. 188.
Disconto II, 103 f. 109.
Disposition, Stellung zur, d. Beamten I, 230. 238. 240. 247 f. 460. II, 408 f. 481. d. Officieren I, 382. 387. d. Militärpersonen z. D. d. Ersatzbehörden I, 364. 375. d. Truppentheile I, 364. 375.
Doppelwährung II, 68. 73 f.
Dragomans II, 479.
Druckschriften I, 282 ff. II, 8. 36. 120 ff. 135.

Durchfuhr II, 248. Transitläger II, 248 f. Zölle II, 247. Verbote II, 270. Statist. Gebühr II, 307.
Durchsuchung v. Schiffen II, 535 f.

Egypten, Consulargerichtsbarkeit II, 506. 524 ff.
Ehrengerichte d. Rechtsanwälte II, 398 ff. d. Officiere I, 380. 383.
Ehrenrechte, bürgerliche I, 171 f. 233. 249. 354 ff. 382 f. II, 163. 185. 198. 388. 392. 398 f.
Einfuhr II, 249. Verbote II, 74 f. 246 f. 252. 270 f. Zölle II, 249 ff. 260 ff. 295. Befreiungen II, 249. 261. 264. Statist. Gebühr II, 307.
Einjährig-Freiwillige I, 321. 354. 364. 372 ff. 376. s. Militärwesen.
Einpfennigtarif II, 53.
Einquartierungswesen I, 400 ff. 408. II, 463. 487.
Einzelstaaten I, 50 ff. 76 ff. 152 ff. II, 212 f. 255. 424. 443 ff. Elsaß-Lothringen I, 70. 83. 143. 432. 448 ff. Selbstverwaltung I, 77 ff. 211. 255. 449. Autonomie I, 58. 61. 78 f. 93 f. 255. 449. II, 367 ff. Ausführung d. Reichsgesetze durch die E. I, 76 f. 174. 192 f. 264 ff. 413. Oberaufsicht d. Reichs I, 79. 193. 205. 211. Gleichberechtigung d. E. i. Reich I, 79 f. Mitgliedschaftsrechte I, 79 ff. 90 ff. Vorrechte I, 81 ff. 91 ff. Ausnahmsrechte I, 76. 81 ff. 91 ff. 123 f. 141 f. Mittelbare Reichsbeamte I, 230 ff. II, 265. Matrikularbeiträge II, 208. 212. Staatsverträge II, 424. Gesandtschaftsrecht II, 443 f. Armenwesen I, 223. 295. Wahlrecht z. Reichstag I, 169. Instruction d. Bevollm. z. Bundesrath I, 94 ff. 144 ff. 153 ff. Verfassungsstreitigkeiten I, 120. 159 ff. Eisenbahnen I, 75. Militärconventionen I, 306 ff. Staatsangehörigkeit I, 238 ff. 254 ff. 262 ff. Gewerbewesen II, 114 ff. 118 f. 137. 139 ff. Münzwesen II, 78 ff. Zollwesen II, 215 ff. 252. 261 f. 268 ff. 294. 304 ff. Postwesen II, 4 ff. Eisenbahnwesen II, 26. 35 ff. 44. Maß- u. Gewichtswesen II, 59. Bankwesen II, 87 ff. 104. 108. Militärwesen I, 307 ff. 320 ff. 339 ff. Verbrauchssteuern II, 273 f. 291 ff. Stempelsteuer II, 297. 302 ff. Ueberschüsse aus d. Zöllen u. d. Tabacksteuer II, 215. 281. Innere Steuern II, 252 ff. 263 ff. 274 f. Gerichtswesen II, 367 ff. 372 ff. 383 ff. 403 ff. Lootsenprüfung II, 606. Seemannsämter II, 614. Strandbehörden II, 588. Schiffs-Vermessungswesen II, 561. Seeämter II, 576. Landesflaggen II, 556. Consularwesen II, 474. 476 f.
Einziehung v. Münzen II, 74.
Eisenbahnwesen II, 42 ff. 54. Reichseisenbahnen II, 40. 54. 232. Wilhelm-Luxemburg-E. II, 55 f. Verhältniß d. E. z. Gewerbewesen II, 127 f. Betriebsreglement II, 51 ff. Tarif- u. Transportwesen II, 51. 57. 242. Haftung bei Unfällen II, 52. Eisenbahnrecht II, 45 ff. Militärische Verpflichtungen I, 333. 366. 405. 410 ff. II, 47. Württemberg I, 85. Bayern I, 86. 121. 216. Freie Fahrt d. Mitglieder d. Reichstags I, 182. Verwaltung d. Reichseisenbahnen I, 206. 216. Reichseisenbahnamt I, 205. 216. 223. Verstärktes Reichseisenbahnamt II, 44. Eisenbahn u. Post II, 2. 24 ff. 49.
Elbzollgerichte II, 381.
Elsaß-Lothringen I, 421 ff. kein Einzelstaat I, 70. 83. 143. 230. 432. 448 ff. Stellung im Bundesrath I, 143. Der Kaiser I, 167. Reichstag I, 170. Statthalter I, 437 ff. 443 ff. Ministerium I, 428. 440 ff. 451. Gesetzgebung I, 427 ff. 433 ff. 444 ff. Landesausschuß I, 435 ff. 445 ff. Bezirkstage ebenda Landeshaushalt I, 437. 453. Beamte I, 443. 453. 460. Staatsrath I, 444. Kaiserlicher Rath I, 447. Französisches Recht I, 424. Militärdictatur I, 424. Reichsverfassung I, 428 ff. Eisenbahnen II, 232. 242. Brausteuer II, 273. Armenwesen I, 287. 291. Militärwesen I, 300. 318. 334 ff.
Enteignung in Chile durch d. Consuln II, 504. von Pferden f. Militärzwecke I, 413. II, 26. im Eisenbahnwesen II, 46. b. Festungen I, 339. 419. z. anderen Militärzwecken I, 400. 409.
Ersatzreserve I, 268. 367 ff. 354. 358 ff. 368 f.
Ersatzwesen I, 325 ff. 336 f. 350 f. Stammrolle I, 350. 355. 359. Gestellung I, 351. Musterung I, 352. Aushebung I, 353. Auslosung I, 354. 368 f. Ausschließung I, 354 f. Zurückstellung I, 351. 355 ff. 366 ff. Ersatzbehörden I, 351 ff. 373.
Esplanade I, 414.
Essig II, 253 f. 286. 291 f.

Etat, rechtl. Natur II, 327 ff. 337 ff. 350 ff. Formelle Einrichtung II, 338. 351. Etatsperiode II, 327. 336. 349. Ausgabeposten II, 335. 338 ff. Einnahmeposten ebenda. Etatsüberschreitungen II, 347. Militäretat I, 326. II, 352. Nachträge I, 185. II, 338. Banketat I, 228. II, 98. 353. Außeretatsmäßige Einnahmen II, 234. 345. 364. Decharge II, 354 ff. 364. Sonderstellung Bayerns II, 310 f. 352. I, 327. 330. Nichtzustandekommen d. E. II, 339. 342 ff. 360.

Execution i. d. Gehalt I, 240. i. d. Caution I, 235. gg. d. Einzelstaaten s. Reichsexecution.

Exequatur d. Consuln II, 470. 476. 480 f. 501 f.

Explosivstoffe II, 199.

Exterritorialität, Begriff II, 461. d. Gesandten II, 414. 441. 455. 462 ff. d. Consularuntergebenen II, 506. von Schiffen II, 542 f.

Fabrik, Begriff II, 132. 133. Gefährliche Anlagen II, 136 ff. Schutzvorrichtungen II, 161. Inspektoren II, 161. 205. F.gerätschaften II, 250. Rübenzuckerf. II, 284. Bierbraufereien II, 287 f. 293. Branntweinbrennereien II, 292. Spielkartenf. II, 295. 296. F.-Arbeiter II, 151 ff. Coalitionsfreiheit d. F.-A. II, 204. Gehorsamspflicht II, 168. Lohn II, 153 ff. 631. Sonntagsarbeit II, 152. 153. 157. Jugendliche Arbeiter II, 153 ff. 158 ff. 161. Arbeiterinnen II, 153 ff. 157. 160. 161. Arbeitskarten II, 157. Arbeitsbücher II, 158 ff. 162. Arbeitszeugnisse II, 168. Aufhebung des Arbeitsvertrages II, 166 ff. Unfälle II, 161.

Fähren, öffentl. I, 405. II, 128.

Fässer II, 65. 251.

Fahneneid I, 310. 316. 329. 331. 340. 361.

Fahnenflucht I, 363.

Fahrt der D. Schiffer. große II, 606. 610. kleine II, 609.

Fehlergrenzen der Maaße, Gewichte u. s. w. II, 59. 60. 67. 68. der Reichsgoldmünzen II, 74.

Feldeisenbahnwesen I, 410 ff.

Feldmesser II, 146. 149. 150.

Fernsprechanstalten II, 18.

Festungen im allg. I, 338 ff. die bayrischen F. I, 338 ff. 331. Anlage I, 73. 338. 339. Festungswerke I, 338. 409. 414. II, 230. Gebiet der F. I, 338. Thore u. Thorbrücken I, 339. Armirung I, 331. 420. Lasten der F. I, 339. Reichsfestungsbaufond I, 187. 220. II, 238. 239. Besetzungen I, 339. 340. F.commandanten I, 310. 311. 339. 340. 415. Aufsicht u. Inspektion I, 339. 340. Begrüßung durch die D. Schiffe II, 557. Fembe Consuln II, 470. F. Ulm I, 340.

Filialen der D. Banken II, 88. 90 ff. 94. der Reichsbank II, 93. 99. 101 ff. 105. 107. 109.

Finanzwesen des D. Reiches. Finanzquellen II, 207. 209. 212. 213. 239. 240. Bedeutung des Zollvereins für das F. II, 210 ff. 243 ff. 272. Verwaltung durch das Reich I, 205. Verwaltung durch die Einzelstaaten II, 210. 211. 215. 262 ff. 270. 273. 275 ff. 294. Reichsbehörden I, 197. 198. 211. 217. 218 ff. 247. Reichsfiscus II, 220. 221. Reichsvermögen I, 338. 339. II, 209. 222 ff. 231. 238. 329. 361. 362. Rückgabe von Grundstücken an die Einzelstaaten II, 230. 231. Verwaltungs- u. Finanzvermögen II, 223. 312. Deckung des F.bedarfes II, 209. 211. 215 ff. 223. 247. 270. 281. 309. 310. Finanzielle Sonderrechte d. Einzelstaaten II, 310. 311.

Fischerei II, 127. 131. 197. 202. 534. 535. 538 ff. 552. 560. 569. 608. 609.

Flagge, Deutsche I, 121. 486. 570. D. Handelsfl. II, 549. 556. 557. 558. Fl.atteste II, 551. 552. 612. 617. Fl.signale II, 565. 570.

Fleischzwang II, 119.

Flößerei s. Wasserstraßen.

Flüsse s. Wasserstraßen.

Flüssigkeiten, weingeistige II, 64. 65.

Flurschäden I, 403. 405. 406.

Flußzölle I, 121.

Fonds, geheime II, 361. Der Reichsbank s. daselbst.

Forstwirthschaft I, 398. II, 196. 202. 250.

Fortbildungsschulen II, 158. 181.

Franckenstein, Antrag II, 215 ff.

Frauen, Verlust der Reichsangehörigkeit I, 271. nicht wahlberechtigt I, 171. nicht wählbar I, 172. Gewerbebetrieb II, 118. Beschäftigung in den Fabriken II, 153 ff. 157. 160. 161. Fr. in der Innung II, 185.

Freihäfen s. Hamburg.
Freipässe II, 264.
Freizügigkeit der Reichsangehörigen. Consequenz der Gebietshoheit des Reiches I, 73. für Personen I, 74. 287 ff. für Waaren I, 74. Unterstützungswohnsitz I. 287. Competenz des Reichs I, 120. Politische I, 258 ff. Militärische s. Militärpflicht.
Fremde s. Ausland.
Friedensschlüsse des Reiches II, 427. 433. s. Staatsverträge.
Füllstrich der Schankgefäße II, 65. 66.
Fürstenthümer, hohenzollern'sche II, 273. 274.

Garantieen d. Reiches I, 120. 157. II, 311 f. 322. 325.
Garnisonsstädte I, 343. 398 ff.
Gartenbau II, 196. 202.
Gasometer II, 65.
Gastwirthe II, 144 ff. Schankgefäße II, 65 f. Spielkarten II, 296 f. s. auch Bier u. Branntwein.
Gebäude Quartierlast I, 402. 408. i. Rayon I, 417 f.
Gebietshoheit I, 69. 73. 165. s. Reichsgebiet.
Gebühren, Begriff II, 207. 239 f. f. Naturalisation I, 265. statistische II, 307. Gerichtskosten II, 369. 408. 417. Post u. Telegraphen II, 34. 212. 240 f. Eisenbahnen II, 242. Münzen II, 242. Patent II, 124. Marktverkehr II, 202. Gesandtschaften u. Consulate II, 240. 437. 532 ff. Arbeitsbücher II, 159. Schiffsgebühren II, 563 f. Musterung II, 619. s. Finanzwesen.
Gehalt I, 226. 234. 239 ff. 281. d. Officiere I, 381. 390. d. Gesandten II, 457. d. Consuln II, 482. d. elsaß-lothr. Beamten I, 453. d. Mitgl. d. Reichstags I, 173. 181. Handelsrichter II, 387. Schöffen II, 390. Geschworene II, 392. Richter II, 408. 411. Beschlagnahme II, 153.
Geistliche b. d. Gesandtschaften II, 453.
Geld Begriff II, 71 ff. 82. 86. 313. Anweisungen II, 298.
Gemeinde gewerbl. Ortsstatuten II, 115 f. 137. 158. 162. 169 ff. 181. Hilfskassen II, 170 ff. Immungen II, 183 ff. Gewerbebetrieb II, 118. 130. 145. 147. 157 f. 165. Schuldverschreibungen II, 301 f. Gerichte II, 162. 166. 381. Steuern II, 99. 463. Kassen II, 77. Obliegenheiten i. Strandungssachen II, 589. 598. Reichstagswahlen I, 174. Naturalisation I, 264. 290 ff. Beamte I, 288. 366. Militärlasten I, 402 ff. 414. 416. 350 ff. Confession I, 260.
Generalconsuln II, 476 f.
Generaldirection II, 55.
Generalgouvernement II, 421. 427.
Generalinspecteur d. Eisenb. I, 410.
Generalstab I, 315. 335. 344. 410.
Gerichte, Organisation I, 211. 220. 285. II, 366. 373. 380. 390 f. 410 ff. Oeffentlichkeit II, 415 ff. Musterregister II, 123. Urheberrechte II, 125. Amortisation v. Schuldurkunden d. Reichs II, 319. Richterl. Prüfungsrecht I, 116. Justizverweigerung I, 158. II, 373. 416. Entziehung des Rechts z. Gewerbebetrieb II, 119. 150. Militärgerichte I, 343 ff. 386. 390. Reichsjustizamt I, 206. 215 f. Justiz u. Verwaltung II, 374 ff. Geistliche G. II, 379 f. Verwaltungsgeschäfte II, 380. 410. Besondere G. II, 380 f. Zustellungen an Deutsche i. Ausland II, 498. Richterl. Functionen d. Consuln II, 500. Consulargerichtsbarkeit II, 512 ff. Rechtshilfe II, 371 ff.
Gehilfen II, 289. 293.
Gerichtsbarkeit II, 374 ff. ordentl. streitige II, 374. 414 f. 462 f. freiwillige II, 374 f. 380. 410. i. Seewesen II, 635 ff. 642 ff. 651.
Gerichtsferien II, 416
Gerichtsschreiber II, 395. 372. 513.
Gerichtssprache II, 517.
Gerichtsvollzieher II, 369. 372. 390 ff. 417. 513 f. 531 f.
Gesandte I, 75. 102. II, 439 ff. Rechtsquellen II, 447. Exterritorialität II, 414. 462. b. Kaiser u. Reich II, 447 ff. b. d. Einzelstaaten II, 414. 443. 464. Unverletzlichkeit II, 459. Ernennung II, 453. Creditive II, 454. Rang II, 450 ff. Gehalt II, 457. Urlaub II, 458. Nachlaß II, 466. Disciplin I, 248. II, 456. 459. Gebühren II, 240. Functionen II, 466. Aufsicht über d. Consuln II, 476. 487. 490 ff. Bayern I, 87. II, 444. Legaten u. Nuntien II, 450. Militärlasten I, 402. 404. 408. 413.
Geschäftsordnung des Reichstages I, 173. 178 ff. d. Bundesrathes I, 144 ff. 458 ff.
Geschäftsträger II, 452 ff.

Geschworene I, 226 ff. 236. II, 382 ff. 407. 513 ff.
Gesellen II, 151. 204. 166 ff. 183. 194.
Gesetzgebung I, 108 ff. 301. II, 7. 246. G. u. Staatsvertrag I, 106 f. II, 430. 475. 517. Anleihen I, 120. II, 311 ff. 322. Etat II, 329 ff. I, 185. Formelle u. materielle G. II, 330 ff. I, 108. 118. Elsaß-Lothr. I, 428. 436. 443. Promulgation I, 114. Zeitliche Geltung I, 118. II, 516. Sanction I, 111. II, 430. Publikation I, 114. II, 430. Reichsrecht u. Landesrecht I, 60. 119. 160. Authentische Interpretation I, 119. 156. 160. Abänderung d. Reichsverfassung I, 124 ff. Veto Preußens I, 126. 130. II, 247. 255. 273. 337. Aufsicht über die Ausführung I, 167.
Gesinde II, 131 f. 139. 145. 389. 392. 414. 453. 462.
Gestüte I, 404. 408. 413.
Gesundheitswesen I, 213. II, 203.
Getränke II, 145 ff. 198. 202. 471 f. 630. s. auch Bier, Branntwein.
Getreide II, 248 f. 285. 290. 308.
Gewerbegerichte II, 162. 166. 183. 194. 205.
Gewerberäthe II, 161. s. Fabrik.
Gewerbewesen I, 76. 119. 281. 292. 357. 391 f. 402. 408. II, 118 f. 396. Gewerbefreiheit II, 84. 111 ff. 127 ff. 134. 166. 179 f. Rechtsquellen II, 112 ff. Abgaben II, 117. 124. Post II, 13. 27. 83. 129. Bank II, 84 f. Münzprägung II, 84. 78. Urheberrecht II, 120. Entziehung II, 119. 134. 145. 149. 581 ff. 612. Zwangs- u. Bannrechte II, 119 f. Taxen II, 118. 146. Mehrfacher Betrieb II, 117. 134. Hilfspersonal II, 151 ff. 169 ff. Fortbildungsschulen II, 158. 181. Stellvertreter II, 148. 289. 293. Gefährliche Anlagen II, 135 ff. im Zollgrenzbezirk II, 139. Approbation II, 140 ff. Handwerk II, 132. d. fremde Gesandte II, 463. 478 ff. Gewerbeschein II, 197. Salzwerke II, 277. Zuckerfabriken II, 284. Branntwein z. gewerbl. Zwecken II, 291.
Gewohnheitsrecht I, 104. vgl. 117. 188. II, 439. 459 ff.
Gift II, 143. 199.
Gnadenquartal I, 240.
Goldmünzen II, 69 ff. 242. Thaler II, 73 f. Gewicht II, 74. Prägung II, 73. 80. Mischung II, 79.
Grenzzölle II, 247. 263 ff.
Grenzzollbezirk II, 139. 199. 203.
Grundbesitz I, 281. 292. 387. 391. 403 ff. II, 22. 119. 250. 357. 381. 414. 462. 224 ff. 329. 278 ff. 301 ff.
Grundcreditbanken II, 301.
Grundkapital II, 88 ff. 102. 108 f.
Grundrechte I, 274.

Häuser, regierende I, 281. 284. 317. 346 f. 402. 404. 408. 413.
Halbpfennige II, 72.
Hamburg I, 85. 127. 143. 316. 331. II, 256 ff. 262. 384. 389. 392.
Handelskammern II, 382. 386 ff. 407.
Handelsrecht u. Post II, 36. Eisenbahn II, 52
Handelsrichter II, 382. 387.
Handlungsreisende II, 117 f.
Handwerk II, 117. 132. 201. 250.
Hauptzollämter II, 263.
Haufirer II, 143. 196 ff.
Hebeammen II, 140. 149 f.
Heerordnung I, 350.
Heimathshafen, Namen II, 552. 557. 559. 575. 579. 547. 554. 643. 633 ff.
Hessen I, 143. 223. 295. 317. 333.
Heuer II, 615. 619. 621 ff. 637. 639 ff. 651.
Hilfskassen, gewerbliche II, 169 ff. 153. d. Innungen II, 183. 194 f.
Hilfskosten II, 598 f.
Hilfslohn II, 592. 597. 599 ff.
Hilfsrichter II, 409. 411.
Hochverrath I, 276. 362. II, 462 f. 512.
Hohenzollern II, 414.
Hüttenwerke II, 133.
Hypothekenbanken II, 301 ff. 303.
Hypothekenbücher II, 375.

Inhaberpapiere I, 407. II, 92. 294. 314. 321.
Innungen II, 179 ff. Aufsichtsbehörde II, 182 ff. Nebenstatut II, 183. 188. Hilfskassen II, 183. 194. Gewerbegerichte II, 162. 166. 183. 194. Lehrlingswesen II, 165 f. 181. 193 ff. ausschließliche Berechtigungen II, 119 f. Vermögen II, 184. 187. 195. Zwang II, 184. Gesellen II, 187 ff. Innungsverbände II, 188 ff. Strafen II, 186. Auflösung II, 187 f. Prüfungswesen II, 185 ff.
Inspektoren d. Post II, 11. d. Schiffer-prüfungen II, 611.
Intendanturen I, 343. 385.
Interimsscheine II, 301 ff.

Invalidenwesen d. Heeres I, 382 ff. 392 ff. Fond I, 187. 399 ff. 220. II, 234 ff.
Jahrmärkte II, 201 ff.
Jesuiten I, 288. 290.
Jungholz II, 259. 269.
Jura singulorum I, 79. 89.
Juristenfacultäten II, 381 f.
Justizverweigerung II, 373 f. 416.

Kaiser-Wilhelm-Stiftung II, 12 f.
Kaiserthum I, 1. 4. 37. 63. 110 ff. 160 ff. 195 ff. Verordnungsrecht I, 132 ff. 195. 203. Rechte i. Bundesrath I, 147. 150. 152. i. Reichstag I, 156. 175. 188. Ernennung d. Reichsbeamten I, 195. 201. 209. 216. 229. 232. II, 98. 109. Elsaß-Lothringen I, 185 f. 428 ff. 433 ff. Militär. Oberbefehl I, 302 ff. 328. Fahneneid I, 310. 316. 329. 331. 340. Ernennung der Officiere I, 310. Militärverordnungsrecht I, 302 ff. 309. Inspektion I, 311. 329. 334. Mobilmachung I, 313. 366. Belagerungszustand I, 313 f. 330. Ersatz d. Heeres I, 325 ff. d. Marine I, 331. Formation I, 312. 329 ff. 371. Präsenzstand 321 ff. Landwehr I, 370. Landsturm I, 371. Festungen I, 338 ff. Kriegsschatz II, 233. I, 158. Gerichtswesen II, 241. 393. 407. 410. 411. Execution g. d. Einzelstaaten II, 374. Küstenfrachtfahrt II, 539. Zollwesen II, 246 ff. 262. 265 ff. Consulate II, 475. 483. 523. Gesandte II, 448 ff. Staatsverträge II, 427 ff. I, 156. Post- u. Telegraphenwesen I, 167. II, 5. 10. 35. Eisenbahnwesen II, 43. 54. Gewerbewesen II, 128. 142. Auswanderungsverbot I, 289. 347 f.
Kalköfen II, 136. 417.
Kapellenrecht d. Gesandten II, 464.
Kassen, öffentliche II, 77. 74. 82 f. 87. 90 f.
Kataster, Einquartierungs- I, 402. Rayon- I, 415 ff. 420.
Kawassen II, 479.
Kirche II, 155 ff. 163. 444. 446. 450. 379 f. I, 78 ff.
Kirchhöfe I, 417.
Kreuz, eisernes II, 235.
Kriegsartikel I, 362.
Kriegsdenkmünze I, 165.
Kriegserklärung I, 80. 156 f. 167. 270.
Kriegsgerichte II, 380 f.
Kriegskostenentschädigung I, 120.
Kriegsmagazine I, 409 f.
Kriegsmarine I, 76. 121. 205. 332. 340 ff. Seewehr I, 370. 375. Admiralität I, 206. 214. 247. 341. 343 ff. Kriegsschiffe II, 75. 488. 499. 501. 542 f. 545. 556 ff. 589. 603 f. 638. Führer, Steuerleute, Maschinisten II, 606 ff. Veto Preußens i. d. Gesetzgebung I, 126. 131. II, 337. Patentschutz II, 127. Portobegünstigungen II, 35. Sonderrechte I, 388. II, 390. 392. Pensionswesen I, 392 ff. Requisition von Fahrzeugen I, 405. 407. 411 ff. Marineakademie u. -schule I, 345. Disciplin I, 361. Dienstzeit I, 363. Einjährig-Freiwillige I, 374. Officiere I, 376. Beamte I, 377. 384 ff. 396.
Kriegsrayon I, 410.
Krugsverlagsrecht II, 119.
Küste I, 157. 167. 214. 224. 231.
Kunstsachen II, 252.

Laien i. d. Rechtsprechung II, 382 ff. 510 ff.
Landesausschuß f. Elsaß-Lothringen I, 435 ff. 442. 445 ff.
Landesgerichte, oberste II, 378. 384 f.
Landesherren, Zollsachen II, 261. 270. Gerichtsbarkeit II, 414. 406 f. 410 f. Consularwesen II, 523 f. auf d. Münzen II, 80. Portofreiheit II, 34. Contingentsherrlichkeit I, 315. 318 f. 343 f. Strafrechtl. Schutz I, 75. Fahneneid I, 310. 316.
Landeskirche I, 228. 262.
Landesverrath I, 276 ff. 362. II, 512.
Landgerichte II, 383 ff. 391 ff. 408 f. 414. 509 ff. 518 f.
Landlieferungen I, 409. 414.
Landstraßen II, 255 f.
Landstreicher I, 289 f.
Landsturm I, 332. 337 f. 360 ff. 371. 383.
Landwehr I, 332. 335 ff. Compagniebezirke I, 335 ff. 375. Bezirkscommando I, 337. 352. 364 f. 370. 375 f. Classification I, 353 f. 366 f. 370. Dienstpflicht I, 360 ff. vgl. 268. 369 ff. Einberufung I, 370. Controle I, 370. 375 f. Officiere I, 379 ff. 383.
Landwirthschaft II, 131. 133. 250. 196. 202.
Lauenburg I, 139. II, 257.
Lazareth I, 343.

Legitimation I, 261. 266 f. 271.
Legitimationsschein f. Hausirer II, 196 ff. z. anderem Gewerbebetrieb II, 117. 143. 188.
Lehrlinge II, 151. 162 ff. 166. 181. Innungen 165 f. 180 f. 185 f. 193 ff. Lehrbrief II, 166. 181.
Leuchtfeuer II, 549. 601 f.
Leuchtgas II, 65.
Licenzzwang II, 127.
Lippe I, 143. 316.
Lombardverkehr II, 103 ff.
Loos i. Bundesrath I, 149. Reichstag I, 177. Militär I, 354. 358. 368 f.
Lootsen I, 341. II, 143. 149 f. 605. 609. 615. 618. 549 f. 550. 560. 570.
Lotterieen II, 199. 128. Loose II, 198. 302 ff.
Lübeck I, 143. 316. II, 257 f. 263. 384.
Lumpen II, 247.
Luxemburg I, 13. 15. II, 55. 233. 256. 259. 290. 489.

Maaß- und Gewichtswesen I, 121. 212 f. II, 58 ff. 83 ff. 559. Schankgefäße II, 59. 65 ff. Aichämter II, 60. 67. Controle II, 68. 59 f. Bayern I, 87. II, 58. 60 f. 67. Brennerei und Braugefäße II, 287. 292. Fehlergrenzen II, 59 f. 67 f. Gebühren II, 59 ff.
Mahlsteuer II, 253 f.
Mahlzwang II, 119.
Majestätsbeleidigung I, 277 ff.
Makler II, 300. 305.
Malz II, 253 ff. 285. 293.
Marktscheider II, 140. 143. 149 f.
Marktverkehr II, 197. 201 ff. 254.
Maschinisten I, 345. II, 550. 605 ff. 611 f. 650.
Matrikeln d. Consuln II, 490.
Matrikularbeiträge I, 80. 453. II, 212 ff. 309 f. Bayern und Württemberg II, 241.
Mecklenburg-Schwerin I, 143. 168. 317. 331. 352. II, 5 f. 257.
Mecklenburg-Strelitz I, 143. 168. 317. 331. 352. II, 5 f. 257.
Medicinalwesen II, 64. 127 f. 131. 140 ff.
Meer II, 533 ff. Schiffe II, 535. 541. 613. Küstenmeer II, 536. 541 ff. Meerbusen II, 540. Meerengen II, 540 f. 571. Geschlossene M. II, 540 f. Nacheile II, 544. Signale II, 564. Ausweichen d. Schiffen II, 571 ff. Zusammenstöße II, 550. 571 f. 574 ff. Erforschung durch d. Seewarte II, 583 ff. Küste II, 536 ff. 552.
Meßbrief II, 560 ff.
Messen II, 201 ff.
Meuterei II, 645 f.
Militärärzte I, 268. 321. 343. 379. 388. f. auch Aerzte.
Militäranwärter I, 392. 396 ff.
Militärbeamte I, 172. 230. 246. 389. 402. f. auch Beamte.
Militärbehörde I, 290. 293. 359. 364. 376. 387. 402. 406 f.
Militärconventionen I, 297. 299 f. 300. 303 ff. 312 f.
Militäretat I, 308. 327. 333. 368. Bayern I, 330. 86. 127. f. auch Etat.
Militärgeistliche I, 344. 367. 385. 388 f.
Militärgerichte I, 343 f. 381. 388. II, 415. 507 f.
Militärkirchenwesen I, 344. 367. 385.
Militärlasten I, 401 ff. Befreiungen 401 f. 404 f. 413. II, 26. 463. 487. Quartier I, 401 f. 408. Flurschäden I, 403. 406. Naturalleistungen 408. Vorspann 407 f. Schiffe 407. 412 f. Eisenbahnen 405. 410 f. II, 47. Grundlasten 405. 409. Entschädigung I, 327 f. 401. 406. Anerkenntnisse I, 406 f. Landlieferungen I, 410. 414. Pferde I, 413 f. II, 26.
Militärpersonen, Civilstand I, 388 f. Vormundschaften I, 389. Gewerbe I, 390. II, 118. Wahlrecht I, 390 f. Aemter I, 391. II, 390. 392. Eheconsens I, 293. 359. 387. Gerichtsbarkeit I, 343 ff. 386. 390. II, 415. Strafrecht I, 386. Erbrecht I, 387.
Militärpflicht I, 316 ff. 347 ff. II, 500.
Militärtestamente I, 387 f.
Militärverwaltung I, 121. 126 f. 131. 296. 268. 341 ff. 410. 309. 326.
Minister, bevollmächtigte II, 451 ff.
Ministerresidenten II, 452 ff.
Modellschutz II, 120.
Monarchie I, 6. 8. Souveränetät I, 25. 62. 138. 208. 227. II, 428. 447. Verfassung I, 25. II, 428. Sanction d. Gesetze I, 48. 112 ff. II, 428 ff. Verordnungsrecht I, 128 f. Amtsgewalt I, 208 ff. 227 ff. 231. II, 412. Gesandtschaftsrecht II, 447. Botschafter II, 450 f.
Monopol, Salz II, 275. Taback II, 278. Bank II, 83 f. 87. Post u. Telegraphie II, 16. 21. 28. 32. 38. Münzprägung II, 78. 80. Urheber II, 120.

Most II, 65. 253.
Mühlenfabrikate II, 249. 253 f.
Münzwesen I, 121. II, 68 ff. 83 f. Währung II, 68. 71. 73 f. Rechtsquellen II, 69. Außercursſetzung II, 69. 76 f. Prägeanſtalten II, 70. 73. 78 ff. 84. 242. Münzen II, 72. 79 ff. Umlaufsverbot II, 75. Fälſchung II, 77 f. Gewicht II, 74 ff. Tarifirung II, 75 f. Bayern II, 72.
Muſterſchutz II, 120.

Nacheile I, 75. II, 544.
Nationalität d. Schiffe II, 449. 551 ff.
Naturaliſation I, 262 ff.
Niederlaſſungsgebühren II, 255 f.
Niederlaſſungsweſen I, 120. 212. Bayern I, 86.
Normalarbeitstag II, 151 f.
Normale Maße u. Gewichte II, 60. 62 f. 67 f.
Notare I, 227 f. II, 127. 131. 301. 306. 497 f.
Novemberverträge I, 32 ff. 84 ff.
Nuntius II, 450.

Oberlandesgerichte II, 371 ff. 378. 384 f. 388. 391. 393. 397. 402 ff. 408 f.
Oberpoſtbezirke I, 72. II, 11 f. 33. 39.
Oberreichsanwalt I, 233. 248. II, 373. 392 ff. 512. 520 522.
Oberſeeamt I, 224. II, 375. 575. 578. 582 f. 612.
Obſt II, 65. 196. 202. 253 f. 291.
Oeffentlichkeit, Verſammlungen I, 178 Verhandl. d. Reichstags I, 188. d. Disciplinarkammern I, 245. d. Seeämter u. d. Oberſeeamts II, 580 ff. d. Gerichte II, 517. Schiffsregiſter II, 551.
Oeſterreich-Ungarn, Handelsbeziehungen II, 428. 432. Münzen II, 73 ff. Schutzgenoſſen II, 489. Jungholz II, 259. 269.
Officiere I, 300. 310 ff. 317. 329. 360. 377 f. 384. O. außer Reih u. Glied I, 335. 381 f. Bildungsanſtalten I, 345. 378. Reſerve I, 365. 374. 379 ff. Entlaſſung I, 377. 382 f. 387. Landwehr I, 379 ff. Ehrengerichte I, 380. 383. 386. Gehalt I, 381 f. 390. O. d. Beurlaubtenſtandes I, 375. 380. 382. 392. 394. Eheconſens I, 293. 387. Soldatenteſtament I, 388. Beſteuerung I, 391. Eintritt i. d. Reichstag I, 180 f.
Oldenburg I, 143. 336. 85. II, 256.
Orden I, 165. 238. II, 483 f.
Ordrepapiere II, 298 ff.
Ortsſtatuten II, 115 f. 137. 144. 158. 162. 169 ff. 174. 181.

Papſt II, 444. 446. 450. 534.
Papiere d. Geſandten II, 454 f. d. Conſuln II, 485 f. d. Schiffe II, 549 ff. 555 ff. 592. 616 f.
Papiergeld I, 121. II, 69. 81. 87. 301. 313.
Parlament, Frankfurter I, 4. Erfurter I, 7. 64. 137. 140. Norddeutſches I, 19. 27. 40. 171. 180. 183.
Paſſirgewicht II, 74.
Paßweſen I, 74. 289. II, 455. 467. 498 f. 555. 621 f.
Patentweſen I, 121. 212. 223 ff. 233. II, 375. 243.
Penſionsweſen d. Beamten I, 158. 240 f. 245. 249 ff. 251. 443. II, 12 f. 456. 482 f. d. Militärperſonen I, 310. 382. 390 ff. II, 235.
Perſon, juriſtiſche d. Staat II, 129. d. Bundesſtaat II, 213. 220. Immungen II, 184. Hilfskaſſen II, 175. Gewerbebetrieb II, 119.
Perſonalitätsprincip I, 100.
Perſonalunion I, 50. 68. II, 424. 443. d. Kaiſerkrone I, 165. d. Reichsämtern II, 42. 323. 324. 355 ff. I, 213 f. 216. 218 f.
Perſonenſtand, Aufnahme d. P. durch Geſandte II, 467. 653. Conſuln II, 493. Militärbeamte I, 389. auf See II, 615. 636. 641 f. 652 f.
Petitionen I, 187. 274.
Pfandleiher II, 139. 144.
Pferde z. Militärzwecken I, 404. 407 f. 413 f. z. Poſtzwecken II, 26. Zollfreiheit II, 251. ſtatiſt. Gebühr II, 308.
Platzanweiſungen II, 298.
Polizei I, 281. II, 390. 392. 394. Fremden I, 120. Veterinär I, 122. Medicinal I, 122. Einzelne Rechte II, 26. 38 f. Ergreifung d. Verbrechers II, 372. Requiſition d. Truppen I, 317. Socialiſtengeſetz I, 282. 291. Beſchränkungen d. Aufenthalts I, 289 f. d. Verehelichung I, 292 f. i. Gewerbeweſen II, 135 ff. 143. 145. 147 f. 149. 155 ff. 161. 163. 168. 194. 197 ff. 201 ff. d. Conſuln über die Schiffe II, 544 f. 558. Strandpolizei II, 591 ff. Regiſterpolizei II, 557 f. Lootſen II, 605.
Portofreiheiten II, 4. 34 f. 38. 264.

Postwesen I, 121. 205. 212. 215. II, 1 ff. Rechtsquellen II, 2 ff. 8 ff. Württemberg u. Bayern I, 85. 206. 230. II, 4. 9 f. 241. 310. Organisation II, 11 ff. Beamte I, 230. 247. II, 6. 12. Postgeschäft II, 27 ff. 33 ff. Gebühren II, 2. 10 ff. 34 ff. 240 ff. Briefmarken II, 34. 38. 294. Frankirungszwang II, 36 f. Briefgeheimniß II, 18 ff. 460. Haftung II, 30 ff. Defraudation II, 37 ff. Privilegien II, 21 ff. Rechte a. d. Eisenbahn II, 24 ff. Postetat II, 238. 352 f. Wechselstempel II, 297 f. Zoll II, 249. 264. Staatsverträge II, 428. Militärlasten I, 404. 408. 413. II, 26.

Potsdam, Discipl. K. I, 222.

Präclusivfristen I, 174 f. 178 f. 240. 267.

Prägeanstalten II, 70. 73. 78 ff. 242.

Prägelohn II, 79 f.

Prämienanleihen II, 321 f.

Präsidium d. Reichstags I, 110. 180. 183 f. 190 f. 192. 210. 233.

Preßwesen I, 122. Preßfreiheit I, 292. Verh. z. Gewerbe II, 131. 135. Beförderung d. Zeitungen II, 16 ff. 24. 28 f. 36.

Preußen, Präsidium i. Reich I, 82. 163. II, 323. Execution i. 98. Decisivvotum b. Gesetzen I, 126. 130. II, 337. 247. 273. Stimmen i. Bundesrath I, 143 f. Reichskanzler I, 147. 194. 203. Ausschüsse des Bundesraths I, 149. 151. preuß. Recht im Ausland I, 230. II, 357. vgl. 464. 515 ff. Thaler II, 73. pr. Bank II, 85. 97. Oberrechnungskammer II, 324. 355 ff. Reichsdruckerei I, 215. II, 238. Bundesamt f. Heimathswesen I, 223. 295. Gemeinschaftliche Oberlandesgerichte II, 384. Kriegsministerium I, 318. 327. 341. Gesandtschaft b. Papst II, 444. 446.

Privatbeamte I, 127. II, 153.

Privilegien, diplomatische II, 453 ff. 459 ff. 484. d. Fiscus II, 221. d. regierenden Häuser I, 284. d. Standesherrn I, 284.

Promulgation I, 114 ff.

Protest b. Wahlen z. Reichstag I, 176. 178 f.

Publication d. Gesetze I, 116. 134. 165. 206 f. II, 310. 361. 350. 260 f. 276. 434. 473 f. 481. 493. 538. 557. 245 f.

Quartierleistung I, 400. 403. 408.

Quittung II, 222. 294.

Rang I, 173. 239.

Ratification II, 428 ff. 434 f.

Rayon I, 401 ff. 224. 410. Beschränkungen 416 ff. Entschädigung 418. Reichsrayoncommission I, 224. 416. 418. 420. Rayongesetz 415. 420. R. Stein, R. Plan, R. Kataster 415.

Realgewerbeberechtigungen II, 120.

Reallasten II, 381.

Realunion I, 50. 65 f.

Rechtsanwälte I, 222. 227 ff. 262. II, 127. 131. 369 ff. 396 ff. 417. Ehrengerichte II, 398 ff. b. d. Consulargerichten II, 514 f. 518. 521. 531 f.

Rechtshilfe I, 72. 121. II, 371 ff.

Rechtslehrer II, 399. 405.

Rechtsnachfolge, staatsrechtliche I, 41. 42.

Rechtsweg I, 388. 399. II, 26. 635. 639. 642 f. 651 f.

Rheder II, 545. 552. 554. 557. 561. 576. 587. 617. 623. 627. 631. 633. 636. 643. 650.

Reich, ehem. deutsches I, 1. 142. 161. Begriff I, 50. 160. deutsches I, 31 ff. II, 445. Verfassung I, 37. Rechtsnachfolge I, 40. Bundesstaat I, 54. 61. Competenz I, 55. Träger d. Souveränetät I, 62. 432. 448. II, 430. Austritt e. Gliedes I, 53. 65. Aufnahme I, 66. Verh. z. d. Einzelstaaten I, 46. 76. 152. 193. Oberaufsicht I, 79. 120. 193. 205. Thronfolge u. Regentschaft I, 163. Regierung I, 167. 195. Constitutioneller Staat I, 168. Minister I, 195. 204. II, 447 f. Monarchisches Princip I, 63. 202. II, 447. Aemterorganisation I, 209. Elsaß-Lothringen I, 230. 427 ff. Staatsangehörigkeit I, 254 f. 271 ff. Schutzgenossen u. de facto-Unterthanen II, 488 ff. 492 ff. Reichsgericht II, 386. 410. Justizgewalt II, 367. Völkerrechtliche Vertretung II, 443. 424. 427 ff. 476. Execution II, 373 f. Militärhoheit I, 308 ff.

Reichsamt d. Innern I, 212 f. II, 338. 352. Staatssecretär, Stellvertreter d. Reichskanzlers I, 213. vgl. 247. 249. 250. 251. Ressort I, 224. II, 124. 69 f. 59 f. 583.

Reichsamt f. d. Verwaltung d. Reichseisenbahnen I, 216. II, 42. 44. 55.

Reichsangehörigkeit I, 252 ff. 284 ff. II, 488. Erwerb I, 254. 261. 267. Politische Freizügigkeit I, 256. 258. 289. 292. Confession I, 259. Staats- o. Kirchendienst I, 262. II, 48. Naturalisation I, 262. 271. v. Türken II, 488. 498. Mehrfache Staatsangehörigkeit I, 264 f. 266. 271. Aufnahme I, 265. Aufenthaltsbeschränkungen I, 266. 270. 289. Verlust I, 267 ff. 270 ff. 280. 288. 347 f. 369. Wiedererwerb I, 269. 271. Consularschutz II, 488 ff. Matrikelertrag II, 490. 492 ff. 504. 507 ff. Zustellungen im Ausland II, 464 f. 498. 582. Schiffsbemannung II, 553. Fischerei im Küstenmeer II, 538. Frachtfahrt ebenda II, 539 f. Schiffsregister II, 553. Schöffen und Geschworene II, 382. 388. 392. Wahlrecht z. Reichstag I, 171 f. Auslieferung I, 288. Ausweisung I, 287. 290. Auswanderung I, 289. Gleicher Rechtsschutz II, 367. 463. Elsaß-Lothringen I, 454 f. Urheberschutz II, 126. als Gesandte fremder Staaten II, 414. 462 f.

Reichsanwälte I, 233.

Reichsanzeiger I, 134. 206 f. II, 93. 318 ff.

Reichsbank I, 205. 217. 230. II, 84 ff. 100 ff. Actiengesellschaft II, 97 ff. 102 ff. 105. 110. Centralausschuß II, 103 ff. Handelsrecht u. R. II, 97 f. 100. Beamte I, 217. 228. 230. II, 98. Curatorium I, 219. Directorium I, 205. 217. 233. Präsident II, 98. 101. 104. Controle durch d. Bundesrath I, 157. Commissare I, 219. Rechnungshof I, 219. Banketat I, 228. II, 353. Notenrecht II, 93 ff. 87 f. 100. 103. 109. Reservefond II, 99 f. 108. Liquidation II, 99 f. Geschäftsbetrieb II, 103 ff. 106 ff. u. d. Reich II, 222. Privilegien II, 108 f. 221 f. Disconto II, 103 f. 109. Gewinn II, 104.

Reichscommissare d. d. Seeämtern II, 577 f. 581 f. b. d. Vermessungsbehörden II, 562. b. d. Schifferprüfungen II, 611. i. Zollwesen II, 265 ff. 276. d. Rechnungshofes II, 362 f. d. Reichseisenbahnamtes II, 44. b. d. Prägestätten II, 70. b. d. Banken II, 95. z. internationalen Conferenzen II, 452 f.

Reichscommission z. Ausführung d. Socialistengesetzes I, 282 ff.

Reichsdienstsachen II, 34. 264.

Reichsdruckerei I, 215. II, 238. 240.

Reichseisenbahnamt I, 411. II, 43 ff.

Reichsexecution I, 98. 115. 144. 156. 167. II, 373 f.

Reichsfestungsbaufond II, 238 f.

Reichsfiscus II, 220 ff.

Reichsgebiet I, 69 ff. 101 ff. 273. 285. Freizügigkeit I, 287. Ausweisung v. Ausländern I, 288. strafrechtl. Schutz I, 75. Ausübung fremder Staatsgewalt I, 75. II, 476. Küstenmeer II, 537. Schiffe auf See II, 541. 603. Gerichtsbarkeit II, 372. Pässe II, 467. Exequatur d. Consuln II, 476. 480. öffentl. Urkunden f. d. ganze R. II, 67. 141. 197. 605. Umlauf d. Banknoten II, 88. 96. Domicil i. R. nöthig I, 269 f. II, 103. 553. R. u. Zollgebiet II, 247. 253 ff. 256. 259. Angriff auf d. R. I, 157. 167.

Reichsgericht I, 197 f. 215. 220 ff. II, 386. 410. als Consulargericht I, 221. II, 512 f. 520 ff. i. Patentsachen I, 224. II, 127. Civil- u. Strafsenate II, 386. 417. Rechtshilfe II, 371 ff. Todesurtheile II, 410. Begnadigungsrecht II, 411. Präjudicien II, 416 f. Gebühren II, 240 f. Persönl. Rechtsstellung d. Mitglieder I, 222. 231 f. 242. 249 ff. II, 405 ff. 409. 411. Präsidium II, 373. 386. 394. 398. 400. 405. 408 f. Untersuchungsrichter II, 373. 394. 512 f. Hilfsrichter II, 409. 411. Reichsanwälte II, 392 ff. 407. 417. 512. 520. Rechtsanwälte II, 398 ff.

Reichsgesetzblatt I, 116 ff. 134. 146. 314. II, 91. 96. 434.

Reichshaushalt s. Etat.

Reichsheer I, 72. 307 ff. 332 ff. Oberbefehlen I, 308 ff. 315 f. Württemberg I, 85. Bayern I, 86. 230. 308. II, 231. Mitgl. d. Reichstags I, 172. Präsenzstand I, 312. 320 ff. 332. 364. Contingentsherrlichkeit I, 315 ff. Verwaltung I, 318. 330. 341 ff. 385. Milit Freizügigkeit I, 319. stehendes Heer I, 332. 360. 364. 368. Einjährig-Freiwillige I, 372 ff. Armeecorps I, 72. 333. 352. Inspektionsbezirke I, 311. 329. 334. Kriegsformation I, 336. 365. 368. Intendanturen I, 343. Sanitätswesen I, 343. 359. 367. Gerichtswesen I, 343. Bildungswesen I, 344. 378. Mobilmachung I, 313. 329. 337. 355. 365 ff. 376. 381. 384. 406 ff. II, 233. Mobilien u. Immobilien d. R. II, 224. 230. Deserteure II, 500. Por-

tobegünstigungen II, 35. Aufhebung d. Patentschutzes II, 127. Disciplinarordnung I, 310. 318. 361. Kriegsartikel I, 362. Generalstab I, 315. 335. 344. 410. s. auch Reserve, Landwehr, Landsturm, Officiere, Ersatzwesen, Ersatzreserve, Militärärzte ꝛc.

Reichsinsignien I, 165.

Reichsinvalidenfond s. Invalidenwesen.

Reichsjustizamt I, 442 f. II, 338. 352. 367. 374.

Reichskanzlei I, 199.

Reichskanzler I, 127 ff. 193 ff. II, 456. Chef d. Reichsverwaltung I, 194 ff. Vorsitz i. Bundesrath I, 147 ff. 194 ff. Verhältniß z. Reichstag I, 110. Verordnungsrecht I, 131. Verantwortlichkeit I, 133 ff. 195. 198. 200. 202. 204. 206. Die Staatssecretäre I, 201. 204. 206. 341. Preuß. Bevollmächtigter I, 147. 194. Decharge durch Bundesrath u. Reichstag I, 157. 187. 218. Militärverwaltung I, 341 ff. vgl. 161. 309. Elsaß-Lothringen I, 440. Auswärt. Angelegenh. II, 448 ff. 431. 476. Reichsgesetzblatt I, 116 f. II, 434. Schiffswesen I, 224. 551. 559 f. II, 562. 575. 578 f. 611. Maaß- und Gewichtswesen II, 559. Specialmandat f. Zeugenvernehmung d. Consuln II, 500 f. 579. ebenso f. Gerichtsbarkeit II, 508 f. f. Eheschließungen II, 493 ff. andere Functionen i. Consularwesen II, 492. 496. 481 f. 483. 489. 512 f. 514. 517. 524. Reichsbank I, 219. II, 98 ff. 104 ff. Gewerbewesen II, 127. 156. 158. 191. 199. Reichsgerichts II, 395. 386. 393. Finanzwesen II, 354. 363 ff. 237. 314 f. 302. 310. 323 f. 346. vgl. I, 197 ff. 218. 213. Post- u. Telegraphenwesen II, 9 f. Eisenbahnwesen II, 43 f. Münzwesen II, 70. 79 f.

Reichskanzleramt, ehem. I, 199. 212. 215 ff. 428. 441 f. 450. II, 579.

Reichskasse I, 217. II, 222. Defecte I, 243. Verrechnung mit d. Einzelstaaten I, 157. II, 215. 222. 261 ff. 268 ff. 273. 277. 281. 284. 289. 293. 304 ff. Confiscation v. Schiffen II, 558. Bereiteste Bestände II, 316 f. Verh. z. Reichsbank II, 98. 100. 110. Consulargebühren II, 240. 532. vgl. 483. Zollvergütung an fremde Gesandte II, 261. 464. Betriebsfond II, 237 f. 314. 316. Gerichtsgebühren II, 240. Post- u. Tel.-Geb. II, 15. 212. 241. Prügelohn II, 80. 242. Notensteuer II, 94. Zahlungen in Silber II, 73. Entschädigung f. Militärlasten I, 327 ff. 401 ff. 418 ff.

Reichskassenscheine I, 454. II, 69. 82. 94. 303. 313.

Reichskriegshäfen I, 341. 405.

Reichskriegsschatz II, 233 f. Verwaltung I, 158. 187. 220.

Reichsland s. Elsaß-Lothringen.

Reichsnormalaichungscommission I, 213. II, 59. Bayern I, 87. II, 60. 311. Competenz II, 59 ff.

Reichsoberhandelsgericht I, 220. 430. II, 369. 384 ff.

Reichsoberseeamt I, 224. II, 578. 582 f.

Reichspatentamt I, 223. II, 124 ff.

Reichspostamt I, 215. II, 9 ff. 311. Kaiser-Wilhelmstiftung II, 12. Prüfungsbehörde ebenda. Telephon II, 18. Monopol II, 18. 32. R.cursinstanz II, 39 f. Reichsdruckerei II, 238.

Reichsrayoncommission I, 224. 416 ff. II, 375.

Reichsrechnungshof I, 197 f. 218. 232. 251. II, 355 ff. 362. 364. Stellung z. d. Centralbehörden II, 358 ff. Reichsbank I, 219. II, 99. Reichsschulden I, 219. II, 324. Disciplinarinstanz I, 223. 245. 248. II, 357 f. Kaiser-Wilhelm-Stiftung II, 13. Militärverwaltung I, 342. Decharge II, 363. Monita II, 363. Generalbericht II, 363 f.

Reichsschatzamt I, 217. II, 215 ff. 304. 323 f.

Reichsschulden II, 220. 303. 312 f. 315 f. 317. 324 f.

Reichsschuldencommission I, 157. 187. 219. 400. II, 83. 109. 322 ff.

Reichsschuldenverwaltung I, 157. 219. II, 83.

Reichstag I, 27. 39. 168 ff. Theilnahme an d. Gesetzgebung I, 109 ff. 120 ff. 141. 158 f. 184 ff. Staatsverträge II, 427. 431. I, 426. Theilnahme am Verordnungsrecht I, 135. 185. II, 576 f. Controle d. Verwaltung I, 186. Feststellung d. Etat II, 333 ff. 341 ff. 347 f. 364. Anleihen II, 318. 324. 326. Generalbericht a. d. R. II, 358. 363 f. Decharge I, 187. 218. 437. II, 354. 364. Reichseigenthum II, 231. 329. Retorsionszölle II, 262. Kriegsschatz II, 233. Fabriken II, 160. Gefährliche Anlagen

II, 136. Reichsbank II, 99. Elsaß-Lothringen I, 428. 431. 434. 436. Persönl. Rechtsstellung d. Mitglieder I, 141. 168. 170. 173. 179. 192. II, 576. Disciplin I, 180. 183. Diäten I, 170. 182. Mandat I, 170. 179. Beamte i. R. I, 180. 236 f. Militärpersonen i. R. I, 386. 390. Wahlreglement I, 179. Wahlbezirke I, 72. 120. 169 f. 174. 177. Wahlprüfungen I, 177 f. 183. 189. Verhältniß z. Bundesrath I, 141. 147. 155. 166. Berufung u. Schluß I, 156. 175. 188. Verhandlungen I, 182. 188. 191. Autonomie I, 183. 230. Verfassungsstreitigkeiten d. Einzelstaaten I, 159.

Reichstagsgebäudebaufond I, 187. II, 238 f.

Reichsverfassung I, 36 ff. 124 ff. Eingang I, 42. 80. Versailler Verträge I, 32 ff. 37. 85 f. 89. Einführung i. Elsaß-Lothringen I, 428 ff. 449. II, 2. 45. Militärconventionen u. R. I, 297. 303. Abänderungen I, 124. II, 218. 247. 337. Zollvereinsvertrag II, 243. 247. 253. 272.

Reichsverordnungen I, 107. 120. 128 ff. Bundesrath I, 129 ff. 155. 196. 301. Andere Organe I, 131. 155. 195. 302. II, 246 f. 430. 517. 559. Form I, 133. 195. 203. Publication I, 133 f. Verb. z. militär. Oberbefehl I, 161. V. u. Gesetz I, 128. II, 246. Preuß. Veto I, 130. II, 247. 273. Nothverordnungen II, 433.

Reichswahlgesetz I, 39 ff. 171 ff.

Religionsdiener, Beamte? I, 180. 228. 262. Gewerbe II, 131. Verlust der Reichsangehörigkeit als Strafe I, 270 f. Ausweisung I, 288. Aufenthaltsbeschränkungen I, 270. 290 f. als Schöffen u. Geschworene II, 390. 392. Militärpflicht I, 367 f. Militärlasten I, 404. 408.

Religionsfreiheit I, 259 f.

Reserve I, 268. 336. 349. 354. 360. 364 ff. 372 ff. 379 ff. vgl. Ersatzreserve, Reichsheer, Officiere.

Reservefond II, 89. 93. 95. 99 f. 108 f.

Reservatrechte s. Ausnahmsrechte.

Retorsionszölle II, 262.

Reuß ä. L. I, 143. 316.

Reuß j. L. I, 143. 316.

Rheinschifffahrtsgerichte II, 381.

Rinderpest I, 75. II, 203.

Rübenzuckersteuer II, 272 ff. 283 ff.

Rückkaufshändler II, 139. 144.

Rückvergütung, Zölle II, 464. Bier- u. Branntweinsteuer II, 287. 290. Tabacksteuer II, 281.

Sachsen, im Bundesrath I, 83. 143. 150. 151. Militärwesen I, 327. 341. 342. II, 352. Militärconvention I, 83. 150. 304. 305. Truppendislocation I, 312. 313. Post- u. Telegraphenverwaltung II, 5. 6. Oberlandesgericht II, 385. Gesandte II, 311.

Sachsen-Altenburg I, 143. 305. 312. 316. II, 6.

Sachsen-Coburg-Gotha I, 143. 305. 312. 316.

Sachsen-Meiningen I, 143. 305. 312. 316.

Sachsen-Weimar I, 143. 305. 312. 316.

Sachverständige I, 146. 153. 159. 228. 236. 406. II, 125. 369. 417. 581. 591.

Säcke II, 251.

Salz, Salzsteuer I, 128. 130 ff. II, 272. 275 ff. Statistische Gebühr II, 308. Salzsteuerämter II, 276. Salzmagazine II, 276. Salzwerke II, 133. 154. 275 ff.

Sammlungen, wissenschaftliche II, 251. 252.

Samoa II, 471. 472.

Sanction. Begriff I, 48. 111 ff. II, 429 ff. Bedeutung für die Rechtssetzung I, 48. 109. 111 ff. in der Monarchie I, 48. 112. im B. Reiche I, 133. 155. vgl. Gesetzgebung.

Schankconcessionen II, 144. 145. 149. 150.

Schatzanweisungen des Reiches. Character II, 313. 314. Ausgabe II, 314. 315. 323. 325. ausländische Währung II, 316. Stempelsteuer II, 303. Höhe II, 315. zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichskasse II, 237. 314. 316. Verzinsung II, 315. 316. 320. 321. 323. 325. 326. Umlaufsdauer II, 314 ff. Kündigung, Verjährung II, 316. Tilgung II, 315. 325. 326. Amortisation II, 318 ff.

Schaumburg-Lippe I, 143. 305. 313. 316.

Schaustellungen, öffentliche II, 196. 200. 201.

Scheidemünze II, 72 ff.

Schiffbrüchige, Verein z. Rettung II, 591. 592.

Schiffer, Organe der Staatsgewalt II,

613. 614. 619. Qualificationsbedingungen u. Prüfung I, 213. II, 140. 549. 550. 605. 608 ff. 611. Befähigungszeugniß II, 605. 611. Entziehung der Gewerbeberechtigung II, 581 ff. 612. Einzelne Pflichten der Sch. II, 558. 559. 561. 570. 574. 575. 591 ff. 602. 615 ff. 619. 622. 630. 631. 636. 641. 642. 646, 647. Schiffsjournal II, 615. 633. 634. 639 ff. Kürzung der Rationen II, 615. 634. 635. 642. Beurkundung von Geburten u. Todesfällen II, 636. 641. 642. 652. 653. Verhältniß des Sch. zur Schiffsmannschaft II, 544. 613 ff. 619. 623. 624 ff. 628. 629 630. 638. 639. 640. 642. 646. 648. 652. zu den D. Consuln II, 544. 545. 616 ff. zu mitgenommenen hilfsbedürftigen Seeleuten II, 649. Austrag von Streitigkeiten zwischen Schiffsmannschaft u. Sch. II, 642. 651. 652. Requisition der Kriegsschiffe II, 638. Competenz der d. Seemannsämter für Vergehen II, 641 ff. 651. strandender Sch. II, 591 ff. 600. 601. 629. Entlassung II, 545. 627. Auskunft der Seewarte II, 585. 587. Beisitzer der d. Seeämter II, 578. vgl. Schifffahrt, Schiffsmannschaft, Seemannsämter, Seeämter, Strandungswesen.

Schifffahrt, Schiffe, Schiffsfahrzeuge. Rechtsquellen II, 548. 549. 550. 551. 559. 583. 588. 601. 605. 612. 613. Competenz des Reiches I, 121. II, 549. Handelsmarine II, 549. Küstenfahrzeuge II, 608. 609. 619. 637. Staatsangehörigkeit II, 551 ff. Registrirung II, 549. 551 ff. 556 ff. 561. 562. 612. Flagge II, 549. 556 ff. Flaggenatteste II, 551. 552. 612. 617. Flaggenwechsel II, 627. 628. Namen II, 554. 555. 557. 559. 617. 621. Unterscheidungssignale II, 555. 565. 575. 617. Schiffscertificate u. Legitimationspapiere II, 549 ff. 555 ff. 558. 592. 616. 617. Zollfreiheit für Schiffsmaterialien u. Schiffsutensilien II, 252. Heimathshafen II, 252. Vermessung s. Schiffsvermessungswesen. Meßbrief II, 560. 561 ff. Seetüchtigkeit II, 552. 615. 616. 623. 646. Ladungsfähigkeit II, 554. 560. Schiffsjournal II, 592. 614 ff. 626. 630. 633. 634. 639 ff. 562. 563. Musterrolle II, 617. 621 ff. Signale s. Schiffssignale, Schiffer, Schiffsofficiere, Schiffsmannschaft s. daselbst. Schiffsrath II, 615. Steuerleute II, 611. 612. im übrigen s. daselbst. Rheder II, 545. 552. 554. 557. 561. 617. 623. 627. 631. 633. 636. 643. 650. Passagiere II, 546. 594. 613. 617. 640. Verproviantirung II, 616. 618. 646. 647. Logisraum der Schiffsmannschaft II, 613. 635. 642. Große Fahrt II, 606. 610. Kleine Fahrt II, 609. Zwischenreise II, 627. 628. 644. Rückreise II, 624. Gruß II, 557. Sch. im Küstenmeer II, 536. 537. 539. 540 ff. 545. 614. 650. Exterritorialität II, 542. 543. Auf hoher See II, 534 ff. 541. 603. 613. Beurkundung des Personenstandes insbes. II, 615. 636. 641. 642. 652. 653. Delicte an Bord II, 544 ff. 615. 638 ff. 642 ff. Recht der Nacheile II, 544. Durchsuchung II, 535 ff. Seeunfälle II, 550. 571 ff. 574 ff. Verklarung II, 579. 625. 629. Strandende Sch. s. Strandungswesen. Untergang II, 557. 578. 602. 623. 633. Bergung seetriftiger Gegenstände II, 594. 595. 597. 600. 601. Die Consuln u. die D. Sch. II, 468. 473. 493. 544. 545. 551. 552. 557. 614. 616 ff. Requisitionen für militärische Zwecke I, 405. 407. 412. 413. seitens der Seeämter II, 581. vgl. Schiffer, Seeämter, Seemannsämter, Strandungswesen.

Schifffahrtszeichen I, 121. II, 549. 580. 601. 602.

Schiffsgebühren s. Gebühren.

Schiffsheuer II, 615. 619. 621 ff. 625 ff. 629. 631 ff. 637. 639. 640. 643. 644. 651.

Schiffsleute, Schiffsmannschaft, GwO. II, 128. Begriff II, 613. Staatsangehörigkeit II, 553. Anmusterung II, 619 ff. 623. 631. 641. 651. Musterrolle II, 617. 621. 622. 623. Dienstantritt II, 623. 624. 633 ff. 639. 641. 651. Seetüchtigkeit, Verproviantirung des Schiffs II, 616. 646. Strafe u. Disciplinargewalt des Sch. II, 613. 614. 619. 628. 629. 638. 639. 646. 648. Polizeigewalt der Consuln II, 544. 545. Schutz der Consuln gegen den Schiffer II, 544. 545. Inhalt der Dienstpflicht II, 625. 629. 630. 638. 640. 644 ff. Effecten II, 546. 623. 624. 635. 636. 640. 643. Volkslogis II, 613

635. 642. Rationen II, 613. 615. 621. 628. 634. 635. 637. 638. 640. 642. 647. Seefahrtsbücher II, 619. 620 ff. 641. Auszuhändigende Gesetze II, 620. 621. Erkrankung II, 625. 633 ff. 637. Tod nach Antritt des Dienstes II, 634. 636. 637. 641. 642. Veränderungen im Bestande II, 615. 622. 631. 632. Beendigung des Dienstes II, 624 ff. 626. 631. 633. 644. Dienstaustritt u. Zurücklassung im Auslande II, 628. 644. 647. Freie Rückfahrt II, 627. 633. 636. 637. Abmusterung II, 619. 622 ff. 640. 641. 651. 653. Dienstzeugnisse II, 623. Desertion II, 545. 628. 632 643. 644. Meuterei II, 645. 646. Delicte an Bord u. i. Auslande II, 544 ff. Competenz der ordentl. Strafgerichte II, 639. 642. 643 ff. Der Seemannsämter II, 639 ff. 642. 643. Rechtsstreitigkeiten mit dem Schiffer II, 642. 651. 652. Die Sch.strandender Schiffe II, 594. 629. vgl. Schiffer, Steuerleute, Seemannsämter.

Schiffsofficiere II, 546. 553. 613. 615. 616. 630. 636. 640. 644 ff. 647. 652.

Schiffsregister II, 549. 551 ff. 561. 562. 579. 612.

Schiffssignale II, 550. 565 ff. Unterscheidungssignale II, 555. 565. 575. 617.

Schiffsvermessungswesen, Reichssache I, 121. II, 59. 589. Rechtsquellen II, 59. 549. 550. 551. 559. 564. Verfahren II, 560 ff. Behörden II, 561 ff. Gebühren II, 564. Inspektoren I, 213. II, 562. 563. Meßbrief II, 560 ff. 564.

Schlachtsteuer II, 253. 254.

Schlagschatz II, 242.

Schlußnoten II, 301 ff.

Schöffen, Schöffengerichte I, 226. 228. 236. 391. II, 382. 388 ff. 392. 394. vgl. 511 u. 576.

Schornsteinfeger II, 146 ff.

Schulwesen, Sache der Einzelstaaten I, 78 ff. Reichsschulcommission I, 213.

Schutzgenossen des D. Reiches I, 101. 221. II, 467. 488. 489 ff. 492 ff. 504. 507 ff. 513.

Schwarzburg-Rudolstadt u. Sch.-Sondershausen I, 143, 305. 312. 313. 316.

Schwimmlehrer II, 145.

Seeämter I, 224. II, 550. 575. 582 ff. 612. Beschwerden II, 582 f. vgl. Reichsoberseeamt.

Seefahrtsbücher II, 619 ff. 623. 641.

Seehäfen, D. Grenze der See II, 552. Sperrung des Fahrwassers II, 595. 596. Abgaben I, 74, Fremde Kriegsschiffe I, 75. Ausweichen der Schiffe II, 574. Anzeige von Seeunfällen durch die Hafenbehörden II, 579. Geborgene Gegenstände II, 592. Heimathshäfen II, 552. Schiffsregister II, 551. Aushändigung des Schiffsjournals II, 653. Frachtverkehr zwischen S. II, 539. Handelsrichter II, 387. vgl. Reichskriegshäfen. Heimathshäfen.

Seemannsämter, Inländische II, 614. 619. Ausländische II, 579. 583. 614. Zweck II, 639. s. Conjuln, Schiffsmannschaft, Schifffahrt, Schiffer.

Seemannskasse II, 596. 597. 644. 647.

Seenoth s. Strandungswesen.

Seeraub II, 536. 602 ff. 623.

Seeunfälle I, 224. II, 550. 571. 572. 574 ff. 579. 615.

Seewarte, D. I, 214. II, 550. 583 ff.

Seewehr s. Kriegsmarinewesen.

Selbstverwaltung, Begriff I, 77. der d. Einzelstaaten I, 76 ff. 225. 449. Elsaß-Lothringens I, 449. 452. der Gemeinden I, 78.

Séparation de corps I, 264.

Silbermünzen des Reichs II, 72 ff.

Sklavenhandel II, 535. 536. 602. 603.

Socialdemokratie I, 181. 187. 213. 281 ff. 288. 291. II, 29. 150.

Soldatentestamente I, 387. 388.

Sonderrechte vgl. Ausnahmerechte.

Souveränetät, Merkmal des Staates I, 1. 47. 59. 60. II, 129. Begriff I, 46 ff. Untheilbarkeit I, 47. 49. 253. 422. Beschränkung I, 48. 55 ff. Inhaber I, 61. 50. 54 ff. 138. Träger I, 25, 61 ff. 112. 129. 138. 161. 162. 227. 432. II, 208. 412. 428. 430. 447. 448. 475. Mitträger im D. Reiche I, 63 ff. 432. 448. Gebietshoheit I, 69. im Küstenmeer II, 536 ff. 542 ff. 547. 614. in geschlossenen Meeren II, 540. 541. Rechtssetzung I, 48. 54 ff. 111 ff. 129. II, 428. Oberaufsichtsrecht I, 78. Im Bundesstaat u. Staatenbund I, 50 ff. 62 ff. 79. 298. II, 208. 367. 443. 445. Halbsouveräne Staaten I, 47. II, 424. 443 ff.

Spanndienste I, 404. 408. II, 26.

Spielkarten II, 198. 294 ff.
Spiritus, Kleinhandel mit II, 144. 145. 149. 150.
Spruchcollegien der Juristenfacultäten II, 381. 382.
Staaten, thüringische I, 305. 312. 316. II, 273. 274. 384.
Staatenbund, Begriff u. Basis I, 46 ff. 61. II, 212. 443. Verbündete Souveräne II, 213. Verletzung der B.pflichten I, 51. B.gerichtsbarkeit I, 51. Finanzsystem II, 212. 213. Fiscus II, 213. 220. Staatsverträge II, 424. Gesandte II, 424. 443.
Staatsanwaltschaften II, 372. 373. 389. 392 ff. 405 ff. 410. 520. vgl. 513. 518. 519. 523.
Staatsgerichtshöfe II, 381.
Staatsgewässer II, 534 ff. 536 ff. 541 ff.
Staatsrath in Elsaß-Lothringen I, 444. 445.
Staatssecretäre des D. Reiches, des auswärtigen I, 206. 213. 247. II, 449. 450. 456. Reichsschatzsecretär I, 206. vgl. 217. des Reichspostamt I, 206. 213. 247. II, 9. 11. für das Justizwesen I, 206. 216. 247. II, 367. für die Verwaltung der Reichseisenbahnen I, 206. 216. II, 42. für das Innere I, 206. 213. 247. für Elsaß-Lothringen I, 440. 442 ff. 447. 460. vgl. auch Reichskanzler.
Staatsverträge, Begriff u. Wesen I, 106. 107. II, 419 ff. Inhalt II, 420. 534. Contrahenten I, 22. 106. 107. II, 420. 424. 425. 437. Abschluß II, 425 ff. 433. 434. 435. Ueberschreitung der Instruction II, 427. 428. Ratification II, 428 ff. 434. 435. Perfection II, 434. 435. Unterzeichnung II, 426. 435. Form II, 435. 436. Befristung, Bedingung II, 437. Publication II, 423. 428. 429. Aenderung von Gesetzen II, 475. 516. 517. Erfüllung, Aufhebung II, 436 ff. St. im Bundesstaaten- u. Staatenbunde I, 22. 24. 31. 48 ff. 57. 84. 88. 303. 304. 307. 340. d. Einzelstaaten I, 84. 88. 304. 307. 340. Competenz des Reiches II, 425. 474. Zuziehung der Einzelstaaten II, 428. Der Kaiser II, 427 ff. 430 ff. Bundesrath I, 156. II, 427. 429. 431 ff. Reichstag I, 184. 185. 457. II, 427. 431 ff. Friedensverträge II, 427. 433. Handelsverträge mit Oesterreich und Ungarn II, 428. 432. Post- u. Telegraphenverträge II, 6. 428.
Stammrollen I, 350. 351. 355. 359. 376.
Standesherren, Wehrpflicht I, 280. sachl. Militärlasten I, 402. 408. Zollabgaben II, 261. Gesandtschaftl. Verkehr II, 442. 443. Strafgerichte I, 284. Austräge II, 415.
Standgerichte II, 380. 381. vgl. Militärgerichte.
Stationscontroleure I, 156. 217. 232. II, 265 ff. 276.
Statthalter, kaiserl. in Elsaß-Lothringen I, 437. 438 ff. 443 ff. 447. 452 ff.
Statut der Reichsbank s. Reichsbank. Ortsst. s. Gemeinde. Verbandsstatut s. daselbst.
Stellvertreter des Reichskanzlers I, 133. 147 f. 193 f. 199 ff. 211. 213. 215 ff. 440 ff. II, 3. 9. 11. 42. 100 f. 449 f. des Kaisers I, 163. 437. 438 ff. der Bundesrathsbevollmächtigten I, 458 ff.
Stellvertretungskosten der in den Reichstag gewählten Beamten I, 180. 181.
Stempel von Maaßen, Gewichten ꝛc. II, 60. 61. 64 ff. 66 ff. der Aichungsämter II, 66 ff.
Stempelabgaben im D. Reiche. Begriff II, 294. Directe Reichssteuern II, 212. 294. Bestehende St. II, 293 ff. Rechtsquellen II, 294. 297. 301. 302. 308. der Einzelstaaten II, 297. 302. 303. 305. St.marken II, 294. 297. 299. 303 ff. 308. Erhebung II, 294. 295. 301. 303. 306. 307. 362. Kosten II, 294. 295. 297. 305. 309. St.freiheit II, 295. 298. 303. 309. Creditirung II, 295. Erlaß II, 295. Contraventionen II, 296. 297. 299 ff. 301. 304. 307. 309. Controle II, 294. 297. 298. 301. 303. 306. 307. 309. Einnahmen der Reichskasse II, 294. 295. 297. 298. 304 ff. 309. der Einzelstaaten II, 305. 306. vgl. Spielkarten, Wechsel, Werthpapiere u. s. w.
Steuerleute der D. Schiffe I, 213. 345. II, 580 ff. 605 ff. 606. 609 ff. 612. 615. 619. 630. vgl. Schifffahrt, Schiffsofficiere, Schiffsmannschaft.
Steuerwesen im D. Reiche, Competenz des Reiches I, 121. II, 293. 294 Directe St. des Reiches II, 212. 294. Indirecte Steuern I, 121. 126. 127. 130. 131. II, 272. 273. Decisivvotum Preußens I, 126. 127. 130. 131. II,

273. 337. Noch geltendes Recht des Zollvereins II, 210 ff. 272 ff. 275. 283. Steuerprivilegien I, 391. Steuerpflicht der Unterthanen I, 280. 281. II, 206. 209. der Militärpersonen I, 391. der Reichsbank II, 91. 221. des Reichsfiscus II, 221. der Gesandten II, 463. 464. Doppelbesteuerung I, 281. 391. innere Steuern II, 252 ff. in Elsaß-Lothringen I, 454. Notensteuer der Banken II, 94. vgl. die Specialartikel.

Strafkammern, detachirte II, 383.

Strafvollstreckung II, 372.

Strandungswesen an der D. Küste. Rechtsquellen II, 550. 587. 588. Fremde Schiffe II, 589. St.bezirke II, 588. Strandämter II, 588 ff. 599. Strandvögte II, 588 ff. 594. 599. St.ämter im Ausland II, 589. Zoll- u. Steuerbehörden II, 589. 590. 593 ff. 596. 598. Gemeindebehörden II, 589. 590. 598. Polizeibehörden II, 591. Fremde Consuln II, 590. 591. Strandanwohner II, 589. 590. Nothsignale II, 550. 569. 570. Anzeige II, 590. 598. 601. Strandenmachen eines Schiffes II, 601. 602. Rechte, Pflichten, Anordnungen des Schiffers II, 591 ff. 600. 601. 629. Rettung von Menschenleben II, 591. 598. 629. Verein zur Rettung Schiffbrüchiger II, 591. 592. Bergung von Schiff u. Ladung II, 588. 590 ff. 593. 598. 600. 601. 629. versunkener Gegenstände II, 595. 596. 597. 600. 601. Strandtriftige Güter II, 594 ff. 600. 601. Sectriftige Güter II, 594. 595. 597. 600. 601. Anzeige geborgener Gegenstände II, 592 594. 595. 597. 600. 601. Aufgebot u. Verkauf II, 593 ff. 598.

Taback I, 126. II, 129. 130. 215 ff. 249. 272. 273. 277 ff. 306. 630. vgl. Verbrauchssteuern.

Tanzlehrer II, 145.

Taravergütungen II, 261.

Tarifirung fremder Münzen II, 75. 76.

Telegraphenwesen I, 121. II, 1 ff. Gesetze u. Verordnungen I, 131. II, 3. 7 ff. Staatsverträge II, 6. 428. Kaiser I, 131. 167. II, 5 f. 9 f. Reichskanzler II, 9. Reichsmonopol II, 17. 18. 21. 28 ff. 32. 38. der T.betrieb kein Gewerbebetrieb II, 13 ff. 27 ff. 83. 84. 129. 130. 241. Telegrapheneinheit II, 4. Bayern u. Württemberg I, 85. 206. II, 2. 4. 5. 6. 9. 11. 231. 241. 311. Anlagen von T.leitungen II, 22. 25. die Eisenbahnen II, 18. 25. Reichs- u. Landesverwaltung II, 4. 5. 6. 83. 84. der T.verwaltung dienende Vermögensobjecte II, 224 ff. T.beamten I. 230. II, 4 ff. 12. Pflicht zur Annahme von Telegrammen II, 28. 29. Absender u. Empfänger II, 27 ff. 33 ff. Frankirungszwang II, 36. Amtsverschwiegenheit II, 18 ff. Beschlagnahme II, 19 ff. Unbestellbare Telegramme II, 30. Haftung d. Staates II, 31. Gebühren II, 3. 4. 8. 31 ff. 240 ff. Portofreiheiten II, 3. 34. 35. 38. T.freimarken II, 3. 38. 294. Defraudation II, 38 ff. Aversum Württembergs u. Bayerns II, 241. 310. Einnahmen u. Ausgaben II, 15. Ueberschüsse, Deficit II, 15. Reichshaushalt II, 352. 353. Submarine-Cabel II, 567. Sturmwarnungen der Seewarte II, 586. 587. vgl. Postwesen.

Telephon II, 18.

Territorialitätsprincip I, 69. 100 ff. 252. 273. II, 440. 442. 460. 461. 488. 541 ff. vgl. Exterritorialität.

Testamente der preuß. Gesandten u. ihres Personals II, 466. Soldatentest. I, 387. 388.

Thaler II, 69. 73. 74.

Theater II, 143. 149. 150. 196. 200. 201.

Thierärzte I, 404 408. 413. II, 140.

Toleranz der Reichsgoldmünzen II, 74.

Transitläger II, 248. 249.

Transportgesellschaften II, 301 ff. 303.

Trödler II, 139. 145. 146.

Truckſystem II, 152. 153.

Turnlehrer II, 145.

Uebergangsabgaben II, 252. 253 ff. 274. 290.

Ulm I, 303. 304. 313. 340.

Umlaufsverbote auswärtiger Münzen II, 75. auswärtiger Banknoten u. Inhaberpapiere II, 92. 294. einzelstaatl. Banknoten II, 88 ff. 96.

Untergewicht der Reichsmünzen II, 74. 75. 76.

Unteroffiziere I, 333. 374. 377 ff. 383 ff. 386 ff. 390 ff. 396 ff. 401.

Unterrichtswesen s. Schulwesen. Gewerbeordnung II, 127. 128. 131. Schulpflichtige Kinder in den Fabriken II, 155. 157. 158. Gewerbl. Fachschulen II, 165. Obligatorischer Fortbildungs-

unterricht II, 158. 163. Militairdienst, Schöffen, Geschworenendienst d. Volksschullehrer I, 364. II, 390. 392. Militairische Bildungsanstalten I, 333. 345. 378.
Unterstaatssecretair des D. Reiches I, 217. vgl. 206. Elsaß-Lothringen I, 443. 444. 447. 460.
Untersuchungsrichter II, 373. 394. 395. vgl. 519. 520. 512. 513. 579.
Urheberrecht I, 121. II, 120 ff.
Urkunden, Beglaubigung öffentl. U. I, 121. II, 467. 496. 497. Oeffentl. U. der Consuln über Amtshandlungen II, 496. Ausstellung notarieller U. durch die Consuln II, 497. 498.
Urlaubspässe I, 359.
Urmatrizen II, 79.

Verantwortlichkeit des Reichskanzlers I, 195 ff. 200 ff. für Beschlüsse des Bundesraths I, 196. der Kaiser ist unverantwortlich I, 197. des kaiserl. Statthalters in Elsaß-Lothringen I, 439. 441 ff. des Staatssecretairs f. Els.-Loth. I, 440. 442. 443. Selbstverantwortliche Reichsbehörden I, 197. 198. 204 ff. 218 ff. II, 323 ff. 357. 363. V. der Reichstagsabgeordneten I, 170. 179 ff. für Berichte über Verhandlungen des Reichstages I, 182. 183. V. der Minister der Einzelstaaten für die Instruction der Bundesrathbevollmächtigten I, 95 ff. 139. 144. 194. s. auch Reichskanzler, Stellvertreter.
Verbandsstatut der Hülfskassenverbände II, 177. Der Innungsverbände II, 190. 191.
Verbrauchssteuern s. Steuerwesen.
Verehelichungswesen des D. Reiches I, 87. 102. 239. 292. 293. 359. 387. 389. II, 379. 380. 441. 467. 493 ff.
Vereidigung des Kaisers auf die preuß. Verfassung? I, 164. der Schöffen II, 391. der Geschworenen II, 392. der Beisitzer in den Consulargerichten II, 510. der Wahlvorstände bei den Reichstagswahlen I, 176. vgl. Diensteid, Fahneneid.
Verein zur Rettung Schiffbrüchiger II, 591. 592.
Vereinswesen im D. Reiche I, 122. 178. 282. 391.
Verhaftung von Postbeamten im Dienst II, 22. von Reichstagsmitgliedern I, 181.
Verkehrsabgaben I, 74. 85. 121. II, 255. 256.
Verklarung der D. Schiffe II, 579. 625. 629.
Versammlungen, politische I, 391 zu den Reichstagswahlen I, 178 socialdemokratische I, 282. vgl. Vereinswesen.
Versicherungswesen im D. Reiche I, 87. 120. II, 127. 128. 130. 135.
Verwaltungsgerichte im D. Reiche I, 198. 223. 224. II, 44. 45. 126. 375 ff. 377. 378. in Elsaß-Lothringen insbes. I, 445. 447. vgl. Bundesamt für Heimathswesen, Reichs-eisenbahn, -patent-, -oberseeamt, Reichsrayoncommission, Competenzhöfe.
Verwiegung, amtliche von Taback II, 278. 279. 281. Rüben II, 282. Baumaterial II, 287.
Viceconsuln II, 477.
Vicekanzler des D. Reiches I, 201 ff. s. Stellvertreter des Reichskanzlers.
Vollgewicht der Reichsmünzen II, 74.
Vormundschaftswesen im D. Reiche. V.richter II, 375. Militairpersonen I, 389. Die D. Consuln I, 101. II, 504.
Vorrechte der D. Einzelstaaten I, 81. 82. 83.

Waagegebühren II, 255. 256.
Waagen, amtl. Stempelung II, 60. 64. 66.
Waaren, Münzsorten des Auslandes II, 75. Creditirung von W. durch Arbeitgeber II, 152. Verpflichtung zur Entnahme aus best. Geschäften II, 152. Verbot des Truckſystem II, 152. Aufsuchen von W.bestellungen II, 117. 118. 196. Marktwaaren II, 202. 203. 254. Hausirvertrieb II, 196 ff. 198. 199. Eisenbahntransport II, 47. 52 ff. W.proben II, 36. 251. Ausfuhr II, 247. 248. W.durchfuhr II, 248. 249. 270. W.einfuhr II, 249 ff. Verzeichniß der zollpflichtigen W. II, 260. 261. Confiscation zollpflichtiger W. II, 255. 256. 270 ff. verbotener Waaren II, 255. 256. 270 ff. Binnenverkehr II, 252. 253 ff. 274. 290. Statistische Gebühr II, 307 ff. Freipässe II, 264. Lombardgeschäfte der Reichsbank gegen W.verpfändung II, 107. 108. 109. Stempelabgaben von

Urkunden über W.handelsgeschäfte II, 302 ff.
Waarenzeichenschutz II, 122 ff.
Waffen I, 178. 283. 409. II, 271.
Wagen II, 250. 251.
Wahlconsuln s. Consuln.
Wahlen zum Reichstage I, 169 ff. 183. 189. zum Landesausschuß in Elsaß-Lothringen I, 435. 446. 447.
Waldeck I, 68. 143. 305. 313. 316.
Wappen des D. Reiches s. Reichssiegnien.
Wasserstraßen, Wasserzölle I, 74. 121. 420. II, 255. 256. 574.
Wechsel, W.stempelsteuer II, 297 ff. 306. W.proteste II, 301. Rechnungen über Geschäfte mit W. II, 302 ff. W.geschäfte der D. Banken II, 94. der Reichsbank II, 106. 107. 109.
Wege, öffentl. im Rayon I, 417. 420. Privilegien der Post II, 21. 22. Abgaben I, 85. II, 22. 255. 256.
Wehrordnung I, 350.
Wehrpflicht, allg. I, 80. 280. 320. 346 ff. W.Dienst- u. Militairpflicht I, 346. 349. Freiwilliger Eintritt ins Heer I, 345. 346. 372. eine Unterthanenpflicht I, 347. Beziehung auf Reich, Kaiser, Landesherren I, 315. 316. Befreiungen I, 346. 347. Wechsel des Aufenthaltsort I, 290. Auswanderungen I, 347 ff. Verlust der Reichsangehörigkeit I, 347. 348. Entlassung aus der Reichsangehörigkeit I, 268. Seefahrtsbücher II, 620. vgl. Dienstpflicht Militairpflicht.
Wein II, 65. 145. 149. 150. 253. 254.
Werften II, 133. s. Kriegsmarinewesen.
Werthpapiere II, 198. 301 ff. s. Inhaberpapiere, Actien, Wechsel, Papiergeld, Bankwesen ꝛc.
Widerstand, passiver gegen die Staatsgewalt I, 276.
Wiener Reglement II, 447. 450. 455. 456. 457.
Windmühlen im Rayon I, 417.
Wochenmärkte II, 197. 201 ff.
Wöchnerinnen II, 160.
Wohnsitz Reichsindigenat u. W. I, 256 ff. Nicht im Reich domicilirte Reichsbeamte I, 222. 230. 262. 263. II, 459. Steuerveranlagung in den Einzelstaaten I, 281. Militairische Rücksichten I, 290. 337. 364. 376. Zwangs- u. Bannrechte II, 119. Wahlrecht, Wählbarkeit zum Reichstage I, 172. 173. Subsidiäre Geltung des Reiches des W. für Reichsbeamte I, 230. Allg. Gerichtsstand II, 414. Schöffen- und Geschworenendienst II, 382. 388. 389. 392.
Württemberg Vorrechte I, 83. Ausnahmerechte I, 85. im Bundesrath u. s. Ausschüssen I, 83. 85. 143. 150. 151. Militairwesen I, 72. 127. 311. 312. 313. 317. 318. 327. 333. 339. 341 ff. II, 352. Post- u. Telegraphenwesen I, 85. 206. 230. II, 2. 4. 5. 6. 9. 11. 231. 241. 298. 311. Eisenbahnwesen II, 2. 4. 45. 54. Bier- u. Brausteuer I, 85. 127. 141. II, 273. 274. 285. 290. 311. Staatsverträge II, 6. Gesandte II, 311. Finanzielle Sonderrechte II, 310. 311. Aversa zur Reichskasse II, 241. 273. 274. 310. Oberlandesgericht II, 385.

Zahlungsaufträge II, 298 ff.
Zeichenregister II, 123. 126.
Zeitgeschäfte der D. Banken II, 94.
Zeugen I, 153. 183. 236. II, 21. 369. 417. 463. 471. 497. 500. 501. 520. 522. 531. 579. 581. 642.
Ziegelöfen I, 417. II, 136.
Zollbundesrath I, 29. II, 211. 257.
Zollparlament I, 29. 39. II, 211.
Zollverein, ehemaliger I, 5. 13. 29. 85. 150. II, 210 ff. 213. 243 ff. 247 ff. 249. 253 ff. 256 ff. 263. 265. 266 ff. 269. 272 ff. 275. 283. 290. 436. 447.
Zollwesen, Rechtsquellen II, 243 ff. 260. Bedeutung des Zollvereins II, 209 ff. noch geltendes Recht des Zollvereins II, 243 ff. 247 ff. 253 ff. 266 ff. Competenz des Reiches I, 121. II, 246. 252 ff. Organe des Verordnungsrechtes II, 246 ff. 263. 264. Veto Preußens I, 127. 130. 131. II, 247. 273. 337. Reichszollgebiet II, 247. 253 ff. 256 ff. 259 ff. 262. Zollgrenze I, 127. II, 246 ff. 256 ff. 264. 266. 537. Angegliederte Gebietstheile II, 259. 269. Volkszählungen II, 259. 260. 262. vgl. 310. Exemtion Hamburg's u. Bremen's I, 85. 127. 141. 457. II, 257 ff. 262. Zollercladen I, 127. II, 246. 256 ff. 259. 262. 272. 273. 295. Aversa der Zollercladen II. 262. 269. Sonderrechte II, 252 ff. 255. 256. 270. Der Zolltarif II, 215 ff. 246 ff. 260 ff. 352. Zollverwaltung II, 262 ff. 266 ff. 270. 273. Grenzzollverwaltung II, 263 ff. 267. 268. Controle des Reiches I, 157. II, 265 ff. 273. 294.

Stationscontroleure u. Reichsbevollmächtigte I, 156. 217. 232. II, 265. 266 ff. 276. 310. 311. Der Bundesrath I, 156. 157. 232. II, 246. 248. 249. 252. 255. 257. 258. 260. 262. 264. 265. 266. 269. Reichsschatzamt I, 217. Zollrechnungsbureau I, 232. Abstellung von Mängeln der Zollverwaltung I, 157. II, 266. 267. Correspondenz in Z.sachen II, 264. Kosten der Zollverwaltung II, 215. 263 ff. 268. Zollbehörden II, 263 ff. 294. 295. 301. 589. 590. 593 ff. 598. Instruction für die Z.behörden II. 264. Kaiserliche Hauptzollämter II, 263. Hauptzollämter II, 263. 266. 267. Zollnebenämter II, 263. 264. 267. Zolldirectionen II, 263. 267. Einfuhrzölle II, 249 ff. 253 ff. 261. Einfuhrverbote I, 74. 75. II, 246. 247. 252. 270. 271. s. Einfuhr-, Ausfuhrzölle II, 247. Ausfuhrbeschränkungen II, 247. 248. Ausfuhrverbote I, 74. 75. II, 246 ff. 252. s. Ausfuhr. Uebergangsabgaben s. daselbst Durchgangszölle II. 247 ff. Durchfuhrverbote II, 270. Transitläger II, 248. 249. Statistische Gebühr II, 307 ff. Fluß- u. Wasserzölle I, 74. 121. II, 255. Binnenzölle I, 74. II, 253 ff. 270. vgl. 290. Retorsionszölle II, 262. Abgaben von Waaren neben den Zollabgaben II, 252 ff. 274. Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes II, 261. Haftung der zollpflichtigen Gegenstände II, 261. Freipässe II, 264. Zollbefreiungen II, 250 ff. 261 463. 464. Zollvergütungen II, 215. 261 282. 464. Creditirung der Zollgebühr II, 264. 268. 269. 295. Unrichtige Erhebungen II, 215. 268. Zollhülfe I, 72. Zollschutz I, 127. II, 246. 266. 267. 270 ff. Gewerbebetrieb in Grenzzollbezirken II, 139. Hausirvertrieb in den Grenzzollbezirken II, 199. Marktverkehr in den Grenzzollbezirken II, 203. Z.strafgesetzbuch II, 246. 270. Z.strafverfahren II, 270. Zolldelicte II, 270 ff. vgl. 309. Zollstrafen II, 255. 256. 270 ff. Höhe der zur Reichskasse abzuführenden Erträge I, 157. II, 215 ff. 261. 262. 264. 268 ff. 273. den Einzelstaaten zu überweisende Ueberschüsse II, 215 ff. 306.

Zucker I, 126. 130 ff. II, 260. 272. 273. 274. 283. 285. 288.

Zwangs- u. Bannrechte II, 119. 120.

Zwangsenteignung s. Expropriation.

Zwangsvollstreckung I, 390. II, 22. 372. vgl. Gerichtsvollzieher.

Zweiganstalten der D. Banken II, 88. 90. 91. 92. 94. der Reichsbank II, 93. 99. 100 ff. 105. 107. 109.

Zweikammersystem I, 170.

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N.

BOUND BY
THE
J.E. BRYANT COMPANY
LTD
TORONTO